Fitm. 244 c

<36601403290017

<36601403290017

Bayer. Staatsbibliothek

STRAFGESETZBUCH

DES RUSSISCHEN REICHS,

PROMULGIRT IM JAHR 1845.

NACH DER

RUSSISCHEN ORIGINALAUSGABE

DEUTSCH BEARBEITET

VON **C. S.**

CARLSRUHE UND BADEN.

D. R. MARX, BUCH-, KUNST- UND MUSIKALIENHANDLUNG.

1847.

Grim 244 c

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck der Scotaniewsky'schen Buchdruckerei
in Baden-Baden.

1056

INHALTS-VERZEICHNISS.

Befehl an den dirigirenden Senat.

Gesetzbuch über peinliche und correctionnelle Strafen.

Erster Abschnitt. Von Verbrechen, Vergehen und Strafen im Allgemeinen.

I. Von der Natur der Verbrechen und Vergehen und von den Graden der Strafbarkeit.

1. Natur der Verbrechen und Vergehen. §. 1.
2. Von dem Vorsatz, der Vorbereitung, dem Versuch und der Vollendung. §. 8.
3. Von den Theilnehmern. §. 13.

II. Von den Strafen.

1. Klassen, Grade und rechtliche Folgen der Strafen. §. 18.
2. Ersatz für Schaden und Ehrenkränkung. §. 62.
3. Besondere Strafen der Beamten. §. 67.
4. Umwandlung der Strafen. §. 72.

III. Von der Strafbestimmung.

1. Von der Strafbestimmung im Allgemeinen und von den Umständen, unter welchen keine Zurechnung stattfindet. §. 96.
2. Von dem Masse der Strafen. §. 110.
3. Befugnisse und Pflichten des Gerichts bei Bestimmung der Strafen. §. 151.

IV. Milderung und Tilgung der Strafen. §. 157.

V. Von dem Umfang der Wirksamkeit dieses Gesetzbuchs.

1. Von dessen Wirksamkeit in Beziehung auf russische Unterthanen im Reich. §. 173.
2. Von dessen Wirksamkeit in Beziehung auf Ausländer im Reich. §. 175.
3. Von dessen Wirksamkeit in Beziehung auf russische Unterthanen im Auslande. §. 179.

Zweiter Abschnitt. Verbrechen wider die Religion und Uebertretung der zum Schutz der Religion bestehenden Anordnungen.

I. Gotteslästerung und Herabwürdigung der Religion. §. 182.

II. Abfall vom Glauben und Abweichung von den Vorschriften der Kirche.

1. Abfall vom Glauben und Verleitung dazu. §. 190.
2. Ketzerei und Sektirerei. §. 206.
3. Nichtbeachtung kirchlicher Vorschriften. § 218.

III. Entweihung geheiligter Gegenstände und Verletzung der kirchlichen Ordnung.

1. Entweihung geheiligter Gegenstände und Vergehen wider die Geistlichen beim Gottesdienst. §. 223.
2. Störung der Ordnung in der Kirche während des Gottesdienstes. § 231.
3. Störung der Ordnung ausserhalb der Kirche während des Gottesdienstes. §. 237.

IV. Kirchenraub, Gräberverletzung, Leichenberaubung. §. 241.

V. Von dem Meineide. §. 258.

Dritter Abschnitt. Von den Staatsverbrechen.

I. Verbrechen wider die geheiligte Person des Kaisers und wider die Glieder des kaiserlichen Hauses. §. 263.

II. Aufruhr wider die oberste Staatsgewalt, und Landesverrath.

1. Aufruhr wider die oberste Staatsgewalt. §. 271.

2. Landesverrath und Verletzung des Völkerrechts. §. 275.

Vierter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Staatsverwaltung.

I. Widersetzlichkeit. §. 283.

II. Beleidigung der öffentlichen Behörden bei deren Amtsverrichtungen. §. 301.

III. Angemasste Amtsgewalt und Fälschung von Ukasen und amtlichen Erlassen. §. 317.

IV. Entwendung aus Amtslokalen, Abreissen amtlicher Siegel, Zerstörung amtlicher Merkzeichen. §. 330.

V. Erbrechung der Gefängnisse, Entführung und Entweichung gefangener oder beaufsichtigter Personen. §. 335.

IV. Geheime Gesellschaften und verbotene Versammlungen. §. 347.

VII. Unerlaubtes Verlassen des Vaterlandes. §. 354.

Fünfter Abschnitt. Von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener.

I. Nichtvollziehung höherer Befehle, Nichtbeachtung amtlicher Requisitionsschreiben. §. 358.

II. Missbrauch und pflichtwidriger Nichtgebrauch der Amtsgewalt. §. 367.

III. Vergehen der Beamten in Betreff der ihrer Obhut und Verwaltung anvertrauten Gegenstände. §. 380.

IV. Betrug in Dienstsachen. §. 390.

V. Von der verletzten Richterpflicht. §. 394.

VI. Bestechung und Erpressung §. 401.

VII. Ordnungswidriges Antreten und Niederlegen des Amtes. §. 414.

VIII. Ordnungswidrige Aufnahme in den Staatsdienst und unrechtmässige Entlassung aus demselben. §. 419.

IX. Vergehen der öffentlichen Diener wider ihre Obern und der Obern wider die ihnen untergeordneten, öffentlichen Diener.

1. Vergehen wider die Subordination. §. 423.

2. Ordnungswidriges Benehmen der Obern gegen die ihnen untergeordneten, öffentlichen Diener. §. 429.

3. Fahrlässige Beaufsichtigung der untergeordneten, öffentlichen Diener. §. 435.

X. Ordnungswidrige Amtsverwaltung. §. 441

IX. Vergehen der öffentlichen Diener in besondern Dienstverhältnissen.

1. Vergehen der Beamten bei gerichtlichen Verhandlungen. §. 456.

2. Vergehen der Beamten in Landmessungssachen. §. 465.

3. Vergehen der Polizeibeamten. §. 475.

4. Vergehen der Urkunden-Beglaubiger und Notare. §. 489.

5. Vergehen der Kassenbeamten. §. 499.

6. Amtsvergehen bei Lieferungs-Kontrakten und Licitationen. §. 514.

Sechster Abschnitt. Vergehen wider die allgemeinen Landesverpflichtungen.

I. Vergehen wider die Militärpflicht.

1. Ordnungswidriges Verfahren bei der Abgabe der Rekruten. §. 534.

2. Von dem Versuch der Soldatenaushebung zu entgehen. §. 552.

3. Hehlung der Deserteure und Militärpflichtigen. §. 559.

4. Unordnungen bei Annahme der Rekruten. §. 568.

II. Uebertretung der Gesetze in Betreff anderer öffentlichen Lasten. §. 575.

Siebenter Abschnitt. Von den Verbrechen und Vergehen, durch welche das Eigenthum oder die Einkünfte des Staats beeinträchtigt werden.

I. Allgemeine Grundsätze. §. 581.

II. Vergehen wider die Gesetze über das Geldwesen.
1. Fälschung, gesetzwidriges Einschmelzen, verbotene Ein- und Ausfuhr der Münzen. §. 588.
2. Fälschung des Papiergeldes. §. 604.

III. Vergehen in Betreff des Stempelpapiers. §. 612.

IV. Vergehen wider die Bergordnung. §. 623.

V. Vergehen wider die Salzordnung. §. 656.

VI. Vergehen wider die Transsteuer-Ordnungen.
1. Vergehen wider die allgemeine Transsteuer-Ordnung. §. 698.
2. Vergehen wider die besondere Transsteuer-Ordnung einiger Provinzen. §. 738.
3. Vergehen der Beamten wider die Transsteuer-Ordnung. §. 761.

VII. Vergehen wider das Regulativ des Tabakhandels. §. 775.

VIII. Vergehen wider die Zollordnung.
1. Vergehen wider die Zollordnung im europäischen Handel. § 799.
2. Vergehen wider die Zollordnung im asiatischen Handel. §. 890.
3. Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Zollbehörden. §. 922.
4. Vergehen der Zollbeamten und Zollwächter. §. 924.

IX. Vergehen wider das Reglement der Staatswaldungen.
1. Holzentwendung und eigenmächtiges Holzfällen §. 941.
2. Beschädigung der Wälder und andere Forstfrevel. §. 953.
3. Entwendung und Beschädigung von Schiffbauholz. §. 976.
4. Vergehen der Forstbeamten und Forstbedienten §. 985.

Achter Abschnitt. Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Ordnung.

1. Vergehen wider die Gesundheitsordnung.
1. Vergehen wider die Ordnung der Quarantänen. § 1007.
2. Uebertretung der Anordnungen wider Seuchen und ansteckende Krankheiten. §. 1029.
3. Vergehen wider die Ordnung der Begräbnisse. §. 1039.
4. Uebertretung der Anordnungen wider Viehseuchen §. 1047.
5. Vergehen wider die Gesundheit der Luft und des Wassers. §. 1053.
6. Vergehen wider die Gesundheit der Lebensmittel. §. 1058
7. Vergehen beim Verkauf und Gebrauch giftiger und starkwirkender Substanzen. § 1074.
8. Vergehen wider die Medizinal-Ordnung. §. 1078.

II. Vergehen wider die Proviant-Ordnung.
1. Vergehen wider die Ordnung der Vorrathshäuser. §. 1114.
2. Gesetzwidriger Vorkauf und widerrechtliche Vertheurung der Lebensmittel. §. 1130.
3. Unzeitiges und übermässiges Vertilgen nahrhafter Thiere. §. 1133.

III. Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Uebertretung der zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erlassenen Gesetze.
1. Von den Verbrecherbanden und von Denen, welche Verbrecher beherbergen. §. 1149.
2. Verbreitung schädlicher Gerüchte. §. 1156.
3. Wunderkrämerei und andere betrügliche Handlungen dieser Art. §. 1159.
4. Anreizung zum unrechtlichen Prozessiren, lügenhaftes Denunciren, unwahre Aussage vor Gericht und bei der örtlichen Umfrage. §. 1165.

Digitized by Google

5. Verleitung zum Entlaufen und zum unerlaubten Uebersiedeln. §. 1173.
6. Landstreicherei, Hehlung entlaufener Personen und Vergehen wider die Passordnung. §. 1176.
7. Uebertretung der Verordnungen wider Bettelei. §. 1219.
8. Verletzung der Ordnung an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen. §. 1225.
9. Gesetzwidriges Verfertigen von Waffen und Schiesspulver, und andere Vergehen wider die Sicherheitspolizei. §. 1241.
10. Verbotene Spiele und Lotterien. §. 1274.

IV. Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit.
1. Anstössige, liederliche Lebensweise, widernatürliche Laster, Kuppelei. §. 1281.
2. Unsittliche und unanständige Schriften, Abbildungen, Darstellungen und Reden. §. 1301.

V. Vergehen wider die Censurordnung.
1. Vergehen der Censoren. §. 1306.
2. Vergehen beim Verlag und Verkauf von Büchern und Kunstsachen. §. 1310.

VI. Vergehen wider die Verordnungen über Erziehung und Unterricht der Jugend. §. 1319.

VII. Vergehen wider die Wirthschaftsordnung in den Städten und auf dem Lande. §. 1323.

VIII. Vergehen wider die Bauordnung.
1. Uebertretung der allgemeinen Baugesetze. §. 1339.
2. Uebertretung besonderer Vorschriften bei Erbauung christlicher Kirchen. §. 1350.
3. Uebertretung besonderer Vorschriften bei landesherrlichen Bauten. §. 1353.
4. Uebertretung besonderer Vorschriften bei Corporationsbauten. §. 1358.
5. Uebertretung besonderer Vorschriften bei Privatbauten. §. 1361.
6. Uebertretung der Vorschriften, nach denen Strassen, öffentliche Plätze, Brücken und Trottoire anzulegen sind. §. 1371.

IX. Vergehen wider die Feuerordnung.
1. Vergehen wider die verhütende Feuerordnung in Städten und Dörfern. §. 1372.
2. Vergehen wider die verhütende Feuerordnung in Häfen und auf Fahrzeugen. §. 1398.
3. Vergehen wider die verhütende Feuerordnung an unbewohnten Orten. §. 1405.
4. Vergehen wider die Löschordnung. §. 1414.

X. Vergehen wider die Ordnung der Land- und Wasserwege.
1. Vergehen wider die Ordnung der Landwege und Eisenbahnen. §. 1417.
2. Vergehen wider die Ordnung der Binnenschifffahrt und Dampfschifffahrt. §. 1449.

XI. Vergehen wider das Postreglement. §. 1524.

XII. Vergehen wider das Creditreglement. §. 1567.

XIII. Vergehen wider die Handelsgesetze.
1. Verletzung der Gesetze über die Berechtigung zum Handel. §. 1589.
2. Verletzung der Gesetze über Handelsbücher, Masse und Gewichte und über einige besondere Arten von Handelsgeschäften. §. 1604.
3. Verletzung der Gesetze über Handels- und Ladendiener. §. 1620.
4. Verletzung der Gesetze über Handelsgesellschaften und Actienvereine. §. 1633.

5. Vergehen wider die Ordnung der kaufmännischen Seeschifffahrt. §. 1641.
6. Vergehen wider einzelne den Handel betreffende Anordnungen. §. 1709.
7. Vergehen der Makler, Börsennotare, Börsenversteigerer und Dispacheure. §. 1735.

XIV. Vergehen wider die Gewerbeordnungen.
1. Verletzung der Fabrikenordnung. §. 1780.
2. Verletzung der Handwerkerordnung. §. 1795.

Neunter Abschnitt. Verletzung der Gesetze über die Standesrechte.

I. Gesetzwidrige Entziehung der Standesrechte.
1. Gesetzwidrige Handlungen zur Unterdrückung von Familienrechten. §. 1852.
2. Sklavenhandel. §. 1860.

II. Von Denen, welche sich Standesrechte, Würden oder Ehrenzeichen anmassen. §. 1862.

III. Verletzung einzelner Standesrechte. §. 1878.

IV. Missbrauch einzelner Standesrechte.
1. Uebertretung der für die Versammlungen und Wahlen der Corporationen vorgeschriebenen Ordnung. §. 1883.
2. Missbrauch der gutsherrlichen Gewalt. §. 1900.
3. Vergehen des Leibeigenen wider seine Herrschaft. §. 1907.

V. Vergehen wider die Ordnung der Civilstandsregister. §. 1912.

VI. Verletzung der Gesetze über Volkszählungen. §. 1916.

Zehnter Abschnitt. Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatpersonen.

I. Von dem Verbrechen der Tödtung. §. 1920.

II. Von dem Selbstmorde. §. 1943.

III. Von den Körperverletzungen. §. 1948.

IV. Von dem Zweikampf. §. 1970.

V. Von der Aussetzung hülfloser Personen und von der versagten Nothhülfe. §. 1986.

VI. Von den Ehrenkränkungen.
1. Verletzung weiblicher Ehre. §. 1998.
2. Von den Injurien. §. 2008.
3. Verleumdung, Verbreitung ehrenrühriger Schriften, Abbildungen und Gerüchte. §. 2017.

VII. Von der rechtswidrigen Freiheitsberaubung. §. 2025.

VIII. Von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit. §. 2031.

IX. Von den rechtswidrigen Drohungen. §. 2035.

Elfter Abschnitt. Vergehen wider die Gesetze des Familienrechts.

I. Vergehen wider die Ehegesetze.
1. Gesetzwidrige Eingehung der Ehe. §. 2040.
2. Entführung verheiratheter Frauen. §. 2072.
3. Missbrauch der ehelichen Gewalt und Verletzung ehelicher Pflichten. §. 2075.

II. Verletzung des gesetzmässigen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern.
1. Missbrauch der elterlichen Gewalt. §. 2078.
2. Vergehen der Kinder wider ihre Eltern. §. 2083.

III. Von dem gesetzwidrigen Geschlechtsumgange zwischen Anverwandten. §. 2087.

IV. Vergehen der Vormünder und Curatoren. §. 2091.

Zwölfter Abschnitt. Verletzung der Rechte des Privateigenthums.

I. Gewaltsame Besitzergreifung und eigenmächtige Benutzung fremder Immobilien, Zerstörung von Grenzzeichen. §. 2094.

II. Zerstörung und Beschädigung fremder Sachen.
1. Durch Feuer; Brandstiftung. §. 2106.
2. Durch andere Mittel. §. 2117.
III. Von dem Verbrechen der Entwendung. §. 2128.
1. Von dem Raubanfall. §. 2129.
2. Von dem Verbrechen des Raubes. §. 2139.
3. Von dem Diebstahl. §. 2146.
4. Von der Gaunerei. §. 2172.
IV. Zueignung und Unterschlagung fremder Sachen.
1. Betrügerische Zueignung fremder Immobilien. §. 2188.
2. Unterschlagung hinterlegter Sachen. §. 2192.
3. Unterschlagung gefundener Sachen §. 2193.
4. Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken. §. 2195.
V. Von den auf Verträge bezüglichen Verbrechen.
1. Allgemeine Bestimmungen. §. 2198.
2. Von den auf einzelne Arten von Verträgen bezüglichen Verbrechen. §. 2210.

BEFEHL

AN DEN DIRIGIRENDEN SENAT.

Von dem Zeitpunkt an, da Wir den Uns angestammten Thron bestiegen, war es ein Hauptgegenstand Unserer Wünsche und Sorgfalt, sämmtliche Gesetze des Reichs und besonders die, welche der Sicherheit und den Rechten Unserer geliebten Unterthanen zum Schutz dienen, in eine wohlgefügte Ordnung und in Klarheit zu bringen. Dieses Ziel ist, mit Gottes Hülfe, dadurch grossentheils erreicht worden, dass alle seit dem Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch erlassene Verordnungen gesammelt und, nach einem von Uns vorgezeichneten Plane, zu einem Ganzen vereinigt worden sind. Bei der Ausführung dieser umfassenden, durch die Erfahrung als nützlich bewährten Arbeit, blieb es Uns jedoch nicht verborgen, wie nothwendig es sey, diese Sammlung sowohl durch einzelne, nach Massgabe des zeitigen Bedürfnisses vorzunehmende Verbesserungen, als auch durch Veröffentlichung ganzer Gesetzbücher für die wichtigern Zweige des Rechts zu vervollkommnen.

Diesen Gedanken beharrlich verfolgend und stufenweise in's Werk setzend, erachteten Wir für gut, zur Durchsicht der Strafgesetze zu schreiten, deren gerechte und unablässige Handhabung eine der festesten Bürgschaften der gesellschaftlichen Ordnung und der Sicherheit der Einzelnen ist. Indem Wir der zweiten Section Unserer Kanzelei den Auftrag ertheilten ein neues Strafgesetzbuch unter dem Titel: *Gesetzbuch über peinliche und correctionnelle Strafen* zu entwerfen, machten Wir es ihr zur Aufgabe in diesen, nach dem System und den Eintheilungen des allgemeinen Reichsgesetzbuchs und in genauer Uebereinstimmung mit den Grundprinzipien der vaterländischen Gesetzgebung, zu verfassenden Entwurf alle durch den jetzigen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft und der Sitten in Russland nöthig gewordene Ergänzungen der bestehenden Gesetze aufzunehmen, den Begriff der einzelnen Verbrechen und Vergehen, der schweren wie der geringern, genauer als bisher geschehen zu bestimmen, nicht bloss deren verschiedene Abstufungen, sondern auch die Umstände anzugeben, welche deren Strafbarkeit erschweren oder mindern, und für jede gesetzwidrige Handlung eine ihrer Beschaffenheit entsprechende und verhältnissmässige Strafe festzusetzen, damit bei Fällung der Urtheile die Willkür so viel wie möglich beseitigt und der Angeschuldigte nur der unmittelbaren Wirkung der Gesetze unterworfen wäre.

Die auf solcher Grundlage unternommene und während etwa vier Jahre unter Unserer unmittelbaren Aufsicht und Leitung fortgesetzte Arbeit ist nunmehr beendigt. Nachdem darüber die Ministerien und die obern Staatsbehörden ihr Gutachten abgegeben, ist sie zuerst durch ein aus dem Justizminister, einigen Senatoren und Oberprocuroren zusammengesetztes Comité, dann durch einen

Ausschuss des Reichsraths und endlich im Plenum desselben durchgesehen und verbessert worden.

In Erwägung demnach, dass das neue Gesetzbuch über peinliche und correctionnelle Strafen, wie es uns von Seiten des Reichsraths vorgelegt worden, Unsern Absichten und dem Zweck entspricht, die Aburtheilung über Verbrechen und Vergehen, in zuverlässiger Weise, auf die wahren, unwandelbaren Prinzipien der Gerechtigkeit zu begründen, bestätigen Wir dasselbe und überweisen es hiemit dem dirigirenden Senat, damit er es auf dieselbe Weise veröffentliche, wie die allgemeine Reichsgesetzsammlung veröffentlicht worden ist.

Zugleich befehlen Wir:

1. Dieses Gesetzbuch soll am ersten Mai des Jahres 1846 in volle Wirksamkeit treten.

2. Von dem ebengenannten Zeitpunkt an sollen das erste Buch im fünfzehnten Bande der allgemeinen Gesetzsammlung und alle sonst in dieser Sammlung enthaltene Strafverordnungen, insofern sie mit dem gegenwärtigen Gesetzbuch nicht übereinstimmen, als unwirksam betrachtet werden. Ausgenommen hiervon sind, bis auf Weiteres, die Strafbestimmungen in der Gerichtsordnung der Krondörfer, als welche nebst den Ergänzungen, die nöthig sind, um sie mit dem gegenwärtigen Gesetzbuch in Einklang zu bringen, Uns durch den Reichsrath vorgelegt werden sollen.

3. Die auf die Strafprozessordnung bezüglichen Artikel des ersten Buches im fünfzehnten Bande der allgemeinen Gesetzsammlung sollen in das zweite Buch dieses Bandes wohin sie gehören eingeschaltet, zugleich aber sowohl diese als einige Artikel dieses zweiten Buches soweit abgeändert und ergänzt werden, als nöthig ist, um sie

mit dem neuen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen. Der von dem Justizminister und in der zweiten Section Unserer Kanzelei gefertigte Entwurf dieser Abänderungen und Ergänzungen ist im Reichsrath durchzusehen und dann Unserer Bestätigung zu unterlegen.

NIKOLAUS.

Peterhof den 15ten August 1845.

GESETZBUCH
ÜBER PEINLICHE UND CORRECTIONNELLE STRAFEN.

ERSTER ABSCHNITT.
VON VERBRECHEN, VERGEHEN UND STRAFEN IM ALLGEMEINEN.

ERSTE ABTHEILUNG.
VON DER NATUR DER VERBRECHEN UND VERGEHEN UND VON DEN GRADEN DER STRAFBARKEIT.

Erste Unterabtheilung.
NATUR DER VERBRECHEN UND VERGEHEN.

§. *1*. Jede gesetzwidrige Handlung, wodurch die Rechte der obersten Staatsgewalt und der von ihr eingesetzten Obrigkeiten, oder die Rechte und Sicherheit einer Corporation oder einzelner Personen verletzt werden, ist ein *Verbrechen*.

§. *2*. Die Uebertretung der zum Schutz gesetzlich anerkannter Rechte und zum Zweck öffentlicher und persönlicher Wohlfahrt und Sicherheit erlassenen Verordnungen, heisst ein *Vergehen*.

§. *3*. Nach Beschaffenheit und Grösse der Verbrechen und Vergehen treffen den Schuldigen *peinliche* oder *correctionnelle* Strafen.

§. *4*. Als Verbrechen oder Vergehen wird sowohl die gesetzwidrige That, als auch die Unterlassung dessen angesehen, was das Gesetz, unter Androhung einer peinlichen oder correctionnellen Strafe, befiehlt.

§. *5*. Verbrechen und Vergehen werden entweder *vorsätzlich* oder *unvorsätzlich* begangen.

§. *6*. Die vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen zerfallen in zwei Klassen. Zur ersten gehören solche, die in Folge eines *vorbedachten* Entschlusses geschehen, zur zweiten solche, die zwar mit Absicht, aber *ohne Vorbedacht* auf einen plötzlichen Antrieb *) verübt werden.

*) D. h. im Affect.

§. 7. Eine zufällige, ohne Absicht und ohne Fahrlässigkeit von Seiten des Urhebers, erzeugte Rechtsverletzung wird nicht als strafbar betrachtet.

Zweite Unterabtheilung.

VON DEM VORSATZE, DER VORBEREITUNG, DEM VERSUCH UND DER VOLLENDUNG.

§. 8. Bei den vorsätzlichen Verbrechen wird unterschieden: der auf irgend eine Weise an den Tag gelegte verbrecherische *Vorsatz*, die *Vorbereitung* zu dessen Ausführung, der *Versuch* und die *Vollendung*.

§. 9. Wenn Jemand mündlich, schriftlich oder auf irgend eine andere Weise die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, an den Tag legt: so gilt das als *Anzeichen eines verbrecherischen Vorsatzes*. In die Zahl solcher Anzeichen gehören Drohungen und alle Aeusserungen, wodurch Jemand zu verstehen gibt, dass er etwas Böses thun wolle.

§. 10. Das Herbeischaffen der Mittel zur Vollbringung eines Verbrechens heisst *Vorbereitung zum Verbrechen*.

§. 11. Als *Versuch des Verbrechens* gilt jede Handlung, wodurch die Ausführung eines verbrecherischen Vorsatzes begonnen oder fortgesetzt wird.

§. 12. Das Verbrechen wird als *vollendet* angesehen, wenn aus der Handlung des Thäters die beabsichtigte oder eine andere Rechtsverletzung erfolgt ist.

Dritte Unterabtheilung.

VON DEN THEILNEHMERN.

§. 13. Bei einem Verbrechen, zu dem mehre Individuen mitwirken, wird darauf gesehen, ob vorher eine Verabredung stattgefunden hat, oder nicht.

§. 14. Ist das Verbrechen *ohne* Verabredung begangen, so unterscheidet man:

Die *Hauptschuldigen*. Dieses sind: 1) Diejenigen, welche die Handlungen der Andern bestimmten oder leiteten; 2) Die, welche früher als die Andern zur That schritten oder das Verbrechen unmittelbar vollbrachten.

Die *Gehülfen*. 1) Diejenigen, welche dem Hauptschuldigen, bei Verübung des Verbrechens, unmittelbar Hülfe leisteten; 2) Die, welche die Mittel zur Verübung des Verbrechens hergaben, oder die ihm entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen suchten.

§. 15. Ist das Verbrechen *nach vorläufiger Verabredung* begangen, so nennt man:

Anstifter Diejenigen, welche den verbrecherischen Plan entwarfen, und Andere zur Theilnahme beredeten, so wie auch Die, welche, bei Vollbringung des Verbrechens oder beim Versuch dazu, die Handlungen der Andern leiteten oder zuerst Hand an's Werk legten;

Genossen Diejenigen, welche sich mit den Anstiftern oder mit Andern beredeten, das Verbrechen gemeinsam zu vollbringen;

Anhetzer und *Aufwiegler* Die, welche, ohne persönlich an der Vollbringung des Verbrechens Theil zu nehmen, Bitten, Ueberredung, Bestechung, Verheissungen, Verführungskünste, Betrug, Zwang oder Drohungen anwandten, um Andere dazu zu bewegen;

Begünstiger Diejenigen, welche ebenfalls nicht unmittelbar an der Vollbringung des Verbrechens Theil nahmen, aber Denen, welche die That beabsichtigten, durch Rath, Belehrung, Kundschaftung, Herbeischaffung der Mittel oder Hinwegräumung der Hindernisse, halfen oder zu helfen versprachen, sie vor Ausführung des ihnen bekannten Anschlages bei sich beherbergten, oder sich anheischig machten, zu Verheimlichung der Verbrecher oder des Verbrechens behülflich zu seyn.

§. *16.* Zu den Theilnehmern gehören ferner:

Die Zulässer, d. h. Diejenigen, welche das Verbrechen hätten verhindern können, es aber wissentlich zuliessen;

Die Hehler, d. h. Diejenigen, welche, ohne an der verbrecherischen That selbst Antheil zu nehmen, wissentlich deren Spuren verbergen, vertilgen, die Flucht des Thäters begünstigen, unterschlagene, entwendete oder geraubte Sachen wissentlich an sich bringen, zur Aufbewahrung annehmen, weiter geben oder verkaufen.

§. *17.* Als betheiligt bei einem Verbrechen werden auch Diejenigen angesehen, welche um die beabsichtigte oder schon verübte That wussten und die Mittel hatten sie der Obrigkeit anzuzeigen, diese Pflicht aber unterliessen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VON DEN STRAFEN.

Erste Unterabtheilung.

KLASSEN, GRADE UND RECHTLICHE FOLGEN DER STRAFEN

§. *18.* Die im Gesetz angeordneten Strafen zerfallen in die zwei Hauptabtheilungen: *peinliche* und *correctionnelle* Strafen. Jede dieser Hauptabtheilungen enthält mehre *Klassen* und *Grade*.

§. *19.* Folgendes sind die *peinlichen Strafen*:

Erste Klasse. Verlust aller Standesrechte*) und Todesstrafe.

Zweite Klasse. Verlust aller Standesrechte und Verbannung zu Zwangsarbeiten. — Verbrecher, die von Leibesstrafen nicht frei sind, erhalten öffentlich, von Henkershand, dreissig bis hundert Peitschenhiebe, werden gebrandmarkt und dann ebenfalls, mit Verlust aller Standesrechte, zu Zwangsarbeiten verbannt.

Dritte Klasse. Verlust aller Standesrechte und Verbannung nach Sibirien auf Ansiedelung. — Verbrecher, die von Leibesstrafen nicht frei sind, erhalten öffentlich, von Henkershand, zehn bis dreissig Peitschenhiebe, jedoch ohne Brandmarkung, und werden dann ebenfalls, mit Verlust aller Standesrechte, nach Sibirien auf Ansiedelung verbannt.

Vierte Klasse. Verlust aller Standesrechte und Verbannung auf Ansiedelung jenseits des Kaukasus.

§. **20.** Die Art der Todesstrafe wird durch das Gericht im Urtheil bestimmt.

§. **21.** Die zweite Klasse der peinlichen Strafen enthält, in Betreff der Zwangsarbeiten und körperlichen Züchtigung, folgende Abstufung:

Erster Grad. Arbeit in den Bergwerken ohne Zeitbestimmung; — hundert Peitschenhiebe.

Zweiter Grad. Fünfzehn bis zwanzig Jahre Arbeit in den Bergwerken; — achtzig bis neunzig Peitschenhiebe.

Dritter Grad. Zwölf bis fünfzehn Jahre Arbeit in den Bergwerken — siebzig bis achtig Peitschenhiebe.

Vierter Grad. Zehn bis zwölf Jahre Festungsarbeit; — sechzig bis siebzig Peitschenhiebe.

Fünfter Grad. Acht bis zehn Jahre Festungsarbeit; — fünfzig bis sechzig Peitschenhiebe.

Sechster Grad. Sechs bis acht Jahre Arbeit in Fabriken; — vierzig bis fünfzig Peitschenhiebe.

Siebenter Grad. Vier bis sechs Jahre Arbeit in Fabriken; — dreissig bis vierzig Peitschenhiebe.

§. **22.** Die dritte Klasse der peinlichen Strafen enthält, in Betreff der Verbannung und der körperlichen Züchtigung, folgende Abstufung:

---

*) Unter den Standesrechten ist der Status und die Rechtsfähigkeit eines Menschen, der ganze Inbegriff seiner Personen-, Familien- und Vermögensrechte zu verstehen. Indem diese einem Verbrecher ganz oder zum Theil abgesprochen werden können, findet im russ. Criminalrecht folgende Abstufung statt: Verlust *aller* Standesrechte (§§. 24. 25), Verlust *aller besondern* Standesrechte (§. 46) und Verlust *einiger besondern* Standesrechte (§. 53). — Zu leichterer Uebersicht aller im russ. Criminalrecht üblichen Strafen, ist der gegenwärtigen Uebersetzung eine umständliche Strafskala beigefügt, auf welche der Uebersetzer bisweilen hingewiesen hat, um eine zu häufige Wiederholung der Details der einzelnen Strafen zu vermeiden.

Erster Grad. Verbannung auf Ansiedelung in die entferntern Gegenden Sibiriens; — zwanzig bis dreissig Peitschenhiebe.

Zweiter Grad. Verbannung auf Ansiedelung in minder entfernte Gegenden Sibiriens; — zehn bis zwanzig Peitschenhiebe.

§. *23.* Die vierte Klasse der peinlichen Strafen, Verbannung jenseits des Kaukasus, wird nur für einige, besondere Arten von Verbrechen zuerkannt. Den Ort der Verbannung bestimmt die Oberbehörde von Transkaukasien.

§. *24.* Mit dem Verlust aller Standesrechte ist verbunden:

bei *Adeligen*, der Verlust des erblichen und persönlichen Adels und aller damit zusammenhängenden Vorrechte;

bei *Geistlichen*, Ausstossung aus dem geistlichen Stande und Entziehung aller Vorrechte dieses Standes;

bei *Denen, die das erbliche oder persönliche Ehrenbürgerrecht besitzen und bei den Handelsleuten der zwei ersten Gilden*, der Verlust des guten Namens und aller, dem Bürgerstande überhaupt und den Ehrenbürgern, sowie den zwei ersten Gilden insbesondere, gehörenden Vorrechte;

bei *den übrigen Ständen*, der Verlust des guten Namens und der besondern Rechte dieser Stände.

§. *25.* Mit dem Verlust aller Standesrechte ist jedesmal auch der Verlust des Ranges, der Titel, Orden und Ehrenzeichen, so wie die Wegnahme der dem Verurtheilten persönlich zugehörenden Gnadenbriefe, Diplome, Patente und Attestate verbunden.

§. *26.* Der Verlust der Standesrechte trifft weder die Ehefrau, noch die vor der Verurtheilung gebornen oder gezeugten Kinder des Verurtheilten, noch deren Nachkommen. Sie behalten alle Rechte ihres Standes, auch wenn sie dem Verurtheilten freiwillig, mit Erlaubniss der Regierung, in die Verbannung folgen. In dem Gebrauch dieser Rechte sind sie am Verbannungsort nur in so fern beschränkt, als es in besonders wichtigen Fällen für nothwendig erachtet und von der Oberbehörde angeordnet wird. Uebrigens dürfen die Ehefrau und die vor der Verurtheilung gezeugten Kinder des Verbrechers, ungeachtet solcher Beschränkungen, den ehemaligen Titel des Ehemannes oder Vaters führen und sich nach dessen ehemaligem Range und Stande nennen.

§. *27.* Die durch den Henker zu vollstreckende Peitschenstrafe wird, jenachdem das Gericht es anordnet, entweder in der Stadt, wo der Verbrecher verhaftet ist, oder an dem Ort, wo er das Verbrechen begangen hat, jedoch immer öffentlich vollzogen.

§. *28.* Die Brandmarkung geschieht unmittelbar nachdem die Peitschenstrafe durch den Henker vollzogen worden ist, ebenfalls öffentlich

und durch die Hand des Henkers. Sie besteht darin, dass dem Verurtheilten, in vorgeschriebener Weise, die Buchstaben K. A. T. (d. h. Katorshnyi — Zwangsarbeiter) auf Stirn und Wangen eingebrannt werden. Frauen werden nicht zur Brandmarkung verurtheilt; eben so wenig Männer, die das siebzigste Jahr erreicht haben.

§. *29*. Der zu Zwangsarbeiten verurtheilte Verbrecher verliert seine bisherigen Familien- und Vermögensrechte, und muss sich, nachdem er von der Zwangsarbeit, entweder wegen Ablaufs der Frist oder aus andern Gründen, entbunden worden, auf immer in Sibirien ansiedeln.

§. *30*. Mit der Verbannung auf Ansiedelung ist ebenfalls der Verlust der bisherigen Familien- und Eigenthumsrechte verbunden.

§. *31*. Der Verlust der Familienrechte besteht in Folgendem:

1. Der Verurtheilte verliert seine Rechte als Ehegatte, ausgenommen wenn der andere Ehegatte ihm freiwillig in die Verbannung folgt. Der Gatte, welcher dem Verurtheilten nicht in die Verbannung folgt, darf um gänzliche Trennung der Ehe bei seiner geistlichen Behörde ansuchen, die sich in solchem Fall nach den Grundsätzen ihrer Confession zu richten hat. Auf dieser Grundlage darf auch derjenige Gatte, welcher dem Verurtheilten in die Verbannung gefolgt ist oder sich mit ihm erst am Verbannungsort verehelicht hat, auf Trennung der Ehe antragen, wenn der Verbannte sich durch ein neues Vergehen eine Verurtheilung zuzieht, mit der eine abermalige Auflösung der Familienrechte verknüpft ist. Wenn jedoch der Verurtheilte entweder durch den Monarchen begnadigt oder durch ein neues richterliches Urtheil für schuldlos erklärt und seinem frühern Wohnort zurückgegeben wird, und der andere Ehegatte inzwischen nicht auf Trennung der Ehe angetragen hat, so bleibt diese bestehen

2. Der Verurtheilte verliert die elterliche Gewalt über seine vor der Verurtheilung gezeugten Kinder, wenn diese ihm nicht an den Verbannungsort folgen, oder denselben hernach verlassen.

3. Er verliert alle übrige auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft begründete Rechte.

§. *32*. In Folge des Verlustes seiner Vermögensrechte geht das ganze bisherige Vermögen des zu Zwangsarbeiten oder auf Ansiedelung Verbannten, von dem Tage an, wo ihm das Endurtheil verkündigt worden, auf seine gesetzlichen Erben gerade so über, als wäre er gestorben. Diesen fällt auch, nach dem Rechte der Repräsentation, alles Das zu, was der Verurtheilte in der Folge durch Erbrecht hätte erwerben können.

§. *33*. Die Behandlung der zu Zwangsarbeiten und auf Ansiedelung Verbannten ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. *34*. Folgendes sind die *correctionnellen Strafen:*

Erste Klasse. Verlust *aller besondern* Standesrechte und Verbannung nach Sibirien zum dortigen Aufenthalt, womit, nach Umständen, zeitwierige Einsperrung am Verbannungsort verbunden seyn kann. — Verbrecher, die von Leibesstrafen nicht eximirt sind, erhalten von der Hand der Polizeidiener fünfzig bis hundert Ruthenstreiche, werden auf bestimmte Zeit in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben und verlieren ebenfalls *alle besondere* Standesrechte.

Zweite Klasse. Verbannung nach mehr oder weniger entfernten Provinzen, ausser Sibirien, zum dortigen Aufenthalt, und Entziehung *aller besondern* Standesrechte, womit, nach Umständen, zeitwierige Einsperrung am Verbannungsort verbunden seyn kann. — Verbrecher, die von Leibesstrafen nicht eximirt sind, kommen in ein Arbeitshaus, und verlieren ebenfalls *alle besondere* Standesrechte.

Dritte Klasse. Zeitwieriger Festungsarrest, wobei dem Verurtheilten, nach Umständen, *einige besondere* Standesrechte abgesprochen werden können.

Vierte Klasse. Zeitwieriges Besserungshaus, wobei dem Verurtheilten, nach Umständen, *einige besondere* Standesrechte abgesprochen werden können.

Fünfte Klasse. Zeitwieriges Gefängniss.

Sechste Klasse. Kurzer Arrest.

Siebente Klasse. Vor Gericht ertheilte Verweise; von Gerichts- oder Regierungsbehörden erlassene Bemerkungen und Rügen; Geldbussen.

Anmerkung. Das Ministerium des Innern gibt alljährlich dem Justizministerium Nachricht, in welche Gouvernements die zu einer correctionnellen Strafe zweiter Klasse verurtheilten Verbrecher abgesendet werden dürfen, und diese Notiz wird allen Justizbehörden mitgetheilt.

§. 35. Die erste Klasse der correctionnellen Strafen enthält, in Betreff der Verbannung, Einsperrung und körperlichen Strafe, folgende Abstufung:

Erster Grad. Für Personen, die von Leibesstrafen eximirt sind: Verbannung zum Aufenthalt in das Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk mit drei- bis vierjähriger Einsperrung und dem Verbot, während zehn bis zwölf Jahre, in ein anderes sibirisches Gouvernement überzuziehen. — Für Nichteximirte: Neunzig bis hundert Ruthenstreiche und acht bis zehn Jahre Arbeit in einer correctionnellen Civil-Arrestanten-Compagnie.

Zweiter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in das Gouv. Irkutsk oder Jeniseisk mit zwei- bis dreijähriger Einsperrung und dem Verbot, während acht bis zehn Jahre in ein anderes sibirisches Gouvernement überzuziehen. — Für Nichteximirte: Achtzig bis neunzig Ruthenstreiche und sechs bis acht Jahre Arbeit in einer correctionnellen Civil-Arrestanten-Compagnie.

Dritter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk mit zwei- bis dreijähriger Einsperrung. — Für Nichteximirte: Siebzig bis achtzig Ruthenstreiche und vier bis sechs Jahre Arbeit in einer correctionnellen Civil-Arrestanten-Compagnie.

Vierter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk mit ein- bis zweijähriger Einsperrung. — Für Nichteximirte: Sechzig bis siebzig Ruthenstreiche und zwei bis vier Jahre Arbeit in einer correct. Civil-Arrestanten-Compagnie.

Fünfter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk. — Für Nichteximirte: Fünfzig bis sechzig Ruthenstreiche und ein bis zwei Jahre Arbeit in der correct. Civil-Arrestanten-Compagnie.

Der in die Gouvernements Irkutsk und Jeniseisk Verwiesene darf, nach Ablauf der im Urtheil bestimmten Frist, um die Erlaubniss nachsuchen, sich in das Gouv. Tobolsk oder Tomsk überzusiedeln.

§. *36.* Die zweite Klasse der correctionnellen Strafen enthält folgende Abstufung:

Erster Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen mit ein- bis zweijähriger Einsperrung. - Für Nichteximirte: zwei bis drei Jahre Arbeitshaus.

Zweiter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen mit Einsperrung auf sechs Monate bis zu einem Jahre. — Für Nichteximirte: Ein bis zwei Jahre Arbeitshaus.

Dritter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen mit drei- bis sechsmonatiger Einsperrung. — Für Nichteximirte: Sechs Monate bis zu einem Jahre Arbeitshaus.

Vierter Grad. Für Eximirte: Verbannung zum Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen. — Für Nichteximirte: Drei bis sechs Monate Arbeitshaus.

§. *37.* Der Festungsarrest hat, wenn er mit dem Verlust *einiger besondern* Standesrechte verknüpft ist, folgende Abstufung:

Erster Grad. Festungsarrest auf vier bis sechs Jahre.

Zweiter Grad. Festungsarrest auf zwei bis vier Jahre.

§. *38.* Der Festungsarrest hat, wenn damit keine Minderung der Standesrechte verbunden ist, folgende Grade:

Erster Grad. Festungsarrest auf ein bis zwei Jahre.

Zweiter Grad. Festungsarrest auf sechs Monate bis zu einem Jahre.

Dritter Grad. Festungsarrest auf sechs Wochen bis zu sechs Monaten.

§. *39.* Die Strafe des Besserungshauses hat, wenn damit Entziehung *einiger besondern* Standesrechte verknüpft ist, folgende Grade:

Erster Grad. Besserungshaus auf zwei bis drei Jahre.

Zweiter Grad. Besserungshaus auf ein bis zwei Jahre.

§. *40*. Die Strafe des Besserungshauses hat, wenn dabei keine Minderung der Standesrechte stattfindet, folgende Grade:

Erster Grad. Besserungshaus auf sechs Monate bis zu einem Jahre.

Zweiter Grad. Besserungshaus auf drei bis sechs Monate.

§. *41*. Die Gefängnissstrafe hat folgende Abstufung:

Erster Grad. Gefängniss auf ein bis zwei Jahre.

Zweiter Grad. Gefängniss auf sechs Monate bis zu einem Jahre.

Dritter Grad. Gefängniss auf drei bis sechs Monate.

§. *42*. Der kurze Arrest hat folgende Grade:

Erster Grad. Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten.

Zweiter Grad. Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen.

Dritter Grad. Arrest auf drei bis sieben Tage.

Vierter Grad. Arrest auf einen bis drei Tage.

§. *43*. Die vor Gericht zu ertheilenden Verweise sind, nach Massgabe der Schuld, mehr oder weniger streng. Die strengsten werden bei offenen Thüren ertheilt.

§. *44*. Die Geldbussen werden ebenfalls, nach Verhältniss der Schuld, höher oder niedriger angesetzt. Ist der Schuldige zahlungsunfähig, so darf das auf Geldbusse lautende Urtheil Denen, welche schon vor Entstehung des Verbrechens oder Vergehens an ihn Forderungen zu machen hatten, keinen Abbruch thun.

§. *45*. Die in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzbuchs eingehenden Strafgelder werden, falls nicht im Gesetz bestimmt ist, an welche Behörde sie abgeliefert werden sollen, zu einem besondern Kapital hinterlegt, das auf Verbesserung der bestehenden und Einrichtung neuer Haftlokale zu verwenden ist.

§. *46*. Wer mit Entziehung *aller besondern* Standesrechte zu einer correctionnellen Strafe, erster oder zweiter Klasse verurtheilt ist, verliert seine Titel, Ehrenzeichen, Adel und Rang, und ist, auch nach überstandener Einsperrung oder Arbeitsstrafe, folgenden Einschränkungen unterworfen: 1) Er darf weder in den Dienst des Staats noch in den Dienst einer Corporation treten; 2) in keine Gilde eingeschrieben werden, noch ein zum Handelsgewerbe nöthiges Attestat erlangen; 3) bei keinem Vertrage oder anderm Act Zeuge seyn; in Civilsachen darf er weder beeidigt noch unbeeidigt Zeugniss ablegen, ausser wenn das Gericht es für durchaus nöthig findet, ihn zu vernehmen; 4) er darf nicht zum Schiedsrichter gewählt werden; 5) weder Vormund noch Curator seyn, und 6) für Niemand als Bevollmächtigter handeln.

§. *47*. Wer mit Entziehung *aller besondern* Standesrechte nach Sibirien oder in andere entfernte Provinzen zum dortigen Aufenthalt verbannt ist, verbleibt, nach überstandener Einsperrung, unter Aufsicht der Ortspolizei.

§. *48*. Wer zu zeitwieriger Einsperrung in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie verurtheilt ist, darf zu jeder Art Arbeit gebraucht werden.

§. *49*. Wer zu einer correctionnellen Strafe erster oder zweiter Klasse verurtheilt ist, behält seine Familien- und Vermögensrechte. Adelige aber, denen durch so eine Verurtheilung die Vorrechte ihres Standes abgesprochen sind, können die Verwaltung ihres adeligen Vermögens *) nicht behalten, sondern dieses wird, in Gemässheit des §. 220 des Ständerechts (Swod, 9. Bnd.), einer Vormundschaft übergeben. Kraft desselben Grundsatzes kommen auch die von Bauern bewohnten Güter, welche dem Verurtheilten durch Erbschaft zufallen, unter Vormundschaft.

Die Entziehung der dem Verurtheilten zustehenden besondern Standesrechte trifft weder dessen Ehefrau noch die vor der Verurtheilung gezeugten Kinder.

§. *50*. Wer mit Entziehung *aller besondern* Standesrechte nach Sibirien oder in andere entfernte Provinzen zum dortigen Aufenthalt verbannt ist, muss, nach überstandener Einsperrung, an dem Ort, wo er sich niedergelassen, eine Lebensweise wählen und sich, mit Genehmigung der Obrigkeit, in die Zahl der Bürger oder in eine andere steuerpflichtige Klasse einschreiben lassen. Doch erlangt er dadurch nicht das Recht an den Wahlen Theil zu nehmen, noch ein kaufmännisches oder anderes patentirtes Gewerbe zu treiben. Er darf Grundstücke erwerben, um solche als freier Ackersmann zu bearbeiten, jedoch ohne sich von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte zu entfernen.

§. *51*. Wer zu einer Civil-Arrestanten-Compagnie verurtheilt ist, wird, nach überstandener Arbeitsstrafe, auf vier Jahre unter die besondere Aufsicht der Ortspolizei, oder seiner Corporation, oder seines Leibherrn, falls dieser ihn zu sich nehmen will, gestellt. Während dieser Zeit darf er seinen Wohnort nicht verändern, auch sich von demselben nicht ohne specielle, jedesmal einzuholende Erlaubniss der Polizei, der Corporation oder des Leibherrn entfernen. Der Aufenthalt in den Hauptstädten und Gouvernementsstädten ist ihm, wenn er daselbst nicht ansässig war, während desselben Zeitraums gänzlich untersagt.

§. *52*. Wer zum Arbeitshaus verurtheilt ist, wird, nach seiner Entlassung aus demselben, auf zwei Jahre unter die besondere Aufsicht der Ortspolizei, oder seiner Corporation, oder seines Leibherrn, falls dieser ihn zu sich nehmen will, gestellt, und darf, während dieser Zeit, seinen Wohnort nicht verändern, noch sich von demselben ohne

*) Adeliges Vermögen, d. h. Gegenstände, die nur ein russischer Edelmann besitzen darf, nämlich Dörfer und Leibeigene. *D. Uebers.*

specielle, jedesmal einzuholende Erlaubniss der Polizei, Corporation oder des Leibherrn entfernen.

§. 53. Mit dem zwei- bis sechsjährigen Festungsarrest und der ein- bis dreijährigen Einsperrung im Besserungshause ist der Verlust *einiger* persönlichen Rechte verbunden, nämlich: *Adelige* dürfen nicht in den Dienst des Staats oder einer Corporation treten, an den Wahlen nicht Theil nehmen, zu keinem Amte gewählt, auch von keinem adeligen Waisengericht zu Vormündern bestellt werden; *Priester* sind für immer der Priesterwürde verlustig; *Kirchendiener* sind vom geistlichen Stande ausgeschlossen; *Ehrenbürger* und *Handelsleute* dürfen an städtischen Wahlen nicht Theil nehmen und zu keinem Ehrendienst, noch zu städtischen, mit Amtsgewalt verbundenen Stellen gewählt werden; *die Sträflinge aus den übrigen Ständen* verlieren ebenfalls das Recht an den Wahlen Theil zu nehmen und zu Ehrendiensten oder zu Stellen, mit denen Amtsgewalt verbunden ist, gewählt zu werden.

§. 54. Wer mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte zum Festungsarrest oder zum Besserungshaus verurtheilt ist, wird, nachdem er aus der Haft entlassen, auf ein Jahr unter die Aufsicht der Ortspolizei oder seiner Corporation, oder seines Leibherrn gestellt. Während dieser Zeit darf er seinen Wohnort nicht verändern, noch sich von demselben ohne specielle, jedesmal einzuholende Erlaubniss der Polizei, Corporation oder des Leibherrn entfernen.

§. 55. Die zum Festungsarrest Verurtheilten werden in die zu solchem Gebrauch in den Festungen errichteten Gebäude eingesperrt, und beschäftigen sich nur mit selbstgewählten Arbeiten, insofern diese in ihrem Kerker möglich sind.

§. 56. Die zum Arbeits- oder Besserungshaus Verurtheilten werden bloss zu den im Reglement dieser Häuser angeordneten Arbeiten verwendet.

§. 57. Ist ein Beamter auf länger als sechs Monate zum Festungsarrest, Besserungshaus oder Gefängniss verurtheilt, so wird die ganze Dauer der Einsperrung von seiner Dienstzeit abgerechnet.

§. 58. Die zum Gefängniss verurtheilten Bürger und Bauern dürfen, so wie es die Ortsobrigkeit anordnet, während ihrer Haft, zu öffentlichen und andern von der Regierung anbefohlenen Arbeiten gebraucht werden. Die Sträflinge aus den übrigen Ständen beschäftigen sich nur mit selbstgewählten Arbeiten, insofern solche im Haftlokale möglich sind; sie dürfen auch eine von den Arbeiten wählen, die dort zur Beschäftigung der andern Arrestanten eingeführt sind. Für solche Arbeiten und für die Arbeiten, welche Bürger und Bauern auf Befehl der Obrigkeit verrichten, wird den Sträflingen ein nach der darüber erlassenen Vorschrift zu bestimmender Lohn zu gut gerechnet, jedoch in keinem Fall früher als bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse ausgehändigt.

§. 59. Die zu kurzem Arrest Verurtheilten werden, wenn sie von Leibesstrafen eximirt sind, im Gefängnisse —, wenn sie aber von solchen Strafen nicht frei sind, in den Haftlokalen der Polizei untergebracht. Sind es Bürger oder Bauern, so dürfen sie, so wie es die Ortsobrigkeit anordnet, zu allen von der Regierung anbefohlenen Arbeiten gebraucht werden. Sind Kronbauern zu kurzem Arrest in einem Dorfe der Krone verurtheilt, so werden ihre Haft und ihre Arbeiten durch die Behörde des Dorfes bestimmt.

§. 60. Adelige und Beamte, die zu kurzem Arrest verurtheilt sind, dürfen, nach Gutdünken des Gerichts oder der Obrigkeit, ihre Haft im Gefängniss, in einer militärischen Hauptwache, in ihrer eigenen Wohnung, oder endlich in einem Gebäude der Behörde, zu der sie als Beamte gehören, erstehen.

§. 61. Mit den peinlichen und correctionnellen Strafen ist in gewissen, vom Gesetz bestimmten Fällen eine Kirchenbusse verbunden, die von der geistlichen Behörde des Verurtheilten angeordnet wird. In gewissen, vom Gesetz bezeichneten Fällen findet auch Confiscation des ganzen Vermögens des Verbrechers oder einzelner ihm gehörenden Gegenstände statt. Ferner ist mit einigen correctionnellen Strafen verbunden: Bekanntmachung des Urtheils durch die Senatszeitung und durch die Zeitungen beider Hauptstädte und der Gouvernementsstädte; — Ausweisung aus dem Reich, wenn der Schuldige ein Ausländer ist; — ein Verbot, wonach der Verurtheilte sich in den Hauptstädten und an gewissen andern Orten, oder auf seinen eigenen Gütern, die unter Tutel gestellt werden, nicht aufhalten darf; — Stellung unter besondere Aufsicht der Polizei; — ein Verbot, wonach der Verurtheilte sein bisheriges oder sonst irgend ein Handwerk oder Gewerbe nicht betreiben darf; — endlich auch der Beschluss, dass er, in Gegenwart des Gerichts, oder vor Zeugen, nach der Form und mit den Worten, die das Gericht vorschreibt, dem Beleidigten Abbitte thun soll.

Anmerkung. In gewissen Fällen können folgende Strafen, nach der dazu festgesetzten Ordnung, ohne förmliches Gerichtsverfahren zuerkannt werden: Stellung unter Polizeiaufsicht; Ausweisung aus dem Reiche; das Verbot, wonach der Schuldige sich in den Hauptstädten oder an andern Orten oder in seinen eigenen unter Tutel gestellten Gütern nicht aufhalten darf; kurzer Arrest, Verweise, Mahnungen, Geldbussen und — bei Leuten, die von Leibesstrafen nicht frei sind — auch leichte Züchtigung mit Ruthen, die jedoch vierzig Streiche nicht übersteigen darf.

Die Art und Dauer der Kirchenbusse wird durch die geistliche Behörde bestimmt. Ist ein nach Sibirien auf Ansiedelung oder zum dortigen Aufenthalt Verbannter überdem zur Kirchenbusse verurtheilt, so unterzieht er sich dieser an dem Verbannungsort auf so lange, als die Oberbehörde der dortigen Eparchie verordnet.

Zweite Unterabtheilung.

ERSATZ FÜR SCHADEN UND EHRENKRÄNKUNG.

§. *62*. Wer einem Andern durch ein Verbrechen Schaden verursacht oder eine Ehrenkränkung zufügt, ist, ausser der ihm zuerkannten Strafe, verpflichtet, für solchen Schaden und Ehrenkränkung, genau nach Bestimmung des Gerichts, Ersatz zu leisten.

§. *63*. Wenn das Verbrechen durch mehre Individuen verübt ist, und die Hauptschuldigen nicht im Stande sind für Schaden und Ehrenkränkung Ersatz zu leisten: so wird das als Ersatz zu zahlende Geld von den andern Theilnehmern am Verbrechen beigetrieben, und wenn diese zahlungsunfähig sind, von Denen, welche sichere Kunde von dem verbrecherischen Vorhaben hatten und es weder der Obrigkeit noch der bedroheten Person anzeigten.

§. *64*. Der Ersatz für Schaden und Ehrenkränkung wird, falls die Hauptschuldigen und Theilnehmer todt sind, von deren Erben beigetrieben; doch haften diese nur mit dem Vermögen, welches von den Schuldigen auf sie gekommen ist.

§. *65*. Die Schuldigen, die gar keine Mittel haben solchen Ersatz zu leisten, dürfen, falls sie nicht einer peinlichen Strafe unterworfen sind, auf Verlangen der verletzten Partei, nach den allgemeinen Regeln, als insolvente Schuldner, in's Gefängniss eingesperrt werden.

§. *66*. Ist Jemand wegen eines und desselben Verbrechens zum Ersatz und zu einer Geldstrafe verurtheilt und nicht im Stande Beides vollständig zu bezahlen: so werden aus seinem Vermögen zuerst die Forderungen für Schaden und Ehrenkränkung und die andern auf ihm haftenden Privatforderungen befriedigt, und die gerichtliche Geldbusse nur demjenigen Vermögen auferlegt, welches dann noch übrig bleibt.

Dritte Unterabtheilung.

BESONDERE STRAFEN DER BEAMTEN.

§. *67*. Ausser den obigen Strafen finden bei Verbrechen und Vergehen der Beamten noch folgende statt: 1) Ausschliessung vom Dienst. 2) Absetzung vom Amt. 3) Abzüge vom Dienstalter. 4) Entlassung. 5) Versetzung zu einer geringern Stelle. 6) Mehr oder minder scharfe Verweise mit Eintragung derselben in das Dienstformular. 7) Abzüge von der Besoldung. 8) Mehr oder minder scharfe Verweise ohne Eintragung derselben in das Dienstformular. 9) Mehr oder minder strenge, rügende Bemerkungen.

§. *68*. Der vom Dienst Ausgeschlossene darf in keinen Staatsdienst mehr treten, auch weder an den Corporations-Wahlen Theil nehmen,

noch von einer Adelscorporation, Stadt- oder Dorfgemeinde zu irgend einem Amt gewählt werden.

§. *69*. Der vom Amt Abgesetzte darf während drei Jahre vom Tage der Absetzung an, weder in den Staatsdienst noch in den Dienst einer Corporation treten.

§. *70*. Von dem Dienstalter, welches zu Belohnungen, zu Pension und zum *Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst* berechtigt, darf nicht mehr als Ein Jahr gestrichen werden.

§. *71*. Der Abzug von der Besoldnng geschieht indem der Gehalt, welcher dem Schuldigen zukommt, in der Staatskasse zurückbehalten wird; doch darf der Abzug in keinem Falle mehr als ein Drittel des Jahrgeldes betragen.

Anm. Unter den Strafen der Beamten gibt es einige, die ohne richterlichen Spruch durch einen Befehl der dem Schuldigen unmittelbar vorgesetzten Behörde angeordnet werden können. Dieses sind: Abzüge von der Besoldung, laut §. 444—446; Arrest, jedoch nicht auf länger als sieben Tage; Bemerkungen und Verweise, die nicht in das Dienstformular eingetragen werden.

Entlassung vom Amt ohne förmliches Verfahren und ohne Richterspruch, so wie Versetzung auf ein geringeres Amt, dürfen nur diejenigen Obern oder Behörden verordnen, durch welche der Schuldige zum Amt ernannt war.

Vierte Unterabtheilung.

UMWANDLUNG DER STRAFEN.

§. *72*. Einige der oben genannten Strafen werden, in gewissen Fällen, folgendermassen umgewandelt.

§. *73*. In gewissen Fällen wird die Todesstrafe, auf besondern, Allerhöchsten Befehl, dahin umgewandelt, dass der Verurtheilte auf das Schaffot nnd an den Block geführt oder, an öffentlicher Stätte, unter einen Galgen gestellt wird, wo über ihn, falls er zum Adelstande gehört, ein Degen zerbrochen wird. Diese Strafe bedeutet den *bürgerlichen Tod* und ist jedesmal mit Verbannnng zu lebenslänglicher oder zeitwieriger Zwangsarbeit verbunden.

§. *74*. Die mit oder ohne Zeitbestimmung zuerkannte Zwangsarbeit in den Bergwerken kann, auf Befehl der Regierung, in Festungsarbeit ohne oder mit derselben Zeitbestimmnng umgewandelt werden.

§. *75*. Wenn weibliche Personen ein Verbrechen begangen haben, dem das Gesetz Bergwerks- oder Festungsarbeit androhet, so werden sie, statt dessen, zu Fabrikarbeiten verurtheilt; zugleich wird aber ihre Strafzeit dergestalt verlängert, dass anf ein Jahr Bergwerks- oder Festungsarbeit anderthalb Jahre Fabrikarbeit kommen.

§. *76*. Dem Verbrecher, der das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt

hat, wird, statt der Zwangsarbeit, Verbannung auf Ansiedelung in den entferntern Gegenden Sibiriens zuerkannt.

§. *77*. Statt der Peitschenstrafe wird dem, der sie verwirkt hat, die Spiessruthenstrafe zuerkannt, wenn er, kraft des Gesetzes oder auf specielle Anordnung der Regierung, durch ein Kriegsgericht gerichtet worden ist.

§. *78*. Personen, die von körperlichen Strafen frei sind, werden, statt zur Ansiedelung in Sibirien, zum Militärdienst, falls sie dazu taugen, verurtheilt, und dienen als Gemeine ohne Aussicht auf Beförderung oder Verabschiedung.

§. *79*. Statt der Ansiedelung jenseits des Kaukasus werden Diejenigen, welche diese Strafe verwirkt haben, falls sie zum Militärdienst in oder ausser der Fronte tauglich sind, verurtheilt, als Gemeine, ohne Aussicht auf Beförderung oder Verabschiedung, im kaukasischen Armeecorps zu dienen. — Solche Verbrecher, die vor ihrer Verurtheilung in der kaspischen Provinz oder im grusinisch-imeretischen Gouvernement wohnten, werden, wenn auf ihrem Verbrechen Ansiedelung jenseits des Kaukasus steht, an die entferntern Abtheilungen des sibirischen Armeecorps, und, falls sie zum Militärdienst untauglich sind, auf Ansiedelung in die entferntern Gegenden Sibiriens abgeschickt.

§. *80*. Diejenigen Ausländer, die von Leibesstrafen frei sind und ein Verbrechen begangen haben, auf welchem eine correctionnelle Strafe zweiter Klasse steht, werden, ohne diese zu erleiden, aus dem Reiche gewiesen, verlieren alle Vorrechte, die ihnen persönlich und vermöge ihres Standes in Russland zugesichert waren, und dürfen nicht wieder in's Reich zurückkehren. Diejenigen Ausländer, die von Leibesstrafen nicht frei sind, werden, nach überstandener Arbeitshausstrafe, ebenfalls mit der Weisung nie nach Russland zurückzukehren, aus dem Reiche fortgeschickt.

§. *81*. In den Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch den Uebertreter der Rekrutirungsordnung unter die Rekruten abzugeben befiehlt, wird der Schuldige, der zum Kriegsdienst untauglich ist, auf zehn bis zwölf Jahre in eine Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben. Diese Regel ist auch auf Solche anzuwenden, die für Landstreicherei oder nach §. 1338 N° 8 und 9 und nach §. 2071 zum Militärdienst verurtheilt werden.

§. *82*. Die zur Civil-Arrestanten-Compagnie Verurtheilten dürfen, auf Verlangen einer Ingenieur-Behörde, in eine Festungs-Arrestanten-Compagnie oder auch in die correctionnelle Abtheilung derselben (unter die temporären Arrestanten) abgegeben werden. Alsdann wird die im Urtheil bestimmte Strafzeit so abgekürzt, dass der Sträfling, statt ein Jahr in der Civil-Arrestanten-Compagnie, nur zehn Monate in der Festungs-Arrestanten-Compagnie arbeitet.

§. 83. Aus denjenigen Orten, wo noch keine Civil-Arrestanten-Compagnien bestehen, werden die Verurtheilten, nachdem mit den betreffenden Behörden Rücksprache genommen worden, entweder in die nächste Civil-Arrestanten-Compagnie oder in die Abtheilung der temporären Arrestanten des Ingenieur-Corps abgeliefert, wobei die im §. 82 aufgestellte Regel zu beobachten ist. Wer auf kurze Zeit, d. h. auf nicht mehr denn vier Jahre, zur Civil-Arrestanten-Compagnie verurtheilt ist, darf, wenn in der Nähe keine Anstalt dieser Art besteht, statt dessen, jedoch auf desto längere Zeit, in ein Arbeitshaus eingesperrt werden, wobei für jedes Jahr, welches er in der Arrestanten-Compagnie hätte zubringen sollen, anderthalb Jahre Arbeitshausstrafe zu rechnen sind. Männer, welche wegen hohen Alters, körperlicher Schwäche oder anderer Ursachen, zur Arrestanten-Compagnie untauglich sind, so wie auch Weiber, werden statt dessen zum Arbeitshaus verurtheilt, wobei die Strafzeit ebenfalls nach obiger Regel zu verlängern ist.

§. 84. Die zum Arbeitshaus Verurtheilten werden, wenn an dem Orte keine solche Anstalt besteht oder darin nicht Raum ist, in eine besondere zu diesem Zweck einzurichtende Abtheilung des Stadtgefängnisses eingesperrt und zu den schwersten daselbst angeordneten Arbeiten gebraucht. Uebrigens darf die Arbeitshausstrafe, nach Ermessen des Gerichts, für solche Verbrecher, die nicht von Leibesstrafen frei sind, folgendermassen in Ruthenstrafe umgewandelt werden:

statt zwei bis drei Jahre Arbeitshaus, achtzig bis hundert . . } Ruthenstreiche.
statt ein bis zwei Jahre Arbeitshaus, sechzig bis achtzig . . } Ruthenstreiche.
statt sechs Monate bis zu einem Jahre Arbeitshaus, fünfzig bis sechzig } Ruthenstreiche.
statt drei bis sechs Monate Arbeitshaus, vierzig bis fünfzig . } Ruthenstreiche.

§. 85. Wo keine Festung in der Nähe und die Versendung der Verurtheilten in eine entfernte Festung schwierig ist, darf der Festungsarrest in Gefängnissstrafe umgewandelt werden.

§. 86. Wo noch kein Besserungshaus besteht oder dieses nicht hinlänglichen Raum hat, wird die Strafe des Besserungshauses folgendermassen umgewandelt: Verbrecher, die das Gesetz von Leibesstrafen befreit, kommen für ebensoviel Zeit, als sie im Besserungshause zubringen sollten, in das Gefängniss. — Solche Verbrecher aber, die von Leibesstrafen nicht frei sind, werden mit Ruthen bestraft und erhalten:

statt zwei- bis dreijähriger Haft im Besserungshause, siebzig bis achtzig . . . . . } Ruthenstreiche.
statt ein- bis zweijähriger Haft, sechzig bis siebzig . . . . } Ruthenstreiche.
statt sechsmonatiger bis einjähriger Haft, fünfzig bis sechzig . } Ruthenstreiche.
statt drei- bis sechsmonatiger Haft, vierzig bis fünfzig . . . } Ruthenstreiche.

§. *87*. Wo die Gefängnissstrafe dem Verurtheilten oder seiner Familie den Lebensunterhalt rauben würde, darf diese Strafe für die von körperlichen Züchtigungen Nichtbefreiten, insofern das Gericht es für dienlich erachtet, nach folgendem Massstab, in Ruthenstrafe umgewandelt werden:

statt ein- bis zweijährigen Gefängnisses, fünfzig bis sechsig
statt sechsmonatigen bis einjährigen Gef., vierzig bis fünfzig
statt drei- bis sechsmonatigen Gefängnisses, dreissig bis vierzig

} Ruthenstreiche.

§. *88*. Der kurze Arrest darf bei den von Leibesstrafen Nichtbefreiten, insofern das Gericht oder die Behörde, welche die Strafe verordnet, es für dienlich achtet, nach folgendem Massstabe umgewandelt werden:

statt drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, zwanzig bis dreissig
statt sieben Tage bis zu drei Wochen Arrest, fünfzehn bis zwanzig
statt drei bis sieben Tage Arrest, zehn bis fünfzehn . . . .
statt eines bis zu drei Tagen Arrest, drei bis zehn . . . .

} Ruthenstreiche.

§. *89*. Statt des kurzen Arrestes dürfen die von Leibesstrafen Nichtbefreiten auch zu öffentlichen oder andern von der Regierung anbefohlenen Arbeiten verurtheilt werden, und zwar für dieselbe Zeit, die sie im Arrest hätten zubringen müssen.

§. *90*. Wenn ein Verurtheilter, der keine peinliche Strafe verwirkt hat, nicht im Stande ist, die ihm auferlegte Geldbusse vollständig zu bezahlen: so wird diese (mit Ausnahme einiger im 6ten, 7ten und 8ten Abschnitt bezeichneten Fälle) nach folgendem Massstabe in Gefängnissstrafe verwandelt:

Für die ersten von dem Schuldigen beizutreibenden zwanzig Rubel wird auf je fünfzig Kopeken ein Arresttag gerechnet. Von da bis zum funfzigsten Rubel kommt ein Arresttag auf fünfundsiebzig Kopeken, und dann wird, für die ganze übrige Summe, auf jeden Rubel ein Arresttag gerechnet. — Uebrigens dürfen die, kraft dieser Regel, Verhafteten in keinem Fall, wegen einer und derselben Schuld, länger als fünf Jahre im Gefängniss bleiben. Wenn indess der Stand und die Kräfte des zahlungsunfähigen Verbrechers es gestatten, dass er zu öffentlichen Arbeiten gebraucht werde, so verurtheilt ihn das Gericht zu solchen Arbeiten, statt zum Gefängniss, und lässt das erarbeitete Geld auf Abtragung der Geldbusse verwenden.

§. *91*. Priester, Kirchendiener und Klostergeistliche, die zu zeitwieriger Einsperrung verurtheilt sind, werden, wenn damit nicht Verlust der priesterlichen Würde oder Ausstossung aus dem geistlichen Stande verbunden ist, nicht in die öffentlichen Strafanstalten gebracht, sondern der Oberbehörde ihrer Eparchie zugestellt und nach deren Anordnungen bestraft. Verweise und rügende Bemerkungen

werden ihnen ebenfalls nach Anordnung und von Seiten dieser Behörde ertheilt.

§. *92*. Bei Personen niedern Standes, die im öffentlichen Dienste stehen, aber von körperlichen Strafen nicht frei sind, dürfen folgende Strafumwandlungen stattfinden: 1) statt der Ausschliessung vom Dienst, können sie zum Soldatendienst abgegeben werden; 2) statt der Absetzung oder Entlassung vom Dienst, können ihnen dreissig bis vierzig Ruthenstreiche —, und 3) statt eines Abzugs am Dienstalter oder an der Besoldung, zehn bis dreissig Ruthenstreiche zuerkannt werden.

§. *93*. Verbrecher, die an solchen unheilbaren Krankheiten leiden, dass ihr Leben durch eine körperliche Strafe gefährdet werden könnte, bleiben mit dieser verschont, und werden, falls sie, ausser der Leibesstrafe, noch eine andere Strafe verwirkt haben, nur zu dieser letztern verurtheilt. Haben sie bloss eine Leibesstrafe verwirkt, so werden sie, statt diese zu erleiden, auf so lange, als das Gericht bestimmt, entweder zum Arbeitshaus oder zum Gefängniss verurtheilt. — Die hier in Betracht kommenden Krankheiten sind in der Anlage N° 2 genannt.

§. *94*. Personen, welche nicht vermöge ihres Standes, sondern durch besondere Verordnungen von körperlichen Strafen befreit sind, werden in den gesetzlich bestimmten Fällen, nach eben den Regeln, wie die Nichteximirten, jedoch ohne körperliche Strafe, zur Civil-Arrestanten-Compagnie oder zum Arbeitshaus verurtheilt.

§. *95*. Diejenigen Individuen, welche nur bei geringen Vergehen von Leibesstrafen frei sind, werden, wenn sie sich eines solchen schuldig machen, nach denselben Regeln, wie die vermöge ihres Standes von Leibesstrafen gänzlich eximirten, zum Besserungshaus, Gefängniss, Arrest, zur Amtsentsetzung, oder zu einer Geldbusse verurtheilt.

DRITTE ABTHEILUNG.

VON DER STRAFBESTIMMUNG.

Erste Unterabtheilung.

VON DER STRAFBESTIMMUNG IM ALLGEMEINEN UND VON DEN UMSTÄNDEN, UNTER WELCHEN KEINE ZURECHNUNG STATTFINDET.

I. *Von der Strafbestimmung im Allgemeinen.*

§. *96*. Strafen dürfen nicht anders, als genau nach dem Inhalt des Gesetzes zuerkannt werden.

§. *97*. Das Gericht darf wegen eines vollendeten, sowie wegen eines bloss beschlossenen, vorbereiteten oder versuchten Verbrechens (wo nämlich das Gesetz schon den Entschluss, die Vorbereitung und den Versuch mit Strafe belegt) nicht eher eine Strafe zuerkennen, als nachdem 1) die That, der Versuch, die Vorbereitung oder der verbrecherische Entschluss vollständig erwiesen sind, und 2) ausgemacht ist, dass sie dem Angeschuldigten zugerechnet werden können.

II. *Von den Umständen, unter denen keine Zurechnung stattfindet.*

§. *98*. Folgendes sind die Umstände, unter denen eine Rechtsverletzung ihrem Urheber nicht zugerechnet wird: 1) wenn aus einer an sich unschuldigen Handlung eine zufällige, unwillkürliche Rechtsverletzung hervorgegangen ist; 2) wenn der Thäter zu jung ist, um die Strafbarkeit seiner That einzusehen; 3) Blödsinn, Verrücktheit und solche Krankheitszufälle, wo Verstandesstörung oder gänzliche Bewusstlosigkeit eintritt; 4) zufälliger oder durch Betrug verursachter Irrthum; 5) Zwang, wenn er von unwiderstehlicher Gewalt ausging; 6) Nothwehr.

§. *99*. Eine zufällige, unwillkürliche Rechtsverletzung wird nicht zugerechnet. War aber die Handlung, aus welcher sie hervorging, an und für sich eine gesetzwidrige, so wird deren Urheber gestraft, jedoch nur für Das, was er zu thun beabsichtigte. Ueberdem muss er sich, in einigen gesetzlich bestimmten Fällen, seinem Gewissen genug zu thun, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *100*. Kinder unter sieben Jahr werden, als der gehörigen Urtheilskraft ermangelnd, für gesetzwidrige Handlungen nicht zur Strafe gezogen, sondern ihren Eltern, Vormündern oder Anverwandten überantwortet, damit diese sie zu besserer Einsicht bringen.

§. *101*. Dem von Geburt Blödsinnigen und dem Verrücktgewordenen wird eine gesetzwidrige Handlung nicht zugerechnet, sobald erwiesen ist, dass er sich zur Zeit, als er sie verübte, in einem Zustande befand, wo er die Gesetzwidrigkeit derselben nicht einsehen konnte. Indess wird der Blödsinnige und Verrückte, der einen Todtschlag oder eine Brandstiftung verübt oder versucht oder einen Versnch zum Selbstmorde macht, in ein Irrenhaus abgegeben, auch wenn sich seine Eltern oder Verwandten erbieten sollten, ihn bei sich zu pflegen. Ueber die Behandlung solcher Irren und über die Dauer ihrer Haft bestehen besondere Verordnungen. (S. die Anlage N° 3.)

§. *102*. Ebenso werden gesetzwidrige Handlungen, die ein Kranker in einem Anfalle von Geistesstörung oder gänzlicher Bewusstlosigkeit verübt, ihm nicht zugerechnet. Wer in einem solchen Krankheitsanfall einen Todtschlag oder eine Brandstiftung verübt oder versucht, oder einen Versuch zum Selbstmorde macht, wird nicht in das Irrenhaus abgeliefert, sondern seinen Eltern, Anverwandten, Vormündern oder, mit Zustimmung dieser, fremden Personen zur Pflege und Beaufsichtigung abgegeben. Wenn indess die Eltern, Anverwandten, Vormünder oder fremden Personen, die seine Verpflegung übernehmen wollen, nicht zuverlässig befunden werden: so wird der Geisteskranke in eine Heilanstalt abgegeben.

§. *103*. Der im §. 102 aufgestellte Grundsatz ist auch bei solchen Personen anzuwenden, die ihr Urtheilsvermögen durch hohes Alter verloren haben; ebenso bei Mondsüchtigen, wenn sie in den Anfällen ihrer Krankheit, ohne Bewusstseyn, gesetzwidrige Handlungen verüben. Sie werden ebenfalls ihren nächsten Anverwandten, oder, mit deren Zustimmung, fremden Personen zur Pflege übergeben, oder in einer Anstalt des Kollegii allgemeiner Fürsorge untergebracht.

§. *104*. Personen, die von Geburt oder seit ihrer Kindheit taubstumm sind und weder durch Unterricht noch durch Umgang Begriffe von Pflicht und Recht erlangt haben, werden ebenfalls für gesetzwidrige Handlungen nicht bestraft. Wenn aber ein solches Individuum einen Todtschlag oder eine Brandstiftung begeht oder versucht oder einen Versuch zum Selbstmorde macht: so wird es eingesperrt, von andern Verhafteten abgesondert und unter strenger Aufsicht gehalten.

§. *105*. Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht, weil er sie, in Folge eines zufälligen oder betrüglich ihm beigebrachten Irrthums, für erlaubt hält, unterliegt keiner Zurechnung, kann aber in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen zu einer Kirchenbusse verurtheilt werden.

§. *106*. Wer eine gesetzwidrige Handlung in Folge eines von unwiderstehlicher Gewalt ausgehenden Zwanges und bloss in der Absicht verübt, einer seinem Leben drohenden und zur Zeit durch kein anderes

Mittel abzuwendenden Gefahr zu entgehen, unterliegt ebenfalls keiner Zurechnung.

§. *107*. Wer Gewalt oder irgend ein andcres Mittel der Selbsthülfe anwendet, um einen widerrechtlichen Angriff abzuwehren, und dabei den Angreifer am Körper verletzt oder gar tödtet, dem wird solches nicht zugerechnet, wenn es sich ausweiscl, dass er zur Zeit keinen obrigkeitlichen Schutz erhalten konnte, dass sein Leben, seine Gesundheit oder Freiheit in wirklicher Gefahr schwcbten, oder dass der Angreifer ein Dieb oder Räuber oder gewaltsam in die Wohnung des Angegriffenen eingedrungen war. — Selbsthülfe ist auch wider den Verbrecher statthaft, welcher bei Entwendung oder Beschädigung fremden Eigenthums betroffen, sich Denen, die ihn festnehmen oder seinen Vergehungen Einhalt thun wollen, thätlich widersetzt. — Bei der Nothwehr sind folgende Regeln zu beachten : 1) In jedem der ebenerwähnten Fälle ist derjenige, der Nothwehr geübt hat, verpflichtet, die Umstände und Ergebnisse des Vorfalls unverzüglich den in seiner Nachbarschaft wohnenden Personen und so bald als möglich auch der nächsten Behörde bekannt zu machen. 2) Jede Körperverletzung, die dem Angreifer unnöthigerweise, nachdem die Gefahr abgewandt ist, zugefügt wird, ist Missbrauch der Nothwehr, und zieht ihrem Urheber eine nach Massgabe der Umstände zu bestimmende Strafe zu.

§. *108*. Nothwehr ist auch der Frauensperson gegen Den erlaubt, der ihre Keuschheit und Ehre gewaltsam verletzt.

§. *109*. In allen unter §. 107 und 108 bezeichneten Fällen ist Nothwehr nicht nur zur Selbstvertheidigung, sondern auch zur Vertheidigung Anderer erlaubt.

Zweite Unterabtheilung.

VON DEM MASSE DER STRAFEN.

§. *110*. Das Mass der im Gesetz angedroheten Strafe wird bestimmt: 1) jenachdem das Verbrechen mehr oder weniger vorsätzlich verübt wurde; 2) jenachdem das unvollendete Verbrechen der Vollendung mehr oder weniger nahe war; 3) nach Verhältniss des Antheils, welchen der Angeschuldigte an dcm Verbrechen genommen; und endlich 4) nach Massgabe der erschwerenden oder mildernden Nebenumständen.

I. *Strafbestimmung nach Massgabe der Vorsätzlichkeit.*

§. *111*. Für ein mit Vorbedacht verübtes Verbrechen wird immer das höchste Mass der im Gesetz angedroheten Strafe zuerkannt, wenn nicht ausdrücklich für die vorbedachte und für die im Affect begangene That verschiedene Strafarten oder verschiedene Strafgrade festgesetzt sind.

§. *112*. Für ein in der Trunkenheit begangenes Verbrechen wird, wenn sich der Schuldige in diesen Zustand mit der Absicht die That zu vollbringen versetzt hat, ebenfalls das höchste Mass der im Gesetz genannten Strafe zuerkannt. Wenn aber der Angeschuldigte eine solche Absicht nicht hatte, so wird das Mass seiner Strafe nach den andern Nebenumständen bestimmt.

§. *113*. Wer ein Verbrechen zum dritten Mal verübt, wird, auch wenn er dabei ohne Vorbedacht handelte, ebenso streng bestraft, als Derjenige, der es zum ersten Mal mit Ueberlegung begeht.

§. *114*. Wenn die Nebenumstände der That von der Art waren, dass der Angeschuldigte dabei mehre Rechtsverletzungen voraussehen konnte: so wird das Mass seiner Strafe immer nach der wichtigsten der erfolgten Rechtsverletzungen bestimmt, auch wenn er diese keineswegs beabsichtigte.

§. *115*. Wenn Jemand bei Verübung eines Verbrechens, durch dieselbe That noch ein anderes, schwereres Verbrecheu, welches er nicht beabsichtigte, begeht: so wird das Mass seiner Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt, es sey denn, dass das Gesetz für einen solchen Fall ausdrücklich eine andere, härtere Strafe festsetze.

§. *116*. Die Strafe der unvorsätzlichen Rechtsverletzung wird in höherem Masse zuerkannt, wenn der Thäter durch seinen Beruf oder durch die Umstände zu besonderer Sorgfalt verpflichtet war. Sie wird in geringerm Masse zuerkannt, wenn die That an und für sich keine gesetzwidrige war und der Angeschuldigte deren üble Folgen nicht leicht voraussehen konnte, oder wenn diese durch seinen übermässigen Amtseifer veranlasst wurden. Geschah die unvorsichtige Handlung unter Umständen, die es unwahrscheinlich machten, dass sie böse Folgen haben werde, so erhält deren Urheber bloss eine seiner Unvorsicht angemessene Rüge. *)

II. *Strafbestimmung beim unvollendeten Verbrechen.*

§. *117*. Wer mündlich, schriftlich oder sonst auf irgend eine Weise die Absicht äusserst ein Verbrechen zu begehen, macht sich eines verbrecherischen Vorsatzes schuldig. Die Fälle, wo wegen der Natur und Wichtigkeit eines Verbrechens, schon der Vorsatz dazu bestraft wird, sind im Gesetz ausdrücklich bestimmt.

§. *118*. In Betreff eines vorbereiteten Verbrechens wird untersucht: 1) ob die geschehenen Vorbereitungen an und für sich aus gesetzwidrigen Handlungen bestanden; 2) ob durch die Vorbereitungen

*) Wo es *ganz unmöglich* war schlimme Folgen vorauszusehen, kann auch von keiner Unvorsicht die Rede seyn. *D Uebers.*

andere Personen irgend einer Gefahr ausgesetzt wurden. — Wo diese erschwerenden Umstände nicht vorhanden sind, werden die Vorbereitungen zu einem Verbrechen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen bestraft.

§. *119*. Wer ein Verbrechen vorbereitet oder die Ausführung desselben begonnen hat, jedoch inne hält und freiwillig von der Vollbringung der That absteht, wird nur in dem Fall, wenn die Vorbereitung und begonnene Ausführung an und für sich ein Verbrechen ausmachen, und auch nur für dieses, nicht aber für das ursprünglich beabsichtigte, bestraft.

§. *120*. Die Strafe eines begonnenen Verbrechens, dessen Vollendung nicht durch den Willen des Angeschuldigten, sondern aus andern, von diesem unabhängigen Ursachen unterbleibt, wird, jenachdem weniger oder mehr zur Vollendung fehlt, um einen oder zwei Grade niedriger bestimmt, als sie für das vollbrachte Verbrechen festgesetzt ist.

§. *121*. Wenn bei einem verbrecherischen Versuch, von Seiten des Thäters Alles geschehen ist, was er zur Erreichung seines Zweckes für nöthig achtete, und wenn die beabsichtigte Rechtsverletzung nur wegen unvorhergesehener Umstände ausgeblieben ist: so wird er ebenso streng bestraft, als wenn das Verbrechen vollständig ausgeführt wäre.

§. *122*. Wenn aus einer verbrecherischen That eine andere als die beabsichtigte Rechtsverletzung erfolgt, so wird die Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt, es sey denn, dass das Gesetz für einen solchen Fall eine härtere Strafe verordne.

III. *Strafbestimmung nach Massgabe der Betheiligung.*

§. *123*. Wenn mehre Personen ohne Verabredung zu einem und demselben Verbrechen mitwirken: so wird den *Hauptschuldigen* *) das höchste Mass der im Gesetz diesem Verbrechen angedroheten Strafe zuerkannt, die Strafe der *Gehülfen* aber nach Massgabe der Beihülfe, die Jeder geleistet, um *einen* oder *zwei Grade niedriger* als die der Hauptschuldigen bestimmt.

§. *124*. Ist ein Verbrechen durch mehre Personen, nach vorgängiger Verabredung, begangen, und hat das Gesetz nicht ausdrücklich für die verschiedenen Klassen der Betheiligten verschiedene Strafen festgesetzt: so werden die *Anstifter*, auch wenn sie bei der That nicht zugegen waren, zu dem höchsten Mass der diesem Verbrechen angedroheten Strafe verurtheilt. Diese Strafe wird um *einen Grad* herabgesetzt, wenn die Anstifter von der Ausführung ihres Vorsatzes abstanden, aber weder Massregeln zu Verhinderung des Verbrechens

*) S. §. 14 und 15.

ergriffen noch das Vorhaben der zuständigen oder nächsten Behörde anzeigten.

§. *125*. Die *Genossen*, welche nach vorgängiger Verabredung an einem Verbrechen Theil nehmen, unterliegen der diesem Verbrechen angedroheten Strafe, aber das Mass derselben wird danach bestimmt, wie sie den Anstiftern bei Vorbereitnng des Verbrechens, bei Anwerbung anderer Theilnehmer und bei der That selber halfen. Die Strafe derjenigen Genossen, welche bei der That nicht zugegen waren, wird, auch wenn ihre Abwesenheit nnr zufällig und durch Umstände, die nicht von ihrem Willen abhingen, verursacht war, nm *einen Grad niedriger* bestimmt, als die Strafe derer, welche bei der That zugegen waren und daran Theil nahmen. Die Strafe des Genossen, welcher freiwillig von der Theilnahme am Verbrechen absteht, aber das Vorhaben nicht zeitig anzeigt, wird nm *zwei Grade*, und, wenn besondere Umstände die Anzeige hinderten, um *drei Grade* niedriger angesetzt, als die Strafe derer, welche an der Vollbringung der That Theil nahmen.

§. *126*. Die *Anhetzer* oder *Aufwiegler* werden, anch wenn sie nicht zu den Anstiftern gehörten, zum höchsten Mass der Strafe verurtheilt, die dem Verbrechen, zu welchem sie angehetzt oder aufgewiegelt haben, angedrohet ist. Wenn sie sich in der Folge bemüht haben, die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens zu hindern, ihn aber nicht zeitig bei der Obrigkeit angaben, so wird ihre Strafe nm *einen Grad* herabgesetzt.

§. *127*. Diejenigen *Begünstiger*, ohne deren Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollbracht werden können, werden zu derselben Strafe, wie die Urheber des Verbrechens, verurtheilt; die Strafe aller übrigen Begünstiger wird um *einen Grad niedriger*, als die Strafe derjenigen Theilnehmer bestimmt, die bei der That zugegen waren. Solche, die ihre Hülfe zu Verübung des Verbrechens versprechen und sich hernach davon lossagen, aber darüber nicht zeitig der Obrigkeit Anzeige machen, nnterliegen der Strafe, welche das Gesetz Denen androhet, die einen bösen Anschlag nicht anzeigen.

§. *128*. Wenn Alle, die sich zu einem Verbrechen verabredet hatten, bevor ein Anfang dazu gemacht worden, ihren Vorsatz aufgeben, und wenn das Verbrechen nicht zu denen gehört, deren blosse Beabsichtigung verpönt ist: so sind sie von jeder Strafe frei, können aber, nach Umständen, auf längere oder kürzere Zeit unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. *129*. Wenn einer von den Theilnehmern an einem Verbrechen, bei Ausführung desselben, noch ein anderes Verbrechen begeht, welches mit den übrigen Genossen nicht verabredet war: so wird er

nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestraft. Nach derselben Regel wird auch die Strafe derjenigen Genossen bestimmt, welche, ausser dem ursprünglich beabsichtigten Verbrechen, auch an diesem zweiten Theil nahmen, oder darum wussten und es nicht hinderten.

§. *130*. Die Strafe der *Hehler* wird um *einen Grad niedriger* angesetzt, als die Strafe derjenigen Begünstiger, ohne deren Mitwirkung die That unmöglich gewesen wäre (§. 127).

§. *131*. Mit derselben Strafe, wie die *Hehler*, werden auch die *Zulässer* und Diejenigen belegt, welche um das verbrecherische Vorhaben wussten, die Obrigkeit oder die bedrohete Person davon benachrichtigen konnten und es nicht thaten. Hiervon sind nur die Fälle ausgenommen, wo das Gesetz, für unterlassene Anzeige eines verbrecherischen Anschlags, ausdrücklich eine härtere Strafe verordnet.

§. *132*. Für *Nichtanzeige* eines schon vollbrachten Verbrechens hat der Schuldige, jenachdem die Sache wichtig ist, und nach Massgabe der Umstände, Festungsarrest auf längere oder kürzere Zeit, mit oder ohne Entziehung der im §. 53 genannten Rechte, Gefängniss oder Arrest auf längere oder kürzere Zeit, Verweise, rügende Bemerkungen oder Geldbussen zu gewärtigen.

§. *133*. Gegen Denjenigen, der den Urheber eines Verbrechens kennt und nicht angibt, während er weiss, dass die Gerichte, dieses Verbrechens wegen, einen Unschuldigen verfolgen, wird die Strafe für unterlassene Anzeige um einen Grad geschärft.

§. *134*. Die Strafen für Nichtanzeige begangener Verbrechen fallen weg, wenn die Anzeige unterlassen wurde von Kindern gegen ihre Eltern oder andere Ascendenten, von Eltern gegen ihre Kinder oder andere Descendenten, von Eheleuten gegen einander, und von Geschwistern gegen einander. Wenn der wegen Nichtanzeige Beschuldigte mit dem Verbrecher bis zum zweiten Grade einschliesslich verschwägert ist oder von ihm Erziehung oder sonstige Wohlthaten erhalten hat, wird die Strafe für unterlassene Anzeige nach Ermessen des Gerichts gemildert, und, falls der Verbrecher selbst weder Todesstrafe noch Verbannung zu Zwangsarbeiten verwirkt hat, ganz erlassen. Auch die Strafe Desjenigen, der einen verbrecherischen Anschlag nicht anzeigt, wird unter diesen Umständen, jedoch in geringerm Masse, gemildert.

Die Strafe des Hehlers wird nach demselben Massstabe gemildert oder ganz erlassen, wenn der Hehler beim Verbrechen nicht mitgewirkt, sondern nur die Flucht des Thäters, der sein Gatte, naher Verwandte, Verschwägerter oder ehemaliger Wohlthäter war, begünstigt hat.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn Jemand bei einem der in §. 263, 266, 271 und 275 genannten Staatsverbrechen durch Nichtanzeige oder als Hehler betheiligt ist.

IV. *Von den erschwerenden Umständen.*

§. *135*. Die Schuld des Verbrechers ist um so grösser und das Mass seiner Strafe wird um so höher angesetzt : 1) je mehr Absicht und Ueberlegung in seiner verbrecherischen Handlung liegen ; 2) je höher sein Stand, sein Beruf und seine geistige Bildung sind ; 3) je mehr die Beweggründe, die ihn zur That bestimmten, den Gesetzen und der Sittlichkeit zuwider waren; 4) je mehr Personen durch ihn zur Theilnahme an dem Verbrechen verleitet wurden; 5) je mehr Anstrengung er auf Hinwegräumung der seinem Vorhaben entgegenstehenden Hindernisse anwandte ; 6) je mehr besondere und persönliche Verpflichtungen in Betreff des Orts, wo das Verbrechen geschah, und der Personen, gegen die es gerichtet war, verletzt wurden; 7) je mehr Grausamkeit, Bosheit und Unsittlichkeit bei Vorbereitung und Ausführung des Verbrechens an den Tag gelegt wurden ; 8) je grösser die Gefahr war, womit andere Personen, Corporationen oder der Staat durch das Verbrechen bedroht wurden; 9) je grösser der verursachte Uebelstand oder Schade ist ; 10) je mehr der Schuldige bei der Untersuchung und vor Gericht Mangel an Aufrichtigkeit und Hartnäckigkeit im Leugnen beweist, besonders wenn er überdem noch Unschuldige zu verdächtigen sucht, oder verleumdet.

§. *136*. Die Fälle, wo das Gericht, wegen einer oder mehrer von den im §. 135 genannten Ursachen, die Strafe nicht bloss im *Masse* steigern, sondern um *einen* oder *mehre Grade* schärfen, oder gar in einer höhern *Klasse* wählen darf, sind im Gesetz ausdrücklich angedeutet.

§. *137*. Zu den erschwerenden Umständen gehört es auch, wenn der Schuldige sein Verbrechen wiederholt oder ein anderes Verbrechen begeht, nachdem er für das erste verurtheilt und bestraft worden, und wenn er sich eines neuen Verbrechens schuldig macht, nachdem ihm ein früheres, nicht minder strafbares durch Amnestie oder durch einen besondern Gnadenakt des Monarchen verziehen worden.

§. *138*. Wo das Gesetz keine besondere Strafe für jeden Wiederholungsfall bestimmt, verordnet das Gericht das höchste Mass derjenigen Strafe, die der Angeschuldigte durch die nächstvorhergegangene Verübung desselben Verbrechens verwirkt hat.

§. *139*. Wer eines Verbrechens überführt ist und, vor Beendigung des darüber eingeleiteten Gerichtsverfahrens, ein neues Verbrechen begeht, wird nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestraft.

V. *Von den mildernden Umständen.*

§. *140.* Schuld und Strafe werden gemindert : 1) wenn der Schuldige sich freiwillig und bevor auf ihn Verdacht gefallen, vor irgend eine Obrigkeit stellt, und ein vollständiges, anfrichtiges und reuiges Geständniss ablegt ; 2) wenn er zwar schon verdächtig, aber doch bald, ohne Widerstreben, im Verhör auf das erste Ermahnen und Zureden des Richters, ein vollständiges, reuiges Geständniss ablegt; 3) wenn er ohne Zandern und ganz aufrichtig, alle seine Mitschuldigen angibt; 4) wenn er das Verbrechen aus Unbesonnenheit, Unverstand oder Unwissenheit beging, die von Andern benutzt wurden, um ihn zur That zu verleiten ; 5) wenn er das Verbrechen in einer heftigen Aufregung beging, in welche ihn die Person, gegen die es gerichtet war, durch Beeinträchtigungen, Kränkungen oder andere Handlungen versetzt hatte; 6) wenn er zu dem Verbrechen durch das Zureden, durch die Befehle oder durch das Beispiel solcher Personen verleitet ward, denen die Natur oder das Gesetz grosse Gewalt über ihn verliehen hatte; 7) wenn er das Verbrechen aus Noth und wegen gänzlichen Mangels an Erwerb und Nahrungsmitteln beging; 8) wenn er durch Reue oder Mitleid für die Opfer seines Verbrechens bewogen ward, einen Theil der beabsichtigten Rechtsverletzungen zu unterlassen, besonders aber, wenn er auch seine Mitschuldigen davon abgehalten hat; 9) wenn er nach vollbrachtem Verbrechen sich bemüht hat, wenigstens einen Theil der üblen Folgen desselben abzuwenden, und den angerichteten Schaden zu mindern.

§. *141.* Wo sich einer oder mehre von den im §. 140 erwähnten Milderungsgründen vorfinden, darf das Gericht, unter Berücksichtigung der übrigen Umstände, das *Mass* der Strafe herabsetzen, ohne jedoch von dem im Gesetz vorgeschriebenen *Grade* abzugehen.

§. *142.* Als Milderungsgrund gilt auch Unmündigkeit und Minderjährigkeit des Angeschuldigten.

§. *143.* Kinder, die über sieben aber unter zehn Jahr alt sind und noch keine hinlängliche Begriffe von ihren Pflichten haben, werden der im Gesetz verordneten Strafe nicht unterworfen, sondern ihren Eltern oder zuverlässigen Anverwandten zu strenger Beaufsichtigung und Belehrung übergeben, wobei auch ihr Beichtvater oder ein anderer Geistliche mitzuwirken hat. Diese Regel wird auch bei Kindern von zehn bis vierzehn Jahren angewandt, wenn sie eine verbrecherische That bloss aus Unverstand begangen haben.

§. *144.* Die Strafe der Kinder, die zehn bis vierzehn Jahr alt sind und ein Verbrechen mit Ueberlegung begehen, wird in folgender Weise gemildert :

1. Für Verbrechen, auf welchen peinliche Strafen erster oder zweiter Klasse stehen, werden sie der Standesrechte verlustig erklärt und nach Sibirien auf Ansiedelung verbannt, bleiben aber von der Leibesstrafe frei.

2. Für Verbrechen, auf welchen peinliche Strafen dritter Klasse stehen, werden sie auf fünf bis acht Jahre eingesperrt, und zwar in ein Kloster, wenn ein Kloster ihrer Confession in der Nähe ist, sonst aber in ein Besserungshaus, wo sie jedoch von den andern Sträflingen abgesondert werden. Von der Leibesstrafe bleiben sie ebenfalls frei.

3. Für geringere Verbrechen, auf welchen correctionnelle Strafen der ersten oder zweiten Klasse stehen, werden sie auf zwei Monate bis zu einem Jahre eingesperrt, und zwar entweder in ein Kloster, oder, mit Beachtung der unter N° 2 aufgestellten Regel, in ein Besserungshaus.

4. Für Verbrechen, auf welchen Besserungshaus oder eine geringere Strafe steht, erhalten sie eine häusliche, durch ihre Eltern oder Vormünder zu bestimmende Züchtigung.

§. *145*. Minderjährige, die über vierzehn, aber unter einundzwanzig Jahr alt sind, werden, wenn sie ein Verbrechen begehen, welches den Verlust aller Standesrechte nach sich zieht, zu denselben Strafen verurtheilt wie Volljährige, nur mit dem Unterschiede, dass die Leibesstrafe an Denen, die durch ihren Stand davon nicht frei sind, nicht durch den Henker und auch nicht mit der Peitsche, sondern durch Polizeidiener und mit Ruthen vollzogen wird, und dass die Dauer ihrer Arbeitsstrafe um ein Drittel abgekürzt wird. In den Fällen, wo sie die Strafe der Bergwerksarbeit ohne Zeitbestimmung verwirkt haben, werden sie dazu auf zwanzig Jahre verurtheilt.

§. *146*. Für geringere Verbrechen, auf welchen correctionnelle Strafen erster oder zweiter Klasse stehen, werden Minderjährige, die vierzehn bis einundzwanzig Jahr alt sind, ohne Schmälerung ihrer Standesrechte, als Soldaten in die Armee und, wenn sie dazu untauglich sind, als Schreiber in eine Militär-Kanzelei abgegeben. In beiden Fällen bleibt ihnen die Aussicht auf Beförderung.

Bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen solcher Minderjährigen, die über vierzehn aber unter einundzwanzig Jahr alt sind, wird die im Gesetz verordnete Strafe um *einen* oder, nach Ermessen des Gerichts, auch um *zwei Grade* herabgesetzt.

§. *147*. Wenn der Minderjährige durch einen Volljährigen zum Verbrechen verleitet wurde, so darf das Gericht, nach Gutdünken, die Strafe um *einen* oder *zwei Grade* herabsetzen, ohne jedoch von der im Gesetz genannten Strafklasse abzugehen.

§. *148*. Für fahrlässige Verbrechen werden Minderjährige, die zwischen vierzehn und einundzwanzig Jahr alt sind, bloss häuslich, von ihren Eltern oder Vormündern gestraft.

§. *149*. Minderjährige, die zum Besserungshaus, Festungsarrest oder Gefängniss verurtheilt sind, werden daselbst von den andern Sträflingen abgesondert.

§. *150*. Wenn ein Unmündiger von zehn bis vierzehn Jahren, oder ein Minderjähriger schon für ein Verbrechen verurtheilt und bestraft worden ist, und hernach ein anderes ebenso schweres oder noch schwereres begeht: so wird er für das neue Verbrechen zu denselben Strafen verurtheilt, womit das Gesetz den Volljährigen bedroht, und nur die Leibesstrafe wird ihm, den §§. 144 und 145 gemäss, erlassen oder gemildert.

Dritte Unterabtheilung.

BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES GERICHTS BEI BESTIMMUNG DER STRAFEN.

§. *151*. Das Gericht darf keine andere Strafe zuerkennen, als diejenige, welche im Gesetz ausdrücklich verordnet ist. In gewissen Fällen steht ihm indess die Befugniss zu, das *Mass* der verwirkten Strafe, je nach den Umständen und innerhalb der gesetzlichen Grenze, höher oder niedriger anzusetzen. Es gelten dabei folgende Regeln:

§. *152*. Wo das Gesetz nicht nur die Klasse und den Grad, sondern auch in diesem Grade ein höchstes und ein niedrigstes Mass der Strafe bestimmt, da muss das Gericht, je nach der Grösse und nach den Nebenumständen des Verbrechens, den Schuldigen zum höchsten oder zum niedrigsten oder zu einem mittlern Mass der verordneten Strafe verurtheilen, ohne von der Klasse noch von dem Grad derselben abzugehen. Ist aber im Gesetz nur die Klasse und der Grad, und in letzterm kein höchstes noch niedrigstes Mass angegeben, dann bestimmt das Gericht das Mass nach seinem Gutdünken, d. h. unter Berücksichtigung der Strafbarkeit und der Nebenumstände des Verbrechens, darf aber ebenfalls aus den im Gesetz genannten Klassen und Graden nicht hinausgehen. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach Anleitung der §§. 157 und 158 gemacht werden.

§. *153*. Wenn das Gesetz bloss die Klasse der Strafe bestimmt oder mehre Strafen nennt, unter denen gewählt werden soll: so hat der Richter diese Wahl zu treffen und Grad und Mass der Strafe nach seinem Gutdünken festzusetzen. Er muss dabei auf die Grösse des Verbrechens, auf den Stand des Angeschuldigten und auf die Nebenumstände der That Rücksicht nehmen.

§. *154*. Wenn die im Gesetz verordnete Strafe, so wie es in §. 124—127, 130 und an andern Stellen dieses Gesetzbuchs befoh-

len ist, nach Massgabe der Betheiligung oder der mildernden Umstände, um einen oder mehre Grade herabgesetzt werden soll, und die im Gesetz genannte Strafklasse keinen niedrigern Grad enthält: dann steigt das Gericht zu der nächstfolgenden Klasse herab, also von der zweiten Klasse der peinlichen Strafen zur dritten, von dieser zur ersten Klasse der correctionnellen Strafen, von der ersten Klasse der correctionnellen Strafen zur zweiten, von der fünften zur sechsten. — Von den correctionnellen Strafen zweiter Klasse darf das Gericht zu keiner andern, mildern Klasse übergehen, und ebensowenig von der dritten und vierten Klasse correctionneller Strafen zur fünften. Statt dessen verurtheilt es den Angeschuldigten, für den Milderungsgründe vorliegen, zu dem geringsten Mass der im Gesetz genannten Strafklasse.

Wenn hingegen eine Strafe um einen oder mehre Grade geschärft werden soll, und die im Gesetz genannte Strafklasse keinen höhern Grad enthält: dann befolgt das Gericht das soeben angedeutete Verfahren in umgekehrter Ordnung, und steigt von der sechsten Klasse correctionneller Strafen zur fünften hinauf, von der zweiten zur ersten, von der dritten Klasse peinlicher Strafen zur zweiten. Von der fünften Klasse correctionneller Strafen darf es aber weder zur vierten noch zur dritten, und von diesen nicht zur zweiten hinaufgehen, und ebensowenig von den correctionnellen Strafen zu den peinlichen. *) In Fällen dieser Art kann es, statt zu einer andern Strafklasse hinaufzusteigen, bloss das Mass der Strafe erhöhen, d. h. den höchsten im Gesetz genannten Grad durch Verlängerung der Dauer schärfen. Dieses geschieht indem das Urtheil zu dem im Gesetz genannten längsten Termin der Einsperrung (sey es in der Arrestanten-Compagnie, im Gefängniss, im Arbeitshause, im Besserungshause, in der Festung oder am Verbannungsort) ein, zwei oder drei Jahre hinzufügt, jenachdem die Strafe um einen, zwei oder drei Grade geschärft werden soll.

§. *155.* Wenn im Gesetz für eine der richterlichen Beurtheilung vorliegende, verbrecherische Handlung keine Strafe bestimmt ist, so verurtheilt das Gericht den Schuldigen zu der Strafe desjenigen Verbrechens, welches dem vorliegenden, in Ansehung seiner Gefährlichkeit und Beschaffenheit, am nächsten kommt, muss aber ein solches Urtheil, vor der Vollstreckung, unter Beachtung der vorgeschriebenen Subordinationsregeln, dem dirigirenden Senat zur Durchsicht vorlegen.

§. *156.* Wenn eine *Concurrenz von Verbrechen* stattfindet, d. h. wenn Jemand überführt ist zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Zeiten mehre gesetzwidrige Handlungen begangen zu haben, die

*) Der Grund wird bei Ansicht der Strafskala einleuchten. *D. Uebers.*

noch nicht bestraft und auch weder durch Verjährung noch durch Amnestie oder specielle Begnadigung getilgt sind: so soll das Gericht, in seinem Urtheilsspruch, die auf jedem dieser Verbrechen stehenden Strafen erwähnen, den Schuldigen zur härtesten derselben verurtheilen und für diese das höchste Mass ansetzen.

VIERTE ABTHEILUNG.

MILDERUNG *) UND TILGUNG DER STRAFEN.

§. *157*. Die im Gesetz bestimmte Strafe kann nicht bloss im *Masse* herabgesetzt werden, wie §. 141 zeigt, sondern auch in Ansehung des *Grades* nnd selbst der *Klasse* gemildert werden:

1. wenn der Verbrecher sich freiwillig vor Gericht stellt und bekennt, oder auch wenn er als verdächtig in Untersuchung gezogen, nicht nur sein Verbrechen vollständig und aufrichtig eingesteht und alle seine Mitschuldige angibt, sondern überdem noch getreu und zeitig anzeigt, wie ein anderer verbrecherischer Anschlag zu verhindern ist;

2. wenn der Verbrecher nicht nur ein freiwilliges und vollständiges Geständniss ablegt, sondern auch wegen früherer, vieljähriger, untadelhafter Amtsführung oder wegen ausgezeichneter Verdienste und rühmlicher Eigenschaften besonderer Rücksicht werth ist;

3. wenn ein angeschuldigter Nichtchrist, während der Untersuchung oder des gerichtlichen Verfahrens, den Glauben der rechtgläubigen Kirche annimmt; endlich

4. wenn das Verbrechen kein solches ist, worauf der Verlust aller Standesrechte steht, und der Schuldige sehr lange in Untersuchungshaft gewesen ist.

§. *158*. In allen diesen und andern, ungewöhnlichen und beachtenswerthen Fällen müssen die Gerichtsbehörden erster nnd zweiter Instanz ihr Urtheil, bevor sie es vollziehen lassen, mit Beobachtung der Regeln der Subordination, dem dirigirenden Senat vorlegen.

§. *159*. Der dirigirende Senat prüft diese Vorstellung und, falls sie von einem Gericht erster Instanz herrührt, auch das Gutachten der mittlern Instanz, und darf, wenn er es wegen der im §. 157 erwähnten oder wegen anderer Ursachen nöthig findet, bei Kaiser-

*) Bisher war von den Strafmilderungen die Rede, welche der Richter aus eigener Autorität vornimmt. Hier werden die Fälle genannt, wo eine Milderung beim Monarchen in Antrag gebracht werden darf. *D. Uebers.*

licher Majestät, zum Zweck einer Milderung oder Umwandlung der gesetzlichen Strafe, Fursprache einlegen.

§. *160*. Die Strafe wird gänzlich getilgt: 1) durch den *Tod des Verbrechers;* 2) durch *Aussöhnung* des Schuldigen mit dem Beleidigten; 3) durch *Verjährung.*

§. *161*. Durch den *Tod des Verbrechers* fällt die durch ihn verwirkte Strafe von selbst weg. Die aus Verbrechen entstandenen Ansprüche anderer Personen, so wie des Staats, haften aber, mit Ausnahme der gerichtlich auferlegten Geldstrafen, an seinem Vermögen.

§. *162*. Ist das Vergehen ein solches, welches nur auf die Klage der beleidigten oder verletzten Person Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden darf: so verliert das Strafurtheil seine Kraft, wenn, vor Vollstreckung desselben, der Kläger sich mit dem Schuldigen aussöhnt. Hiervon sind nur die in den §§. 426, 1998—2005, 2007, 2027, 2028, 2040—2042 genannten Fälle ausgenommen.

§. *163*. Die Strafe wird durch *Verjährung* getilgt, wenn das Verbrechen von dem Zeitpunkt an, wo es begangen wurde, während einer gewissen Frist *nicht ruchtbar,* d. h. nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, einer Untersuchung, Klage oder Anzeige geworden, oder der Thäter während dieser Zeit, trotz angestellter Nachsuchung, unentdeckt geblieben ist. Diese Frist beträgt:

zehn Jahre bei Verbrechen, auf welchen peinliche Strafen zweiter, dritter oder vierter Klasse stehen, (ausgenommen sind hier die in den §§. 166 und 167 genannten Verbrechen);

acht Jahre bei Verbrechen, auf welchen correctionnelle Strafen erster Klasse stehen;

fünf Jahre bei Verbrechen, denen correctionnelle Strafen zweiter, dritter oder vierter Klasse angedrohet sind;

drei Jahre bei Verbrechen, die mit correctionnellen Strafen fünfter, sechster oder siebenter Klasse verpönt sind.

§. *164*. Ist das Vergehen ein solches, welches nur auf die Klage der beleidigten oder verletzten Person Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden darf: so ist die Strafe auch dann verjährt, wenn der Beeinträchtigte die Sache so lange Zeit liegen lässt, als nach §. 163 zur Verjährung des in Frage stehenden Vergehens nöthig ist. Hiervon sind ebenfalls die in den §§. 426, 1998—2005, 2007, 2027, 2028, 2040—2042 genannten Fälle ausgenommen.

§. *165*. Die Schuld der Genossen und Begünstiger eines verabredeten Verbrechens, und der Gehülfen bei einem nichtverabredeten Verbrechen, ist nicht eher verjährt, als nach Ablauf der den Anstiftern und Hauptschuldigen gesetzten Verjährungsfrist.

§. *166*. Die in den §§. 263, 266, 271 und 275 genannten Staats-

verbrechen und der vorsätzliche Vater- oder Muttermord werden nicht verjährt; wenn aber von dem Zeitpunkt des Verbrechens zwanzig Jahre verflossen sind ohne dass dasselbe ruchtbar (§. 163) geworden, und wenn unter dieser Zeit der Thäter, ungeachtet angestellter Nachforschungen, unentdeckt geblieben ist, so wird er nicht zum Tode noch zu Zwangsarbeiten, sondern zur Verbannung auf Ansiedelung in den entferntern Gegenden Sibiriens verurtheilt, und bleibt von der Leibesstrafe frei.

§. *167*. Die Strafen, welche das Gesetz dem Uebertritt von der rechtgläubigen zu einer andern, wenn gleich in Russland geduldeten Kirche und dem gänzlichen Abfall vom Christenthum androhet, werden nicht durch Verjährung getilgt; denn eine solche Schuld dauert ununterbrochen fort, so lange der Schuldige nicht zur Pflicht zurückkehrt. Aus gleichem Grunde ist auch die Schuld Dessen unverjährbar, der wissentlich eine gesetzwidrige Ehe eingeht oder sich einen Stand, Amt, Rang, Ehrenzeichen, Titel oder Namen anmasst, die ihm nicht zukommen.

§. *168*. Die Schuld der Richter und Beamten, die ein rechtskräftiges Urtheil nicht gehörig vollziehen, oder nicht der Ordnung gemäss publiciren, ist erst dann durch Verjährung getilgt, wenn von dem Zeitpunkt an, wo das Urtheil seine Rechtskraft wegen Nichtvollzug verloren hat, zehn Jahre verflossen sind.

§. *169*. Das Recht auf Ersatz des durch ein Verbrechen verursachten Schadens und das Recht an den durch Verbrechen erworbenen Gegenständen, werden nach den Regeln beurtheilt, welche das bürgerliche Gesetzbuch über Verjährung aufstellt.

§. *170*. In keinem Fall hängt es vom Gericht ab, einem Schuldigen die Strafe zu erlassen. Solches kann nur durch die Gnade des Monarchen geschehen. Da die Begnadigung eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze macht, so muss deren Wirkung und Umfang genau nach dem Inhalt des Allerhöchsten Ukases, der die Strafe mildert oder erlässt, beurtheilt werden.

§. *171*. Dieser Regel gemäss wird auch die bei gewissen Gelegenheiten durch allgemeine Gnadenmanifeste ausgesprochene Straferlassung nur auf diejenigen Verbrechen und Vergehen bezogen, welche das Manifest bezeichnet.

§. *172*. Die rechtlichen Folgen einer schon vollzogenen Strafe hören nur in so fern auf, als solches in dem Begnadigungs-Ukas oder im allgemeinen Gnadenmanifest ausdrücklich verordnet ist. Der Privatperson, welche durch das Verbrechen eines Andern zu Schaden gekommen ist, wird der Anspruch auf Ersatz, durch die Begnadigung des Verbrechers, nicht genommen. Die Kirchenbusse, zu welcher der

Begnadigte verurtheilt war, kann nach dem Gutdünken der geistlichen Behörde seiner Confession, fortgesetzt oder eingestellt werden.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VON DEM UMFANG DER WIRKSAMKEIT DIESES GESETZBUCHS.

Erste Unterabtheilung.

VON DESSEN WIRKSAMKEIT IN BEZIEHUNG AUF RUSSISCHE UNTERTHANEN IM REICH.

§. *173*. Diesem Gesetzbuch sind alle russische Unterthanen innerhalb des Reichs gleichmässig unterworfen. Die Ausnahmen, welche in Betracht der Gebräuche und Lebensweise einiger in Sibirien, in den Gouvernements Archangel, Astrachan und Orenburg, in der Provinz Kaukasien und jenseits des Kaukasus wohnenden fremden Stämme zugelassen werden, sind durch besondere Verordnungen festgestellt. (S. die Anlage N° 4).

§. *174*. Auf solche Rechtssachen, die nach den Gesetzen der Kirche oder nach dem Kriegsreglement zu entscheiden sind, wird dieses Gesetzbuch nicht angewandt.

Zweite Unterabtheilung.

WIRKSAMKEIT DIESES GESETZBUCHS IN BEZIEHUNG AUF AUSLÄNDER IM REICH.

§. *175*. Die in Russland ansässigen oder sich daselbst einstweilen aufhaltenden Ausländer sind den Strafgesetzen des Reichs, gleichwie die Einheimischen, unterworfen, wenn nicht durch Verträge mit fremden Staaten etwas Anderes festgesetzt ist.

§. *176*. Wenn Jemand, der zu einer fremden, beständigen oder ausserordentlichen Gesandtschaft gehört, in Russland ein Verbrechen begeht, so wird darüber mit seiner Regierung auf diplomatischem Wege Rücksprache genommen.

§. *177*. Wenn Personen, die im Dienst eines ausländischen, diplomatischen Agenten stehen, eines Verbrechens beschuldigt oder verdächtig sind: so werden sie, durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, zur Untersuchung und vor Gericht gefordert.

§. *178*. Wenn ein fremder Unterthan, der im Auslande ein Verbrechen gegen die russische Regierung oder gegen russische Unterthanen begangen oder sich dessen verdächtig gemacht hat, auf dem

Gebiet des Reichs festgenommen oder nach Russland ausgeliefert wird : so ist dieses Gesetzbuch auch auf ihn anwendbar.

Anm. Die Chinesen, welche ein Verbrechen auf russischem Gebiete begehen, werden ihrer Regierung ausgeliefert, sowie die russischen Unterthanen, die in den chinesischen Grenzländern Verbrechen begehen, der russischen Regierung zur Bestrafung abgegeben werden.

Dritte Unterabtheilung.

WIRKSAMKEIT DIESES GESETZBUCHS IN BEZIEHUNG AUF RUSSISCHE UNTERTHANEN IM AUSLANDE.

§. *179.* Russische Unterthanen, die im Auslande oder vor ihrer Ausreise aus dem Reich, ein Verbrechen gegen ihren Monarchen, gegen den russischen Staat oder gegen andere russische Unterthanen begehen, sind diesem Gesetzbuche unterworfen, und werden, wenn sie nach Russland zurückgekehrt oder ausgeliefert sind, danach bestraft.

§. *180.* Wenn ein russischer Unterthan, der im Auslande ein Verbrechen gegen eine fremde Regierung oder gegen fremde Unterthanen begangen hat, nach Russland ausgeliefert wird, oder freiwillig in's Vaterland zurückkehrt und hier angeklagt wird: so ist das gegenwärtige Gesetzbuch auch auf ihn anzuwenden. Wenn indess sein Verbrechen in den Gesetzen des Landes, wo er es beging, gelinder verpönt ist, als im russischen Gesetzbuch : so wird seine Strafe danach verhältnissmässig gemildert, insofern nämlich der dirigirende Senat, dem alle in solchen Sachen gefällte Urtheile vor der Vollstreckung vorzulegen sind, dazu seine Genehmigung ertheilt.

§. *181.* Wenn ein russischer Unterthan in der Türkei oder in Persien gegen einen andern russischen oder gegen einen türkischen, persischen oder sonstigen, fremden Unterthan ein Verbrechen begeht, dem das russische Gesetz keine härtere als Gefängnissstrafe androhet, so wird er durch den russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Consul gerichtet. Steht aber auf dem Verbrechen eine schwerere Strafe, so wird der Angeschuldigte, nachdem die Untersuchung ordnungsmässig geschlossen ist, mit den Instruktionsacten, an die Oberbehörde der nächsten russischen Grenzprovinz abgeschickt, welche ihrerseits die Sache dem zuständigen Gericht zur Aburtheilung zuweiset.

Anm. Wenn eine bei russischen Hülfstruppen im Auslande oder bei fremden Hülfstruppen in Russland dienende Person, eines Verbrechens beschuldigt ist, so wird die Sache durch eine gemischte Commission, welche die russische und die zuständige fremde Regierung ernennen, nach den Gesetzen des Landes, zu dem der Beschuldigte gehört, untersucht und entschieden.

ZWEITER ABSCHNITT.

VERBRECHEN WIDER DIE RELIGION UND ÜBERTRETUNG DER ZUM SCHUTZ DER RELIGION BESTEHENDEN ANORDNUNGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

GOTTESLÄSTERUNG UND HERABWÜRDIGUNG DER RELIGION.

§. *182*. Wer vorsätzlich und öffentlich, in einer Kirche, eine Lästerung ausspricht wider den dreieinigen Gott oder wider die heilige Mutter Gottes und ewige Jungfrau Maria, wider das heilige Kreuz unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus, wider die unkörperlichen, himmlischen Mächte oder wider die Heiligen des Herrn und deren Abbildungen, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV). *) — Wenn dieses Verbrechen ausserhalb der Kirche, an einem öffentlichen Ort oder vor einer Menschenmenge verübt wird, so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *183*. Wenn das in §. 182 bezeichnete Verbrechen weder öffentlich noch vor einer Menschenmenge, aber doch in Gegenwart anderer Personen und in der Absicht begangen worden ist, deren Glauben zu schwächen oder Aergerniss zu stiften : so erleidet der Schuldige die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *184*. Wer vorsätzlich, an öffentlicher Stätte, vor einer Menschenmenge den christlichen Glauben, die rechtgläubige Kirche, die heilige Schrift oder die heiligen Sakramente schmäht, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII) verurtheilt. — Ist dieses Verbrechen nicht vor einer Menschenmenge, aber doch vor Zeugen und in der Absicht verübt worden, deren Glauben zu schwächen oder Aergerniss zu stiften : so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

*) Die röm. Zahlen beziehen sich auf die am Ende des Werks beigefügte Strafskala. *D. Uebers.*

§. *185*. Wenn Jemand vorsätzlich, an öffentlicher Stätte, Gott lästert oder die Heiligen, die christliche Religion, die rechtgläubige Kirche, die heilige Schrift oder die heiligen Sakramente schmäht: so werden Diejenigen, die dabei zugegen sind und es nicht der Behörde anzeigen um dem Aergerniss zu steuern, nach Umständen, mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, oder mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft.

§. *186*. Wer gotteslästerliche Worte oder Schmähworte wider die Heiligen oder wider die rechtgläubige Kirche an öffentlicher Stätte, jedoch nicht in der Absicht das Heilige herabzuwürdigen, sondern aus Unverstand, Unwissenheit oder in der Trunkenheit ausspricht, wird, nach Umständen, *entweder* auf ein bis zwei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Standesrechte zum Besserungshaus, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahre ohne Minderung seiner Standesrechte zum Besserungshaus, *oder* endlich auf sechs Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss verurtheilt.

§. *187*. Wer in gedruckten Aufsätzen oder in Handschriften, die er auf irgend eine Weise verbreitet, Gott lästert, die Heiligen des Herrn, die christliche Religion, die rechtgläubige Kirche, die heilige Schrift oder die heiligen Sakramente schmäht, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der solche Schriften wissentlich verkauft oder verbreitet.

§. *188*. Wer durch boshaften Spott Verachtung gegen die Vorschriften oder Gebräuche des Christenthums oder der rechtgläubigen Kirche an den Tag legt, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft. — Wer irreligiöse Reden, nicht in der Absicht Aergerniss zu erregen oder Verachtung wider die Religion zu äussern, sondern aus Unverstand, Unwissenheit oder in der Trunkenheit führt, wird zu drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest verurtheilt.

§. *189*. Wer in der Absicht das Heilige herabzuwürdigen, gemalte, geätzte, geschnitzte oder gegossene, Aergerniss erregende Heiligenbilder oder andere auf Religion und Gottesdienst bezügliche Bildwerke verfertigt, verkauft oder verbreitet, unterliegt der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Wer solches ohne böse Absicht, aus Unverstand oder Unwissenheit thut, kommt, nach Umständen, auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss, *oder* auf drei Tage bis zu drei Wochen unter Arrest. — Jedenfalls werden solche Bildwerke vernichtet.

ZWEITE ABTHEILUNG.

ABFALL VOM GLAUBEN UND ABWEICHUNG VON DEN VORSCHRIFTEN DER KIRCHE.

Erste Unterabtheilung.

ABFALL VOM GLAUBEN UND VERLEITUNG DAZU.

§. *190*. Wer einen Andern durch Ueberredung oder Verführungskünste zum Uebertritt von irgend einer christlichen Religionspartei zum muhammedanischen, jüdischen oder zu einem andern nichtchristlichen Glauben verleitet, unterliegt der peinlichen Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI). — Wer aber Gewalt anwendet, um Jemand zum Abfall vom Christenthum zu nöthigen, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV).

§. *191*. Wer von irgend einer christlichen Religionspartei zu einer nichtchristlichen übertritt, wird der geistlichen Behörde derjenigen Confession, zu welcher er vorher gehörte, zugewiesen, damit diese ihn durch Belehrung zu besserer Einsicht bringe. Bis er zum Christenthum zurückkehrt geniesst er die Rechte seines Standes nicht. Sein Vermögen wird für ebensolange unter eine vormundschaftliche Verwaltung gestellt.

§. *192*. Wenn ein Muhammedaner oder Jude mit einer Person evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession verheirathet ist, und, seinem schriftlichen Versprechen zuwider, die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder nicht in der christlichen Religion erziehen lässt, seiner Ehefrau oder deren Kindern die Ausübung des christlichen Cultus wehrt, oder sie gar durch Drohungen oder Verführungskünste zum Abfall vom Christenthum bewegt: so wird die Ehe getrennt und der muhammedanische oder jüdische Ehegatte, mit Entziehung aller Standesrechte, nach Massgabe seiner Schuld, in eine mehr oder weniger entfernte Gegend Sibiriens auf Ansiedelung verwiesen.

§. *193*. Der Jude, welcher ohne besondere, gesetzliche Autorisation, bei sich einen Christen zu häuslichen Dienstleistungen hält, muss, auch wenn er ihn nicht dem christlichen Glauben abwendig zu machen sucht, für die Zeit, da er denselben bei sich gehabt, täglich fünf Rub. Strafe zahlen, und wird im Wiederholungsfall, neben dieser Geldbusse, mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft.

§. *194*. Auch in den Fällen, wo den Juden gestattet ist, Christen in Dienst zu nehmen, werden diejenigen Juden, welche eine Christin in dem Hause halten, wo sie selbst wohnen, dafür um hundert bis zweihundert Rubel gestraft. — Die beim ersten Vergehen dieser Art

verwirkte Geldbusse wird bei jedesmaliger Wiederholung um die Hälfte erhöht.

§. *195*. Wer einen Andern zum Uebertritt von der rechtgläubigen zu einer andern christlichen Confession verleitet, wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades verurtheilt (XVI). — Wer Zwang und Gewalt anwendet, um einen solchen Uebertritt zu bewirken, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *196*. Wer von der rechtgläubigen zu einer andern christlichen Confession übertritt, wird der geistlichen Behörde übergeben, damit diese ihn durch Belehrung zu besserer Einsicht bringe und mit ihm nach den Gesetzen der Kirche verfahre. Für so lange als er nicht zur rechtgläubigen Kirche zurückkehrt, ergreift die Regierung die in den Gesetzen (im 14ten Bande des Swod, §. 49—54) vorgeschriebenen Massregeln, um seine minderjährigen Kinder und seine Leibeigenen vor Verführung zu bewahren. Für ebensolange werden diejenigen seiner Güter, auf denen rechtgläubige Bauern wohnen, unter eine vormundschaftliche Verwaltung gestellt, und ist ihm der Aufenthalt daselbst untersagt.

§. *197*. Wer durch Predigt oder Schrift Mitglieder der rechtgläubigen Kirche zum Uebertritt zu einer andern, wenn gleich christlichen, Confession oder zu einer ketzerischen Sekte zu verleiten sucht, den treffen beim *ersten Mal* Verlust der in §. 53 genannten Rechte nebst ein- bis zweijähriger Einsperrung im Besserungshaus, beim *zweiten Mal* vier- bis sechsjähriger Festungsarrest und ebenfalls Verlust der in §. 53 bezeichneten Rechte, beim *dritten Mal* die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV). — Wer solche Predigten und Schriften in der Absicht verbreitet, Rechtgläubige zu einer andern Lehre zu verführen, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus.

§. *198*. Eltern, die durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der rechtgläubigen Confession zu erziehen, und die ihnen dennoch die Taufe oder andere Sakramente nach den Gebräuchen einer andern christlichen Kirche ertheilen lassen, kommen auf ein bis zwei Jahre in's Gefängniss. Ihre Kinder werden rechtgläubigen Anverwandten und, in Ermangelung solcher, einem von der Regierung zu wählenden, rechtgläubigen Vormunde, zur Erziehung abgegeben. — Dieselbe Strafe trifft den Vormund, der die ihm anvertrauten, der rechtgläubigen Kirche angehörenden Kinder in einer andern Confession erzieht. Ueberdem wird ihm die Vormundschaft sogleich abgenommen.

§. *199*. Wer einen Andern am freiwilligen Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche hindert, kommt auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. — Wer Drohungen, Bedrückungen oder Gewalt anwendet, um

Jemand vom Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche abzuhalten, wird, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. — Ueberdem ist es ihm in jedem Fall untersagt, leibeigene, zur rechtgläubigen Kirche gehörende Dienstboten bei sich zu haben, und dasjenige seiner Güter zu verwalten, auf welchem rechtgläubige Bauern wohnen.

§. *200*. Wer darum weiss, dass seine Ehefrau, seine Kinder oder andere unter seiner Aufsicht stehende Personen von der rechtgläubigen Kirche abfallen wollen, und nicht alle ihm zu Gebot stehende Mittel anwendet, um dem vorzubeugen, wird auf drei Tage bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt, und muss sich, falls er selbst zur rechtgläubigen Kirche gehört, überdem einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *201*. Die Geistlichen fremder, christlicher Confessionen, welche wissentlich Glieder der rechtgläubigen Kirche zur Beichte zulassen, ihnen das Abendmahl oder die letzte Oelung ertheilen, oder deren Kinder nach den Gebräuchen ihrer Confession taufen oder firmeln, werden beim *ersten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr vom Amt suspendirt, beim *zweiten Mal* der geistlichen Würde verlustig erklärt und unter Polizeiaufsicht gestellt. — Wenn sie eine solche geistliche Handlung an einem Rechtgläubigen verrichten, ohne zu wissen, dass er der rechtgläubigen Kirche angehört, so erhalten sie dafür einen scharfen Verweis als für eine zur Wichtigkeit ihres Berufs nicht passende Unachtsamkeit.

§. *202*. Wenn Geistliche fremder, christlicher Confessionen minderjährigen, der rechtgläubigen Kirche angehörenden Personen Religionsunterricht ertheilen, oder Etwas einreden, was der Lehre der rechtgläubigen Kirche zuwider ist: so werden sie, auch wenn die Absicht, dieselben ihrem Glauben abwendig zu machen, nicht erwiesen ist, beim *ersten Mal* auf ein bis drei Jahre vom Amt suspendirt, und beim *zweiten Mal* der geistlichen Würde verlustig erklärt, auf ein bis zwei Jahre in's Gefängniss eingesperrt und hernach unter Polizeiaufsicht gestellt.

§. *203*. Wenn Welt- oder Ordensgeistliche der römisch-katholischen Kirche in den westlichen Provinzen Mitglieder der rechtgläubigen Kirche als Dienstboten in ihren Häusern, Kirchen oder Klöstern halten: so werden sie, auch wenn sie solche Dienstboten ihrem Glauben nicht abwendig zu machen suchen, für jeden derselben um zehn Rubel gestraft.

§. *204*. Die Geistlichen fremder, christlicher Confessionen, welche ohne specielle, jedesmal einzuholende Erlaubniss, einem andersgläubigen *), russischen Unterthan in ihre Confession aufnehmen, erhalten

*) D. h. nichtchristlichen, s. §. 157 N° 3. *D. Uebers.*

beim *ersten und zweiten Mal* scharfe Verweise. Beim *dritten Mal* werden sie auf zwei Jahre vom Amt suspendirt und beim *vierten Mal* der geistlichen Würde und der damit verbundenen Rechte verlustig erklärt.

§. *205*. Wer in einer öffentlichen Versammlung unanständigen Streit über Religionsunterschiede beginnt, wird, nach Umständen, mit einem scharfen Verweise *oder* mit einer Geldbusse von fünf bis zehn Rubeln, *oder* endlich mit drei bis sieben Tagen Arrest bestraft.

Zweite Unterabtheilung.

KETZEREI UND SEKTIREREI.

§. *206*. Wer die ketzerischen und schismatischen Lehren Derer verbreitet, die von der rechtgläubigen Kirche abgefallen sind, oder eine neue, der Religion schädliche Sekte stiftet, hat den Verlust aller Standesrechte und Verbannung auf Ansiedelung zu gewärtigen, und wird, wenn er im europäischen Russland wohnte, nach Transkaukasien, wenn er in den kaukasischen und kaspischen Provinzen oder im grusinisch-imeretischen Gouvernement ansässig war, nach Sibirien, und wenn er in Sibirien zu Hause war, in entferntere Gegenden dieses Landes verwiesen. — Diejenigen, für welche diese Strafe, nach §. 79, in Militärdienst umgewandelt wird, können, solange sie nicht zur rechtgläubigen Kirche zurückkehren, weder Abschied noch Urlaub erhalten.

Dieselben Strafen treffen den Sektirer, der sich in fanatischer Verblendung unterfängt, die rechtgläubige Kirche oder deren Geistlichkeit zu schmähen.

Wer von der rechtgläubigen Kirche zu einer Ketzersekte übergeht, wird der geistlichen Behörde überantwortet, damit diese ihn durch Belehrung zu besserer Einsicht bringe.

§. *207*. Wenn ein Anhänger einer für schädlich erklärten Sekte (wie die Duchoborzen, Ikonoborzen, Malakaner, Judaisirenden, Verschnittenen) seinen Irrglauben andern Personen mittheilt: so hat er den Verlust aller Standesrechte und Verbannung zu gewärtigen und wird, wenn er im europäischen Russland wohnte, nach Transkaukasien, wenn er in den kaukasischen und kaspischen Provinzen oder im grusinisch-imeretischen Gouvernement wohnte, nach Sibirien und wenn er in Sibirien zu Hause war, in entferntere Gegenden dieses Landes verwiesen. An dem Verbannungsort muss er sich, von den andern Kolonisten und Einwohnern der Gegend abgesondert, ansiedeln.

Wenn ein Anhänger einer solchen Sekte sich unterfängt, seine Irrlehren Mitgliedern der rechtgläubigen Kirche öffentlich zu predigen, so wird er als Verbreiter schismatischer Lehren bestraft.

§. *208*. Wenn ein Anhänger einer für schädlich erklärten Sekte unter Verheimlichung, dass er zu einer solchen gehört, sich in eine städtische Corporation einschreiben lässt, an Orten, wo das Gesetz solches untersagt: so wird er in die transkaukasischen Provinzen verwiesen oder, Falls er zum Militärdienst, wäre es auch ausser der Fronte, tauglich ist, an das kaukasische Armeekorps abgegeben. — Zu derselben Strafe werden auch diejenigen Sektirer verurtheilt, welche bei Corporations-Wahlen in Städten oder Dörfern schriftlich erklären, dass sie zu keiner Sekte gehören, und sich darauf zu einem Amt erwählen lassen.

§. *209*. Wenn Eltern oder Erzieher es zulassen, dass ihre minderjährigen, christlichen Kinder oder Pflegebefohlenen religiöse Handlungen nach jüdischem oder ketzerischem Ritual verrichten oder an solchen Handlungen Theil nehmen: so werden sie, ebenso als hätten sie einen Volljährigen zum Schisma verleitet, mit der im §. 207 bestimmten Strafe belegt. Die Minderjährigen, welche solche Gebräuche verrichten, werden, falls sie zum Militärdienst tauglich sind, unter die Militär-Kantonisten und, falls sie dazu untauglich sind, an die Kronfabriken abgeliefert.

§. *210*. Wenn die Verbreitung einer Ketzerei und Sekte von Gewaltthätigkeiten und andern erschwerenden Umständen begleitet war: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV).

§. *211*. Der Sektirer, der in fanatischer Verblendung, wenn gleich ohne Gewalt anzuwenden, einen Andern verschneidet, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). — Wer sich selbst verschneidet, wird aller Standesrechte verlustig erklärt und, so wie es im §. 206 angegeben ist, nach Transkaukasien oder nach Sibirien auf Ansiedelung verwiesen.

§. *212*. Solche Sektirer, deren Ketzerei mit einer wüthigen, gegen das eigene oder gegen fremdes Leben gerichteten Zerstörungssucht, oder mit unsittlichen, scheusslichen Gebräuchen verbunden ist, werden, auch wenn sie keinen Rechtgläubigen verführt haben, mit der im §. 207 bestimmten Strafe belegt.— Wer auf Antrieb eines solchen Fanatismus einen Menschen tödtet, wird als Mörder nach §. 1925 bestraft. Ein unter solchen Umständen gemachter Mordversuch wird nach §. 120 und 121 bestraft.

§. *213*. Wenn ein Ketzer oder Sektirer, der zur rechtgläubigen Kirche zurückgekehrt und demzufolge aus dem Verbannungsort entlassen worden ist, auf's Neue zu einer Ketzerei oder Sekte übergeht: so wird er aller Standesrechte verlustig erklärt, und, so wie in §. 206 und 207 angedeutet ist, auf immer zur Ansiedelung jenseits des Kaukasus, oder in die entferntern Gegenden Sibiriens verwiesen.

§. *214*. Wer alte Religionsbücher *) auf anderm Wege, als vermittelst der Synodal-Buchdruckerei zu Moskau herausgibt, solche Bücher verkauft oder auf irgend eine Weise verbreitet, oder schismatische Bücher beim Gottesdienst gebraucht, wird beim *ersten Mal* um hundert bis zweihundert Rub. —, beim *zweiten* und *dritten Mal* um noch einmal so viel gestraft, und überdem, beim *dritten Mal*, auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. Die Bücher werden weggenommen und der geistlichen Oberbehörde der Eparchie abgeliefert.

§. *215*. Wer Einsiedeleien für Schismatiker anlegt, ein dem schismatischen Gottesdienst gewidmetes Gebäude (Kirche, Kapelle oder Bethaus) neu erbaut oder ausbessert, in solchen Gebäuden Altäre errichtet, oder ein Bauernhaus zu einem öffentlichen Bethause macht, wird mit ein- bis zweijährigem Gefängniss bestraft. Alle solche Gebäude werden abgebrochen und das Material dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen.

§. *216*. Wenn ein Jude aus einem Ort, wo die sogenannte jüdische Ketzerei besteht, ausgewiesen worden ist und dahin eigenmächtig zurückkehrt: so erhält er zwanzig bis vierzig Ruthenstreiche und wird unter das Militär abgegeben, um als Gemeiner ohne Aussicht auf Beförderung noch Verabschiedung zu dienen, *oder* falls er dazu untauglich ist, zur Ansiedelung jenseits des Kaukasus verwiesen.

§. *217*. Wenn der Eigenthümer oder Arendator eines Privatgutes oder der zeitige Nutzniesser eines Krongutes einen Juden in einem mit der jüdischen Ketzerei behafteten Ort, aus welchem er ausgewiesen worden ist, beherbergt: so wird er beim *ersten Mal* um fünfzig —, beim *zweiten Mal* um hundert Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* wird das Privatgut für die ganze Lebenszeit des schuldigen Eigenthümers unter curatorische Verwaltung gestellt; dem Nutzniesser des Krongutes wird dieses weggenommen; der Arendebesitzer wird ebenfalls von der Verwaltung des Gutes entfernt und in den öffentlichen Blättern der Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements für einen dazu Untauglichen erklärt. — Wenn Personen des Bauern- oder Bürger-Standes einen solchen Juden beherbergen: so werden sie *beim ersten und zweiten Male* auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt, *oder*, falls sie von Leibesstrafen nicht gesetzlich frei sind, mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen bestraft, beim *dritten Mal* aber auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

*) Der rechtgläubigen Kirche. *D. Uebers.*

Zweite Unterabtheilung.

NICHTBEACHTUNG KIRCHLICHER VORSCHRIFTEN.

§. *218*. Wenn Neubekehrte der rechtgläubigen Kirche die Vorschriften derselben nicht beobachten und Gebräuche einer andern Religionspartei befolgen: so werden sie der geistlichen Behörde überantwortet, damit diese mit ihnen nach den Vorschriften der Kirche verfahre.

§. *219*. Wenn Mitglieder der rechtgläubigen Kirche aus Fahrlässigkeit oder Kaltsinn die Beichte und das Abendmahl versäumen, so werden sie durch die geistige Oberbehörde der Eparchie mit Kirchenstrafen belegt, wobei nur darauf zu sehen ist, dass öffentliche Diener nicht zu lange vom Dienst, und Landleute nicht zu lange vom Hause und von ihren Arbeiten entfernt bleiben.

§. *220*. Eltern, die ihre Kinder nicht zur Beichte führen, nachdem diese das dazu erforderliche Alter von sieben Jahren erreicht haben, erhalten deshalb eine Mahnung von Seiten der geistlichen, und eine rugende Bemerkung von Seiten der Civil-Behörde.

§. *221*. Wenn Jemand ohne spezielle Erlaubniss mit Heiligenbildern, Kerzen oder Büchern umhergeht und für Kirchen, Klöster oder fromme Stiftungen kollektirt: so werden ihm die Kerzen, Bücher und das gesammelte Geld weggenommen, und er selbst wird, falls er dem geistlichen Stande angehört, nach dem Ermessen seiner Behörde bestraft, wenn er aber ein Laie ist, zu einer Geldbusse von fünfzig bis hundert Rub. verurtheilt. Das durch ihn gesammelte Geld wird, falls es einer Kirche oder einem Kloster bestimmt war, der geistlichen Oberbehörde der Eparchie, und wenn es einer andern Stiftung zugedacht war, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen.

§. *222*. Wer einen Christen beerdigt (dieser mag zur rechtgläubigen, zur römisch-katholischen, armenisch-gregorianischen, armenisch-katholischen oder zu einer der protestantischen Confessionen gehört haben), und dabei die in der betreffenden Confession vorgeschriebenen Gebräuche nicht beobachtet, wird auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt. — Hievon sind die Fälle ausgenommen, wo es wegen grosser Entfernung, wegen Krieg, Pest oder anderer ausserordentlichen Umstände, unmöglich oder sehr schwierig ist, einen Geistlichen zur Beerdigung zu berufen.

DRITTE ABTHEILUNG.

ENTWEIHUNG GEHEILIGTER GEGENSTÄNDE UND VERLETZUNG DER KIRCHLICHEN ORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

ENTWEIHUNG GEHEILIGTER GEGENSTÄNDE UND VERGEHEN WIDER DIE GEISTLICHEN BEIM GOTTESDIENST.

§. *223*. Wer mit Hintansetzung der Furcht Gottes und der Achtung, die er der Religion schuldig ist, in einer Kirche, geheiligte oder durch gottesdienstlichen Gebrauch geweihete Gegenstände beschimpft, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV). — Geht er in seiner Gottlosigkeit so weit, die Sakramente oder andere geheiligte Dinge thätlich zu entweihen, so trifft ihn die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. *224*. Wer mit Vorbedacht den Gottesdienst in oder ausserhalb einer Kirche dadurch unterbricht, dass er den in der Amtsverrichtung begriffenen Geistlichen thätlich misshandelt, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) verurtheilt. — Hat er dieses Verbrechen in der Trunkenheit begangen und sich nicht absichtlich in diesen Zustand versetzt, oder ist überhaupt erwiesen, dass er nicht mit Vorbedacht gehandelt hat: so wird die Strafe um einen Grad ermässigt, d. h. er wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades verurtheilt (X). — Ueberdem muss sich der Schuldige, wenn er den christlichen Glauben bekennt, jedenfalls einer durch seine geistliche Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

§. *225*. Wer einen Geistlichen, während dieser Gottesdienst hält oder eine geistliche Handlung verrichtet, vorsätzlich tödtet, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, ersten Grades verurtheilt (II).

Wer einen Geistlichen, während dieser Gottesdienst hält oder eine geistliche Handlung verrichtet, unvorsätzlich tödtet, indem er ihm bloss eine körperliche Verletzung beibringen wollte, wird von der peinlichen Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV) getroffen. — Wer einen Geistlichen, während dieser Gottesdienst hält oder eine geistliche Handlung verrichtet, vorsätzlich am Körper verletzt oder verwundet, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI). — Geschah eine solche Körperverletzung ohne bestimmten Vorsatz, so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII).

§. *226*. Wer in der Absicht Aergerniss zu erregen, während des Gottesdienstes, in einer Kirche, durch unanständige Worte oder Hand-

lungen, Missachtung gegen das Heiligthum des Herrn an den Tag legt, wird, je nach den Umständen, *entweder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte auf zwei bis drei Jahre in's Besserungshaus eingesperrt, *oder* auf 6 Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

§. *227*. Wer vorsätzlich einen Geistlichen, während dieser Gottesdienst hält, durch freche und grobe Worte beleidigt und dadurch den Gottesdienst unterbricht, kommt, nach Beschaffenheit der Beleidigung, auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus, *oder* auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *228*. Ist eins von den in §. 226 und 227 genannten Verbrechen unvorsätzlich, aus Unverstand oder in der Trunkenheit begangen worden: so erleidet der Schuldige drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest.

§. *229*. Wenn eine Person ausländischer Confession einen Geistlichen der rechtgläubigen Kirche durch Worte oder thätlich und in der Absicht Missachtung gegen die Kirche an den Tag zu legen, beleidigt: so wird sie, auch wenn solches nicht während des Gottesdienstes geschehen ist, *beim ersten Mal* mit sechs Monaten bis zu einem Jahre — , *beim zweiten Mal* mit einem bis zwei Jahren Gefängniss bestraft.

§. *230*. Wer in der Absicht Missachtung gegen die christliche Religion an den Tag zu legen, auf öffentlichen Plätzen aufgestellte Kreuze oder Bilder des Erlösers, der Mutter Gottes, der Heiligen oder Engel zerstört oder beschädigt, wird auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus eingesperrt, und muss sich überdem, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse nnterziehen. — Wer solches bloss aus Unverstand oder in der Trunkenheit thut, wird auf drei Wochen bis zn drei Monaten unter Arrest gesetzt.

Zweite Unterabtheilung.

STÖRUNG DER ORDNUNG IN DER KIRCHE WÄHREND DES GOTTESDIENSTES.

§. *231*. Wer in einer Kirche oder an einem andern dem Gottesdienste geweiheten Ort, während des Gottesdienstes, die pflichtmässige Anständigkeit verletzt, oder, Andern zum Aergerniss, trunken und in liederlichem Aufzuge hinkommt, oder durch Schreien, unschicklich lautes Lachen oder andern Lärm und anstössiges Betragen Aergerniss erregt und die Andacht der Versammlung stört, wird, nach Umständen, mit einer Geldbusse von fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel, *oder* mit drei bis sieben Tagen Arrest gestraft. — Ist aber durch ein solches unanständiges Benehmen der Gottesdienst gestört oder unterbrochen worden: so wird der Schuldige auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt.

§. **232**. Wenn Geistliche oder Kirchendiener, sie mögen zur Weltgeistlichkeit oder zur Klostergeistlichkeit gehören, die Ordnung oder den Anstand in der Kirche oder beim Gottesdienst verletzen: so werden sie durch die geistliche Behörde, nach den Gesetzen der Kirche bestraft. — Der weltliche Kirchenaufwärter, der sich erdreistet Jemand in der Kirche, während des Gottesdienstes, mit der Hand oder mit irgend einem Werkzeuge zu schlagen, wird vom Dienst ausgeschlossen und nach §. 2010 bestraft.

§. **233**. Wer in einer Kirche, zur Zeit des Gottesdienstes, einen Platz einnimmt, wo eine heilige Handlung geschehen soll, oder zum Altar tritt und ihn, auf die Erinnerung des Kirchenaufwärters, nicht sogleich verlässt, wird beim *ersten Mal* zu einer Geldbusse von fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel, beim *zweiten Mal* auf drei bis sieben Tage zum Arrest verurtheilt.

§. **234**. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der während des Gottesdienstes, trotz der ihm ertheilten Verwarnung, die Stelle, welche der kaiserlichen Familie vorbehalten ist, oder eine andere Stelle einnimmt, wo er nach den allgemeinen Regeln oder nach dem besondern Brauch der fraglichen Kirche sich nicht aufhalten darf.

§. **235**. Wer in einer Kirche, während des Gottesdienstes, einem geistlichen oder weltlichen Beamten eine Bittschrift darreicht, kommt auf einen bis drei Tage unter Arrest.

§. **236**. Wer sich in eine Kirche zu einer Zeit eindrängt, wo der Eingang in dieselbe verboten ist, wird, nach Umständen, mit drei bis sieben Tagen Arrest, *oder* um fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel gestraft.

Dritte Unterabtheilung.

STÖRUNG DER ORDNUNG AUSSERHALB DER KIRCHE, WÄHREND DES GOTTESDIENSTES.

§. **237**. Wenn Jemand in der Nähe einer Kirche, wo Gottesdienst gehalten wird, ein Geschrei erhebt oder eine Unanständigkeit begeht, oder an einem Sonn- oder Festtage, bevor der Gottesdienst in der Pfarrkirche des Orts zu Ende ist, oder während einer Prozession, einer Wasserweihe oder andern, unter freiem Himmel statthabenden, gottesdienstlichen Handlung, einen Gassengesang anstimmt oder öffentliche Belustigungen, wie Spiele, Musik, Tänze, Reiterkünste, beginnen lässt: so wird er beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von einem bis drei Rub., beim *zweiten Mal* mit einer ebensolchen Geldbusse und mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft.

§. *238*. Wer an einem Sonn- oder Festtage, bevor der Gottesdienst in der Pfarrkirche des Orts zu Ende ist, oder während einer Prozession, bei öffentlichem Gebet, in der Nähe der Kirche oder der Stelle, wo die heilige Handlung stattfindet, oder an einer Strasse, wo die Prozession hindurchgehen soll, einen Kaufladen oder ein Trinkhaus öffnet, wird nach §. 1237 bestraft. Ausgenommen ist der Fall, wenn in dem Laden mit Esswaaren oder mit Viehfutter gehandelt wird.

§. *239*. Wer sich einer Prozession in den Weg stellt und dadurch eine Störung der heiligen Handlung veranlasst, wird bis zum Schluss derselben in Haft gehalten. — Hat er überdem gröbliche Missachtung der Prozession bewiesen, oder ist die Störung durch mehre Personen, in der Absicht Aergerniss zu stiften, verursacht worden: so kommt der Schuldige auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest.

§. *240*. Wenn Jemand bei einer kirchlichen, in einem öffentlichen oder Privatgebäude statthabenden Verrichtung etwas Unanständiges in in der Absicht thut, die religiöse Handlung zu stören: so wird er auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt.

VIERTE ABTHEILUNG.

KIRCHENRAUB, GRÄBERVERLETZUNG, LEICHENBERAUBUNG.

§. *241*. Als *Kirchenraub* wird jede Entwendung kirchlicher Gegenstände und Gelder angesehen, sie mag in einer Kirche, Betkapelle, Sakristei, oder in einem andern, beständigen oder einstweiligen, kirchlichen, wenn gleich ausserhalb der Kirche befindlichen Aufbewahrungsort geschehen seyn. Besondere Erschwerungsgründe sind dabei Entweihung geheiligter Gegenstände, Gewaltthaten und Einbruch.

§. *242*. Wenn ein oder mehre Individuen gewaltsam in eine Kirche eindringen und sie berauben, ohne einen Menschen zu tödten noch körperlich zu verletzen: so erleiden sie die peinliche Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV). — Für ebensolche Beraubung einer Betkapelle trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *243*. Wer aus einer Kirche oder Kirchensakristei, durch Einbruch, *geheiligte* Gegenstände entwendet, wie: Kelche, Hostienteller, Sakramentsbehälter, Altärlöffel, heilige Speere wie solche bei der Messe ge-

braucht werden, Kreuze, Evangelien, Heiligenbilder, Reliquien oder auch nur die Einfassung und Verzierungen von Kreuzen, Heiligenbildern und Reliquien, Messtücher, Kelchdecken, Altardecken und Opfertischdecken, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V) verurtheilt. — Wenn ein solcher, mit Entweihung verbundener Diebstahl ohne Einbruch geschehen ist: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *244.* Sind aus einer Kirche oder Betkapelle, durch Einbruch, Gegenstände entwendet worden, die zwar nicht geheiligt, aber dadurch *geweihet* sind, dass sie beim Gottesdienst gebraucht werden, wie: Taufbecken, Schalen und Schöpflöffel, die bei der Wasserweihe dienen, Weihwedel, Pultüberzüge, priesterliche Gewänder, Räucherfässer, Kirchenleuchter und die darauf gesteckten Lichte, Lampen, gottesdienstliche Bücher (ausser den Evangelien) u. d. g.: so unterliegen die Schuldigen der peinlichen Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII). Geschah eine solche Entwendung ohne Einbruch, so wird die Strafe um einen Grad gemildert.

§. *245.* Wer einen von den in §. 243 genannten, *geheiligten* Gegenständen durch Einbruch, jedoch nicht aus einer Kirche oder Kirchensakristei, sondern aus einem andern kirchlichen Aufbewahrungsort entwendet, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII). — Geschah die Entwendung ohne Einbruch, so wird die Strafe um einen Grad gemildert.

§. *246.* Wer einen von den in §. 244 genannten, *geweiheten* Gegenständen durch Einbruch, jedoch nicht aus einer Kirche oder Kirchensakristei, sondern aus einem andern kirchlichen Aufbewahrungsort, oder aus einer Betkapelle entwendet, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) verurtheilt. — Ist ein solcher Gegenstand aus einer Betkapelle oder einem kirchlichen Aufbewahrungsort ohne Einbruch entwendet worden: so trifft den Thäter die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *247.* Wer durch Einbruch, aus einer Kirche oder Sakristei, Gelder, die der Kirche gehören, Lichte, die noch nicht vor ein Heiligenbild oder auf den Kirchenleuchter gestellt sind, oder andere *nichtgeweihete* Gegenstände entwendet, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). — Ist eine solche Entwendung ohne Einbruch, aber in Folge eines vorher überlegten Entschlusses verübt worden *): so trifft den Thäter die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). — Geschah die Entwendung ohne Einbruch und ohne vorherüberlegten Entschluss, so trifft den Schuldigen die correctionnelle Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII).

*) S. die Note zu §. 2166. *D. Uebers.*

§. *248.* Wer Kirchengelder oder Sachen, die einer Kirche gehören aber nicht durch gottesdienstlichen Gebrauch geweihet sind, durch Einbruch, aus einer Betkapelle oder einem abgesonderten kirchlichen Behältnisse (nicht aus der Kirche oder Sakristei) entwendet, erleidet die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). — Geschah eine solche Entwendung ohne Einbruch, aber mit vorherüberlegtem Entschluss, so trifft den Schuldigen die correctionnelle Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII). — Geschah sie ohne Einbruch und ohne vorherüberlegten Entschluss, so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV).

§. *249.* Die im §. 248 verordneten Strafen treffen in derselben Abstufung auch Denjenigen, welcher Geld aus einem Opferstocke entwendet, wenn das Geld für eine Kirche gesammelt wurde und wenn neben dem Opferstock ein Kreuz oder ein Heiligenbild hingestellt war.

§. *250.* Die Strafen des Kirchenraubes werden um einen Grad geschärft, wenn das Verbrechen von Personen verübt worden ist, deren Pflicht es war, die entwendeten Gegenstände zu bewahren, oder denen sie zum Gebrauch beim Gottesdienst anvertraut waren.

§. *251.* Wer, ohne geheiligte Gegenstände zu entweihen, aus einer Kirche Gelder oder Sachen entwendet, die nicht zum Kirchengut gehören, oder sich Gelder zueignet, die zwar für die Kiche oder zum Unterhalt eines Klosters hergegeben, aber dem Kirchen- oder Klostergut noch nicht einverleibt waren, erleidet das höchste Mass der Strafen, die dem Diebe in §. 2159, oder Dem, der sich fremdes Eigenthum zueignet, in §. 2192 angedrohet sind. Wurden aber dabei geheiligte Gegenstände entweiht, so treffen ihn die im §. 248 angeordneten Strafen.

§. *252.* Alle in dieser Abtheilung wider den Kirchenraub enthaltene Strafgesetze finden gleichmässige Anwendung, die beraubte Kirche mag der rechtgläubigen oder einer andern im Reich anerkannten, christlichen Confession angehören.

Anm Die geistlichen Behörden dieser Confessionen haben zu bestimmen, welche von den ihren Kirchen angehörenden Gegenständen nach §. 243 und 244 als *geheiligte*, und welche als bloss durch gottesdienstlichen Gebrauch *geweihete* anzusehen sind.

§. *253.* Wer Sachen, von denen er weiss, dass sie geheiligt oder geweihet sind (§. 243, 244), aus einem Privathause oder aus einem andern nichtkirchlichen Behältnisse durch Einbruch entwendet, verfällt der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Geschah eine solche Entwendung ohne Einbruch, so trifft den Thäter die correctionnelle Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII).— Wer einen von den in §. 243 und 244 genannten Gegenständen, bevor derselbe

beim Gottesdienst gebraucht oder Kirchengut geworden, aus einem Kaufladen, aus einer Werkstatt oder anderm nichtkirchlichen Behältnisse entwendet, unterliegt dem höchsten Mass der in §. 2147—2171 dem Diebstahl angedroheten Strafen.

§. *254*. Wer aus einem, ohne Heiligenbild und ohne Kreuz, bei einer Kirche oder Betkapelle ausgestellten Opferstock oder Becken Geld stiehlt, welches nicht für die Kirche, sondern für Arme oder zu andern frommen Zwecken gesammelt war, unterliegt dem höchsten Mass der Strafen, die der §. 2149 dem mit Einbruch verübten Diebstahl androhet. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher aus solchen Opferstöcken oder Becken Geld entwendet, ohne zu wissen, dass es für eine Kirche gesammelt war. — Geschah aber die Entwendung durch eine Person, der dieses nicht unbekannt seyn konnte, oder fand sie unter Umständen statt, die darüber keinen Zweifel zuliessen, so wird der Schuldige nach §. 248 bestraft.

§. *255*. Wer Sachen, die zwar einer Kirche gehören, aber weder geheiligt noch durch gottesdienstlichen Gebrauch geweihet sind, von einem Ort entwendet, der keine Kirche, Betkapelle, Sakristei noch kirchliches Behältniss ist, wird, wie für einen gemeinen Diebstahl, nach §. 2147 — 2171 bestraft.

§. *256*. Wer ein Grab öffnet, um die darin liegende Leiche zu berauben oder ihr eine Schmach anzuthun, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V). — Wer ein Grab öffnet, um mit der Leiche irgend eine abergläubische Handlung vorzunehmen, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Wer ein Grab aus Muthwillen oder in der Trunkenheit öffnet, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus.

Anm. Dieser §. findet keine Anwendung, wenn Jemand vorzeitliche Gräber oder Grabhügel, in der Absicht Alterthümer zu suchen oder zu irgend einem andern erlaubten Zweck, öffnet.

§. *257*. Wer ein Grabmal oder eine Grabstätte, aus Hass gegen den darin Bestatteten oder gegen dessen Familie, beschädigt, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft. Wer solches bloss aus Muthwillen thut, wird um zehn bis fünfzig Rub. gestraft. In jedem Fall muss der Thäter das beschädigte Grabmal wiederherstellen. — Wer Etwas von den äussern Verzierungen eines Grabmals oder das ganze Grabmal entwendet, erleidet das höchste Mass der in §. 2159 dem Diebstahl angedroheten Strafe.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VON DEM MEINEIDE.

§. *258*. Wer mit Vorbedacht einen falschen Eid schwört, erleidet die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *259*. Wer mit Vorbedacht eine lügenhafte Aussage beschwört, in deren Folge ein Angeschuldigter widerrechtlich zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden muss, unterliegt der peinlichen Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *260*. Wer ohne Vorbedacht, im Augenblick einer durch Bedrängnisse erzeugten geistigen Verwirrtheit, oder weil er keinen richtigen Begriff von der Heiligkeit des Eides hat, einen falschen Eid schwört, erleidet die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *261*. Wer sich in einem Augenblick geistiger Verwirrtheit zu einem Eide bereit erklärt und ihn hernach ablehnt, wird, nachdem ihm das Gericht die Unbesonnenheit seines Benehmens rügend vorgehalten, auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt.

§. *262*. Wer einen falschen Eid geschworen hat, muss sich, falls ihn nicht die im §. 259 angedrohete Strafe trifft, einer durch die geistliche Behörde seiner Confession anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

DRITTER ABSCHNITT.

VON DEN STAATSVERBRECHEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

VERBRECHEN WIDER DIE GEHEILIGTE PERSON DES KAISERS UND WIDER DIE GLIEDER DES KAISERLICHEN HAUSES.

§. *263*. Jedes wider das Leben, die Gesundheit oder die Ehre des Kaisers gerichtete, verbrecherische Unternehmen, jeder Anschlag, der darauf abzielt Ihn vom Thron zu stossen, der Freiheit und höchsten Gewalt zu berauben, Seine Souverainetätsrechte zu beschränken oder Seiner geheiligten Person Gewalt anzuthun, wird, neben Entziehung aller Standesrechte, mit dem Tode bestraft.

§. *264*. Der auf einen der ebengenannten Zwecke gerichtete Anschlag wird nicht nur dann dem vollbrachten Verbrechen gleich geachtet, wenn der Schuldige schon einen Versuch zur Ausführung desselben gemacht hat, sondern auch wenn er einen Andern zur Theilnahme daran zu bereden sucht, wenn er in solcher Absicht eine Verschwörung oder ein Complot stiftet, oder sich einem solchen Complot anschliesst, wenn er dazu mündliche oder schriftliche Vorschläge macht oder die That auf irgend eine Weise vorbereitet.

§. *265*. Alle, welche an einem Anschlag oder verbrecherischen Unternehmen gegen die geheiligte Person des Kaisers oder wider dessen Souverainetätsrechte, als Genossen *), Begünstiger, Aufwiegler, Anhetzer, Zulässer oder Hehler Theil nehmen oder von dem Anschlage und den daran Betheiligten wissen, sie anzeigen können, und diese Pflicht unterlassen, werden gleichfalls zu der in §. 263 genannten Strafe verurtheilt.

§. *266*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher sich eines Anschlags oder einer verbrecherischen That wider das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Rechte des Thronfolgers, oder der

*) S. §. 15.

Gemahlin des Kaisers, oder der andern Glieder des kaiserlichen Hauses schuldig macht, und Alle, die sich dabei durch Mitwirkung, Hehlung oder Nichtanzeige betheiligen.

§. *267*. Wer handschriftliche oder gedruckte Aufsätze oder Bildwerke in der Absicht verfertigt und verbreitet, die oberste Staatsgewalt, die Person des Kaisers oder dessen Regierung verächtlich zu machen, verfällt als Majestätsbeleidiger in die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V). — Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche zur Verfertigung oder Verbreitung solcher Schriften oder Bildwerke mitwirken. — Wer solche Schriften oder Bildwerke verfertigt aber nicht verbreitet, wird zu zwei- bis vierjährigem Festungsarrest verurtheilt und der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt. — Wer solche Schriften oder Bildwerke besitzt, sie zwar nicht verbreitet, aber auch nicht darthun kann, dass er sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde besitze, kommt auf sieben Tage bis zu drei Monaten unter Arrest, und kann hernach, je nach den Umständen, auf ein bis drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. *268*. Wer sich unterfängt freche, ehrenrührige Worte gegen den Kaiser, wenn gleich in Abwesenheit Desselben, auszusprechen, oder die in einem Amtslokal oder an öffentlicher Stätte aufgestellten Standbilder, Büsten oder Bildnisse des Kaisers vorsätzlich beschädigt, verunstaltet oder zerstört, wird als Majestätsbeleidiger zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII) verurtheilt. — Wer sich solche freche Worte oder Handlungen in der Trunkenheit, ohne Vorbedacht, erlaubt, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus.

§. *269*. Wer Zeuge der in §. 268 bezeichneten frechen Handlungen oder Reden ist, und sie weder hindert noch der nächsten Ortsobrigkeit anzeigt, erhält drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest.

§. *270*. Die in §. 267 angeordneten Strafen treffen auch Denjenigen, der handschriftliche oder gedruckte, für den Thronfolger, für die Gemahlin des Kaisers oder für andere Glieder des kaiserlichen Hauses beleidigende Aufsätze oder Bildwerke verfertigt und verbreitet. — Wer den Thronfolger, die Gemahlin des Kaisers oder andere Glieder des kaiserlichen Hauses, deren Rechte oder Ehre durch freche, beleidigende, wenn gleich in Deren Abwesenheit gesprochene Reden angreift oder deren Bildnisse absichtlich, öffentlich verletzt, wird zu den in §. 268 genannten Strafen verurtheilt. — Wer Zeuge solcher frechen Handlungen oder Reden ist, und sie nicht hindert noch der nächsten Ortsobrigkeit anzeigt, wird mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft.

ZWEITE ABTHEILUNG.

AUFRUHR WIDER DIE OBERSTE STAATSGEWALT, UND LANDESVERRATH.

Erste Unterabtheilung.

AUFRUHR WIDER DIE OBERSTE STAATSGEWALT.

§. *271*. Für Aufruhr wider die oberste Staatsgewalt, d. h. für einen verabredeten, gegen Kaiser und Reich unternommenen Aufstand einer Menschenmenge, für einen Anschlag, der darauf abzielt die Regierung im ganzen Reich oder in einem Theil desselben umzustossen, die Regierungsform oder die gesetzliche Thronfolge abzuändern, für das Anstiften eines hierauf abzweckenden Complots, für Theilnahme an einem solchen Complot, wenn dessen Zweck dem Theilnehmer bekannt ist, sowie für das Sammeln, Aufbewahren oder Austheilen von Waffen oder andern Mitteln zum Aufruhr, werden sowohl die Hauptschuldigen als auch deren Gehülfen, die Aufwiegler, Begünstiger, Zulässer und Hehler, aller Standesrechte verlustig erklärt und zum Tode verurtheilt. — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der von einem solchen Anschlag weiss, und ihn der Regierung nicht anzeigt.

§. *272*. Wenn die Regierung einen in §. 271 beschriebenen Anschlag entdeckt, bevor ein Anfang zu dessen Ausführung gemacht oder die öffentliche Ruhe gestört worden ist, so werden die Schuldigen, nach Massgabe ihrer Betheiligung und der Umstände, zum dritten *oder* vierten Grad der peinlichen Strafen zweiter Klasse (IV, V) verurtheilt.

§. *273*. Wer in der Absicht Aufruhr oder Widersetzlichkeit gegen die oberste Staatsgewalt zu erregen, aufwiegelnde Aufrufe, Abhandlungen oder Abbildungen verfertigt und handschriftlich oder durch den Druck verbreitet, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI). — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der solche Schriften oder Abbildungen, ohne sie selbst verfertigt zu haben, böswillig verbreitet oder zu diesem Verbrechen sonst auf irgend eine Weise mitwirkt, so wie auch Den, der in derselben verbrecherischen Absicht öffentlich Reden hält. Wer solche Schriften oder Abbildungen verfertigt aber nicht verbreitet, wird, wie der Vorbereitung zu diesem Verbrechen schuldig, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, zu zwei- bis vierjährigem Festungsarrest verurtheilt. — Wer solche Schriften oder Abbildungen besitzt und sie zwar nicht verbreitet, aber auch nicht darthun kann, dass er sie mit Genehmigung der zuständi-

gen Behörde besitzt, erhält sieben Tage bis zu drei Monaten Arrest und kann überdem, nach Umständen, auf ein bis drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 274. Wer Abhandlungen verfertigt und handschriftlich oder durch den Druck verbreitet oder öffentlich Reden hält, und in diesen Abhandlungen oder Reden zwar nicht ausdrücklich zum Aufruhr wider die oberste Staatsgewalt auffordert, aber doch deren Rechte bestreitet und in Zweifel ziehet, oder die bestehende Regierungsform oder Thronfolgeordnung anzufechten sucht, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) verurtheilt. — Dieselbe Strafe trifft den böswilligen Verbreiter solcher Schriften und Jeden, der zu diesem Verbrechen wissentlich mitwirkt. — Wer solche Schriften verfertigt aber nicht verbreitet, wird, als des verbrecherischen Vorsatzes schuldig, auf ein bis zwei Jahre zum Festungsarrest verurtheilt. — Wer solche Schriften besitzt und sie zwar nicht verbreitet, aber auch nicht darthun kann, dass er sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde besitzt, wird, als der Nichtanzeige schuldig, auf sieben Tage bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt und kann überdem, nach Umständen, auf ein bis drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Zweite Unterabtheilung.

LANDESVERRATH UND VERLETZUNG DES VÖLKERRECHTS.

§. 275. Als Landesverrath werden folgende Handlungen angesehen:

1. wenn Jemand einen Anschlag macht das Reich oder einen Theil desselben einem andern Herrn oder einer andern Regierung zu übergeben;

2. wenn ein russischer Unterthan eine fremde Macht zum Kriege oder zu feindseligen Handlungen gegen Russland anreizt, oder ihr in dieser Absicht Staatsgeheimnisse mittheilt;

3. wenn er in Kriegszeiten dem Feinde, bei dessen militärischen oder andern feindseligen Unternehmungen gegen das Vaterland oder gegen die Verbündeten Russlands, durch offenbare Theilnahme an diesen Unternehmungen oder durch Rathschläge, Mittheilung geheimer Nachrichten oder anderer Notizen, Beistand oder Vorschub leistet; wenn er die Erfolge der russischen Waffen oder der Verbündeten Russlands zu hindern sucht, und insonderheit, wenn er auf irgend eine Weise dem Feinde eine Stadt, einen befestigten Ort, Hafen, Arsenal, See- oder Flussfahrzeuge überliefert; wenn er absichtlich eine Heerabtheilung oder ein Commando, oder Kriegsvorräthe in die Hände des Feindes fallen lässt; wenn er diesen den Grundriss einer Festung,

eines Hafens, Arsenals, Standquartiers, Lagers oder der Gegend mittheilt, wo Kriegsoperationen vor sich gehen; wenn er ihm Nachricht gibt von der Stellung und den Bewegungen der Truppen, von dem Zustande des Heeres, wie er angreifen oder sich vertheidigen soll; wenn er russische oder mit Russland verbündete Truppen zum Ungehorsam oder Aufruhr anreizt; wenn er russische Unterthanen oder Unterthanen einer mit Russland verbündeten Macht ihrer Unterthanspflicht abwendig zu machen sucht; wenn er vom Feinde aufrührische Proklamationen und Bekanntmachungen annimmt und solche in Russland oder in den mit Russland verbündeten Staaten verbreitet; wenn er Schriften in Umlauf bringt um angebliche Rechte anderer Staaten an irgend einen Theil des Reichsgebiets zu verfechten; wenn er für ein feindliches Heer Mannschaft anwirbt oder selbst in die Reihen des Feindes übergeht; wenn er, vor Ausbruch des Krieges, in den Dienst einer fremden Macht getreten ist, und, nachdem diese mit Russland gebrochen hat, an deren militärischen oder andern feindlichen Unternehmungen gegen Russland Theil nimmt; wenn er den Feinden Waffen, Geld, Proviant, oder sonstige Vorräthe und Hülfsmittel liefert, oder solche für den Feind anfertigt oder aufbewahrt; wenn er Kundschafter oder recognoscirende Truppenabtheilungen des Feindes bei sich aufnimmt, geleitet, verbirgt, ihnen in irgend Etwas behülflich ist, oder sich selbst zum feindlichen Kundschafter macht;

4. wenn ein zu Unterhandlungen mit einer fremden Macht bevollmächtigter Beamte das ihm geschenkte Zutrauen, absichtlich, zum Schaden des Vaterlandes missbraucht;

5. wenn ein russischer Unterthan Urkunden, die dazu bestimmt sind, Russlands Recht in einer streitigen Sache gegen eine fremde Macht zu beweisen, unterschlägt, absichtlich vernichtet oder unbrauchbar macht.

§. *276*. Wer eine von den in §. 275 als Landesverrath bezeichneten Handlungen begeht oder dazu wissentlich, auf irgend eine Weise mitwirkt, wird mit Entziehung aller Standesrechte zum Tode verurtheilt.

§. *277*. Ausser den in §. 263, 266, 271—274 und 276 genannten Strafen, wird gegen Diejenigen, welche an einem Aufruhr oder Complot wider die oberste Staatsgewalt oder an einer der ebenangedeuteten landesverrätherischen Handlungen Theil nehmen, bisweilen durch ausserordentliche Verordnungen (welche die Regierung entweder für das ganze Reich oder nur für einen Theil desselben, vor Beginn eines Krieges, bei innern Unruhen oder für den Fall, dass solche ausbrechen, erlässt) noch Vermögens-Confiscation verhängt.

§. *278*. Den russischen Unterthan, welcher einer fremden, wenn

gleich nicht feindlichen Macht ein Staatsgeheimniss mittheilt, ihr Grundrisse von russischen Festungen, Schanzen, Häfen, Arsenalen in die Hände spielt oder solche Grundrisse ohne Erlaubniss der Regiernng bekannt macht, trifft die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *279*. Wer mit einer fremden Regierung eine geheime, wenn gleich nicht zu Russlands Schaden abzielende Correspondenz unterhält, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus.

§. *280*. Der russische Unterthan, welcher mit Unterthanen einer feindlichen Macht heimlich correspondirt und dabei, wenn gleich ohne seinem Vaterlande schaden zu wollen, so unvorsichtig verfährt, dass der Feind die durch solche Correspondenz erhaltenen Nachrichten in seinen Unternehmungen gegen Russland benutzen kann, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Festnngsarrest bestraft.

§. *281*. Der russische Unterthan, welcher in Friedenszeiten die Bewohner eines fremden Staats mit offener Gewalt überfällt, und dadurch sein Vaterland der Gefahr eines Bruchs mit einer befreundeten Macht oder wenigstens einem ähnlichen Angriff von Seiten der Unterthanen derselben aussetzt, wird nebst Allen, welche freiwillig, mit Kenntniss des Zweckes und der Gesetzwidrigkeit seines Unternehmens, an dieser Verletzung des Völkerrechts Theil nehmen, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI) verurtheilt.

§. *282*. Wer einen fremden*), diplomatischen Agenten öffentlich, thätlich oder durch freche, unanständige Worte beleidigt, und solches in der Absicht thut, gegen dessen Regierung Verachtung an den Tag zu legen, wird, besonders wenn sein Benehmen von der Art war, dass es unangenehme Erörterungen zwischen dieser Regierung und dem russischen Kabinet veranlassen kann, auf zwei bis vier Jahre zum Festungsarrest verurtheilt und der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt. — Ist ein solches Verbrechen ohne jene Absicht und ohne erschwerende Umstände begangen worden, so wird der Schuldige mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Festungsarrest bestraft.

*) In Russland accreditirten. *D. Uebers.*

VIERTER ABSCHNITT.

VERBRECHEN UND VERGEHEN WIDER DIE STAATS-VERWALTUNG.

ERSTE ABTHEILUNG.

VON DER WIDERSETZLICHKEIT.

§. *283*. Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen die von der Regierung angeordneten Behörden werden nach folgenden Regeln bestraft.

§. *284*. Wenn eine Widersetzlichkeit zu dem Zweck stattfindet, die Bekanntmachung oder Vollziehung eines Allerhöchsten Ukases oder Manifestes oder eines Befehls der Regierung zu hindern, oder die Obrigkeit zu einer Verletzung ihrer Pflicht zu nöthigen, und wenn eine solche Widersetzlichkeit oder Nöthigung von Personen herrührt, die bewaffnet sind, gleichviel womit, und die dabei Gewaltthaten verüben: so unterliegen die Schuldigen der peinlichen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III).

§. *285*. Wenn eine solche Widersetzlichkeit von Personen herrührt, die dabei zwar unbewaffnet sind aber Gewaltthaten verüben, oder von Personen, die zwar keine Gewaltthaten begehen aber bewaffnet sind: so werden die Schuldigen zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV) verurtheilt.

§. *286*. Ist dieses Verbrechen von unbewaffneten Leuten und ohne Gewaltthat verübt worden, die Obrigkeit aber doch genöthigt gewesen, zu Wiederherstellung der Ordnung aussergewöhnliche Zwangsmassregeln zu ergreifen: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VII).

§. *287*. Zu den in §. 284, 285 und 286 genannten Strafen werden, in allen daselbst bezeichneten Fällen, nur die Hauptschuldigen verurtheilt, wenn das Verbrechen ohne vorgängige Verabredung verübt worden ist, oder nur die Anstifter und Aufwiegler, wenn vorher eine Verabredung stattgefunden hat. Was die Gehulfen, Genossen und Begünstiger betrifft, so werden die am meisten Schuldigen, für die

in §. 284 und 285 beschriebenen Verbrechen, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), für das in §. 286 bezeichnete, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt, und alle übrige, nach Massgabe ihrer Betheiligung, auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus eingesperrt. — Die Zulässer und Hehler werden, nach Umständen, *entweder* auf ein bis drei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr, ohne Minderung ihrer Rechte, in's Besserungshaus eingesperrt.

§. *288*. Als Widersetzlichkeit gegen die von der Regierung angeordnete Obrigkeit wird auch jeder von Bauern oder hofhörigen Leuten gegen ihre Gutsherrschaft oder Gutsverwaltung oder gegen die District- und Gemeindebehörde verübte Tumult angesehen.

§. *289*. Wenn die Anstifter einer Widersetzlichkeit oder deren Mitschuldige, zur Erreichung ihres Zweckes, einen Mord oder eine Brandstiftung verüben oder verüben lassen: so trifft sie die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. *290*. Diejenigen Theilnehmer an der Widersetzlichkeit, welche bevor gegen sie ausserordentliche Zwangsmassregeln ergriffen oder auch nachdem dergleichen vorbereitet worden, auf die Ermahnung der Obrigkeit auseinandergehen und ihr Vorhaben aufgeben, bleiben von aller Strafe frei, wenn sie dabei sonst kein Verbrechen begangen haben. Die Anstifter und Aufwiegler werden aber auch in diesem Fall, nach Umständen, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), *oder*, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *291*. Wenn die Widersetzlichkeit zu dem Zweck stattfindet, die Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils oder eines obrigkeitlichen Befehls zu verhindern oder einen Beamten von gesetzmässiger Ausübung seines Amtes abzuhalten, und wenn sie nicht von einer Menschenmenge, sondern nur von zwei oder drei Menschen oder auch nur von Einem ausgeht, der aber bewaffnet ist und Gewaltthätigkeiten verübt: dann wird der Schuldige, nach Umständen, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII), *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* endlich zur correctionnellen Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII) verurtheilt.

§. *292*. Wenn eine einzelne, unbewaffnete Person sich einer obrigkeitlichen Anordnung oder einem in Amtsverrichtung begriffenen Beamten gewaltthätig widersetzt: so wird sie, nach Massgabe der verübten Gewaltthaten und der übrigen Umstände, zum dritten, vierten *oder* fünften Grad der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV, XVI), *oder*, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis

drei Jahre zum Besserungshaus, *oder* auf drei Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss verurtheilt.

§. *293*. Wer einen Beamten durch strafbare, zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohungen von der Ausübung seiner Dienstpflicht abhält, erleidet die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *294*. Wenn sich mehre Personen ohne Tumult und Gewaltthätigkeit verabreden, einer obrigkeitlichen Anordnung oder einer Obliegenheit gegen den Staat oder gegen ihre Corporation nicht nachzukommen: so werden die Anstifter oder Aufwiegler, welche eine solche Verabredung zu Stande gebracht haben, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus, die Uebrigen aber auf sechs Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss verurtheilt.

§. *295*. Wenn sich Kronbauern, Kolonisten oder landbauende Juden, ohne thätliche Widersetzlichkeit, gegen die District- oder Dorfbehörden ungehorsam bezeigen: so werden sie, nach Umständen, auf drei bis sieben Tage unter Arrest gesetzt.

§. *296*. Wer in der Absicht Widersetzlichkeit zu erregen, aufwiegelnde Schriften anfertigt und verbreitet, öffentliche Reden hält oder unwahre Gerüchte in Umlauf bringt, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Ist auf diese Weise eine bedeutende Störung der öffentlichen Ordnung veranlasst worden, so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *297*. Wer eine zur Widersetzlichkeit anreizende Schrift verfertigt aber nicht verbreitet, wird, als der Vorbereitung zu diesem Verbrechen schuldig, zu drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt. — Wer eine solche Schrift besitzt, sie zwar nicht verbreitet, aber auch nicht darthun kann, dass er sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde besitze, wird, jenachdem die Sache von Wichtigkeit ist, *entweder* mit Arrest auf drei Tage bis zu drei Wochen, *oder* durch einen gerichtlichen Verweis bestraft.

§. *298*. Wer vor eine Behörde oder vor einen Untersuchungs-Richter geladen ist, um als Zeuge oder zu irgend einem andern Zweck vernommen zu werden, und zur bestimmten Zeit nicht erscheint, auch keine gültige Entschuldigung beibringt, muss, jenachdem die Sache von Wichtigkeit ist und nach Massgabe seines Standes *), fünfzig Kopeken bis zu fünfzig Rub. Strafe zahlen. — Wer auch auf eine wiederholte Vorladung nicht achtet, wird, neben dieser Geldbusse, zu drei bis sieben Tagen Arrest verurtheilt.

*) S. §. 135 N° 2. *D. Uebers.*

§. 299. Wer sich gegen einen öffentlichen Diener, dem die Behörde aufgetragen hat, an einem bestimmten Ort auf Anstand und Ordnung zu sehen, unfolgsam und widerspänstig zeigt, jedoch ohne Thätlichkeiten zu verüben, wird um fünfzig Kopeken bis zu zehn Rub., *oder* mit Arrest auf einen bis drei Tage gestraft.

§. 300. Wer sich in seinen Gerechtsamen beeinträchtigt glaubt und statt sie auf dem gesetzmässigen Wege zu verfolgen, zu eigenmächtigen und gewaltsamen Massregeln greift, wird, auch wenn sein Rechtsanspruch gegründet war, für gebrauchte Selbsthülfe, nach Umständen, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss, *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder* zu einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Rub. verurtheilt, *oder* endlich durch einen scharfen, gerichtlichen Verweis bestraft. — Hat er aber dabei einen Menschen misshandelt, am Körper verletzt oder gar getödtet: so wird seine Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

BELEIDIGUNG DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN BEI DEREN AMTSVERRICHTUNGEN.

§. 301. Wer in der Absicht gegen die Regierung Nichtachtung an den Tag zu legen, Regierungsbefehle, die bekannt gemacht werden sollen oder öffentlich angeschlagen sind, zerreisst, abnimmt, ausstreicht oder beschädigt, wird, wie für thätliche Widersetzlichkeit, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), *oder*, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. — Verübte er solches vor einer Volksmenge oder vor vielen Zeugen, so trifft ihn die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). — That er es absichtslos, in der Trunkenheit oder aus Unwissenheit, so wird er, nach Umständen, auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss, *oder* auf sieben Tage bis zu drei Wochen zum Arrest, *oder* endlich zu einer Geldbusse von fünf bis zwanzig Rub. verurtheilt.

§. 302. Wer in der Absicht Nichtachtung gegen die Regierung an den Tag zu legen, eine auf deren Befehl öffentlich angeschlagene Wappentafel oder Aufschrift zerstört, abnimmt oder beschädigt, wird, jenachdem solches vor einer Volksmenge, vor vielen Zeugen oder ohne diese erschwerenden Umstände geschehen ist, *entweder* auf ein

bis zwei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Reehte —, *oder* auf drei bis seehs Monate ohne Minderung seiner Rechte, zum Besserungshaus verurtheilt. — Wer solches ohne Absieht, in der Trunkenheit oder aus Unwissenheit thut, wird, naeh Umständen, *entweder* auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt, *oder* um einen bis drei Rub. gestraft.

§. *303*. Wer ein öffentliches, auf Befehl oder mit Genehmigung der Regierung erriehtetes Denkmal böswillig beschädigt, wird *entweder*, mit Entziehung der in §. 53 genannten Reehte, auf ein bis drei Jahre zum Besserungshaus, *oder* auf drei bis seehs Monate zum Gefängniss verurtheilt. — Wer solches ohne Absieht, in der Trunkenheit oder aus Unwissenheit thut, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *304*. Wer eine auf Befehl der Ortsbehörde öffentlieh angeschlagene Bekanntmaehung abreisst oder verniehtet, wird, naeh Umständen, *entweder* zum Arrest auf drei Tage bis zu drei Wochen, *oder* zu einer Geldbusse von einem bis zehn Rub. verurtheilt.

§. *305*. Wer ehrenrührige, gegen höhere Behörden oder höhere Beamten des Reichs geriehtete Sehriften oder Abbildungen verfertigt und geflissentlieh, auf irgend eine Weise verbreitet oder gar an öffentlieher Stätte ansehlägt, wird, naeh Umständen, *entweder* auf zwei bis drei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Reehte — *oder* auf seehs Monate bis zu einem Jahr ohne Minderung seiner Reehte, zum Besseruugshaus verurtheilt.

§. *306*. Wer ehrenrührige, gegen Behörden oder Beamte eines Gouvernements geriehtete Sehriften oder Abbildungen verfertigt und verbreitet, wird, wenn die darin enthaltenen Beleidigungen sieh ausdrücklieh auf die Amtsführung dieser Behörden oder Beamten beziehen, naeh Umständen, *entweder* auf drei bis seehs Monate zum Besserungshaus, *oder* auf sieben Tage bis zu drei Wochen zum Arrest verurtheilt.

§. *307*. Wer Sehriften verfertigt und verbreitet, worin unerlaubte Urtheile über die Anordnungen der Regierung enthalten sind, wird, naeh Umständen, *entweder* auf zwei bis drei Jahre und mit Entziehung der im §. 53 genannten Rechte — *oder* auf drei Monate bis zu einem Jahre ohne Minderung seiner Reehte, zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *308*. Wer eine wider eine öffentliehe Behörde oder wider einen Beamten der Regierung geriehtete Sehmähsehrift oder beleidigende Abbildung findet, und statt sie zu verniehten oder der nächsten Ortsbehörde abzugeben, sie Andern zeigt, vorliest oder mittheilt, wird, auch wenn er an dem Vorbreehen des Verfassers keinen unmittelbaren Antheil genommen hat, *entweder* auf einen bis drei Tage zum Arrest, *oder* zu einer Geldbusse von einem bis zehn Rub. verurtheilt.

§. *309*. Wer einer Behörde in deren Amtslokal, durch Worte oder

Handlungen, Missachtung zu erkennen gibt, oder ihr eine Schrift einreicht, worin er sich vorsätzlich beleidigender Ausdrücke gegen sie bedient, wird *entweder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft. — Geht er in seiner Vermessenheit so weit, die Mitglieder der Behörde zu schimpfen oder wider einen derselben die Hand aufzuheben: so trifft ihn, nach Umständen, die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* die correctionnelle Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI). — Weiset es sich aus, dass dieses Verbrechen ohne Absicht, in der Trunkenheit verübt worden ist, so wird der Schuldige, falls er sich gegen die Behörde nur durch Worte oder durch ein ungebührliches Benehmen verging, auf drei bis sieben Tage zum Arrest, und wenn er einen höhern Grad von Trotz bewies, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *310*. Wer einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten eine Schrift einreicht, worin er absichtlich die Ehre einer andern Behörde oder eines andern Beamten angreift, wird, nach Umständen, um fünfzig bis zweihundert Rub. *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest gestraft.

§. *311*. Wer eine Appellations- oder Beschwerdeschrift ordnungsmässig einreicht, wird wegen der etwa darin enthaltenen ungegründeten Beschwerden, sofern sie nicht die Ehre der Behörde oder der Personen, gegen welche sie gerichtet sind, verletzen, von keiner Strafe, ausser den im bürgerlichen Gesetzbuch (§. 3708, 3769 und 3770) bestimmten Einbussen, getroffen. — Wer sich aber wegen einer im Senat oder in den Ministerien und höchsten Behörden erledigten Sache an die Bittschriften-Commission gewandt hat, von dieser abgewiesen worden ist und nun dieselbe Sache in einer zweiten Beschwerdeschrift vor diese Commission bringt, erhält, falls sein Gesuch abermals unstatthaft befunden wird, einen Verweis durch die Ortsobrigkeit. Wenn er dann eine dritte Beschwerdeschrift einreicht und diese ebenfalls sich als ungegründet ausweist, so wird ihm von der obersten Gerichtsbehörde seines Wohnorts der strengste Verweis ertheilt, und er muss überdem hundert bis fünfhundert Rub. Strafe zahlen. Reicht Jemand solche Schriften in einer und derselben Sache mehr denn dreimal ein, so trifft ihn das höchste Mass der beim dritten Mal vorgeschriebenen Strafe, und es wird solches allgemein bekannt gemacht.

§. *312*. Wer einen Beamten, bei dessen Amtsverrichtungen oder in Folge derselben, wenn gleich ausserhalb des Amtslokals, körperlich misshandelt oder thätlich beleidigt, wird, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. 313. Wer sich gegen einen Beamten, bei dessen Amtsverrichtungen oder in Folge derselben, wenn auch ausserhalb des Amtslokals, Schimpfworte oder ehrenrührige Reden erlaubt, kommt auf drei bis sechs Monate in's Besserungshaus. — Wenn solches in der Trunkenheit oder aus Unverstand und nicht in der Absicht zu beleidigen geschehen ist, oder wenn die gegen den Beamten gesprochenen Worte zwar ungebührliche aber nicht Schimpfworte noch ehrenrührige Ausdrücke waren : so muss der Schuldige dem Beleidigten vor Zeugen, die dieser wählt, Abbitte thun und überdem, nach Massgabe seiner Schuld und seines Standes, eine Geldbusse von fünfzig bis hundert, oder von fünf bis zehn Rub. zahlen.

§. 314. Wer in Gegenwart einer Behörde und in deren Amtslokal, eine nicht zu der Behörde gehörende Person thätlich oder durch ehrenrührige Worte beleidigt, wird, für eine Real-Injurie, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss, und für eine Verbal-Injurie, *entweder* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss, *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt.

§. 315. Wer einen zum Militärstande oder zur Polizei gehörenden Aufwärter oder niedern Diener einer öffentlichen Behörde, während derselbe seinen Dienst verrichtet, thätlich beleidigt, kommt auf drei Tage bis zu drei Monaten unter Arrest. — Wer einen solchen Aufwärter, bei dessen Dienstverrichtungen, durch ehrenrührige Worte beleidigt, wird, nach Massgabe seiner Schuld und seines Standes, zu einer Geldbusse von fünf bis zehn Rub. oder von fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel verurtheilt.

§. 316. Der Bauer, der sich gegen ein Mitglied seiner District- oder Dorfbehörde ungebührliche Worte oder beleidigende Handlungen erlaubt, wird, nach Umständen, zum Arrest auf ein bis drei Tage, *oder* zu einer Geldbusse von fünfundzwanzig Kopeken bis zu drei Rub. verurtheilt, und muss jedenfalls dem Beleidigten vor der Gemeinde-Versammlung Abbitte thun.

DRITTE ABTHEILUNG.

ANGEMASSTE AMTSGEWALT UND FÄLSCHUNG VON UKASEN UND AMTLICHEN ERLASSEN.

§. 317. Wer sich eine ihm nicht zustehende administrative oder richterliche Gewalt anmasst, und sie anwendet um Etwas zu thun, was zwar an und für sich kein Verbrechen ist, was er aber ohne die angemasste Gewalt nicht hätte in's Werk setzen können, wird, nach

Umständen, *entweder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, *oder* um fünf bis fünfzig Rub. gestraft. — Hat er die angemasste Gewalt gebraucht, um ein Verbrechen zu verüben oder verüben zu lassen, dem das Gesetz eine härtere als die ebengenannte Strafe androhet: so trifft ihn das höchste Mass dieser härtern Strafe.

§. *318*. Wer zum Behuf einer solchen Gewaltanmassung Betrug oder Lüge anwendet, sich für einen Andern ausgibt, oder fälschlich vorgibt einen Auftrag von der Regierung zu haben, wird, nach Umständen, *entweder* zu einer von den Strafen verurtheilt, die in den folgenden §. §. dem Verfertiger und Bekanntmacher falscher Regierungserlasse angedrohet sind, oder, falls er bei seinem Betruge keine solche Papiere untergeschoben hat, mit der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) belegt.

§. *319*. Wer falsche Ukasen, Manifeste, Gnadenbriefe, Rescripte oder andere Urkunden mit nachgemachter Unterschrift des Kaisers verfertigt oder wissentlich eine solche falsche Urkunde zu irgend einem unerlaubten Zweck gebraucht, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II). — Derselben Strafe unterliegt Derjenige, welcher in einer vom Kaiser unterschriebenen oder eigenhändig bestätigten Urkunde böswillig Etwas ausmerzt oder verändert. — Wenn indess der Schuldige gar keinen Gebrauch von einer solchen gefälschten Urkunde macht, sich freiwillig vor Gericht oder vor eine Obrigkeit stellt und sein Verbrechen eingesteht: so darf die obige Strafe, nach Ermessen des Gerichts, gemildert und in die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) umgewandelt werden.

Anm. Die in Sachen dieser Art gefällten Urtheile werden, vor der Vollstreckung, Sr Maj. dem Kaiser im Reichsrath vorgelegt.

§. *320*. Wer einen falschen Senats-Ukas verfertigt oder in einem echten Senats-Ukas böswillig Etwas ausmerzt oder abändert, oder eine solche gefälschte Urkunde zu irgend einem Betruge gebraucht, erleidet die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Wer einen Senats-Ukas fälscht, aber seine That bereut und von der gefälschten Urkunde keinen Gebrauch macht, erleidet für die verübte Fälschung die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV). — Wer sich freiwillig vor Gericht oder vor eine Obrigkeit stellt, ein solches Verbrechen eingesteht und dadurch allen üblen Folgen desselben vorbeugt, kommt bloss auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss, und darf der Gnade des Monarchen anempfohlen werden.

§. *321*. Wer falsche Verordnungen, Befehle und amtliche Erlasse im Namen eines Ministeriums oder einer höhern Staatsbehörde verfertigt, in echten Verordnungen und Erlassen solcher Behörden böswillig Etwas ausmerzt oder abändert, oder solche gefälschte Urkunden

wissentlich, zu irgend einem unerlaubten Zweck gebraucht, wird nach dem in §. 320 angegebenen Massstab, jedoch um einen Grad milder bestraft.

§. *322*. Wer falsche Verordnungen, Urtheile, Befehle oder andere amtliche Erlasse im Namen einer Gouvernements-Behörde oder einer gesetzlich anerkannten Corporation verfertigt, in echten Urkunden solcher Behörden böswillig Etwas ausmerzt oder abändert, oder eine solche gefälschte Urkunde zu irgend einem Betruge gebraucht, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt.— Wer eine solche Urkunde fälscht ohne davon Gebrauch zu machen, unterliegt der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI). — Wer sich freiwillig vor Gericht oder vor eine Obrigkeit stellt, ein solches Verbrechen zeitig und reuig eingesteht und dadurch allen üblen Folgen desselben vorbeugt, kommt bloss auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *323*. Wer das grosse Reichssiegel oder ein anderes Siegel Sr. Kaiserlichen Majestät nachmacht, oder ein solches falsches Siegel zu irgend einem Betruge gebraucht, ist den Strafen unterworfen, welche der §. 319 dem Fälscher kaiserlicher Ukasen androhet.

§. *324*. Wer das Siegel oder den Stempel einer öffentlichen Behörde nachmacht oder ein solches falsches Siegel oder den von einer echten Urkunde abgelösten Abdruck eines Kronsiegels zu irgend einem Betruge gebraucht, erleidet die correctionnelle Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII). — Diese Strafe wird um drei Grade gemildert, wenn der Verfertiger des falschen Siegels oder Stempels davon keinen Gebrauch gemacht hat. — Wer eine solche Fälschung zeitig und freiwillig eingesteht und dadurch allen üblen Folgen derselben vorbeugt, kommt bloss auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *325*. Der Handwerker, welcher, dem Gesetz *) zuwider, das Siegel oder den Stempel einer Behörde verfertigt, ohne von ihr unmittelbar dazu beauftragt zu seyn, wird auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. — Wenn es ihm aber bekannt war, dass vermittelst dieses Siegels oder Stempels ein Verbrechen begangen werden sollte, so wird er als Theilnehmer an diesem Verbrechen bestraft.

§. *326*. Wer durch Fälschung einer amtlichen Urkunde bewirkt, dass ein Unschuldiger eine peinliche Strafe erleidet, wird, nach Massgabe der verübten Fälschung, des angerichteten Schadens und der übrigen Umstände, zum fünften *oder* sechsten Grad der peinlichen Strafen zweiter Klasse (VI, VII) verurtheilt.

*) Allgemeines Regulativ der Gouvernements, §. 187 im 2. Bande des Swod.

§. 327. Wer eine von den in §. 318, 320—322 und 324 erwähnten Betrügereien und vermittelst dieser noch ein anderes Verbrechen verübt hat, wird nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestraft.

§. 328. Wer falsche, angeblich von Behörden oder Beamten ausgestellte Zeugnisse über Krankheit, Armuth, gute Aufführung u. d. gl. vorzeigt, kommt auf drei Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss.

§. 329. Wer ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde eine öffentliche Bekanntmachung erlässt, wird, auch wenn diese nichts Gesetzwidriges enthält, als Uebertreter der bestehenden Ordnung, beim *ersten Mal* um fünf bis zehn Rub., beim *zweiten Mal* um zehn bis zwanzig Rub. und beim *dritten Mal* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest gestraft. Wer dessen mehr als dreimal überführt ist, wird zu drei Monaten Arrest verurtheilt und unter die Aufsicht der Ortspolizei gestellt. — Wenn aber die eigenmächtige Bekanntmachung durch ihren Inhalt die Gesetze oder die Sittlichkeit verletzt oder die Ehre eines Andern angreift: so treffen den Schuldigen die für solche Vergehen angeordneten Strafen. (S. §. 1311).

VIERTE ABTHEILUNG.

ENTWENDUNG AUS AMTSLOKALEN, ABREISSEN AMTLICHER SIEGEL, ZERSTÖRUNG AMTLICHER MERKZEICHEN.

§. 330. Wer irgend eine in einem Amtslokal aufbewahrte Urkunde oder irgend einen in einem Amtslokal aufbewahrten Gegenstand, der bei gerichtlichen Verhandlungen als Beweis- oder Ueberführungsmittel gedient hat oder dienen soll, entwendet, absichtlich vernichtet oder beschädigt, wird, jenachdem die Sache von Wichtigkeit ist und nach Massgabe der übrigen Umstände, zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX), *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), *oder* endlich zur correctionnellen Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (XVII) verurtheilt. — Wer aber Urkunden oder andere in einem Amtslokal aufbewahrte Gegenstände in der Absicht entwendet, vernichtet oder beschädigt, die Spuren eines Verbrechens, auf welchem eine peinliche Strafe steht, zu verbergen oder die Verübung eines solchen Verbrechens zu erleichtern, wird, als Begünstiger dieses Verbrechens, nach §. 127 bestraft.

§. 331. Wer ein auf Befehl einer öffentlichen Behörde angelegtes Siegel oder Merkzeichen eigenmächtig zerstört, abnimmt oder

beschädigt, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus. — Wer einen auf Befehl der Regierung versiegelten oder mit besondern Merkzeichen versehenen Gegenstand entwendet, erleidet das höchste Mass der Strafe, welche in §. 2149 dem mit Einbruch verübten Diebstahl angedrohet ist.

§. *332*. Wenn die in §. 331 bezeichnete Entwendung durch eine Person verübt ist, welcher der entwandte Gegenstand zur Aufbewahrung anvertraut war: so wird die Strafe um einen Grad geschärft.

§. *333*. Wer ein auf Befehl der Regierung errichtetes, die Grenze des Reichs, eines Gouvernements oder Kreises anzeigendes Zeichen absichtlich zerstört oder beschädigt, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus. — Wer ein Grenzzeichen in der Absicht zerstört oder beschädigt, ein dem Reich zugehörendes Stück Landes einer fremden Regierung zuzuwenden, wird, wie für Landesverrath, nach §. 276 bestraft.

§. *334*. Wer Baken, Bojen, Pegel, oder andere, auf Befehl der Regierung ausgelegte Warnungszeichen absichtlich zerstört oder beschädigt, wird um fünf bis fünfzig Rub. *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest gestraft. — Geschah aber die Zerstörung oder Beschädigung solcher Warnungszeichen in der Absicht einen Menschen, ein Fahrzeug oder eine menschliche Wohnung dem Verderben oder irgend einer Gefahr preiszugeben: so wird sie als ein Versuch zu der beabsichtigten Rechtsverletzung bestraft. — In jedem Fall ist der Schuldige zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens verpflichtet. — Wer Leuchtthürme oder andere, zur Sicherung der Seefahrt dienende Gegenstände zerstört oder beschädigt, wird nach §. 1642 bestraft.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

ERBRECHUNG DER GEFÄNGNISSE, ENTFÜHRUNG UND ENTWEICHUNG GEFANGENER ODER BEAUFSICHTIGTER PERSONEN.

§. *335*. Wer ein Haftlokal aufbricht und die darin verhaftete Person gewaltsam befreit oder entführt, unterliegt der peinlichen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III). — Wer, um ein Haftlokal zu öffnen und einen Verhafteten zu befreien oder zu entführen, einen Mord oder eine Brandstiftung verübt, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II). — Geschah die Erbrechung des

Haftlokals ohne Gewaltthat gegen die Wache, so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *336*. Wenn verhaftete Personen, in Folge einer Verabredung unter sich, ihren Kerker aufbrechen, gegen ihre Wachen Gewalt üben und entweichen: so verfallen sie der peinlichen Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV). Ist von ihnen zu solchem Zweck ein Mord oder eine Brandstiftung verübt worden: so trifft sie die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II). — Haben sie bei ihrer Entweichung keine Gewalt gegen ihre Wache verübt: so werden sie zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) verurtheilt.

§. *337*. Wer auf einem Transport begriffene Arrestanten befreit und dabei Gewalt anwendet, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III). — Wer zu diesem Zweck einen Mord verübt, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II). — Geschah die Befreiung der Arrestanten ohne Gewaltthätigkeit: so trifft Den, welcher sie befreite, die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *338*. Arrestanten, die sich während ihres Transports selbst und gewaltsam befreien, verfallen in die peinliche Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV). — Verüben sie zu diesem Zweck einen Mord: so trifft sie die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. *339*. Der angeschuldigte oder schon verurtheilte Gefangene, der ohne gegen seine Wachen Gewalt zu üben sich seiner Haft entzieht, wird an einem besondern Ort eingesperrt und den zur Verhütung einer abermaligen Entweichung vorgeschriebenen, nach Umständen mehr oder minder strengen Massregeln unterworfen. Dem aus einem Strafgefängniss Entwichenen wird die Zeit, während welcher er flüchtig war, in die Strafzeit nicht eingerechnet. — Hat aber ein Gefangener bei der Entweichung gegen die Wache Gewalt angewandt, so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI). — Wenn das Vergehen, wegen dessen er verhaftet war, mit einer härtern Strafe, als diese, bedrohet ist: so wird sein Urtheil nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) abgefasst.

§. *340*. Gegen Verbrecher, die zu Zwangsarbeiten oder zur Ansiedelung in Sibirien oder Transkaukasien verurtheilt waren und von ihrem Strafort entfliehen, wird nach dem Reglement über Sträflinge und Verbannte (im 14. Bde. des Swod) verfahren. — Wer nach Sibirien oder andern entfernten Provinzen zum dortigen Aufenthalt verwiesen ist, und von da entflieht, wird an den Verbannungsort zurückgebracht und daselbst auf ein bis zwei Jahre *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahre eingesperrt, jenachdem er aus Sibirien oder aus einer andern Provinz entwichen ist.

§. *341*. Ausländer, die aus dem Reiche gewiesen sind, und Juden, denen nach §. 1188 die Rückkehr dahin untersagt ist, werden, wenn sie dennoch wieder nach Russland kommen, auf ein bis zwei Jahre in's Besserungshaus eingesperrt und dann abermals aus dem Lande gewiesen. Kehren sie dann, trotz des Verbotes, nochmals nach Russland zurück, so werden sie, wie Landstreicher, nach §. 1177 bestraft.

§. *342*. Wenn eine unter Polizeiaufsicht gestellte Person sich eigenmächtig von dem ihr angewiesenen Aufenthaltsort entfernt, oder länger als ihr erlaubt ist, von demselben wegbleibt, und keine gültige Entschuldigung vorbringt: so wird sie beim *ersten Mal* auf einen bis drei Tage, beim *zweiten Mal* auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt, beim *dritten Mal* aber auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt.

§. *343*. Mit den in §. 342 genannten Strafen werden, in derselben Abstufung, auch Diejenigen belegt, welche eigenmächtig nach den Orten zurückkehren, wo ihnen der Aufenthalt, durch das Gesetz oder durch specielle Befehle der Regierung, verboten ist. Nach überstandener Strafe werden sie aus solchen Orten wieder fortgewiesen.

§. *344*. Wer der Fahndung eines Verbrechers oder überhaupt eines aus der Haft entsprungenen Menschen Hindernisse in den Weg legt, wird, nach Massgabe der dazu angewandten Mittel, wie für Widersetzlichkeit (§. 291 — 293) bestraft.

§. *345*. Wer wissentlich einen Verbrecher verbirgt, der zu einer correctionnellen Strafe erster, zweiter, dritter, vierter oder fünfter Klasse (XII — XXXII) verurtheilt ist, kommt nach Massgabe der Verbrechen, die dem Gehehlten eine solche Verurtheilung zugezogen haben, und je nach den Umständen, *entweder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss, *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest.

Wer wissentlich einen Verbrecher verbirgt, der zu einer peinlichen Strafe zweiter, dritter oder vierter Klasse verurtheilt ist, wird nach Massgabe der Verbrechen, die dem Gehehlten eine solche Verurtheilung zugezogen haben, und je nach den Umständen, *entweder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), *oder* endlich zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt.

§. *346*. Der Schiffer, welcher wissentlich einen Verbrecher zu sich an Bord nimmt, um mit ihm abzusegeln, wird, nach Umständen, *entweder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss, *oder* auf ein bis zwei Jahre zum Festungsarrest verurtheilt. Ueberdem wird ihm in jedem Fall eine Geldbusse von hundert bis tausend Rub. auf-

erlegt, bis zu deren Entrichtung das Schiff, welches den Flüchtling aufnahm, unter Beschlag bleibt.

SECHSTE ABTHEILUNG.

GEHEIME GESELLSCHAFTEN UND VERBOTENE VERSAMMLUNGEN.

§. *347*. Wenn sich eine geheime Gesellschaft, unter welchem Namen es auch sey, zu einem für die Ruhe oder Integrität des Reichs gefährlichen oder der gesetzlich bestehenden Regierungsform und Ordnung widerstrebenden Zweck bildet: so werden die Stifter und Häupter derselben, als Staatsverbrecher, nach den §§. 264, 271 und 272 bestraft. — Ebenso werden die Mitglieder solcher Gesellschaften bestraft, wenn ihnen der frevelhafte Zweck des Vereins bekannt war. — Wer das Daseyn, die Beschaffenheit und den Zweck einer solchen Gesellschaft kennt, die Mittel besitzt sie der Regierung anzuzeigen, und diese Pflicht unterlässt, wird von der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) getroffen.

§. *348*. Wenn eine geheime Gesellschaft, ohne den im vorigen §. angedeuteten verbrecherischen Zweck zu haben, darauf ausgeht, durch gesetzwidrige Handlungen und Einwirkungen, die Einrichtungen des Reichs, der Provinzen oder einzelner Ortschaften oder den Rechtszustand der im Reich bestehenden Stände und Corporationen abzuändern, oder wenn sie sonst ein politisches Ziel, ohne Wissen der Regierung zu erreichen sucht: so unterliegen die Stifter und Häupter der Gesellschaft der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Wer sich einer solchen Gesellschaft mit Kenntniss ihres Zweckes anschliesst, wird, nach Massgabe des Antheils, den er an ihren Umtrieben nimmt, und je nach den Umständen, zum zweiten *oder* zum dritten Grad der correctionnellen Strafe erster Klasse verurtheilt (XIII, XIV). — Wer von dem Daseyn nnd dem Zweck einer solchen Gesellschaft Kenntniss hat, die Mittel besitzt darüber der Regierung Anzeige zu machen, und diese Pflicht unterlässt, erhält auf sechs Monate bis zu einem Jahr Festungsarrest. — Diese Strafe trifft auch Denjenigen, der sich einer solchen Gesellschaft angeschlossen hat ohne deren Zweck genau zu kennen, nnd der, nachdem er ihn erfahren, zwar an ihren Umtrieben keinen Theil nimmt, sie aber auch der Regierung nicht anzeigt.

§. *349*. Wenn eine geheime Gesellschaft zwar keinen offenbar gefährlichen Zweck hat, aber ausdrücklich von der Regierung verboten

ist: so werden die Stifter und Häupter derselben auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Festungsarrest verurtheilt. — Die Mitglieder, denen es bekannt war, dass die Gesellschaft verboten sey, kommen auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. 350. Wer um das Daseyn einer von der Regierung nicht erlaubten Gesellschaft weiss, und sie nicht anzeigt, kommt, nach Umständen, auf drei bis sieben Tage unter Arrest, und es dient ihm nicht zur Entschuldigung, dass ihm die Beschaffenheit und der Zweck des Vereins nicht genau bekannt waren.

§. 351. Wer einer geheimen, gefährlichen Gesellschaft wissentlich gestattet, in seiner Wohnung oder in einem andern Lokal, worüber er zu verfügen hat, Zusammenkünfte zu halten, wird, wie ein Mitglied der Gesellschaft, nach den §§. 347 — 349 bestraft. — Wenn ihm aber die Beschaffenheit und die Absichten der Gesellschaft nicht bekannt waren, so wird er, nach Umständen, *entweder* auf drei bis sieben Tage, *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt.

§. 352. Alles Eigenthum der in den §§. 347 — 349 beschriebenen, geheimen Gesellschaften, deren Bücher, Papiere, Werkzeuge, Unterscheidungszeichen und Mobilien werden confiscirt und, wofern die Vernichtung dieser Gegenstände nicht vorgeschrieben ist, zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge verkauft. Wer sich im Besitz solcher Gegenstände befindet und sie nicht auf Befehl der Obrigkeit, herausgibt, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. 353. Wer ohne Genehmigung und Wissen der zuständigen Behörde eine Gesellschaft, unter welchem Namen es auch sey, stiftet oder einrichtet, wird, auch wenn die Gesellschaft keinen gesetzwidrigen Zweck hat noch ausdrücklich verboten ist, als Uebertreter einer bestehenden Verordnung, nach Massgabe seines Standes, zu einer Geldbusse von fünf bis zehn, oder von fünfzig bis hundert Rub. verurtheilt.

Hierunter sind aber nicht solche Gesellschaften zu verstehen, die sich, wenn gleich zu vorausbestimmten Stunden, doch ohne besondere Statuten, zu literarischen Beschäftigungen oder zu erlaubten Vergnügungen versammeln.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

UNERLAUBTES VERLASSEN DES VATERLANDES.

§. 354. Wer das Vaterland verlässt und, ohne Erlaubniss der Regierung, in fremde Dienste tritt oder sich als Unterthan eines fremden

Staats aufnehmen lässt, wird, für diese Verletzung seiner Unterthanspflicht und seines Eides, aller Standesrechte verlustig erklärt, auf immer aus dem Reich verbannt und, falls er eigenmächtig nach Russland zurückkehrt, nach Sibirien auf Ansiedelung verwiesen.

§. 355. Wer das Vaterland verlässt und nicht auf den Befehl der Regierung zurückkehrt, wird, für diesen Ungehorsam, ebenfalls zum Verlust aller Standesrechte und zu ewiger Verbannung aus dem Reich verurtheilt, wofern er nicht innerhalb der Frist, die ihm das Gericht bestimmt, Beweise beibringt, dass sein Ausbleiben durch Umstände veranlasst war, die nicht von ihm abhingen oder die wenigstens seine Schuld verringern. — Bis dahin *) wird er als ein Verschollener angesehen und sein Vermögen, nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs (Swod, 10. Bnd. Beilage zu §. 3809) unter Curatel gestellt.

§. 356. Wer ohne gesetzmässige Beweggründe und ohne besondere Erlaubniss der Regierung, im Auslande länger verweilt, als ihm das Gesetz nach Massgabe seines Standes gestattet, wird ebenfalls angesehen wie ein Verschollener, und sein Vermögen kommt, wie in §. 355 verordnet ist, unter Curatel.

§. 357. Wer einen russischen Unterthan zum Auswandern beredet, wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt. — Wer aber einen Militär oder Militärpflichtigen zur Flucht in's Ausland beredet, wird von der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) getroffen.

*) D. h. bis zum Ablauf dieser Frist. *D. Uebers.*

FÜNFTER ABSCHNITT.

VON DEN BESONDERN VERBRECHEN ÖFFENTLICHER DIENER.

ERSTE ABTHEILUNG.

NICHTVOLLZIEHUNG HÖHERER BEFEHLE, NICHTBEACHTUNG AMTLICHER REQUISITIONSSCHREIBEN.

§. *358.* Der Beamte, dem es obliegt, einen Allerhöchsten, vom Kaiser unterschriebenen oder mittelbar erlassenen Ukas oder Befehl in Vollziehung zu bringen und der solches aus Unachtsamkeit unterlässt, wird, nach Umständen, vom Amt abgesetzt, *oder* gänzlich vom Dienst ausgeschlossen. — Wenn aber ein Beamter die Vollziehung eines Allerhöchsten Ukases oder Befehls absichtlich, aus Eigennutz oder andern Beweggründen, unterlässt: so trifft ihn die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *359.* Der Beamte, welcher einen Ukas des dirigirenden Senats nicht vollzieht, wird, je nach den Umständen und besonders dann, wenn er den Ukas, auch trotz einer vom Senat ergangenen Anmahnung, unvollzogen lässt und solches nicht zeitig rechtfertigt, entweder vom Amt entlassen oder vom Dienst ausgeschlossen.

§. *360.* Der Beamte, welcher den Befehlen oder Requisitionsschreiben anderer Gerichtsbehörden oder Autoritäten keine Folge leistet, auch einen wiederholten Ukas und Befehl unbeachtet lässt, und sich darüber nicht zeitig rechtfertigt, wird *entweder* durch einen scharfen Verweis, der nach Umständen in sein Dienstformular eingetragen werden kann, *oder* durch einen dreimonatigen bis einjährigen Abzug von seinem Dienstalter bestraft.

§. *361.* Wer die in §. 359 und 360 bezeichneten Ukasen, Befehle und Requisitionsschreiben absichtlich, aus Eigennutz oder andern gesetzwidrigen Beweggründen, unvollzogen lässt, wird, je nach den Umständen, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), *oder,* in wichtigern Fällen, zum Verlust aller Standesrechte und zur Verbannung nach Sibirien auf Ansiedelung verurtheilt.

§. *362.* Nach §. 358—361 werden auch diejenigen Beamten

bestraft, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit einen Ukas oder Befehl, den sie bekannt machen sollen, nicht in gehöriger Art bekannt machen.

§. *363*. Wenn in dem nichtvollzogenen Ukas oder Befehl eine besondere Strafe oder Geldbusse der Nichtvollziehung desselben angedrohet ist: so erleidet der Schuldige diese, statt der in den §§. 358 bis 362 bestimmten Strafen.

§. *364*. Die in den §§. 358—362 verordneten Strafen treffen auch den Beamten, welcher ein rechtskräftiges, richterliches Urtheil nicht gehörig vollzieht oder nicht der Ordnung gemäss bekannt macht.

§. *365*. Der Beamte, welcher die Nachweisungen, die andere Behörden von ihm auf amtlichem Wege verlangen, nicht zeitig liefert oder die Berichte, die er zu bestimmten Zeiten einzusenden verpflichtet ist, nicht zu gehöriger Zeit einsendet, wird nach Massgabe der Wichtigkeit der Sache, mit einer mehr oder minder strengen Rüge *oder* mit einem nicht in das Dienstformular einzutragenden Verweis bestraft. — In wichtigern Fällen, so wie auch wenn ein Beamter obigen Pflichten, auf wiederholte Anfrage und Mahnung nicht Genüge leistet, oder sich solche Versäumnisse öfter zu Schulden kommen lässt, trifft ihn ein in das Dienstformular einzutragender Verweis, *oder* ein Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* endlich Entlassung vom Amt.

§. *366*. Der Beamte, welcher auf seine amtlichen Erlasse innerhalb der gesetzlichen Frist keine pflichtmässige Antwort erhält, dem eine Unterbehörde die vorschriftmässigen Berichte nicht einsendet, oder der sich überzeugt, dass seinen Requisitionsschreiben kein Genüge geleistet wird, und der solches weder gehörigen Orts anzeigt noch die Schuldigen zur Verantwortung zieht, hat, nach Umständen, eine mehr oder minder strenge Rüge, *oder* einen scharfen, in sein Dienstformular einzutragenden Verweis zu gewärtigen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

MISSBRAUCH UND PFLICHTWIDRIGER NICHTGEBRAUCH DER AMTSGEWALT.

§. *367*. Der Beamte missbraucht die ihm anvertraute Gewalt, wenn er seine Amtsbefugnisse oder den ihm angewiesenen Wirkungskreis überschreitend Etwas thut, was mit den Gesetzen oder mit seinen Instructionen nicht übereinstimmt, wenn er den bestehenden Ordnungen zuwider eine Massregel ergreift, die nur kraft eines neuen Gesetzes

stattfinden dürfte, wenn er in Sachen, die nicht zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, eigenmächtig entscheidet, oder Verfügungen, zu denen er der Genehmigung höherer Behörden bedarf, ohne solche vorschriftmässig einzuholen, in's Werk setzt.

§. *368*. Der Beamte macht sich eines pflichtwidrigen Nichtgebranchs seiner Amtsgewalt schuldig, wenn er sie nicht rechtzeitig anwendet, um in dem ihm anvertrauten Verwaltungsfach einer Gesetzwidrigkeit vorzubeugen oder Einhalt zn thun oder einen dem Staat oder dessen Unterthanen drohenden Schaden abzuwenden.

§. *369*. Missbrauch der Amtsgewalt findet nicht statt: 1) wenn ein Staatsdiener kraft besonderer, vom Monarchen ihm ertheilter Vollmacht, von den gewöhnlichen Regeln des Dienstes abweicht; 2) wenn ein Beamter unter ausserordentlichen Umständen Massregeln ergreift, zu denen er nicht berechtigt ist, und hernach darthut, dass das öffentliche Wohl sie erheischte und dass er, bei der Dringlichkeit der Sache, nicht anf Instructionen hätte warten können, ohne das Interesse des Staats zu gefährden.

§. *370*. Wer seine Amtsgewalt missbraucht oder dort nicht gebraucht, wo er sie dem Gesetz gemäss anwenden sollte, wird, nach Umständen, mit Absetzung, Ausschliessung vom Dienst, *oder* ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft, in besonders wichtigen Fällen aber zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *371*. Wer seine Amtsgewalt missbraucht um ein Verbrechen zu verüben, dem das Gesetz eine peinliche Strafe androhet, erleidet das höchste Mass dieser Strafe. — Wer bei pflichtwidrigem Nichtgebrauch seiner Amtsgewalt ein Verbrechen zulässt, dem das Gesetz eine peinliche Strafe androhet, wird, nach Umständen, *entweder* ebenfalls zum höchsten Mass dieser Strafe verurtheilt, *oder* als Theilnehmer an dem zugelassenen Verbrechen bestraft.

§. *372*. Wo der Missbrauch oder pflichtwidrige Nichtgebrauch der Amtsgewalt nur unwichtige Folgen gehabt hat und haben kann, und wo für den Beamten mildernde Umstände anzuführen sind, wird er, unter Berücksichtigung seines Ranges und seines Amtes, mit einer rügenden Bemerkung, einem Verweise, *oder* durch ein- bis sechsmonatigen Abzug von seinem Dienstalter bestraft.

§. *373*. Der Beamte, welcher nnbefugter Weise nnd vorsätzlich einen andern Beamten bei dessen Amtsverrichtungen hindert, wird, nach Umständen, durch mehr oder minder strenge Rügen oder Verweise, *oder* dnrch drei- bis sechsmonatigen Abzug vom Dienstalter, *oder* durch Absetzung, *oder* endlich mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft. — Hat er sich dabei Gewaltthaten oder Drohungen

erlaubt : so wird er, nach Umständen, auf zwei bis drei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, in's Besserungshaus eingesperrt, *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), in besonders wichtigen Fällen aber zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Den Beamten, der sich einer Waffe bedient, um einem andern die Ausübung seines Amtes zu wehren, trifft das höchste Mass der Strafe, welche der §. 291 Demjenigen androhet, der sich einem Beamten bei dessen Dienstverrichtungen widersetzt.

§. *374.* Wer bei Ausübung seines Amtes irgend eine Art Tortur oder Marter anwendet, wird, nach Umständen, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss, *oder* auf zwei bis drei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte zum Besserungshaus, *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt. — Ist aber in Folge einer durch Tortur oder Martern erpressten, unwahren Aussage ein Unschuldiger znm Verlust aller Standesrechte verurtheilt worden : so trifft den Beamten, der sich ein so gesetzwidriges Verfahren erlaubt hat, die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *375.* Den Staats- oder Corporations-Beamten, der bei Ausübung seines Amtes Jemand vorsätzlich und ohne Grund am Körper verletzt, trifft das höchste Mass der für solche Verletzungen in den §§. 1948—1955 und 1960—1963 verordneten Strafen.

§. *376.* Wer bei Ausubung seines Amtes Jemand thätlich oder durch Worte beleidigt, wird nach §. 2008—2011 und 2013—2015 bestraft. — Wer sich, bei Ausübung seines Amtes, gegen andere Personen ein ungebührliches Benehmen, wenn gleich ohne offenbare Ehrenkränkung erlaubt, muss ihnen nach §. 61 Abbitte thun, und erhält überdem, falls sein Betragen überhaupt unanständig war, einen strengen, in das Dienstformular einzntragenden Verweis.

§. *377.* Der Beamte, welcher bei einer aus gesetzlichen Gründen vorgenommenen Verhaftung die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet, wird, nach Umständen, mit einer strengen, rügenden Bemerkung, *oder* mit einem strengen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* durch einen sechsmonatigen bis einjährigen Abzug vom Dienstalter bestraft. — Hatte er aber keinen erheblichen Grund zur Verhaftung, oder war er dazu weder durch das Gesetz noch durch besondern Auftrag berechtigt : so trifft ihn das höchste Mass der in §. 2025 — 2029 der gesetzwidrigen Freiheitsberaubung angedroheten Strafen, und er muss überdem, wenn es sich ausweiset, dass der Verhaftete die Einkerkerung nicht verdiente, ihm für die Ehrenkränkung (nach §. 546—555 des bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 468—471 des

Reglements der Krondörfer) Ersatz leisten, *oder* nach §. 61 Abbitte thun.

§. *378*. Der Beamte, welcher aus gesetzlichen Gründen in einem Hause eine Beschlagnahme oder Durchsuchung veranstaltet, aber die für solche Fälle vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet, muss den dadurch verursachten Schaden ersetzen, und wird überdem, nach Umständen, mit einer strengen, rügenden Bemerkung, *oder* mit einem scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweise, *oder* endlich mit drei- bis sechsmonatigem Abzuge vom Dienstalter bestraft. — Wenn aber ein Beamter eine Beschlagnahme oder Haussuchung ohne erhebliche Ursache veranstaltet hat, oder sie vornimmt ohne dazu durch das Gesetz oder durch besondere Befehle berechtigt zu seyn: so wird er, neben der Verpflichtung zum Schadensersatz, mit einem scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit Absetzung, *oder* durch Ausschliessung vom Dienst bestraft, und muss Demjenigen, den er durch die Beschlagnahme oder Haussuchung gekränkt oder belästigt hat, so wie es im vorhergehenden §. angedeutet ist, Ersatz leisten oder Abbitte thun.

§. *379*. Der Beamte, welcher ein der Regierung oder einer Privatperson gehörendes oder an sie adressirtes Packet vorsätzlich entsiegelt, ohne dazu berechtigt oder beauftragt zu seyn, wird, nach Umständen, mit einem strengen Verweis, *oder* mit drei- bis sechsmonatigem Abzug von seinem Dienstalter, *oder* durch Absetzung bestraft.

DRITTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN DER BEAMTEN IN BETREFF DER IHRER OBHUT ODER VERWALTUNG ANVERTRAUTEN GEGENSTÄNDE.

§. *380*. Der Beamte, dem als solchem Gelder oder andere dem Staat oder Privatpersonen angehörende Sachen anvertraut sind, und der auf die Bewahrung derselben nicht die gehörige Sorgfalt wendet, wird, nach Umständen, mit einem strengen Verweis, *oder* mit dreimonatigem bis zu einjährigem Abzuge von seinem Dienstalter, *oder* endlich mit Entlassung vom Amt bestraft, und muss, falls die ihm anvertrauten Gegenstände durch seine Fahrlässigkeit Schaden erleiden oder verloren gehen, nach §. 62 Ersatz leisten. — Die ebengenannten Strafen kommen in den Fällen nicht zur Anwendung, wo die Verwahrlosung von Staatseigenthum nach den besondern Statuten eines Verwaltungsfaches geahndet wird.

§. *381*. Die in §. 380 verordneten Strafen werden auch denjenigen Beamten zuerkannt, die bei Eintreibung öffentlicher Abgaben, Steuern, Gebühren, gerichtlicher Geldbussen n. d. gl. nachlässig zu Werke gehen.

§. *382*. Wenn ein Beamter, dem die Regiernng die Aufbewahrung oder Verwaltnng eines dem Staat oder Privatpersonen gehörenden Besitzthums aufgetragen hat, dieses vorsätzlich zerstört, dem Verderben preisgibt oder entwerthet: so trifft ihn das höchste Mass derjenigen Strafen, die in den §§. 2106—2124 dem boshaften Zerstörer oder Beschädiger fremder Sachen angedrohet sind.

§. *383*. Wenn ein Beamter die von Amtswegen ihm anvertrauten, der Regierung oder Privatpersonen gehörenden Gelder oder Sachen oder deren Ertrag zu seinem eigenen Nntzen verwendet, verschleudert oder eigenmächtig an Andere ausleihet, jedoch noch bevor sein Missverhalten aufgedeckt ist, das Veruntreute vollständig ersetzt: so wird er für die begangene Untreue zu einer Geldbusse, die dem Betrage des Veruntreuten gleich kommt, verurtheilt und vom Amt abgesetzt.

Leistet er den Ersatz zwar vollständig und aus eigenem Antrieb, aber erst nachdem sein Missverhalten an's Licht gekommen ist: so wird er zu der ebenerwähnten Geldbnsse verurtheilt und vom Dienst ausgeschlossen. — Wenn er aber, auch nachdem seine Untreue entdeckt ist, das, was er unterschlagen oder verschleudert hat, nicht von selbst nnd gutwillig ersetzt: so wird er zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt. Sein Vermögen haftet nach §. 62 für Das, was er veruntreut hat.

§. *384*. Wenn die Gegenstände, die einem Beamten als solchem zur Aufbewahrung anvertrant wurden, versiegelt waren, nnd er sich nnterfing sie zu entsiegeln um sie zu veruntreuen: so wird er, sogar in dem Falle, wo er Alles freiwillig ersetzt, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *385*. Der Beamte, dem als solchem Gelder oder andere Gegenstände anvertraut werden, damit er sie nach einem bestimmten Ort absende, und der damit ohne Grnnd zögert oder das Empfangene in's Bnch einzutragen versäumt, wird vom Amt abgesetzt, und muss die gesetzlichen Zinsen des Geldes oder des Werthes jener Gegenstände, für die Zeit, da er sie in Händen gehabt, doppelt zahlen.

§. *386*. Wenn von den Geldern oder Sachen, die einem Beamten als solchem zur Aufbewahrung anvertraut waren, Etwas wegkommt, und keine Verdachtsgründe gegen den Aufbewahrer vorhanden sind, andererseits aber anch nicht hinlänglich erwiesen ist, dass der Defect von Ursachen herrührt, welche er nicht abwenden konnte: so wird ihm eine rügende Bemerkung *oder* ein mehr oder minder strenger

Verweis ertheilt, und es hängt von dem Ermessen der Behörde ab, ihn bei seinem Amt zu belassen oder von demselben zu entfernen.

§. *387*. Wenn ein Beamter, der Staatseinkünfte verwaltet, in das Einnahmebuch absichtlich weniger einschreibt, als er empfangen hat, oder in das Ausgabebuch mehr als wirklich ausgegangen ist einträgt: so muss er das in die Einnahme Nichteingetragene und das in die Ausgabe Zuvielangeschriebene doppelt erstatten, und wird überdem zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *388*. Wenn der Beamte, der das ihm als solchem anvertraute Staats- oder Privateigenthum verschleudert oder sich zugeeignet hat, sich der Verantwortung durch die Flucht entzieht oder falsche Urkunden verfertigt, um sein Verbrechen zu verdecken: so trifft ihn, neben der Verpflichtung zum Ersatz, die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *389*. Wenn der Beamte, der die von Amtswegen ihm anvertrauten Sachen sich zugeeignet oder verschleudert hat, nicht im Stande ist die ihm deshalb auferlegten Zahlungen zu leisten, und diese auch nicht nach §. 63 von einem Mitschuldigen beigetrieben werden können: so haften Diejenigen, welche die Aufsicht über ihn hatten und darin nachlässig waren, oder es haftet die Corporation, die ihn gewählt hat, jedenfalls aber nur für den einfachen Ersatz des angerichteten Schadens. — Die Behörde, welche den Beamten ernannt hat, haftet für solchen Ersatz nur dann, wenn sie an seinen gesetzwidrigen Handlungen Theil genommen oder zu unmittelbarer Aufsicht über ihn verpflichtet war.

VIERTE ABTHEILUNG.

BETRUG IN DIENSTSACHEN.

§. *390*. Der Beamte, welcher einen Allerhöchsten Befehl absichtlich falsch auslegt, oder einen Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät fälscht, wird zum höchsten Mass der Strafe verurtheilt, welche der §. 319 dem Fälscher Kaiserlicher Ukasen, Manifeste oder Rescripte androhet. — Der Beamte, welcher eine solche Fälschung an den Erlassen des dirigirenden Senats oder anderer Behörden verübt, erleidet das höchste Mass der in den §§. 320—322 solchen Verbrechen angedroheten Strafen.

§. *391*. Der Beamte, der in Dienstsachen andere als die im vorigen §. genannten Urkunden fälscht, die ihm anvertrauten Urkunden unterschlägt oder vernichtet, falsche Urkunden oder Zeugenaussagen

unterschiebt, wissentlich falche Zeugen zulässt, die Gesezte über Bestätigung und Beglaubigung der Urkunden vorsätzlich verletzt, in seinen Berichten, Protokollen nnd amtlichen Erklärungen die Wahrheit absichtlich, ganz oder zum Theil verhehlt, oder darin gefliſſentlich Unwahrheiten aufnimmt, wird nach Umständen, *entweder* znr peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt. — Wenn in Folge eines solchen Betrugs ein Unschuldiger eine peinliche Strafe erlitten hat, so trifft den Urheber des Betrugs die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *392*. Der Beamte, welcher wissentlich ein nnwahres Zeugniss über Jemandes Krankheit, Armuth, gute Aufführung u. d. gl. ausstellt, wird vom Amt abgesetzt nnd, falls er es aus Eigennutz gethan hat, wie für Bestechung, nach §. 402 bestraft.

§. *393*. Der Beamte, der einer in Privatangelegenheiten reisenden Person, nnentgeltlich die offene Ordre ausstellt, vermöge welcher die Stationshalter ihr Postpferde geben müssen, wird vom Amt abgesetzt, und muss die für jene Ordre zn zahlende Gebühr der Staatskasse nach §. 62 ersetzen.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VON DER VERLETZTEN RICHTERPFLICHT.

§. *394*. Wer in einer Sache, die er als Richter untersuchen soll, wissentlich eine gesetzwidrige Entscheidung abgibt, wird, nach Umständen, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *395*. Der Richter, welcher mit wissentlicher Uebertretung des Gesetzes, einem Angeschuldigten eine härtere als die im Gesetz bestimmte Strafe zuerkennt, wird, falls er bloss den Grad der Strafe erhöhte ohne von der im Gesetz genannten Klasse abzugehn, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt. — Hat er die Strafe in einer höhern als der im Gesetz bestimmten Klasse gewählt, jedoch keine peinliche statt einer correctionellen dictirt: so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII). — Ist dem Angeschuldigten, statt einer correctionnellen Strafe, eine peinliche Strafe zuerkannt worden: so unterliegt der Richter der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Wer aber einen ganz Unschuldigen, mit wissentlicher Uebertretung

der Gesetze, zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *396*. Der Richter, welcher mit wissentlicher Uebertretung des Gesetzes, einen Schuldigen frei spricht oder zu einer mildern als der im Gesetz vorgeschriebenen Strafklasse verurtheilt, wird von der correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) getroffen.

§. *397*. Wenn ein Richter, ohne das Gesetz verletzen zu wollen, einen Angeklagten zu einer Strafe verurtheilt, die zwar zu der im Gesetz bestimmten Klasse gehört, aber im Grade oder im Masse höher oder niedriger steht, als es nach genauer Auslegung des Gesetzes seyn sollte: so erhält er einen mehr oder minder strengen Verweis, der, nach Umsänden, in sein Dienstformular eingetragen werden kann.

§. *398*. Der Richter, der in Folge eines Irrthums oder eines missverstandenen Gesetzes in einer Civil- oder Criminalsache ein rechtswidriges Urtheil spricht, erhält eine rügende Bemerkung *oder* einen Verweis, der, nach Umständen, in sein Dienstformular eingetragen werden kann.

§. *399*. Die Procurore und Fiskale, welche auf die Gesetzmässigkeit der richterlichen Entscheidungen zu sehen haben, und die Sekretäre, und andern Beamten, denen die Beglaubigung der gerichtlichen Erlasse obliegt, werden, nach Massgabe ihrer Theilnahme an denselben, für die darin vorkommenden Gesetzwidrigkeiten, *entweder* mit den in §. 394—398 bestimmten Strafen belegt, *oder* nach den allgemeinen Regeln über Theilnahme an verbrecherischen Handlungen bestraft.

§. *400*. Der Gouvernements-Chef, der ein gesetzwidriges, richterliches Urtheil bestätigt, erhält, wenn er es nicht mit wissentlicher Uebertretung des Gesetzes gethan hat, nach Umständen, eine rügende Bemerkung *oder* einen Verweis.

SECHSTE ABTHEILUNG.

BESTECHUNG UND ERPRESSUNG.

§. *401*. Wenn ein im Dienste des Staats oder einer Corporation angestellter Beamte oder öffentlicher Diener für eine Handlung, die auf seine Dienstpflicht Bezug hat, Geld oder sonst Etwas als Geschenk annimmt, oder ein ihm dargebrachtes Geschenk nicht sogleich oder spätestens innerhalb dreier Tage zurückgibt: so muss er, auch wenn er sonst Nichts wider die Dienstpflicht gethan hat, den zweifachen Werth des Geschenkes als Strafe erlegen, und wird, falls er dasselbe *vor* der Handlung annahm, für die er dadurch belohnt werden sollte, überdem vom Amt abgesetzt. — Diese Strafen treffen auch

denjenigen öffentlichen Diener, der solche Geschenke durch Mittelspersonen in Empfang nehmen lässt.

Anm. Wenn Beamte für Privatpersonen, um bedungenen Lohn, Bittschriften, Vollmachten, Verträge, Testamente oder andere nach gesetzlicher Form abzufassende Aktenstücke und Urkunden entwerfen und abschreiben, so ist das weder dem Gesetz noch ihrer Dienstpflicht zuwider. Nur müssen solche Urkunden nicht bestimmt seyn in der Behörde, wo deren Verfasser oder Abschreiber dient, präsentirt zu werden, *oder* dieser muss zu solchen Arbeiten von dem Chef seiner Behörde ermächtigt seyn.

§. *402.* Wenn ein öffentlicher Diener ein Geschenk annimmt, um Etwas zu thun, oder geschehen zu lassen, das wider seine Dienstpflicht ist, das Geschenk bestehe in Geld oder andern Sachen und der Werth desselben sey auch noch so gering: so wird er, nach Umständen, zum dritten *oder* vierten Grad der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV) verurtheilt. — Wenn er ein solches Geschenk zwar annimmt, aber die Dienstpflicht sonst nicht verletzt und seinen Fehltritt der Obrigkeit reuig eingesteht: so darf das Gericht, nach Massgabe der Umstände und jenachdem die Reue des Schuldigen aufrichtig erscheint, dessen Strafe dahin mildern, dass er bloss vom Dienst ausgeschlossen, *oder* vom Amt entlassen wird, *oder* einen scharfen Verweis erhält, der in sein Dienstformular eingetragen werden darf. — In jedem Fall wird das angenommene Geschenk dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugestellt.

§. *403.* Die in §. 402 angeordnete Strafe trifft den öffentlichen Diener auch dann, wenn er nicht zu eigenem Nutzen, sondern um einem Andern einen unrechtmässigen Vortheil zu verschaffen oder zu irgend einem andern gesetzwidrigen Zweck Etwas thut oder zulässt, das wider seine Dienstpflicht ist.

§. *404.* Wenn die Gesetzwidrigkeit, welche ein öffentlicher Diener in Folge eines empfangenen Geschenkes verübt oder zugelassen hat, im Gesetz mit einer härtern, als der im §. 402 bestimmten Strafe bedrohet ist: so wird der Schuldige nach §. 156 zum höchsten Mass jener härtern Strafe verurtheilt.

§. *405.* Die Strafe der Bestechung trifft den öffentlichen Diener auch dann, wenn er selbst kein Geschenk annimmt, aber seiner Frau, seinen Kindern, Anverwandten oder andern Angehörigen dergleichen anzunehmen erlaubt, wenn ihm das Geschenk noch nicht eingehändigt, jedoch auf sein Begehren oder mit seiner Zustimmung versprochen ist, so wie auch wenn es ihm von Seiten des Bestechenden unmittelbar oder durch eine dritte Person, unter dem Vorwand einer Spielschuld, eines Kaufs, Tausches oder andern rechtlichen Handels übergeben wird.

§. *406.* Das strafbarste Amtsvergehen aus Eigennutz ist die Erpres-

sung. Als erpresste Gabe wird angesehen: 1) jeder Vermögensvortheil, den sich ein Beamter durch Bedrückungen, Drohungen oder überhaupt durch die Furcht, die seine Gewalt einflösst, verschafft; 2) jede vom Gesetz nicht anbefohlene Zahlung und Leistung, welche ein Beamter für eine zu seiner Dienstpflicht gehörende Verrichtung, unter welchen Formen und Vorwänden es auch sey, fordert; 3) jede im Gesetz nicht verordnete oder über das gesetzliche Mass gesteigerte, öffentliche Abgabe an Geld oder andern Sachen; 4) jede Arbeit, die ein Beamter seinen Untergebenen gesetzwidrig, zu seinem oder eines Andern Nutzen auferlegt.

§. *407*. Der öffentliche Diener, der sich einer Erpressung schuldig macht, wird, nach Umständen, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) verurtheilt. — Hat er bei der Erpressung Gewaltthaten oder gar Martern angewandt, so trifft ihn die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII). — In jedem Fall werden ihm die erpressten Gelder und Sachen weggenommen und dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen.

§. *408*. Die Mitglieder und Schreiber der Bezirks- und Dorfbehörden, welche gesetzwidrig Geld oder andere Gaben einsammeln, um Beamte oder andere Pesonen zu beschenken oder zu bewirthen, werden dafür mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft. — Weiset es sich aus, dass sie das auf diese Art eingesammelte Geld sich ganz oder zum Theil zugeeignet haben: so erleiden sie die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X)

§. *409*. Die Personen, welche zu irgend einer Art von Bestechung oder Erpressung mitwirken, indem sie für einen Andern Geschenke in Empfang nehmen, die Einforderung oder Uebergabe derselben als Vermittler besorgen, oder an bedrückenden und einschuchternden Massregeln, zum Behuf der Erpressung, thätigen Antheil nehmen, ferner die Oberbeamten, denen es bekannt ist, dass die ihnen untergeordneten, öffentlichen Diener Geschenke annehmen oder Erpressungen verüben, und die Nichts thun um solche Missbräuche abzustellen und zu bestrafen, endlich auch die Richter, welche gegen einen der Bestechung oder Erpressung überführten Beamten sträfliche Nachsicht üben, werden, als Genossen des Verbrechers, nach §. 125 zu denselben Strafklassen wie dieser, aber zu geringern Graden verurtheilt. — Wer um vorgefallene Bestechungen oder Erpressungen weiss, und die Mittel besitzt sie der Obrigkeit anzuzeigen, aber diese Pflicht unterlässt, wird, nach richterlichem Ermessen, zu einer der Strafen verurtheilt, die in §. 132 der Nichtanzeige verbrecherischer Handlungen angedrohet sind.

§. *410*. Wer Geschenke angeblich für einen Beamten, jedoch ohne dessen Wissen, in Empfang nimmt und sich selbst zueignet, erleidet das höchste Mass der in §. 401 und 402 dem bestochenen Beamten angedroheten Strafen.

§. *411*. Wer sich aus Unverstand und Unkenntniss des bestehenden Verbots dazu hergibt, im Namen seiner Corporation einem Beamten ein Geschenk einzuhändigen, jedoch zu Aufbringung dieser Gabe weder durch Aufforderungen noch durch Bedrückungen oder Drohungen mitgewirkt, auch sich Nichts von dem Eingesammelten zugeeignet hat, kommt, für Darbringung des verbotenen Geschenkes, auf drei bis sieben Tage unter Arrest. Ueberdem wird sein Vergehen in den Strafbüchern, wo dergleichen eingeführt sind, aufgezeichnet.

§. *412*. Wer einer im Dienst des Staats oder einer Corporation angestellten Person, wegen einer Angelegenheit, die sich auf deren Dienstpflichten bezieht, ein Geschenk an Geld oder andern Sachen einhändigt oder verspricht, wird nach folgender Abstufung bestraft:

1. Wenn der Beamte persönlich oder durch eine Mittelsperson Bedrückungen, Aufforderungen oder Bitten angewandt hat, um ein Geschenk zu erhalten: so wird Derjenige, der, anstatt solches anzuzeigen, ihm Etwas schenkt oder verspricht, mit einem scharfen, gerichtlichen Verweis bestraft.

2. Wer aus eigenem Antrieb einem öffentlichen Diener Etwas schenkt oder verspricht, für eine übrigens erlaubte Amtshandlung, erhält den strengsten Verweis, und muss den Werth der geschenkten oder versprochenen Sache als Strafe erlegen.

3. Wer einem Beamten Etwas gibt oder verspricht für eine Leistung, die zwar kein Verbrechen aber doch der Ordnung des Dienstes zuwider ist, z. B. für unbefugte Mittheilung von Nachrichten, für die Abschrift eines nicht geheimen Aktenstückes u. d. gl., erhält den strengsten Verweis, und muss den doppelten Werth des Gegebenen oder Versprochenen als Strafe erlegen.

4. Wer einem öffentlichen Diener Etwas schenkt oder verspricht, um ihn zu einer Uebertretung der Gesetze zu verleiten, muss den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen erlegen und kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss.

5. Wer einen öffentlichen Diener durch Anerbietungen, Verheissungen oder Drohungen zu einer gesetzwidrigen Handlung zu verleiten sucht, und trotz der Weigerung desselben, solche Anträge erneuert, wird, nach Umständen, zu einem bis zwei Jahren Gefängniss, *oder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, zu zwei bis drei Jahren Besserungshaus verurtheilt.

§. *413*. Wer einen Staats- oder Corporationsbeamten dazu besticht,

dass er eine Urkunde entwende, unterschlage, vernichte, abändere oder irgend einen andern Betrug im Dienst begehe, erleidet das höchste Mass der in §. 391 und 392 auf Betrügereien nnd Entwendungen dieser Art festgesetzten Strafen.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

ORDNUNGSWIDRIGES ANTRETEN UND NIEDERLEGEN DES AMTES.

§. *414*. Dem Beamten, der ohne dringende Nothwendigkeit Amtshandlungen verrichtet bevor er den Diensteid geleistet hat, wird die Besoldung für zwei Wochen entzogen. — Wenn der Beamte, der unbeeidigt Amtshandlungen vornimmt, sich dabei eine Untreue im Dienst zu Schulden kommen lässt, oder seine Amtsgewalt missbraucht um ein Verbrechen zu begehen : so trifft ihn das höchste Mass der dieser Untreue oder diesem Verbrechen angedroheten Strafe.

§. *415*. Der Beamte, der seine Amtsverrichtungen, bevor er derselben förmlich enthoben worden, eigenmächtig einstellt, wird nach Massgabe seines Berufs und Ranges, um fünf bis fünfhundert Rub. gestraft. — Hat er aber durch eine solche Eigenmächtigkeit, in den Geschäften eine bedeutende Versäumniss oder Störung veranlasst, oder Schaden verursacht : so muss er diesen ersetzen und wird, nach Umständen, mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft, *oder* für immer vom Dienst ausgeschlossen, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt. — Der mit Amtsgewalt bekleidete Beamte, der seine Dienstverrichtungen eigenmächtig einstellt, wird, wenn daraus üble Folgen entstehen oder entstehen können, wie für pflichtwidrigen Nichtgebrauch der Amtsgewalt, nach §. 370 nnd 371 bestraft.

§. *416*. Wenn ein seines Dienstes enthobener Beamte das Amtslokal verlässt, ohne es ordnungsmässig dem Nachfolger zu übergeben : so wird er, nach Massgabe seines Berufs und seines Ranges, um fünf bis fünfzig Rub. gestraft. — Für die in den Dienstgeschäften sich vorfindenden Unordnungen ist er nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

§. *417*. Der Beamte, der seine Dienstverrichtungen fortsetzt, nachdem ihm die zuständige Behörde seine Entsetzung oder Entlassung amtlich angezeigt hat, wird, nach Umständen, um zehn bis fünfzig Rub. *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest gestraft. Begeht er aber dabei eine Untreue im Dienst oder missbraucht er seine

Amtsgewalt um ein Verbrechen zu verüben : so trifft ihn das höchste Mass der Strafe, welche dieser Untreue oder diesem Verbrechen angedrohet ist.

§. *418*. Der Beamte, dem die zuständige Behörde verbietet an einer bestimmten, gerichtlichen Verhandlung oder an einem bestimmten Geschäft Theil zu nehmen, und der dennoch daran Theil nimmt, wird vom Amt abgesetzt.

ACHTE ABTHEILUNG.

ORDNUNGSWIDRIGE AUFNAHME IN DEN DIENST UND UNRECHTMÄSSIGE ENTLASSUNG AUS DEMSELBEN.

§. *419*. Wer mit wissentlicher Umgehung der Gesetze eine Person in den öffentlichen Dienst aufnimmt oder zu einem Amt anstellt oder anzustellen vorschlägt, welche in Folge eines richterlichen Urtheils, oder wegen ihres Standes, ihrer Herkunft oder zu geringen Alters nicht befugt ist in den Dienst zu treten, oder welche nach Vorschrift der Gesetze ein solches Amt nicht erhalten oder an dem fraglichen Ort nicht angestellt werden darf, oder die wegen schlechter Aufführung aus dem geistlichen Ressort ausgeschlossen oder von einem Amt abgesetzt worden ist : dem werden drei Monate bis zu einem Jahr vom Dienstalter gestrichen, *oder* er wird durch einen scharfen Verweis, der nach Umständen in sein Dienstformular eingetragen werden darf, *oder* durch eine strenge, rügende Bemerkung bestraft.

§. *420*. Wenn ein Gouvernements-Chef eine Person, mit der er als Ascendent oder als Descendent in irgend einem Grade verwandt ist, oder die mit ihm innerhalb des vierten Grades der Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft steht, bei sich zu besondern Aufträgen anstellt oder anzustellen vorschlägt : so erhält er dafür *entweder* eine strenge, rügende Bemerkung *oder* einen in sein Dienstformular einzutragenden Verweis. — Ebenso wird derjenige Beamte bestraft, welcher eine Person zum Mitglied einer Gerichtsbehörde ernennt oder zu ernennen vorschlägt, von der er weiss, dass sie mit dem Vorsitzer oder mit andern Gliedern dieser Behörde in naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht.

§. *421*. Der Oberbeamte, welcher mit wissentlicher Umgehung der Gesetze und ohne besondere Autorisation, mehre Aemter mit Besoldungen auf ein Individuum häuft, erhält beim *ersten* und *zweiten Mal* eine strenge, rügende Bemerkung, beim *dritten Mal* einen in sein

Dienstformular einzutragenden Verweis, und wird beim *vierten Mal* vom Amt entlassen.

§. *422*. Der Oberbeamte, der einen ihm untergeordneten, öffentlichen Diener angeblich wegen eines Vergehens, aber ungehört, ohne dringende Nothwendigkeit und ohne vorher, falls es sich um ein geringes Vergehen handelte, gelindere Zurechtweisungen angewandt zu haben, aus dem Dienst entlässt, erhält beim *ersten* und *zweiten Mal* eine rügende Bemerkung, und beim *dritten Mal* einen strengen Verweis.

NEUNTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN DER ÖFFENTLICHEN DIENER WIDER IHRE OBERN UND DER OBERN WIDER DIE IHNEN UNTERGEORDNETEN, ÖFFENTLICHEN DIENER.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE SUBORDINATION.

§. *423*. Vergehen wider den Gehorsam und wider die Achtung, die jede im Dienste des Staats oder einer Corporation stehende Person ihren nächsten und höhern Vorgesetzten, als ihrer gesetzlichen Obrigkeit, schuldig ist, werden nach folgenden Bestimmungen bestraft.

§. *424*. Der öffentliche Diener, welcher gegen die gesetzmässigen Befehle seiner Obern vorsätzlichen Ungehorsam beweist, wird, je nach Beschaffenheit der Sache und nach dem Rang des Obern, mit einem strengen Verweis, der in das Dienstformular eingetragen werden kann, *oder* mit drei bis sieben Tagen Arrest, *oder* mit einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* endlich mit Amtsentsetzung bestraft.

§. *425*. Der öffentliche Diener, der sich gegen seinen Obern grob und ungebührlich beträgt, in dessen Gegenwart oder öffentlich Worte ausspricht, die dessen Ehre verletzen, oder ihm gar in's Gesicht Schimpfworte sagt, wird, nach Umständen und unter Berücksichtigung des Ranges des Beleidigten, *entweder* zu einer Abbitte verurtheilt, die er dem Vorgesetzten öffentlich, nach Anweisung des §. 61 thun muss, *oder* durch einen strengen in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft. — Hat er den Vorgesetzten im Amtslokal durch Worte beleidigt, so darf ihn das Gericht, nach Massgabe der Schuld, auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus, *oder* zu ein- bis zweijährigem Festungsarrest verurtheilen.

§. *426.* Der öffentliche Diener, welcher sich erdreistet seinen Obern thätlich zu beleidigen, oder eine Waffe oder auch nur die Hand wider ihn zu erheben, wird, nach Umständen und mit Rücksicht auf den Rang des Beleidigten, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten *oder* fünften Grades (XV, XVI), *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten *oder* zweiten Grades (IX, X) verurtheilt.

§. *427.* Der öffentliche Diener, der sich erdreistet seinen Vorgesetzten zum Zweikampf zu fordern, wird, nach Umständen, *entweder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Festungsarrest, *oder,* mit Verlust der in §. 53 genannten Rechte, zu ein- bis zweijähriger Haft im Besserungshaus verurtheilt. — Wenn der öffentliche Diener seinen Vorgesetzten, in Folge einer den Dienst betreffenden Sache oder in der Absicht herausfordert, an ihm wegen einer erlittenen Strafe Rache zu üben: so wird er, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, zu zwei- bis sechsjährigem Festungsarrest verurtheilt.

§. *428.* Wer bei feierlichen Aufzügen am Hofe oder bei andern feierlichen, öffentlichen Versammlungen die vorgeschriebene Ordnung in Ansehung einer durch Rang oder Beruf höher gestellten Person verletzt, erhält einen, nach Umständen, mehr oder minder scharfen Verweis.

Zweite Unterabtheilung.

ORDNUNGSWIDRIGES BENEHMEN DER OBERN GEGEN DIE IHNEN UNTERGEORDNETEN, ÖFFENTLICHEN DIENER.

§. *429.* Wenn ein Beamter einen ihm untergeordneten, öffentlichen Diener nöthigt sich mit Dingen zu beschäftigen, die nicht zu dessen Dienstpflichten gehören, so erhält er, nach Massgabe der Geschäfte, die er dem Untergebenen zugemuthet und des Zwanges, den er gegen ihn angewandt hat, beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung oder einen Verweis, beim *zweiten Mal* einen strengen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, beim *dritten Mal* werden ihm drei Monate bis zu einem Jahr vom Dienstalter gestrichen.

§. *430.* Der Beamte, welcher einem ihm untergeordneten, öffentlichen Diener die Besoldung oder andere ihm zukommende Vortheile ohne gesetzlichen Grund vorenthält, muss ihm den zweifachen Werth des widerrechtlich Vorenthaltenen auszahlen.

§. *431.* Der Beamte, welcher einen ihm untergeordneten, öffentlichen Diener, bei dessen Dienstverrichtungen, durch ungebührliche Worte oder Handlungen beleidigt, wird nach den allgemeinen Gesetzen über Injurien bestraft. — Geschah die Ehrenkränkung im Amtslokal, so trifft ihn das höchste Mass der solchen Injurien angedroheten Strafe.

§. *432.* Wenn ein Beamter einem ihm untergeordneten, öffentlichen

Diener, wegen eines Vergehens, eine härtere Strafe auferlegt, als im Gesetz bestimmt ist, oder bei Bestrafung eines solchen Untergebenen seine Amtsbefugnisse überschreitet, so erhält er, nach Umständen, eine strenge, rügende Bemerkung *oder* einen Verweis, *oder* es werden ihm ein bis sechs Monate vom Dienstalter gestrichen. — War der gestrafte, öffentliche Diener ganz schuldlos, so erleidet der Vorgesetzte, nach Umständen, *entweder* einen strengen Verweis, der in sein Dienstformular eingetragen wird, *oder* einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter. — Wer sich eine solche Ungerechtigkeit mehr als zweimal zu Schulden kommen lässt, wird vom Amt entlassen.

§. *433.* Wenn ein Beamter einem ihm untergeordneten, öffentlichen Diener eigenmächtig eine Strafe auferlegt, die nur durch Richterspruch zuerkannt werden darf: so wird solches, nach Beschaffenheit der vollzogenen Strafe, *entweder* durch Abzug eines Jahrs vom Dienstalter *oder* durch Amtsentsetzung geahndet. — Wer sich eine solche Eigenmächtigkeit mehr denn zweimal erlaubt, wird vom Dienst ausgeschlossen. — Ueberdem muss der Beamte, der einem ihm untergeordneten, öffentlichen Diener widerrechtlich eine Geldbusse auferlegt, ihn dafür schadlos halten.

§. *434.* Der Beamte, welcher einen ihm untergeordneten, öffentlichen Diener durch Befehle, Drohungen oder Verführungskünste zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet, wird zu dem höchsten Mass der Strafe verurtheilt, welche dieser Pflichtverletzung angedrohet ist. — Den öffentlichen Diener, der einen gesetzwidrigen Befehl oder Antrag seines Obern, mit wissentlicher Uebertretung des Gesetzes, in Ausführung bringt, trifft dieselbe Strafe, jedoch in geringerm Masse.

Dritte Unterabtheilung.

FAHRLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG DER UNTERGEORDNETEN, ÖFFENTLICHEN DIENER.

§. *435.* Der Beamte, welcher die ihm untergeordneten, öffentlichen Diener so nachlässig beaufsichtigt, dass eine Versäumniss in den Geschäften oder eine Unordnung im Dienst erfolgt, wird, jenachdem die Sache von Belang ist, mit einer strengen, rügenden Bemerkung, *oder* mit einem Verweis, *oder* mit einem Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* endlich mit Entlassung vom Amt bestraft. — Ueberdem darf die höhere Behörde in einem solchen Fall, auf Kosten des schuldigen Beamten und dessen Untergebenen, temporäre Büreaux errichten, um die versäumten Geschäfte nachzuholen.

§. *436.* Der Beamte, dem es bekannt ist, dass ein ihm untergeordneter, öffentlicher Diener in seinem amtlichen Wirkungskreise etwas

Gesetz- oder Ordnungswidriges vorzunehmen gedenkt, und der solches aus Fahrlässigkeit oder Schwäche zulässt, wird, jenachdem die zugelassene Gesetzwidrigkeit von Belang ist, mit einem strengen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, oder mit einem Abzug von sechs Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter bestraft.— Hat er aber die gesetzwidrige Handlung des Unterbeamten absichtlich zugelassen, so wird er für pflichtwidrigen Nichtgebrauch seiner Amtsgewalt, nach §. 370 und 371 bestraft.

§. *437*. Der Beamte, dem es bekannt ist, dass ein ihm untergeordneter, öffentlicher Diener sich eines Vergehens oder Verbrechens im Dienst schuldig gemacht hat, und der ihn weder selbst zur Verantwortung zieht, wo er dazu befugt ist, noch den Gerichten anzeigt, noch auch, wo das Gesetz es befiehlt, darüber an eine höhere Behörde berichtet, wird als Hehler, nach §. 130 bestraft.

§. *438*. Wer durch sein Amt verpflichtet ist, Staats- oder Corporations-Kassen zu revidiren, und solches nicht zu gehöriger Zeit oder nicht nach den vorgeschriebenen Regeln thut, wird als fahrlässiger Beamte, nach §. 441 und 442 bestraft, und muss den etwanigen Kassendefect, falls dieser nicht von dem zunächst Schuldigen beizutreiben ist, ersetzen.

§. *439*. Ebenso werden die Mitglieder eines Kameralhofes bestraft, denen es bekannt ist, dass ein Kassendefect existirt, oder dass die Kassen nicht regelmässig revidirt werden, und die dennoch den Schuldigen nicht zur Verantwortung ziehen.

§. *440*. Der Beamte, der durch die Statuten seines Dienstfaches verpflichtet ist, das Archiv desselben zu gewissen Zeiten zu revidiren, und der solches unterlässt, erhält eine mehr oder minder strenge, rügende Bemerkung. Ist durch diese Fahrlässigkeit irgend eine Unordnung entstanden, so wird er, nach Umständen, mit einem scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit dreimonatigem bis zu einjährigem Abzug am Dienstalter, *oder* endlich mit Entlassung vom Amt bestraft.

ZEHNTE ABTHEILUNG.

ORDNUNGSWIDRIGE AMTSVERWALTUNG.

§. *441*. Für säumige und fahrlässige Amtsverwaltung erhält der öffentliche Diener, nach dem Ermessen seiner Vorgesetzten, mehr oder minder strenge, rügende Bemerkungen oder Verweise. — Wer sich im Lauf eines Jahres, durch Fahrlässigkeit im Dienst, öftere Rügen oder

drei scharfe Verweise zugezogen hat, und sich dann, in demselben Jahre, ein neues Versehen zu Schulden kommen lässt, wird, nach Umständen, durch einen in sein Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* durch einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr am Dienstalter, *oder* durch Versetzung auf eine geringere Stelle bestraft.

§. *442*. Hat sich ein Beamter bedeutende Versehen zu Schulden kommen lassen, sind durch seine Saumseligkeit oder Fahrlässigkeit grosse Unordnungen und Störungen in den Geschäften entstanden: so darf ihn die Behörde unmittelbar dem Gericht überantworten, welches, nach Massgabe seiner Schuld, *entweder* ihm einen in das Dienstformular einzutragenden Verweis ertheilt, *oder* drei Monate bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter streichen lässt, *oder* seine Entlassung vom Amt verordnet.

§. *443*. Der Beamte, der ohne gesetzlichen Grund, von seinen Dienstgeschäften wegbleibt, wird beim *ersten* und *zweiten Mal* durch rügende Bemerkungen, beim *dritten Mal* durch einen Verweis, und beim *vierten Mal* durch dreimonatigen Abzug von seinem Dienstalter bestraft. Wenn er dann, im Lauf desselben Jahres, abermals ohne gültige Ursache vom Dienste wegbleibt, so wird er unverzüglich vom Amt entlassen.

§. *444*. Dem Beamten, der ohne gültige Ursache, mehre Tage hintereinander, jedoch nicht über eine Woche, von den Dienstgeschäften wegbleibt, wird beim *ersten Mal* die Besoldung für eine Woche, beim *zweiten Mal* die Besoldung für zwei Wochen, beim *dritten Mal* die Besoldung für einen Monat entzogen. Beim *vierten Mal* wird er vom Amt entlassen.

§. *445*. Dem Beamten, der ohne gültige Ursache, mehr als sieben Tage hintereinander von seinen Dienstgeschäften wegbleibt, wird beim *ersten Mal* die Besoldung für einen Monat, beim *zweiten Mal* die Besoldung für drei Monate entzogen. Beim *dritten Mal* wird er vom Amt abgesetzt. — Bleibt er ohne gültige Ursache mehr als vier Monate von seinen Dienstgeschäften weg, so wird er vom Amt entlassen.

§. *446*. Dem beurlaubten Beamten, der über seinen Urlaub ausbleibt und keine gültige Entschuldigungsgründe vorbringt, wird die Besoldung für die Zeit, die er über den Urlaub hinaus weggeblieben ist, entzogen. — Wer ohne gesetzlichen Grund, länger als vier Monate über den Urlaub ausbleibt, wird vom Amt entlassen.

§. *447*. Ordnungswidrige Geschäftführung wird auf folgende Weise bestraft:

1. Der Beamte, welcher ohne gültige Ursache, zur Amtssitzung später kommt, oder sie früher verlässt, als zur verordneten Zeit, erhält beim *ersten* und *zweiten Mal* eine rügende Bemerkung, beim

dritten und *vierten Mal* einen Verweis. Beim *fünften* und *sechsten Mal* wird ihm die Besoldung für eine Woche entzogen, und beim *siebenten Mal* wird er vom Amt entlassen.

2. Der Beamte, welcher in der Amtssitzung die Aufmerksamkeit der andern Beamten durch ungeziemendes Gespräch oder Betragen stört, oder sie in ihren Arbeiten hindert, erhält eine rügende Bemerkung oder einen mehr oder minder scharfen Verweis.

3. Wer zum Dujourdienst nicht kommt, ihn eigenmächtig verlässt oder auf andere Weise vernachlässigt, wird, nach Umständen, durch eine rügende Bemerkung, *oder* durch einen mehr oder minder scharfen Verweis, *oder* durch einen ausserordentlichen Dujourdienst, *oder* durch Entlassung vom Amt bestraft.

4. Der Beamte, welcher eine Bittschrift oder andere Eingabe, die im Amtslokal abgegeben werden muss, ausserhalb desselben annimmt, erhält, falls dabei sonst nichts Gesetzwidriges stattgefunden hat, eine mehr oder minder strenge Rüge. Im Wiederholungsfall werden ihm ein bis sechs Monate von seinem Dienstalter gestrichen.

5. Wenn die bei der Behörde eingehenden Papiere durch einen dazu nicht befugten Beamten oder nicht nach der gehörigen Ordnung entsiegelt werden: so wird der Schuldige, falls dabei nicht sonst etwas Gesetzwidriges stattgefunden hat, nach dem Ermessen der Vorgesetzten, durch eine Rüge oder einen mehr oder minder scharfen Verweis, *oder* durch einen Abzug von einem bis sechs Monaten von seinem Dienstalter bestraft.

6. Der Beamte, welcher Akten oder Papiere, die aus dem Amtslokal unverzüglich abgefertigt werden sollten, nicht mit erster Post abfertigt, erleidet, wenn dabei nicht sonst etwas Gesetzwidriges stattgefunden hat, einen mehr oder minder scharfen Verweis, *oder* einen Abzug von einem bis sechs Monaten an seinem Dienstalter.

7. Der Beamte, der die Erlasse seiner Behörde durch Privatpersonen überbringen lässt, erhält beim *ersten* und *zweiten Mal* einen mehr oder minder scharfen Verweis. Beim *dritten Mal* werden ihm ein bis sechs Monate von seinem Dienstalter gestrichen. — Ebenso wird der Beamte bestraft, welcher die Amtssitzung oder die Kanzelei verlässt, ohne die ihm anvertrauten Akten oder Papiere zu verschliessen. — Gehen die auf solche Weise abgesandten oder unverschlossen zurückgelassenen Papiere verloren: so wird der schuldige Beamte, nach Umständen, *entweder* mit einem Abzuge von einem bis sechs Monaten am Dienstalter bestraft, *oder* vom Amt abgesetzt.

8. Wenn ein Beamter Papiere, die er seiner Behörde abgeben soll, bei sich behält oder ohne Erlaubniss aus dem Amtslokal wegnimmt, so erhält er einen mehr oder minder scharfen Verweis.

9. Der Beamte, welcher ein ihm von Amtswegen anvertrautes Aktenstück aus Fahrlässigkeit abhanden kommen lässt, wird, nach Umständen, durch einen in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* durch einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* durch Entlassung vom Amt bestraft.

10. Wer sich in einer Privatcorrespondenz eines Amtssiegels bedient, erhält, nach Ermessen seiner Vorgesetzten oder des Gerichts, eine rügende Bemerkung *oder* einen mehr oder minder scharfen Verweis. — War aber damit ein Unterschleif verbunden, so trifft den Schuldigen das höchste Mass der diesem Unterschleif angedrohten Strafe.

§. *448.* Der Beamte, welcher eine Sache, über die er amtlich berichten soll, aus Fahrlässigkeit unvollständig oder unwahr darstellt, wird, jenachdem sie von Belang ist und nach Massgabe seiner Schuld, mit einem in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft. — War indess die Ungenauigkeit des Berichts durch Umstände veranlasst, die den Beamten einigermassen entschuldigen, so darf sich die Strafe auf einen nicht in das Dienstformular einzutragenden Verweis beschränken.

§. *449.* Der Beamte, welcher die Verhandlungen einer Gerichts- oder Regierungsbehörde kundbar macht, oder amtliche Aktenstücke unerlaubter Weise fremden Personen mittheilt, wird, falls dabei kein anderes Vergehen stattgefunden hat, nach Umständen, beim *ersten Mal* durch eine rügende Bemerkung *oder* einen Verweis, beim *zweiten Mal* durch einen scharfen Verweis *oder* durch einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, und beim *dritten Mal* durch Absetzung vom Amt bestraft. — Wenn aber eine solche Kundmachung von Dienstsachen schädliche Folgen gehabt hat oder haben kann: so darf das Gericht schon beim *ersten Mal* auf einen scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* auf einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* auf Entlassung vom Amt erkennen.

§. *450.* Wenn ein Beamter die ihm anvertrauten Dienstsachen oder Papiere fremden Personen mittheilt und dadurch Gerüchte veranlasst, welche die Ehre Anderer verletzen: so wird er, nach Umständen, durch einen strengen Verweis, *oder* durch einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* durch Entlassung vom Amt bestraft, und muss überdem dem Beleidigten, nach §. 61, öffentlich Abbitte thun.

§. *451.* Wenn ein Beamter, gleichviel aus welchen Beweggründen, die in einer Rechtssache abgegebenen Vota der Richter oder gerichtliche

Urkunden und Aktenstücke, unerlaubter Weise, solchen Personen mittheilt, die mittelbar oder unmittelbar bei der fraglichen Sache betheiligt sind: so wird er, nach dem Ermessen seiner Vorgesetzten oder des Gerichts, *entweder* mit einem scharfen Verweis, der nach Umständen, in sein Dienstformular eingetragen werden darf, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft.

§. *452*. Der Beamte, der in gesetzwidriger Absicht einem Angeschuldigten die zu dessen Prozess gehörenden Akten oder andere Nachweisungen mittheilt und ihm dadurch Mittel verschafft der verdienten Strafe zu entgehen, wird vom Dienst ausgeschlossen und überdem, als Hehler, nach §. 130 bestraft.

§. *453*. Wer geheime Dienstsachen kundbar macht oder unerlaubter Weise Papiere, worauf die Ueberschrift „Geheim" steht, andern Personen mittheilt, wird, jenachdem die Sache von Wichtigkeit ist und deren Enthüllung schädliche Folgen gehabt hat oder haben kann, vom Amt abgesetzt *oder* vom Dienst ausgeschlossen, mit welcher letztern Strafe, nach Umständen, auch Einsperrung in's Besserungshaus auf sechs Monate bis zu einem Jahr verbunden werden kann.

§. *454*. Der Beamte, welcher ein der Regierung oder einer Privatperson gehörendes Kunstgeheimniss fremden Personen mittheilt, muss den dadurch verursachten Schaden vergüten, und wird überdem vom Amt abgesetzt, und auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

§. *455*. Der Beamte, welcher Staatsgeheimnisse vorsätzlich einer fremden Regierung mittheilt, wird als Landesverräther nach §. 276 und 278 bestraft. — Der Beamte, welcher aus Unachtsamkeit Staatsgeheimnisse kundbar macht, wird vom Dienst ausgeschlossen und, jenachdem die Sache von Belang ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Festungsarrest verurtheilt.

ELFTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN DER ÖFFENTLICHEN DIENER IN BESONDERN DIENSTVERHÄLTNISSEN.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN DER BEAMTEN BEI GERICHTLICHEN VERHANDLUNGEN.

§. *456*. Wenn ein Beamter, der eine gerichtliche Untersuchung leitet, dabei aus Fahrlässigkeit oder Unkunde, die gesetzlichen Regeln und Formen verletzt: so wird er, falls solches nicht durch die Gerichtsordnung besonders verpönt ist, mit der Strafe belegt, welche

der §. 441 der fahrlässigen Amtsführung im Allgemeinen androhet. — Hat er dieses aber aus Parteilichkeit, Eigennutz oder andern strafbaren Beweggründen gethan: so wird er vom Amt abgesetzt und muss den durch sein gesetzwidriges Verfahren veranlassten Schaden ersetzen.

§. *457*. Wenn ein Beamter, der einen Rechtsstreit zu untersuchen oder zu entscheiden hat, persönlich oder durch einen Stellvertreter einen Handel abschliesst, wodurch er den Gegenstand dieses Rechtsstreits oder sonst Etwas, das einer der Parteien gehört, eigenthümlich erwirbt: so wird er ebenfalls vom Amt abgesetzt. Das auf diese Art Erworbene wird ihm weggenommen und dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen, falls nicht sonst Jemand daran Ansprüche hat, die schon vor diesem gesetzwidrigen Handel bestanden.

§. *458*. Wenn ein Beamter, der an der Untersuchung oder Entscheidung einer Criminalsache Theil nimmt, sich während des gerichtlichen Verfahrens, von dem Angeschuldigten oder von andern dabei betheiligten Personen eine Schuldverschreibung auf seinen oder eines Andern Namen ausstellen lässt: so wird er, nach Umständen, *entweder* als der Bestechung schuldig, nach §. 402, *oder* für Erpressung, nach §. 407 bestraft.

§. *459*. Der Beamte, der eine Criminaluntersuchung, zu welcher genügende, gesetzliche Gründe vorliegen, aus Fahrlässigkeit nicht einleitet, wird, nach Umständen, durch einen mehr oder minder scharfen Verweis, *oder* durch einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Diensalter, *oder* durch Entlassung vom Amt bestraft. — Hat er sich dieser Versäumniss aus sträflicher Nachsicht gegen die zur Verantwortung zu ziehende Person schuldig gemacht: so erleidet er einen Abzug von sechs Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* Absetzung vom Amt, *oder* Ausschliessung aus dem Dienst.

§. *460*. Der Beamte, der eine verdächtige Person festnehmen lässt, und nicht in den drei ersten Tagen der Haft verhört, noch mit der Ursache ihrer Verhaftung bekannt macht, erhält einen scharfen Verweis. Erlaubt er sich solches zum *zweiten Mal*, so werden ihm drei Monate bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter gestrichen. Beim *dritten Mal* wird er vom Amt abgesetzt.

§. *461*. Der Beamte, der in einer gerichtlichen, mit keiner bedeutenden Schwierigkeit verbundenen Untersuchung langsam zu Werke gehet, erleidet, nach Ermessen des Gerichts, einen mehr oder minder scharfen Verweis, *oder* einen drei- bis sechsmonatigen Abzug von seinem Dienstalter. — Wer eine Sache aus Parteilichkeit, Feindschaft oder andern gesetzwidrigen Beweggründen in die Länge zieht, wird, nach Umständen, vom Amt abgesetzt *oder* vom Dienst ausgeschlossen.

§. *462*. Den Untersuchungsrichter, welcher Drohungen oder andere gesetzwidrige Mittel anwendet, um einen Angeschuldigten zum Geständniss oder einen Zeugen zu einer Aussage zu nöthigen, trifft, nach Umsänden, ein scharfer, in das Dienstformular einzutragender Verweis, *oder* ein Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* Absetzung vom Amt.

Wer bei einer Untersuchung Tortur oder Martern anwendet, wird nach §. 374 bestraft.

§. *463*. Der Beamte, welcher bei einem Criminalverfahren dem Schuldigen gesetzwidrige Mittel verschafft seine Freisprechung zu bewirken, oder die gegen einen Angeschuldigten vorhandenen Anzeichen und Beweise *) zu entkräften sucht, wird, nach Umständen, mit einem strengen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit einem Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* durch Absetzung vom Amt bestraft.

§. *464*. Für alle in den Gesetzen nicht speciell erwähnte Pflichtverletzungen werden Untersuchungsbeamte und Richter nach den allgemeinen im gegenwärtigen Abschnitt aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN DER BEAMTEN IN LANDMESSUNGSSACHEN.

§. *465*. Wenn in einer Landmessungssache Unregelmässigkeiten stattgefunden haben und ein rechtswidriges Urtheil gefällt worden ist, ohne dass eine verbrecherische Absicht zum Grunde lag, so müssen die Glieder und Sekretäre des Messungs-Comptoirs und der Kanzelei, welche ein solches Urtheil unterschrieben haben, eine Geldbusse von drei Kopeken für die Dessiatin und von drei Rubeln für die ungemessene Lehde *) zahlen. Zu dieser Geldbusse müssen die Beamten nach Verhältniss ihrer Besoldungen beitragen.

§. *466*. Der Landmesser, welcher in den auszumessenden Gegenden einen Grundbesitzer oder Bauer böswillig belästigt, wird vom Amt abgesetzt. Hat er einem solchen Gutsbesitzer oder Bauer Beleidigungen zugefügt, oder von ihm Geschenke erpresst: so wird er nach §. 376 und 407 bestraft. — Weiset es sich aus, dass sich die Landmesser, bei ihren Amtsarbeiten, Unordnungen und Vergehen zu Schulden kommen liessen, weil die Landmessungskanzeleien und Comptoirs sie nicht gehörig beaufsichtigten oder gegen sie mit sträflicher Nachsicht

*) betrügerisch.

**) Vermuthlich für jede Dessiatin und Lehde, die dem rechtmässigen Eigenthümer abgesprochen wurde. *D. Uebers.*

verfuhren: so werden diese Behörden, und besonders deren obere Mitglieder, nach §. 435 und 436 bestraft.

§. *467*. Wenn die dem Landmesser beigegebenen niedern Dienstleute einen Gutsbesitzer, Bauer oder sonst eine bei der Vermessung betheiligte Person böswillig belästigen, misshandeln, von ihnen Geschenke fordern oder andere gesetzwidrige Vortheile zu erlangen suchen: so werden sie, nach Umständen, *entweder* mit dreissig bis vierzig Ruthenstreichen bestraft, *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Der Landmesser aber, der solches durch nachlässige Beaufsichtigung oder durch sträfliche Nachsicht verschuldet, wird nach §. 435 und 436 bestraft.

§. *468*. Der Landmesser, welcher Kron- oder Privat-Ländereien betrüglich Jemanden zutheilt, dem sie nicht gehören, wird aller Standesrechte verlustigt erklärt und nach Sibirien auf Ansiedelung verbannt.

§. *469*. Der Landmesser, welcher absichtlich unrichtige Grundrisse oder Messungsbücher anfertigt, wird, wie für einen in Dienstsachen begangenen Betrug, nach §. 391 bestraft. Ebenso wird Derjenige bestraft, der den Auftrag hat, die durch einen Andern vollzogene Messung zu prüfen, und der vorsätzlich falsche Messungsresultate liefert.

§. *470*. Dieselbe Strafe trifft den Landmesser, der einen lügenhaften Bericht über die Quantität der gefertigten Messungsarbeit oder über die dabei angetroffenen Hindernisse abstattet.

§. *471*. Der Landmesser, der aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit einen unrichtigen Plan liefert, wird das *erste Mal* durch einen sechsmonatigen Abzug von seinem Dienstalter, das *zweite Mal* durch Absetzung vom Amt bestraft. — Für jedes andere fahrlässige Amtsvergehen wird der Landmesser das *erste Mal* mit einer rügenden Bemerkung oder einem scharfen Verweis, das *zweite Mal* mit einem scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, das *dritte Mal* mit drei- bis sechsmonatigem Abzug von seinem Dienstalter bestraft. Beim *vierten Mal* aber wird er vom Amt abgesetzt und aus dem Messungs-Ressort ausgeschlossen.

§. *472*. Die Landmesser, welche bei Anfertigung der Grundrisse und Messungsbücher säumig zu Werke gehen, und in einem Monate nicht so viel Land ausmessen, als der §. 106 der Landmessungsordnung (Swod, 10 Bnd.) vorschreibt, werden als fahrlässiger Amtsführung schuldig, nach §. 441 und 442 bestraft.

§. *473*. Wenn ein Landmesser, dem Gesetz zuwider, Ländereien vermisst, die ihm selbst, oder seiner Ehefrau, seinen Verwandten oder solchen Personen gehören, mit denen er einen Prozess führt: so wird er vom Amt abgesetzt und seine Messung der Prüfung eines andern Landmessers unterworfen.

Dieselbe Strafe trifft den auf Vermessung ausgesandten Landmesser, wenn er, dem Gesetz zuwider, sich von den Gutsbesitzern dazu gebrauchen lässt, deren Güter im Innern aufzunehmen, Karten davon anzufertigen, oder sich sonst mit ihnen in Privatgeschäfte einlässt.

§. *474*. Für alle in den Gesetzen nicht besonders erwähnte Amtsvergehen werden die Beamten der Landmessungsbehörde nach den allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts bestraft.

Dritte Unterabtheilung.

VERGEHEN DER POLIZEIBEAMTEN.

§. *475*. Der Polizeibeamte, der aus Fahrlässigkeit ein Verbrechen, welches er verhindern könnte, nicht verhindert, wird, nach Umständen, mit einem in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit einem Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft. — Hat er das Verbrechen absichtlich zugelassen, so wird er für pflichtwidrigen Nichtgebrauch seiner Amtsgewalt, nach §. 370 und 371 bestraft.

§. *476*. Der Polizeibeamte, welcher aus Fahrlässigkeit ein *) vorgefallenes Verbrechen nicht zeitig der zuständigen Behörde anzeigt, oder einen Menschen, gegen den erhebliche Verdachtsgründe vorhanden sind, nicht festnimmt, wird, nach Umständen, mit einem strengen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit einem Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft. — Sind diese Unterlassungen mit Absicht geschehen, oder sucht der Polizeibeamte die Spuren eines Verbrechens zu verbergen oder die Flucht des Thäters zu begünstigen : so wird er vom Dienst| ausgeschlossen und als Hehler nach §. 130 bestraft.

§. *477*. Wenn ein Beamter einen Arrestanten eigenmächtig, ohne dringende Ursache, an einem Ort einsperren lässt, der zu solchem Gebrauch nicht bestimmt ist : so wird er, nach Massgabe der Beweggründe, die ihn zu dieser Abweichung von der Regel vermocht haben, jenachdem der eigenmächtig gewählte Kerker zu diesem Gebrauch mehr oder weniger geeignet war und nach Verhältniss des Standes, Berufs, Alters und Geschlechts der verhafteten Person, mit einem Abzug von sechs Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* mit Absetzung vom Amt, *oder* mit Ausschliessung vom Dienst bestraft.

§. *478*. Dem Beamten, welcher es unterlässt, die von einem Verhafteten eingereichten Schriften der Obrigkeit abzuliefern, wo das Gesetz solches gestattet, trifft beim *ersten Mal* ein strenger Verweis,

*) In seinem Amtsbezirk. *D. Uebers.*

beim *zweiten Mal* ein Abzug von drei bis sechs Monaten vom Dienstalter und beim *dritten Mal* Amtsentsetzung.

§. *479.* Der Stadtpolizeibeamte, welcher eine durch ihn vorgenommene Verhaftung nicht vorschriftmässig, binnen 24 Stunden, seiner Behörde anzeigt, und der Landpolizeibeamte, der eine solche Anzeige nicht innerhalb einer Woche oder nicht mit erster Postgelegenheit macht, erhalten beim *ersten Mal* einen strengen Verweis, verlieren beim *zweiten Mal* drei bis sechs Monate von ihrem Dienstalter, und werden beim *dritten Mal* vom Amt entlassen.

§. *480.* Der Beamte, welcher ohne gesetzlichen Grund, eine zu einer Freiheitsstrafe verurtheilte Person 24 Stunden länger gefangen hält, als das Urtheil bestimmt, erleidet einen strengen Verweis. Verlängert er die Haft eigenmächtig um mehr denn einen Tag, so wird er vom Amt abgesetzt. — That er solches aus Feindschaft oder andern persönlichen Beweggründen: so trifft ihn das höchste Mass der Strafen, die in §. 2025—2029 der gesetzwidrigen Freiheitsberaubung angedrohet sind.

§. *481.* Wenn ein Arrestant oder ein in's Krankenhaus abgegebener Rekrut die Nachlässigkeit eines Beamten oder Hüters benutzt um zu entweichen: so erleidet der Beamte, nach Umständen, eine von den in §. 376 verordneten Strafen, und der Hüter wird auf sieben Tage bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt, *oder* erhält, falls er nicht von Leibesstrafen frei ist, fünfzehn bis dreissig Ruthentsreiche. Wenn ein Hüter oder ein Beamter eine solche Entweichung vorsätzlich begünstigt, so wird er vom Dienst ausgeschlossen und als Hehler nach §. 130 bestraft.

§. *482.* Die Gefangenwärter, Aufseher und Hüter, welche sich gegen die Arrestanten Gewaltthaten oder eigenmächtige Massregeln erlauben, werden, auch wenn sie dabei nur den Zweck hatten das Entweichen der Gefangenen zu hindern oder sie zum Gehorsam zu zwingen, nach Umständen, mit einem strengen Verweis, *oder* mit Entlassung, *oder* mit Absetzung bestraft. Statt dieser Strafen dürfen den von körperlichen Züchtigungen nicht befreiten Aufsehern dreissig bis vierzig Ruthenstreiche zuerkannt werden.

§. *483.* Wenn ein Polizeibeamter, bei Vollziehung eines in Civilsachen gefällten Richterspruchs, einer der Parteien, aus Fahrlässigkeit, bedeutenden Schaden verursacht: so trifft ihn, neben der Verpflichtung zum Ersatz, ein strenger, in das Dienstformular einzutragender Verweis, in wichtigern Fällen aber, ein Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter *oder* auch Amtsentsetzung.

§. *484.* Der Beamte, welcher bei Vollziehung einer richterlichen Entscheidung, vorsätzlich eine Partei zum Nachtheil einer andern

begünstigt, muss dem Beeinträchtigten Ersatz leisten und wird vom Amt entlassen.

§. *485*. Der Beamte, welcher sich bei Vollziehung einer richterlichen Entscheidung, gegen die eine oder die andere Partei Bedrükkungen zu Schulden kommen lässt, wird vom Amt abgesetzt und überdem, nach Umständen, *entweder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *486*. Der Polizeibeamte, der bei Vollstreckung eines Strafurtheils, aus Versehen oder Schwäche, gelinder verfährt, als im Urtheil befohlen ist, erhält einen strengen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* wird vom Amt entlassen. — That er solches aus Eigennutz oder andern persönlichen Beweggründen, so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *487*. Der Polizeibeamte, welcher bei einer Strafvollstreckung das im Urtheil bestimmte Mass aus Versehen überschreitet, erleidet, nach Umständen, einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr an seinem Dienstalter, *oder* wird vom Amt abgesetzt. — Hat er aber solches absichtlich, aus Rachsucht oder andern Beweggründen gethan oder zugelassen: so wird er, nach Umständen, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX), *oder*, in besonders wichtigen Fällen, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII) verurtheilt.

§. *488*. Für alle in den Gesetzen nicht besonders erwähnte Amtsvergehen werden die Polizeibeamten nach den allgemeinen Grundsätzen des gegenwärtigen Abschnitts bestraft.

Vierte Unterabtheilung.

VERGEHEN DER URKUNDEN-BEGLAUBIGER UND NOTARE.

§. *489*. Der Beamte einer Urkunden-Expedition, welcher wissentlich eine unechte oder unter erdichtetem Namen ausgestellte Urkunde legalisirt oder corroborirt, eine im Namen abwesender Personen geschriebene Urkunde corroborirt, ohne dass von Seiten der Abwesenden gehörige Vollmachten beigebracht sind, eine Urkunde antedatirt, fälschlich beglaubigt, unrichtig in das Urkundenbuch einträgt, einzelne Theile dieses Buchs unterschlägt oder vernichtet oder andere Betrügereien dieser Art verübt, wird, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. *490*. Wenn ein Beamter der Urkunden-Expedition, aus Unachtsamkeit, Urkunden für Personen legalisirt, die zu den darin enthaltenen Verträgen oder Verfügungen nicht berechtigt sind, oder denen das

Gesetz verbietet die Gegenstände, deren Eigenthum durch diese Urkunden auf sie übertragen werden soll, zu erwerben: so wird er vom Amt entlassen und darf in Zukunft kein ähnliches bekleiden. — Der Beamte, der sich eine solche Unregelmässigkeit vorsätzlich, aus widerrechtlichen Beweggründen erlaubt, wird, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. *491*. Der Beamte der Urkunden-Expedition, welcher eine Urkunde beglaubigt ohne die Identität und Einwilligung der Person, in deren Namen sie aufgesetzt ist, oder ihres Bevollmächtigten constatirt zu haben, wird vom Amt entlassen und darf in Zukunft kein ähnliches bekleiden.

§. *492*. Die Sekretäre, Aufseher und Schreiber der Urkunden-Expedition, welche zu dem gesetzwidrigen Verkauf eines unter Verbot, Vormundschaft oder Beschlag befindlichen Gutes, aus Unachtsamkeit oder weil sie nicht gehörige Erkundigungen eingezogen haben, mitwirken, werden vom Amt entlassen und dürfen in Zukunft kein ähnliches bekleiden. — Haben sie aber dabei in sträflichem Einverständniss mit dem Verkäufer gehandelt und die bestehenden Hinderungsgründe dem Käufer und der Behörde, welche den Kauf bestätigte, böswillig verschwiegen: so werden sie, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. *493*. Wenn ein Beamter der Urkunden-Expedition eine Urkunde beglaubigt oder registrirt, in welcher gesetzwidrige, irreligiöse oder unsittliche Anordnungen oder Aeusserungen enthalten sind: so wird er vom Amt, mit der Weisung nie ein ähnliches bekleiden zu dürfen, abgesetzt, und überdem, nach Umständen, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss, *oder*, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt, in besonders wichtigen Fällen aber, aller Standesrechte verlustig erklärt und nach Sibirien auf Ansiedelung verbannt.

§. *494*. Wenn Mitglieder einer Behörde, in welcher Urkunden beglaubigt und registrirt werden, dabei wissentlich Fälschungen oder eine von den in §. 489 — 493 bezeichneten Gesetzwidrigkeiten zulassen: so werden sie nach denselben Grundsätzen, wie die Beamten der Urkunden-Expeditionen bestraft. — Dulden sie dergleichen Unordnungen aus Fahrlässigkeit, so verfallen sie in die Strafen, die der fahrlässigen Amtsführung und mangelhaften Beaufsichtigung der Unterbeamten angedrohet sind.

§. *495*. Für solche Versehen, welche in den obigen §§. nicht besonders erwähnt sind, treffen den Beamten der Urkunden-Expedition die Strafen der fahrlässigen Amtsführung (§. 441). — Nach öftern Versehen dieser Art wird er mit der Weisung, nie eine ähnliche Stelle

bekleiden zu dürfen, vom Amt abgesetzt. In wichtigern Fällen darf ihm aber diese Strafe schon beim ersten Mal zuerkannt werden.

§. *496*. Wenn ein Beamter der Urkunden-Expedition eine Urkunde beglaubigt oder registrirt, die nicht auf dem gehörigen Werthbogen geschrieben ist: so wird er, als Uebertreter des Regulativs über Stempelpapier, nach §. 615 und 616 bestraft.

§. *497*. Die Notare werden in den Fällen, wo ihnen gleiche Pflichten wie den Beamten der Urkunden-Expeditionen obliegen, für die in §. 489—496 erwähnten Vergehen, nach denselben Regeln bestraft. — Wenn ein Notar solche Pflichten verletzt, die er mit dem Makler gemein hat, wenn er z. B. Pfand- oder Kaufverträge über Immobilien oder überhaupt solche Urkunden beglaubigt, die ein Notar nicht beglaubigen darf, wenn er Handelsgeschäfte für eigene Rechnung betreibt, seine Bücher nicht so führt wie er soll, die Verzeichnisse über eingeschriebene und protestirte Wechsel nicht vorschriftmässig einliefert, die eingehenden Legalisations- und Einschreibe-Gebühren nicht zu gehöriger Zeit der zuständigen Behörde einsendet, oder für seine Arbeiten einen höhern Lohn fordert, als das Gesetz gestattet: so verfällt er in die Strafen, welche die §§. 1735—1746, für ähnliche Vergehen, den Maklern androhen.

§. *498*. Für alle in den Gesetzen nicht besonders erwähnte Pflichtverletzungen werden Beamten der Urkunden-Expeditionen und Notare nach den allgemeinen Regeln des gegenwärtigen Abschnitts bestraft.

Fünfte Unterabtheilung.

VERGEHEN DER KASSENBEAMTEN UND DER BEAMTEN, DENEN GELDER ZUR AUFBEWAHRUNG ANVERTRAUT SIND.

§. *499*. Wenn ein Kassenbeamter die ihm von andern Behörden zur Aufbewahrung anvertrauten Geldsummen nicht von einander abgesondert in eigens dazu bestimmten, verschlossenen Kasten aufbewahrt, sie nicht mit dem Siegel der Behörde oder der Person, von welcher sie kommen, besiegeln lässt oder den Ueberbringer solcher Summen die geschehene Hinterlegung nicht eigenhändig in das dazu bestimmte Buch einschreiben lässt: so wird er beim *ersten Mal* mit einem scharfen Verweise, beim *zweiten Mal* mit einem scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweise, und beim *dritten Mal* mit Entlassung vom Amt bestraft.

§. *500*. Wenn ein Kassenbeamter Sachen, die einer Privatperson oder ihm selbst gehören, in seinem Amtslokal aufbewahrt: so erhält er (ausgenommen wo solches gesetzlich erlaubt ist) beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* einen Verweis, der nach Umständen in sein Dienstformular eingetragen werden darf.

§. *501*. Wenn durch die Fahrlässigkeit eines Beamten, dem Gelder zur Aufbewahrung anvertraut sind, in dem Aufbewahrungsort Feuer ausbricht oder der Kasse sonst ein Unfall zustösst: so wird der Beamte, nach Umständen, durch einen scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* durch einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* durch Absetzung vom Amt bestraft, und muss den Schaden ersetzen.

§. *502*. Der Beamte, dem Gelder zur Aufbewahrung anvertraut sind und der seiner Behörde nicht sogleich Anzeige macht, wenn in dem Aufbewahrungsort Feuer ausbricht, wenn daraus Geld entwendet worden, wenn die Schlösser und Siegel an den Geldkasten verletzt sind oder verdächtig aussehen, oder der nicht zeitig Massregeln zur Sicherung der Kasse ergreift, wenn deren Behälter beschädigt oder untauglich geworden ist, wird vom Amt abgesetzt, und muss die Summe erstatten, deren Abhandenkommen er nicht zu gehöriger Zeit angezeigt hat.

§. *503*. Der Kassenbeamte, der im Rechnungsführen oder beim Empfangen, Aufbewahren und Ausgeben des Geldes von den ihm vorgeschriebenen Regeln abweicht, die Bücher über Einnahme und Ausgabe nicht nach der gesetzlichen Ordnung hält, oder sich im Kanzleidienst Unregelmässigkeiten erlaubt, erhält beim *ersten Mal* eine strenge, rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* einen scharfen Verweis, der in das Reprimandenbuch einzutragen ist, und wird beim *dritten Mal* vom Amt entlassen.

§. *504*. Wenn ein Kassenbeamter sich das Geld, welches er zum Aufbewahren empfangen soll, ausserhalb des Amtslokals oder an einem andern, als dem dazu vorgeschriebenen Ort auszahlen lässt: so wird er vom Amt abgesetzt.

§. *505*. Wenn ein Kassenbeamter das ihm anvertraute Geld auswechselt ohne dazu durch das Gesetz oder durch eine höhere Behörde ermächtigt zu seyn, oder wenn er eine Geldsorte zu einem höhern als dem gesetzlich bestimmten Werth verwechselt: so erhält er beim *ersten Mal* eine strenge, rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* einen scharfen Verweis, der nach Umständen in sein Dienstformular eingetragen werden darf. — Hat er solches aus Eigennutz gethan oder, bei übrigens erlaubtem Geldwechsel, die Personen, deren Geld er einwechselte, böswillig beeinträchtigt: so trifft ihn die Strafe der Erpressung (§. 407).

§. *506*. Der Kassenbeamte, welcher eigenmächtig Zahlungen leistet bevor der gesetzliche Termin dazu gekommen ist, muss monatlich ein halbes Procent von der zu früh gezahlten Summe erlegen *).

*) Vermuthlich von dem Tage der geleisteten Zahlung an bis zu dem Tage des gesetzlichen Zahlungstermins. *D. Uebers.*

Leistete er die Zahlung in eigennütziger Absicht zu früh, so wird er, wie ein bestochener Beamte, nach §. 401 bestraft.

§. *507*. Der Beamte, welcher von Privatpersonen Zahlungen empfangen, ihnen Quittungen ausstellen oder an sie Zahlungen machen soll und damit widerrechtlich zögert, muss ihnen den dadurch verursachten Schaden ersetzen, und erhält einen Verweis, der nach Umständen mehr oder minder streng abgefasst und in sein Dienstformular eingetragen werden darf. — Rührte seine Zögerung von eigennützigen Absichten her, so wird er, wie für Erpressung, nach §. 407 bestraft.

§. *508*. Der Kassenbeamte, der seine Quittung für eine empfangene Zahlung nicht auf dem gehörigen Stempelpapier oder nicht der Ordnung gemäss schreibt, oder sie wieder zurücknimmt und dem Zahlenden vorenthält, wird vom Amt abgesetzt. — That er solches in eigennütziger Absicht, so wird er, wie für Erpressung, nach §. 407 bestraft.

§. *509*. Der Kassenbeamte, welcher gestempelte Quittungsblankete aus Fahrlässigkeit abhanden kommen lässt, muss für jedes derselben dreissig Rubel erlegen und wird vom Amt abgesetzt. — Wird er dabei irgend eines Unterschleifs überwiesen, so trifft ihn die Strafe des in Dienstsachen verübten Betrugs (§. 391).

§. *510*. Ebenso werden nach §. 391 bestraft: 1) die Beamten, welche in ihren Rechnungsbüchern Blätter ausreissen, andere hineinsetzen oder Correcturen und Aenderungen machen, ohne die bei erlaubten Correcturen vorgeschriebenen Regeln zu befolgen; 2) die Beamten, welche ihre Schnurbücher oder die ihnen von Privatpersonen ausgestellten Quittungen absichtlich vernichten oder unterschlagen.

§. *511*. Wenn ein Kassenverwalter oder Kassirer, dem Verbot zuwider, in seinem, seiner Frau oder Kinder Namen, Geld ausleihet, ein ihm gehörendes, unbewegliches Gut, ohne Genehmigung des Kameralhofs oder der ihm vorgesetzten Behörde, veräussert, oder eine solche Veräusserung bewerkstelligt, ohne dabei die vorgeschriebenen Formen zu beobachten, und wenn sich dann bei ihm ein Kassendefect findet: so werden nicht nur alle solche Verträge für ungültig erklärt und die ausgeliehenen Gelder und veräusserten Immobilien zum Ersatz des Defects weggenommen, sondern der Kassenverwalter wird überdem, wie für Zueignung des von Amtswegen ihm Anvertrauten, nach §. 383, zur correctionellen Strafe erster Gattung, vierten Grades (XV) verurtheilt. — Wer mit wissentlicher Uebertretung des Gesetzes einen solchen Handel mit einem Kassenverwalter abschliesst, verliert seinen Anspruch auf Zurückgabe des gezahlten Kaufschillings, muss das als Darlehn erhaltene Geld zweifach zurückzahlen, und kommt überdem auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *512*. Die Seckelmeister, welche das ihnen anvertraute, zu

Besoldungen und Kanzeleiausgaben bestimmte Geld abhanden kommen lassen oder zu eigenem Nutzen verwenden, werden nach denselben Gesetzen, wie die Kassenbeamten bestraft. In den Behörden, wo der Seckelmeister durch die andern Kanzeleibeamten gewählt wird, sind diese zum Ersatz des Defects verpflichtet, wenn der unmittelbar Schuldige ihn nicht leisten kann.

§. *513*. Für alle in den Gesetzen nicht besonders erwähnte Amtsvergehen wird der Kassenbeamte und jeder andere Beamte, dem Gelder anvertraut sind, nach den allgemeinen Regeln des gegenwärtigen Abschnitts bestraft.

Sechste Unterabtheilung.

AMTSVERGEHEN BEI LIEFERUNGSKONTRAKTEN UND LICITATIONEN.

§. *514*. Wenn die Beamten einer Behörde, die für Rechnung der Krone Verpachtungen oder Licitationen besorgt, dem Verbot zuwider, in eigenem Namen oder im Namen ihrer Ehefrauen, ihrer Kinder oder durch Stellvertreter, in diesen Angelegenheiten mit der Krone Kontrakte abschliessen: so werden sie, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. *515*. Der Beamte, welcher, dem Gesetz zuwider, sich bei einem Lieferungskontrakt, den seine Behörde abschliesst oder abschliessen lässt, als Pfandgeber betheiligt, wird vom Dienst ausgeschlossen. Die von ihm zum Pfand gegebenen Sachen unterliegen der Confiscation.

§. *516*. Wenn ein Staatspächter oder Lieferant sich mit einem Beamten der Behörde, die mit ihm contrahirt hat, in Geldgeschäfte einlässt: so wird sowohl der Beamte, als auch der Staatspächter oder Lieferant verurtheilt, der Krone eine dem Gegenstande dieser Geldgeschäfte gleiche Summe zu bezahlen, und der Beamte wird überdem vom Dienst ausgeschlossen.

§. *517*. Wenn eine Behörde, Namens der Krone, einen Kontrakt zu schliessen hat, und das Individuum, mit dem sie deshalb unterhandelt, mit einem der Beamten dieser Behörde in Geldgeschäften steht: so muss der Beamte, falls er solches nicht vor Abschluss des Kontrakts seinen Vorgesetzten anzeigt, der Krone eine dem Gegenstande dieser Geldgeschäfte gleiche Summe zahlen. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der mit der Krone contrahirt, wenn er nicht, vor Abschluss des Vertrags, der Behörde anzeigt, dass er mit einem ihrer Beamten in Geldgeschäften steht.

§. *518*. Wo eine Licitation vermittelst versiegelter Anträge geschieht, wird der Beamte, welcher diese vor der Zeit öffnet, wie für Kundmachung einer als „geheim“ bezeichneten Urkunde nach §. 453 bestraft.

§. *519*. Die Regeln der §§. 514—518 gelten sowohl für die Beamten der Behörden, in denen Staatspachtungen, Kontrakte oder Licitationen angeordnet werden, als auch für solche Beamte, welche den Auftrag haben diesen Verhandlungen beizuwohnen, oder an den Geschäften der contrahirenden Behörden Theil zu nehmen.

§. *520*. Der Beamte, welcher Namens der Krone einen Lieferungs- oder Pachtkontrakt mit einer dazu gesetzlich unfähigen Person abschliesst, wird, falls ihm deren Unfähigkeit bekannt war, vom Amt abgesetzt. — Wenn er die Unfähigkeit des Contrahenten nicht kannte, sie aber, bei gehöriger Sorgfalt, hätte erfahren können : so erleidet er, nach Umständen, *entweder* einen scharfen Verweis, *oder* einen Abzug von drei Monaten bis zu einem Jahr am Dienstalter.

§. *521*. Wenn ein Beamter, aus Fahrlässigkeit, von einem Lieferanten Lieferungen annimmt, die mit den Mustern nicht übereinstimmen oder nicht von vertragsmässiger Beschaffenheit sind, — wenn er bei Empfang einer Lieferung, aus Unachtsamkeit, unrichtig messen oder wägen lässt oder den Gebrauch falscher Masse und Gewichte gestattet, — wenn er, bei Empfang von Lebensmitteln, anbrüchige oder mit Kalk, Sand u. d. gl. vermischte Waare annimmt, und wenn bei allem Dem, weder von der einen noch von der andern Seite Betrug obwaltete : so sind der Empfänger und der Lieferant bloss zum Ersatz des der Krone verursachten Schadens verpflichtet. — Lässt sich der Beamte eine dieser Pflichtverletzungen in Folge einer Verabredung mit dem Lieferanten oder überhaupt in gesetzwidriger Absicht zu Schulden kommen : so trifft ihn, neben der Verpflichtung zum Schadensersatz, die Strafe des bestochenen Beamten (§. 402). Der Lieferant aber, der dabei, sey es im Einverständniss mit dem Beamten oder ohne solches Einverständniss, betrügerisch verfährt, unterliegt der Strafe der Gaunerei (§. 2184).

§. *522*. Der Beamte, welcher von einem Lieferanten, statt der Gegenstände, die dieser stellen soll, Geld annimmt, wird vom Amt abgesetzt; der Lieferant aber muss die Summe Geldes, welche er statt der zu liefernden Sache gegeben hat, zweifach zahlen, und wird überdem zu der in §. 2184 bestimmten Strafe der Gaunerei verurtheilt. Wenn aus diesem Vergehen ein Schade für die Krone erwächst, so wird der Ersatz noch besonders eingetrieben, indem der Lieferant und der Empfänger dafür solidarisch haften. — Hat aber der Beamte, welcher von dem Lieferanten Geld statt der bedungenen Sache annahm, dieses aus Eigennutz gethan, so wird er, wie für Bestechung, nach §. 402 bestraft.

§. *523*. Wenn der Beamte, der dazu bestimmt ist eine für die Regierung bedungene Lieferung in Empfang zu nehmen, dem Lieferanten

Gegenstände, welche dieser vertragsmässig stellen soll, verkauft oder leihet: so werden Beide, nach Massgabe ihres Standes und der übrigen Umstände, zu einer Geldbusse von hundert bis fünfhundert Rub., *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt. Diese Strafen finden auch dann statt, wenn die verkauften oder geliehenen Sachen wirklich Eigenthum des Beamten waren.

§. *524*. Wenn in den Empfangscheinen und Berichten, nach welchen der Ablieferer Zahlung erhalten soll, eine grössere als die wirklich geschehene Lieferung angezeigt ist: so wird sowohl der Beamte, der die Quittung ausgestellt hat, als auch der dabei wissentlich betheiligte Lieferer, gleich Dem, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet, nach §. 383, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *525*. Der Beamte, welcher eine für die Krone bedungene Arbeit beaufsichtigen oder prüfen soll, und sich dabei ein Versehen zu Schulden kommen lässt, muss den Schaden ersetzen, und wird, nach Umständen, mit einem scharfen, in sein Dienstformular einzutragenden Verweis, *oder* mit einem Abzug von sechs Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft.

§. *526*. Der Beamte, welcher für die Krone eine Lieferung oder Arbeit empfangen oder prüfen soll, und den Ablieferer chikanirt, oder ihm den Empfangschein widerrechtlich vorenthält, muss den dadurch veranlassten Schaden ersetzen, und wird, nach Umständen, mit einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre vom Dienstalter, *oder* mit Absetznng vom Amt bestraft. — That er solches aus Eigennutz, so trifft ihn die Strafe der Erpressung (§. 407).

§. *527*. Wenn der Beamte, der einen öffentlichen Verkauf leiten soll, sich mit einem der Kauflustigen verabredet, um andere zu entfernen, einen Gegenstand, den er versteigern soll, aus freier Hand verkauft, oder einen Käufer, zum Nachtheil der andern oder des Eigenthümers der zu verkaufenden Sache, begünstigt: so wird er, nach Umständen, *entweder* vom Amt abgesetzt, *oder* vom Dienst ausgeschlossen *).

§. *528*. Ebenso wird der Beamte, der einen öffentlichen Verkauf leitet, bestraft, wenn er von einem zum Nachtheil der Krone oder einer Privatperson bestehenden Einverständniss weiss, und es der Obrigkeit nicht anzeigt.

§. *529*. Der Beamte, der einen öffentlichen Verkauf leitet, und die zu verkaufenden Sachen gegen andere austauscht oder austauschen lässt, oder die auf einen solchen Verkauf bezüglichen Papiere und

*) S. §. 1764.

Nachweisungen verändert oder wissentlich verändern lässt, wird wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. 530. Der Beamte, der einen öffentlichen Verkauf leitet, und den zu verkaufenden Gegenstand selbst, unmittelbar oder vermittelst eines Beauftragten, ersteht, wird vom Amt abgesetzt. Der gekaufte Gegenstand wird ihm abgenommen und das dafür gezahlte Geld nicht zurückgegeben.

§. 531. Der Beamte, welcher eine ungenaue Bekanntmachung über Gegenstände erlässt, die öffentlich verkauft werden sollen, das Verzeichniss derselben in's Buch einzutragen versäumt, oder die schon verkauften Gegenstände nicht anmerkt, wird beim *ersten Mal* um fünf bis zehn —, beim *zweiten Mal* um zehn bis fünfzig Rub. gestraft, und beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. 532. Der Beamte, der einen öffentlichen Verkauf leiten soll, und die dafür vorgeschriebene Ordnung verletzt, muss den dadurch veranlassten Schaden vergüten, und wird, nach Umständen, *entweder* zu einer Geldbusse von zehn bis fünfzig Rub. verurtheilt, *oder* vom Amt abgesetzt.

§. 533. Für alle in den Gesetzen nicht besonders erwähnten Pflichtverletzungen, wird der mit öffentlichen Licitationen beauftragte Beamte nach den allgemeinen Regeln dieses Abschnitts bestraft.

SECHSTER ABSCHNITT.

VERGEHEN WIDER DIE ALLGEMEINEN LANDESVERPFLICHTUNGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE MILITÄRPFLICHT.

Erste Unterabtheilung.

ORDNUNGSWIDRIGES VERFAHREN BEI DER ABGABE DER REKRUTEN.

§. *534*. Wer einen Menschen, an dem er kein Recht hat, trüglich für seinen Leibeigenen ausgibt und als Rekruten abliefert, verfällt in die correctionnelle Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII).— Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der einen Rekruten im Namen eines Gutsherrn oder einer Corporation abliefert, wenn es sich ausweiset, dass der Abgelieferte dem Gutsherrn oder der Corporation nicht angehört.— An die Stelle des betrüglich Abgelieferten muss ein anderer tauglicher Rekrut gestellt werden. Ueberdem muss der Schuldige den Gutsherrn, dem der trüglich Abgelieferte gehört, oder die Corporation, zu welcher dieser angeschrieben ist, nach §. 664—671 des Reglements über Pässe und Läuflinge (Swod, 14. Bnd.) entschädigen. — Für solche Leute, die Niemand zugehören *), zahlt er diese Entschädigung an die Staatskasse.

§. *535*. Wenn ein Gutsbesitzer einen Bauer, der seine Freiheit vindicirt, zum Rekruten abgibt, bevor das Gericht erster Instanz die Vindication abgewiesen hat: so muss er, falls der Bauer in letzter Instanz von der Leibeigenschaft freigesprochen wird, einen andern Rekruten stellen und dreissig Rub. Strafe zahlen. Der als frei Anerkannte wird unverzüglich vom Militärdienst entlassen, und darf sich eine Lebensweise wählen **). — Wenn aber ein Leibeigener seine Freiheitsvindication erst anhängig macht, nachdem er der Militärbehörde abgegeben worden, so hat der Gutsherr, falls die Vindication sich als rechtlich begründet ausweiset, keine Strafe zu zahlen. Auch wird in

*) d. h. die weder einen Leibherrn nachweisen können, noch zu irgend einer Corporation angeschrieben sind, mithin zur Klasse der Landstreicher gehören.

**) S. §. 1919. *D. Uebers.*

diesem Fall der als frei Anerkannte nur dann vom Dienst entlassen und der Gutsherr zur Stellung eines andern Rekruten nur dann angehalten, wenn der Gutsherr, ausser dem zuerstgestellten Mann, noch andere Leibeigene hatte.

§. 536. Wenn ein Gutsherr Bauern ohne Land oder hofhörige Leute erwirbt, und einen davon als Rekruten abgibt, bevor ein Jahr seit Ausfertigung der Erwerbungsurkunde verflossen ist und ehe diese Leute in das Steuerregister als seine Leibeigene angeschrieben sind: so muss er einen andern Rekruten stellen, und der zuerst Gestellte wird ihm nicht zurückgegeben.

§. 537. Dieselbe Strafe trifft den Gutsherrn, wenn er einen Leibeigenen, gegen welchen ein Criminal-Prozess eingeleitet ist, vor erfolgtem Urtheil zum Rekruten abgibt, so wie auch wenn er einen Leibeigenen abgibt, der wegen eines Criminal-Verbrechens oder wegen Betheiligung an einem solchen Verbrechen in Untersuchung steht.

§. 538. Wenn ein Gutsherr vor der Commission, welche seinen Pflichtantheil an der Rekrutirung feststellen soll, das Daseyn eines zum Militärdienst tauglichen Leibeigenen verheimlicht, und, statt eines Rekruten, den gesetzlichen Geldbeitrag liefert: so wird, sobald der Unterschleif entdeckt ist, der Leibeigene zum Militärdienst genommen, und das eingezahlte Geld verbleibt der Staatskasse. Kommt der Betrug an den Tag bevor der Geldbeitrag gezahlt ist, so wird der Leibeigene ebenfalls zum Militärdienst genommen, und der Gutsherr muss das Fuhrgeld bezahlen, welches die Commission auf der Fahrt zu ihm verbraucht hat.

§. 539. Der Bürger oder freie Bauer, den seine Gemeinde widerrechtlich unter die Rekruten abliefert, wird, falls er nicht im Dienst bleiben will, entlassen und seinem vorigen Stande zurückgegeben. Hat er indess schon zehn Jahre gedient, so wird er mit dem Rechte eines verabschiedeten Soldaten entlassen. In beiden Fällen muss die Gemeinde einen Ersatzmann stellen. — Willigt der widerrechtlich abgegebene Rekrut ein, bis zum Ablauf der allgemeinen, gesetzlichen Frist im Dienst zu bleiben: so braucht die Gemeinde keinen andern zu stellen, muss aber zum Besten eines solchen Militärs oder für dessen überlebende Angehörige hundertfunfzig Rub. hinterlegen.

§. 540. Wenn ein aus Bürgern oder freien Bauern bestehender Rekrutirungsbezirk Leute ausser der Reihenfolge wählt und als Rekruten einsendet, ohne seinen Beschluss durch gesetzliche Gründe zu rechtfertigen, oder wenn er offenbar untaugliche Individuen liefert (z. B. solche, die das gesetzliche Alter oder das erforderliche Mass nicht haben oder an Krankheiten leiden, welche im Regulativ als Ausschliessungsgründe bezeichnet sind): so müssen die Vorsteher des Bezirks,

deren Pflicht es ist, solche Beschlüsse zu prüfen und die designirten Individuen zu besichtigen, dafür, dass sie einen widerrechtlichen Beschluss bestätigten und vollzogen, sämmtliche durch das Hin- und Zurücksenden der Rekruten verursachte Unkosten erstatten, und gemeinschaftlich an die Staatskasse eine Geldbusse von fünfzehn Rub. zahlen. — Ueberdem hat der Bezirk, welcher solche Rekruten einsendet, an die Staatskasse ebenfalls fünfzehn Rub. Strafe zu erlegen. — Diese Geldbusse wird nicht für jeden gesetzwidrig gelieferten Rekruten besonders erhoben, sondern nur Einmal für jede Rekrutenlieferung, in welcher sich offenbar untaugliche oder ausser der Reihe gewählte Individuen oder Leute aus diesen beiden Klassen zugleich befinden. — Von diesen Strafen sind die Rekrutirungsbezirke und deren Vorsteher frei, wenn sie nach den Weisungen einer höhern Behörde verfuhren.

Anm. In dem Ressort der Staatsdomänen sind unter *Vorstehern des Rekrutirungsbezirks* nur die von den Dorfgemeinden, zu Besorgung der Rekrutirungsgeschäfte erwählten Abgeordneten zu verstehen.

§. 541. Wenn in einem aus Bürgern oder freien Bauern bestehenden Rekrutirungsbezirk, statt des von der Ortsobrigkeit für untauglich erklärten Militärpflichtigen, an dem die Reihe ist, der Nächstfolgende zum Rekruten designirt wird, dieser aber oder dessen Angehörige dagegen Beschwerde erheben und veranlassen, dass der, an dem die Reihe war, der Rekrutirungs-Commission zur Besichtigung eingesandt wird, und wenn dann an diesem solche Mängel oder Krankheiten entdeckt werden, dass seine Untauglichkeit den Beschwerdeführern, auch ohne ärztlichen Ausspruch, schon aus dem Regulativ hätte einleuchten können: so müssen die Urheber der ungegründeten Beschwerde die auf Einsendung des Untauglichen verwendeten Kosten erstatten.

§. 542. Wenn eine Judengemeinde einen Mann ausserhalb der Reihenfolge wählt, und unter dem Vorwand schlechter Aufführung als Rekruten abliefert, dieser aber sich als ein unbescholtener Mensch ausweiset: so werden Alle, welche den Beschluss der Gemeinde unterschrieben, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt, *oder*, falls sie nich von Leibesstrafen frei sind, nach §. 87 mit Ruthen bestraft. — Wer zum zweiten Mal an einer solchen Ungerechtigkeit Theil nimmt, wird als Extra-Rekrut zum Militärdienst abgegeben. Auf dieselbe Weise werden auch die zu Besorgung der Rekrutirungsgeschäfte gewählten Abgeordneten der Judengemeinden bestraft, wenn sie sich in ihren Dienstverrichtungen Unterschleife zu Schulden kommen lassen.

§. 543. Wer sich in einem aus Bürgern oder freien Bauern bestehenden Rekrutirungsbezirk Geld geben lässt, um eine auf der Liste

der Militärpflichtigen stehende Familie von der Aushebung zu befreien, erleidet die Strafe des bestochenen Beamten (§. 402).

§. *544*. Der Bezirk, welcher seine Rekruten nicht zu dem im Manifest bestimmten Termin stellt und keine gültige Entschuldigungsgründe vorbringt, muss, auch wenn er nach Ablauf der Frist eine ihn freisprechende Quittung einsendet, für jeden über den Termin verflossenen Monat und für jeden nicht gestellten Mann, drei Rubel zahlen und den gesetzlichen Beitrag für Proviant und Löhnung des Rekruten zweifach erlegen. — Dieselbe Strafe trifft den Bezirk, dem ein Rekrut Krankheithalber zurückgeschickt wird, und der nicht in der gesetzlichen Frist einen andern stellt. Diese Frist fängt von dem Tage an, wo der untaugliche Rekrut zurückgewiesen ist, und dauert einen oder zwei Monate, jenachdem der Bezirk von dem Stellungsort nicht über fünfhundert Werst oder weiter entfernt ist. — Wenn jedoch ein Bezirk scheinbar taugliche Rekruten und Ersatzmänner zu gehöriger Zeit und in gehöriger Anzahl gestellt hat, und diese von der Rekrutirungs-Commission sämmtlich oder grossentheils zurückgewiesen werden: so verfällt er dadurch nicht in Strafe, dass er im ersten Monat nach Ablauf des im Manifest genannten Termins noch keine andere liefert.

§. *545*. Wenn sich die Geschäftsführer einer Judengemeinde die in §. 544 bezeichnete Unordnung zu Schulden kommen lassen: so müssen sie so viel zahlen, als die Herbeischaffung der von ihnen nicht gestellten Rekruten kostet. Sind sie zahlungsunfähig, so werden sie selbst zum Militärdienst genommen und ihrer Gemeinde nicht in Rechnung gebracht.

§. *546*. Wenn ein Bezirk, der seine Rekrutenpflicht mit Geld abträgt, die Zahlung nicht zu dem im Manifest anberaumten Termin leistet, so muss er monatlich auf jeden Rubel einen Kopeken zulegen. Dieser Strafe unterliegt er aber erst wenn nach Ablauf des Termins zwei Wochen vergangen sind, und sie darf für den Monat, in welchem die Zahlung erfolgt, nicht eingefordert werden. Auf die Bauern der Reichsdomänen hat dieser §. keine Anwendung.

§. *547*. Die in §. 546 angeordnete Strafe trifft auch die Gutsbesitzer und Gemeinden, welche das bei Annahme der Rekruten an die Krone zu zahlende Geld zwei Wochen nach der Annahme noch nicht erlegt haben. Die auf Kronländereien wohnenden Bauern sind dieser Bestimmung nicht unterworfen.

§. *548*. Wer einen von der Rekruten-Commission als untauglich zurückgewiesenen Mann, zu derselben Aushebung und bevor die Ursache der Abweisung beseitigt ist, abermals vorführt, muss der Staatskasse die Anslage für Transport und Unterhalt des Mannes ersetzen. — Stellt er dasselbe Individuum, nach zweimaliger Abweisung, zum dritten Mal vor, so muss er diesen Ersatz zweifach leisten.

§. *549*. Wenn Jemand eine Rekruten-Quittung, dem Gesetz zuwider, verkauft, so wird der deshalb angefertigte Kaufbrief vernichtet, die Quittung dem Verkäufer zurückgegeben und dieser zum Ersatz des dem Käufer zugefügten Schadens angehalten. Die Beamten aber, welche einen solchen Kaufbrief corroboriren, werden, nach Umständen, vom Amt abgesetzt, *oder* vom Dienst ausgeschlossen. — Haben sie diesen gesetzwidrigen Handel aus Eigennutz zugelassen : so werden sie, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. *550*. Der Jude, welcher an einem Betruge Theil nimmt, um Jemand vermittelst falscher Zeugnisse der Aushebung zu entziehen, wird selbst als Extra-Rekrut zum Militärdienst gezogen. — Diese Strafe trifft auch die Malakaner, Duchoborzen, Ikonoborzen, Judaisirenden, Verschnittenen und alle Anhänger der für besonders schädlich erklärten Sekten, wenn sie Mitglieder der rechtgläubigen Kirche dingen, um sie statt sich selber als Rekruten zu stellen.

§. *551*. Wenn ein jüdischer Rekrut den Militär-Eid nicht nach der Form leistet, die zur Gültigkeit desselben nöthig ist, so werden der Rabbiner und die jüdischen Zeugen, die solches zuliessen, selbst als Extra-Rekruten zum Militärdienst genommen.

Zweite Unterabtheilung.

VON DEM VERSUCH DER SOLDATENAUSHEBUNG ZU ENTGEHEN.

§. *552*. Wer in der Absicht dem Militärdienst zu entgehen, sich selbst verstümmelt oder sich durch einen Andern verstümmeln lässt, erhält neunzig bis hundert Ruthenstreiche und wird nichtsdestoweniger zum Militärdienst abgegeben. — In den Judengemeinden muss überdem die Familie, zu welcher der Selbstverstümmler gehört, sowohl um diesen zu ersetzen, als auch *zur Strafe dafür, dass sie ihn nicht von dem Vergehen abgehalten hat*, noch einen andern dienstfähigen Rekruten stellen *), den die Obrigkeit vorzugsweise aus den noch nicht volljährigen Familiengliedern zu wählen hat. Diese zwei Rekruten werden der Familie nur für Einen angerechnet. Der Judengemeinde aber, zu welcher die Familie gehört, wird, ausser dem tauglichen Rekruten, ein Drittel für den Verstümmelten zu Gut geschrieben. — Die Selbstverstümmler, die unter siebzehn Jahr alt sind, werden ohne körperliche Züchtigung unter die Militär-Cantonisten abgegeben.

*) Da diese Verpflichtung der Familie des Selbstverstümmlers als eine Strafe auferlegt wird und da nach §. 97 kein Straferkenntniss stattfinden darf bevor die Zurechnung festgestellt ist, so bleibt vermuthlich die Familie mit dieser Strafe verschont, wenn ihr das Vorhaben des Selbstverstümmlers unbekannt war oder die Umstände es ihr unmöglich machten, das Vergehen zu hindern. *D. Uebers.*

§. *553*. Die in §. 552 bestimmte Strafe trifft auch denjenigen an der Reihe stehenden Militärpflichtigen, der zur Zeit der Aushebung krank ist, und seine Heilung absichtlich hindert, um dem Militärdienst zu entgehen.

§. *554*. Wer einen Andern, auf dessen Verlangen und in der Absicht dessen Aushebung zu hindern, verstümmelt, oder bei dessen Selbstverstümmelung behülflich ist, wird der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt, *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit siebzig bis achtzig Ruthenstreichen bestraft. — Wer in derselben Absicht einen Andern ohne dessen Einwilligung verstümmelt, wird ebenso wie der vorsätzliche Selbstverstümmler, nach §. 552 bestraft.

§. *555*. Der Militärpflichtige, welcher vorgibt sich unvorsätzlich verstümmelt zu haben oder durch einen Andern zufällig verstümmelt worden zu seyn, und der solches nicht in den ersten drei Tagen seiner nächsten Obrigkeit, oder (falls er von seiner Heimat entfernt ist) dem Brodherrn, bei dem er wohnt oder arbeitet, und der Ortsbehörde anzeigt, damit diese es seiner Gemeinde bekannt mache, wird, wenn es sich ausweiset, dass er wirklich unvorsätzlich verstümmelt worden ist, bloss für Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Regel, mit fünf bis zehn Ruthenstreichen bestraft.

§. *556*. Wenn ein scheinbar tauglicher Rekrut vorgibt an einer verborgenen Krankheit zu leiden, diese Aussage aber sich bei der ärztlichen Untersuchung als unwahr ausweiset: so wird er in den Dienst eingeschrieben und in Gegenwart aller übrigen Rekruten mit fünfzehn bis dreissig Ruthenstreichen bestraft.

§. *557*. Der Militärpflichtige, welcher sich der Aushebung durch die Flucht entzieht, wird, sobald er eingefangen und zum Dienst tauglich befunden worden, unter das Militär abgegeben und an dem Ort der Aushebung, vor dem dortigen Bataillon oder Commando, mit dreissig bis vierzig Ruthenstreichen bestraft. Ist er zum Dienst untauglich, so erhält er diese Züchtigung bevor er in seine Heimat abgelassen wird.

§. *558*. Wenn ein auf der Liste der nächsten oder zweitnächsten Aushebung stehender Bürger oder freier Bauer sich von seiner Gemeinde entfernt und nicht vor Beginn der Rekrutirung zurückkehrt noch darthut, dass ihn eine schwere Krankheit abgehalten hat: so trifft ihn die im §. 557 verordnete Strafe, und es dient ihm nicht als Entschuldigung, dass er sich mit einem regelmässigen Pass entfernt hatte, und dass der Termin desselben noch nicht abgelaufen war.

Dritte Unterabtheilung.

HEHLUNG DER DESERTEURE UND MILITÄRPFLICHTIGEN.

§. *559*. Der Hauswirth, Fabrikhalter, Gutsherr oder einstweilige Gutsbesitzer, welcher einen dem Militärdienst entlaufenen Mann (dieser sey Soldat oder Matrose, stehe im wirklichen Dienst, in unbestimmtem Urlaub oder nur erst auf der Liste der Militärpflichtigen) wissentlich, wenn auch auf noch so kurze Zeit, beherbergt und verbirgt oder verbergen lässt, und nicht beweisen kann, dass er es in der Absicht gethan habe ihn auszuliefern, muss für jeden so gehehlten Läufling sechshundert Rub. Strafe zahlen. — In den Dörfern der Krone, des Apanage-Departements und der andern öffentlichen Behörden wird, statt dieser Geldbusse, von jeder Gemeinde, in welcher ein solcher Läufling Zuflucht findet, ein Extra-Rekrut eingefordert. — Geschah die Hehlung ohne Wissen des Hauswirthes, Fabrikhalters, Gutsherrn oder einstweiligen Gutsbesitzers, durch dessen Geschäftsführer oder durch andere Personen : so werden die Hehler zu der obigen Geldbusse von sechshundert Rub. verurtheilt, *oder*, falls sie von Leibesstrafen nicht eximirt sind, mit vierzig bis fünfzig Ruthenstreichen bestraft und zum Soldatendienst abgegeben. — Diese Strafe trifft auch die Hehler militärischer Läuflinge in den Dörfern der Krone, des Apanage-Departements und der andern Behörden, wenn die Deserteure von der Gemeinde selbst angezeigt und ausgeliefert werden, welche letztere alsdann von aller Strafe frei bleibt.

§. *560*. Wenn eine Familie einen aus ihrer Gemeinde abgegebenen Rekruten, von dem sie weiss, dass er desertirt hat, beherbergt und verbirgt und nicht beweisen kann, es in der Absicht gethan zu haben, ihn auszuliefern : so muss sie für jeden solchen Länfling zwei Rekruten stellen. Findet sich in der Familie kein zum Kriegsdienst tauglicher Mann, so werden die zwei Rekruten aus den andern Familien derselben Gemeinde, welche an der Hehlung Theil genommen oder davon gewusst haben, ausgehoben. Findet sich auch in diesen kein tauglicher Rekrut, so werden die zwei Individuen, welche bei der Hehlung am meisten betheiligt sind, oder falls Alle gleiche Schuld tragen, das Haupt und das nach ihm älteste Glied der Familie, die den Läufling verbarg, zu neunzig bis hundert Ruthenstreichen verurtheilt und auf zehn bis zwölf Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben. — Wenn Jemand, der von Leibesstrafen eximirt ist, Leute, die er selbst oder die seine Gemeinde als Rekruten abgegeben hat, und die hernach desertirt sind, verbirgt oder wissentlich verbergen lässt : so muss er für jeden derselben, statt der im §. 559 bestimmten Geldbusse, eintausend zweihundert Rub.

zahlen. — Die Entlaufenen werden nach dem Militärgesetz bestraft und beim Kriegsdienst belassen.

§. *561*. Der Jude, welcher die Flucht eines jüdischen Militärs oder Militärpflichtigen begünstigt oder einen solchen, wenn auch auf noch so kurze Zeit, verbirgt, wird als Extra-Rekrut zum Kriegsdienst gezogen. — Ueberdem muss die Judengemeinde für jeden jüdischen Deserteur, welcher bei ihr Zuflucht findet und den sie nicht angibt und ausliefert, dreihundert Rub. Strafe zahlen.

§. *562*. Wenn ein Militär-Kantonist oder ein bei der innern Wache angeschriebener Soldatensohn aus seinem Commando oder aus der Anstalt, zu welcher er gehört, entweicht, oder wenn ein Soldatensohn von dem Ort, wo er in Pflege gegeben ist, wegkommt: so unterliegt der Hauswirth, Fabrikhalter, Gutsherr oder Gutsbesitzer, auf dessen Geheiss oder mit dessen Wissen ein solches Individuum beherbergt und gehehlt wird, der in §. 559 angeordneten Geldbusse von sechshundert Rub. — Geschieht die Hehlung ohne sein Wissen, durch seine Geschäftsführer oder durch andere Personen: so müssen diese *entweder* dieselbe Geldbusse von sechshundert Rub. zahlen, *oder* sie werden, falls sie von Leibesstrafen nicht frei sind, zu zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen und zu einer Geldbusse von dreissig Rub. verurtheilt. — Dieser letztgenannten Züchtigung und Geldbusse unterliegen sowohl die Gemeinde-Aeltesten in den Dörfern der Krone, des Apanage-Departements, der Behörden und der Privaten, als auch die Eltern und Pfleger der Soldatenkinder, wenn sie bei solchen Desertionen als Hehler betheiligt sind. Befindet sich unter diesen Betheiligten eine von Leibesstrafen eximirte Person, so zahlt sie die Geldbusse von dreissig Rub. und kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *563*. Die Dorfältesten, welche die Geburt eines Soldatenkindes nicht zeitig der zuständigen Behörde anzeigen, haben eine Geldbusse von zehn Rub. zu zahlen. Dieselbe Strafe trifft die Eltern und Pfleger solcher Kinder, wenn sie es unterlassen deren Geburt ihrer nächsten Obrigkeit zu berichten.

§. *564*. Für jeden minderjährigen, jüdischen Rekruten, der in's Ausland entweicht, muss dessen Gemeinde zwei Ersatzmänner stellen.

§. *565*. Der Polizeibeamte, welcher die Geburt oder das Daseyn eines Soldatensohnes nicht zu gehöriger Zeit der zuständigen Behörde anzeigt, oder ihr die in Pflege gegebenen Soldatenkinder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abliefert, muss für jeden solchen Soldatensohn, monatlich sieben und einen halben Rubel Strafe zahlen. — Hat er aber das Daseyn solcher Kinder absichtlich verheimlicht, so wird er vom Amt abgesetzt.

§. *566*. Wer einen in wirklichem Dienst stehenden oder auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militär, Matrosen, Rekruten, oder einen Kantonisten, Soldatensohn oder Militärpflichtigen zum Desertiren oder zu einer andern Untreue wider die Dienstpflicht verleitet, und ihm die Mittel dazu, unter welchem Vorwand es auch sey, verschafft, wird, nach Ermessen des Gerichts, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus, *oder*, wenn das Dienstvergehen, bei dem er betheiligt ist, nicht von Bedeutung war, zum Arrest auf drei Tage bis zu drei Monaten, *oder* zu einer Geldbusse von einem bis funfzig Rubeln verurtheilt.

§. *567*. Wer einen auf der Liste der nächsten oder zweitnächsten Aushebung stehenden Bürger oder freien Baner einen Pass oder Urlaub zu einer Zeit ertheilt, wo in dessen Gouvernement oder Provinz eine Rekrutirung angesagt ist, und wer einem solchen Individuum den Urlaub verlängert auch wenn keine Rekrutirug angesagt ist, oder einem Militärpflichtigen einen Pass ausstellt, ohne dabei die gesetzlichen Formen zu beobachten, wird, nach Massgabe des Uebelstandes den das Ausbleiben eines solchen Militärpflichtigen in dessen Gemeinde veranlasst, zu einer Geldbusse von funfzig bis hundert Rubeln verurtheilt. — Wer einen solchen Pass in der Absicht ausfertigt, die Entweichung eines Militärpflichtigen zu begünstigen, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus.

Vierte Unterabtheilung.

VERORDNUNGEN BEI ANNAHME DER REKRUTEN.

§. *568*. Wenn ein Rekrut angenommen wird, der älter oder jünger ist, als das Gesetz vorschreibt: so müssnn die Vorsitzer und alle diejenigen Glieder der Rekrutirungs-Commission, welche in die Annahme des Rekruten gewilligt, dessen Tauglichkeit in der Quittung bezeugt und das Protokoll darüber unterschrieben haben, zusammen eine Geldbusse von hundert bis hunderfünfzig Rubeln zahlen.

Ausnahmen hiervon finden, nach §. 618 des Rekrutirungs-Reglements (Swod 4. Bnd) statt: 1) wenn ein junger, zum Kriegsdienst tauglicher Mann angenommen wurde, dessen Alter in der Revisionsliste*), allem Anschein nach, zu gering angegeben, nach glaubwürdigen Aussagen, dem gesetzlichen gleich kam; 2) wenn die Annahme auf Grund des in der Revisionsliste angezeigten Alters erfolgte und die Unrichtigkeit dieser Anzeige sich erst später aus den Kirchenbuchern auswies.

§. *569*. Wenn ein aus der Leibeigenschaft entlassener Bauer als Stellvertreter eines andern zum Kriegsdienst gedungen wird, so muss

*) Bevölkerungsliste, Volkszählungs-Register. *D. Uebers.*

sowohl der Kameralhof, bevor er den Dingebrief bestätigt, als auch die Rekruten-Commission, bevor sie den Gedungenen annimmt, an ihn die Fragen richten : ob er sich freiwillig verdungen, und ob er wisse, dass er keinen Leibherrn mehr habe. Werden ihm diese Fragen nicht vorgelegt, oder wird der Gedungene, ungeachtet seiner Einwendungen, zum Rekruten angenommen : so müssen die Vorsitzer und Mitglieder der Behörde, welche den deshalb gefassten Beschluss unterschreiben, zusammen eine Geldbusse von hundert Rub. zum Besten des unrechtmässig Angeworbenen zahlen, dem zugleich gestattet wird, sich eine beliebige Lebensweise zu wählen.

§. *570*. Wenn ein Rekrut, dessen Untauglichkeit in die Augen fällt, (dem z. B. die vorschriftmässige Leibesgrösse, die erforderliche Anzahl Zähne oder Finger fehlen, der einen krummen Arm oder schiefen Hals hat, blödsinnig, lahm oder offenbar verkrüppelt ist) angenommen wird : so müssen der Vorsitzer und alle Mitglieder der Rekrutirungs-Commission, welche in die Annahme gewilligt und das Protokoll darüber unterschrieben haben, zusammen eine Geldbusse von hundertfünfzig Rub. zahlen. — Den zum Empfang der Rekruten abgeordneten Militär trifft in solchem Fall, statt dieser Geldbusse, die im §. 243 des Militär-Gesetzbuchs (1. Buch, 2. Thl.) bestimmte Strafe.

§. *571*. Wenn ein Rekrut angenommen wird, der an einer chronischen, innern, oder an einer zwar in die Augen fallenden, von den Aerzten aber für erkünstelt oder heilbar erklärten Krankheit leidet: so sind bloss die Aerzte, auf deren Ausspruch die Annahme erfolgte, verantwortlich, und jeder von ihnen zahlt hundertfünfzig Rub. Strafe.

§. *572*. Wenn eine Rekrutirungs-Commission einen Rekruten aus nichtigen Ursachen abweist, eine andere Rekrutirungs-Commission aber denselben einstimmig annimmt : so werden die Glieder der ersten Commission, nach Umständen, mit einem mehr oder minder strengen Verweis bestraft, *oder* vom Amt entlassen.

§. *573*. Wenn Demjenigen, der einen Rekruten abgeliefert hat, der Empfangschein darüber nicht binnen drei Tagen von dem Zeitpunkt an ausgestellt wird, wo er den Rekruten abgegeben und die Quittung der Kreisrenterei für das entrichtete Rekrutengeld vorgewiesen hat, und wenn der Ehefrau des Rekruten nicht ebenfalls innerhalb drei Tage nach geschehener Annahme des Mannes, die schriftliche Bescheinigung darüber ausgefertigt wird: so muss die Rekruten-Commission für jeden Tag, den sie länger darauf warten lässt, drei Rubel Strafe zahlen.

§. *574*. Wenn die von Seiten der Civil-Behörde als Zeugen zur Beeidigung jüdischer Rekruten abgeordneten Beamten eine Abweichung

von der zur Gültigkeit des Eides nöthigen Form zulassen : so werden sie vom Amt abgesetzt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

ÜBERTRETUNG DER GESETZE IN BETREFF ANDERER ÖFFENTLICHEN LASTEN.

§. *575*. Der Steuerpflichtige, der seine Abgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entrichtet, muss monatlich ein Prozent der zu zahlenden Summe zulegen. — Besteht die Abgabe in Naturalien oder Leistungen, so werden diese nach dem Marktpreis des Orts abgeschätzt, und der Säumige muss monatlich ein Prozent des Schätzpreises zahlen. — Diese Strafgelder fliessen in die Kasse der Landesprästanden.

§. *576*. Wenn einem Commando Soldaten oder Rekruten an dem Ort, wo es, seiner Marschroute gemäss, Nachtlager oder Rasttag halten soll, kein Quartier angewiesen wird : so müssen die Personen, welche daran Schuld sind, als Strafe, sovielmal sechzig Kopeken zahlen, als das Commando Soldaten oder Rekruten enthält. Diese Geldbusse wird erhoben, sobald erwiesen ist, dass der Befehlshaber des Commandos seine bevorstehende Ankunft in dem Ort zeitig angesagt hat. Sie findet auch in den ausserordentlichen, in §. 512 des Rekrutirungs-Reglements (Swod, 4. Bnd.) genannten Fällen statt.

§. *577*. Wer ohne einen gedruckten Erlaubnissschein vorzuzeigen, sich unentgeltlich einer Frohnfuhre (sie sey gemiethet oder eine Reihenfuhre) bedient, wird um zwanzig bis dreissig Rub. gestraft, und muss das Fahrgeld zweifach entrichten.

§. *578*. Wer eigenmächtig, ohne Erlaubniss der Ortsbehörde, eine militärische Einquartirung anordnet, einen Quartierzettel auf einen fremden Namen ausgibt *), von den Leuten des Hauses, wo er einquartirt ist, ungesetzmässige Leistungen fordert, oder sich andere, gesetzwidrige Handlungen dieser Art erlaubt, wird nach dem Militär-Gesetz (5ter Theil, 1stes Buch §. 290—292) bestraft.

§. *579*. Der Beamte, welcher ohne specielle Ermächtigung von Seiten der Regierung, neue Steuern ausschreibt, an der Stelle einer Natural-Abgabe Geld fordert, oder Beiträge und Leistungen eintreiben lässt, die weder im Gesetz noch in den Bedarfs-Uebersch'ägen und Befehlen der zuständigen Behörden begründet sind, wird vom Dienst entlassen und muss den Schaden, welchen Privatleute oder Gemeinden,

*) Soll vielleicht bedeuten : Wer sich einen Quartierzettel unter einem falschen Namen geben lässt. *D. Uebers.*

durch solche rechtswidrige Anordnungen erleiden, vergüten. — Hat er aber den Ertrag solcher Abgaben ganz oder zum Theil zu seinem Nutzen verwendet: so trifft ihn überdem die Strafe der Erpressung (§. 407).

§. *580*. Wenn eine Ortsbehörde, bei Einforderung der dem Lande auferlegten Lieferungen und Leistungen, auf irgend eine Weise von der vorgeschriebenen Ordnung abweicht, wenn sie es zulässt, dass Personen, die keine gedruckte Ordre vorweisen, sich einer Frohnfuhre (sie mag eine gemiethete oder eine Reihenfuhre seyn) unentgeltlich bedienen, wenn sie die zu Pflichtarbeiten und Pflichtleistungen gestellten Leute oder Pferde zu andern Zwecken gebraucht oder, unter welchem Vorwand es auch sey, über die gesetzliche Zeit oder nachdem die Pflichtarbeit verrichtet ist, aufhält: so wird den schuldigen Beamten ein Monat von ihrem Dienstalter gestrichen. — Erlauben sie sich solches in eigennütziger oder anderer strafbaren Absicht: so werden sie, wie für Erpressung, nach §. 407 bestraft. — Jedenfalls müssen sie den verursachten Schaden nach §. 62 ersetzen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

VON DEN VERBRECHEN UND VERGEHEN, DURCH WELCHE DAS EIGENTHUM ODER DIE EINKÜNFTE DES STAATS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.

§. *581*. Jede an dem Eigenthum des Staats verübte Entwendung, die nicht durch besondere Gesetze verpönt ist, wird nach denselben Regeln, wie die Entwendung von Privateigenthum (§. 2130—2194) bestraft.

§. *582*. Die absichtliche und fahrlässige Verschleuderung von Staatseigenthum wird ebenfalls, wo das Gesetz keine besondere Strafe verordnet, wie die Verschleuderung fremden Privateigenthums (§. 2192) bestraft.

§. *583*. Für jeden der Krone *), durch Entwendung, Unterschlagung oder Verschleuderung, verursachten Schaden wird dem Schuldigen, ausser der Strafe, die der That an und für sich gebührt, noch die Pflicht auferlegt, den einfachen Betrag des Schadens zu ersetzen, wenn er nicht, kraft der Verordnungen des gegenwärtigen Abschnittes, das Zweifache zu zahlen hat. — Ist der Schuldige nicht im Stande diese Zahlung zu leisten, so trifft ihn eine nach §. 90 zu bestimmende Gefängnissstrafe, es sey denn dass die Gesetze für einen solchen Fall besondere Verfügungen enthalten.

§. *584*. Wer Staatseigenthum zerstört oder beschädigt, wird in allen den Fällen, für die das Gesetz keine besondere Strafe bestimmt, nach denselben Regeln, wie der Zertörer und Beschädiger von Privateigenthum (§. 2106—2127) bestraft.

§. *585*. Wer sich gewaltsam in den Besitz eines der Krone gehörenden, unbeweglichen Gutes setzt, auf landesherrlichen Grund-

*) Eigenthum des Staats, Eigenthum der Krone und landesherrliches Eigenthum sind durchgehends als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht worden. *D. Uebers.*

stücken eigenmächtig pflügt, säet oder erntet, wird zu den Strafen verurtheilt, welche die §§. 2094—2105 gegen ebensolche Eingriffe in die Eigenthumsrechte von Privatpersonen anordnen.

§. *586.* Das eigenmächtige Jagen, Vogelfangen, Fischen und Perlensuchen auf Grundstücken und in Gewässern der Krone wird folgendermassen bestraft:

1. Wer zu erlaubter Zeit, aber ohne gehörigen Erlaubnissschein, an Orten, wo ein solcher erforderlich ist, jagt oder Thiere fängt, muss die Taxe für den Erlaubnissschein und überdem eine Geldbusse von fünf bis zwanzig Rub. zahlen. Das gefangene oder erlegte Wild wird im weggenommen. — War zur Jagd ein Erlaubnissschein von Seiten des Jägermeisteramtes erforderlich, so wird das Strafgeld diesem Amte zugestellt.

2. Wer an einem Orte jagt oder Thiere fängt, wo solches durch besondere Verordnungen unbedingt verboten ist, zahlt zwanzig bis dreissig Rub. Strafe. Das gefangene oder erlegte Wild wird ihm weggenommen.

3. Wer eigenmächtig in landesherrlichen Gewässern, an Stellen fischt, wo solches verboten ist oder nur durch besondere Verfügungen gestattet wird, zahlt fünf bis zwanzig Rub. Strafe. Die gefangenen Fische werden ihm abgenommen.

4. Wer an den Orten, wo das Einfangen von Fischen, Austern und Seehunden nicht ohne Erlaubnissschein als Gewerbe betrieben werden darf (wie am Strande bei Theodosia, im kaspischen Meere, an den Küsten von Persien), sich diesem Gewerbe ohne ein solches Dokument zu besitzen widmet, muss die Taxe für den Erlaubnissschein und überdem eine Geldbusse von fünfundzwanzig bis fünfzig Rub. zahlen.

5. Wer Seehunde im kaspischen Meere oder Fische in den Fischereien bei Baku heimlich fängt, oder solche Thiere von dort heimlich, mit Umgehung des Zolles wegführt, wird um zehn bis fünfundzwanzig Rub. gestraft. Die Seehunde und Fische werden confiscirt.

6. Wer zu unerlaubter Zeit Perlen fischt oder die beim Perlenfischen vorgeschriebenen Regeln übertritt, zahlt zehn bis zwanzig Rub. Strafe. Die Perlen, die er gefunden, werden ihm weggenommen. — Wer eine Perle von besonderer Grösse (nicht kleiner als ein Sperlingsei) findet und solches der Ortsobrigkeit nicht anzeigt, wird um fünfzig Rub. gestraft.

7. Der Beamte, der Jemand ohne Erlaubnissschein gestattet, auf landesherrlichem Gebiet zu jagen, Vögel, Fische oder andere Thiere zu fangen oder Perlen zu fischen, erhält dafür beim *ersten Mal* einen scharfen Verweis, und wird beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen.

8. Wer zu unerlaubter Zeit, auf landesherrlichem Gebiet jagt oder Thiere fängt, wer daselbst beim Jagen unerlaubte Werkzeuge oder verbotene Mittel anwendet, oder die Verordnungen über Jagd und Fischerei sonst auf irgend eine Weise übertritt, wird nach §. 1133—1145 bestraft.

9. Die Flinten, Hunde, Böte, Geräthe und Werkzeuge jeder Art, die beim eigenmächtigen Jagen oder Fischen auf landesherrlichem Gebiet gebraucht wurden, müssen dem Schuldigen, zur Sicherung der Geldbusse, abgenommen und, falls er diese nicht innerhalb zweier Wochen nach Bekanntmachung des Urtheils zahlt, verkauft werden. Deckt der Erlös die Geldbusse nicht, so hat der Schuldige den Rest nachzuzahlen. Mit dem Zahlungsunfähigen wird nach Inhalt des §. 90 verfahren.

§. *587*. Wer eine Urkunde, ein Siegel oder einen Stempel in der Absicht fälscht, Etwas, das der Krone gehört, zu unterschlagen, oder der Krone sonst Schaden zuzufügen, wird, nach Massgabe des begangenen Unterschleifs und der bezweckten Rechtsverletzung, zu einer der Strafen verurtheilt, welche die §§. 319—325 dem in landesherrlichen Angelegenheiten verübten Betruge androhen, und zwar trifft ihn, in Gemässheit des Grundsatzes über Concurrenz der Verbrechen (§. 156), das höchste Mass der verwirkten Strafe. — Von dieser allgemeinen Regel sind einige Vergehen wider die Berg- und Zollordnung ausgenommen, bei denen die Fälschung von Urkunden, Siegeln und Stempeln mit besondern Strafen geahndet wird.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE GESETZE ÜBER DAS GELDWESEN.

Erste Unterabtheilung.

FÄLSCHUNG, GESETZWIDRIGES EINSCHMELZEN, VERBOTENE EIN- UND AUSFUHR DER MÜNZEN.

§. *588*. Wer russische Gold-, Silber-, Platin- oder Kupfermünzen nachmacht, wird, auch wenn die falschen Münzen den vollen Werth der echten haben, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI) verurtheilt.

§. *589*. Ist das in §. 588 bezeichnete Verbrechen durch einen russischen Münzbeamten oder Münzbedienten verübt worden, so trifft diesen die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V). — Dieselbe Strafe erleidet Derjenige, der Münzen mit russischem Gepräge

aus Gold, Silber oder Platin fertigt, das aus landesherrlichen oder Privat-Bergwerken entwandt worden ist, auch wenn die falschen Münzen den vollen Werth der echten haben.

§. *590*. Wer falsche, ausländische Münzen fertigt, wird, auch wenn sie den Werth der echten haben, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) verurtheilt.

§. *591*. Zu den in §. 588 und 590 genannten Strafen werden auch Diejenigen verurtheilt, welche an der Münzfälschung auf irgend eine Weise, wissentlich Theil nehmen oder dazu Stempel, Formen oder andere Werkzeuge verfertigen oder herbeischaffen. Wenn ein bei diesem Verbrechen Betheiligter seine Mitschuldigen der Regierung angibt und es ihr dadurch möglich macht den Frevel zu enthüllen und zu hemmen: so bleibt er von aller Strafe frei, und sein Name wird geheim gehalten.

§. *592*. Wer von einer Münzfälschung weiss ohne selbst dabei betheiligt zu seyn, und sie der Regierung nicht anzeigt, wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt.

§. *593*. Wer russisches, zu 16 oder 24 Rubel aus dem Pud geprägtes Kupfergeld einschmilzt, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *594*. Alle beim Munzfälscher vorräthige, falsche Münzen, so wie auch die zur Fälschung dienenden Werkzeuge und Stoffe werden weggenommen und dem Bergdepartement abgeliefert, welches sie zerstören lässt.

§. *595*. Wer falsches, russisches, im Auslande gefertigtes Metallgeld wissentlich in's Reich einführt oder einfuhren lässt, unterliegt der in §. 588 bestimmten Strafe des Münzfälschers. Die so eingeführten Münzen werden confiscirt

§. *596*. Wer altes, zu 16 oder 24 Rubel aus dem Pud geprägtes Kupfergeld in's Ausland ausfuhrt, muss der Staatskasse den vierfachen Werth der ausgeführten oder in der Ansfuhr begriffenen Münzen zahlen. Ueberdem werden diese confiscirt.

§. *597* Wer wissentlich falsche, ausländische Münzen nach Russland einfuhrt oder einfuhren lässt *), verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). Die falschen Münzen werden confiscirt.

§. *598*. Wer eine Münze beschneidet oder deren Gewicht auf irgend eine Weise absichtlich verringert, unterliegt der correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV).— Wer das den Münzen durch Beschneiden oder auf andere Weise entzogene Metall wissentlich aufkauft, wird der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

*) und hier ausgibt (s. §. 610) *D. Uebers.*

§. *599*. Wer ein Geldstück mit Silber, Gold, Quecksilber oder andern Stoffen überzieht, um ihm das Ansehen einer höhern Munzsorte zu geben, wird, jenachdem er viel oder wenig so verfälschter Münzen ausgegeben hat und nach Massgabe der übrigen Umstände, zum dritten *oder* vierten Grad der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV) verurtheilt.

§. *600*. Wer sich von Personen, die er als Münzfälscher oder als Verbreiter falscher Münzen kennt, gebrauchen lässt, um falsches Geld in Umlauf zu bringen, wird als Theilnehmer an der Münzfälschung bestraft. — Wer zufällig in den Besitz einer falchen Münze gelangt, und nachdem er deren Falschheit erkannt, statt sie der Behörde abzuliefern, sie als echt wieder ausgibt, wird, wie für Gaunerei, nach §. 2184 bestraft.

§. *601*. Wer vom Auslande fremde, verbotene, geringhaltige Münze (billon) kommen lässt, um sie in Russland auszugeben, muss den dreifachen Nennwerth derselben als Strafe zahlen. Die eingeschleppte Münze wird confiscirt. Demjenigen, der mit solchem geringhaltigem Gelde in Russland handelt, wird es ebenfalls weggenommen. Die Hälfte des Werthes desselben erhält der Angeber; die andere Hälfte wird in die Staatskasse abgeliefert. — Die im gemeinen Verkehr umlaufende, geringhaltige Münze wird gleichfalls confiscirt. Die Polizeibeamten, die den Gebrauch solcher Münzen dulden, werden vom Amt abgesetzt.

Anm. Zu diesen verbotenen Münzen werden die grössern Münzsorten des polnischen Guldengeldes und die in Bessarabien und Odessa gangbaren türkischen Goldmünzen nicht gerechnet.

§. *602*. Der Münzbeamte, welcher den Gehalt des dem Münzamt zum Kauf angebotenen Goldes oder Silbers unrichtig bestimmt, muss, jenachdem seine Schätzung den Staat oder den Verkäufer beeinträchtigt, jenem oder diesem den zweifachen Betrag des Schadens auszahlen, der daraus für die Staatskasse oder für den Verkäufer hätte entstehen können. — Wenn der Verkäufer seinem Metall einen höhern Gehalt beilegt, als es wirklich hat, so muss er dasselbe Strafgeld dem Probirer zahlen und die Kosten der angestellten Probe tragen.

§. *603*. Der Beamte, welcher ungestempelte oder unwardirte Gold- oder Silberstangen aus der St. Petersburger Münzanstalt abliefert, oder Gold- oder Silberstangen an Privatpersonen ausgibt, ohne den Namen des Empfängers, das Datum der Ausgabe, das Gewicht, den Gehalt und die angebliche Bestimmung des Metalles zu registriren, wird vom Amt abgesetzt.

Zweite Unterabtheilung.

FALSCHUNG DES PAPIERGELDES.

§. *604*. Die Fälschung der Reichs-Creditbillete, Assignationen, Reichs-Kassenbillete, Depositenscheine und anderer an Geldesstatt umlaufenden Zettel der Creditanstalten wird nach folgender Abstufung bestraft.

1. Wer das Papier und die Zeichnung solcher Zettel durch künstliche Mittel nachmacht oder die Werthzahl eines Bankzettels in eine höhere Summe umwandelt, wird, gleichwie der Fälscher russischer Münzen, nach §. 588 bestraft.

2. Wer solche Zettel auf gewöhnlichem Papier durch Handzeichnung nachmacht oder Papier entwendet, das zu Bankzetteln bestimmt ist, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

3. Wer die Farbe eines Reichs-Creditzettels oder Bankzettels verändert, um ihm das Ansehen eines höhern Werthzeichens zu geben, wird, je nach der Anzahl Zettel, die er so gefälscht und in Umlauf gesetzt hat, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, zum dritten *oder* vierten Grad der correctionnellen Strafe erster Klasse (XIV, XV) verurtheilt.

4. Wer Blankete von Reichs-Creditzetteln entwendet und unverändert an Geldesstatt ausgibt, erleidet das höchste Mass der Strafe, welche der §. 330 Demjenigen androhet, der Urkunden aus einem Amtslokal entwendet.

5. Wer dergleichen Blankete entwendet, darin Aenderungen macht und sie dann als Geld ausgibt, wird von der peinlichen Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII) getroffen.

§. *605*. Die in §. 604 genannten Strafen werden um einen Grad geschärft, wenn das Verbrechen durch Jemand verübt wurde, den die Regierung bei Verfertigung des Papiergeldes oder zur Beaufsichtigung dieses Geschäfts gebrauchte.

§. *606*. Den Strafen des §. 604 unterliegt Jeder, der auf irgend eine Weise an der Fälschung russischen Papiergeldes Theil nimmt, oder wissentlich zu diesem Zweck Werkzeuge, Stoffe oder sonstige Mittel bereitet, hergibt, verkauft oder kauft, oder solches uncchte Papiergeld wissentlich vom Auslande nach Russland einführt oder einlässt. — Wenn ein bei solchen Fälschungen Betheiligter seine Mitschuldigen angibt und es dadurch möglich macht, deren Frevel zu enthüllen und zu hemmen : so bleibt er selbst straflos, und sein Name wird geheim gehalten. — Der Urheber der Fälschung und alle dabei Betheiligte müssen eine dem Nennwerth der von ihnen ausgegebenen, falschen Zettel gleichkommende Geldbusse erlegen.

§. *607*. Wer ohne selbst bei einer Fälschung von russischem Papier-

gelde betheiligt zu seyn, Kunde hat, dass dergleichen irgendwo nachgemacht und in Umlauf gesetzt wird, und dieses der Regierung nicht anzeigt, unterliegt der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI).

§. *608*. Alles irgendwo entdeckte, falsche Papiergeld wird confiscirt und der zuständigen Behörde eingesandt, die es vertilgen lässt. Die zu solchen Fälschungen dienenden Werkzeuge und Stoffe werden ebenfalls weggenommen und vernichtet.

§. *609*. Wer sich von Personen, die er als Verfertiger oder als Verbreiter falschen, russischen Papiergeldes kennt, gebrauchen lässt, um falsche Zettel in Umlauf zu setzen, wird als Theilnehmer an der Fälschung, nach §. 606 bestraft. — Wer zufällig in den Besitz eines solchen falschen Zettels gelangt, sich von dessen Unechtheit überzeugt und, statt ihn der Obrigkeit abzuliefern, ihn als ein echtes Werthzeichen wiederausgibt, wird von der Strafe der Gaunerei (§. 2184) getroffen.

§. *610*. Wer Papiergeld oder Schuldscheine des Auslandes fälscht, oder solche unechte Papiere nach Russland bringt und hier wissentlich in Umlauf setzt, verfällt der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *611*. Der Beamte, welcher eins der Mittel, die bei Verfertigung des russischen Papiergeldes gebraucht werden, oder die geheimen Kennzeichen der Zettel einer fremden Person in der Absicht mittheilt, eine Fälschung derselben zu begünstigen, wird, wie der Theilnehmer an einer solchen Fälschung, nach §. 606 bestraft. — Geschah die Mittheilung blos aus Unachtsamkeit, so trifft den Schuldigen die correctionnelle Strafe erster Klasse, funften Grades (XVI).

DRITTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN IN BETREFF DES STEMPELPAPIERS.

§. *612*. Wer Stempelpapier nachmacht, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). — Ist dieses Verbrechen von Jemanden begangen worden, den die Regierung bei Verfertigung des Stempelpapiers gebrauchte, so trifft ihn die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *613*. Wer wissentlich falsches Stempelpapier ausgibt oder verkauft, wird als Genoss des Fälschers (§. 125) bestraft.

§. *614*. Wer ohne selbst bei der Fälschung betheiligt zu seyn wissentlich falsches Stempelpapier als echtes gebraucht, wird zum

höchsten Mass der in §. 2184 der Gaunerei angedrohten Strafe verurtheilt. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der zufällig in den Besitz von falschem Stempelpapier gelangt, sich von der Unechtheit desselben überzeugt, und statt es der Obrigkeit auszuliefern oder zu vernichten, es als echtes Papier weiter gibt.

§. *615*. Wenn eine Urkunde, die dem Gesetze gemäss auf Stempelpapier geschrieben werden sollte, dennoch auf gewöhnliches Papier geschrieben und von einer Behörde, aus Unachtsamkeit, beglaubigt oder bestätigt wird: so haben die schuldigen Mitglieder und Sekretäre der Behörde den zweifachen Werth desjenigen Papieres zu zahlen, welches zu dieser Urkunde hätte gebraucht werden sollen. — Wenn eine Urkunde, die nach dem Gesetz nur auf Stempelpapier von einem bestimmten Werth geschrieben werden darf, auf Stempelpapier von anderm *) Werth geschrieben und aus Unachtsamkeit beglaubigt wird: so müssen die schuldigen Beamten die Differenz der beiden Werthe zweifach zahlen. — Geschah es mit Wissen der Beamten, dass die Urkunde auf gewöhnliches oder auf anderes als das gesetzliche Papier geschrieben ward: so zahlen sie die ebenbestimmte Geldbusse und werden vom Amt entlassen.

§. *616*. Wenn Beamte einer Urkunden-Expedition oder Makler und Notare Urkunden registriren, beglaubigen oder zur Bestätigung einreichen, die auf gewöhnlichem statt auf Stempelpapier geschrieben sind: so müssen sie den fünffachen Werth des Stempelpapiers zahlen, das zu der Urkunde erforderlich war, und werden vom Amt entlassen. — Wenn sie eine Urkunde registriren, die auf anderm Stempelpapier als dem gesetzlich erforderlichen geschrieben ist: so müssen sie beim *ersten Mal* das Fünffache, und bei jedem Wiederholungsfall das Zehnfache der Differenz zahlen, die zwischen dem Werth des gebrauchten und dem des vorschriftmässigen Papieres stattfindet. — Dieselben Strafen treffen den Makler und Notar, der es zulässt, dass Jemand sich eines andern als des vorschriftmässigen Papieres bediene, um einen Wechsel zu schreiben oder zu acceptiren.

§. *617*. Wer einen im Auslande zu präsentirenden Wechsel auf gewöhnliches Papier, statt auf Stempelpapier schreibt, die Acceptation eines ausländischen Wechsels auf den Wechsel selbst, statt auf Stempelpapier schreibt, oder beim Trassiren oder Acceptiren keinen Prima-, sondern bloss Secunda-, Tertia- oder Quarta-Wechsel gebraucht, muss den fünffachen Werth des Stempelpapiers erlegen, dessen er sich hätte bedienen sollen. — Ist zu den ebengenannten Geschäften zwar Stempelpapier, aber keins von dem gehörigen Werth gebraucht worden: so zahlt der Schuldige das Fünffache der Differenz. — Die-

*) geringern. *D. Uebers.*

selbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen so acceptirten Wechsel sich cediren lässt oder einer andern Person in Russland cedirt.

§. *618*. Wenn eine Bittschrift oder deren Beilage nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben ist, so erhält der Beamte, der sie dennoch annimmt, beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* eine strenge, rügende Bemerkung, beim *dritten Mal* einen in sein Dienstformular einzutragenden Verweis. Beim *vierten Mal* wird er vom Amt entlassen.

§. *619*. Wenn der Beamte, dem es obliegt über das statt Stempelpapiers gebrauchte gewöhnliche Papier Rechnung zu führen, dabei nicht genau zu Werke geht: so muss er den zweifachen Werth der nicht in Rechnung gebrachten Bogen zahlen.

§. *620*. Wer Stempelpapier, welches noch nicht zum Verkauf ausgegeben und auch zu keinem besondern Gebrauch bestimmt war, aus Unachtsamkeit beschädigt, hat die Fertigungskosten desselben zu erstatten. Wer aber Stempelpapier abhanden kommen lässt, muss es nach dem Verkaufpreis bezahlen.

§. *621*. Den Renteibeamten, der sich im Buchführen über empfangenes und ausgegebenes Stempelpapier unvorsätzliche Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lässt, trifft die Strafe des fahrlässigen Rechnungsführers (§. 503). Für vorsätzliche Unrichtigkeiten wird er, als betrügerischer Rechnungsführer, nach §. 387 bestraft.

§. *622*. Wer ohne Erlaubniss der Regierung mit Stempelpapier handelt, muss, auch wenn sein Papier echt ist, fünf bis zehn Rub. Strafe in die Staatskasse zahlen. Alles bei ihm vorräthige Stempelpapier wird confiscirt.

VIERTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE BERGORDNUNG.

§. *623*. Wer auf Kronländereien ohne Erlaubniss der Regierung, oder auf Privatländereien ohne Erlaubniss des Grundherrn und der Regierung, Gold, Silber oder Platin gräbt, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *624*. Wenn Jemand auf eigenem Grund und Boden Gold, Silber oder Platin gräbt, ohne deshalb vorher der Regierung eine Anzeige gemacht zu haben: so wird alles durch ihn gewonnene edle Metall uebst den dabei gebrauchten Werkzeugen und Geräthen confiscirt, und er muss überdem der Krone so viel zahlen, als diese Ausbeute nach der amtlichen Taxe werth ist. — Für blosses Schürfen und Suchen findet diese Strafe nicht statt.

§. *625*. Wer in Sibirien, auf Ländereien der Krone, Gold, Silber oder Platin gräbt oder danach schürft, und dazu zwar mit gehörigen Erlaubnissscheinen versehen ist, diese aber sich durch Verheimlichung solcher Umstände verschafft hat, die das Bergreglement als Hinderungsgründe bezeichnet, wird, wie für einen Betrug, nach §. 2202 bestraft, und verliert die ihm ertheilte Erlaubniss. Seine Werkstellen und Ausbeuten werden confiscirt.

§. *626*. Der Schürfer, welcher der Regierung einen schon durch Andere entdeckten und angezeigten Erzgang, auf einem Grundstück der Krone in Sibirien, als durch ihn aufgefunden bezeichnet, verliert die Befugniss zu fernern Nachsuchungen. — Wer aber die Merkzeichen eines frühern Entdeckers oder die Grenzzeichen eines zum Nachgraben bewilligten Reviers absichtlich verrückt, beschädigt, zerstört oder dieses durch Andere thun lässt, erleidet nebst Allen, die an seinem Verbrehen Theil genommen haben, die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *627*. Wer nach Gold schürft oder gräbt und dabei die landesherrlichen Waldungen nicht vorschriftmässig schont, verliert die Befugniss ferner zu graben, und wird als Forstfrevler nach §. 941—975 bestraft. Das gewonnene Gold wird ihm weggenommen.

§. *628*. Wer ohne einen Erlaubnissschein des Directors der Katharinenburger Steinschleiferei, auf Kronländereien nach Edelsteinen gräbt, muss beim *ersten Mal* dieser Anstalt dreissig Rubel, oder, falls der Werth der gefundenen Steine diese Summe übersteigt, das Doppelte dieses Werthes zahlen. Beim *zweiten Mal* wird er, wie für einen Diebstahl, nach §. 2159 bestraft. Die Steine, die er gefunden, werden der Steinschleiferei zu Katharinenburg abgeliefert.

§. *629*. Wer ein Hüttenwerk anlegt und in Betrieb setzt, ohne davon einen Monat vorher das Bergamt benachrichtigt zu haben, verliert die einstweilige Steuerfreiheit, welche das Gesetz den neuerrichteten Privatanstalten dieser Art zusichert.

§. *630*. Wenn der Eigenthümer eines Hüttenwerks in die Schnurbücher, welche ihm die Regierung zum Einschreiben seiner Ausbeuten gibt, vorsätzlich falsche Angaben aufnimmt: so trifft ihn die Strafe des Betrugs nach §. 2202. Das Hüttenwerk aber, wo ein solcher Unterschleif stattfindet, muss, wenn der Betrug schon nach Verlauf des ersten Jahres entdeckt wird, der Staatskasse, während eines Jahres, die Steuern von allen seinen Ausbeuten doppelt zahlen. Hat das betrügliche Verfahren mehre Jahre gedauert, so müssen diese Steuern, während ebensoviel Jahre, doppelt erlegt werden. — Steht das Hüttenwerk, wo der Unterschleif entdeckt wurde, mit andern Hüttenwerken unter einer gemeinsamen Verwaltung, so haben sie sämmtlich,

während derselben Zeit, die Abgaben doppelt zu zahlen. — Geschah aber der Unterschleif ohne Wissen des Eigenthümers, durch dessen Geschäftsführer oder Diener, so zahlt der Hüttenherr die doppelte Steuer nur für die Hütten, wo das Vergehen entdeckt wurde; die Personen aber, welche den Betrug verübten, unterliegen der peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). — Die Hüttenknechte, welche einen solchen Unterschleif des Hüttenherrn oder seiner Geschäftsführer hätten anzeigen können und es nicht thaten, erleiden die härteste der Strafen, welche in §. 132 auf Nichtanzeige eines Verbrechens stehen.

§. *631.* Wenn der im §. 630 bezeichnete Unterschleif in einem durch Privatunternehmer *) angelegten Gold-, Silber- oder Platingewerk stattfindet, so trifft den schuldigen Unternehmer ebenfalls die Strafe des Betrugs (§. 2202), und es werden ihm überdem alle seine Gruben weggenommen, auch wenn das Vergehen nur in Einer derselben entdeckt wurde. Geschah aber der Unterschleif ohne sein Wissen, durch seine Geschäftsführer oder Diener, so werden diese nach den obigen Bestimmungen bestraft und der Grubenherr muss dafür, dass er sie nicht gehörig beaufsichtigte, den zweifachen Werth Dessen zahlen, was seine Untergebenen unterschlagen haben.

§. *632.* Wer Edelsteine aus den Gruben der Katharinenburger Steinschleiferei oder Gold, Silber oder Platin aus einem Poch- oder Waschwerke stiehlt, oder an einem solchen Diebstahl durch Zureden oder thätige Mitwirkung Theil nimmt, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *633.* Wer rohes Platin reinigt und nicht in die dazu eingerichtete landesherrliche Werkstatt bringt, wird, wie für Betrug, nach §. 2202 bestraft.

§. *634.* Wer falsche Stempel oder Mahlhammer verfertigt, um damit gestohlenes Gold, Silber oder Platin zu zeichnen, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der zum Behuf eines solchen Diebstahls falsche Stempel hergibt, anschafft oder an deren Verfertigung auf irgend eine Weise Theil nimmt. Sie wird aber um einen Grad erhöht, wenn der mit Aufbewahrung der Stempel und Mahlhammer beauftragte Beamte diese nachmacht oder zu einer unerlaubten Stempelung hergibt.

§. *635.* Die in §. 623 genannte Strafe trifft jede bei einem Hüttenwerk oder bei der Katharinenburger Steinschleiferei angestellte Person, welche sich mit dem Umsatz daselbst gestohlener Edelsteine oder edler Metalle abgibt, ebenso jedes nicht zu diesen Anstalten gehörende Individuum, welches gestohlene Edelsteine oder gestohlenes Gold,

*) Auf landesherrlichem Gebiete. *D. Uebers.*

Silber oder Platin unmittelbar und wissentlich von dem Diebe empfängt, um sie in Umsatz zu bringen.

§. *636*. Dieselbe Strafe erleidet Derjenige, welcher gestohlene, rohe oder geschliffene Edelsteine oder edle Metalle wissentlich von dem Diebe selbst oder von einer zum Huttenwerk oder zur Steinschleiferei gehörenden Person kauft oder eintauscht.

§. *637*. Wenn Personen, die zu keinem Hüttenwerk noch zur Steinschleiferei gehören, mit gestohlenen Edelsteinen, Gold, Silber oder Platin handeln, indem sie zwar diese Gegenstände nicht unmittelbar von dem Diebe empfangen, aber doch wissen, dass es gestohlenes Gut ist: so werden sie, wie für Diebstahl, nach §. 2159 bestraft. — Ebenso wird Derjenige bestraft, der ohne Erlaubniss des Finanzministers Goldkörner oder Goldstufen kauft, verkauft oder in's Ausland verführt.

§. *638*. Wer eine auf landesherrlichem oder Privatgebiet zufällig gefundene Gold-, Silber- oder Platinstufe, nachdem er sie als solche erkannt hat, unterschlägt, wird zum höchsten Mass der Strafe verurtheilt, welche der Unterschlagung gefundener, fremder Sachen angedrohet ist (§. 2193). — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen auf landesherrlichem Gebiet gefundenen Edelstein, nachdem er ihn als solchen erkannt hat, unterschlägt.

§. *639*. Der Grubenarbeiter, welcher das während seiner pflichtmässigen Arbeitszeit gefundene Gold oder Platin verbirgt, um es für solches auszugeben, das er bei freiwilliger Arbeit gefunden, erhält beim *ersten Mal*, auf das Erkenntniss des örtlichen Polizeigerichts, zwanzig bis dreissig Ruthenstreiche. Das *zweite Mal* wird er, nach dem Urtheil eines Militärgerichts, mit dreissig bis vierzig Ruthenstreichen bestraft, beim *dritten Mal* aber zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) verurtheilt.

§. *640*. Der Grubenherr, der einen Demant findet und nicht in das ihm vom Bergamt gegebene Schnurbuch einschreibt, muss dreissig Rub. in den Hospitalfonds der uralischen Bergverwaltung zahlen.

§. *641*. Die bei landesherrlichen oder bei Privat-Hüttenwerken oder Gruben angestellten Personen, welche es absichtlich zulassen, dass Jemand Gold, Silber, Platin oder Edelsteine entwende oder damit einen verbotenen Handel treibe, werden vom Dienst ausgeschlossen und überdem, gleich den unmittelbaren Urhebern dieser Vergehen, nach §. 623, 624, 632, 635—637 bestraft. — Haben sie solche Unterschleife aus Fahrlässigkeit geduldet, so werden die bei landesherrlichen Gewerken Angestellten vom Amt entlassen, solche aber, die bei Privatgewerken dienen, um fünfundzwanzig bis hundert Rub. gestraft.

§. *642*. In den oben (§. 623, 631, 632, 635—639) gedachten

Fällen werden alle entwendete oder schon in Umsatz gebrachte Gold-, Silber- und Platinstücke, sowie die unterschlagenen Stufen dieser Metalle für die Staatskasse eingezogen. — Wenn jedoch die Entwendung in einem Privatgewerke stattgefunden hat nnd durch den Eigenthümer, Verwalter oder durch andere zu dieser Anstalt gehörende Personen angezeigt worden ist: so muss das Bergdepartement, sobald das entwendete Metall aufgefunden und ihm abgeliefert ist, den Werth desselben, nach Abzng der gesetzlichen Steuer, der Reinigungskosten und des Angeberlohnes, dem Eigenthümer, wenn es Gold war, in Halbimperialen, und wenn es Platin oder Silber war, in Silbermünze auszahlen.

Die entwendeten, verkauften oder in unerlaubtem Handel vorgefundenen Edelsteine werden für das Kabinet Sr. Kaiserlichen Majestät eingezogen.

Wenn die gestohlenen, edlen Metalle oder Edelsteine nicht in Natur zurückgeliefert werden, so müssen die Schuldigen für jeden Solotnik Gold drei Rubel fünfundzwanzig Kopeken in Halbimperialen, für jeden Solotnik Silber vierundzwanzig Kopeken in Silber, für jeden Solotnik rohes (nichtgeschmolzenes, nichtgereinigtes) Platin sechzig Kopeken in Silber, und für jeden Edelstein das Zweifache der Summe, um welche er verkauft worden ist, zahlen. Das für die entwendeten Metalle beigetriebene Geld wird, nach Abzug des Angeberlohnes, an die Staatskasse abgeliefert.

Ausser den in diesem §. angeordneten Confiscationen und Zahlungen und ausser den in §. 623, 628, 631, 632, 635—639 bestimmten Strafen, haben die Schuldigen noch den zweifachen Werth der entwendeten edlen Metalle und Edelsteine zu erlegen, nämlich für jeden Solotnik Gold sechs Rubel fünfzig Kopeken in Halbimperialen, für jeden Solotnik Silber achtundvierzig Kopeken in Silber, und für jeden Solotnik Platin einen Rubel zwanzig Kopeken in Silber. Von dieser Geldbusse sind, in den landesherrlichen Gewerken, diejenigen Handwerker und beständigen Arbeiter, und in den Privatgewerken, diejenigen Kronbauern frei, deren jährlicher Lohn nicht über sieben Rubel beträgt. Sonst aber müssen dazu alle Theilnehmer am Verbrechen gemeinschaftlich beitragen, indem das Gericht jedem, nach Verhältniss seiner Schuld, auferlegt wieviel er zu zahlen hat. Wer seinen Antheil nicht zahlen kann, kommt in's Gefängniss, und zwar entweder auf solange, als §. 90 bestimmt, oder auf nocheinmal solange, jenachdem er sein Vergehen freiwillig eingestanden hat, oder erst durch das gerichtliche Verfahren überführt worden ist.

Alles kraft des gegenwärtigen §. für entwendete Edelsteine eingetriebene Geld wird an das Kabinet Sr. Kaiserlichen Majestät abgeliefert.

§. *643*. Wer im Gouvernement Orenburg oder Perm, in West- oder Ost-Sibirien Goldstangen (wenn gleich mit vorschriftmässigen Stempeln versehene) oder Stangen und Ringe chinesischen Goldes kauft oder verkauft, oder Gold in irgend einer Form (ausgenommen Münzen, gestempelte Fabrikate, Goldstoffe, goldgewirkte Zeuge, Tressen, Fransen u. d. gl.) über die asiatische Grenze ausführt, wird zu den in §. 637 und 642 bestimmten Geldbussen und Strafen verurtheilt.

§. *644*. Die obigen Bestimmungen (§. 632 u. fg.) beziehen sich nicht auf den Fall, wo gestempeltes Gold, Silber oder Platin aus einem Hause, Comptoir oder andern Aufbewahrungsort entwendet wird, indem bei Entwendungen dieser Art die in Betreff des gemeinen Diebstahls geltenden Grundsätze (§. 2147 — 2171) zur Anwendung kommen.

§. *645*. Wer anderes Metall, als Gold, Silber und Platin, aus landesherrlichen oder Privat - Hüttenwerken entwendet, wird ebenfalls nach den Gesetzen über den gemeinen Diebstahl (§. 2147 — 2171) bestraft.

§. *646*. Der Hüttenherr, der nicht spätestens zum ersten September dem Bergamt anzeigt, wo er die Steuer für seine Ausbeuten zu entrichten gedenkt, muss für jeden Verspätungstag drei Rub. zahlen.

§. *647*. Der Hüttenherr, der die Schnurbücher, worin er seine Ausbeuten eingeschrieben, nicht spätestens zum ersten März jedes Jahres dem Bergamt einsendet, hat für jeden Verspätungstag anderthalb Rub. zu erlegen.

§. *648*. Wenn der Nutzniesser eines auf landesherrlichem Gebiet angelegten Hüttenwerks die zu seiner Anstalt angeschriebenen Arbeiter ungerecht und grausam behandelt oder sie zu Beschäftigungen verwendet, die nicht zur Hüttenarbeit gehören: so werden ihm diese Leute weggenommen und, wie der §. 228 des Hütten-Reglements (Swod, 11. Bnd) verordnet, unter die landesherrliche Verwaltung gestellt.

§. *649*. Wenn ein Privat - Unternehmer, zu einem auf landesherrlichem Gebiet angelegten Goldbergwerk, Arbeiter oder Aufseher nimmt, die keinen gehörigen Pass haben, so wird er nach §. 1193 — 1195 bestraft. — Nimmt er aber Leute zu sich, aus deren Papieren es erhellt, dass sie sich schon einem andern Unternehmer verdungen haben: so muss er überdem für jeden solchen Arbeiter fünfundsiebzig Rubel Strafe zahlen, und dem ersten Miether allen durch den Uebertritt der Leute verursachten Schaden ersetzen.

§. *650*. Die Arbeiter und niedern Diener bei landesherrlichen Hüttenwerken und die bei Privat - Hüttenwerken angestellten Kronbauern werden für Ungehorsam, Fahrlässigkeit und schlechte Aufführung, nach dem Ermessen des Bergamts, entweder zu einer geringern Stelle ver-

setzt, *oder* auf eine geringere Besoldung beschränkt, *oder* durch Lohnabzüge bestraft, *oder* zu schwereren Arbeiten unter derselben oder unter einer andern Behörde angestellt, *oder* in entferntere Gegenden Sibiriens verwiesen, *oder*, falls sie nicht von Leibesstrafen frei sind, mit fünf bis dreissig Ruthenstreichen gezüchtigt. Die ganz Unbesserlichen darf das Bergamt zum Militärdienst abgeben.

§. *651*. In den auf Kronländereien durch Privatpersonen angelegten Gold-, Silber- und Platingewerken werden die Arbeiter für schlechte Aufführung, verbotenes Kartenspiel, Entlaufen und Rauferei, auf mündlichen Ausspruch des Innungsgerichtes, *entweder* durch einen zum Vortheil der Innung vorzunehmenden Abzug von ihrem Lohn, *oder* durch eine Züchtigung bestraft, die jedoch fünfzig Ruthenstreiche nicht übersteigen darf. — Im Fall offener Widersetzlichkeit einer ganzen Arbeiterinnung gegen den Hüttenherrn oder Hüttenverwalter werden die Schuldigen, wie für Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Behörde, nach §. 284—287, 289, 290 und 294 bestraft.

§. *652*. Wer in den Provinzen Baku und Schirwan eigenmächtig Naphtha schöpft, oder dieses Mineral transportirt, ohne durch einen Begleitschein beurkunden zu können, dass er es von der Krone gekauft hat, muss den fünffachen Werth der bei ihm vorräthigen Quantität, *oder*, falls dieser fünffache Werth weniger als zwanzig Rubel beträgt, diese Geldsumme zahlen. Die Naphtha wird confiscirt.

§. *653*. Findet sich bei einem Naphtha-Transport in den Provinzen Baku und Schirwan eine grössere Quantität Naphtha, als der Begleitschein anzeigt, und beträgt das Uebermass nicht mehr als zwei Kala auf jedes Lastthier: so wird dieses Uebermass confiscirt und der Führer überdem um zwanzig Rubel gestraft. Beträgt aber das Uebermass mehr als zwei Kala auf jedes Lastthier, so erleidet der Führer die in §. 652 bestimmte Strafe. — Kann der Führer nicht darthun, dass er die Naphtha von der Krone gekauft hat, so wird mit dem zu seinem Transport gehörenden Vieh und Geschirr so verfahren, wie der §. 669 bei der Salzdefraudation verordnet.

§. *654*. Die im Offiziersrang stehenden Beamten werden für Dienstfehler, Fahrlässigkeit und ungeziemendes Betragen, mit rügenden Bemerkungen, Verweisen, Abzügen von der Besoldung oder vom Dienstalter bestraft, wie solches im fünften Abschnitt dieses Gesetzbuchs bestimmt ist.

§. *655*. In Ermangelung besonderer Strafbestimmungen wird die Uebertretung der Bergordnung nach den allgemeinen Civil- und Militärgesetzen geahndet.

FUNFTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE SALZORDNUNG.

§. *656*. Der Eigenthümer oder Verwalter eines Salzwerkes, der seine Salzausbeute verheimlicht um sie der Accise zu entziehen, muss den Betrag der hinterzogenen Accise beim *ersten Mal* fünffach, beim *zweiten* und *dritten Mal* zehnfach erlegen, und kommt überdem, beim *dritten Mal*, auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus. — Wer dieses Verbrechen zum *vierten Mal* begeht, wird der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *657*. Die ebengenannten Strafen treffen den Eigenthümer oder Verwalter eines Salzwerkes noch in folgenden Fällen: 1) wenn er die Zahl seiner Sode nicht der Wahrheit gemäss angibt; 2) wenn er heimlich auf mehr oder auf grössern Pfannen sieden lässt, als er dem Kameralhof angegeben hat; 3) wenn er sein Salz an geheimen Orten und nicht im Speicher aufbewahrt; 4) wenn er Salz heimlich aus dem Speicher oder aus einem Laden verkaufen lässt; 5) wenn er Salz unmittelbar aus der Siederei verkauft; 6) wenn er eine Abtheilung des Speichers heimlich mit neuem Salze füllt, bevor das alte verkauft ist; 7) wenn er mehr Salz verladet, als er im Buch anschreibt; 8) wenn er die nach Absieden des Salzes nachbleibende Muttersohle zum häuslichen Gebrauch verwendet oder aus der Siederei verkauft.

Die in solchen Fällen zu zahlende fünffache Accise wird nach der Quantität Salz berechnet, welche heimlich gesotten, aufgespeichert, in eine noch nicht geleerte Speicher-Abtheilung niedergelegt, verladen oder aus der Siederei verkauft worden ist.

§. *658*. Wenn die Quantität des aufgespeicherten Salzes im Speicherbuch anders als im Journal der Saline angegeben ist, so muss für die Differenz doppelte Accise gezahlt werden. — Wenn sich im Speicher mehr oder weniger Salz vorfindet, als im Speicherbuch eingeschrieben ist, und die Differenz das in der Salzordnung angedeutete durch Verdampfen und Versickern abgehende Quantum um zehn Prozent übersteigt: so wird für diese Differenz die Accise ebenfalls zweifach erhoben. — Für das Salz, welches aus dem Siedehause in eine noch nicht geleerte Abtheilung des Speichers gebracht wird, muss, auch wenn es in das Speicherbuch eingeschrieben ist, die zweifache Accise gezahlt werden, und ebenso für dasjenige Salz, welches nicht zu gehöriger Zeit in die Bücher der Saline und des Speichers eingeschrieben wird.

§. *659*. Wenn in den Büchern, welche der Salinenherr von dem

Kameralhof empfängt, um darin das zubereitete und aufgespeicherte Salz einzuschreiben, Blätter ausgerissen oder unredliche Correcturen und Aenderungen gemacht sind: so wird der Schuldige, wie für Betrug, nach §. 2204 bestraft.

§. *660*. Ist eins von den oben (§. 656—659) erwähnten Vergehen ohne Wissen des Salinenherrn, durch dessen Geschäftsführer oder Schreiber verübt worden: so werden auch nur diese zu den obigen Geldbussen verurtheilt. — Hat aber der Inhaber oder Verwalter der Saline seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt und dadurch solche Unterschleife veranlasst: so zahlt er der Krone diese Geldbussen, falls die Untergebenen zahlungsunfähig sind.

§. *661*. Der Salinendiener oder Schreiber, welcher zu den in §. 656—659 erwähnten Vergehen des Salinenherrn mitwirkt, zahlt hundert bis zweihundert Rub. Strafe. Ist er dazu unvermögend, so haftet der Salinenherr.

§. *662*. Der Salinenarbeiter, welcher Salz aus der Siederei oder aus dem Speicher entwendet oder heimlich verkauft, wird, wie für einen Hausdiebstahl, nach §. 2151 bestraft. Der Inhaber und der Verwalter der Saline bleiben straflos, wenn das Verbrechen ohne ihr Wissen geschah.

§. *663*. Wer ohne Erlaubniss aus einer landesherrlichen Quelle *) Salz schöpft, oder landesherrliches Salz, bevor es in das Magazin gebracht worden, verkauft, dem wird alles bei ihm vorräthige Salz weggenommen, und er muss den Werth der entwendeten Quantität, nach der Taxe, die für das laufende Jahr im Salzmagazine des betreffenden Bezirks besteht, fünffach erlegen. Befindet sich in dem Bezirk, wo der Unterschleif entdeckt wurde, kein Salzmagazin, so zahlt der Schuldige nach der beim Magazin der Gouvernementsstadt geltenden Taxe. In solchen Provinzen, wo die Krone kein Salzmagazin besitzt, zahlt er die Geldbusse nach der Taxe der nächsten landesherrlichen Salzniederlage.

§. *664*. Die Strafe des §. 663 trifft auch Denjenigen, welcher an dem gesetzwidrigen Ausbeuten einer landesherrlichen Salzquelle, an dem Unterschlagen und Versenden solchen Salzes Theil nimmt, solches Salz wissentlich kauft, um es weiter abzusetzen, oder für den gesetzwidrigen Handel damit Speicher und Herbergen hält.

§. *665*. Wer ohne bei dem in §. 663 erwähnten Unterschleif betheiligt zu seyn, von dem aus landesherrlichen Gewässern entwandten Salze, wissentlich, jedoch bloss zu seinem häusslichen Bedarf kauft,

*) Unter *Quellen* müssen hier wohl die Salzseen des südlichen Russlands verstanden werden, wo das Salz in Stücken ansetzt. *D. Uebers.*

muss den zweifachen Werth des gekauften Salzes erlegen, welches überdem confiscirt wird.

§. *666*. Wenn das aus landesherrlichen Quellen gesetzwidrig geschöpfte Salz von einem Trupp Menschen begleitet wird, und besonders wenn diese bewaffnet sind, gleichviel womit: so findet nicht nur die Confiscation des Salzes nebst den in §. 663 angeordneten Geldstrafen statt, sondern die Hauptschuldigen werden überdem, nach Umständen, *entweder* zum dritten *oder* zum vierten Grad der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV), und alle Uebrige zur correctionnellen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII) verurtheilt. — Wenn die beim gesetzwidrigen Salztransport Betheiligten sich den Häschern thätlich widersetzen: so werden sie, wie für Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Behörde (§. 284—292), bestraft.

§. *667*. Wer ohne schriftliche Erlaubniss des Kameralhofs, Glaubersalz oder andere medizinische Salze aus Quellen holt, die der Krone oder Privatleuten gehören, wird nach §. 663—666 bestraft.

§. *668*. Zu den in §. 663—667 angeordneten Geldbussen müssen alle Individuen, welche beim Entwenden, Transportiren, Kaufen, Verkaufen und Unterschlagen des Salzes betheiligt sind, gleichmässig beitragen.

§. *669*. Wenn mit dem aus landesherrlichen Gewässern gesetzwidrig geschöpften Salz auch die zum Transport desselben gehörenden Zugthiere, Fuhrwerke oder Fahrzeuge angehalten worden sind: so müssen diese Transportmittel, falls deren Eigenthümer bei der Entwendung des Salzes betheiligt war oder darum wusste, öffentlich versteigert werden, und aus dem Erlös muss soviel, als zur Sicherung der Geldbusse nöthig ist, bis zur Entscheidung der Sache, im Kollegium allgemeiner Fürsorge auf Zinsen hinterlegt werden. Gehören die angehaltenen Zugthiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge einer landesherrlichen Behörde, so werden sie dieser zurückgestellt. Die Personen aber, welche die ihnen anvertrauten Transportmittel zu solchem Gebrauch hergaben, müssen für jedes Fuhrwerk, Zugthier und Fahrzeug drei Rubel, und überdem das Futter des Viehes von dem Zeitpunkt an, wo es angehalten ward, bezahlen.

§. *670*. Wenn die Salzdefraudanten die ihnen auferlegte Geldbusse nicht innerhalb zweier Wochen nach Bekanntmachung des Urtheils zahlen, und wenn auch das nach §. 669 aus den Transportmitteln gelöste Geld dazu nicht hinreicht: so wird Das, was den Schuldigen sonst gehört, verkauft. Ist auch dadurch die Geldbusse nicht gedeckt, so kommen sie in's Gefängniss, und zwar entweder auf so lange, als der §. 90 bestimmt, oder auf nocheinmal so lange, jenachdem sie ihr Vergehen freiwillig eingestanden haben, oder erst durch das gerichtliche Verfahren überführt worden sind.

§. *671*. Wenn in einem zu den Staatsdomänen oder Apanagen gehörenden oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Dorfe oder in der Nähe desselben eine Niederlage gesetzwidrig aus landesherrlichen Gewässern geschöpften Salzes entdeckt wird: so unterliegen die Dorfältesten den Geldbussen des §. 663. — Gehört das Gut, wo eine solche Salzniederlage gefunden wird, einer Privatperson, einer Fabrik oder hat es einen einstweiligen Nutzniesser: so treffen jene Geldbussen den Eigenthümer, Fabrikherrn oder Nutzniesser, wenn er auf dem Gute wohnt und es selbst verwaltet, sonst aber dessen Geschäftsführer.

§. *672*. Wer ausländisches Salz mit Umgehung des Zolles einführt, wird, wie für heimliche Einfuhr steuerbarer Waaren, nach §. 799 bestraft. — Wer solches Salz durch die Häfen des schwarzen oder des asowschen Meeres oder der Donau einschleppt, erleidet die Strafen, welche den Einführer verbotener Waaren treffen. — Wer krimisches Salz mit Umgehung des Ausfuhrzolls verschifft, wird nach §. 802 bestraft.

§. *673*. Wer Salz vom Manytsch aus dem Lande der donischen Kosaken ausführt, solches auf Jahrmärkten im Kosakenlande oder in den benachbarten Gouvernements verkauft, oder an einen Auswärtigen abliefert, damit er es aus dem Kosakenlande ausführe: dem wird beim *ersten Mal* das Salz, welches er gesetzwidrig verkaufen oder ausführen wollte, weggenommen, und er muss den fünffachen Verkaufpreis desselben an das im Kosakenlande bestehende Kollegium allgemeiner Fürsorge erlegen. In Wiederholungsfällen wird nach folgenden Regeln verfahren:

1. Wenn der Schuldige ein im Dienst stehender Kosak ist, so wird er beim *zweiten Mal* zu einem Wachedienst ausser der Reihe beordert; beim *dritten Mal* verliert er auf immer das Recht Salz aus den Seen zu schöpfen, und muss den Wachedienst zweimal ausser der Reihe verrichten.

2. Wenn der Schuldige ein abgedankter und nur noch zum innern Dienst verpflichteter Kosak is, so wird er beim *zweiten Mal* auf ein Jahr in ein Arbeiter-Regiment versetzt; beim *dritten Mal* kommt er auf drei Jahre in ein solches Regiment, und verliert das Recht Salz aus den Seen zu schöpfen.

3. Ist der Schuldige gänzlich verabschiedet, so kommt er beim *zweiten Mal* auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss; beim *dritten Mal* verliert er das Recht Salz zu schöpfen, und wird auf sechs Monate bis zu einem Jahr in ein Arbeitshaus abgegeben.

4. Ist der Schuldige ein Leibeigener, so kommt er beim *zweiten Mal* auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss, und beim *dritten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Arbeitshaus. — Hat der

Leibeigene, welcher gesetzwidrig Salz ausführte oder verkaufte, solches auf Befehl seines Gutsherrn oder Gutsverwalters gethan: so wird das Salz ebenfalls weggenommen, und der Gutsherr oder Verwalter muss den fünffachen Werth desselben an das im Kosakenlande bestehende Kollegium allgemeiner Fürsorge zahlen. Ueberdem aber kommt der Verwalter auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss, und dem Gutsherrn ist es für seine ganze Lebenszeit untersagt, Salz aus den Seen zu schöpfen.

§. *674*. Dieselben Strafen und Geldbussen treffen in derselben Abstufung: 1) Denjenigen, welcher Salz aus den Seen des donischen Kosakenlandes, heimlich, ohne Accise zu zahlen, abholt, oder davon eine grössere Quantität nimmt, als erlaubt ist, und es nicht auf dem von der Behörde vorgezeichneten Wege abfuhrt; 2) die Arbeiter und Gewerbleute, welche am Ufer eines solchen Sees Salz verkaufen oder auf Credit weggeben.

§. *675*. Wenn Kosaken, die das Recht haben Salz aus den Seen unentgeltlich zu holen, das zu ihrem Bedarf verabfolgte Salz an Leute verkaufen, die nicht zu ihrer Corporation gehören, so unterliegt dieses Salz *jedesmal* der Confiscation und der Schuldige muss, ebenfalls jedesmal, dessen fünffachen Verkaufpreis erlegen. Ueberdem wird er beim *zweiten Mal* mit zwanzig bis dreissig Stockschlägen *oder*, falls er von Leibesstrafen frei ist, mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, und beim *dritten Mal* mit ein- bis zweijährigem Gefängniss bestraft.

§. *676*. Wer Salz aus den Niederlagen oder Gruben bei Ilezk oder aus den Seen und Niederlagen in Bessarabien oder in der Krim entwendet, mit solchem Salz die Barrieren umgehet, oder es ohne vorschriftmässigen Begleitschein verfuhrt, unterliegt den Strafen, welche in §. 663, 664, 666, 668—671 der Entwendung und dem gesetzwidrigen Transport dieses Minerals angedrohet sind. — Dieselben Strafen treffen den Salzhändler, dessen Salzfuhre zehn Pud Salz mehr enthält, als auf dem Begleitschein angezeigt ist; ebenso Denjenigen, der in der Krim Salz von der Krone oder von Privatpersonen empfangen hat, dessen Fuhren aber, nach dem ersten Februar, mit Begleitscheinen vom vorigen Jahr, auf der Halbinsel angetroffen werden, oder der ausserhalb der Krim Salz aus Privat-Salinen empfangen hat, und dessen Fuhren, mit vorigjährigen Begleitscheinen, nach dem ersten Februar, noch nicht über zweihundert Werst von diesen Salinen entfernt sind.

§. *677*. Findet sich bei einem Salztransport aus Ilezk, aus Bessarabien oder aus der Krim mehr Salz als im Begleitschein angezeigt ist, und übersteigt dieses Mehr nicht fünf Pud: so hat der Führer den einfachen Werth des Uebermasses zu zahlen, oder es wird ihm, falls er diese Zahlung nicht leisten kann, das Uebermass an Salz abgenommen.

— Beträgt das Uebermass zwischen fünf und zehn Pud, so muss der Führer den Werth von fünfzehn Pud erlegen, oder es wird ihm, falls er diese Zahlung nicht leisten kann, soviel an Salz abgenommen. — Diese Regeln beziehen sich aber weder auf das aus den krimischen Salzseen (bei Kertsch, Eupatoria und Theodosia) noch auf das ausserhalb der Krim aus Privat-Salinen verladene Salz, indem dort dieses Mineral nach genauem Mass, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Aufseher, verabfolgt werden muss.

§. *673*. Wenn ein Fuhrmann mit krimischen Salz, innerhalb fünfzig Werst von einer Barriere, ohne Pass angetroffen wird, und nicht darthun kann, dass er sein Salz gesetzmässig erworben hat: so wird er, gleich dem, der unerlaubter Weise Salz aus Gewässern der Krone schöpft oder verführt, nach §. 663, 664, 666, 668—671 bestraft.

§. *679*. Wird Salz aus den Salzwerken zu Kulpino und Nachitschewan durch Untergebene der dortigen Salinen-Direction gestohlen: so treffen den Schuldigen, falls er nicht von Leibesstrafen eximirt ist, folgende Strafen. Beim *ersten Mal* erhält er bis zu fünfundzwanzig Ruthenstreiche, und muss für jeden gestohlenen Salzblock zwanzig Kopeken, und für jede Saumthierlast gekörnten Salzes (ohne Rücksicht auf die Quantität desselben) vierzig Kopeken zahlen. Beim *zweiten Mal* erhält er bis zu funfzig Ruthenstreiche, und muss für jeden Salzblock vierzig, für jede Saumthierlast gekörnten Salzes achtzig Kopeken zahlen. Beim *dritten Mal* erhält er bis zu hundert Ruthenstreiche, muss für den Salzblock einen Rub., für die Saumthierlast zwei Rub. zahlen, und wird mit seiner ganzen Familie von seinem Wohnort weg, an das entfernteste Ende eines der benachbarten Kreise verwiesen. — Ist der Schuldige von Leibesstrafen gesetzlich eximirt, so zahlt er die obige Geldbusse wie der Nichteximirte, und wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt. — Das gestohlene Salz wird confiscirt.

Anm. Von dem in Gemässheit dieses §. beigetriebenen Gelde erhält Derjenige, der den Dieb einfängt oder angibt, die Hälfte.

§. *680*. Die Bestimmungen des §. 679 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Salinenarbeiter einem andern Salz entwendet; nur muss in diesem Fall das Entwandte dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. *681*. Wenn Salz aus den Salzwerken zu Kulpino und Nachitschewan durch Personen entwandt wird, die nicht unter der dortigen Salinen-Direction stehen: so werden die Thäter nach den allgemeinen Grundsätzen über Diebstahl, Diejenigen aber, welche das gestohlene Salz wissentlich kaufen, nach §. 664 und 665 bestraft.

§. *682*. Der Salzhändler, welcher Salz aus den Niederlagen am

See Jelton kauft und, statt es nach Nikolaiewsk oder Pokrowsk zur Besichtigung zu bringen, auf einem andern Wege wegführt, unterliegt derselben Strafe, welche der §. 663 Demjenigen androhet, der unerlaubter Weise aus landesherrlichen Gewässern Salz schöpft.

§. *683*. Die Strafe Desjenigen, der in den Provinzen Baku und Schirwan eigenmächtig Salz schöpft und ohne Begleitschein verführt, wird nach §. 663 und 664 bestimmt; nur darf seine Geldbusse nie unter zwanzig Rubel angesetzt werden.

§. *684*. Wenn sich bei einem Salztransport in den Provinzen Baku und Schirwan mehr Salz vorfindet, als der Begleitschein anzeigt, und wenn das Uebermass zwischen zwanzig und vierzig Pfund auf jedes Lastthier beträgt: so wird dieses Uebermass confiscirt und der Führer uberdem um zwanzig Rubel gestraft. Beträgt aber das Uebermass mehr als ein Pud fur jedes Lastthier, so treffen den Führer die Strafen des §. 683.

§. *685*. Der Salzhändler, welcher aus der Kirgisensteppe Salz holt, dabei aber einen Pass hat, dessen Termin abgelaufen ist, oder auf welchem die nach den Salz- und Zollordnungen erforderlichen Visas fehlen, wird, wie für uberlaubten Salzhandel, nach §. 663—671 bestraft; ebenso Derjenige, welcher bei den Kirgisen Salz eintauscht oder einkauft und dazu gar keinen oder einen veralteten Erlaubnisschein hat.

§. *686*. Die Beamten und Diener des Salzamts, welche ein gesetzwidriges Salzschöpfen oder einen unerlaubten Salztransport und Salzhandel absichtlich zulassen, werden vom Dienst ausgeschlossen und mit denselben Strafen belegt, wie die Urheber dieser Vergehen. Haben sie solche Unterschleife bloss aus Fahrlässigkeit geduldet, so erhalten sie beim *ersten Mal* strenge Verweise, und werden beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen. Ueberdem müssen sie allen Schaden verguten, wenn der Ersatz desselben nicht von den zunächst Betheiligten beigetrieben worden ist.

§. *687*. Der Beamte oder niedere Diener, welcher Salz aus dem Magazin der Krone eigenmächtig ausgibt oder auf irgend eine Weise wegkommen lässt, wird, wie Derjenige, der das im Dienst ihm Anvertraute verschleudert, nach §. 383, 387 und 388 bestraft.

§. *688*. Der Beamte, welcher das zur Versendung in die Gouvernements bestimmte Salz, aus dem Magazin der Krone, nach falschem Gewicht ausgibt, erleidet, nebst seinen Mitschuldigen, die Strafe der Gaunerei (§. 2184).

§. *689*. Derselben Strafe unterliegt Derjenige, der Salz fur ein landesherrliches Magazin nach falschem Gewicht abliefert oder empfängt, beim Verkauf des Salzes aus dem Kronsmagazin den Käufer

im Wägen beeinträchtigt, ihm einen höhern als den vorgeschriebenen Preis abfordert, oder dem Salz fremdartige, wenn gleich unschädliche Substanzen beimischt.

§. *690*. Der Beamte des Salzamtes, der den Empfang der Accisegelder oder des von Frachtführern abzuliefernden Salzes ohne Grund verzögert, den Ablieferern die Quittungen vorenthält oder an sie gesetzwidrige Forderungen macht, muss allen dadurch verursaehten Schaden ersetzen, und wird überdem beim *ersten Mal* mit einem strengen Verweis, der naeh Umständen in das Dienstformular eingetragen werden kann, beim *zweiten Mal* mit Absetzung vom Amt bestraft.

§. *691*. Die Strafen des §. 690 treffen jeden Beamten, der einem Salzhändler den Vertrieb des der Krone abgekauften Salzes widerrechtlich erschwert.

§. *692*. Der Beamte, der den Verkauf des Salzes im Kronsmagazin ohne Grund einstellt, die Gesuche der Käufer und Salzarbeiter zu befriedigen zögert oder dem Ausbeuten der Salzseen Hindernisse in den Weg legt, wird beim *ersten Mal* um dreissig, beim *zweiten Mal* um sechzig Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* muss er hundertfunfzig Rub. zahlen und wird vom Amt abgesetzt.

§. *693*. Der Beamte, weleher einem beim Salzsee angestellten Arbeiter den Lohn vorenthält, muss dessen Forderung befriedigen und ihm überdem das Doppelte der vorenthaltenen Summe zahlen. Im Wiederholungsfall trifft ihn, neben derselben Geldbusse, Amtsentsetzung.

§. *694*. Die Glieder des Salzamts, welehe ihre Dienstpflieht verletzen, werden naeh den Bestimmungen der gegenwärtigen Abtheilung, so wie naeh den allgemeinen Grundsätzen uber Amtsvergehen (5. Abschnitt) bestraft, und das besonders in folgenden Fällen: 1) wenn sie selbst oder ihre Commissionnäre nicht die gehörigen Massregeln treffen, damit alle die Orte, welche sie mit Salz zu versehen haben, ihren Bedarf zu rechter Zeit erhalten, und wenn in Folge davon irgendwo ein Mangel an diesem Mineral entsteht; 2) wenn sie zur Versendung des Salzes Fuhrleute oder Schiffer zu höhern Preisen dingen, als zu der fraglichen Zeit bestehen, oder wenn sie der Krone sonst unnöthige Ausgaben verursachen.

§. *695*. Im Lande der donischen Kosaken werden die Ortsvorsteher und Aufseher, welche einen gesetzwidrigen Salzhandel oder Salztransport dulden, nach §. 686 bestraft.

§. *696*. Die bei den Salzseen in der Krim angestellten Beamten des taurischen Kameralhofs und die in Ilezk angestellten Beamten des orenburger Kameralhofs müssen, bei Ablage ihrer Rechnungen, die Blankete der Salzanweisungen vorzeigen und für jedes fehlende Blanket dreissig Rub. zahlen.

§. *697*. Der Beamte, welcher aus den Salzniederlagen bei Ilezk Salz ohne Anweisung oder in grösserer Quantität, als die Anweisung besagt, abliefert, oder einen ohne gehörigen Begleitschein abgefertigten Salztransport durch die Barriere ziehen lässt, wird, nach §. 686 bestraft.

SECHSTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE TRANKSTEUER-ORDNUNGEN.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ALLGEMEINE TRANKSTEUER-ORDNUNG.

§. *698*. Wenn Jemand, der nicht berechtigt ist accisbare Getränke zu bereiten, dennoch zu solchem Behuf, unter eigenem oder fremdem Namen, ein Werkhaus anlegt: so wird dieses geschlossen, und die darin vorgefundenen Materialien und Geräthe nebst den etwa schon bereiteten Getränken unterliegen der Confiscation. Ueberdem muss der Schuldige, so wie es der mit dem Staatspächter geschlossene Vertrag bestimmt, den dreifachen Werth dieser Getränke nach der Taxe zahlen. Besteht für die durch ihn zubereitete Flussigkeit keine Taxe, so zahlt er deren dreifachen Werth nach dem Marktpreise, und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nach einer eigens vorzunehmenden Abschätzung. — Das Urtheil wird durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht.

§. *699*. Die in §. 698 verordneten Strafen finden auch in folgenden Fällen statt: 1) wenn eine zur Fabrikation accisbarer Getränke berechtigte Person solche bereitet ohne vorher, dem Gesetze gemäss, einen Kontrakt geschlossen, noch einen Erlaubnissschein oder Attest erlangt zu haben; 2) wenn Jemand solche Getränke in grösserer Quantität bereitet, als in seinem Kontrakt, Erlaubnissschein oder Attest angezeigt ist; 3) wenn Jemand solche Getränke nicht in eigens dazu angelegten Werkhäusern bereitet, in einem Werkhause andere Getränke bereitet, als die, für welche es angelegt ist, oder heimlich Brantwein brennt; (hievon sind die Fälle ausgenommen, wo Personen, die auf dem Lande oder in einem Dorfe wohnen, Bier und Meth zum eigenen Gebrauch brauen dürfen.) 4) wenn ein Liqueurfabrikant Liqueur oder Spiritus aus Brantwein bereitet, der nicht in einem Magazin der Krone gekauft ist; 5) wenn Jemand in dem Gouvernement, wo er eine Brantweinbrennerei oder Bierbrauerei besitzt, eine Liqueurfabrik anlegt, oder in dem Gouvernement, wo er eine Liqueurfabrik hat, eine Brantweinbrennerei oder Bierbrauerei anlegt; 6) wenn Jemand eine Brantweinbrennerei oder Liqueurfabrik nach einem geringern Massstab

anlegt, als das Gesetz erlaubt; 7) wenn ein Destillateur seine Gefässe, gleichviel unter welchem Vorwand, einem Andern zu gesetzwidriger Fabrikation accisbarer Getränke hergibt.

In allen diesen Fällen wird dem Schuldigen, neben der in §. 698 verordneten Confiscation und Geldbusse, die Bereitung accisbarer Getränke für immer untersagt.

§. *700*. Dieselben Strafen treffen den Destillateur, welcher, dem Gesetz zuwider, accisbare Getränke in seinem Werkhause verkauft. Auch er verliert auf immer das Recht solche Getränke zu bereiten.

§. *701*. Wenn in einer Fabrik accisbare Getränke ohne Wissen des Fabrikherrn, durch dessen Untergebene, gesetzwidrig bereitet oder verkauft werden: so erleiden diese die im §. 698 verordneten Strafen, und der Fabrikherr haftet nur im Fall, wo seine Untergebenen zahlungsunfähig sind.

§. *702*. Wer, dem Gesetze zuwider, Getränke aus einer landesherrlichen Fabrik verkauft, muss der Staatskasse den Werth des Verkauften nach der Taxe bezahlen und daneben die in §. 698 bestimmte Geldbusse erlegen. Geschieht ein solcher Verkauf durch einen bei der Fabrik angestellten Beamten, so wird dieser überdem, als Einer, der sich das ihm von Amtswegen Anvertraute zueignet, nach §. 383 bestraft.

§. *703*. Der Destillateur, welcher Liqueure aus Weintrauben, Obst, Ueberresten von Rohr- und Runkelrubenzucker bereitet, ohne dazu einen Erlaubnissschein zu haben, oder dergleichen Getränke aus andern Stoffen verfertigt, als aus den im Erlaubnissschein genannten, muss für jeden Eimer des widergesetzlich verfertigten Getränks fünfzehn Rub. Strafe zahlen. Ueberdem werden das Werkhaus, dessen Materialien und Gefässe, und die auf solche Weise erzeugten Getränke confiscirt.

Der Fabrikant, welcher seinen aus Trauben, Obst oder Zuckerüberresten zubereiteten Liqueuren Kornbrantwein oder Weingeist beimischt, muss für jeden Eimer dieses Getränks sieben Rubel funfzig Kopeken Strafe zahlen. Ueberdem wird dasselbe ebenfalls confiscirt.

§. *704*. Wenn ein Destillateur Kornbrantwein von gesetzwidrigem Weingeistgehalt oder doppelten und geringern Spiritus zubereitet oder kauft, oder wenn er unversüssten Kornbrantwein mit Wasser verdünnt und dessen durch die Probe überführt wird: so wird alles solche Getränk, so wie auch der Spiritus, confiscirt, und der Schuldige muss überdem für jeden Eimer dieser Flüssigkeiten fünfzehn Rubel Strafe zahlen.

§. *705*. Einer Geldbusse von fünfzehn Rub. für den Eimer ist der Fabrikant auch dann unterworfen, wenn er seine Getränke nach geringerm Mass als verordnet ist, oder ohne vorschriftmässige Siegel

und Proben oder an Orten, wo der Handel damit verboten ist, verkauft.

§. *706*. Wenn ein Destillateur in seinem Werkhause Gefässe oder Materialien zur Verfertigung von Getränken hält, die daselbst nicht bereitet werden dürfen: so werden solche Gefässe und Materialien confiscirt, und er muss überdem der Staatskasse hundertfünfzig Rub. Strafe zahlen.

§. *707*. Der Destillateur, welcher die Erzeugnisse seines Werkhauses nicht in das vom Kameralhof ihm gegebene Buch einschreibt, zahlt beim *ersten Mal* hundertfünfzig —, beim *zweiten Mal* dreihundert —, beim *dritten Mal* sechshundert Rubel Strafe. Ueberdem wird er beim *dritten Mal*, wie für einen Betrug, nach §. 2204 bestraft, und verliert das Recht geistige Getränke zu bereiten.

§. *708*. Wer Lacke oder Firnisse mit Weingeist zubereitet, ohne dazu berechtigt zu seyn, zahlt für jeden Eimer solcher von ihm fabricirter Flüssigkeiten fünfzehn Rub. Strafe. Die bei ihm vorräthigen Lacke und Firnisse werden confiscirt. — Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der zwar zur Verfertigung solcher Waare berechtigt ist, sie aber aus Weingeist, welcher nicht bei dem örtlichen Brantweinpächter gekauft ist, oder ohne dessen Wissen bereitet.

§. *709*. Die in §. 708 verordnete Strafe trifft auch Denjenigen, der das unter dem Namen „Woronok“ und „Sawraska“ bekannte Getränk bereitet oder verkauft.

§. *710*. Wenn eine zur Bereitung accisbarer Getränke berechtigte Person einem Nichtberechtigten gestattet, eine Fabrik solcher Getränke unter ihrem Namen anzulegen: so muss sie der Staatskasse den Werth dieser Fabrik als Strafe zahlen.

§. *711*. Wer accisbare Getränke aus Gegenden, wo eine besondere Tranksteuer-Ordnung besteht, nach den grossrussischen Gouvernements zum Verkauf bringt, muss den dreifachen Verkaufpreis des so verführten Getränkes zahlen. Es werden dabei die nichtvollen Eimer als volle gezählt. Das Getränk selbst unterliegt der Confiscation, und den Schuldigen trifft überdem die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *712*. Wenn ein Transport accisbarer Getränke unter den im §. 711 genannten Umständen von einem Trupp Menschen begleitet war, und besonders wenn diese auf irgend eine Weise bewaffnet waren: so unterliegen die Getränke der Confiscation und deren Eigenthümer muss die im §. 711 bestimmte Geldbusse zahlen. Ueberdem aber werden die bei dem Unterschleif am meisten Betheiligten, nach Umständen *entweder* zum dritten *oder* zum vierten Grad der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV), und alle Uebrige zur correction-

nellen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII) verurtheilt. — Wer bei einem solchen schleichhändlerischen Transport den Häschern thätlichen Widerstand leistet, wird wie für Widersetzlichkeit gegen die öffentlichen Behörden (§. 284 — 292) bestraft.

§. *713*. Accisbare Getränke, die gesetzwidrig vom Auslande eingeführt werden, unterliegen der Confiscation, und der Einführer muss den dreifachen Werth derselben, nach der im Pachtkontrakt bestimmten Taxe erlegen. Wo keine Pacht besteht, wird in solchen Fällen nach der allgemeinen Zollordnung (§. 819 — 821) verfahren.

§. *714*. Wer, dem Gesetze zuwider, accisbare Getränke aus einem grossrussischen Pachtbezirk in einen andern, oder aus einer unter besondern Accise-Gesetzen stehenden Provinz nach einem grossrussischen Gouvernement transportirt, jedoch nicht um sie zu verkaufen und auch ohne den Häschern oder Durchsuchern thätlichen Widerstand zu leisten, muss den dreifachen Werth dieser Getränke, nach der im Pachtkontrakt festgesetzten Taxe zahlen. Die Getränke werden confiscirt.

§. *715*. Wenn Jemand gesetzwidrig zubereitete oder gesetzwidrig erworbene Getränke in dem Bezirk eines Staatspächters feil bietet, oder überhaupt geistige Getränke zum Verkauf bringt, ohne dazu berechtigt zu seyn : so wird mit ihm nach folgenden Regeln verfahren :

1. That er solches zum ersten Mal und ohne den Häschern oder Durchsuchern thätlichen Widerstand zu leisten : so werden die vorgefundenen Getränke confiscirt, und er muss für diese, so wie für die erweislich schon verkauften Getränke, den dreifachen Verkaufpreis zahlen. Dabei werden die letzten nicht vollen Eimer für volle gerechnet.

2. Im Wiederholungsfall findet ebenfalls Confiscation der Getränke und dieselbe Geldbusse statt, und den Schleichhändler trifft überdem die correctionnelle Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI).

3. Leisteten aber die Schleichhändler den Häschern oder Durchsuchern Widerstand : so werden sie, auch wenn sie dabei keine Gewaltthat verübten, wie oben, mit Confiscation und Geldbusse bestraft, und überdem, beim *ersten Mal*, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), und beim *zweiten Mal* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt. — War der Widerstand der Schleichhändler mit Gewaltthaten gegen die Häscher oder Durchsucher verbunden : so werden sie, wie oben, mit Confiscation und Geldbusse, überdem aber, wie für Widersetzlichkeit gegen öffentliche Behörden, nach §. 284 — 292 bestraft.

§. *716*. Den für gesetzwidriges Verführen und Verkaufen accisbarer Getränke angedroheten Strafen und Geldbussen sind nicht nur die

Urheber des Vergehens und deren Gehulfen unterworfen, sondern in gleichem Masse auch Diejenigen, welche einen solchen Schleichhändler oder die Getränke, womit der Unterschleif getrieben wird, verborgen halten; ebenso Alle, welche von diesem Vergehen wissen und es der Polizei nicht angeben. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher eine Niederlage solcher gesetzwidrig bereiteter oder zum Verkauf bestimmter Getränke hält. Wird eine Niederlage von nicht weniger denn fünf Eimern solcher Getränke in einem Dorfe oder in der Nähe eines Dorfs entdeckt, so haben auch die Dorfvorsteher, denen das Gesetz vorschreibt gegen solchen Unterschleif wachsam zu seyn, die in §. 715 N° 1 genannten Geldstrafen zu erlegen.

§. *717*. Der bei einer gesetzwidrigen Fabrikation oder bei einem gesetzwidrigen Vertrieb accisbarer Getränke Betheiligte bleibt gänzlich straflos, wenn er den Unterschleif und alle seine Mitschuldige der Obrigkeit anzeigt.

§. *718*. Wer die zum Schleichhandel bestimmten Getränke oder den Schleichhändler selbst den Häschern entreisst oder der Fahndung des Schleichhändlers und der Auffindung der Getränke Hindernisse in den Weg legt, wird nach §. 715 N° 3 bestraft.

§. *719*. Die für gesetzwidriges Bereiten, Verführen und Verkaufen accisbarer Getränke angedroheten Geldbussen werden auf die Urheber des Vergehens und auf deren Mitschuldige gleichmässig vertheilt. In Ansehung der mit dem schleichhändlerischen Transport angehaltenen Zugthiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge wird, wie beim verbotenen Salzhandel, nach §. 669 verfahren.

§. *720*. Wenn die Schuldigen die ihnen auferlegte Geldbusse nicht innerhalb zweier Wochen nach Bekanntmachung des Urtheils zahlen, und wenn das aus ihren Transportmitteln, laut §. 719, gelöste Geld dazu nicht hinreicht: so wird ihr übriges Eigenthum verkauft. Genügt auch dieses nicht zur Deckung der Geldbusse: so kommen die Schuldigen in's Gefängniss, und zwar entweder auf so lange als der §. 90 bestimmt, oder auf nocheinmal so lange, jenachdem sie ihr Vergehen freiwillig eingestanden haben oder erst durch das gerichtliche Verfahren überführt worden sind.

§. *721*. Wenn der Schleichhandel mit geistigen Getränken in einem Dorf stattgefunden hat und das Vermögen der Schuldigen die Geldbusse nicht deckt: so muss die Dorfgemeinde das Fehlende zahlen, und der Schleichhändler ist dann von der in §. 720 an die Stelle der Geldbusse angeordneten Gefängnissstrafe frei.

§. *722*. Wer Getränke kauft, von denen er weiss, dass sie gesetzwidrig bereitet und verkauft werden, hat die Confiscation des Getränkes

und die in §. 715 N° 1 bestimmte Geldstrafe zu gewärtigen. — Wer Getränke kauft, von denen er weiss, dass sie aus Gegenden, wo eine besondere Trankſteuer-Ordnung gilt, nach den grossrussichen Gouvernements gebracht sind, wird so bestraft, wie der Schleichhändler selbst (§. 711). — Wer solche Getränke bloss zu seinem Hausbedarf kauft, und sonst beim Schleichhandel nicht betheiligt ist, wird um fünf bis fünfundzwanzig Rubel und mit drei Tagen bis zu drei Wochen Arrest gestraft.

§. *723*. Wenn ein Fabrikant in den Fällen, wo geistige Getränke nur mit Begleitscheinen verfuhrt werden dürfen, dennoch Brantwein ohne solche Urkunde verladet oder einen und denselben Begleitschein zu mehren Sendungen gebraucht: so wird seine Fabrik geschlossen, die zu ihr gehörigen Materialien und Geräthe unterliegen, nebst dem verladenen Brantwein, der Confiscation, und der Fabrikant muss überdem den dreifachen Verkaufpreis des gesetzwidrig verladenen Getränks zahlen. Ein solches Urtheil wird durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht. — Der Fabrikant, welcher Liqueure ohne den erforderlichen Begleitschein versendet, oder einen und denselben Begleitschein zu mehren Transporten gebraucht, muss für jeden Eimer der auf diese Weise verladenen Liqueure fünfzehn Rub. Strafe zahlen. Die Liqueure selbst werden confiscirt. — Eine ebenso grosse Geldbusse nebst Confiscation trifft ihn, wenn geistige Getränke nur mit einem Erlaubnissschein des Staatspächters oder nur unter Aufsicht der Polizei verladen werden dürfen, und er das Eine oder das Andere unbeachtet lässt, so wie auch dann, wenn er unversüssten Kornbrantwein ohne vorschriftmässige Proben oder in vorschriftwidrigen Gefässen verladet.

Haben die bei der Fabrik angestellten Personen Brantwein ohne Begleitschein verladen, während der Fabrikherr nichts davon wusste, so fällt die obige Geldbusse auf die unmittelbar Schuldigen, und nur wenn diese zahlungsunfähig sind, haftet dafur der Fabrikant, dem in diesem Fall weder die Fabrik geschlossen, noch deren Geräth confiscirt wird.

§. *724*. Wenn ein mit geistigem, aus Weintranben oder Obst zubereitetem Getränk gefülltes und versiegeltes Fass am Verladungsort oder nnterwegs angebohrt wird: so unterliegt das Getränk der Confiscation und der Schuldige muss der Staatskasse, fur jeden im Fass fehlenden Eimer, sieben Rub. fünfzig Kop. zahlen.

§. *725*. Wenn geistige, aus russischem Wein, aus Weintrauben, Obst, Ueberresten von Zucker oder Rübensaft bereitete Getränke während des Transports verkauft werden, oder wenn damit irgend ein anderer Unterschleif zum Nachtheil der Staatskasse geschieht: so unterliegen

solche Getränke der Confiscation und der schuldige Destillateur oder Kaufmann muss für jeden Eimer derselben sieben Rub. fünfzig Kop. Strafe zahlen. — Dieselben Strafen finden statt, wenn solche Getränke ohne beigefügte Proben und Aufschriften, ohne amtliches Siegel oder in vurschriftwidrigeu Gefässen transpurtirt werden, wenn deren Quantität grösser ist als die Begleitscheine und Aufschriften der Proben andeuten, und wenn der Begleitschein, bei Ankunft des Transports am Bestimmungsort, der zuständigen Behürde nicht zugestellt wird.

§. *726*. Wer mit Spiritus zubereiteten Lack oder Firniss, ohne Begleitschein, durch grossrussische Gouvernements transportirt oder aus Provinzen, wo eine besundere Tranksteuer-Ordnung gilt, in grossrussische Gouvernements einführt, erleidet die Cunfiscation dieser Flüssigkeiten, und muss für jeden Eimer derselben fünfzehn Rubel Strafe an die Staatskasse zahlen.

§. *727*. Wenn ein Gast- oder Schenkwirth geistige Getränke ausschenkt, zu deren Vertrieb er nicht berechtigt ist, so wird sein Vorrath an solchen Getränken confiscirt, und er muss nicht nur die in §. 715 N° 1 verordnete Geldbusse, sondern auch dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge, beim *ersten Mal* hundertfünfzig, beim *zweiten Mal* dreihundert Rub. zahlen. Bis diese Zahlungen erfolgt sind, bleibt seine Wirthschaft geschlossen. Beim *dritten Mal* lautet das Strafurtheil dahin, dass die Wirthschaft auf immer geschlossen werden muss und dass der Wirth, neben Confiscation der Getränke, die er unerlaubter Weise ausschenkte, und ausser der in §. 715 N° 1 genannten Geldbusse, noch sechshundert Rub. Strafe zu zahlen hat, und nie wieder eine ähnliche Wirthschaft eröffnen darf.

Wurde ein solcher Unterschleif, ohne Wissen des Wirthes, durch dessen Diener getrieben, so zahlen diese die in §. 715 N° 1 bestimmte Geldbusse und der Wirth bleibt straflos. Weiset es sich aber aus, dass er seine Dienerschaft nicht gehörig beaufsichtigte, so ist auch er sämmtlichen in diesem §. genannten Geldbussen unterworfen.

§. *728*. Wenn in einer Gast- oder Schenkwirthschaft geistige Getränke ausgeschenkt werden, die von einer zum Absatz derselben an solche Wirthschaften nichtautorisirten Person gekauft sind, so werden diese Getränke confiscirt, und der Wirth muss die in §. 715 N° 1 bestimmte Geldbusse zahlen. — Wenn solches zum *dritten Mal* geschieht, so wird die Wirthschaft geschlossen, es findet die ebenbezeichnete Confiscation und Geldbusse statt, und der Wirth verliert auf immer die Befugniss eine ähnliche Wirthschaft zu halten. — Derselben Strafe unterliegt der Gast- und Schenkwirth, wenu er destillirte Getränke ausschenkt, die nicht mit dem vorschriftmässigen Siegel versehen oder die schlechter sind, als sie im rechtmässigen Verkauflager verkauft werden, su wie

auch wenn er in einer Stadt Bier, Halbbier, Meth, nach englischer Art bereiteten Porter oder Kornbrantwein aus seiner Wirthschaft in die Häuser verabfolgt.

§. *729*. Wenn ein Staatspächter unversüssten Kornbranntwein von vorschriftwidrigem Weingeistgehalt oder Lack und Firniss verkauft, so werden diese Flüssigkeiten confiscirt, und er muss für jeden Eimer derselben fünfzehn Rub. Strafe zahlen. — Ausgenommen hiervon ist der Fall, wo der Staatspächter solchen Lack oder Firniss verkauft, der zu seinem Vortheil confiscirt worden ist.

§. *730*. Wenn ein Staatspächter geistige Getränke an Orten oder zu Zeiten, wo der Handel damit untersagt ist, verkauft oder durch seine Leute verkaufen lässt: so muss er den zweifachen Verkaufpreis des verkauften Getränkes, und, falls die Quantität desselben nicht genau zu ermitteln ist, den zweifachen Werth von wenigstens hundert Eimern Halbbrantwein als Strafe zahlen. — Wer in einem Trinkhause, zur Nachtzeit, wenn solche Häuser geschlossen seyn sollen, geistige Getränke ausschenkt, muss den zweifachen Werth der ausgeschenkten Quantität, oder, wenn diese nicht zu ermitteln ist, jedesmal fünfzig Rub. Strafe zahlen.

§. *731*. Wenn geistige Getränke auf Credit, auf Rechnung künftiger Ernten oder gegen Verpfändung von Kleidungsstücken, Hausgeräth oder anderer Sachen verkauft, oder gegen Getreide oder andere Erzeugnisse der Landwirthschaft vertauscht, oder an Geldesstatt, zur Abtragung einer Schuld verwendet werden: so muss der Staatspächter, der solches zulässt oder dabei betheiligt ist, oder, falls er daran keinen Theil hat, der schuldige Schenkwirth, nach Umständen, beim *ersten*, *zweiten* und *dritten Mal*, fünfundzwanzig bis hundert Rub. Strafe zahlen. Bei jedem fernern Wiederholungsfall zahlt der Schuldige hundert Rubel Strafe, und kommt auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest.

§. *732*. Wenn ein Weinhändler geistige, aus Weintrauben oder Obst oder in Russland aus Ueberresten von Rohr- und Rubenzucker destillirte Getränke mit Kornspiritus vermischt, oder nach vorschriftwidrigem Mass, oder ohne gehörige Siegel verkauft: so unterliegen diese Flussigkeiten der Confiscation, und er muss fur jeden Eimer derselben fünfzehn Rubel Strafe zahlen. Ueberdem wird ihm der fernere Handel mit geistigen Getränken untersagt. — Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er solche Getränke verkauft, ohne dazu mit dem erforderlichen Gewerbschein versehen zu seyn. Auch in diesem Fall wird ihm der fernere Vertrieb geistiger Getränke untersagt.

§. *733*. Wer accisbare Getränke in einer Wirthschaft ausschenkt, die dazu keine Erlaubniss hat, wird nach §. 727 bestraft.

§. *734*. Der Getränkhändler, der gefälschtes, verdorbenes Getränk

oder übelriechenden, nicht probemässigen Brantwein verkauft, muss für die ganze bei ihm vorräthige Quantität solcher Getränke den zweifachen Verkaufpreis zahlen. Findet sich in diesen Flüssigkeiten eine der Gesundheit schädliche Substanz, so trifft ihn, ausser der ebengenannten Geldbusse, die Strafe, welche der §. 1069 dem Verkäufer verfälschter, ungesunder Lebensmittel androhet. Das unbrauchbare, gefälsehte Getränk wird weggegossen.

§. *735*. Die für Vergehen wider die Tranksteuer-Ordnung beigetriebenen Strafgelder fliessen in die Kasse des örtlichen Kollegiums allgemeiner Fürsorge, und nur wenn es (wie in den §§. 702, 706, 710, 724, 726) ausdrücklich verordnet ist, in die Staatskasse. Wenn das Vergehen durch einen Angeber an den Tag gekommen ist, so erhält dieser die Hälfte des Strafgeldes. Die confiseirten Getränke werden dem Staatspächter des Bezirks, wo sie angehalten wurden, zugewiesen. — Wenn aber dem Staatspächter, wegen Unterschleifs, den er selbst getrieben hat, Getränke weggenommen werden, so gehören diese der Krone.

§. *736*. Wenn Personen, die unter Militärbehörden dienen, oder Einwohner eines zu Militärkolonien gehörenden Bezirks die Tranksteuer-Ordnung übertreten: so werden sie nach dem Militärgesetz bestraft. — Lässt sich aber ein Civilbeamter oder eine zur Familie eines Civilbeamten gehörende Person, im Bezirk einer Militärkolonie, ein Vergehen wider die Tranksteuer-Ordnung zu Schulden kommen: so wird gegen sie nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs verfahren.

§. *737*. Die obigen Bestimmungen (§. 698 — 736) gelten auch im Lande des donischen Heeres.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE BESONDERE TRANKSTEUER-ORDNUNG EINIGER PROVINZEN.

§. *738*. In den Gouvernements Poltawa, Tschernigow, Charkow, Kiew, Wolhynien, Podolien, Minsk, Mohilew, Witebsk, Wilna, Kowno, Grodno, Cherson, Jekaterinoslaw, Taurien, Esthland, Liefland und Kurland, in der Provinz Bessarabien und in ganz Sibirien werden Diejenigen, welche accisbare Getränke bereiten, verladen oder verkaufen ohne dazu berechtigt zu seyn, nach Inhalt der für diese Landestheile geschlossenen Pachtkontrakte bestraft. Ueberdem gelten daselbst noch folgende Bestimmungen.

§. *739*. Wenn Jemand, der nicht befugt ist geistige Getränke zu bereiten, dennoch zu diesem Behuf, unter eigenem oder fremdem Namen, ein Werkhaus anlegt: so wird dieses geschlossen, die darin vorräthigen Gesehirre und Materialien nebst den etwa schon bereiteten

Getränken unterliegen der Confiscation, und der Schuldige muss den dreifachen, taxmässigen Preis dieser Getränke zahlen. — Wenn ein zu Anlegung solcher Fabriken Berechtigter einer nichtberechtigten Person gestattet, eine Fabrik geistiger Getränke unter seinem Namen anzulegen: so muss er die in §. 710 bestimmte Geldbusse zahlen.

§. *740*. In den Gouvernements, wo der Handel mit geistigen Getränken frei ist, nämlich: Poltawa, Tschernigow, Charkow, Kiew, Wolhynien, Podolien, Minsk, Mohilew, Witebsk, Wilna, Kowno, Grodno, Cherson, Jekaterinoslaw, Taurien, Esthland, Liefland, Kurland und in der Provinz Bessarabien, wird die Defraudation der Accise nach folgenden Regeln bestraft:

1. Jede ohne Erlaubniss der Gouvernements-Regierung angelegte Schenkwirthschaft wird für immer geschlossen. (Hierher gehört jedoch der Fall nicht, wo Jemand in seinem eigenen Wohnhause geistige Getränke ausschenkt.)

2. Der Schenkwirth, der sich nicht rechtzeitig mit dem erforderlichen Gewerbschein versieht, zahlt, wenn diese Unterlassung in den ersten drei Monaten des Jahrs an den Tag kommt, entweder den zweifachen oder den vierfachen Preis des Gewerbscheines, jenachdem das Vergehen durch sein eigenes Geständniss oder auf andere Weise der Obrigkeit bekannt wurde. — Wird diese Unterlassung im vierten, fünften oder sechsten Monat des Jahrs entdeckt, so zahlt der Schuldige, auch wenn er sie selbst angibt, den Preis des Gewerbscheins achtfältig. — Kommt sie erst nach Verlauf eines halben Jahrs an den Tag, so zahlt der Wirth diese achtfache Gebühr, und sein Trinkhaus wird für den Rest des Jahrs geschlossen.

3. Der Schenkwirth, dessen Gewerbschein zwar rechtzeitig angeschafft worden ist, aber zu einer geringern als der gesetzlich bestimmten Klasse gehört, muss sich das gehörige Dokument gegen vorschriftmässige Zahlung ausfertigen lassen und den Preis desselben, als Strafe, nocheinmal erlegen. Wurde das zu geringe Dokument nichteinmal rechtzeitig eingeholt, so zahlt der Schuldige die im zweiten Absatz dieses §. bestimmte Geldbusse.

4. Wer ein Trinkhaus mehr als ein Jahr ohne Gewerbschein hält, muss für jedes so vergangene Jahr den achtfachen Preis dieses Dokuments zahlen. Seine Wirthschaft wird, gleich bei Entdeckung des Unterschleifs, geschlossen, und bleibt nicht nur im laufenden Jahre, sondern soviel Jahre geschlossen, als sie ohne Gewerbschein bestanden hat.

5. Wer, ohne einen Gewerbschein zu besitzen, eine einstweilige Trinkbude errichtet, muss dreissig Rub. Strafe zahlen und den Schank für dieses Mal einstellen. Hat er sich aber solches mehre Mal zu

Schulden kommen lassen: so wird ihm der Schank auf ebensoviel Jahre untersagt.

6. Wer eine, auf Befehl der Behörde, für das laufende Jahr geschlossene Schenkwirthschaft vor Ablauf des Jahres eigenmächtig wieder in Betrieb setzt, muss zweihundert Rub. Strafe zahlen, und sein Trinkhaus nicht nur für den Rest des Jahres, sondern noch drei Jahre darüber geschlossen halten. Eröffnet er den Schank vor Ablauf dieser neuen Frist, so wird seine Wirthschaft für immer geschlossen.

7. Wenn Jemand in seinem Wohnhause einen Brantweinschank hält und sich eine von den Uebertretungen zu Schulden kommen lässt, für welche das Gesetz den Schank einzustellen befiehlt: so wird das Haus nicht geschlossen, sondern es ergeht nur an den Wirth das Verbot darin ferner geistige Getränke zu verkaufen.

8. Die kraft dieses §. eingehenden Strafgelder fallen zur Hälfte an die Staatskasse, und zur Hälfte an das Kollegium allgemeiner Fursorge. Wurde das Vergehen durch eine Privatperson angegeben, so erhält diese die Hälfte des Strafgeldes, und die andere wird unter die Staatskasse und das Kollegium allgemeiner Fursorge getheilt.

§. *741*. Die im §. 740 N° 2 und 4 verordneten Geldbussen werden in den Gouvernements, wo der Handel mit geistigen Getränken frei ist, auch den Posthaltern und Stations-Gastgebern auferlegt, wenn sie solche Getränke andern Personen, als den Durchreisenden, verabreichen oder aus dem Hause verkaufen.

§. *742*. In den oben (§. 740) genannten Gouvernements hat der Schenkwirth, welcher geistige Getränke unter der Taxe verkauft (indem er entweder den Preis herabsetzt, oder den Weingeistgehalt des Getränkes erhöht, oder nach grösserm Mass einschenkt), für jeden Eimer so verkauften Getränkes, das *erste Mal* funf —, das *zweite Mal* zehn — und das *dritte Mal* zwanzig Rub. zu zahlen, und dabei ist der nicht volle Eimer für einen vollen zu rechnen. Ueberdem wird ihm beim *dritten Mal* das Schenkrecht auf immer entzogen.

§. *743*. Ebenso wird der Schenkwirth bestraft, welcher seinen Kunden geistige Getränke als Geschenk, als Zugabe zum Verkauften, als Erfrischung und unter ähnlichen Vorwänden unentgeltlich darreicht, und so das Gesetz umgeht, welches solche Getränke unter der Taxe zu verkaufen verbietet.

Anm. Die §§. 742 und 743 kommen in Esthland, Liefland und Kurland, wo über diesen Gegenstand besondere Regeln gelten, nicht zur Anwendung; ebenso auch nicht in denjenigen Theilen der andern, in § 740 genannten Gouvernements, wo die Krone den Brantweinhandel verpachtet. Doch dürfen auch die Staatspächter innerhalb zweier Werste von den Grenzen der Bezirke, wo dieser Handel frei ist, kein geistiges Getränk unter der Taxe verkaufen.

§. *744*. Den in §. 742 verordneten Geldbussen unterliegt auch Derjenige, welcher geistige Getränke in einer Schenkwirthschaft unter der Taxe kauft.

§. *745*. Wenn Jemand geistige Getränke (es sey zu eigenem Gebrauch oder zu sonstigem Zweck) an einem andern Ort, als in einer Schenkwirthschaft, kauft: so unterliegt das Gekaufte der Confiscation, der Käufer muss für jeden Eimer des gekauften Getränks den dreifachen, taxmässigen Preis zahlen, und es wird dabei der nicht volle Eimer für einen vollen gerechnet. Dieselbe Geldstrafe zahlt auch der Verkäufer.

§. *746*. Wer geistige Getränke in Dörfern, auf Landstrassen und Feldern zum Verkauf herumträgt, in einem Trinkhause auf Credit, gegen Verpfändung von Kleidungsstücken, Hausgeräth, landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder auf Rechnung künftiger Ernten ablässt, gegen Getreide vertauscht oder statt Geldes zur Abtragung einer Schuld verwendet, wird mit den in §. 731 bestimmten Geldbussen belegt. Wer mehr als zweimal überführt worden ist eines dieser Vergehen verübt zu haben, verliert überdem das Recht mit geistigen Getränken zu handeln auf immer. — Die auf Landstrassen, auf Feldern und in den Dörfern zum Verkauf herumgetragenen, geistigen Getränke werden jedesmal confiscirt. — Diese Strafen treffen Den nicht, welcher geistige Getränke zum eigenen Gebrauch auf's Land nimmt.

§. *747*. Wenn die in §. 742, 743 und 746 bezeichneten Vergehen auf Privatgütern durch leibeigene Bauern oder durch freie Bürger verübt werden, und diese nicht im Stande sind die dafür angedroheten Geldbussen zu entrichten: so wird mit ihnen nach §. 90 verfahren und an den Gutsherrn das Verbot erlassen, diese Leute ferner beim Schank zu gebrauchen.

§. *748*. Der Gutsherr oder Gutsverwalter, welcher, dem §. 747 zuwider, einen Krüger, der einmal schuldig befunden worden ist, bei demselben oder einem ähnlichen Geschäft anstellt, muss, wenn der Krüger sich abermals vergeht, die durch das neue Vergehen verwirkte Geldbusse zahlen.

§. *749*. Von den nach §. 742 — 748 eingetriebenen Strafgeldern wird eine Hälfte dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen. In Betreff der andern Hälfte ist zu unterscheiden, ob das Geld aus einem adeligen Gut, aus einem Krondorf oder aus einer unter besondern Behörden stehenden Domäne kommt. Im ersten Fall wird sie der Adelscorporation überwiesen und zu den Ausgaben verwendet, welche die Beaufsichtigung des Brantweinhandels erheischt. Im zweiten Fall wird sie zum Betriebskapital der Krongüter geschlagen, und im dritten derjenigen Behörde zugewiesen, unter welcher das Gut steht.

§. *750.* Der Jude, welcher, dem Verbot zuwider, eine Brantweinbrennerei hält, muss beim *ersten Mal* hundert —, beim *zweiten Mal* zweihundert Rub. Strafe zahlen, und wird beim *dritten Mal,* mit Entziehung der in §. 46 genannten Rechte, auf zwei bis vier Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben. Macht er sich dann desselben Vergehens noch einmal schuldig, so kommt er auf sechs bis acht Jahre in die correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie. Seine Brantweinbrennerei wird jedesmal geschlossen. — Dieselben Strafen treffen den Juden, der *) Brantwein brennt oder geistige Getränke bereitet, ohne dazu von der Regierung mit einer Erlaubniss und von seiner Gemeinde mit einem günstigen Sittenzeugniss versehen zu seyn.

§. *751.* Der Jude, welcher auf dem Lande eine Schenke, einen Krug oder Laden zum Vertrieb accisbarer Getränke hält, sich zu irgend einem Dienst in einer Schenkwirthschaft verdingt, oder in einem Hause wohnt, wo geistige Getränke im Kleinen verkauft werden, hat dafür beim *ersten Mal* dreissig—, beim *zweiten Mal* sechzig Rub. Strafe zu zahlen, und wird beim *dritten Mal*, mit Entziehung der in §. 46 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten - Compagnie abgegeben. — Wenn ihm dann eine dieser Gesetzwidrigkeiten noch einmal nachgewiesen wird, so kommt er in die Arrestanten-Compagnie auf sechs bis acht Jahre.

Dieser §. findet an den Orten keine Anwendung, wo der Brantweinhandel oder die Tranksteuer an Juden verpachtet ist.

Anm. Derjenige Jude, welcher **) vermöge eines mit einer Privatperson gesetzmässig abgeschlossenen Vertrags einen Brantweinschank hält, ist von diesen Regeln bis zum Ablauf der im Vertrag stipulirten Frist ausgenommen.

§. *752.* Der Jude, welcher ohne Brantweinpächter zu seyn und ohne eine Schenke zu halten, selbst oder durch Mittelspersonen (gleichviel ob Christen oder Juden) mit accisbaren Getränken handelt, oder solche Getränke in Dörfern, auf Feldern und Landstrassen herumträgt oder herumtragen lässt, um sie im Kleinen, durch Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Weise abzusetzen, wird nach §. 715 bestraft. Ebenso Alle, welche bei einem solchen gesetzwidrigen Handel betheiligt sind.

§. *753.* Der jüdische Brantweinpächter, der in seinen Schenken, auf dem Lande oder innerhalb zweier Werste von der Grenze seines Pachtbezirks, einen andern Juden als Geschäftsführer oder Wirthschaftsdiener gebraucht, muss jedesmal, nach Massgabe der Zeit, die ein solches Individuum in seinem Dienst zugebracht hat, hundert bis fünfhundert Rub. Strafe zahlen.

*) in einer fremden Werkstatt,

**) zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes, *D. Uebers.*

§. *754.* Der Gutsherr, welcher einem Juden gestattet, auf seinem Gut eine Schenke, einen Krug oder Laden zum Vertrieb geistiger Getränke zu halten, oder der einen Juden beim Verkauf solcher Getränke gebraucht, muss beim *ersten Mal* anderthalbmal — und beim *zweiten Mal* dreimal soviel Rubel Strafe zahlen, als sein Gut Bauernhöfe enthält. Beim *dritten Mal* wird sein Gut auf zehn Jahre unter eine vormundschaftliche Verwaltung gestellt. — Ausgenommen hievon ist der Fall, wenn der Schank in einem Marktflecken gehalten wird.

Ebenso wird der Gutsherr bestraft wenn er, unter welchem Vorwand es auch sey, einem Juden gestattet, in einem Kruge oder Trinkhause zu wohnen, wenn er auf seinem Gut (es sey denn dass dieses ein Marktflecken wäre) einen Juden als Brantweinbrenner, oder als Bier- oder Methbrauer in Dienst nimmt, der dazu mit keinem Erlaubnissschein von Seiten der Regierung oder nicht mit einem günstigen Sittenzeugniss von Seiten seiner Gemeinde versehen ist, und endlich wenn er dem zu solchem Dienst bei ihm angestellten Juden den bedungenen Lohn, statt in Geld, in geistigen Getränken entrichtet.

Anm. In Betreff solcher Gutsherren, welche ihre Krüge schon*) an Juden in gesetzlicher Form verpachtet haben, findet dieser §., während der im Pachtkontrakt stipulirten Frist, keine Anwendung

§. *755.* Wenn sich der Verwalter eines Krongutes oder der Arendator eines Privatgutes eine von den in §. 754 bezeichneten Gesetzwidrigkeiten erlaubt, so zahlen sie beim *ersten* und *zweiten Mal* die in jenem §. bestimmten Geldbussen. Beim *dritten Mal* aber wird ihnen die Verwaltung des Guts genommen und zugleich durch die Zeitungen der Hauptstädte und des Gouvernements bekannt gemacht, dass ihnen hinfort keine solche Verwaltung anvertraut werden darf.

§. *756.* Hat sich ein Wirthschaftsdiener, ohne Wissen des Gutsherrn, Verwalters oder Arendators, eine von den in §. 754 genannten Gesetzwidrigkeiten erlaubt, so ist er allein verantwortlich und zahlt beim *ersten* und *zweiten Mal* die in jenem §. verordneten Geldbussen. Beim *dritten Mal* aber muss er seine Stelle aufgeben, und es wird durch die Zeitungen der Hauptstädte und des Gouvernements bekannt gemacht, dass ihm eine ähnliche hinfort nicht anvertraut werden darf.

§. *757.* Brantwein und Liqueure, die mit Umgehung der Accise in eine Stadt Transkaukasiens eingeführt werden, unterliegen der Confiscation und werden öffentlich versteigert. — Wird dieser Unterschleif erst nach erfolgtem Verschliess der Getränke entdeckt, so muss der Schleichhändler den Werth derselben nach dem Marktpreis oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, nach einer vorzunehmenden Abschätzung zahlen. — Das aus den confiscirten Getränken gelöste oder von dem

*) nämlich bei Promulgation dieses Gesetzes. *D. Uebers.*

Schuldigen beigetriebene Geld fliesst in die Staatskasse. Wurde aber der Unterschleif durch eine Privatperson angezeigt, so erhält diese die Hälfte der Summe.

§. *758*. Die Strafen des §. 757 treffen den Weingärtner in den transkaukasischen Städten, wenn er das ihm zustehende Recht geistige Getränke aus den Erzeugnissen seines Bodens zu verfertigen und zu versenden missbraucht, um mit Getränken zu handeln, die einem Andern gehören oder die er in den Dörfern aufkauft.

§. *759*. Wer ein aus transkaukasischen Weintrauben destillirtes Getränk nach Russland einführt, wird nach §. 715 gestraft. Ebenso Derjenige, der transkaukasischen Wein nach Russland einführt ohne mit dem dazu erforderlichen Erlaubnissschein versehen zu seyn.

§. *760*. Wenn Jemand in Transkaukasien einen Laden oder Schank eröffnet, um accisbare Getränke zu verkaufen, ohne den gehörigen Erlaubnissschein zu besitzen: so wird aller bei ihm vorräthige Brantwein weggenommen und für Rechnung der Staatskasse öffentlich verkauft. Wenn der Unterschleif durch eine Privatperson angegeben ward, so erhält diese die Hälfte des Erlöses.

Dritte Unterabtheilung.

VERGEHEN DER BEAMTEN WIDER DIE TRANKSTEUER-ORDNUNG.

§. *761*. Wenn die Beamten, denen es obliegt die Fabrikation und den Vertrieb der accisbaren Getränke zu beaufsichtigen, dabei Unordnungen oder Unterschleife bemerken und nicht schleunige Massregeln dawider ergreifen, auch darüber nicht unverzüglich an den zuständigen Kameralhof berichten: so werden sie, falls diese Unterlassung eine absichtliche war, vom Dienst ausgeschlossen und mit denselben Strafen belegt, wie die bei den Unterschleifen und Unordnungen unmittelbar betheiligten Personen. — Fehlten sie bloss aus Fahrlässigkeit, so werden sie vom Amt entlassen.

§. *762*. Wenn ein Magazin-Aufseher einen Brantweinbrenner, welcher Brantwein in das landesherrliche Magazin abzuliefern hat, mit dem Empfang desselben ohne Grund hinhält, oder an ihn kontraktwidrige Forderungen macht: so muss er ihm allen dadurch verursachten Schaden vergüten und wird vom Amt abgesetzt.

§. *763*. Der Magazin-Aufseher, der von einem Lieferanten Geld statt Brantwein annimmt, oder mehr Brantwein annimmt, als der Kontrakt bestimmt, wird vom Amt abgesetzt.

§. *764*. Wenn der Brantwein im landesherrlichen Magazin nicht den gehörigen Grad Weingeist hält oder sonst verdorben ist, so wird der Magazin-Aufseher abgesetzt, und muss den Schaden der Krone

entweder allein oder gemeinschaftlich mit dem Staatspächter vergüten, jenachdem er allein oder gemeinschaftlich mit diesem Schuld ist, dass der geringhaltige Brantwein angenommen wurde.

§. *765*. Der Magazin-Aufseher, welcher eigenmächtig Brantwein oder Spiritus aus dem Magazin an unbefugte Personen verabfolgt, wird, wie ein Beamter, der sich das ihm Anvertraute zueignet, nach §. 383, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *766*. Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er Brantwein in geringerer Quantität ausgibt, als ihm vorgeschrieben ist, wenn der von ihm ausgegebene Brantwein von geringerm Gehalt ist als Halbbrantwein, wenn er Brantwein nach falschem Masse, ohne Begleitschein oder mehr als Einmal mit demselben Begleitschein verabfolgt.

§. *767*. Der Magazin-Aufseher, welcher sich ohne gesetzlichen Grund weigert, Brantwein oder Spiritus aus dem Magazin herzugeben, wird beim *ersten Mal* zum Schadensersatz verurtheilt, und beim *zweiten Mal* überdem vom Amt abgesetzt.

§. *768*. Wenn ein Accisebeamter in den Landestheilen, wo eine besondere Tranksteuer-Ordnung besteht, von einem Getränkhändler eine höhere Accise fordert, als recht ist, oder ihn dadurch zu beeinträchtigen sucht, dass er die Besichtigung seiner Getränke verzögert: so wird er, auf die deshalb erhobene Klage, vom Amt abgesetzt und muss dem Getränkhändler allen Schaden vergüten.

Wenn ein Beamter Accisegelder unterschlägt, beim Messen oder Wägen der Getränke gesetzwidrig verfährt, oder das Interesse der Krone durch irgend einen andern Unterschleif verletzt: so wird er wie Derjenige, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet, nach §. 383 bestraft.

§. *769*. Wenn ein Destillateur geistige Getränke ohne vorschriftmässige Proben oder in vorschriftwidrigen Gefässen verladet: so müssen die Glieder des Kreisgerichts, die ihm dazu einen Begleitschein ausstellen, für jeden Eimer so verladenen Getränks funfzehn Rub. Strafe zahlen.

§. *770*. Wenn ein Gutsbesitzer auf seinem Gute (das kein Marktflecken ist) einem Juden gestattet, eine Anstalt zur Fabrikation oder zum Verkauf accisbarer Getränke zu halten, so wird (unabhängig von der Geldbusse, welcher beide unterliegen) der Bezirkaufseher, der solches übersieht und nicht angibt, beim *ersten Mal* um funf bis zehn Rub., beim *zweiten Mal* um zehn bis dreissig Rub., und beim *dritten Mal* mit Absetzung vom Amt gestraft.

§. *771*. Wenn einem Juden gestattet wird, in einem Krondorfe eine Anstalt zur Fabrikation oder zum Verkauf accisbarer Getränke zu

halten, so hat der District-Aufseher, der aus Fahrlässigkeit unterlässt darüber rechtzeitig zu berichten, beim *ersten Mal* fünf bis zehn Rub., beim *zweiten Mal* zehn bis dreissig Rub. Strafe zu zahlen, und wird beim *dritten Mal* vom Amt entlassen. — Die Dorf- und Bezirk-Aeltesten, die solches anzuzeigen unterlassen, haben beim *ersten* und *zweiten Mal* einen bis fünf Rub. Strafe zu zahlen, und werden beim *dritten Mal* vom Amt entlassen und auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. — Ist aber einem Juden von dem District-Aufseher selbst oder von der Domänen-Kammer, oder mit deren Wissen gestattet worden, eine solche Anstalt in einem Krondorf zu halten: so werden der District-Aufseher, der Direktor und die Mitglieder der Domänen-Kammer schon beim ersten Mal abgesetzt.

§. *772*. Wenn einer von den Beamten, denen es obliegt das gesetzwidrige Bereiten, Verladen und Verkaufen accisbarer Getränke zu hindern, eine auf Beweisen gegründete Anzeige von einem Unterschleif dieser Art erhält, und dennoch die für solchen Fall vorgeschriebenen Massregeln nicht ergreift: so muss er den Schaden, welchen die Staatskasse durch seine Unthätigkeit erleidet, zweifach ersetzen, und wird vom Dienst ausgeschlossen.

§. *773*. Wenn aber die Polizei, ohne erheblichen Grund oder mit Hintansetzung der vorgeschriebenen Regeln, ein Haus oder sonst eine Lokalität, unter dem Vorwande durchsucht, eine Defraudation der Tranksteuer entdecken zu wollen: so werden die schuldigen Beamten nach §. 378 bestraft.

§. *774*. Wenn ein Accisebeamter seinen Obern nicht die vorschriftmässigen Berichte über die in den Brantweinbrennereien seines Bezirks vor sich gehenden Arbeiten einsendet, die Begleitscheine der transportirten Getränke nicht den zuständigen Behörden abliefert, oder sich andere, geringere Vergehen wider die Tranksteuer-Ordnung zu Schulden kommen lässt, so wird er mit Geldbussen bestraft, über deren Grösse und Verwendung die alle vier Jahr zu erneuenden Pachtbedingungen entscheiden.

Anm. Diejenigen Verordnungen dieser Abtheilung (§ 698—774), welche mit den gegenwärtig bestehenden Pachtkontrakten nicht übereinstimmen, treten erst nach Ablauf des vierjährigen Termins dieser Kontrakte in Wirksamkeit. Bei Abfassung künftiger Pachtkontrakte dient aber diese Abtheilung als Grundlage der wider Accise-Vergehen anzuordnenden Strafen.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DAS REGULATIV DES TABAK-HANDELS.

§. *775*. Wer die Banderolen, womit der zubereitete Tabak versehen seyn muss, fälscht, an einer solchen Fälschung Theil nimmt oder gefälschte Banderolen wissentlich bei seinem Handel gebraucht, wird wie der Fälscher von Stempelpapier, nach §. 612 bestraft. Ueberdem wird dem Tabakfabrikanten und Tabakhändler, der sich solches zu Schulden kommen lässt, aller in seiner Fabrik, Werkstatt und Bude vorräthige Tabak nebst den zur Tabakfabrikation dienenden Werkzeugen und Stoffen confiscirt.

§. *776*. Wer zubereiteten Tabak ohne Banderolen verkauft oder versendet, eine und dieselbe Banderole mehr als Einmal gebraucht, ausgeleerte Packete und Schachteln, an denen noch die alten Banderolen kleben, mit unversteuertem Tabak füllt, Tabak umpackt ohne die Packete mit neuen Banderolen zu versehen, oder eine Schachtel mit russischem, statt mit ausländischem Tabak füllt, zahlt das *erste Mal* hundert —, das *zweite* und *dritte Mal* zweihundert Rub. Strafe. Ueberdem wird beim *dritten Mal* aller bei ihm vorräthige Tabak nebst den zur Zubereitung und Aufbewahrung desselben dienenden Geräthen und Gefässen confiscirt, seine Fabrik, Werkstatt oder Bude für immer geschlossen und ihm die Tabakfabrikation so wie der Tabakhandel gänzlich untersagt.

§. *777*. Die im vorhergehenden §. angeordneten Strafen treffen auch Denjenigen, welcher wissentlich bei solchen Fabrikanten und Kaufleuten unversteuerten Tabak kauft, um ihn weiter abzusetzen. Wer solchen Tabak zum eigenen Gebrauch kauft, wird nicht zur Verantwortung gezogen.

§. *778*. Wer eine Tabakfabrik oder häusliche Tabakwerkstatt hält, und dazu keinen vorschriftmässigen oder nur einen durch Betrug erlangten oder auf den Namen eines Andern lautenden Gewerbschein hat, oder eine solche Fabrik oder Werkstatt an einem Orte anlegt, wo dieses verboten ist, muss, ohne Unterschied ob er dabei Banderolen gebraucht hat oder nicht, für die Fabrik dreihundert, für die Werkstatt fünfundsiebzig Rub. Strafe zahlen. Aller bei ihm vorräthige Tabak unterliegt nebst den zur Fabrikation gehörenden Geräthen und Gefässen der Confiscation, und ihm wird die Zubereitung dieser Waare und der Handel damit auf immer untersagt.

§. *779*. Wer eine Tabakfabrik oder häusliche Tabakwerkstatt hält und kein vorschriftmässiges Schild aushängt, zahlt für die Fabrik

hundert, für die Werkstatt fünfzig Rub. Strafe. — Wer in einem Laden oder in einer Bude Tabak als Haupt- oder als Nebenartikel verkauft, und solches nicht durch ein an der Strasse ausgehängtes Schild anzeigt, zahlt für den Laden sechzig, für die Bude fünfzig Rub. Strafe.

§. *780*. Wer in einer häuslichen Werkstatt Tabak aus ausländischen Blättern zubereitet, zum Tabakhandel mehr Läden oder Buden hält, als ihm erlaubt ist, einen Laden ohne Gewerbschein hält, oder in seinem Laden, ausser Tabak und dessen erlaubtem Zubehör (wie: Pfeifen, Pfeifenröhre, Tabakdosen, Cigarrenbüchsen, Mundstücke, Feuerzeuge, Schwamm, Schwefelstöckchen, Feuersteine u. d. gl.), noch andere Waaren als Nebenartikel feil bietet, ohne mit einem Gewerbschein erster, zweiter oder dritter Klasse versehen zu seyn, wird nach §. 1591 und 1598 bestraft.

§. *781*. Wer wegen seines Standes oder Berufs zu keinerlei Handelsgewerbe befugt ist, und dennoch mit zubereitetem Tabak handelt, wird nach §. 1598 bestraft.

§. *782*. Der Kaufmann, der sich schriftlich verpflichtet hat, nur ausländischen Tabak zu verkaufen, und der dennoch auch mit russischem handelt, muss, falls seine Packete mit Banderolen versehen sind, der Staatskasse hundertfünfzig Rub. Strafe zahlen. Verkauft er unversteuerten oder nicht mit Banderolen versehenen Tabak: so treffen ihn, ausser dieser Geldbusse, noch die Strafen des §. 776.

§. *783*. Der Tabakfabrikant und Tabakhändler, welcher den Control-Beamten nicht zu gehöriger Zeit zur Ausübung seines Amtes zulässt, zahlt der Staatskasse neunzig Rub. Strafe, ausser derjenigen Geldbusse, die ihn treffen kann, wenn sich der Beamte über erlittene Beleidigung beschwert.

§. *784*. Wer an die Stelle der Banderole, womit ein Packet Tabak in der Fabrik oder Werkstatt versehen worden ist, eine andere von höherm Werthe aufklebt, um so den Tabak weiter abzusetzen, muss der Staatskasse dreissig Rub. und überdem für jedes Pfund bei ihm vorräthigen Tabaks einen Rub. Strafe zahlen.

§. *785*. Wer unbefugter Weise Tabak oder Cigarren im Kleinen verkauft oder durch Andere verkaufen lässt, zahlt für jedes Pfund Tabak und für jedes Hundert Cigarren, die er so abgesetzt hat, fünfzehn Rub. Strafe. — Ebensoviel zahlt er auch, wenn der so verkaufte Tabak weniger als ein Pfund oder weniger als ein Hundert Cigarren ausmacht. — Eine Geldbusse von fünfzehn Rub. trifft auch Denjenigen, der einem Andern Tabakblätter zu Cigarren überlässt, ohne es dem Accise-Aufseher anzuzeigen. Die auf solche Weise veräusserten Tabakblätter und die daraus bereiteten Cigarren werden confiscirt.

§. *786*. Wer in einer Bude mit Tabaksorten handelt, deren Vertrieb

ihm nicht erlaubt ist, muss den fünffachen Preis der Banderolen zahlen, die zu der bei ihm vorräthigen Qnantität solchen Tabaks erforderlich ist. Ueberdem wird die unerlaubte Waare confiscirt. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in St. Petersbnrg Tabak in einer Kram-, Obst- und Gemüsebude oder in einer Trödelbude verkanft, sowie Denjenigen, der eine Tabakbude in Verbindung mit einer Kram-, Obst- und Gemüsebnde hält oder auf einem Trödelmarkte anfschlägt.

§. *787*. Wer, dem Verbot zuwider, in einer Stadt Tabak zum Verkauf herumträgt oder aus einem Kaffee- oder Gasthanse an Auswärtige verkauft, zahlt der Staatskasse sieben Rub. fünfzig Kop. Strafe. — Hiervon sind diejenigen Kleinhändler frei, welche Cigarren in Bündeln von zehn Stück, mit Banderolen, auf öffentlichen Spazierplätzen, wo das Tabakrauchen erlaubt ist, feil bieten; nur müssen solche Herumträger von Seiten des Accise-Amtes mit Erlaubnissscheinen versehen seyn, nnd ihren Tabak aus gesetzlich anerkannten Fabriken oder Läden bekommen haben. — Zu der in diesem §. verordneten Geldbnsse wird auch der Tabakhändler verurtheilt, welcher seinen Kunden Tabak oder Cigarren zusendet, ohne den Ueberbringer mit dem erforderlichen Begleitschein zn versehen.

§. *788*. Der Tabakfabrikant, der seine Banderolen nicht mit dem Stempel seiner Fabrik oder Werkstatt zeichnet, zahlt für jeden fehlenden Stempel dreissig Kopeken Strafe.

§. *789*. Wenn die znm Verkauf ausgebotenen Tabak-Packete oder Tabak-Büchsen nicht das gehörige Gewicht haben, nicht die gehörige Quantität Tabak oder Cigarren enthalten, oder mit Banderolen von zu hohem oder zu geringem Werth versehen sind: so zahlt der Fabrikant, dessen Stempel oder Siegel auf den Banderolen steht, für jedes zu leichte oder zu schwere Pfnnd Tabak und für jedes nicht volle oder überzählige Hundert Cigarren, so wie für *) Cigarren, die über drei Werschok lang sind und nur Eine Banderole haben, das *erste Mal* einen Rub. funfzig Kopeken, das *zweite Mal* drei Rub., das *dritte Mal* vier Rub. fünfzig Kop. an die Staatskasse. Beim *vierten Mal* wird aller bei ihm vorräthige Tabak nebst den znr Bereitung desselben dienenden Geräthen und Gefässen confiseirt, und ihm das Recht Tabak zn bereiten und zu verkaufen auf immer abgesprochen. — Die wegen Unrichtigkeit des Gewichts und der Quantität verordneten Strafen finden indess nur dann statt, wenn die Differenz zwischen der wirklich vorhandenen und der gesetzlich erforderlichen Quantität bei Schnupftabak (ohne Behälter) acht, bei Rauchtabak zehn und bei Cigarren fünf vom Hundert übersteigt.

§. *790*. Wenn ein Fabrikant es unterlässt, auf seinen Packeten und

*) jedes Hundert? *D. Uebers.*

Schachteln den Verkaufpreis der darin enthaltenen Tabaksorten mit gedruckten Buchstaben oder Zahlen anzudeuten, — wenn er die Banderolen mit Siegellack oder Kleister, und nicht mit Leim oder überhaupt nicht vorschriftmässig aufklebt oder sie durch darübergeklebte Etiketten und Adressen verdeckt: so zahlt er der Staatskasse, für jedes Pfund Tabak und für jedes Hundert Cigarren, das so verpackt ist, beim *ersten Mal* anderthalb Rub., beim *zweiten Mal* drei Rub., beim *dritten Mal* vier und einen halben Rubel. Beim *vierten Mal* wird aller bei ihm vorräthige Tabak nebst den zur Zubereitung desselben dienenden Geräthen und Gefässen, confiscirt, und ihm das Recht Tabak zu bereiten und zu verkaufen auf immer abgesprochen. — Dieselben Strafen treffen den Inhaber einer häuslichen Werkstatt, wenn er auf den Kisten und Päckchen der von ihm zubereiteten Cigarren nicht anzeigt, dass diese aus russischem Tabak gemacht sind, — ferner den Fabrikanten und Tabakhändler, der, um seine Cigarren den Kauflustigen zu zeigen, nicht Päckchen öffnet, sondern offene, wenn gleich mit Banderolen versehene Kisten hält, — und endlich alle Diejenigen, welche Tabak und Cigarren zu höheren Preisen verkaufen, als auf dem Behälter angezeigt ist.

§. *791*. Wer aus dem Speicher einer Fabrik oder aus einer häuslichen Werkstatt, bei der kein Kaufladen ist, Tabak in kleinen Partien (von weniger als zehn Pfund oder tausend Stück Cigarren) verkauft, muss den fünffachen Preis der Banderolen zahlen, welche zu der verkauften Quantität erforderlich gewesen wären.

§. *792*. Der Tabakhändler, welcher die mit Rauch- oder Schnupftabak gefüllten Packete aufschneidet und aufgeschnitten verkauft, zahlt das *erste Mal* fünf, das *zweite Mal* zehn, das *dritte* und *vierte Mal* zwanzig Rubel Strafe. Ueberdem wird ihm beim *vierten Mal* der Tabakhandel auf immer untersagt.

§. *793*. Wer zubereiteten, aber noch mit keinen Banderolen versehenen Tabak in einen Speicher niederlegt, der in unmittelbarer Communication mit einem Kaufladen steht, zahlt der Staatskasse, das *erste Mal* fünfundzwanzig, das *zweite Mal* fünfzig, und das *dritte Mal* hundert Rub. Strafe. Ueberdem werden ihm beim *dritten Mal* die Tabakfabrikation und der Tabakhandel auf immer untersagt. — Dagegen bleibt Derjenige straflos, der Tabakblätter oder Stängel bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in die Fabrik kommen, in dem Speicher der Fabrik oder in den Gewölben eines Kaufhofes oder Kaufhauses aufbewahrt.

§. *794*. Wer Banderolen kauft und ohne Tabak weiter verkauft, zahlt zur Strafe deren fünffachen Werth.

§. *795*. Die in der gegenwärtigen Abtheilung genannten Strafen treffen den Tabakfabrikanten und Tabakhändler auch wenn die Gesetz-

widrigkeit nicht unmittelbar durch ihn, aber mit seinem Wissen durch seine Handelsdiener oder Arbeiter verübt worden ist. Wurde das Vergehen durch einen Handelsdiener oder Fabrikarbeiter, ohne Wissen des Handelsherrn oder Fabrikanten verübt, so zahlt dieser, falls ihm nachlässige Beaufsichtigung seiner Untergebenen schuld gegeben werden kann, halb soviel als der nnmittelbar Schuldige.

§. *796*. Wer künstlich in Russland zubereitete Tabakblätter und Stängel, nicht in Stangen oder Carotten mit Banderolen, sondern in Bündeln oder kleinen Partien verkauft oder verladet, zahlt den Werth der auf diese Weise verladenen oder verkauften Quantität und überdem den fünffachen Preis der Banderolen, die für diese Quantität erforderlich gewesen wären.

§. *797*. Wer, dem Gesetz zuwider, ausländische Tabakblätter im Kleinen verkauft oder irgend eine Sorte ausländischen Tabaks in grossen Partien an Personen verkauft, die nicht berechtigt sind damit zu handeln, zahlt den Werth der verkauften Waare und überdem den fünffachen Preis der Banderolen erster Klasse, womit der im Inland bereitete Tabak versehen seyn muss.

§. *798*. Wenn Banderolen, die für inländischen Tabak bestimmt waren, aus einem Rentamt wegkommen, so zahlt der Beamte, der sie aufzubewahren hatte, den zweifachen Preis derselben. — Kommen in einem Zollamt Banderolen abhanden, die für ausländischen Tabak bestimmt waren, so zahlt der Schuldige für jede Banderole zweinndsiebzig Kopeken.

ACHTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE ZOLLORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ZOLLORDNUNG IM EUROPÄISCHEN HANDEL.

I. Heimlicher Waarentransport.

§. *799*. Wenn ausländische Waaren heimlich, d. h. mit Umgehung der Zollstellen, in's Reich gebracht nnd erst angehalten werden nachdem sie durch den Grenzbezirk passirt sind: so unterliegen die Eigenthümer derselben oder die Frachtführer (diese nämlich dann, wenn sie den Eigenthümer oder Verkäufer der Waaren innerhalb des Reichs nicht nachweisen können) folgenden Strafen:

1. Die Waaren, deren Einfuhr unbedingt verboten ist, werden confiscirt, und der Eigenthümer oder Führer zahlt deren zweifachen Werth.

2. Die besteuerten Waaren werden ebenfalls confiscirt, und deren Eigenthümer oder Führer zahlt den fünffachen Einfuhrzoll.

§. *800*. Die in §. 799 N° 2 verordnete Strafe trifft den Eigenthümer oder Führer der eingeschleppten Güter auch dann, wenn die Einfuhr derselben nur an gewissen Stellen erlaubt ist.

§. *801*. Wenn zollfreie Waaren heimlich eingeführt und innerhalb oder ausserhalb des Grenzbezirks angehalten werden: so zahlt der Eigenthümer oder Führer zehn Prozent von deren Werth. Wenn der Eigenthümer und der Führer nicht zu ermitteln sind, und Niemand sich zum Termin meldet um die Waaren in Empfang zu nehmen, so werden diese confiscirt.

§. *802*. Für heimliche Waarenausfuhr wird der Eigenthümer oder Führer auf folgende Weise bestraft:

1. Die Waaren, deren Ausfuhr unbedingt verboten ist, werden confiscirt, und der Schuldige zahlt überdem den zweifachen Werth derselben.

2. Die Waaren, deren Ausfuhr erlaubt oder besteuert ist, werden dem Eigener, gegen Erlegung des fünffachen Zolles, zurückgegeben.

3. Zollfreie Waaren, werden, gegen Erlegung von zehn Prozent ihres Werthes, ebenfalls zurückgegeben.

4. Wenn der Eigenthümer und der Führer der zollfreien oder mit einem Ausfuhrzoll belegten Waaren, die heimlich ausgeführt werden sollten, sich nicht innerhalb der bestimmen Frist melden oder den Zoll nicht erlegen: so werden die Waaren confiscirt.

§. *803*. Reisende, welche Waaren zu Lande oder zur See in geheimen, in ihren Wagen oder Fuhrwerken angebrachten Behältern durchschleppen, werden folgendermassen bestraft. Wenn die Contrebande in geheimen Behältern zweiter oder dritter Gattung verborgen war, so wird bloss die Contrebande confiscirt. Lag sie aber in Behältern der vierten Gattung, so wird nicht nur die Contrebande confiscirt und die in §. 799 und 801 angeordnete Geldbusse eingetrieben, sondern der Wagen oder das Fuhrwerk, in welchem sich solche Behälter befinden, und die dem Reisenden eigenthümlich zugehörenden Pferde unterliegen ebenfalls der Confiscation. — Fourgons, jüdische Britschken, Frachtwagen und die Equipagen, in denen keine Passagiere sind, werden nebst ihrem Inhalt und den eigenen Pferden des Schleichhändlers auch dann confiscirt, wenn sich in ihnen kein geheimer Behälter aber doch Contrebande für mehr als hundertfünfzig Rub. vorfindet. Die mit solchen Fuhrwerken angehaltenen Miethpferde unterliegen jedoch nur dann der Confiscation, wenn deren Eigenthümer bei dem Schleichhandel betheiligt ist. Postpferde werden in keinem Falle confiscirt.

Waaren, welche der Reisende dem Zollamt nicht angegeben hat und die man bei ihm am Leibe oder unter seinen andern Sachen verborgen findet, unterliegen der Confiscation, und der Schuldige muss dafür überdem die in §. 799 und 801 verordnete Strafe zahlen.

§. *804*. Wenn Waaren in geheimen Behältern durchgeschleppt werden, die sich in einem Schiff oder sonstigem Fahrzeuge befinden: so unterliegt der Schiffer den in §. 799 und 801 verordneten Strafen, und muss überdem eine Geldbusse von hundert Rub. zahlen.

Findet es sich bei der Visitation, dass ein Frachtstück doppelte Böden oder doppelte Wände hat, zwischen denen Waaren, zum Zweck einer Zolldefraudation, versteckt sind: so werden nicht nur die so verheimlichten Waaren, sondern der ganze Inhalt des Frachtstücks confiscirt, und überdem für die verheimlichten Gegenstände die in §. 799 und 801 bestimmten Geldbussen erhoben.

§. *805*. Wenn heimlich vom Auslande eingeführte, verbotene oder besteuerte Waaren im Grenzbezirk mit ihrem Führer angehalten werden, und der Schuldige darüber ein freiwilliges Geständniss ablegt: so wird beim *ersten Mal* und in jedem Wiederholungsfall die Contrebande confiscirt und von dem Schleichhändler die in §. 799 verordnete Geldbusse eingetrieben. Ueberdem aber wird er beim *zweiten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus, beim *dritten Mal* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), und beim *vierten Mal* zum Verlust aller Standesrechte und zur Verbannung nach Sibirien auf Ansiedelung verurtheilt.

§. *806*. Wenn heimlich vom Auslande eingeführte, verbotene oder besteuerte Waaren im Grenzbezirk angehalten werden, und der Schuldige kein freiwilliges Geständniss ablegt, sondern erst durch die Untersuchung überführt wird: so ist *jedesmal* die Contrebande zu confisciren und von dem Schleichhändler die in §. 799 verordnete Geldbusse einzutreiben. Ueberdem aber wird er schon beim *ersten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus, beim *zweiten Mal* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), und beim *dritten Mal* zum Verlust aller Standesrechte und zur Verbannung nach Sibirien auf Ansiedelung verurtheilt. — Wenn Derjenige, dem die letztgenannte Strafe, wegen Schleichhandels, zuerkannt worden ist, dieses Verbrechen abermals begehet: so wird er zur Verbannung und zu vier- bis sechsjähriger Zwangsarbeit in den Fabriken verurtheilt*).

§. *807*. Wenn ein schleichhändlerischer, vom Auslande kommender oder zur Ausfuhr bestimmter Transport verbotener oder besteuerter Waaren innerhalb des Grenzbezirks angehalten wird: so unterliegen die dazu gehörenden Flussfahrzeuge, Fuhrwerke, Zugthiere und

*) S §. 29. *D. Uebers.*

Bespannungsgeräthe der Confiscation. — Wenn ein solcher Waarentransport vom Auslande kommt und erst angehalten wird nachdem er den Grenzbezirk überschritten ist, so unterliegen die dazu gehörenden Flussfahrzeuge, Fuhrwerke, Zugthiere und Bespannungsgeräthe nur insofern der Confiscation, als erwiesen wird, dass sie mit der Contrebande vom Auslande, oder aus dem Grenzbezirk, oder von einem Seeschiff herkommen.

Gehören die angehaltenen Pferde, Fuhrwerke oder Flussfahrzeuge der Krone, so werden sie unverzüglich zurückgestellt wohin sie gehören: ihr Schätzpreis aber, und das im Zollamt auf Fütterung der Pferde verwendete Geld muss von denjenigen Beamten erlegt werden, welche die unter ihrer Verfügung stehenden Transportmittel wissentlich zu solchem Gebrauch hergaben.

§. *808*. Wenn der Schleichhändler die ihm auferlegte Geldbusse nicht innerhalb zweier Wochen, nachdem das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, zahlt: so wird sein Eigenthum verkauft. Reicht dieses nicht hin, so kommt er in's Gefängniss und zwar entweder auf solange als der §. 90 bestimmt, oder auf nocheinmal solange, jenachdem er sein Verbrechen freiwillig eingestanden hat oder erst durch das gerichtliche Verfahren überführt worden ist. — Nach eben diesen Regeln wird auch gegen diejenigen Personen verfahren, welche sich für den zahlungsunfähigen Schleichhändler verbürgt haben.

§. *809*. Die dem Schleichhandel angedroheten Geldbussen zahlt der Eigenthümer oder der Führer der Contrebande, der letzte nämlich in dem Fall, wenn er keinen in Russland anzutreffenden Eigenthümer nachweiset. Der Führer haftet auch wenn er nicht wusste, dass er Contrebande führe. Ist weder der Eigenthümer noch der Führer zu ermitteln, so muss die Geldbusse von dem im Reich sich aufhaltenden *Verkäufer**) der Waaren erlegt werden.

Sind mehre Individuen bei einem heimlichen Waarentransport betheiligt, so wird die Geldbusse auf alle Mitschuldige gleichmässig vertheilt. Wenn einer seinen Antheil nicht zahlt, so wird gegen ihn nach §. 808 verfahren, und die fehlende Summe auf die Uebrigen vertheilt. Wenn die beim Schleichhandel betheiligten Schiffleute oder Fuhrleute die Geldbusse nicht zahlen, so haftet der Schiffsbefehlshaber oder der Oberfuhrmann. Sind auch diese zahlungsunfähig, so werden das Schiff, die Fuhrwerke, Pferde, Geschirre und was ihnen sonst noch gehört verkauft. Genügt der Erlös dieser Sachen nicht zu Deckung der Geldstrafe, so wird mit den Zahlungsunfähigen nach §. 808 verfahren.

§. *810*. Wer Handelsgegenstände, von denen er weiss, dass sie im

*) Vermuthlich Der, an den die Waare adressirt ist. *D. Uebers.*

Zollamt nicht angezeigt worden sind, mit eigenen oder fremden Pferden, Fuhrwerken oder Fahrzeugen transportirt, aber den Eigenthümer der Waaren nachweiset, wird um dreissig bis sechzig Rub. gestraft. — Wer wissentlich Contrebande-Waaren bei sich aufnimmt und verbirgt oder deren Assekuranz übernimmt, hat den zweifachen Werth dieser Gegenstände als Strafe zu erlegen.

§. *811*. Dieselbe Strafe trifft die Dorfältesten in den Dörfern der Krone und der Apanagen, die Verwalter der Privatgüter, Fabrikgüter und zu einstweiliger Nutzniessung abgegebenen Güter, und die Vorsteher der Judengemeinden, wenn diese Dörfer, Güter und Gemeinden innerhalb des Grenzbezirks liegen und in denselben oder in deren Nähe Niederlagen heimlich eingeführter, ausländischer Waaren angetroffen werden.

§. *812*. Wenn ein heimlicher Waarentransport von einem Trupp Menschen begleitet war, so finden nicht nur die in §. 799 und 801 verordneten Geldbussen statt, sondern es werden überdem die Hauptschuldigen, je nach den Umständen und besonders wenn die Begleiter des Transports auf irgend eine Weise bewaffnet waren, *entweder* zum dritten *oder* zum vierten Grad der correctionnellen Strafen, erster Klasse (XIV, XV), und alle übrige Theilnehmer zur correctionnellen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII) verurtheilt. — Leisten die bei einem heimlichen Waarentransport betheiligten Personen den Häschern thätlichen Widerstand, so werden sie, wie für Widersetzlichkeit, nach §. 284—292 bestraft.

§. *813*. Ausländische Zeuge (gleichviel ob ganze oder angeschnittene Stücke) die der Stempelung unterliegen aber keinen Stempel haben, und russische Waaren, die sich unter Contrebande-Waaren vorfinden und mit keinem ihren Ursprung bezeugenden Stempel versehen sind, werden confiscirt. Ueberdem muss, wenn die Einfuhr dieser Gegenstände unbedingt verboten ist, deren zweifacher Werth, und wenn sie zwar erlaubt aber besteuert ist, der fünffache Betrag des Zolles bezahlt werden. — Diese Strafen finden auch statt, wenn russische oder ausländische, in Russland gefärbte oder bearbeitete Waaren entdeckt werden, an denen die Merkzeichen der Fabrikanten, welche sie gefärbt oder bearbeitet haben, fehlen.

§. *814*. Wenn ausländische Waaren, die zwar den echten Zollstempel tragen, aber in den Verzeichnissen des Zollamts nicht erwähnt, mithin im Zollhause gesetzwidrig gestempelt worden sind, sich noch in der ersten Hand befinden, und deren Eigenthümer nicht darthun kann, dass er dafür den Zoll entrichtet hat: so werden sie confiscirt. Den Eigenthümer aber trifft überdem die in §. 412 bestimmte Strafe der Bestechung, wenn es sich ausweiset, dass er seine Waare durch

einen bestochenen Zollbeamten hat stempeln lassen. — Wird die im Zollhause betrüglich gestempelte Waare im Innern des Reichs entdeckt, nachdem sie aus der ersten Hand in andere übergegangen, so unterliegt sie nicht der Confiscation; der Consignatar aber, welcher sie im Zollamt deklarirt hat, wird alsdann nach §. 412 bestraft.

Waaren, die einen falschen Stempel tragen, sind zu confisciren, und die bei der Fälschung betheiligten Personen werden zu den in §. 799 dem Schleichhandel angedroheten Geldbussen und überdem zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *815*. Wer russische Gold-, Platin- oder Silber-Münzen heimlich durch eine Zollstätte führt oder mit solchem Gelde eine Zollstätte umgeht, zahlt im ersten Fall zehn, und im letzten Fall fünfundzwanzig Prozent von der ganzen Summe, die er bei sich hat, und auch von den dreissig Rubeln, welche der Reisende sonst nicht zu deklariren braucht.

§. *816*. Russische Reichsassignationen, Reichskassenbillete, Depositen- oder Creditbillete, Lombardbillete und Schuldscheine der kaiserlichen Leihbank, die aus Russland ausgeführt oder nach Russland eingeführt werden, unterliegen der Confiscation. Ebenso die Assignationen und Creditbillete, welche auf russischen Schiffen, aus einem russischen Hafen in einen andern russischen Hafen gebracht und nicht vorschriftmässig im Zollamt angezeigt werden.

§. *817*. Ausländische, heimlich eingeführte Spielkarten werden confiscirt, und der Einfuhrer sowohl als der Käufer derselben muss überdem, für jedes Dutzend Spiele, fünfzehn Rub. Strafe zahlen. Diese Geldbusse muss auch dann erlegt werden, wenn die vorgefundenen Karten kein volles Dutzend Spiele ausmachen.

§. *818*. Ausländische Lotterie-Billete, die im Zollamt nicht angezeigt oder nicht innerhalb dreier Monate, nachdem das Zollamt sie in Beschlag genommen, in's Ausland zurückgeschickt werden, unterliegen der Confiscation.

§. *819*. Wer ausländische, geistige Getränke heimlich einführt, zahlt, wenn die Getränke sich in solchen Gefässen befinden, in denen die Einfuhr derselben erlaubt ist, die Geldbusse, welche §. 799 N° 2 dem heimlichen Einführer erlaubter Waaren androhet. Befinden sich die Getränke in Gefässen von nicht gehöriger Grösse, so wird er, wie für heimliche Einfuhr verbotener Waaren, nach §. 799 N° 1 bestraft.

§. *820*. Wenn ausländische, im Innern des Reichs angehaltene, geistige Getränke mit ihren Proben und Begleitscheinen nicht übereinstimmen, oder von gar keinen Proben und Scheinen begleitet sind: so werden die Schuldigen nach §. 799 gestraft.

§. *821*. Wer verbotene, aus Getreide destillirte Getränke heimlich

durch Gegenden führt, wo keine Brantweinspacht besteht, muss den zweifachen Verkaufpreis dieser Getränke zahlen, die überdem confiscirt werden. — Wenn solche Getränke heimlich vom Auslande in Gegenden eingeführt werden, wo die Brantweinspacht oder die Tranksteuer besteht, so unterliegen sie ebenfalls der Confiscation und den Schuldigen trifft überdem eine Geldstrafe, die im Bercich der Tranksteuer nach der Tranksteuer-Ordnung bestimmt wird, im Bezirk der Brantweinspacht aber, nach Inhalt des Pachtkontrakts, den dreifachen Verkaufpreis der Getränke beträgt. Bei Feststellnng dieses Preises dient der dem Pachtkontrakt angehängte Tarif als Richtschnur.

§. *822*. Ansländischer Porter, der nicht mit den Siegeln oder Plomben des Zollamtes versehen ist, wird confiscirt, und der damit betretene Schleichhändler zahlt überdem, für jeden Eimer dieses Getränkes, einen Rubel achtzig Kopeken Strafe.

§. *823*. Thee jeglicher Art, mit welchem Handelsleute in den westlichen Gouvernements herumziehen oder den sie aus den westlichen in die innern Gouvernements des Reichs führen, wird confiscirt, wenn die Kisten oder Schachteln, in denen er enthalten ist, nicht gehörig emballirt und nicht mit den Plomben des Kiachtaer, St. Petersburger oder Moskauer Zollamtes versehen sind. Der Führer solcher nicht gehörig emballirten oder nicht plombirten Kisten zahlt überdem drei Rubel Strafe für jedes Pfund. Dieselben Strafen finden statt, wenn die Emballage geöffnet ist, es sey denn, dass der Thee einem Krämer gehöre, der damit im Kleinen handelt.

§. *824*. Die heimliche Einfuhr von Pferden wird nach §. 799 N° 2, die heimliche Ausfuhr solcher Thiere aber nach §. 802 N° 2 bestraft.

§. *825*. Wenn Fuhrleute, Bootsleute, Bauern oder andere Personen dieses Standes Feuergewehre aus Finnland einführen, so müssen sie für jedes Stück zehn Rub. Strafe zahlen. Die Gewehre werden überdem confiscirt.

§. *826*. Wenn ein Fischerboot oder anderes kleines Fahrzeug an der Küste der Ostseeprovinzen oder des Gouvernements St. Petersburg Waaren auf die hohe See mitnimmt, die nicht ausgeführt werden dürfen, oder an das Ufer mit Gegenständen zurückkehrt, die in dem für den Handel der Küstenbewohner publicirten Verzeichniss nicht genannt sind, so wie auch wenn ein solches Fahrzeug von der See ausländische Waaren in grösserer Menge mitbringt, als erlaubt ist, und keinen Begleitschein vorzuzeigen hat, werden alle solche Gegenstände als Contrebande betrachtet, und deren Eigenthümer nach §. 799, 801 und 802 bestraft.

§. *827*. Wenn ein mit der Post vom Auslande kommendes Packet Sachen enthält, deren Einfuhr verboten oder besteuert ist, und wenn

solches nicht auf dem Umschlag angemerkt ist, so werden diese Sachen confiscirt.

§. *828*. Wenn Waaren, deren Ausfuhr aus Tscherkessien und Abchasien verboten ist, in ein russisches Zollamt gebracht werden, so unterliegen sie der Confiscation.

II. *Vergehen wider das Regulativ über Einfuhr und Ausfuhr.*

§. *829*. Der Schiffer und Frachtfuhrmann, welcher einen Frachtzettel*) ohne Unterschrift vorzeigt, zahlt einen Rub. Strafe.

§. *830*. Der Schiffer und Fuhrmann, welcher die Duplikate seiner Frachtzettel nicht zu gehöriger Zeit der zuständigen Behörde vorlegt, zahlt für jedes fehlende Duplikat zwei Rubel Strafe.

§. *831*. Wenn ein Schiffer oder Fuhrmann seine Frachtzettel gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit bei der zuständigen Behörde einreicht, wenn die Frachtzettel Unrichtigkeiten, Correcturen, radirte Stellen oder Lücken enthalten, wenn darin die gedruckten Worte abgeändert sind, oder wenn sich darin sonst etwas Regelwidriges findet, woraus geschlossen werden kann, dass mit der Qualität oder Quantität der Waaren eine Veränderung, um den Zoll zu defraudiren, vorgenommen worden sey, endlich auch wenn die Frachtzettel mit dem Inhalt der Ladung nicht übereinstimmen: so muss der Einfuhrzoll mit einem Zuschuss (Accidenz) von zehn Kopeken auf jeden Rubel erlegt werden.

Enthalten die Frachtzettel Correcturen in Betreff der Quantität der Waaren, so wird die Accidenz auf folgende Weise bestimmt:

1. Wenn sämmtliche die Quantität bezeichnende Ziffern abgeändert sind, so muss die Accidenz für die ganze wirklich vorhandene Quantität entrichtet werden.

2. Sind nicht alle Ziffern abgeändert, so wird der zu zahlende Zuschuss nach der Differenz berechnet, welche zwischen dem höchsten Zahlzeichen, das an der radirten Stelle stehen könnte, und der ihr substituirten stattfindet. In keinem Fall aber darf die Accidenz für eine grössere als die wirklich vorhandene Quantität gefordert werden.

§. *832*. In den Häfen, wo Quarantäne-Anstalten bestehen, wird die Accidenz nur dann beigetrieben, wenn Frachtstücke oder Kaufmannsgüter ohne Frachtzettel eingeführt oder in den eingereichten Frachtzetteln nicht erwähnt, oder wenn die Frachtzettel nicht vorschriftmässig abgefasst sind. Auch kommen die Verfügungen des §. 831 über unrichtige, corrigirte und mit der Ladung nicht übereinstimmende

*) Frachtzettel ist hier als der allgemeine Ausdruck für Seefrachtzettel (Connossamente) und Landfrachtzettel gebraucht worden. *D. Uebers.*

Frachtzettel) in den Quarantäne-Häfen nur dann zur Anwendung, wenn die Anzahl der Frachtstücke im Verzeichniss falsch angegeben oder durch Correctur abgeändert ist, oder mit der wirklich vorhandenen Anzahl nicht übereinstimmt. — Finden sich im Schiff weniger Frachtstücke, als die Connossamente besagen, und kann der Schiffer nicht darthun, dass er die fehlenden nicht empfangen oder dass er sie in's Meer geworfen oder unterwegs abgeladen hat: so muss er für die fehlenden Waaren den Zoll zahlen, mit dem die beste Sorte der im Connossament genannten Gattung belegt ist.

§. *833*. Die Accidenz muss auch für Waaren gezahlt werden, deren Gewicht im Frachtzettel so angegeben ist, dass es ungewiss bleibt, ob Brutto- oder Nettogewicht gemeint sey, so wie auch dann, wenn die Waaren nicht der Zollordnung gemäss benannt sind. — In den Quarantäne-Häfen wird keine Accidenz dafür gefordert, dass das Gewicht der Kaufmannsgüter ohne Unterscheidung zwischen Brutto und Netto angegeben ist.

§. *834*. Wenn es sich bei der Visitation ausweiset, dass von einer Waare mehr oder weniger vorhanden ist, als im Frachtzettel steht, und dass der Unterschied, bei ansteckbaren, der Quarantäne unterliegenden Gütern zehn Prozent, bei nichtansteckbaren acht Prozent übersteigt, und wenn nicht dargethan wird, dass dieser Unterschied durch Haferei erzeugt ist: so muss die Accidenz (nämlich zehn Prozent des Zolles) für die ganze im Frachtzettel unter derselben Rubrik genannte Waarenpartie, an welcher sich ein Uebermass oder Mindermass zeigt, gezahlt werden. — Ist aber die Quantität einer Waare nicht nur im Frachtzettel, sondern auch in der Deklaration des Consignatars *) so unrichtig angezeigt, dass zwischen der genannten und der vorhandenen Quantität ein Unterschied von mehr denn beziehungsweise acht oder zehn Prozent stattfindet: so wird keine Accidenz gefordert, sondern es treten, wegen der unrichtigen Deklaration des Consignatars, die in §. 849 und 850 verordneten Strafen ein.

Für flüssige Waaren wird die Accidenz nur dann gefordert, wenn die Gefässe, worin sie sich befinden, nicht das im Frachtzettel angegebene Mass haben und einen Ueberschuss von mehr denn acht oder zehn Prozent zeigen. Ist die Flüssigkeit in Flaschen enthalten, so wird die Accidenz eingetrieben, sowohl wenn sich mehr als auch wenn sich weniger vorfindet, als im Frachtzettel angezeigt ist, und der Unterschied beziehungsweise acht oder zehn Prozent übersteigt.

Dieser §. findet in Quarantäne-Häfen keine Anwendung.

*) D. h. in der Schrift, welche der Kaufmann, an den die Waare adressirt ist, oder der sie aus dem Zollamt lösen will, daselbst einreichen muss. Diese Schrift ist von der Deklaration des Schiffers und Fuhrmannes zu unterscheiden. *D. Uebers.*

§. 835. Die Accidenz wird auch dann eingefordert, wenn die dem Zollamt vorgelegten Frachtzettel dergestalt beschädigt sind, dass sich aus ihnen weder die Qualität noch die Quantität der Waaren ersehen lässt.

§. 836. Wenn bei einem Schiffer, der vom Auslande in einen russischen Hafen unter dem Vorwand einläuft, seine Ladung zu ergänzen, doppelte Dokumente gefunden werden, aus denen erhellt, dass seine Waaren naeh Russland bestimmt sind, so wird er, wie für heimliche Waareneinfuhr, nach §. 799 und 801 bestraft. — Derselben Strafe unterliegt der Schiffer, welcher angeblich aus Noth und wegen Haferei in einen russischen Hafen einläuft, wenn sich bei ihm doppelte Dokumente finden, aus denen erhellt, dass seine Ladung für diesen Hafen bestimmt ist.

§. 837. Wenn ein Schiffer oder Fuhrmann verbotene Waaren auf Ordre nach Russland bringt, Connossamente vorzeigt, worin diese Gegenstände falsch benannt sind, und überdem keine in Russland vorhandene Person als Eigenthümer oder Empfänger derselben nachweiset: so muss er für jedes Pfund brutto der verbotenen Waare zwei Rub. Strafe zahlen. Die verbotene Waare selbst wird confiscirt.

§. 838. Der Schiffer oder Frachtfuhrmann, der nicht innerhalb des gesetzlichen Termins persönlich im Zollamt oder in der Quarantäne erscheint und seine Deklaration einreicht, zahlt zehn Rub. Strafe.

§. 839. Wenn die Deklaration eines Schiffers oder Fuhrmanns mit den im Schiff oder Fuhrwerk vorgefundenen Gütern nicht übereinstimmt, so wird nach folgenden Regeln verfahren:

1. Werden bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden, die weder in der Deklaration noch in den Frachtzetteln genannt sind, und die auch der Schiffer oder Fuhrmann nicht als die seinigen anspricht: so muss das Zollamt abwarten, ob sich innerhalb der gesetzlichen Frist Jemand als Consignatar meldet und sein Recht daran durch Fakturen oder Connossamente darthut. Geschieht Dieses, so werden die fraglichen Gegenstände dem Consignatar gegen Erlegung des Zolles und der Accidenz verabfolgt, der Schiffer oder Frachtfuhrer aber um soviel gestraft, als der Einfuhrzoll dieser Sachen beträgt.

2. Meldet sich innerhalb der gesetzlichen Frist kein Consignatar zu den in der Deklaration übergangenen und in keinem Frachtzettel genannten Gütern, oder weiset es sich aus, dass diese dem Schiffer oder Fuhrmann gehören: so wird, falls dieselben mit einem Einfuhrzoll belegt sind, nach §. 799, und falls sie zollfrei sind, nach §. 801 verfahren.

3. Für jedes in der Deklaration nicht erwähnte Frachtstück mit Passagiergut zahlt der Schiffer zehn Rub. Strafe.

4. Wenn sich ein in der Deklaration erwähntes Frachtstück, dessen Inhalt nach Qualität und Quantität im Frachtzettel angegeben ist, bei der Visitation nicht vorfindet, so zahlt der Schiffer oder Fuhrmann dafür den höchsten auf Waaren von dieser Qualität haftenden Zoll.

5. Die soeben erwähnte Strafe zahlt der Schiffer oder Fuhrmann für das in der Deklaration genannte aber bei der Visitation vermisste Frachtstück auch dann, wenn der Frachtzettel gar nicht vorgezeigt worden ist oder keine Angabe über Qualität und Quantität der vermissten Waaren enthält, dieser Mangel aber durch eine rechtzeitig und in gesetzlicher Form beigebrachte Faktur ersetzt wird. — Wird keine solche Faktur producirt, so muss der Schiffer oder Fuhrmann für jedes fehlende Frachtstück zweihundert Rub. Strafe zahlen, bis zu deren Entrichtung das Schiff, Fahrzeug oder Fuhrwerk unter Beschlag bleibt.

6. Die unter N° 4 und 5 verordneten Strafen treffen den Schiffer und Fuhrmann auch rücksichtlich der in seiner Deklaration als „zweifelhaft" aufgeführten Frachtstücke, wenn sich diese bei der Visitation nicht vorfinden und wenn auch weder im Frachtzettel angemerkt noch durch andere genügende Beweise dargethan ist, dass sie nicht mitgenommen oder unterwegs abgeladen worden sind.

7. Wenn ein Frachtstück aus einem Seeschiff in ein Lichterschiff überladen worden ist und aus diesem verloren geht, so treffen die unter N° 4 und 5 verordneten Strafen den Führer des Lichterschiffs.

§. *840*. Wenn der Schiffer oder dessen Leute Waaren zum Verkauf mitbringen, die in der Deklaration nicht nach Qualität und Quantität angezeigt sind (wie die Verordnung über Connossamente vorschreibt), so wird für diese Waaren der Einfuhrzoll mit einer Accidenz von zehn Prozent erhoben.

§. *841*. Wenn in der Deklaration über ein mit der ausländischen Post in Taurogen ankommendes Packet der Inhalt desselben als zur Einfuhr erlaubt angegeben ist, bei der Visitation aber sich das Gegentheil ergibt: so werden die zur Einfuhr verbotenen Sachen confiscirt.*)

§. *842*. Der Consignatar, welcher seine Deklaration nicht innerhalb der gesetzlichen Frist im Zollamt einreicht, muss für zollbare Gegenstände den Zoll mit der Accidenz von zehn Prozent, für zollfreie aber ein Prozent ihres Werthes erlegen.

§. *843*. Der Consignatar, welcher vom Zollamt einen Stempelbogen empfangen hat um darauf seine Deklaration zu schreiben, und ihn abhanden kommen lässt oder die Deklaration verliert, nachdem von ihr im Zollamt eine Copie genommen ist, oder sie nicht in das Zollamt bringt um sie abschreiben zu lassen, zahlt zweihundert Rub. Strafe,

*) §. 827.

er sey Eigenthümer der Waare oder bloss Geschäftsführer des Eigenthümers. — Wird ihm dabei eine betrügerische Absicht nachgewiesen, so erleidet er die Strafe des Betrugs nach §. 2202.

§. *844*. Der Consignatar, welcher in seiner Deklaration auf dem Stempelbogen eine Correctur macht, oder die Deklaration während der Sitzung des Zollamts, in welcher er den Stempelbogen empfangen hat, nicht beendigt und dieses Papier, statt es dem Dujour-Beamten zurückzustellen, bis zum folgenden Tage bei sich behält, zahlt zehn Rub. Strafe.

§. *845*. Der Consignatar, welcher in seiner Deklaration die Waaren nicht dem Tarif gemäss, nach Gattung und Sorten, mit ihrem wahren Namen bezeichnet, oder die Quantität und Qualität derselben wegen vorgeblicher Unkunde nicht nennt, zahlt den Zoll mit einer Accidenz von zehn Prozent.

§. *846*. Derselben Strafe unterliegt der Consignatar, wenn er in seiner Deklaration ausländische Gewichte und Masse erwähnt, ohne das Land oder die Stadt, wo diese gebräuchlich sind, zu nennen.

§. *847*. Wenn der Consignatar in seiner Deklaration die Qualität einer Waare unrichtig bezeichnet und diesen Fehler nicht innerhalb der gesetzlichen Frist anzeigt, oder die Anzeige zwar macht, sich aber dabei auf eine Faktur beruft, in welcher die Qualität der Waare ebenfalls falsch angedeutet ist: so muss er für die Waare, falls sie von höherer Qualität ist, als das Dokument besagt, den Zoll anderthalbmal bezahlen. Ist die Waare von geringerer Qualität, so wird der Zoll nach der im Dokument genannten Qualität berechnet.

§. *848*. Wenn in der Deklaration des Consignatars das Gewicht, das Mass oder die Stückzahl einer nach dem Werth besteuerten Waare zu niedrig oder zu hoch angegeben und der Irrthum nicht rechtzeitig berichtigt wird: so muss, auch wenn der Werth der Waare richtig angezeigt ist, der Zoll mit einer Accidenz von zehn Prozent gezahlt werden.

§. *849*. Wenn die Quantität der zur Visitation gebrachten Waare grösser ist, als die Deklaration des Consignatars oder die Faktur besagt, und die Differenz bei pestempfänglichen Gütern zehn Prozent, bei nichtempfänglichen acht Prozent übersteigt: so wird das vorhandene Uebermass confiscirt. — Ist die Waare von der Art, dass kein Theil derselben ohne Beschädigung des Ganzen davon getrennt werden kann: so wird, statt der Confiscation, der fünffache Zoll vom Uebermass erhoben.

§. *850*. Wenn es sich bei der Visitation ausweiset, dass die Quantität einer Waare geringer ist, als die Deklaration des Consignatars oder die Faktur besagt und dass der Unterschied bei pestempfänglichen

Gütern zehn Prozent, bei nichtempfänglichen acht Prozent übersteigt, ohne erweisliche Folge einer Haferei zu seyn : so muss der Zoll nach dem Inhalt der Deklaration gezahlt werden.

§. *851*. Wenn bei flüssigen Waaren das Mass der Gefässe unrichtig angegeben ist, und die wirkliche Quantität der Waare die in der Deklaration des Consignatars genannte um mehr denn acht oder zehn Prozent beziehungsweise übersteigt : so wird für dieses Uebermass der Zoll mit der Accidenz von zehn Prozent entrichtet. — Wenn die wirkliche Quantität einer in Flaschen enthaltenen flüssigen Waare grösser oder kleiner ist, als die Deklaration des Consignatars besagt: so wird im ersten Fall das Uebermass confiscirt, im zweiten Fall der Zoll nach Inhalt der Deklaration erhoben.

§. *852*. Wenn sich bei der Visitation des krimischen Salzes, welches zur See nach den Häfen des schwarzen Meeres und Bessarabiens gebracht oder auf dem Dnieper und der Donau eingeführt wird, mehr oder weniger vorfindet, als die Deklaration besagt, so kommen auch hier die Regeln der §§. 849 und 850 zur Anwendung. — Kommt solches Salz in einen Hafen des asowschen Meeres oder über Cherson nach Odessa, so wird das Uebermass, wenn es mehr als acht oder zehn Prozent beträgt, confiscirt. Ist das Salz in geringerer Quantität vorhanden, als die Frachtzettel bezeugen : so findet keine Strafe statt.

§. *853*. Wenn die Qualität türkischer Fabrikate aus Seide, Halbseide, Baumwolle oder Wolle, welche in der Deklaration nach der Stückzahl angegeben werden dürfen, unrichtig bezeichnet ist, und wenn sich, statt der angekündigten Waare, eine andere, höher besteuerte vorfindet : so muss für diese der Einfuhrzoll mit einer Accidenz von zehn Prozent gezahlt werden.

§. *854*. Die für eine regelwidrige Deklaration des Consignatars zu zahlende Accidenz wird unabhängig von derjenigen eingetrieben, welche für fehlerhafte Frachtzettel erlegt werden muss.

§. *855*. Finden sich bei der Visitation Waaren, deren die Deklaration des Consignatars nicht erwähnt : so unterliegen sie, falls es verbotene oder besteuerte Waaren sind, der Confiscation, und es wird überdem der Einfuhrzoll der besteuerten und der doppelte Werth der verbotenen eingefordert. Sind es zollfreie Waaren, so werden sie nicht confiscirt, sondern gegen Erlegung von zehn Prozent ihres Werthes dem Eigenthümer verabfolgt.

Wenn die Quantität einer Waare grösser befunden wird, als die Deklaration des Consignatars besagt, und wenn der Uebersehuss bei pestempfänglichen Gegenständen zehn Prozent, bei nichtempfänglichen acht Prozent übersteigt : so wird bloss der Ueberschuss confiscirt.*)

*) S. §. 849.

§. 856. Wenn in einem Zollamt Waaren ankommen, deren Einfuhr zwar nicht im ganzen Reich, aber doch an dieser Zollstätte verboten ist, so wird darauf gesehen, ob sie in dem Frachtzettel und in der rechtzeitig eingereichten Deklaration des Consignatars mit ihren wahren oder mit falschen Namen bezeichnet sind. Im ersten Fall dürfen solche Gegenstände wiederausgeführt werden; im letzten aber werden sie confiscirt und der Schuldige muss deren funffachen Einfuhrzoll zahlen.

§. 857. Wenn es sich bei der Visitation auszuführender Waaren ausweiset, dass die Qualität derselben in der Deklaration unrichtig angegeben ist: so wird der Zoll für die wirklich vorgefundene Waare nebst einer Accidenz von zehn Prozent erhoben.

§. 858. Wenn die Quantität ausländischer Waaren, die aus Odessa wiederausgeführt werden sollen, dem Zollamt unrichtig angegeben wird und die Differenz (gleichviel ob Uebermass oder Mindermass) mehr als fünf Prozent von der deklarirten Quantität ausmacht: so muss Derjenige, der die Angabe eingereicht hat, den Zoll für soviel, als die Differenz beträgt, in die Kasse der Stadt Odessa zahlen.

§. 859. Wenn Kaufmannsgüter, für welche das Zollamt noch keinen Passirzettel ausgestellt hat, in Folge eines Einverständnisses *) mit dem Eigenthümer aus dem Packhause abgelassen werden: so muss der Eigenthümer den Werth derselben nebst funffachem Zoll erlegen.

§. 860. Der Schiffer, welcher, mit oder ohne Ladung, einem russischen Hafen nahet, und nicht bei dem ersten Wachschiff beilegt, zahlt fünf Rub. Strafe, es sey denn, dass er durch stürmisches Wetter, Haferei oder feindliche Verfolgung gezwungen war gerade in den Hafen einzulaufen.

§. 861. Der Schiffer, welcher, ohne seine Deklaration bei der äussern Zollstätte einzureichen und seine Ladung daselbst besichtigen und versiegeln zu lassen, gerade zum Hauptzollamt steuert, zahlt hundert Rub. Strafe. — Wenn der Führer eines Lichterschiffes die äussere Zollstätte verlässt, ohne seine Ladung dasselbst versiegeln zu lassen, so zahlt er fünfsig Rub. Strafe. — Ebensoviel zahlt der Schiffer, der seinen Standort im Hafen verändert, ohne dazu durch stürmisches Wetter gezwungen zu seyn.

§. 862. Wenn ein Schiffer oder Führer eines Lichterschiffs mit Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, von dem Hauptzollamt zur äussern Zollstätte segelt, ohne dass seine Luken versiegelt worden, so zahlt er fünfzig Rub. Strafe. — Wenn er ohne dringende Ursache den Hafen verlässt bevor ihm das Zollamt seinen Pass ausgefertigt hat, so zahlt er hundert Rub. Strafe.

§. 863. Wenn ein ankommender Schiffer Schiesspulver am Bord

*) Der Zollbedienten D. Uebers.

hat und solches, seiner schriftlichen Versicherung zuwider, nicht anzeigt: so wird das Pulver confiscirt, und er muss dessen zweifachen Werth als Strafe erlegen. Beträgt die Quantität des bei ihm vorgefundenen Pulvers zwei Pfund oder mehr, so zahlt er überdem hundert Rub. Strafe

§. *864*. Wer Etwas von einem ankommenden Schiff oder Fuhrwerk abholt oder entfernt bevor die Ladung im Zollamt angezeigt ist, wird ohne Rücksicht darauf, ob er zum Schiff oder Fuhrwerk gehört oder nicht, mit den in §. 799 und 801 angeordneten Strafen des Schleichhandels belegt. — Dieselben Strafen nebst Degradation treffen den Befehlshaber eines Kriegsfahrzeugs, der nach Russland Waaren mitbringt uud dem Zollamt nicht anzeigt, so wie jeden Beamten, der heimlich Waaren einem abgehenden Schiffe zuführt, oder von einem ankommenden Schiffe abholt.

§. *865*. Der Schiffer, der seine Ladung an einem andern als dem dazu angewiesenen Ort ausladet, zahlt hundert Rub. Strafe. — Wenn verbotene oder dem Zollamt verheimlichte Waaren auf solche Weise ausgeladen werden, so unterliegen diese der Confiscation, und die Schuldigen werden, wie für heimliche Einfuhr, nach §. 799 bestraft.

§. *866*. Der Schiffer, der Etwas aus seinem Schiffe ausladet, ohne dazu Erlaubniss zu haben, zahlt fünfzig Rub. Strafe.

§. *867*. Der Schiffer, der beim Ausladen die Stückpforten seines Schiffs weiter öffnet, als der Schiffsaufseher verordnet, zahlt fünfundzwanzig Rub. Strafe.

§. *868*. Wenn der Schiffer ein Frachtstück am Bord des Schiffs öffnet oder losbindet: so wird er, auch wenn die Staatskasse dadurch keinen Verlust erleidet, mit einer Geldbusse von hundert Rub. belegt. Geschah solches durch den Eigenthümer des Frachtstücks, so zahlt dieser ebensoviel.

Wenn der Eigenthümer eines im Packhause hinterlegten Frachtstücks dieses öffnet und die darin enthaltenen Sachen mit andern vertauscht oder vertauschen lässt: so wird er, wie für einen Betrug, nach §. 2202 bestraft, und muss überdem, falls die herausgenommenen Waaren zur Einfuhr erlaubt sind, deren Werth nebst fünffachem Zoll, und wenn sie verboten sind, deren dreifachen Werth bezahlen. Die herausgenommenen Gegenstände werden, falls sie noch zu finden sind, ebenso wie die an deren Stelle gelegten, confiscirt.

§. *869*. Wenn auf einem ankommenden Schiffe die Zollsiegel oder die Schnüre, an welchen dieso haften, beschädigt werden, so zahlt der Schiffer hundert Rub. Strafe.

§. *870*. Die in §. 869 angeordnete Strafe trifft den Schiffer auch dann, wenn er sich der Versiegelung der Luken und Oeffnungen

des Schiffraumes widersetzt, oder nicht zulässt, dass Schränke, Schachteln, Schreibladen, Kasten oder andere im Schiff befindliche Behälter versiegelt werden, die ihm oder dem Schiffsvolk gehören und zur Aufbewahrung von Effekten oder Waaren dienen oder dienen können. Auch für jeden solchen Behälter, den er nicht anzeigt, muss er hundert Rub. Strafe zahlen.

§. *871*. Der Schiffer, der irgend Etwas ohne Erlaubnissschein des Zollamts in's Schiff ladet, oder, nachdem er vom Zollamt den Pass zum Absegeln erhalten hat, noch Waaren an Bord nimmt ohne sie dem Zollamt anzuzeigen, wird, wie für heimliche Waarenausfuhr, nach §. 802 bestraft. — Nach eben diesem §. wird dann verfahren, wenn die Quantität einer auszuführenden Waare am Grenzzollamt grösser befunden wird, als sie in dem Zeugniss eines Binnen-Zollamts angegeben ist, und wenn der Eigenthümer darüber keine Anzeige gemacht hat.

§. *872*. Der Schiffer, der seine Ladung an einer andern als der angewiesenen Stelle oder zu unerlaubter Zeit einnimmt, wird ebenfalls wie für heimliche Waarenausfuhr, nach §. 802 gestraft.

III. Unordnungen beim Transport der Waaren von einer Zollstätte zur andern und beim Transit.

§. *873*. Wer Waaren von einem Eingangs-Zollamt zu einem Niederlags-Zollamt zu transportiren hat und den Empfangschein dieses letztern nicht innerhalb dreier Monate, nachdem derselbe ausgefertigt worden, dem Eingangs-Zollamt zustellt und auch keine gültige Entschuldigung beibringt, verliert die als Pfand hinterlegte Summe oder muss diejenige zahlen, für die er Bürgschaft gestellt hat.

§. *874*. Wenn Frachtstücke, die im Eingangs-Zollamt visitirt und von dort nur mit äussern Plomben oder Siegeln expedirt worden sind, am Bestimmungsort mit beschädigten Plomben oder Siegeln anlangen, — wenn sie im Eingangs-Zollamt nicht visitirt und deswegen mit zweifachen Plomben oder Siegeln expedirt worden sind und mit verletzten äussern Plomben anlangen, oder endlich wenn bloss die innern Plomben und die Siegel des untern Umschlags verletzt, die äussern und auf dem obern Umschlag angebrachten aber unversehrt geblieben sind: so muss der Eigenthümer der Waaren, in jedem dieser Fälle, der Staatskasse einen Rubel für das Pud brutto und ebensoviel für jedes Frachtstück, das weniger als ein Pud wiegt, zahlen.

Wenn aber an Frachtstücken, die im Eingangs-Zollamt nicht visitirt wurden, sowohl die äussern als die innern Plomben und Siegel verletzt sind: so muss der Eigenthümer für jedes Pfund brutto fünf Rubel, und für jedes Frachtstück, das kein volles Pfund wiegt, ebensoviel zahlen.

§. *875*. Ausser den in §. 874 verordneten Strafgeldern, muss für jede verloren gegangene Plombe ein Rubel gezahlt werden.

§. *876*. Wenn der Verband oder die Packhülle einer Kiste oder die Kiste selbst beschädigt ist, so unterliegt der Schuldige denselben Strafen, die in §. 874 für Beschädigung der Plomben angedroht sind.

§. *877* Wenn ein vom Eingangs-Zollamt expedirter Waarentransport am Niederlags-Zollamt erst nach Ablauf der im Begleitschein genannten Frist, jedoch noch innerhalb dreier Monate nach diesem Termin anlangt: so müssen für jedes Pud brutto zwei Rubel, und für jedes Frachtstück, das weniger als ein Pud wiegt, ebensoviel gezahlt werden. — Wenn ein im Eingangs-Zollamt besichtigtes Frachtstück nicht innerhalb dreier Monate am Niederlags-Zollamt abgeliefert, und kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird: so ist nicht nur das hinterlegte Pfand verfallen, sondern es muss auch der Zoll von den im Begleitschein genannten Waaren gezahlt werden. Ist der Begleitschein verloren gegangen, so wird der Zoll nach dem Bericht des Eingangs-Zollamts erhoben. — Weiset es sich aber aus, dass das fragliche Frachtstück gestohlen worden ist, so wird dafür bloss der Zoll gezahlt, und das Pfand oder die Caution dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. *878*. Wenn ein im Eingangs-Zollamt nichtvisitirtes Frachtstück, nach Ablauf des besimmten Termins im Niederlags-Zollamt nicht abgeliefert ist, und keine gultige Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden: so ist nicht nur die als Pfand hinterlegte oder verbürgte Summe verfallen, sondern der Eigenthümer muss auch für jedes Pfund brutto des Frachtstücks fünf Rub. zahlen. — Ist ihm das Frachtstück gestohlen worden, so zahlt er bloss fünf Rub. für jedes Pfund brutto, nnd erhält das Pfand oder die Caution zurück.

§. *879*. Wer Bücher oder andere der Censur unterliegende Gegenstände, seinem im Zollamt nnterschriebenen Revers zuwider, dem Censuramt nicht innerhalb des bestimmten Termins oder mit verletzten Plomben und Siegeln abliefert, wird nach §. 1316 bestraft.

§. *880*. Wenn Transitgüter mit beschädigten Plomben am Ausgangs-Zollamt anlangen, so wird untersucht, ob der Inhalt der Frachtstücke mit der im Eingangs-Zollamt abgegebenen Deklaration übereinstimmt, oder nicht. Im ersten Fall zahlt der Eigenthumer für das Pud brutto aller Frachtstücke, deren Plomben verletzt sind, einen Rubel. Im letzten Fall aber werden nicht nur alle Frachtstucke, die nicht das enthalten, was die Deklaration besagt, confiscirt, sondern der Eigenthümer muss überdem für jedes Pud ihres Bruttogewichts vier Rubel zahlen und verliert das hinterlegte Pfand oder Haftgeld. — Ebenso wird mit solchen Frachtstücken verfahren, deren Plomben

unversehrt sind, wenn sich darin nicht das vorfindet, was in der Deklaration angezeigt war.

§. *881*. Dieselbe Strafe findet statt, wenn es sich bei der Visitation von Transitgütern, deren Plomben verletzt sind, ausweiset, dass sie zwar in Betreff des Masses und Gewichts der Waaren, nicht aber in Ansehung der Stückzahl, mit der im Eingangs-Zollamt abgegebenen Deklaration übereinstimmen,

§. *882*. Wenn Transitgüter nicht innerhalb der verordneten Frist von dem Eingangs-Zollamt bis an ihren Bestimmungsort gelangt sind, und keine gültige Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden: so zahlt der Eigenthümer zwei Rub. für jedes Pud brutto.

§. *883*. Der Kaufmann, der sein Niederlags-Billet einem Andern übergibt, oder sein Niederlagsrecht missbraucht um verbotene Waaren einzuführen oder den Zoll zu defraudiren, wird nach §. 799 und 801 bestraft, und verliert sein Niederlagsrecht für immer.

§. *884*. Wer russische oder ausländische Waaren aus einem russischen Hafen nach einem andern russischen Hafen führt und die geschehene Ausladung nicht innerhalb sechs Monate am gehörigen Ort beurkundet, muss für diejenigen Waaren, deren Ausfuhr erlaubt aber besteuert ist, den Ausfuhrzoll anderthalbmal, und für solche, deren Ausfuhr verboten ist, den vollen Werth derselben zahlen. Ueberdem werden von ihm die Quarantänegelder und die zum Besten der innern Wasserstrassen des Reichs von gewissen Rohstoffen zu zahlenden Abgaben ebenfalls in anderthalbmaligem Betrage erhoben.

§. *885*. Wenn am Bord eines aus russischem Hafen kommenden Küstenfahrers Waaren gefunden werden, die weder in der Deklaration, noch im Pass, noch in den beim Zollamt eingereichten Papieren genannt sind: so wird damit wie mit heimlich eingeführten Gegenständen, nach §. 799 und 801 verfahren.

§. *886*. Wenn ein mit Transitgütern nach Odessa fahrender oder von dort kommender Fuhrmann von dem Wege, der diesem Transit vorgezeichnet ist, abweicht, ohne den Polizeimeister oder Stadtvogt der allernächsten Stadt davon zu benachrichtigen: so zahlt er für jede Werst, die er auf einem andern Wege gefahren ist, einen Rubel Strafe. Lässt er seinen Begleitschein nicht visiren, wo er es der Verordnung gemäss thun soll, so zahlt er für jedes fehlende Visa fünfzig Rub. Strafe, auch wenn alle seine Frachtstücke in vollkommener Ordnung vorgefunden werden.

§. *887*. Wer sich bei einem Waarentransport, im Innern des Reichs, falscher Begleitscheine bedient, heimlich eingeführte Waaren unter echten, aber zu einem andern Transport gehörenden Begleitscheinen verbirgt, die Stempel eines Zollamts nachmacht, Waaren mit falschen

Stempeln zeichnet, oder zu einem dieser Verbrechen mitwirkt, zahlt die in §. 799 und 801 dem Schleichhandel angedrohete Geldbusse, und wird überdem zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *888*. Wenn sich am Bord eines Schiffes Waaren finden, deren Einfuhr in Russland verboten ist, und wenn der Schiffer durch Connossamente darthut, dass sie zur Rückausfuhr oder nach einem andern, fremden Hafen bestimmt sind: so wird bei der Ausfuhr dieser Waaren, ein Rubel für jedes Pfund ihres Gewichts erhoben. — Entrichtet der Schiffer diese Abgabe nicht, oder besorgt er die Rückausfuhr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so werden die Waaren confiscirt.

§. *889*. Wenn bei einem Schiffer, welcher Waaren zur Wiederausfuhr deklarirt, doppelte Frachtzettel vorgefunden werden, aus denen erhellt, dass diese Waaren dennoch für den russischen Hafen, wohin er sie gebracht hat, bestimmt sind: so wird gegen ihn nach Inhalt der §§. 799 und 801 verfahren.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ZOLLORDNUNG IM ASIATISCHEN HANDEL.

I. Im astrachanischen, sibirischen, orenburgischen Handel und im Handel an der kaukasischen Linie.

§. *890*. Heimliches Einführen und heimliches Ausführen von Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr im asiatischen Handel verboten ist, wird durch Confiscation dieser Waaren bestraft.

§. *891*. Wenn Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, heimlich eingeführt werden, so unterliegen sie nicht der Confiscation, sondern der Schuldige zahlt für zollfreie Waaren zehn Prozent, für besteuerte funfzig Prozent ihres Werths, ausser den im Tarif verordneten Steuern und übrigen Abgaben.

§. *892*. Wer russische Münzen, Reichs-Assignationen, Reichs-Kassenbillete, Depositenscheine, Reichs-Creditbillete, Schuldscheine eines Lombards oder der Reichs-Leihbank über die Grenze bringt, wird, wie im europäischen Handel, nach §. 815 und 816 bestraft.

§. *893*. Wer Waaren heimlich ausfuhrt, zahlt ausser den gewöhnlichen Steuern, zehn Prozent von dem Werth, zu welchem diese Waaren abgeschätzt werden, und deren zweifachen Ausfuhrzoll.

§. *894* Wenn sich bei der Visitation eingeführter oder auszuführender Waaren solche finden, die dem Zollamt nicht angezeigt worden sind, so treten die in §. 890—892 verordneten Strafen ein.

§. *895*. Denselben Strafen unterliegt Derjenige, der unbeladene Pferde oder Hornvieh, welcher Art es auch sey, heimlich ein- oder

ausführt. Wenn der Eigenthümer solcher Thiere unbekannt ist, sich nicht zu gehöriger Zeit meldet oder für die verwirkte Geldbusse keine Bürgschaft stellt: so wird das Vieh confiscirt.

§. *896*. Den in §. 890—892 verordneten Strafen ist auch Derjenige unterworfen, welcher eigenmächtig, zu unerlaubter Zeit oder an einer andern als der dazu angewiesenen Stelle Waaren ausladet, wenn gleich diese im Zollamt angezeigt sind, oder eine Ladung einnimmt, die im Zollamt nicht angezeigt worden ist.

§. *897*. Wer das Stempelpapier, das er vom Zollamt empfangen hat, um darauf seine Deklaration zu schreiben, verliert, zahlt für jeden fehlenden Bogen fünfzig Rubel Strafe. Wer auf solchem Stempelpapier Correcturen macht, oder seine Deklaration während der Sitzung des Zollamts nicht beendigt und den Bogen dem Beamten, von dem er ihn erhalten, nicht zurückstellt, zahlt zehn Rub. Strafe.

§. *898*. Wer mit Umgehung der Zollstätten und ohne Passirzettel in die Kirgisen-Steppe zieht um Salz zu holen, und dann durch eine Zollstätte zurückkehrt, zahlt für das mitgebrachte Salz doppelten Zoll. — Kehrt aber ein solcher Salzhändler auch heimlich, mit Umgehung der Zollstätte, zurück: so muss er den fünffachen Zoll erlegen, und das mitgebrachte Salz wird nebst den Fuhrwerken, Pferden und Geräthen, die zum Transport dienten, confiscirt.

Bringt der Salzhändler, ausser dem Salze, noch andere Waaren aus der Steppe mit, so wird er nach §. 890—892 bestraft.

§. *899*. Wenn eine Karawane, mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Regeln, in die Steppe nach Salz gezogen ist, sich aber auf der Rückkehr bei einer andern Zollstätte meldet, als bei der, wo sie auf dem Hinwege besichtigt ward, und keine gültige Gründe dafür angibt, so zahlen die Schuldigen den Zoll zweifach. — Diese Strafe erleidet der Salzhändler auch dann, wenn er, nach Salz ausgehend, seinen Weg in die Kirgisen-Steppe über andere als die vorgeschriebenen Orte nimmt ohne sich visitiren zu lassen, auf dem Rückwege aber sich freiwillig, mit dem Salze, bei einer Zollstätte oder bei einem Zollbeamten meldet. *)

§. *900*. Wenn Kirgisen, mit Umgehung der Zollstätten, Salz an die orenburgische oder sibirische Linie bringen, so wird solches mit den Fuhrwerken und dem Zugvieh confiscirt.

§. *901*. Wenn Kosaken der orenburgischen oder sibirischen Linie heimlich Salz aus den jenseits der Grenze liegenden kirgisischen Seen einführen, und nicht im Stande sind die in §. 898 und 899 verordneten Geldbussen zu zahlen: so wird das Salz nebst Fuhrwerken, Pferden und Geräthen confiscirt, und die Schuldigen erhalten über-

*) S. §. 898.

dem, in Gegenwart ihres Regiments, beim *ersten Mal* zwanzig bis dreissig Ruthenstreiche, beim *zweiten Mal* zwanzig bis dreissig Stockschläge, und beim *dritten Mal* sechzig bis achtzig Stockschläge. Ueberdem werden sie beim *dritten Mal* auf zwei bis vier Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben.

Die Fälle, wo mit dem aus der Kirgisen-Steppe gebrachten Salz nach den allgemeinen Regeln über verbotenen Salzhandel verfahren wird, sind in §. 685 angegeben.

§. *902* Wenn bei den Werkleuten, die in den Bezirken der sibirischen Kirgisen Bergbau betreiben, mehr Schiesspulver vorgefunden wird, als ihr Erlaubnissschein besagt, so wird das Uebermass confiscirt.

§. *903*. Wer heimlich aus Transkaukasien, über die kaukasische Linie, solche Kaufmannsgüter einführt, die von dort zu Lande nicht eingeführt werden dürfen, den treffen, neben Confiscation der Waaren, die Strafen, welche das Reglement des europäischen Handels der heimlichen Waareneinfuhr androhet. — Nach demselben Reglement wird Derjenige bestraft, der zur kaukasischen Linie vorgeblich russische Fabrikate bringt, die nicht mit den ihren Ursprung bezeugenden Fabrikzeichen versehen sind. Wer indessen solche Waaren, ohne das gegen sie bestehende Verbot zu kennen, an die Linie bringt und gleich bei seiner Ankuft in der Quarantäne anzeigt, erleidet keine andere Strafe, als dass die Waaren confiscirt werden.

§. *904*. Wenn Jemand über die kaukasische Linie, zu den Bergvölkern oder nach Transkaukasien Bankassignationen, Reichs-Kassenbillete, Depositenscheine, Reichs-Creditbillete, Schuldscheine der Lombards oder der kaiserlichen Leihbank, Waffen oder andere Gegenstände ausfuhrt, deren Ausfuhr dorthin verboten ist: so werden diese Gegenstände confiscirt, und der Schuldige muss deren Werth zweifach erlegen.

II. Vergehen beim transkaukasischen Handel.

§. *905*. Waaren, die heimlich nach Transkaukasien geführt und in Kaufläden oder unterwegs entdeckt werden, unterliegen der Confiscation nach denselben Regeln, die beim europäischen und asiatischen Handel vorgeschrieben sind. Die dafür zu zahlenden Geldbussen aber werden nach dem transkaukasischen Tarif berechnet.

§. *906*. Ausländische Waaren, die aus Odessa oder aus andern russischen Häfen des schwarzen oder asowschen Meeres oder der Donau nach Redoute-Kalé kommen, und im Register nicht genannt, auch weder in Odessa mit dem transkaukasischen, noch in den andern russischen Häfen mit dem allgemeinen Einfuhr-Stempel versehen sind,

werden als heimlich eingeführte behandelt. Ebenso die verbotenen Waaren, welche sich statt der im Register aufgeführten, erlaubten vorfinden. Wenn Waaren, die im Register genannt sind, bei der Visitation fehlen, und der Eigenthümer nicht darthun kann, dass sie unterwegs verunglückt sind: so muss er dafür den vollen europäischen Zoll entrichten, und der früher gezahlte wird ihm dabei nicht zu Gut gerechnet. — Sind die Plomben beschädigt, die Waaren aber unversehrt, so zahlt er einen Rubel für jedes Pud brutto des Frachtstücks, dessen Plomben verletzt sind.

§. *907*. Wenn sich unter den ausländischen, von Redoute-Kalé nach dem Tifliser Zollamt gebrachten Kaufmannsgütern Frachtstücke finden, die im Begleitschein nicht erwähnt sind: so werden diese wie heimlich eingeführte behandelt. Wenn aber Waaren, die im Begleitschein genannt sind, fehlen, und deren Untergang nicht gesetzmässig nachgewiesen werden kann: so müssen für jedes Pud brutto derselben fünf Rubel gezahlt werden. — Sind blos die Plomben beschädigt, so wird für das Pud brutto der Frachtstücke, deren Plomben verletzt sind, ein Rub. erhoben.

§. *908*. Wenn ein von Redoute-Kalé nach Tiflis abgegangener Waarenzug nicht innerhalb der gesetzlichen Frist im Tifliser Zollamt eintrifft, und es sich ausweiset, dass die Waaren unterschlagen worden sind: so wird mit ihnen, wenn sie aufgefunden werden, wie mit heimlich eingeführten, nach §. 907 verfahren. Können sie nicht aufgefunden werden, so muss der Schuldige den transkaukasischen Zoll dieser Waaren fünffach, und falls deren Quantität nicht genau auszumitteln ist, für jedes Pud brutto fünf Rub. zahlen.

§. *909*. Der Waarenzug, welcher auf dem Handelswege zwischen Tiflis und Redoute-Kalé unter Convoi gehen soll, und der ohne gesetzliche Ursache auf Seitenwege ablenkt, muss den transkaukasischen Zoll zweifach erlegen. — Wird ein solcher Zug ohne Convoi angetroffen, so sind die Waaren wie heimlich eingeführte zu behandeln.

§. *910*. Wenn türkische oder persische, von einem Eingangs-Zollamt nach einem Niederlags-Zollamt abgefertigte Waaren, von dem im Begleitschein vorgeschriebenen Wege abweichen, oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist anlangen: so muss deren Eigenthümer oder Fuhrer den zweifachen Zoll und überdem das Convoigeld mit fünfzig Kopeken für jeden Tag entrichten.

§. *911*. Wenn solche Waaren unterwegs ganz oder zum Theil verkauft werden, oder wenn der Führer vorgibt, sie seyen ihm entwendet worden, es aber nicht gehörig beweisen kann: so muss der Eigenthümer oder der Fuhrer den funffachen Zoll derselben zahlen.

§. *912*. Für jedes Pud brutto eines Frachtstücks, das mit verletzten

Plomben oder Siegeln im Niederlags-Zollamt anlangt, zahlt der Führer einen Rubel Strafe. — Wenn am Niederlags-Zollamt Waaren ankommen, deren Einfuhr verboten ist: so werden sie wie heimlich eingeführte behandelt (§. 907).

§. *913*. Die am nordöstlichen Ufer des schwarzen Meeres aufgefangenen Schleichhändler werden zu zwei- bis vierjährigem Festungsarrest verurtheilt. Ihre Schiffe und Ladungen fallen demjenigen Kreuzer anheim, der sie festnimmt.

III. Vergehen beim chinesischen Handel.

§. *914*. Wer mit den Chinesen um baares Geld handelt, von ihnen Waaren auf Credit annimmt oder ihnen Waaren auf Credit liefert, muss beim *ersten Mal* fünf—, beim *zweiten Mal* zehn—, beim *dritten Mal* funfzehn Prozent, und jedes folgende Mal fünf Prozent mehr, von dem Werth der auf solche Weise gekauften oder verkauften Waaren zahlen.

§. *915*. Wer in Kiachta russische Waaren wohlfeiler weggibt und chinesische Waaren theuerer eintauscht, als die Kaufmannschaft bestimmt hat, muss beim *ersten Mal* fünf—, beim *zweiten Mal* zehn—, beim *dritten Mal* fünfzehn Prozent, und jedes folgende Mal fünf Prozent mehr vom Werth der so vertauschten Waaren zahlen.

§. *916*. Die Handels-Compagnons zu Kiachta, welche aus Fahrlässigkeit eine Uebertretung des dortigen Handelsreglements zulassen, müssen den daraus entstandenen Schaden ersetzen und überdem beim *ersten Mal* fünfzig —, beim *zweiten Mal* hundert Rub. Strafe zahlen. Nach dem *dritten* Vergehen dieser Art werden sie aus Kiachta weggewiesen und nicht ferner zum chinesischen Handel zugelassen.

§. *917*. Wer Lammfelle im Kleinhandel vertauscht, muss den Werth derselben als Strafe zahlen.

§. *918*. Waaren, deren Einfuhr aus China oder deren Ausfuhr nach China verboten ist, werden im Fall einer solchen verbotenen Ein- oder Ausfuhr confiscirt. Ueberdem mussen die Fuhrer, wenn sie den Eigenthümer nicht nachweisen, soviel Strafe zahlen, als aus dem Verkauf dieser Waaren gelöst wird. — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der Assignationen, Reichs-Kassenbillete, Depositenscheine, Creditbillete (s. §. 904) oder geprägtes Geld, welcher Sorte es auch sey, heimlich nach China oder aus China nach Russland bringt. — Ist ein solches Individuum zahlungsunfähig, so wird mit ihm nach §. 808 verfahren.

§. *919*. Wenn Waaren mit Umgehung des Zolles oder der Zollämter eingeführt nnd an der Grenze oder im Innern des Reichs angehalten werden: so unterliegen die besteuerten Gegenstände der Confiscation, und für die zollfreien müssen zehn Prozent von deren Werth bezahlt werden.

§. *920*. Wenn Jemand ausländische, zur Einfuhr nach Russland verbotene Waaren, oder Waaren, die zwar erlaubt aber nicht mit dem gehörigen Stempel versehen sind, mit Umgehung des Zolles, nach Kiachta oder an eine andere Stelle der chinesischen Grenze bringt, um sie heimlich den Chinesen zu verhandeln: so werden diese Gegenstände confiscirt, und der Schuldige muss überdem den zweifachen Werth der verbotenen und den funffachen Zoll der besteuerten Waaren zahlen. — Wenn sich unter diesen Gegenständen Waaren mit falschen Stempeln finden und der Eigenthümer oder Führer bei der Fälschung betheiligt ist: so trifft ihn, ausser den ebengenannten Geldbussen, noch die in §. 887 verordnete Strafe.

Wer verbotene Waaren mitbringt, sie aber dem Zollamt anzeigt, erleidet keine andere Strafe, als dass die Waaren confiscirt werden. — Wer erlaubte aber ungestempelte Waaren bringt und sie dem Zollamt anzeigt, zahlt den tarifmässigen Zoll.

§. *921*. Wenn ein heimlicher, die Zollstätten und Vorposten umgehender Waarenzug angehalten wird, so unterliegen die dazu gehörenden Fuhrwerke und Zugthiere der Confiscation nach §. 807.

Dritte Unterabtheilung.

WIDERSETZLICHKEIT GEGEN DIE ANORDNUNGEN DER ZOLLBEHÖRDEN.

§. *922*. Wer sich, ohne Gewaltthätigkeiten zu verüben, den Zollbeamten widersetzt oder sie in ihren Dienstverrichtungen hindert, muss der Staatskasse funfundzwanzig bis hundert Rub. Strafe zahlen. — War die Widersetzlichkeit mit Gewaltthaten verbunden, so wird der Schuldige nach §. 284—287, 289—292 betraft.

§. *923*. Wer aus einem Grenzbezirk ausgewiesen worden ist, und eigenmächtig dahin zurückkehrt, wird beim *ersten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus, beim *zweiten Mal* zur correctionnellen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII) verurtheilt. Wer einen solchen Ausgewiesenen im Grenzbezirk wissentlich beherbergt, muss die in §. 1193, 1194 und 1195 verordnete Geldbusse doppelt erlegen.

Vierte Unterabtheilung.

VERGEHEN DER ZOLLBEAMTEN UND ZOLLWÄCHTER.

§. *924*. Der Zollbeamte, welcher eine heimliche Waaren-Einfuhr oder Ausfuhr absichtlich zulässt oder gar dabei behülflich ist, wird vom Dienst ausgeschlossen. That er es aus Gewinnsucht, so wird er, wie für Bestechung, nach §. 402 bestraft.

§. *925*. Der Zollschauer, der es zulässt, dass Etwas von dem Schiff, das er zu bewachen hat, abgeholt werde, und der solches nicht anzeigt, wird seines Amtes entsetzt, auch wenn er dabei keinen Unterschleif zu begünstigen gedachte.

§. *926*. Wenn Waaren aus einem Schiffe zu unerlaubter Zeit ausgeladen worden sind, so wird der Zollschauer, der die Wache hatte, abgesetzt, und der Beamte, der über die Schiffe die Aufsicht führt und den Unterschleif, ohne daran Theil zu nehmen, aus Fahrlässigkeit zulässt, erhält beim *ersten Mal* Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen *oder* einen Verweis, der, nach Umständen, in sein Dienstformular eingetragen werden kann, und wird beim *zweiten Mal* vom Amt abgesetzt. — Ist er aber bei dem Unterschleif betheiligt, so trifft ihn schon beim ersten Mal Absetzung und überdem, falls er sich aus Eigennutz verging, die in §. 402 verordnete Strafe der Bestechung.

§. *927*. Der Beamte, welcher seiner Pflicht zuwider die Luken und Oeffnungen eines ankommenden Schiffes nicht gehörig versiegeln lässt, und dafür keine genügende Entschuldigung anzuführen hat, wird vom Amt abgesetzt. Handelte er so aus Gewinnsucht, so trifft ihn die Strafe der Bestechung (§. 402).

§. *928*. Der Zollschauer, der von dem Schiff, auf welchem er Wache halten soll, unbefugter Weise weggeht, oder beim Abladen die Stückpforten des Schiffs weiter öffnen lässt, als der Schiffsaufseher verordnet hat, wird von seinem Amt abgesetzt.

§. *929*. Die Beamten und Zollbedienten, die ein vom Zollamt noch nicht besichtigtes Frachtstück im Schiff oder im Packhause zu öffnen gestatten, werden abgesetzt. Gestatteten sie solches in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie, wie für Bestechung, nach §. 402 bestraft.

§. *930*. Wenn ein Frachtstück im Packhause abhanden kommt, so müssen die Aufseher oder die Zollbedienten, die daran Schuld sind, den Eigenthümer entschädigen, und den Zoll für das weggekommene Gut erlegen. Wird ihnen dabei ein Unterschleif nachgewiesen, so trifft sie die in §. 924 verordnete Strafe.

§. *931*. Der Zollbeamte, welcher Kaufmannsgüter aus dem Packhause ablässt, ohne dazu durch einen Befehl des Zollamts ermächtigt zu seyn, wird vom Amt abgesetzt, und muss überdem, falls der Zoll für die abgelassenen Waaren noch nicht entrichtet war, diesen in die Staatskasse zahlen. — Dieselbe Strafe trifft den Beamten, welcher Waaren aus dem Zollamt ablässt und dafür gar keinen oder einen zu geringen Zoll erhebt, oder sie, zum Nachtheil der Staatskasse, unrichtig benennt.

§. *932*. Der Beamte, welcher bei den in §. 931 genannten Vergehen Urkunden gebraucht oder annimmt, von denen er weiss, dass

sie falsch sind, muss den der Staatskasse gebührenden Zoll erlegen, und wird überdem zur correctionnellen Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII) verurtheilt.

§. *933*. Der Zollbeamte, welcher Waaren gesetzwidrig stempelt, oder den Zollstempel nachmacht, wird, wie für Fälschung eines Kronsiegels, nach §. 587 bestraft.

§. *934*. Der Zollbeamte, welcher sich bei Handelsgeschäften betheiligt, in Zollsachen Aufträge von Handelsleuten annimmt, sich von Privatpersonen gebrauchen lässt um Packete aus dem Zollamt zu empfangen, oder Waaren kauft bevor sie aus dem Packhause entlassen sind, wird, nach Umständen, mit einem Verweis, *oder* mit einjährigem Abzug vom Dienstalter, *oder* mit Absetzung bestraft.

§. *935*. Wenn ein Beamter einen zu kaufmännischen Deklarationen bestimmten Stempelbogen abhanden kommen lässt, so zahlt er fünfundzwanzig Rub. Strafe, und wenn er einen solchen Bogen unbefugter Weise ausgibt, nochcinmal soviel. — Eine Geldbusse von funfundzwanzig Rub. trifft ferner den Zollbeamten, der es geflissentlich oder aus Unachtsamkeit zulässt, dass ein Consignatar seine Deklaration ausserhalb der Zollstätte schreibe oder den unbeschriebenen Stempelbogen mit sich fortnehme.

§. *936*. Der Beamte, der ohne Grund einem segelfertigen See- oder Lichterschiff aus dem Hafen auf die Reede auszulegen wehrt, muss dem Schiffer für jede Verzugsstunde fünf Rub. zahlen. — Wer ohne Grund die Ausfertigung des Passes für ein segelfertiges Schiff verzögert, zahlt dem Schiffer für jede Verzugsstunde zehn Rubel.

Der Beamte, der Transitgüter auf dem Wege von oder nach Odessa besichtigen soll und dabei unnöthigen Aufenthalt verursacht, zahlt dem Eigenthümer der Waaren für jedes Fuhrwerk und jeden Verzugstag zwei Rubel.

§. *937*. Der Zolldiener, der einen Waarenzug von Redoute-Kalé nach Tiflis geleiten soll, und ihm ohne Noth von dem vorgeschriebenen Wege abzuweichen erlaubt, wird abgesetzt.

§. *938*. Der Grenzwächter, der bei seinen Dienstverrichtungen, dem Zollreglement zuwider, ohne Noth und voreilig Gewalt und Waffen gebraucht und einen Menschen tödtet oder verwundet, wird als fahrlässiger Tödtung oder Körperverletzung schuldig, nach §. 1937 und 1965 bestraft. — Der Distanz-Aufseher, der einen solchen Vorfall erfährt und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist der zuständigen Behörde berichtet, zahlt fünfundzwanzig Rub. Strafe, *oder* kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *939*. Wenn ein Grenz- oder Zollwächter Contrebande, die er entdeckt oder angehalten hat, sich ganz oder zum Theil zueignet, so

wird er als Einer, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet, nach §. 383 bestraft. — Wenn ein Nichtdienender dieses Verbrechen begehet, so wird er, wie für einen Diebstahl, nach §. 2159 bestraft. — Ueberdem müssen Alle, die solches thun, den doppelten Werth der unterschlagenen Gegenstände bezahlen, und verlieren ihr Recht an dem für aufgefangene Contrebande bestimmten Lohn.

§. 940. Für alle in den §§. 924—939 nicht speciell erwähnte Dienstvergehen werden die Beamten, die auf Handhabung der Zollordnung zu sehen haben, nach den allgemeinen Grundsätzen über Amtsverbrechen (s. den 5. Abschnitt) bestraft.

NEUNTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DAS REGLEMENT DER STAATSWALDUNGEN.

Erste Unterabtheilung.

HOLZENTWENDUNG UND EIGENMÄCHTIGES HOLZFÄLLEN.

§. 941. Wer Holz aus einer Staatswaldung entwendet, wird, wie für einen Diebstahl ohne erschwerende Nebenumstände, nach §. 2159 bestraft, und muss die Taxe des entwendeten Holzes zahlen. Alles noch vorhandene, gestohlene Holz wird ihm weggenommen.

Anm. Es wird nicht als Entwendung angesehen, wenn Kronbauern, die das Recht haben landesherrliches Holz unentgeltlich zu erhalten, in einem zur Fällung angewiesenen Revier der Staatswaldung so viel (jedoch nicht mehr) fällen, als sie im Jahr bedürfen; nur müssen sie solches nach dem ersten November vornehmen und ihre Bittschrift, um Verabfolgung des Holzes, muss zwei Monate vorher in der zuständigen Behörde eingereicht und unbeantwortet geblieben seyn.

§. 942. Wer gepflanzte oder gesäete Eichbäume stiehlt, muss die Taxe derselben zahlen, und erleidet das höchste Mass der in §. 941 bezeichneten Strafe. Alle noch vorhandene, gestohlene Bäume werden ihm weggenommen.

§. 943. Wer eigenmächtig in einer Staatswaldung Bäume fällt, erleidet, auch wenn er sie nicht abführt, die in §. 941 und 942 genannten Strafen. Das gehauene Holz wird ihm weggenommen.

§. 944. Wer eigenmächtig in einer Staatswaldung Holz fällt und nicht auf den ersten Zuruf des Waldhüters inne hält, oder Dem, der ihn festnehmen will, Widerstand leistet, ohne jedoch eine Gewaltthat zu verüben, wird, nach Umständen, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), *oder* zur correctionnellen

Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII) verurtheilt. — Hat aber der Forstfrevler dabei eine Gewaltthat gegen den Waldhüter verübt, so wird er, wie für Widersetzlichkeit (§. 284—292) bestraft.

§. *945*. Wenn eine ganze Dorfschaft, oder ein Trupp von mehr denn neun Menschen eigenmächtig landesherrliches Holz gefällt oder entwandt hat: so werden die Anstifter oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die bei dem Frevel betheiligten Gemeinde-Aeltesten, Familienhäupter und Hauswirthe zu den in §. 941, 942 und 943 verordneten persönlichen Strafen *), alle Uebrige aber bloss zu den ebendaselbst genannten Geldbussen verurtheilt. Das entwandte Holz wird ihnen weggenommen.

§. *946*. Wer das durch einen Andern gestohlene, landesherrliche Holz oder Gegenstände, die aus solchem Holz gemacht sind, wissentlich verbirgt, wird als Genosse des Verbrechers nach §. 125 bestraft.

§. *947*. Wer das von der Krone unentgeltlich verabfolgte Holz verkauft, oder zu andern Zwecken, als wozu es gegeben ist, verwendet, muss dessen Werth zweifach erstatten.

§. *948*. Wenn Jemand in einer Staatswaldung eine Quantität Holz fällt, die durch Anzahl, Länge oder Dicke der Stämme das im Erlaubnissschein bestimmte Quantum um mehr denn zehn Prozent übersteigt, und wenn er solches der zuständigen Behörde nicht anzeigt: so wird alles zu viel gefällte Holz als gestohlenes weggenommen, und der Schuldige nach §. 941 bestraft. — Wenn jedoch Dieser die Quantität des gefällten Holzes selbst angibt, oder wenn das zu viel Gefällte nicht mehr als zehn Prozent des erlaubten Quantums beträgt: so hat er bloss die Taxe für den Ueberschuss nachzuzahlen.

§. *949*. Wer landesherrliches Holz in geringerm Abstande von einem fliessenden Wasser fällt, als sein Erlaubnissschein andeutet, muss einen taxmässigen Zuschuss zum gezahlten Stammgelde und überdem den Werth alles so gehauenen Holzes erlegen.

§. *950*. Wer landesherrliches Holz an einer andern, als an der ihm angewiesenen Stelle schlägt, muss den Werth desselben zahlen.

§. *951*. Wer einen Erlaubnissschein erhalten hat um landesherrliches Holz zu schlagen, diese Arbeit aber erst vornimmt nachdem die für das betreffende Gouvernement bestimmte Holzungszeit vorüber ist, zahlt den zweifachen Werth der gehauenen Stämme.

§. *952*. Wenn die Arbeiter, die ein Holzhändler gedungen hat um landesherrliches Holz zu hauen, auf seinen Antrieb oder mit seinem Wissen einen Unterschleif verüben, oder die Forstordnung sonst auf irgend eine Weise übertreten: so wird der Holzhändler sowohl zu

*) Der Ausdruck „persönliche Strafe" wird hier und in einigen folgenden §§. im Gegensatz zu den Geldstrafen gebraucht. *D. Uebers.*

den Geldbussen als auch zu den persönlichen Strafen, die dafür angedrohet sind, verurtheilt. Geschah das Vergehen ohne sein Wissen, so trifft die persönliche Strafe die schuldigen Tagelöhner; die Geldbusse aber muss in jedem Fall der Holzhändler für fahrlässige Beaufsichtigung seiner Arbeiter erlegen.

Zweite Unterabtheilung.

BESCHÄDIGUNG DER WÄLDER UND ANDERE FORSTFREVEL

§. *953*. Wer einen Waldplatz ohne Erlaubniss der Obrigkeit zum Acker oder zur Weide ausrodet, wird nach §. 941 bestraft.

§. *954*. Wer ohne Erlaubniss Vieh in einem landesherrlichen Walde weiden lässt, muss für jede Ziege fünfzig Kopeken, für jedes andere Stück kleinen Viehes zehn Kopeken und für jedes Stück grossen Viehes, wie Kühe, Pferde u. s. w. zwanzig Kopeken Strafe erlegen. Sind mehr als zehn Stück eingefangen, so werden für jedes Stück, das diese Zahl übersteigt, ohne Unterschied ob es grosses oder kleines Vieh ist, zehn Kopeken gezahlt. Für Ziegen müssen aber auch in diesem Falle fünfzig Kopeken für das Stück gezahlt werden.

§. *955*. Wer Vieh in einer Baumschule oder an Stellen, wo Wald gesäet oder angepflanzt ist, weiden lässt, zahlt die in §. 954 bestimmten Geldbussen zweifach.

§. *956*. Wenn ein Hirt, mit Wissen seines Herrn, dessen Vieh in einem landesherrlichen Walde weidet: so zahlt der Herr die in §. 954 und 955 verordneten Geldbussen. Ist solches ohne Wissen des Eigenthümers der Herde geschehen, so wird der Hirt allein bestraft, und zwar *entweder* mit zehn bis fünfzehn Ruthenstreichen, *oder,* falls er von körperlichen Strafen frei ist, mit drei- bis siebentägigem Arrest.

§. *957*. Wer in einem landesherrlichen Walde Einschnitte in die Bäume macht um Harz oder Saft zu gewinnen, muss die Taxe für die auf diese Weise beschädigten Bäume erlegen, und wird überdem beim *ersten Mal* auf sieben Tage bis zu drei Wochen, beim *zweiten Mal* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt, und beim *dritten Mal,* wie für eine Holzentwendung, nach §. 941 bestraft. — Dieselben Strafen treffen nach derselben Abstufung Denjenigen, welcher ohne Erlaubniss Bäume abschält oder auf andere Weise absichtlich beschädigt.

§. *958*. Wer ohne Erlaubniss in einem landesherrlichen Walde Bienenstöcke anlegt, muss den Werth der dadurch beschädigten Bäume nach der Taxe zahlen.

§. *959*. Wer ohne Erlaubniss in einem landesherrlichem Forste Pechöfen oder Ziegeleien anlegt oder Pech, Ther, Pottasche, Kohlen

oder Kalk brennt, muss den Werth des darauf verwendeten Holzes zahlen, und erleidet überdem die in §. 941 verordneten, persönlichen Strafen. — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der solche Arbeiten, zwar mit der gehörigen Erlaubniss, aber an einer Stelle im Walde vornimmt, wo sie nicht stattfinden dürfen, so wie auch Den, der Pech oder Ther aus stehenden Bäumen brennt oder zur Pottaschebereitung anderes Material nimmt als Espenholz, Unterholz, Gestrüppe, frische Holzabfälle und Farnkraut.

§. *960*. Wer die zum Behuf des Pech-, Ther-, Pottasche- oder Kohlenbrennens gegrabenen oder beim Ausstocken entstandenen Gruben nicht einebnet, muss nocheinmal so viel zahlen, als die Ebenung solcher Stellen kostet, wobei für jeden Arbeiter fünfzehn Kopeken täglich zu berechnen sind.

§. *961*. Wer die Erlaubniss hat aus landesherrlichen Waldungen Material zu Pech, Ther, Pottasche, Kohlen, Bast, Radfelgen u. d. gl. zu holen, dessen aber mehr nimmt als ihm erlaubt ist, und solches der zuständigen Behörde nicht anzeigt, wird, wenn der Ueberschuss mehr beträgt als ein Zehntel der erlaubten Quantität, für diesen Ueberschuss nach §. 941 bestraft. Beträgt der Ueberschuss nicht mehr als ein Zehntel der erlaubten Quantität, oder hat Der, welcher das erlaubte Mass um mehr als ein Zehntel überschritt, solches freiwillig der Behörde angezeigt: so trifft ihn keine andere Strafe, als dass er den Werth des Ueberschusses nach der Taxe nachzuzahlen hat.

§. *962*. Wer in einem landesherrlichen Walde beim Holzschlagen Stubben stehen lässt, die das erlaubte Mass (in den nördlichen Gouvernements eine Arschin, in den südlichen zehn Werschok) übersteigen, muss für jede solche Stubbe einen nach Verhältniss ihrer Grösse zu bestimmenden Zuschuss zum Stammgelde, und überdem zehn Prozent vom Werth der auf diese Weise umgehauenen Bäume zahlen.

§. *963*. Wer das in einem landesherlichen Froste gefällte Holz nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist wegführt und keine genügende Entschuldigung anzugeben hat, verliert sein Recht an dem zurückgelassenen Holze.

§. *964*. In den Gouvernements der südlichen und der mittlern Zone des Reichs, muss Derjenige, der kraft einer Anweisung Bäume fällt, und die Wipfel, Zweige, Späne und Rinden derselben nicht an den dazu bestimmten Ort schafft, nocheinmal so viel zahlen, als das Wegschaffen dieser Gegenstände kostet.

§. *965*. Wenn Jemand, kraft einer Anweisung, in einer Staatswaldung Bäume gefällt hat und das Zersägen oder Bearbeiten derselben im Walde vornimmt: so wird ihm das so zersägte oder bearbeitete Holz weggenommen und der Forstkasse zugewiesen.

§. *966*. Wer das in einer Staatswaldung vermöge einer Anweisung geschlagene Brennholz nicht innerhalb zehn Tage aufklaftert, oder die bei solchem Holzen vorgeschriebene Ordnung sonst auf eine in den obigen §§. nicht erwähnte Weise verletzt, muss zum gezahlten Holzgeld einen Zuschuss von zehn Prozent erlegen.

§. *967*. Der Holzflösser, der gar keinen Begleitschein aufzuweisen hat, oder ein solches Dokument nur für einen Theil seines Holzes besitzt, muss den Werth des Holzes erlegen, für welches er mit keinem Scheine versehen ist. — Dieselbe Geldbusse trifft in den Ostseeprovinzen den Bauer, welcher Bau- oder Brennholz ohne Erlaubnissschein zu Markte bringt.

§. *968*. Wenn der Führer eines Flussfahrzeugs seinen Begleitschein bei den Wachtposten nicht vorzeigt, wenn dieses Dokument mit den Mahlzeicben des Fahrzeugs nicht übereinstimmt, oder wenn das Fahrzeug gar kein amtliches Mahlzeichen hat: so muss der Führer, ausser dem gewöhnlichen Flusszoll, noch eine dem Betrag dieses Zolles gleichkommende Geldbusse erlegen. — Dieselbe Strafe trifft den Barkeneigenthümer, wenn er die zu seiner Barke gehörenden Böte und Kähne einzeln aussendet, ohne sie mit besondern Passirzetteln zu versehen.

§. *969*. Die in §. 968 verordnete Geldbusse trifft den Eigenthümer eines Flussfahrzeugs noch in folgenden Fällen: 1) wenn er die zu seinem Fahrzeuge gehörenden Urkunden und Zeugnisse dem Führer derselben nicht mitgibt, damit dieser sie auf Verlangen bei den Wachtposten vorweise; 2) wenn er sein Fahrzeug umbauet und dessen Raumfähigkeit verändert, ohne solches von der Ortsobrigkeit in den Papieren des Fahrzeugs gehörig beurkunden zu lassen.

§. *970*. Wer einen zum Schutz eines Waldes gezogenen Zaun oder Graben absichtlich beschädigt oder zerstört, muss ihn wiederherstellen und einen bis fünf Rubel Strafe zahlen. — Wer die im Walde angebrachten Merkzeichen der Landmesser vorsätzlich verletzt, wird nach §. 2105 bestraft.

§. *971*. Diejenigen Forstfrevler, welche von Leibesstrafen nicht frei sind und Arbeitshausstrafe oder Arrest verwirkt haben, dürfen, jenachdem es die Ortsobrigkeit oder (wenn die Delinquenten Kronbauern sind) die örtliche Domänenkammer verordnet, fur solange, als sie im Arbeitshaus oder unter Arrest zubringen sollten, zu Arbeiten in den Staatswaldungen verwendet werden.

§. *972*. Gegen solche Forstfrevler, die nicht im Stande sind die verwirkten Geldbussen zu entrichten, wird nach der allgemeinen Regel des §. 90 verfahren. In Ansehung der Bauern aber, sind folgende besondere Grundsätze zu beobachten:

1. Wenn ein Kronbauer die Geldbusse nicht innerhalb eines Monats zahlt, so wird sie aus seinem Eigenthum auf dieselbe Weise, wie die öffentlichen Steuern, beigetrieben.

2. Wenn ein Kronbauer oder Leibeigener das Forstreglement in einer unter der kaiserl. Forstverwaltung stehenden Waldung verletzt hat und die Geldbusse nicht entrichten kann: so wird er zu Waldarbeiten zum Besten der Krone verwendet. Dem einzelnen Arbeiter kommen alsdann für Pferdedienst dreissig und für Fussdienst fünfzehn Kopeken Silb. täglich in Anrechnung.

3. Sind zu der Zeit keine Arbeiten für die Krone zu verrichten, so muss die Geldbusse von den andern Bauern gezahlt werden, die in demselben Dorfe wohnen und unter derselben Behörde oder demselben Gutsherr stehen, wie der Schuldige. Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle: wenn nicht mehr denn neun Personen an dem unerlaubten Holzschlag Theil nahmen; wenn der Wald, wo der Holzschlag geschah fünfundzwanzig oder mehr Werste von dem Dorf entfernt ist, und Nichts von dem gefällten Holz in das Dorf gebracht wurde; wenn der Frevel durch die Bauern des Dorfs, zu dem die Schuldigen gehören, angezeigt wurde, und endlich wenn die unerlaubte Fällung durch Holzhändler oder Holzlieferanten veranstaltet wurde.

§. *973*. Die Dorfgemeinde, welche die Geldbusse für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder entrichtet, hat das Recht diese zu öffentlichen und Privatarbeiten zu gebrauchen.

§. *974*. Wer einen landesherrlichen Wald in Brand steckt, wird nach den allgemeinen Regeln über Waldbrandstiftung (§. 2113) bestraft. — Wer in einer Staatswaldung die gegen Waldbrand vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln vernachlässigt, wird als Uebertreter der Feuerordnung nach §. 1405—1413 bestraft.

§. *975*. Ausser den obigen für alle landesherrliche Waldungen geltenden Gesetzen, sind für die Wälder der Ostseeprovinzen noch einige besondere Regeln in den §§. 1520, 1528, 1583—1638 des Forstreglements (Swod, 8. Bnd.) aufgestellt, deren Uebertretung mit den daselbst bestimmten Strafen geahndet wird.

Dritte Unterabtheilung.

Entwendung und Beschädigung von Schiffbauholz.

§. *976*. Wer in einem der Marine vorbehaltenen Waldrevier Eichen, Lerchenbäume oder Tannen stiehlt oder auch nur fällt, wird beim *ersten Mal* zur correctionnellen Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX), beim *zweiten Mal* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), und beim *dritten Mal* zur peinlichen Strafe

dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Ueberdem muss er den Werth der gestohlenen oder umgehauenen Stämme nach der besonders hierfür festgesetzten Taxe bezahlen. Die Stämme selbst werden ihm weggenommen.

§. *977*. Wer in einer Marine-Waldung Fichten, Birken, Espen oder andere Bäume fällt oder stiehlt, die daselbst znm Schutz des Schiffbauholzes gepflegt werden, unterliegt den im §. 942 verordneten Strafen.

§. *978*. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher wildwachsende, hochstämmige, zum Schiffbau brauchbare Eichen, Lerchenbäume oder Tannen entwendet oder umhaut. Er muss ebenfalls den Werth solcher Bäume nach der Taxe bezahlen.

§. *979*. Wer Schiffbauholz eigenmächtig fällt, und nicht auf den ersten Zuruf des Forstwächters innehält, oder sich dem, der ihn festnehmen will, widersetzt, wird nach §. 944 bestraft.

§. *980*. Wer Bäume in den Marine-Waldungen oder wildwachsende, hochstämmige, zum Schiffbau taugliche Bäume in andern landesherrlichen Wäldern absichtlich beschädigt, wird, wie für Entwendung derselben, nach §. 976, 977 und 978 bestraft. — Wer solches bloss aus Unvorsicht thut, muss die Taxe der beschädigten Bäume entrichten.

§. *981*. Wer in einem Marine-Walde Vieh weiden lässt, zahlt die in §. 955 verordnete Geldbusse zweifach.

§. *982*. Die Strafe Desjenigen, der aus Fahrlässigkeit einen Marine-Wald in Brand steckt, oder in einem solchen Walde die in Betreff des Feuers vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln vernachlässigt, wird nach den §§. 1405—1412 und 2116 bestimmt, jedoch jedesmal um einen Grad geschärft. Die daselbst verordneten Geldbussen muss er zweifach zahlen.

§. *983*. Die zum Schutz der Marine-Wälder angeordneten Strafen dürfen, nach Anleitung der §§. 84, 88 und 971, in andere umgewandelt werden.

§. *984*. Wenn Bewohner eines Dorfes sichere Kunde davon haben, dass ein mit Holz handelnder Bauer landesherrliches, in einem Marine-Walde gestohlenes Holz in das Dorf gebracht hat: so werden sie, falls sie solches nicht ungesäumt der Obrigkeit anzeigen, nach §. 132, 133 nnd 134 bestraft.

Vierte Unterabtheilung.

VERGEHEN DER FORSTBEAMTEN UND FORSTBEDIENTEN.

I. *Vergehen der Forstbeamten.*

§. *985*. Die dem Ministerium der Reichsdomänen oder dem Departement der Marine-Waldungen untergeordneten, militärischen Forst-

beamten werden für geringe Dienstvergehen und Subordinationsfehler nach den Regeln der Militärdisciplin und für begangene Verbrechen nach dem Militärgesetz bestraft. — Civil-Forstbeamten sind, bei geringen Dienstvergehen und Subordinationsfehlern, den im fünften Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen unterworfen, werden aber in einigen besondern Fällen nach folgenden Regeln bestraft.

Anm. Wenn Commissionäre der Admiralität bei einem der in §. 948, 952, 964, 991 erwähnten Vergehen betheiligt sind, so wird die Sache im Departement der Marine-Waldungen nach den Regeln der Strafprozessordnung untersucht.

§. *986.* Der Forstbeamte, welcher Erlaubnissscheine zu Holzschlägen und andern Waldnutzungen auszutheilen hat, und das dafür eingenommene Geld nicht in vorgeschriebener Frist der Kreisrentei zustellt, muss für jede Woche des Verzuges ein Prozent zahlen.

§. *987.* Wenn ein Forstbeamter das Schnurbuch, in welches die Holzanweisungen eingeschrieben werden, und die Anweisungen selbst nicht in vorgeschriebener Frist der zuständigen Behörde zustellt: so wird ihm für die versäumte Zeit die Besoldung entzogen.

§. *988.* Dieselbe Strafe trifft den Forstbeamten, an welchen sich Kronbauern mit einer Bittschrift wenden, um Holz fällen zu dürfen, und der darauf während mehr als zwei Wochen keine Resolution gibt, oder die Bittschrift seiner Obrigkeit nicht vorlegt.

§. *989.* Der Forstbeamte, der eigenmächtig Jemanden die Erlaubniss ertheilt landesherrliches Holz zu fällen, oder dessen mehr zu fallen, als das Gesetz bestimmt, muss die dem eigenmächtigen Holzfäller angedrohete Geldbusse zahlen, und wird vom Dienst ausgeschlossen.

§. *990.* Dieselben Strafen treffen den Forstbeamten, welcher eigenmächtig Holzanweisungen austheilt, nachdem die gesetzlich bestimmte Holzungszeit vorüber ist.

§. *991.* Der Forstbeamte, der einen Holzschlag an einer andern als der dazu angewiesenen Stelle gestattet, muss den Werth der gefällten Bäume erlegen.

§. *992.* Der Forstbeamte, welcher Jemanden gestattet Erzeugnisse eines landesherrlichen Waldes, aus denen die Staatskasse eine Einnahme beziehen könnte, zu seinem Privatnutzen zu verwenden, muss den Schaden der Krone zweifach ersetzen. In wichtigern Fällen wird er überdem vom Amt abgesetzt.

§. *993.* Der Forstbeamte, der nach erhaltener Anzeige von einer unerlaubten Holzfällung mehr als drei Tage vergehen lässt, ohne deshalb die gehörigen Massregeln zu ergreifen, wird, falls er nicht besondere Entschuldigungsgründe beibringt, beim *ersten* und *zweiten Mal*

nach Umständen, mit einem drei- bis sechsmonatigen Abzuge von seinem Dienstalter, und beim *dritten Mal* mit Entlassung vom Amt bestraft.

§. *994*. Wenn eine Forst- oder Polizeibehörde Schuld ist, dass die Untersuchung wegen eines vorgefallenen unerlaubten Holzschlages nicht in den ersten zwei Monaten eingeleitet wird, und wenn die Thäter hernach nicht ausfindig gemacht werden können: so fällt die für den Holzschlag beizutreibende Geldbusse auf die säumigen Beamten.

II. Vergehen der niedern Forstbedienten.

§. *995*. Die militärischen Forstbedienten und Holzwärter werden für geringe Dienstvergehen, für Subordinationsfehler und Missbrauch ihrer Gewalt, nach den Regeln der Militärdisciplin bestraft. — Die unter Civilgerichtsbarkeit stehenden Forstbedienten werden für verletzte Dienstpflicht nach den allgemeinen Grundsätzen über Amtsvergehen (im 5. Abschn. dieses Gesetzbuchs) bestraft. — Ausser diesen Strafen haben aber Forstbediente und Holzwärter, die das Forstreglement übertreten, noch folgende Ahndungen zu gewärtigen:

§. *996*. Der Forstbediente, der es zulässt, dass Jemand Bau- oder Brennholz aus einem Forste wegführe, bevor dasselbe ordnungsmässig besichtigt worden, kommt auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, *oder* erhält, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, zwanzig bis dreissig Ruthenstreiche.

§. *997*. Derselben Strafe unterliegt der Forstbediente, welcher es zulässt, dass Jemand Holz schlage, nachdem der im Erlaubnissschein bezeichnete Termin vorüber ist.

§. *998*. Dieselbe Strafe trifft den Forstbedienten, welcher einen Waldfrevel bemerkt und nicht innerhalb dreier Tage anzeigt, falls er nicht gültige Entschuldigungsgründe hat.

Anm. Als Entschuldigungsgründe gelten hier, so wie für §. 993, nur schwere Krankheiten und andere durchaus unübersteigliche Hindernisse.

§. *999*. Der Forstbediente, welcher aus Fahrlässigkeit unerlaubte Holzschläge oder andere Frevel in seinem Waldrevier duldet, oder die Thäter nicht ausfindig macht, wird beim *ersten Mal* auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt, und beim *zweiten Mal* durch ein Kriegsgericht nach dem Militärgesetz gerichtet.

§. *1000*. Der Waldwärter, der einem Waldbrande nicht vorbeugt, den Brandstifter nicht ausfindig macht, und nicht nachweiset, dass das Feuer von Ursachen herrührte, die er nicht abwenden konnte, kommt auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, und haftet für den Schaden.

§. *1001*. Der Waldwärter, dessen Fahrlässigkeit Schuld ist, dass

ein unerlaubter Holzschlag geschieht und dass der Thäter unentdeckt bleibt, erhält fünfzehn bis zwanzig Ruthenstreiche, und muss für das gefällte, aber noch vorhandene Holz das halbe Stammgeld, und für das nicht mehr aufzufindende das volle Stammgeld zahlen. Ist er nicht im Stande diese Geldbusse zu erlegen, so haftet die Dorfgemeinde, die ihn zum Waldwärter gewählt hat, und diese darf mit ihm, wie mit einem zahlungsunfähigen Schuldner, nach §. 65 verfahren.

§. *1002*. Wenn ein Waldwärter ein auf Waldnützung gegründetes Gewerbe beginnt, so wird bei ihm alles dem Walde entnommene Material confiscirt und er selbst auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt.

§. *1003*. Der Forstbediente, welcher eigenmächtig Holzschläge in einer Staatswaldung gestattet, landesherrliches Holz unerlaubter Weise verkauft oder weggibt, oder an einer Holzentwendung Theil nimmt, unterliegt, wie der Urheber einer solchen Entwendung, den in §. 2159 verordneten Strafen des Diebstahls, die jedoch für ihn jedesmal um einen Grad geschärft werden. Ueberdem muss er die Taxe des entwendeten Holzes erlegen. Ist er nicht im Stande diese Zahlung zu leisten, so haftet dafür die Gemeinde, die ihn gewählt hat.

§. *1004*. Dieselben Strafen treffen den Waldwärter, wenn er Jemanden eigenmächtig erlaubt den Wald auszustocken, auf Waldplätzen Heu zu machen oder zu ackern, Producte des Waldes zu benutzen, die nur gegen taxmässige Zahlung weggegeben werden dürfen, so wie auch wenn er es zulässt, dass Jemand, der nur dürres, abgefallenes Holz auflesen darf, gesunde Bäume umhaue.

§. *1005*. Der Forstbediente, welcher gegen einen Holzfrevler, ohne Noth, Waffen gebraucht, und einen Menschen tödtet oder verwundet, unterliegt den Strafen der fahrlässigen Tödtung und Körperverletzung (§. 1937, 1965).

§. *1006*. Die kraft der Bestimmungen dieser Abtheilung eingehenden Strafgelder werden, nach Abzug dessen, was das Gesetz dem Häscher zuspricht, in die Kasse der Forstverwaltung abgeliefert.

ACHTER ABSCHNITT.

VERGEHEN WIDER DIE ÖFFENTLICHE WOHLFAHRT UND ORDNUNG.

ERSTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE GESUNDHEITSORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER QUARANTÄNEN.

§. *1007*. Folgende wider die Ordnung der Quarantänen verübte Vergehen werden mit Entziehung aller Standesrechte und mit dem Tode bestraft:

1. Wenn sich Jemand den von der Regierung zur Abwehr der Pest anbefohlenen Anordnungen gewaltsam widersetzt.

2. Wenn Jemand wider die Qnarantäne-Wache Gewalt anwendet, um durch einen Sanitäts-Cordon durchzudringen, so wie auch wenn ein Schiffer eigenmächtig in einen Quarantäne-Hafen einläuft, ohne auf den Zuruf der Brandwache beizulegen. Ausgenommen ist hier der Fall, wo das Schiff durch Sturm, feindliche Verfolgung oder andere dringende Umstände, die der Schiffer und die Schiffsmannschaft nicht abzuwenden vermochten, zum Einlaufen gezwungen war.

3. Wenn Jemand ein Quarantäne-Gebäude oder ein auf Befehl der Quarantäne-Behörde abgesperrtes Haus vorsätzlich in Brand steckt.

§. *1008*. Denselben Strafen unterliegt ferner: wer zur Pestzeit aus dem Sanitäts-Cordon oder aus einem abgesperrten Orte hinausgeht, Andere hinauslässt oder Vieh austreibt; wer aus einem Hause hinausgeht, welches wegen darin stattgehabter Pestfälle, durch Ketten oder Wachen abgesperrt ist; wer an einem Orte, wo die Pest herrscht, ohne obrigkeitliche Erlaubniss oder zu unerlaubter Zeit aus dem Hause geht; wer den obrigkeitlichen Pass, womit er aus einem abgesperrten Hause hinausgehen darf, eigenmächtig einer andern Person überlässt; wer Pestkranke verborgen hält oder deren Leichen heimlich fortschafft; wer verpestete Sachen oder Sachen, die ein Pestkranker um

sich gehabt hat, verborgen hält, Andern übergibt, über den Sanitäts-Cordon oder über die Sperrgrenze hinauswirft; wer die Sachen, die ein an der Pest Verstorbener um sich gehabt hat, nicht zur amtlichen Purification bringt, endlich wer zur Pestzeit Etwas aus einem abgesperrten oder ausgestorbenen Hause stiehlt.

Wenn eine von diesen Uebertretungen in einer Quarantäne-Anstalt, oder innerhalb eines Sanitäts-Cordons, zu einer Zeit stattfindet, wo die Pest daselbst noch nicht ausgebrochen ist, aber befürchtet wird: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *1009*. Den Strafbestimmungen der §§. 1007 und 1008 sind auch die Beamten und Diener der Sanitätsbehörden unterworfen, wenn sie an den dort genannten Vergehen durch Mitwirkung oder strafbare Nachsicht betheiligt sind.

§. *1010*. Wer aus einem von der Pest angesteckten Ort kommend, wissentlich eine falsche oder eine ihm nicht zugehörende Urkunde in der Absicht vorzeigt, eine Abkürzung oder gänzliche Erlassung der Contumaz zu erlangen, wird aller Standesrechte verlustig erklärt und zum Tode verurtheilt. Kommt Derjenige, der sich einen solchen Betrug erlaubt, aus einem Ort, wo zwar die Pest, den neuesten Nachrichten zufolge, nicht herrscht, der aber gewöhnlich oder gerade in *dem* Jahre als verdächtig betrachtet wird: so verfällt er in die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

Zu denselben Strafen werden, mit derselben Unterscheidung, Schiffsbefehlshaber, Schiffer und alle zu Schiff anlangenden Personen verurtheilt, wenn sie wissentlich verschweigen, dass sie unterwegs mit andern, aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommenden Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, dass und warum sich am Bord mehr oder weniger Leute befinden als der Gesundheitspass anzeigt, oder wenn sie sonst den Zustand der Schiffsmannschaft und der Ladung betrüglich darstellen.

§. *1011*. Wer mit Umgehung der Quarantäne-Anstalt und ihrer Wachtposten, einen gesunden Ort betritt, oder Menschen, Thiere und Sachen, die einer Contumaz bedürfen, hinbringt, wird nach folgenden Regeln bestraft: 1) Kommt ein solches Individuum, Schiff oder Fuhrwerk aus einem Ort, wo die Pest herrscht: so wird der Schuldige, mit Entziehung aller Standesrechte, zum Tode verurtheilt. 2) Kommt das Individuum, Schiff oder Fuhrwerk aus einem verdächtigen Orte: so erleidet der Schuldige die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII). 3) Kommt das Individuum, Schiff oder Fuhrwerk aus einem gesunden Ort, aber auf einem Wege, wo es mit Pestkranken oder Verdächtigen Verkehr haben konnte: so verfällt der Schuldige in die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *1012*. Wenn ein Fischer, Fährmann, Ufer- oder Grenzanwohner oder anderes Individuum, innerhalb eines Sanitäts-Cordons, an das Ufer getriebene Böte oder andere Gegenstände zu sich nimmt, oder Sachen von einem aus angesteckten, verdächtigen oder unbekannten Orten kommenden Fahrzeuge oder Transport in Empfang nimmt: so erleidet er die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). — Ist solches zu einer Zeit geschehen, wo die Regierung, wegen naher Ansteckungsgefahr, besondere Vorsichtsmassregeln anbefohlen hat: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII).

§. *1013*. Wenn Personen, welche in einem abgesperrten Ort unter Quarantäne-Aufsicht stehen, heimlich mit einander Verkehr haben: so werden sie, nach Beendigung der neuen Contumaz, die sie deshalb aushalten müssen, auf drei bis sieben Tage unter Arrest gesetzt.

§. *1014*. Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche innerhalb des Sanitäts-Cordons oder in abgesperrten Orten mit alten Kleidern oder Lumpen handeln, nachdem solches verboten worden ist.

§. *1015*. Wenn Personen, denen verschiedene Reinigungsfristen gesetzt sind, in der Quarantäne-Anstalt oder im Quarantäne-Hafen, geflissentlich oder auch nur aus fahrlässiger Unvorsicht, mit einander Gemeinschaft haben, so werden sie, sobald die neue Contumaz, die sie deshalb aushalten müssen, vorüber ist, je nach den Umständen, zu einer Geldbusse von drei bis dreissig Rub., *oder* auf sieben Tage bis zu drei Wochen zum Arrest, *oder*, falls sie von Leibesstrafen nicht frei sind, auf sieben Tage bis zu drei Wochen zu Dienstleistungen und Arbeiten in der Quarantäne-Anstalt verurtheilt.

§. *1016*. Wenn ein Gastwirth, dessen Wirthshaus oder Einkehr sich in der Nähe eines wegen Pest abgesperrten Ortes und innerhalb des Quarantäne-Rayons befindet, eine aus dem abgesperrten Ort kommende Person, die nicht durch ein Zeugniss der Ortsbehörde darthun kann, dass sie die Purification vorschriftmässig überstanden hat, beherbergt oder bei sich übernachten lässt: so wird er, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *1017*. Wer in einer Quarantäne-Anstalt angesteckte oder verdächtige Menschen oder Sachen berührt, ohne Erlaubniss der Behörde aus dem Vorhof in die innern Räume der Anstalt tritt, oder ein abgesperrtes Schiff besteigt, muss sich einer nach den allgemeinen Regeln zu bestimmenden Contumaz unterziehen, und kommt, wenn diese vorüber ist, auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest. — Wer Menschen oder Sachen, die unter Observation stehen, berührt, wird einer Observations-Quarantäne unterworfen und hernach mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft.

§. *1018*. Geringere Quarantäne-Vergehen, die zu einer Zeit vorfallen, wo sich innerhalb des Sanitäts-Cordons weder Pestkranke noch der Purification bedürfende Schiffe, Sachen, Menschen oder Thiere befinden, werden nach §. 1015 bestraft.

§. *1019*. Die Theilnehmer an einem Quarantäne-Vergehen unterliegen derselben Strafe, wie die Urheber. — Wer ein beabsichtigtes Quarantäne-Vergehen so zeitig anzeigt, dass es verhindert werden kann, bleibt, wenn er selbst bei dem Anschlag betheiligt war, von aller Strafe frei. — Die Strafe Derer, welche eine Uebertretung der Quarantäne-Gesetze freiwillig und reuig eingestehen, wird nach Anleitung der §§. 140, 141 und 157 gemildert.

§. *1020*. Wenn Derjenige, dessen Pflicht es ist, die in einem abgesperrten Ort vorkommenden Krankheitsfälle anzuzeigen, solches nicht zu rechter Zeit thut: so wird er auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der innerhalb der Absperrung an einer Küste angetriebene Sachen oder Leichen oder über See kommende Böte berührt, oder einen Andern solche Gegenstände anrühren oder von einem Fahrzeuge oder Fuhrwerke Sachen in Empfang nehmen sieht und solches nicht der nächsten Quarantäne-Behörde oder Cordon-Wache anzeigt; ebenso Denjenigen, der in Erfahrung bringt, dass Jemand vom Auslande her den Sanitäts-Cordon heimlich überschritten ist oder mit einem heimlich eingedrungenen Menschen Gemeinschaft gehabt hat, und solches nicht der nächsten Quarantäne-Behörde oder Cordon-Wache anzeigt.

§. *1021*. Wer nach überstandener Contumaz und Observation, die Quarantäne-Anstalt oder den abgesperrten Ort ohne ein Zeugniss der Behörde verlässt, zahlt zehn Rubel Strafe. — Wenn ein Transport oder Fahrzeug, nach überstandener Purification oder Observation, die Quarantäne ohne solches Zeugniss verlässt, so ist dafür bloss der Anführer des Transports oder der Befehlshaber des Schiffs verantwortlich, und diese zahlen, je nach der Anzahl von Menschen, die sich bei dem Transport oder auf dem Schiff befinden, fünfzig bis hundert Rub. Strafe.

§. *1022*. Wer sich unter Contumaz befindet, und in Ansehung der zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln den Weisungen der Sanitätsbeamten und Quarantäne-Wächter nicht gehorcht, wird zur peinlichen Strafe dritter Gattung, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *1023*. Wenn der Aufseher einer Quarantäne-Anstalt oder eines abgesperrten Ortes einer Person, deren Gesundheitszustand nicht gehörig geprüft worden ist, einen Passirzettel zum freien Austritt aus der Absperrung ertheilt, so wird er nach §. 1008 bestraft.

§. *1024*. Der Beamte oder Diener der Quarantäne, der sich in

Betreff der Purifications-Termine nicht genau nach seiner Instruction richtet, oder die innerhalb der Absperrung vorkommenden Krankheitsfälle so wie die von Aussen erhaltenen, die Pest betreffenden Nachrichten nicht geheim hält, wird nach Verhältniss seiner Schuld, vom Amt abgesetzt, *oder* vom Dienst ausgeschlossen und auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

§. ***1025***. Wenn ein Quarantäne-Beamter in Dienstsachen, die zur Sanitätsordnung in keiner Beziehung stehen, Fahrlässigkeit beweist, oder mit den der Contumaz unterworfenen Personen ungebührlich umgeht: so wird er beim *ersten* und *zweiten Mal* nach §. 441 bestraft, und beim *dritten Mal* mit der Weisung, hinfort im Ressort der Quarantänen nicht dienen zu dürfen, vom Amt abgesetzt.

§. ***1026***. Der Polizeibeamte, in dessen Amtsbezirk sich die Pest zeigt und der die für diesen Fall anbefohlenen Massregeln nicht ergreift, oder darüber nicht vorschriftmässig an seine Obern berichtet, wird, je nach den Umständen, vom Amt abgesetzt, *oder* vom Dienst ausgeschlossen, *oder* mit Entziehung aller Standesrechte, nach Sibirien auf Ansiedelung verbannt.

§. ***1027***. Wenn ein Schiffer sein der Contumaz unterworfenes Fahrzeug auf der Reede, im Quarantäne-Hafen oder unterwegs, absichtlich so lenkt, dass es ein anderes Fahrzeug berührt, oder wenn Jemand in der Quarantäne-Anstalt oder im Quarantäne-Hafen, vorsätzlich Menschen oder Sachen berührt, die entweder gar keiner oder einer andern Contumaz unterworfen sind, als er selbst: so hat der Schuldige nicht nur die Strafe für Uebertretung der Quarantäne-Ordnung zu erleiden, sondern auch, nach Anleitung des §. 62, den Andern insofern zu entschädigen, als dieser einen dadurch erlittenen Schaden darthut.

§. ***1028***. Wenn bei der Besichtigung eines Schiffes oder Fuhrwerks, das seine Contumaz ausgehalten hat, pestempfängliche Gegenstände entdeckt werden, die vorher nicht angezeigt waren: so wird das Schiff oder Fuhrwerk einer neuen Purification unterworfen, und Derjenige, der solche Gegenstände vorsätzlich verheimlicht hat, nach §. 1008 bestraft.

Anm. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Unterabtheilung eingehenden Strafgelder fliessen in die Kasse derjenigen Quarantäne-Anstalt, in deren Bereich das Vergehen stattgefunden hat.

Zweite Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER ANORDNUNGEN WIDER SEUCHEN UND ANSTECKENDE KRANKHEITEN.

§. ***1029***. Wenn ein Einwohner eines Privat- oder landesherrlichen Gebäudes von einem Fleckfieber oder von einer andern ansteckenden

Krankheit befallen wird: so unterliegt der Eigenthümer, Verwalter oder Aufseher des Gebäudes, der solches erfährt und nicht sogleich der Ortspolizei anzeigt, einer Geldbusse, welche in den Hauptstädten zu zehn bis fünfzehn Rub., in den andern Städten zu fünf bis acht Rub. und in den Dörfern zu fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel angesetzt wird. — Eine ebenso grosse Geldbusse trifft Denjenigen, der zur Zeit einer epidemischen Krankheit eine in seinem Hausstande sich ereignende Erkrankung weder seinem Hauswirth noch der Polizei anzeigt. Unter besonders erschwerenden Umständen kann diese Geldbusse auf das Doppelte erhöht werden. — Gastwirthe, denen eine solche Unterlassung nachgewiesen wird, zahlen in den Hauptstädten dreissig bis fünfzig, in den andern Städten funfzehn bis fünfundzwanzig, und in den Dörfern anderthalb bis drei Rubel. — Der Arzt, der bei einem Patienten die Merkmale einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, und solches nicht der Obrigkeit berichtet, wird nach §. 1037 bestraft.

§. *1030*. Wenn die Obrigkeit eines Orts, wo eine Seuche oder ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, den Einwohnern befiehlt, keinen Fremden ohne besondere Erlaubniss bei sich aufzunehmen, vor den Eingängen derjenigen Häuser, wo sich Kranke befinden, Warnungszeichen aufzustellen, die Häuser, in denen Kranke gewohnt haben, nicht vor Ablauf einer gewissen Frist zu beziehen, ihre Wohnungen und Geräthschaften gehörig zu reinigen, und überhaupt die zur Abwehr der Seuche nothwendigen Massregeln zu ergreifen: so hat Derjenige, der solchen Befehlen nicht gehorcht, eine Geldbusse zu erlegen, die nach Umständen, in den Hauptstädten zu fünf bis zehn Rub., in den andern Städten zu zwei bis vier Rub., und auf dem Lande zu fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rub. angesetzt wird.

§. *1031*. Wer Kleider oder Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Menschen aufbewahrt, verkauft oder wissentlich an sich bringt, ohne sie gehörig reinigen zu lassen, zahlt in den Hauptstädten zehn bis dreissig, in den andern Städten fünf bis zehn, auf dem Lande einen bis zwei Rub. Strafe. — Wer gebrauchte Kleider oder Geräthschaften, von denen er weiss, dass sie nicht gehörig gereinigt worden sind, kauft um sie weiter zu verkaufen, zahlt in den Hauptstädten funfzehn bis funfzig, in den andern Städten zehn bis funfzehn, auf dem Lande zwei bis fünf Rubel Strafe.

§. *1032*. Wer wissentlich mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, und mit Vorsatz Etwas thut, wodurch sie sich einem Andern mittheilen muss, kommt auf drei bis sechs Monate in's Besserungshaus, und hat dem Angesteckten die Heilungskosten zu erstatten. — Hat aber seine That zur Folge, dass der Andere einen unheilbaren Schaden an

seiner Gesundheit erleidet oder gar stirbt, so wird er nach §. 1957 und 1959 bestraft.

§. *1033*. Wenn eine Frauensperson wissentlich mit einer ansteckenden oder andern bösartigen Krankheit behaftet ist, aber es verschweigt, und einen Dienst als Amme oder Kinderwärterin antritt: so wird sie, sobald sie geheilt worden, nach Beschaffenheit der Krankheit und der Umstände, auf drei Woehen bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder* auf drei Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *1034*. Der Gastwirth, welcher wissentlich und ohne die gehörigen Vorsichtsmassregeln angewandt zu haben, seinem Gast eine Bettstelle, Betten oder Wäsche gibt, deren sich ein mit einer ansteckenden Krankheit behafteter Mensch bedient hat, wird, nach Umständen, um zehn bis funfzig Rub., *oder* mit drei Woehen bis zu drei Monaten Arrest gestraft.

§. *1035*. Gastwirthe, Speisewirthe und Schenkwirthe, welche bei Zubereitung und Darreichung ihrer Speisen oder Getränke und zur Bedienung ihrer Gäste wissentlich solche Personen gebrauchen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, zahlen jedesmal fünf bis dreissig Rub. Strafe.

§. *1036*. Der Polizeibeamte, in dessen Bezirk eine Seuche oder ansteckende Krankheit ausbricht, und der die für solche Fälle vorgeschriebenen Massregeln nicht ergreift oder darüber nicht an die zuständige Behörde berichtet, wird, nach Umständen, mit einem Abzug von sechs Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* durch Absetzung bestraft, *oder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *1037*. Die Strafen des §. 1036 treffen auch den im Dienste des Staats angestellten Arzt, der sich von dem Daseyn einer Seuche oder ansteckenden Krankheit überzeugt, und es nicht sogleich der Medizinal-Behörde des Orts meldet. Der frei praktizirende Arzt, der sich einer solchen Unterlassung schuldig macht, erhält beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung, und muss beim *zweiten Mal* eine Geldbusse zahlen, die in den Hauptstädten zu zehn bis fünfzehn, in den andern Städten zu fünf bis acht Rub. angesetzt wird. Beim *dritten Mal* zahlt er dieselbe Geldbusse, und erhält überdem einen strengen Verweis nebst der Ankündigung, dass ihm für ein nochmaliges Vergehen dieser Art die Ausübung seiner Kunst untersagt werden wird. Lässt er sich dann dieses Vergehen abermals zu Schulden kommen, so wird ihm das Praktiziren für immer verboten.

§. *1038*. Wenn die Regierung zur Zeit einer Seuche ausserordentliche Vorsichtsmassregeln anbefiehlt, so unterliegen die Dawiderhandelnden den Strafen, welche zugleich mit diesen Massregeln angeordnet werden.

Dritte Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER BEGRÄBNISSE.

§. *1039*. Wer ohne besondere Befugniss eine Leiche an einem andern Ort beerdigt, als auf dem allgemeinen Begräbnissplatze, zahlt einen bis fünfzig Rub. Strafe. — Wenn Menschen an der Pest oder an sonst einer Seuche gestorben und auf einem besondern Platz beerdigt worden sind, den die Obrigkeit hernach hat schliessen lassen: so trifft Denjenigen, der dann noch eine Leiche daselbst bestattet, drei- bis sechsmonatige Gefängnissstrafe.

§. *1040*. Wenn ein Grab nicht die gesetzliche Tiefe hat, oder nicht so hoch, als verordnet ist, mit Erde zugeschüttet wird, so trifft den Schuldigen eine Geldbusse von einem bis fünf Rub. *oder* drei- bis siebentägiger Arrest.

§. *1041*. Der Geistliche, der eine Leiche an einem andern als dem amtlich angeordneten Begräbnissplatz bestattet, oder der seinen Dienst bei einer Beerdigung ohne gesetzlichen Grund verweigert, wird nach Anordnung seiner geistlichen Behörde, correctionnell bestraft.

§. *1042*. Wer ohne Erlaubniss der Obrigkeit eine Leiche ausgräbt, um sie an einen andern Ort zu bringen, wird, nach Umständen, mit einer Geldbusse von zwanzig bis hundert Rub., oder mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest belegt.

§. *1043*. Wer an einem Ort, wo ein neuer Begräbnissplatz eingerichtet ist, ohne Erlaubniss der Obrigkeit, Särge und Leichen auf dem alten Begräbnissplatze ausgräbt, um sie von da wegzubringen, wird ebenso wie Derjenige, der auf dem alten Kirchhof ackert oder dessen Gräber sonst auf irgend eine Weise zerstört, auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt, und muss überdem für jede ausgegrabene Leiche zwanzig Rub. Strafe zahlen.

§. *1044*. Wer ohne besondere gesetzliche Autorisation einen Todten früher beerdigt, als drei Tage nach Constatirung des Todes, wird, nach Umständen, mit einer Geldbusse von einem bis fünfzig Rub., *oder* mit drei Tagen bis zu drei Wochen Arrest belegt. — Wenn die auf solche Weise beerdigte Person bloss scheintodt war und durch die übereilte Beerdigung um's Leben gekommen ist: so muss sich der Schuldige, falls er den christlichen Glauben bekennt, ausser der ebengenannten Strafe, einer von seiner geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

§. *1045*. In solchen Fällen, wo es verboten ist eine Leiche zu beerdigen bevor an ihr eine gerichtlich-ärztliche Leichenschau vorgenommen worden, wird Derjenige, welcher einen Todten trotz dieses Verbots beerdigt, zu einer Geldbusse von fünfzig bis dreihundert Rub.

oder auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt.— Wer solches in der Absicht thut, die Spuren eines Mordes zu verbergen, wird, nach Umständen, als Begünstiger oder als Hehler der Mordthat (§. 127, §. 130) bestraft.

§. *1046*. Wer ohne besondere Erlaubniss, eine Leiche vom Auslande nach Russland bringt, zahlt dreihundert Rub. Strafe. Wer ohne Erlaubniss eine Leiche aus einem Gouvernement in ein anderes, oder aus einem Kreise in einen andern bringt, hat eine Geldbusse von dreissig Rubeln zu erlegen.

Vierte Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER ANORDNUNGEN WIDER VIEHSEUCHEN.

§. *1047*. Wer von einer unter seinem Vieh ausgebrochenen Seuche weiss und sie nicht unverzüglich der Ortsobrigkeit anzeigt, zahlt einen bis fünf Rub. Strafe. — Wer in solchem Fall gar keine Vorsichtsmassregeln ergreift, sein Vieh mit fremdem, gesundem Vieh zusammenkommen lässt und dadurch die Seuche ausbreitet, wird, nach Umständen, *entweder* um fünf bis zehn Rub., *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest gestraft.

§. *1048*. Wer zur Zeit einer Viehseuche den Weisungen der Behörden oder des Vieharztes, in Betreff der wider dieselbe zu ergreifenden Massregeln, nicht Folge leistet, verfällt, nach Umständen und jenachdem er diese Weisungen aus Fahrlässigkeit oder aus bösem Willen hintangesetzt hat, in eine Geldbusse von zehn bis fünfzig Rubeln. — Wer dabei offenbare Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obrigkeit zeigt, kommt auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest.

§. *1049*. Die Dorfältesten, in deren Bezirk eine Viehseuche ausbricht, und die solches der zuständigen Behörde nicht anzeigen, auch die im Gesetz vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln nicht ergreifen, verfallen in eine Geldbusse von fünf bis dreissig Rub.— Die Polizeibeamten, die sich einer solchen Unterlassung schuldig machen, werden, nach Umständen, mit einem ein- bis sechsmonatigen Abzuge von ihrem Dienstalter bestraft oder vom Amt entlassen.

§. *1050*. Der herumziehende Viehhändler, welcher an seinem Vieh Anzeichen einer ansteckenden Krankheit bemerkt, es der Ortspolizei nicht anzeigt, die erkrankten Thiere von den gesunden nicht absondert, oder die unterwegs gefallenen der Strasse zu nahe verscharren lässt, wird um zwanzig bis hundert Rub. gestraft und kann überdem, nach Umständen, auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt werden. — Der Viehtreiber, der an seiner Herde Krankheitszeichen entdeckt, und dieses weder dem Eigenthümer noch dem

Aufseher der Herde kund thut, wird mit fünfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen, *oder,* falls er von Leibesstrafen frei ist, mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft.

§. *1051.* Gegen Den, der vorsätzlich fremdes Vieh mit einer Seuche ansteckt, wird nach §. 2125 verfahren.

§. *1052.* Wer in einer Stadt oder in einem Dorfe oder in der Nähe solcher Orte die Häute von Thieren gerbt, welche an einer Seuche gestorben sind, oder sich dabei eines Thieres bedient und es so der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird, nach Umständen, um drei bis zehn Rub. oder mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest gestraft.

Fünfte Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE GESUNDHEIT DER LUFT UND DES WASSERS

§. *1053.* Wenn Jemand in einer Stadt oder an einem Ort, von wo eine Stadt ihr Wasser erhält, eine von den Fabriken oder Werkstellen anlegt, welche im Gesetz als die Luft oder das Wasser ungesund machend bezeichnet sind: so wird die Anstalt auf Kosten des Schuldigen abgebrochen und dieser um funfzig bis hundert Rub. gestraft. — Wenn Jemand an einem solchen Ort oder in zu geringer Entfernung vom Fleischmarkt ein Schlachthaus errichtet, so wird dieses ebenfalls auf Kosten des Schuldigen abgebrochen, der überdem fünfzig bis hundert Rub. Strafe zahlen muss. — Dieselbe Geldbusse trifft den Eigenthümer eines Schlachthauses, wenn er nicht dafür sorgt, dass der Unrath dieser Anstalt in eine Grube abgeleitet werde.

§. *1054.* Wer auf die Reinlichkeit öffentlicher Plätze und Strassen zu sehen hat, und es zulässt, dass sich daselbst Schmuz oder überhaupt solche Dinge anhäufen, von denen die Luft ungesund werden kann, zahlt in den Haupt-, Gouvernements- und Hafenstädten einen bis drei Rub., in den übrigen Städten funfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rub. und in den Dörfern zehn bis fünfundzwanzig Kopeken Strafe.

§. *1055.* Wer Auskehricht anderswo hinlegt, als auf die von der Polizei dazu angewiesenen Stellen, zahlt jedesmal in den Haupt-, Gouvernements- und Hafenstädten zwei bis vier Rub., in den übrigen Städten einen bis zwei Rub. Strafe, und muss den Unrath wegschaffen. — Dieselbe Geldbusse trifft Denjenigen, der sein gefallenes Vieh auf öffentlichen Plätzen, Strassen oder Hofräumen liegen lässt, es nicht an den von der Polizei angewiesenen Ort bringt oder nicht dafür sorgt dass es gehörig verscharrt werde.

§. *1056.* In den Orten, wo es öffentliche Schlachthäuser gibt, hat

der Fleischer, der sein Vieh an einer andern Stelle als im Schlachthause schlachtet, beim *ersten Mal* zwei Rub., beim *zweiten Mal* fünf Rub., beim *dritten Mal* zehn Rub. Strafe zu zahlen. Bei fernern Wiederholungsfällen kommt er auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest.

§. *1057.* Wer in einem Flusse, Kanale oder Brunnen, aus dem die Bewohner der Gegend ihr Trinkwasser holen, Hanf oder Flachs röstet oder das Wasser auf andere Weise verdirbt, wird zu einer Geldbusse verurtheilt, die nach Verhältniss des angerichteten Schadens und der übrigen Umstände, in den Städten von einem bis fünfundzwanzig Rub., in den Dörfern von fünfundzwanzig Kopeken bis zu drei Rub. steigen kann. — Wer in einen solchen Fluss, Kanal oder Brunnen giftige oder überhaupt schädliche Stoffe wirft, wird, auch wenn er dabei keine böse Absicht hatte, mit drei bis sechs Monaten Gefängniss belegt. Geschah solches in der Absicht einem Menschen das Leben zu rauben, so trifft den Thäter die Strafe der vorsätzlichen Tödtung (§. 1924).

Sechste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE GESUNDHEIT DER LEBENSMITTEL.

§. *1058.* Wer ungares Brod verkauft, zahlt als Strafe den Verkaufpreis der schon verkauften, so wie der bei ihm noch vorräthigen Quantität solchen Brodes. Das ungare Brod wird ihm weggenommen und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zugestellt, welches dasselbe ausbacken oder zu Zwieback zubereiten lässt. — Wer sich zum *zweiten Mal* auf diese Weise verschuldet, zahlt die Geldbusse zweifach. Beim *dritten Mal* erlegt er die Geldbusse ebenfalls zweifach, und kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *1059.* Wer in einer der Hauptstädte verdorbenes Fleisch oder verdorbene Fische verkauft, wird beim *ersten Mal* zu einer Geldbusse von fünf bis fünfundzwanzig Rub., beim *zweiten Mal* zu derselben Geldbusse und überdem zu sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest verurtheilt. — Wer sich solches in einer andern Stadt zu Schulden kommen lässt, wird beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von funfzig Kopeken bis zu fünf Rub., beim *zweiten Mal* mit einer ebenso grossen Geldbusse und mit drei bis sieben Tagen Arrest belegt. — Wer sich dieses Vergehens zum *dritten Mal* schuldig macht, zahlt die obigen Geldbussen doppelt, kommt auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, und verliert auf immer das Recht mit Esswaaren zu handeln.

§. *1060.* Der Viehhändler, der seine Herde, um sie der gesetzlichen Besichtigung zu entziehen, auf andern als den vorgeschriebenen

Wegen treiben oder auf irgend eine Weise verbergen lässt, zahlt beim *ersten Mal* fünf bis zehn, beim *zweiten Mal* zehn bis fünfundzwanzig Rub. Strafe. Beim *dritten Mal* wird ihm, ausser der beim zweiten Mal verwirkten Geldbusse, Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen zuerkannt und der Viehhandel auf immer untersagt. — Befinden sich unter dem der Besichtigung entzogenen Vieh Stücke von zweifelhaftem Gesundheitszustande: so trifft den Viehhändler beim *ersten, zweiten* und *dritten Mal* die Strafe, welche der §. 1061 Denen androhet, die Fleisch von gefallenem Vieh verkaufen. Beim *dritten Mal* wird ihm überdem der Viehhandel untersagt.

§. *1061*. Wer Fleisch von gefallenem oder krankem Vieh oder verrecktes Geflügel verkauft, wird beim *ersten Mal* um zehn bis dreissig Rub. und beim *zweiten Mal* mit drei- bis sechsmonatigem Gefängniss gestraft. Beim *dritten Mal* trifft ihn Gefängnissstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahr nebst dem Verbot je wieder mit Esswaaren zu handeln. — Das Fleisch wird jedesmal vernichtet.

§. *1062*. Wer Fleisch aufbläht um ihm ein besseres Ansehen zu geben, zahlt beim *ersten Mal*, in den Hauptstädten zwei bis zehn Rub., in andern Städten und auf dem Lande einen bis fünf Rub. Beim *zweiten Mal* wird diese Geldbusse verdoppelt. Beim *dritten Mal* muss der Schuldige die dreifache Geldbusse zahlen und kommt auf sieben, Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *1063*. Der Metzger, der die Fächer, Bänke und Geräthschaften seiner Fleischbude nicht gehörig rein hält, oder in seinem Gewerbe mit einer Unsauberkeit verfährt, von der das Fleisch ungesund werden muss, zahlt das *erste Mal*, in den Hauptstädten einen bis drei Rub., in den übrigen Städten und auf dem Lande fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel. Beim *zweiten Mal* zahlt er in den Hauptstädten drei bis sechs Rub., in den übrigen Städten und auf dem Lande einen bis drei Rub., beim *dritten Mal* in den Hauptstädten zehn bis fünfzehn Rub., in den übrigen Städten und auf dem Lande fünf bis zehn Rub. Beim *vierten Mal* zahlt er in den Hauptstädten fünfundzwanzig bis fünfzig, in den übrigen Städten und auf dem Lande fünfzehn bis fünfundzwanzig Rub. und wird auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt.

§. *1064*. Die Personen, welche mit andern Lebensmitteln handeln, und sie nicht gehörig rein halten, zahlen in den Hauptstädten einen bis zwei Rub., in den übrigen Orten fünfundzwanzig bis fünfzig Kopeken.

§. *1065*. Wenn Jemand in einem Gasthause, Speisehause, Kaffeehause oder sonstigem Lokal, wo Speisen oder Getränke zum Verkauf bereitet werden, bei Verfertigung derselben, Stoffe anwendet, die der Gesundheit schädlich sind: so werden diese Stoffe und alles

daraus Zubereitete verniehtet, und der Wirth zahlt beim *ersten Mal,* in den Hauptstädten zwanzig bis dreissig, in den übrigen Städten und auf dem Lande zehn bis fünfzehn Rub., beim *zweiten Mal,* in den Hauptstädten vierzig bis seehzig, in den übrigen Städten und auf dem Lande zwanzig bis dreissig Rub., beim *dritten Mal,* in den Hauptstädten hundert bis hundertzwanzig, an den übrigen Orten fünfzig bis sechzig Rubel. Beim *vierten Mal* zahlt er dieselbe Geldbusse wie beim dritten Mal; überdem wird seine Wirthsehaft geschlossen, und ihm die Befugniss zu einem solehen Gewerbe für immer entzogen.

§. *1066.* Wer Esswaaren aus verdorbenen oder ungesunden Stoffen zubereitet und auf dem Markt oder in den Strassen feil bietet, wird beim *ersten Mal* zu einer Geldbusse von funfzig Kopeken bis zu zwei Rub., beim *zweiten Mal* zu derselben Geldbusse und drei bis siebentägigem Arrest, und beim *dritten Mal* zum Arrest auf sieben Tage bis zu drei Woehen verurtheilt. Ueberdem wird ihm beim dritten Mal der fernere Handel mit Esswaaren untersagt.

§. *1067.* Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der Kwas, Busa oder andere Getränke aus verdorbenen oder anerkannt sehädliehen Stoffen bereitet und feil bietet.

§. *1068.* Wer Wein verfälscht, sauern und verdorbenen Wein mit Bleizucker, Bleikalk oder andern schädlichen Substanzen versetzt, wird, je nach der Schädlichkeit der beigemischten Stoffe, nach Verhältniss der Quantität der verfälsehten oder so verkauften Getränke und nach den übrigen Umständen, zu einer Geldbusse von zehn bis zweihundert Rub., *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder*, mit Entziehung der im §. 53 genannten Reehte, auf ein bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. — Dieselben Strafen treffen den Destillateur, Brauer, Weinhändler, Gastwirth und Jeden, der dem Wein, Bier, Porter, Meth und andern geistigen Getränken, womit er handelt, ungesunde Stoffe beimischt.

§. *1069.* Wer Esswaaren oder Getränke mit schädliehen Stoffen versetzt, sie fahrlässig, auf eine der Gesundheit gefährliehe Weise zubereitet, sie wissentlich in Gesehirren aufbewahrt, deren Material der Gesundheit nachtheilig ist, oder die nicht gehörig verzinnt oder glasirt sind, wird nach Besehaffenheit der beigemisehten Stoffe, naeh Massgabe der Quantität so zubereiteter Speisen oder Getränke und je nach den übrigen Umständen, *entweder* mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub., *oder* mit drei Woehen bis zu drei Monaten Arrest bestraft. — Im Wiederholungsfall trifft den Sehuldigen dieselbe Geldbusse oder Arreststrafe, und es wird ihm überdem das Reeht Getränke oder Speisen zu bereiten und zu verkaufen auf immer entzogen.

§. *1070.* Die Strafen des §. 1069 treffen auch Denjenigen, der

Geschirre zur Bereitung und Aufbewahrung von Esswaaren und Getränken aus Materialien verfertigt, welche der Gesundheit nachtheilig sind.

§. *1071*. Wenn eins von den in §. 1069 und 1070 erwähnten fahrlässigen Vergehen den Tod eines Menschen zur Folge hat, so erleidet der Schuldige nicht nur die in jenen §§. verordnete Strafe, sondern er verliert auf immer das Recht Esswaaren oder Getränke zu bereiten und zu verkaufen, oder Geschirre zur Bereitung oder Aufbewahrung solcher Waaren zu verfertigen, und muss sich, falls er die christliche Religion bekennt, einer von seiner geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

§. *1072*. Der Kwasverkäufer, der dieses Getränk in Fässern mit kupfernen Hähnen hält, zahlt für jedes solche Fass einen Rub. Strafe. Die Fässer werden confiscirt.

§. *1073*. Der Theehändler, welcher koporischen Thee (sogenannten Iwantschai) unvermischt oder mit chinesischem Thee vermischt feil bietet, wird, nach Massgabe der bei ihm vorräthigen oder schon verkauften Quantität, um fünfzig bis zweihundert Rub. gestraft. Der verbotene Thee wird vernichtet. Wer eines solchen Vergehens zum dritten Mal überführt wird, verliert das Recht mit Thee zu handeln.

Siebente Unterabtheilung.

VERGEHEN BEIM VERKAUF UND GEBRAUCH GIFTIGER UND STARKWIRKENDER SUBSTANZEN

§. *1074*. Wer mit giftigen oder starkwirkenden Substanzen handelt, ohne dazu gesetzlich befugt zu seyn, wird, je nach den Umständen und besonders nach Beschaffenheit der verkauften Substanzen, *entweder* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss, *oder* zu einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub. verurtheilt. Die bei ihm vorräthigen Stoffe dieser Art werden dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen. — Wer dieses Vergehen nach erlittener Strafe wiederholt, kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss.

§. *1075*. Wer zum Handel mit giftigen oder starkwirkenden Substanzen berechtigt ist, aber die dabei vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln (§. 516 des Medizinal-Reglements im 8. Bande des Swod) vernachlässigt, die gefährlichen Stoffe in vorschriftwidriger Form verkauft oder wissentlich solchen Personen ablässt, die nicht befugt sind sie zu kaufen oder ihre Befugniss dazu nicht beurkunden können, wird um zehn bis hundert Rub. gestraft, und verliert auf immer das Recht mit solchen Gegenständen zu handeln. — Wer, nachdem ihm dieser Handel untersagt worden, dennoch solche Substanzen verkauft, verfällt in eine Geldbusse von hundert bis dreihundert Rub., und kommt auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *1076*. Wer giftige oder starkwirkende Stoffe als Handelsgegenstände oder als Werkstoffe bei sich haben darf, aber die in Betreff der Aufbewahrung und Anwendung derselben vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln vernachlässigt, zahlt beim *ersten Mal* zehn bis dreissig, beim *zweiten* und *dritten Mal* dreissig bis hundert Rub. Strafe, und verliert überdem beim *dritten Mal* das Recht solche Stoffe, sey es zum Verkauf, sey es zum eigenen Gebrauch, bei sich zu haben.

§. *1077*. Wenn durch eins von den in §. 1074, 1075 und 1076 erwähnten Vergehen der Tod eines Menschen bewirkt worden ist: so muss sich der Schuldige, falls er die christliche Religion bekennt, ausser den obigen Strafen, einer durch seine geistliche Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

Achte Unterabtheilung.

VERGEGEN WIDER DIE MEDIZINAL-ORDNUNG.

1. *Ordnungswidrige Ausübung der Arzeneikunst.*

§. *1078*. Wer ohne nach der vorgeschriebenen Ordnung als Arzt oder Wundarzt bestallt oder mit einer besondern Erlaubniss von Seiten der zuständigen Behörde versehen zu seyn, sich mit Heilung äusserer oder innerer Krankheiten oder Schäden abgibt und daraus sein beständiges Geschäft macht, hat, zumal wenn er es für Geld oder um anderer persönlicher Vortheile willen thut, je nach der Länge des Zeitraums, während dessen er dieses Geschäft getrieben, *entweder* drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* eine Geldbusse von zehn bis hundert Rub. zu gewärtigen. Er bleibt hierauf während zwei Jahre unter Aufsicht der Polizei oder muss, falls er ein Ausländer ist, das Reich verlassen. Im letztern Falle wird die Regierung seines Heimathlandes davon in Kenntniss gesetzt. Die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bringen jeden Vorfall dieser Art zur Kunde des Publikums.

Diesen Bestimmungen unterliegt Derjenige nicht, der in einzelnen, besondern Fällen, aus Menschenliebe und unentgeltlich kranken Personen Rath ertheilt und ihnen mit den ihm bekannten Heilmitteln zu helfen sucht.

§. *1079*. Die Hebamme, welche Arzungen unternimmt, zu denen sie nicht gesetzlich befugt ist, wird ebenso wie der Apotheker, welcher unbefugter Weise Arzeneien verordnet und Kranke behandelt, beim *ersten Mal* mit einem scharfen Verweis, beim *zweiten Mal* mit einer Geldbusse von fünf bis zehn Rub. bestraft. Beim *dritten Mal* wird ihnen eine nocheinmal so grosse Geldbusse auferlegt und die Ausübung ihres regelmässigen Gewerbes auf ein Jahr untersagt. Beim *vierten Mal*

kommen sie auf drei Monate unter Arrest und ihr Gewerbe wird ihnen für immer untersagt.

§. *1080*. Sobald die Medizinal-Behörde wahrnimmt, dass ein Arzt oder Wundarzt sich bei Ausübung seiner Kunst grobe Versehen zu Schulden kommen lässt, muss sie ihm das Praktiziren für solange untersagen, bis er ein neues Examen bestanden und ein Zeugniss über seine Tauglichkeit erlangt hat. Dasselbe gilt in Ansehung der Hebammen. — Hat die regelwidrige Behandlung eines Kranken diesem den Tod oder eine bedeutende Gesundheitsstörung zugezogen, so muss sich der Schuldige, falls er die christliche Religion bekennt, einer von seiner geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterwerfen.

§. *1081*. Wer die Autorisation zu ärztlicher Praxis einer Person ertheilt, welche nicht alle dazu gesetzlich-erforderliche Kenntnisse besitzt, wird nach §. 419 bestraft.

§. *1082*. Wer sich ohne gehörige Erlaubniss mit Blatternimpfung abgibt, zahlt einen bis drei Rub. Strafe.

§. *1083*. Der Medizinal-Beamte, der einem Individuum erlaubt Blattern einzuimpfen, muss für jeden Schaden, den dieser aus Unwissenheit anrichtet, zehn bis fünfzig Rub. Strafe zahlen. Der Blatternimpfer aber, der die bei diesem Geschäft vorgeschriebenen Regeln vernachlässigt und dadurch Schaden anrichtet, kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

II. Vergehen der Aerzte und Hebammen.

§. *1084*. Der ausübende Arzt oder Wundarzt, der ohne durch namhafte Hindernisse abgehalten zu seyn, es unterlässt einen Kranken, zu dem er gerufen wird, zu besuchen, wird das *erste Mal* um fünf bis zehn Rub., das *zweite Mal* um zehn bis fünfzig Rub. und das *dritte Mal* um fünfzig bis hundert Rub. gestraft. Wenn Derjenige, der sich solches zu Schulden kommen lässt, im Staatsdienste angestellt ist, so treffen ihn nicht bloss die ebenerwähnten Geldbussen, sondern er kann auch, für öftere Unregelmässigkeiten dieser Art, nach Ermessen seiner Obrigkeit, vom Amt abgesetzt werden.

§. *1085*. Die Strafen des §. 1084 treffen auch den Arzt, der ohne gültige Entschuldigungsgründe es unterlässt, sich auf den Ruf einer Hebamme, bei einer Kreisenden einzustellen, ebenso die Hebamme, die auf den an sie ergangenen Ruf bei einer Kindbetterin nicht erscheint, und sowohl den Arzt als die Hebamme, wenn sie eine Kreisende, vor deren Entbindung, und bevor sie dabei Alles, was ihres Berufs ist, ordnungsmässig vollbracht haben, verlassen.

§. *1086*. Dem Kreis-, Stadt- oder Polizeiarzt, der ohne gültige Entschuldigungsgründe es unterlässt sich, auf die Requisition der

Polizei, bei einer gerichtlich-ärztlichen Besichtigung oder bei einer Strafvollziehung (für den Fall, dass der Sträfling ärztlicher Hülfe bedarf) einzufinden, werden drei Monate von seinem Dienstalter abgezogen. — Wenn sich ein frei praktizirender Arzt, den die Polizei in Abwesenheit des angestellten Arztes rufen lässt, einer solchen Unterlassung schuldig macht: so wird er um zehn bis fünfzig Rub. gestraft.

§. *1087*. Der Arzt, welcher die von ihm in einer Apotheke bemerkten, der öffentlichen Gesundheit gefährlichen Unordnungen nicht der zuständigen Behörde anzeigt, wird, nach Umständen, mit einem scharfen Verweis, *oder* mit einer Geldbusse von zehn bis fünfundzwanzig Rub. bestraft.

§. *1088*. Wenn ein vom Staat besoldeter Arzt von einem unbemittelten Einwohner des ihm angewiesenen Stadttheils oder Bezirks Bezahlung für ärztliche Behandlung fordert, oder von andern Personen einen grössern als den im Gesetz bestimmten Lohn begehrt: so wird er dafür, beim *ersten Mal* mit einem scharfen Verweis, beim *zweiten Mal* mit Absetzung bestraft. — Dasselbe gilt in Ansehung der besoldeten Hebammen.

§. *1089*. Die Hebamme, welche an einer Kreisenden eine Operation, zu der sie nach dem Gesetz nur mit Zuziehung eines Arztes oder Geburtshelfers schreiten darf, ohne solchen Beistand vornimmt, wird, falls ein Arzt oder Geburtshelfer in der Nähe zu haben war, nach Umständen, entweder mit einer Geldbusse von zehn bis dreissig Rub. oder mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft.

§. *1090*. Die Hebamme, welche unvorsätzlich eine unzeitige Entbindung veranlasst, wird auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. — Hat die unzeitige Entbindung den Tod der Mutter oder des Kindes verursacht, so muss sich die Hebamme, falls sie den christlichen Glauben bekennt, überdem einer von ihrer geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

§. *1091*. Die Hebamme, der Jemand den Antrag thut eine unzeitige Geburt zu veranlassen, und die solches nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt, kommt auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *1092*. Die Hebamme, welche in dem Fall, wo eine seltsame Missgeburt erscheint, solches weder einem Geburtshelfer noch der Medizinal-Behörde des Ortes anzeigt, wird um fünf bis zehn Rub. gestraft. — Dieselbe Strafe trifft sie, wenn eine Kreisende unentbunden stirbt, und die Hebamme solches dem Arzt gar nicht oder nicht zeitig meldet. Weiset es sich in einem solchen Falle aus, dass das Kind vermittelst einer Operation hätte lebendig zur Welt gebracht werden können: so wird die Hebamme, die dazu nicht die gehörigen

Massregeln ergriffen hat, auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt.

III. Vergehen wider die Apotheker-Ordnung.

§. *1093*. Die ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde angelegte Apotheke wird geschlossen; die darin vorräthigen Gefässe und Stoffe fallen dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zu.

§. *1094*. Der Apotheker, welcher seine Apotheke, ohne Erlaubniss der Behörde, von einem Ort auf einen andern verlegt, wird um fünfzig bis zweihundert Rub. gestraft, und muss sie, falls es für nöthig erachtet wird, an die vorige Stelle zurückbringen.

§. *1095*. Wer ohne Apotheker zu seyn und ohne Erlaubniss der Obrigkeit, arzeneiliche Stoffe und Gemische zum Verkauf zubereitet, zahlt zehn bis fünfzig Rub. Strafe. Die bei ihm vorräthigen, zu diesem Gewerbe dienenden Materialien und Gefässe werden ihm weggenommen und dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugestellt. Ist der Schuldige ein Ausländer, so wird er überdem aus dem Reich gewiesen. — Wer sich mit dem Verkauf solcher arzeneilichen Stoffe abgibt, zahlt zehn bis hundert Rub. Strafe.

§. *1096*. Wenn ein mit Arzeneiwaaren im Grossen oder im Kleinen handelnder Kaufmann solche Substanzen, die er in ganzen Stücken halten sollte, zerschnitten, zerhackt oder gepulvert verkauft, oder Medikamente nach ärztlichen Verordnungen zubereitet: so zahlt er beim *ersten Mal* zehn bis hundert, beim *zweiten Mal* hundert bis zweihundert, und beim *dritten Mal* zweihundert bis fünfhundert Rub. Strafe. Ueberdem wird ihm beim dritten Mal der Handel mit Arzeneiwaaren für immer untersagt.

IV. *Uebertretung der Vorschriften über Einrichtung und Verwaltung der Apotheken.*

§. *1097*. Der Apotheker, bei dem die gesetzlich erforderlichen Stoffe, Gefässe und Werkzeuge gar nicht oder in schlechtem Zustande vorhanden sind, bei dem die gehörigen Apothekergewichte, die Apothekertaxe, das Verzeichniss der zum Ausüben befugten Aerzte, das Apotheker-Reglement oder die erforderlichen Schnurbücher fehlen, der die Rezepte in das Journal gar nicht oder fehlerhaft einträgt, und bei dem es an der gehörigen Reinlichkeit mangelt, erhält beim *ersten Mal* eine scharfe Rüge von Seiten der örtlichen Medizinal-Behörde, beim *zweiten Mal* einen strengen Verweis von Seiten des Medizinal-Departements oder des pharmazeutischen Departements, jenachdem das eine oder das andere in der Sache competent ist. — Der Apotheker, der sich solche Unordnungen, im Lauf desselben Jahres, zum *dritten*

Mal zu Schulden kommen lässt, wird auf sechs Monate bis zu einem Jahr von der Direktion der Apotheke entfernt. — Der Direktor einer landesherrlichen Apotheke, dem solche Unordnungen nachgewiesen werden, erhält beim *ersten Mal* ebenfalls eine rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* einen in sein Dienstformular einzutragenden Verweis, nnd wird bei jedem fernern Wiederholungsfall mit einem ebensolchen Verweis und einer Geldbusse von hundert bis dreihundert Rub. bestraft.

Anm. Wo das Gesetz einen Apotheker auf gewisse Zeit von der Direktion seiner Apotheke zu entfernen befiehlt, wird diese für solange, nach dem Ermessen der örtlichen Medizinalbehörde, entweder einem Gehülfen desselben oder einem andern Apotheker übertragen.

§. *1098*. Dem Apotheker, der bei Aufbewahrung, beim Verkauf und Gebrauch giftiger oder starkwirkender Stoffe nicht mit gehöriger Vorsicht zu Werke geht, wird auf immer das Recht abgesprochen eine Apotheke zu dirigiren. Ist er zugleich Eigenthümer der Apotheke, so verliert er auf immer das Recht eine solche zu halten. — Der Direktor einer landesherrlichen Apotheke wird in solchem Fall vom Amt abgesetzt.

§. *1099*. Der Apotheker, ber bei einem Fabrikanten oder Materialhändler solche Medikamente kauft, die er, dem Gesetz gemäss, in seinem Laboratorium zubereiten soll, zahlt beim *ersten Mal* zehn bis fünfzig, beim *zweiten Mal* fünfzig bis hnndert Rub. Strafe. Macht er sich im Lauf desselben Jahres dieses Vergehens zum *dritten Mal* schuldig, so wird ihm die Direktion der Apotheke auf ein bis zwei Jahre genommen.

Wenn ein Privat-Apotheker ausser Stande ist die ihm auferlegte Geldbusse zu bezahlen, so haftet der Eigenthümer der Apotheke.

§. *1100*. Der Apotheker, welcher in seiner Apotheke geistige Getränke oder andere accisbare Flüssigkeiten zubereitet, zahlt beim *ersten Mal* fünfzig bis hundert, beim *zweiten Mal* hundert bis fünfhundert Rub. Strafe. Beim *dritten Mal* verliert er auf immer das Recht eine Apotheke zu dirigiren, und, wenn er selbst Eigenthümer der Apotheke ist, auch das Recht eine solche Anstalt zu halten. Die bei ihm vorräthigen, destillirten Getränke und accisbaren Flüssigkeiten werden confiscirt.

Anm Wenn dem Eigenthümer einer Apotheke das Recht sie zu halten für immer abgesprochen wird, so muss er sie innerhalb eines Jahres verkaufen Bis dahin wird sie unter die Verwaltung einer andern durch die örtliche Medizinalbehörde zu wählenden Person gestellt.

§. *1101*. Wenn der Direktor einer landesherrlichen Apotheke sich ohne gesetzlichen Grund weigert, eine von der örtlichen Medizinal-Behörde ihm aufgetragene, gerichtlich-chemische Untersuchung

vorzunehmen: so wird er dafür, beim *ersten Mal* mit einem scharfen, in sein Dienstformular einzutragenden Verweis, und beim *zweiten Mal* mit Absetzung vom Amt bestraft. — Wenn ein Privatapotheker an einem Ort, wo es keine landesherrliche Apotheke gibt, zu einer solchen Untersuchung requirirt wird, und sich ihrer ohne gesetzlichen Grund weigert: so wird er beim *ersten* und *zweiten Mal* um zehn bis fünfzig Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* verliert er auf immer das Recht eine Apotheke zu dirigiren, und, falls er Eigenthümer derselben ist, auch das Recht eine solche Anstalt zu halten.

§. *1102.* Wenn der Inhaber einer Apotheke einen Verwalter, Provisor, Gehülfen oder Lehrling annimmt, der von Seiten der zuständigen Lehranstalten nicht gehörig legitimirt ist, dem die pharmazeutische Praxis untersagt ist, oder der aus früherer, bei einer andern Apotheke zugebrachter Dienstzeit kein Sittenzeugniss vorzuweisen hat, — wenn er es unterlässt den Ein- und Austritt seiner Gehülfen der örtlichen Medizinal-Behörde anzuzeigen, oder ihr zu gehöriger Zeit das Namensverzeichniss seiner Gehülfen nebst Bemerkungen über deren Aufführung, Fähigkeiten und Kenntnisse vorzulegen: so wird er beim *ersten Mal* mit einem scharfen Verweis, beim *zweiten Mal* mit einer Geldbusse von fünfzig bis hundert Rub. bestraft.

§. *1103.* Der Apotheker, welcher sich dem Trunk ergibt, seine Berufspflichten vernachlässigt und sich, trotz obrigkeitlicher Rügen und Verweise, nicht bessert, verliert für immer das Recht eine Apotheke zu dirigiren und, falls er Eigenthümer der Apotheke ist, auch das Recht eine zu halten.

§. *1104.* Dem Apotheker-Gehülfen und Lehrling, welcher in seinen Dienstgeschäften den Weisungen des Apothekers nicht pünktlich nachkommt und öftere Rügen und Verweise von der Obrigkeit erhalten hat, wird die Befugniss zur pharmazeutischen Praxis, nach Massgabe seiner Schuld, auf ein, zwei, drei Jahre oder auch auf immer entzogen.

V. *Uebertretung der Vorschriften über Zubereitung und Verabfolgung der Arzeneien.*

§. *1105.* Der Apotheker, welcher Arzeneien anders als nach den Regeln der Pharmazeutik, aus andern Stoffen, nach andern Gewichten als die Rezepte vorschreiben, aus verdorbenen Substanzen, oder in unreinen, der Gesundheit schädlichen Gefässen zubereitet, wird, auch wenn dadurch Niemand zu Schaden gekommen ist, das *erste Mal* um fünf bis zehn, das *zweite Mal* um zehn bis fünfundzwanzig, das *dritte Mal* um hundert Rub. gestraft. — Rührt eine solche Unordnung von der Fahrlässigkeit eines Apotheker-Gehülfen her, so erhält dieser beim *ersten Mal* einen Verweis, beim *zweiten Mal* Arrest auf sieben Tage

bis zu drei Wochen, und beim *dritten Mal* Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten. In solchen Fällen wird der Apotheker, dafür dass er seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, das *erste* und *zweite Mal* mit einer rügenden Bemerkung, das *dritte Mal* um funfzehn Rub. gestraft.

§. *1106.* Wer in einer Apotheke angeblich geheime, von der Medizinal-Behörde nicht approbirte Heilmittel zubereitet und feil bietet, wird nach §. 1095 bestraft.

§. *1107.* Der Apotheker, welcher Arzencien nach den Verordnungen einer zur Ausübung der Arzeneikunst nicht befugten Person ausgibt, wird beim *ersten Mal* durch einen scharfen Verweis, beim *zweiten Mal* um fünfundzwanzig Rub., beim *dritten Mal* um fünfzig Rub. gestraft, und beim *vierten Mal* auf ein Jahr von der Direktion der Apotheke entfernt. — Geschah solches ohne Wissen des Apothekers, so wird der schuldige Gehülfe beim *ersten Mal* mit einem Verweis, beim *zweiten Mal* um sieben Rubel fünfzig Kopeken, beim *dritten Mal* um fünfzehn Rub. gestraft. Beim *vierten Mal* wird ihm die pharmazeutische Praxis auf ein Jahr, und beim *fünften Mal* auf immer untersagt. Der Apotheker aber wird in solchen Fällen, für mangelhafte Beaufsichtigung, beim *ersten Mal* mit einer rügenden Bemerkung, beim *zweiten Mal* mit einem scharfen Verweis, beim *dritten Mal* um fünf Rub., beim *vierten Mal* um zehn Rub. gestraft. Beim *fünften Mal* verliert er auf immer das Recht eine Apotheke zu dirigiren, und, falls er Eigenthümer der Apotheke ist, auch das Recht eine solche Anstalt zu halten. — Ist der Apotheker-Gehülfe ausser Stande die Geldbusse zu zahlen, so haftet dafür der Apotheker, den überdem die Strafe für mangelhafte Beaufsichtigung trifft.

§. *1108.* Der Apotheker, welcher eine Arzenei aus starkwirkenden Stoffen nach der Kopie eines Rezepts oder nach einer von keinem Arzt unterschriebenen Signatur zubereitet und verabfolgt, erhält beim *ersten Mal* einen Verweis, und wird beim *zweiten Mal* um fünf bis fünfundzwanzig Rub., beim *dritten Mal* um fünfundzwanzig bis fünfzig Rub. gestraft. Beim *vierten Mal* wird ihm die Direktion der Apotheke für ein Jahr genommen. Dirigirt er eine landesherrliche Apotheke, so wird er vom Amt entlassen. — Der Apotheker-Gehülfe, der sich solches zu Schulden kommen lässt, wird beim *ersten Mal* mit einem Verweis, beim *zweiten Mal* um zwei bis fünf Rub., beim *dritten Mal* um fünf bis zehn Rub. gestraft. Beim *vierten Mal* wird ihm die pharmazeutische Praxis auf ein Jahr untersagt. Den Apotheker trifft in solchen Fällen, für mangelhafte Beaufsichtigung, die in §. 1107 verordnete Geldbusse.

§. *1109.* Die im §. 1108 verordneten Strafen finden auch statt, wenn ein Apotheker Arzeneien nach Rezepten, auf denen die Ingre-

dienzien der Medizin oder die Quantität der darin aufzunehmenden starkwirkenden Stoffe undeutlich geschrieben sind, verabfolgt, ohne von dem Urheber des Rezepts darüber Aufklärungen erhalten zu haben.

§. *1110*. Wenn die aus einer Apotheke, nach Rezepten verabfolgten Arzeneien mit keiner Signatur versehen, nicht gehörig verkorkt, nicht zugebunden oder nicht gehörig versiegelt sind, oder wenn dabei sonst gegen die vorgeschriebenen Regeln gefehlt ist: so wird der Apotheker, für mangelhafte Beaufsichtigung, jedesmal um fünf Rubel, der schuldige Gehülfe aber um anderthalb Rub. gestraft. — Dieselbe Strafe trifft sie auch für verzögertes Verabfolgen der Arzencien.

§. *1111*. Der Apotheker, der aus Versehen eine Medizin statt einer andern verabfolgt, erhält, auch wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, beim *ersten Mal* einen Verweis. Beim *zweiten Mal* wird er mit einem scharfen Verweis und mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub. gestraft. — Beim *dritten Mal* verliert er das Recht eine Apotheke zu dirigiren und, falls er Eigenthümer der Apotheke ist, auch das Recht eine zu halten. — Der Apotheker-Gesell wird für ein solches Versehen, beim *ersten Mal* mit einer rügenden Bemerkung, beim *zweiten Mal* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen, beim *dritten Mal* mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft. Beim *vierten Mal* wird ihm die pharmzeutische Praxis untersagt. — Der Apotheker-Lehrling wird für dieses Versehen, das *erste Mal* mit einem Verweis, das *zweite Mal* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen, das *dritte Mal* mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft. Ueberdem wird ihm beim dritten Mal das Gewerbe untersagt.

§. *1112*. Wenn durch eins von den in §. 1105—1111 bezeichneten Vergehen der Tod eines Menschen veranlasst worden ist: so muss sich der Schuldige, falls er die christliche Religion bekennt, ausser den obengenannten Strafen, noch einer von seiner geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

§. *1113*. Der Apotheker, welcher sich für eine Medizin mehr zahlen lässt, als die Apothekertaxe vorschreibt, muss das Doppelte des Zuvielgeforderten erlegen. — Nimmt er weniger als die Taxe, so wird er um soviel gestraft, als er zu wenig gefordert hat. — Rührt diese Unregelmässigkeit von einem Apotheker-Gehülfen her, so fällt die ebengenannte Geldbusse auf diesen, während der Apotheker für mangelhafte Beaufsichtigung fünf Rubel zahlt. Ist der Gehülfe nicht im Stande die Geldbusse zu erlegen, so haftet der Apotheker, den überdem die Strafe der mangelhaften Beaufsichtigung trifft. — Wer für eine Arzenei mehr bezahlt hat, als er sollte, darf das Zuvielgezahlte von dem Verwalter der Apotheke zurückfordern.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE PROVIANT-ORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER VORRATHSHÄUSER.

§. *1114*. Der Gutsbesitzer, welcher in seinem Dorfe kein Kornhaus anlegt und, wo das Korn in Gruben oder Schobern aufbewahrt werden darf, auch keine solche Gruben noch Schober zubereiten lässt, wird um fünfundzwanzig bis fünfzig Rub. gestraft.

§. *1115*. Der Gutsbesitzer oder Gutsverwalter, in dessen Kornhause, Korngruben oder Schobern die vorgeschriebene Quantität Getreide nicht vorhanden ist, muss zehn Prozent vom Werth des fehlenden Getreides als Strafe zahlen und das Mangelnde unverzüglich herbeischaffen.

§. *1116*. Wo die Kornkammern oder Getreidegruben nicht den gehörigen Umfang haben, wird der Gutsbesitzer oder Verwalter um fünf bis zehn Rub. gestraft. — Die Proviant-Aufseher und die Beamten der Landpolizei, welche eine solche Unregelmässigkeit dulden, erhalten scharfe Rügen. — Wenn das Vorrathshaus eines Krondorfs anders als nach den vorgeschriebenen Regeln und Plänen gebaut ist, so müssen der Kreisvorsteher und der Civil-Baumeister der Domänenkammer, welche bei dem Bau die Aufsicht führten, so wie auch die Beamten, welche das Gebäude geprüft und den begangenen Fehler nicht angezeigt haben, soviel zahlen, als das Umbauen oder die Reparatur erfordert.

§. *1117*. Der Gutsherr oder Gutsverwalter welcher den Kornvorrath der Gutsherrschaft mit dem der Bauern vermengen lässt, wird um fünf bis zehn Rub. gestraft.

§. *1118*. Wenn Getreide aus einem Stadtmagazin oder aus einem in Sibirien errichteten landesherrlichen Vorrathshause, unter den in §. 386 genannten Umständen wegkommt, so wird gegen den Aufseher nach den Bestimmungen jenes §. verfahren. Rührt aber der Defect daher, dass er bei Aufbewahrung des Getreides die vorgeschriebenen Regeln nicht befolgte, so kommt der §. 380 zur Anwendung. — Zeigt sich ein solcher Defect in dem Magazin eines Krondorfs, so wird der Aufseher, im ersten Fall, nach dem Statut der Krondörfer (im 12. Bnde des Swod, §. 555—571) aus der Gemeinde entfernt, im zweiten Falle aber auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt, und das fehlende Getreide auf Kosten der Gemeinde, die ihn zum Aufseher gewählt hat, herbeigeschaft.

§. *1119*. Wenn der Aufseher eines Stadtmagazins oder eines in Sibirien errichteten landesherrlichen Vorrathshauses es zulässt, dass altes, verdorbenes Getreide oder nicht die volle, vorschriftmässige Quantität in das Magazin geliefert werde: so muss er, auf eigene Kosten, das schlechte gegen frisches umtauschen und das fehlende herbeischaffen. Ueberdem trifft ihn beim *ersten Mal* ein Verweis der nach Massgabe seiner Schuld in sein Dienstformular eingetragen werden kann. Beim *zweiten Mal* wird er auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt, und beim *dritten Mal* vom Amt entlassen, *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, nach §. 92 mit Ruthen bestraft. — Der Magazin-Aufseher im Krondorf, der sich eine solche Unregelmässigkeit wissentlich zu Schulden kommen lässt, wird um fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rub. gestraft.

§. *1120*. Wenn der Aufseher eines Stadtmagazins oder eines in Sibirien errichteten landesherrlichen Magazins sich gegen die Personen, welche bei ihm Getreide abliefern oder empfangen sollen, Bedrükkungen erlaubt: so trifft ihn, falls ihm dabei keine eigennützige Absicht nachgewiesen wird, beim *ersten Mal* ein Verweis, beim *zweiten Mal* eine Geldbusse von fünf Rubeln. Beim *dritten Mal* zahlt er dieselbe Geldbusse und wird vom Amt entlassen. — Erlaubt er sich solche Bedrückungen in eigennütziger Absicht, so trifft ihn die Strafe der Bestechung (§. 402). — Der Magazin-Aufseher im Krondorf wird für ein solches Vergehen, beim *ersten Mal,* zu einer Geldbusse von zwei Rub. verurtheilt, und beim *zweiten Mal,* so wie im §. 1118 angedeutet ist, aus der Gemeinde entfernt.

Die Dorfältesten, Bezirk- und Gemeindevorsteher, welche dergleichen Missbräuche aus Fahrlässigkeit dulden, werden beim *ersten Mal* mit einem scharfen Verweis, beim *zweiten Mal* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen bestraft, und beim *dritten Mal* ebenfalls aus der Gemeinde entfernt.

§. *1121*. Die Magazin-Aufseher der Krondörfer, die Dorfältesten und die Vorsteher der Kolonisten-Gemeinden, welche nicht dafür sorgen, dass die Bauern, dem Gesetz gemäss, das aufgespeicherte Getreide gegen frisches umwechseln, werden beim *ersten Mal* um fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rub., und beim *zweiten Mal* um einen bis zwei Rub. gestraft. — Dieselbe Strafe trifft sie, wenn sie nicht die gehörigen Massregeln ergreifen, damit die Bauern das Getreide, welches sie als Steuer oder als Wiedererstattung erhaltener Darlehne liefern sollen, rechtzeitig eintragen. — Wenn ein Gutsherr oder dessen Verwalter sich dieser Unterlassung schuldig macht, so muss er unverzüglich das fehlende Getreide einliefern oder das alte gegen frisches umwechseln, und überdem zehn bis fünfzig Rub. Strafe

zahlen. — Wenn diese Unregelmässigkeit durch wissentliche Zulassung der Bezirksvorstände, oder durch die Fahrlässigkeit der ländlichen Proviant-Aufseher, der Bezirkspolizei, der Kreisbehörden oder der Apanage-Beamten stattgefunden hat : so werden die Schuldigen, nach Umständen, mit einem Verweis *oder* um einen bis zehn Rub. gestraft.

§. *1122*. Wenn der Aufseher eines Stadtmagazins oder eines in Sibirien errichteten landesherrlichen Magazins über Einnahme und Ausgabe desselben nicht gehörig Buch führt : so wird er, wie für Nachlässigkeit im Dienst, nach §. 441 bestraft.

§. *1123*. Der Magazin-Aufseher, der eigenmächtig Getreide ausgibt oder mehr Getreide weggibt, als ihm vorgeschrieben ist, wird beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von fünfzig Kopeken bis zu einem Rubel, beim *zweiten Mal* mit derselben Geldbusse und mit Arrest auf einen bis drei Tage bestraft. Beim *dritten Mal* wird er (nach §. 555—571 des Statuts der Krondörfer und nach §. 489 des Statuts der ausländischen Kolonien, im 12ten Bande des Swod) aus der Gemeinde entfernt. Die Personen, die auf solche gesetzwidrige Weise Getreide erhalten haben, müssen es wiedererstatten.

§. *1124*. Wird die im vorigen §. bezeichnete Unregelmässigkeit durch den Gutsbesitzer zugelassen, so muss dieser alles gesetzwidrig ausgegebene Getreide ersetzen. Wurde sie durch den Kreismarschall oder durch andere Personen zugelassen, denen die Oberaufsicht über die Vorrathshäuser zusteht, so werden diese von ihren Aemtern abgesetzt. Sind Bezirksvorsteher, Dorfältesten oder Gemeindevorsteher an einer solchen Unregelmässigkeit Schuld, so erhalten sie einen scharfen Verweis, und Jeder von ihnen muss fünf Rub. Strafe zahlen.

§. *1125*. Der Bauer, der ohne Noth Unterstützung aus dem Magazin nachsucht, muss das Verabfolgte zurückgeben und während eines bis drei Tage Strafarbeit leisten. Ist er nicht im Stande das aus dem Magazin Empfangene zu erstatten, so wird solches von denjenigen Gemeindegliedern beigetrieben, die ihn auf die Liste der Nothdürftigen gesetzt haben. Ueberdem muss jedes dieser Gemeindeglieder, welches dabei wissentlich eine falsche Angabe gemacht hat, fünfundzwanzig Kopeken Strafe zahlen. Der Kreismarschall, Proviant-Aufseher, Polizeibeame, Dorf- oder Bezirksvorsteher, welcher die Liste geprüft hat, erhält einen scharfen Verweis und der Kreisvorstand eine strenge Rüge.

§. *1126*. Die Personen, welche über die Proviant-Magazine und deren Verwaltung die Aufsicht zu führen haben, werden für solche Pflichtverletzungen, deren in der gegenwärtigen Abtheilung nicht be-

sonders gedacht ist, nach den allgemeinen Gesetzen über Amtsvergehen bestraft.

§. *1127*. Wer sich, dem Gesetz zuwider, mehr als Eine Anweisung auf ein Proviant-Magazin geben lässt, muss den zweifachen Werth des Getreides erlegen, welches er unrechtmässig gefordert hat.

§. *1128*. Der Beamte, der ohne genügende Beweise zu besitzen, Jemanden einen Armuthsschein ausstellt, um ihm eine Unterstützung aus einem Proviant-Magazin zu verschaffen, unterliegt der Strafe des §. 392.

§. *1129*. Gegen denjenigen Beamten, dem das Gesetz die Pflicht auferlegt, zu bestimmten Zeiten über Aussaat und Ernte, über den Zustand der Getreide-Vorräthe, über die Preise der Lebensmittel u. d. gl. zu berichten, und der solches nicht zu gehöriger Zeit thut, wird nach §. 441 und 442 verfahren. Für einen ungenauen Bericht trifft ihn, nach Massgabe seiner Schuld, ein Verweis, oder ein drei- bis sechsmonatiger Abzug vom Dienstalter, *oder* Absetzung vom Amt. — Lassen sich Dorf- oder Bezirksvorsteher eine Unregelmässigkeit in Betreff dieser Berichte zu Schulden kommen, so werden sie beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rubel, beim *zweiten Mal* mit derselben Geldbusse und mit drei bis sieben Tagen Arrest bestraft. Die in den Städten angestellten Aufseher werden in solchen Fällen beim *ersten Mal* um fünf, beim *zweiten Mal* um zehn, und beim *dritten Mal* um dreissig Rub. gestraft.

Zweite Unterabtheilung.

GESETZWIDRIGER VORKAUF UND WIDERRECHTLICHE VERTHEURUNG DER LEBENSMITTEL.

§. *1130*. Wer Lebensmittel, bevor sie Gegenstand des allgemeinen Handelsverkehrs geworden, in grossen Quantitäten ankauft, wird, nach Massgabe des dadurch veranlassten Uebelstandes und der übrigen Umstände, *entweder* mit einer Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Rub. *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest belegt. Ueberdem wird ihm die gesetzwidrig aufgekaufte Waare weggenommen. Ein Drittel der aus dem Verkauf derselben gelösten Summe fliesst in die Kasse des örtlichen Kollegiums allgemeiner Fursorge; die andern zwei Drittel erhält der Angeber, ohne Unterschied, ob er im Dienste der Regierung steht oder nicht.

Jede unter Handelsleuten getroffene Verabredung, die darauf abzielt die Lebensmittel zu vertheuern, wird nach §. 1615 bestraft.

§. *1131*. Wer Lebensmittel, für die eine Taxe besteht, theurer verkauft als die Taxe bestimmt, zahlt beim *ersten Mal* in den Hauptstädten dreissig, in den übrigen Städten fünfzehn Rub. Strafe. Beim

zweiten Mal zahlt er diese Geldbusse doppelt. Beim *dritten Mal* wird sein Laden geschlossen, und ihm der Handel mit Esswaaren für immer untersagt. — Die Hälfte dieser Strafgelder fliesst in die Kasse der Stadt, wo das Vergehen entdeckt wird, die andere Hälfte erhält der Angeber wie in §. 1130 bestimmt ist.

§. *1132*. Wenn der Beamte, dem es obliegt dafür zu sorgen, dass kein Mangel an Lebensmitteln entstehe, oder der Obrigkeit zu berichten wenn sich ein solcher Mangel zeigt, diese Pflicht versäumt: so wird er beim *ersten Mal* um dreissig bis sechzig, beim *zweiten Mal* um sechzig bis hundert Rub. gestraft.

Dritte Unterabtheilung.

UNZEITIGES UND ÜBERMÄSSIGES VERTILGEN NAHRHAFTER THIERE.

I. Durch Jagd.

§. *1133*. Wer sich an einem von den Orten, wo das Jagen vom ersten März an bis zum 29. Juni jedes Jahres gesetzlich verboten ist, während dieses Zeitraums mit irgend einer Art von Jagd abgibt, die nicht etwa bloss das Einfangen und Vertilgen der Raubthiere und Raubvögel bezweckt, wird beim *ersten Mal* um fünfundzwanzig, beim *zweiten Mal* um fünfzig und beim *dritten Mal* um hundert Rub. gestraft.

§. *1134*. Wer in Wäldern, auf Fluren oder an einem Gewässer Vogelnester, die nicht Raubvögeln gehören, zerstört oder ausnimmt, erhält auf einen bis drei Tage Arrest *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, drei bis zehn Ruthenstreiche.

§. *1135*. Wer beim Jagen unerlaubte Waffen oder Werkzeuge gebraucht, wie: Fangeisen, Selbstschüsse oder Netze, und wer in der Nähe menschlicher Wohnungen oder neben einem Fahrwege Fallgruben gräbt, wird nach §. 1266 bestraft.

§. *1136*. Wer solche Thiere fängt oder tödtet, die nach allgemeinen oder örtlichen Verordnungen nicht gefangen noch getödtet werden dürfen, wird, nach Umständen, *entweder* um fünfzig bis hundertfünfzig Rub., *oder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss gestraft.

§. *1137*. Wer Wild, das in der Verbotzeit erlegt ist, zu Markte bringt, wird nach §. 1133 bestraft.

§. *1138*. Die Polizeibeamten, ländlichen Verwalter, Vorsteher und Aufseher, die es zulassen, dass Jemand zu unerlaubter Zeit, oder an unerlaubten Orten jage, Thiere oder Vögel fange oder mit Wild handle, welches in der Verbotzeit erlegt worden ist, werden um einen bis fünf Rubel gestraft.

II. Durch Fischfang.

§. *1139*. Wer in einem Flusse oder an einem See- oder Meerufer

wo ein Fluss mündet, Flechtzäune anlegt oder andere verbotene Werkzeuge anbringt, wodurch die Fische verhindert werden in den Fluss hinein und stromaufwärts zu schwimmen, muss zweimal soviel Strafe zahlen, als das Wegschaffen dieser Gegenstände kostet. Das so angelegte Geräth wird dem Kollegium allgemeiner Fürsorge überwiesen. — Im Wiederholungsfall erleidet der Schuldige dieselbe Strafe, und verliert auf immer die Befugniss Fischerei als Gewerbe zu betreiben.

§. *1140*. Wer auf dem Weissen See*), auf der Wolga oder auf der Scheksna Fischreusen in's Wasser legt, Seile mit daran befestigten Angeln ausspannt oder andere verbotene Mittel anwendet, um Fische zu fangen, wird beim *ersten Mal* um dreissig, beim *zweiten Mal* um sechzig, beim *dritten Mal* um neunzig Rub. gestraft. Beim *vierten Mal* kommt er auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *1141*. Wer Seehunde vermittelst einer sogenannten Hetzjagd fängt, d. h. sie durch Geschrei und Schiessen in ausgestellte Netze treibt, wird um fünf bis zehn Rub., *oder* mit drei bis sieben Tagen Arrest gestraft. Die so gefangenen Thiere werden ihm weggenommen.

§. *1142*. Wer, um sich den Fischfang zu erleichtern, Gegenstände in's Wasser wirft, die den Fischen schädlich sind, wird, je nach der Beschaffenheit dieser Gegenstände, beim *ersten Mal* um zehn bis fünfzig, beim *zweiten Mal* um fünfzig bis hundert Rub., beim *dritten Mal* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss gestraft. — Die auf solche Weise gefangenen Fische werden vertilgt. Wenn Jemand sie geniesst und daran stirbt: so unterliegt der Schuldige, ausser den ebengenannten Strafen, falls er die christliche Religion bekennt, einer von seiner geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse.

§. *1143*. Wer in der Newa, am ingermanländischen Strande, zwischen Petersburg und Krasnagorka, oder am Wiborger Strande, zwischen Petersburg und den Birkeninseln, zu verbotener Zeit, Repse fängt, oder zufällig gefangene Fische dieser Gattung nicht wieder freilässt, wird nach Massgabe der Quantität der gefangenen Fische, mit drei bis sieben Tagen Arrest bestraft.

§. *1144*. Wer junge Austern von den Austerbänken bei Theodosia an's Land bringt, wird jedesmal um anderthalb Rubel gestraft.

§. *1145*. Wenn ein Kosak im Lande des donischen Heeres, an Stellen fischt, wo solches unbedingt oder zu gewissen Zeiten des Jahres verboten ist, wenn er beim Fischen verbotene Werkzeuge oder mehr Geräthe gebraucht, als erlaubt ist, oder sein Fischergeräth mit Ther bestreicht: so wird ihm dieses Geräth weggenommen und das Fischen untersagt. — Der Kosak, welcher das durch's Los ihm zugefallene Fischrevier dem Bewohner eines andern Dorfs oder einem

*) Im Gouv. Nowgorod. *D. Uebers.*

Fremden verkauft oder überlässt, erhält fernerhin kein Los. — Der Gemeindevorsteher, der ein zu verlosendes Fischrevier, ohne darüber zu losen, Jemanden zu ausschliesslicher Nutzung überlässt oder verpachtet, muss, ausser dem Schadenersatz, fünf bis zehn Rub. Strafe zahlen. — Dem Kosaken, der beim Fischen grösseres Geräth und dichtere Netze gebraucht, als vorgeschrieben ist, wird das Geräth weggenommen und das Recht zu fischen abgesprochen. Ueberdem muss er, nach Massgabe des verursachten Schadens, längere oder kürzere Zeit ausserordentlichen Dienst thun, oder, falls er nicht zum Heere gehört, fünf bis zehn Rub. Strafe zahlen. — Wer im Lande der Kosaken eine Fischdarre in einem Dorfe oder ohne Erlaubniss anlegt, wird auf drei bis sieben Tage unter Arrest gesetzt. Ueberdem wird eine solche Darre zerstört. — Der Kosak, welcher beim Fischen kleine Fische auf den Strand wirft, statt sie in's Wasser zurück zu legen, wird beim *ersten Mal* um sieben Rub. fünfzig Kop., beim *zweiten Mal* um fünfzehn Rub. und beim *dritten Mal* um dreissig Rub. gestraft. Ueberdem verliert er beim dritten Mal das Recht zu fischen. — Wenn ein Kosak bei seiner Fischerei Arbeiter anstellt, die unter andern Behörden stehen, als er selbst, und ihnen die Hälfte oder sonst einen Theil des Ertrags verspricht: so verliert er seine Berechtigung zum Fischfang, und muss für jeden solchen Arbeiter ein Strafgeld von sieben Rub. fünfzig Kopeken an das im Lande des donischen Heeres befindliche Kollegium allgemeiner Fürsorge zahlen. — Die Aufseher der Fischereien im Lande des donischen Heeres, so wie auch die dortigen Polizeibeamten und Dorfvorsteher, welche den Kosaken eine Uebertretung der Fischerordnung nachsehen, werden, nach Umständen, durch Verweise oder durch Absetzung bestraft.

DRITTE ABTHEILUNG.

STÖRUNG DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG, ÜBERTRETUNG DER ZUR ERHALTUNG DER RUHE UND ORDNUNG ERLASSENEN GESETZE.

Erste Unterabtheilung.

VON DEN VERBRECHERBANDEN UND VON DENEN, WELCHE VERBRECHER BEHERBERGEN.

§. *1146.* Wer einen Verein übelgesinnter Menschen stiftet oder sich einem solchen anschliesst, wird nach folgenden Regeln bestraft.

§. *1147.* Ist der Zweck des Vereins ein Staatsverbrechen, so werden die Stifter desselben und Alle die sich ihm mit Kenntniss dieses

Zweckes anschliessen, so wie auch Diejenigen, welche um das Bestehen der Bande wissen und sie nicht anzeigen, nach den Gesetzen über Staatsverbrechen (§. 263—282) bestraft.

§. *1148*. Wer eine Bande stiftet um Räubereien oder Brandstiftungen zu verüben, falsche Münzen oder falsches Papiergeld zu verfertigen oder zu verbreiten, wird, auch wenn die Bande noch keins dieser Vergehen begangen hat, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) verurtheilt. — Wer sich einer solchen Bande mit Kenntniss ihres Zweckes anschliesst, verfällt, auch wenn er noch kein Verbrechen in Folge seines Anschlusses begangen hat, in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Gades (IX). — Denjenigen, der von dem Daseyn einer solchen Bande Kenntniss hat und die Mittel besitzt sie der Obrigkeit anzuzeigen, diese Pflicht aber unterlässt, trifft die correctionnelle Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI).

§. *1149*. Wer eine Bande stiftet um Diebstähle zu begehen, Gaunerei zu treiben, falche Urkunden (ausgenommen Staatsschuldscheine) zu verfertigen, wird, auch wenn die Genossen noch keins dieser Verbrechen verübt haben, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII) verurtheilt. — Wer sich einer solchen Bande mit Kenntniss ihres Zweckes anschliesst, unterliegt der correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV). — Wer von dem Daseyn einer solchen Bande Kenntniss hat und die Mittel besitzt sie der Obrigkeit anzuzeigen, diese Pflicht aber unterlässt, verfällt in die correctionnelle Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX).

§. *1150*. Zu den in §. 1149 verordneten Strafen werden, nach derselben Abstufung, auch die Stifter und Häupter solcher Verbindungen verurtheilt, die sich's zum Geschäft machen accisbare Getränke oder Contrebande zu unterschleifen, verbotenen Handel zu treiben, verbotene Spiele zu spielen, öffentliche Diener zu bestechen u. d. gl.

§. *1151*. Wenn der Stifter oder ein Mitglied einer Bande eins von den Verbrechen begeht, die den Zweck des Vereins ausmachen: so trifft ihn das höchste Mass derjenigen Strafe, welche diesem Verbrechen überhaupt angedrohet ist, wofern nicht das Gesetz gegen ein solches durch eine Bande verübtes Verbrechen ausdrücklich eine eigene Strafe bestimmt.

§. *1152*. Wer wissentlich einer Verbrecherbande Waffen, Werkzeuge oder sonstige Hülfsmittel zur Ausführung ihrer Anschläge verschafft, wird ebenso wie Derjenige, der sich der Bande mit Kenntniss ihres Zweckes anschliest, nach §. 1148, 1149 und 1150 bestraft.

§. *1153*. Ebenso wird derjenige bestraft, der wissentlich Mitglieder einer Verbrecherbande in seiner Wohnung oder in einem unter seiner Verfügung und Aufsicht stehenden Lokal, bleibend oder einstweilen

beherbergt oder hehlt. — Wer sich aber schon vor oder bei Entstehung des Vereins, gegen dessen Urheber anheischig macht, die Mitglieder der Bande bei sich aufzunehmen und zu hehlen, erleidet dieselbe Strafe wie der Stifter des Vereins.

§. *1154.* Wer ohne die Verbrecherbande bleibend zu beherbergen, von deren Angehörigen geraubte, gestohlene, unterschleifte Sachen, falsche Münzen, falsches Papiergeld zum Aufbewahren, Verkaufen, Umsetzen, Weitertransportiren oder zu irgend einem andern Zweck, wissentlich in Empfang nimmt, verfällt in die Strafe Desjenigen, der sich der Bande mit Kenntniss ihres Zweckes anschliest (§. 1148—1150).

§. *1155.* Wer ohne mit einer Verbrecherbande in unmittelbarem Verkehr zu stehen, sich mit dem Einkauf und Verkauf von Gegenständen abgibt, von denen er weiss, dass sie gestohlen oder unterschleift sind, und solches als ein Gewerbe treibt, wird, nach Umständen, zum vierten *oder* zum fünften Grad der correctionnellen Strafe erster Klasse (XV, XVI) verurtheilt.

Zweite Unterabtheilung.

VERBREITUNG SCHÄDLICHER GERÜCHTE.

§. *1156.* Wer vorsätzlich beunruhigende Gerüchte verbreitet, die eine Störung der öffentlichen Ordnung veranlassen können, wird, falls sein Vergehen nicht zu den in §. 274, 296 und 329 genannten gehört, nach Umständen, *entweder* auf sieben Tage bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1157.* Die Strafen des §. 1156 werden um einen oder zwei Grade geschärft, wenn das Gerücht Unordnungen veranlasst hat, zu deren Beseitigung die Regierung ausserordentliche Massregeln ergreifen musste.

§. *1158.* Wer vorsätzlich ein in politischer Beziehung schädliches oder für die Regierung beleidigendes Gerücht in Umlauf bringt, wird nach §. 274 und 296 bestraft.

Dritte Unterabtheilung.

WUNDERKRÄMEREI UND ANDERE BETRÜGLICHE HANDLUNGEN DIESER ART.

§. *1159.* Wer aus Eigennutz, falscher Ruhmsucht oder um irgend eines Vortheils willen, Gerüchte von vorgeblichen Wundern verbreitet, oder eine durch ihn selbst veranstaltete Erscheinung leichtgläubigen Leuten als ein Wunder darstellt, wird für diesen, auch in religiöser Beziehung strafbaren Betrug, nach Massgabe seiner Schuld und des dadurch gestifteten Aergernisses, auf sechs Monate bis zu

einem Jahr znm Besserungshaus verurtheilt. — Wer eines solchen Vergehens zum zweiten Mal überführt wird, hat den Verlust der in §. 53 genannten Rechte nebst einem bis zwei Jahren Besserungshaus zu gewärtigen. — Ueberdem muss sich der Schuldige, wenn er den christlichen Glauben bekennt, jedesmal, *sein Gewissen zu reinigen*, einer von der geistlichen Behörde seiner Confession anzuordnenden Kirchenbnsse unterziehen.

§. *1160*. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher um irgend eines unrechtlichen Vortheils willen, die Leichtgläubigkeit Anderer benutzend, sich für einen Wahrsager oder Zauberer ausgibt, und bei Ausübung dieser betrügerischen Kunst Gegenstände missbraucht, die dem christlichen Cultus geweiht sind.

§. *1161*. Wer ohne einen dem christlichen Cnltus geweiheten Gegenstand herabzuwürdigen, sich für einen Wahrsager oder Zauberer ausgibt und angebliche Gesichte sehen lässt, angebliche Zaubertränke, Zaubermittel, sogenannte Talismane oder andere angeblich bezauberte Dinge zubereitet, austheilt oder verkauft, wird beim *ersten Mal* auf sieben Tage bis zu drei Monaten zum Arrest, beim *zweiten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshause verurtheilt. Wer auf solche Weise Gegenstände austheilt, die der menschlichen Gesundheit schädlich sind, wird der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. Stirbt ein Mensch durch den Gebrauch eines solchen angeblichen Zaubermittels, so muss sich der Schuldige, falls er den christlichen Glauben bekennt, ausser der ebengenannten Strafe, einer von seiner geistlichen Behörde anzuordnenden Kirchenbusse unterziehen.

Anm. Diesen Strafen sind die bei einigen heidnischen Völkerschaften in Russland vorkommenden Zauberer und Geisterbeschwörer enthoben, wenn sie ihre Künste den Gebräuchen ihres Volkes gemäss und bloss für ihre Glaubensgenossen üben.

§. *1162*. Der Muhammedaner, Jude oder Heide, der die Unwissenheit eines russischen Unterthans fremder Abstammung benutzend, ihn durch Verführungskünste und Ueberredung zum Uebertritt von einer nichtchristlichen zu einer andern ebenfalls nichtchristlichen Religion verleitet, wird mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft. Hat er einen solchen Uebertritt durch öffentliches Predigen herbeigeführt, so wird er, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, anf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. Hat er zu solchem Zweck irgend eine Art Gewalt angewandt, so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *1163*. Die angeblich besessenen Weiber, die auf andere Leute aussagen, als hätten diese ihnen durch Zauberkünste geschadet, wer-

den für solchen boshaften Betrug, auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus eingesperrt.

§. *1164.* Wer sich für eine mit übernatürlichen Kräften oder besonderer Heiligkeit begabte Person ausgibt, und das so gewonnene Zutrauen der Menge anwendet, um im Volk Unruhe oder Verwirrung zu erregen oder es zur Widersetzlichkeit gegen die Regierung anzureizen, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Bezweckte der Schuldige dabei eins von den im dritten Abschnitt dieses Gesetzbuchs genannten Staatsverbrechen, so trifft ihn die einem solchen Verbrechen angedrohete Strafe.

Vierte Unterabtheilung.

ANREIZUNG ZUM UNRECHTLICHEN PROZESSIREN, LÜGENHAFTES DENUNCIREN, UNWAHRE AUSSAGE VOR GERICHT UND BEI DER ÖRTLICHEN UMFRAGE

§. *1165.* Wer aus Eigennutz oder sonstigem bösen Willen, eine einzelne Person oder eine ganze Corporation dazu anreizt, dass sie offenbar ungerechte Ansprüche vor Gericht anhängig mache oder verfolge, wer zu solchem Zweck verleumderische Bittschriften anfertigt, wer Klageschriften oder Beschwerden im Namen leibeigener Bauern wider deren Herrschaft aufsetzt, oder sich auf irgend eine Weise bei Sachen dieser Art betheiligt, wird beim *ersten Mal* zu einer Geldbusse von zehn bis fünfzig Rub., beim *zweiten Mal* zu einer ebenso grossen Geldbusse und drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, und beim *dritten Mal* zu einer Geldbusse von fünfzig bis zweihundert Rub. und drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt. Ueberdem muss er sich beim *dritten Mal* schriftlich verpflichten, keine Streitsachen mehr, ausser seinen eigenen, vor Gericht zu betreiben, und wird, falls er im Dienst des Staats oder einer Corporation angestellt ist, von seinem Amt entlassen. — Wer sich nach diesem eine solche Gesetzübertretung nochmals zu Schulden kommen lässt, verfällt in die correctionelle Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX).

Wer eine einzelne Person oder eine ganze Corporation dahin verleitet, dass sie dem Kaiser eine ungeziemende, auf falschen, gesetz- und ordnungswidrigen Angaben gegründete Bittschrift überreicht, wird, ebenso wie Derjenige, der zur Verfertigung und Uebergabe einer solchen Schrift mitwirkt, von der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) getroffen.

§. *1166.* Wer eine lügenhafte Denunciation macht, wird, nach Verhältniss der darin enthaltenen Anschuldigungen, nach Massgabe der zur Täuschung der Obrigkeit angewandten Mittel, und des dem Verleumdeten zugefügten Schadens, auf sechs Monate bis zu einem Jahr

zum Gefängniss, *oder,* mit Entziehung der im §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshause, *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), in besonders wichtigen Fällen aber zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *1167*. Eine Denunciation gilt nicht als lügenhaft und deren Urheber bleibt straflos, wenn der Denuncirte, in Folge der gerichtlichen Untersuchung, unter Verdacht belassen oder bloss wegen Unzulänglichkeit der wider ihn vorgebrachten Beweise freigesprochen wird, so wie auch wenn über den Grund oder Ungrund der Denunciation, in verschiedenen Instanzen verschiedene Urtheile gefällt worden sind.

§. *1168*. Wer als beeidigter Zeuge, vor Gericht ein falsches Zeugniss ablegt, wird nach §. 258 – 262 bestraft. — Ebenso wird für ein vor Gericht abgelegtes, falsches Zeugniss Derjenige bestraft, der wegen seines Berufs, wegen der Religion, zu welcher er sich bekennt, oder überhaupt durch das Gesetz befugt ist, in Sachen, wo von Andern ein Eid gefordert wird, unbeeidigt vernommen zu werden.

Wer einen Andern dazu verleitet, dass er wissentlich ein falsches Zeugniss ablege, wird als Anhetzer nach §. 126 bestraft.

§. *1169*. Wer unbeeidigt, vor Gericht, eine unwahre Aussage macht, wird, nach Umständen, *entweder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. — Wer sich aber erkaufen lässt, um vor Gericht ein, wenn auch unbeeidigtes, unwahres Zeugniss abzulegen, wird nach §. 258, 259 und 262 bestraft.

§. *1170*. Wer unbeeidigt, vor Gericht, eine falsche Aussage in der Absicht thut, die Freisprechung eines Angeschuldigten, mit dem er durch die Bande der Ehe oder naher Verwandtschaft verbunden ist, zu bewirken, wird zu drei bis sieben Tagen Arrest verurtheilt.

§. *1171*. Die Strafen Derjenigen, welche bei örtlichen Umfragen unrichtige Aussagen machen, wird folgendermassen bestimmt: 1) Wer eine an sich wahre Erklärung abgibt, dabei aber einen oder mehre ihm bekannte Umstände verschweigt, erhält Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen. 2) Wer beharrlich Unwissenheit vorschützt bei Dingen, die ihm bekannt sind, erhält Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten. 3) Wer vorsätzlich eine ganz unwahre Aussage macht, wird mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft.

§. *1172*. Wenn der zu einer örtlichen Umfrage abgeordnete Beamte die einzuholenden Aussagen, anstatt sie genau nach den Worten der vernommenen Personen in das Protokoll einzutragen, selbst abfasst oder durch einen Andern abfassen lässt: so wird er, nach Umständen, *entweder* mit der Weisung, nie wieder an gerichtlichen Untersuchungen Theil nehmen zu dürfen, vom Amt abgesetzt, *oder,* ausser

der Absetzung, noch zu drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt. Wenn er aber in die selbstverfertigten Aussagen vorsätzlich Verleumdungen oder unwahre Behauptungen aufnimmt, die nicht von den befragten Personen herrühren: so wird er, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391, oder, falls er es aus Gewinnsucht gethan hat, wie für Bestechung, nach §. 402 bestraft.

Fünfte Unterabtheilung.

VERLEITUNG ZUM ENTLAUFEN UND ZUM UNERLAUBTEN ÜBERSIEDELN

§. *1173*. Wer leibeigene Bauern oder hofhörige Leute durch Zureden, Verheissungen oder sonst auf irgend eine Weise dazu verleitet, dass sie ihrem Leibherrn entlaufen, muss für jedes solche Individuum hundert Rubel Strafe zahlen, und kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss. Wer dieses Vergehens zum zweiten Mal überführt wird, zahlt die ebengenannte Geldbusse, und wird, mit Entziehung der im §. 53 erwähnten Rechte, auf ein bis zwei Jahre in ein Besserungshaus eingesperrt.

§. *1174*. Wer auf irgend eine Weise und zu welchem Zweck es auch sey, Einwohner des Reichs dazu verleitet, dass sie ohne Erlaubniss, einzeln oder in Menge, ihren Wohnort verlassen und in andere Gegenden ziehen, wird nach Massgabe der Anzahl von Leuten, die er dazu beredet hat, nach Verhältniss des Zweckes und der übrigen Umstände, *entweder* mit Entziehung der im §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus, *oder* zum dritten *oder* fünften Grad der correctionellen Strafen erster Klasse (XIV, XVI) verurtheilt.

§. *1175*. Wer auf fremdes Zureden oder aus eigenem Antrieb, eine Uebersiedelung unternimmt oder vorbereitet, ohne dazu weder durch die Gesetze noch durch eine specielle Erlaubniss befugt zu seyn, wird, nach Umständen, mit Arrest auf zwei Wochen bis zu drei Monaten, *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit funfzehn bis dreissig Ruthenstreichen bestraft. — Diese Strafe trifft, falls eine ganze Familie die Uebersiedelung unternommen hat, nur das Oberhaupt oder die ältesten Mitglieder derselben.

Sechste Unterabtheilung.

LANDSTREICHEREI, HEHLUNG ENTLAUFENER PERSONEN UND VERGEHEN WIDER DIE PASSORDNUNG.

I. Landstreicherei.

§. *1176*. Wer sich ohne Pass und ohne Erlaubniss der zuständigen Polizeibehörde, an einem Orte aufhält oder im Lande herumzieht

und weder Stand noch Heimat nachzuweisen vermag, oder sich beharrlich weigert darüber Auskunft zu geben, wird als Landstreicher betrachtet und nach §. 1177 und 1178 bestraft.

§. *1177*. Der Landstreicher, der seine Herkunft und Heimat, als erinnere er sich ihrer nicht, oder unter irgend einem andern Vorwand verschweigt, wird zum Soldatendienst abgegeben. Ist er hierzu nicht tauglich, so wird er auf zehn bis zwölf Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie versetzt und nach Verlauf dieser Zeit, so wie es das Ministerium des Innern anordnet, jenseits des Kaukasus, oder in Sibirien oder in andern entfernten Provinzen angesiedelt. Ist er auch zu den Arbeiten in der Arrestanten-Compagnie untauglich, so wird er unmittelbar zur Ansiedelung abgefertigt.— Weiber, die der Landstreicherei überwiesen sind, werden, so wie es der §. 83 bestimmt, in ein Arbeitshaus abgegeben und hernach in Sibirien angesiedelt. — Ueberhaupt wird hierbei, so wie auch in Ansehung der mit dem Landstreicher angehaltenen, minderjährigen Kinder, nach dem Passreglement (§. 600 u. fg. im 14. Bnde des Swod) verfahren.

§. *1178*. Wenn Jemand der Landstreicherei beschuldigt ist und über seine Herkunft und Heimat Aussagen gibt, die sich nach eingezogenen Erkundigungen (§. 590 des Passreglements) als unwahr ausweisen: so wird er mit dreissig bis vierzig Ruthenstreichen bestraft und dann so behandelt wie §. 1177 verordnet.

§. *1179*. Die Landstreicher beiderlei Geschlechts, welche von der obern Behörde eines Gouvernements und von der örtlichen Medizinalbehörde als taub, blind. stumm oder so gebrechlich befunden werden, dass sie nicht nach Sibirien abgehen können, werden dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen. Es ist aber Pflicht der obern Gouvernementsbehörde nach der Herkunft solcher Leute zu forschen, und dieselben ihren Leibherren oder Gemeinden, sobald diese ausfindig gemacht sind, auf deren Kosten zurückzusenden.

§. *1180*. Wenn ein Jude, der ohne Erlaubniss in's Ausland gezogen und deswegen nach §. 1188 aus der Zahl der russischen Unterthanen ausgeschlossen worden ist, von einer fremden Regierung nach Russland zurückgewiesen wird: so ist er als ein Landstreicher anzusehen und nach §. 1177 zu behandeln. — Ebenso ist mit dem Ausländer zu verfahren, der zweimal aus dem Reich gewiesen, trotz des Verbotes, dahin zurückkehrt.

Der aus der Zahl der russischen Unterthanen ausgeschlossene Jude, welcher nach Inhalt des gegenwärtigen und des 341sten Paragraphen, in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben wird, darf nach Ablauf seiner Haftzeit nicht zu seiner Gemeinde

zurückkehren, sondern muss sich, jenachdem das Ministerium des Innern es bestimmt, jenseits des Kaukasus oder in einem sibirischen Gouvernement ansiedeln.

II. *Strafen Derer, welche ohne Pass oder Aufenthaltsschein betroffen werden.*

§. *1181.* Wenn eine von denjenigen Personen, denen es das Gesetz zur Pflicht macht sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, gar keine oder eine veraltete Urkunde dieser Art besitzt und weder die gehörigen Schritte thut um sich eine vorschriftmässige Aufenthaltskarte zu verschaffen, noch genügende Entschuldigungsgründe nachweiset: so wird sie, für jeden Tag der Versäumniss, in den Hauptstädten um fünfundzwanzig Kopeken, und in den andern Städten des Reichs um zehn Kopeken gestraft. — Wer in einem solchen Fall freiwillig bei der Ortsbehörde mit seinem Geständniss einkommt, hat für jeden versäumten Tag, in der Hauptstadt nur fünf, und in den übrigen Städten nur einen Kopeken zu zahlen. — Wer mehr als dreimal mit einer veralteten Aufenthaltskarte oder ganz ohne solche Urkunde betroffen wird, und sich darüber nicht zu rechtfertigen vermag, hat, ausser der obigen Geldbusse, drei bis sieben Tage Arrest zu gewärtigen.

§. *1182.* Die Ausländer, welche als Kolonisten nach Russland kommen und nicht mit dem erforderlichen Zeugniss der Grenzbehörde (Cordon-Pass) versehen sind, auch nicht darthun können, dass ihnen dieses zufällig abhanden gekommen ist, werden unverzüglich aus dem Reich gewiesen. — Wer sich für einen ausländischen Kololonisten ausgibt, aber weder Pass noch sonst beachtenswerthe Zeugnisse hat, um seinen Stand, sein Gewerbe oder wenigstens seine ausländische Herkunft darzuthun, wird als Landstreicher nach §. 1177 und 1178 bestraft. — Den Strafen der Landstreicherei unterliegt auch derjenige Ausländer, der ohne Pass nach Russland kommt, und, über die Grenze zurückgewiesen, im fremden Staat nicht zugelassen wird.

§. *1183.* Wenn Priester, Kirchendiener, Klostergeistliche oder Nonnen sich ohne Erlaubnisssehein ihrer Obern, von ihrem Kirchspiel oder Kloster weiter entfernen, als erlaubt ist: so werden sie ihrer geistlichen Obrigkeit abgegeben um nach den Regeln der Kirche bestraft zu werden.

§. *1184.* Die Personen des Bauernstandes, welche sich eigenmächtig, ohne gehörigen Pass, von ihrem Wohnort weiter entfernen, als das Gesetz erlaubt, müssen dafür, nach Umständen, sechs Tage, zwei oder drei Wochen, zum Nutzen ihrer Gemeinde Bauernarbeit verrichten, *oder* werden mit fünf bis zehn Ruthenstreichen, *oder* mit

einer Geldbusse von einem bis fünf Rub. bestraft. — Dieselben Strafen treffen den Landmann, der seinen Wohnort mit einem gültigen Pass verlässt, aber länger als einen Monat über dessen Termin ausbleibt, ohne bei der zuständigen Behörde um Verlängerung des Urlaubs einzukommen noch sonst genügende Entschuldigungsgründe nachweisen zu können. — Ebenso werden die in den Krondörfern eingeschriebenen Zigeuner, welche ihren Wohnort ohne Pass verlassen, beim *ersten* und *zweiten Mal* bestraft. Thun sie solches mehr denn zweimal, so wird mit ihnen, wie mit Landstreichern, nach §. 1177 verfahren. — In den westlichen Gouvernements muss die Familie des Einhöfners und Bürgers, aus welcher sich ein Mitglied eigenmächtig entfernt, einen Rubel Strafe zahlen, wenn sie die Entweichung nicht innerhalb der bestimmten Frist der Obrigkeit anzeigt.

§. *1185*. Der Kalmück des donischen Heeres, der sich zweimal aus seinem Weidebezirk entfernt, ohne seinem Obern anzuzeigen wohin und auf wie lange er geht, wird auf den Ausspruch seiner Centurie *) sechs Tage, zwei Wochen *oder* drei Wochen zu öffentlichen Arbeiten verwendet, *oder* mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft. — Geht er zum *dritten Mal* eigenmächtig über die Grenze seines Bezirks hinaus, so muss er überdem den Dienst einmal ausser der Reihe verrichten.

§. *1186*. Wenn eine von denjenigen Personen, die sich dem Gesetz gemäss im Adresscomptoir **) einschreiben lassen müssen, sich mit keinem Billet dieser Behörde versieht und nicht nachweisen kann, dass sie daran durch Krankheit oder durch andere von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert war: so muss sie die für das Adressbillet zu zahlende Steuer doppelt erlegen. Wer es versäumt sein Billet zu gehöriger Zeit erneuen zu lassen, und keine Entschuldigungsgründe nachweiset, zahlt für jeden seit dem Termin abgelaufenen Tag dreissig Kopeken Strafe. — Ebendiesen Strafen unterliegen in Moskau die Ausländer, die sich daselbst ohne Billet der dortigen Fremden-Kanzelei oder mit einem veralteten Billet aufhalten, so wie die ausländischen Handwerker, welche es versäumen in dieser Kanzelei ihre Aufenthaltskarte nebst einem Zeugniss ihrer Zunft über ihr Gewerbe und eine Quittung über entrichtete Steuern vorzuweisen.

Anm. Von der in diesem §. aufgestellten Regel sind die Ammen ausgenommen, die auf kurze Zeit in die Findelhäuser kommen und mit den ihnen anvertrauten Säuglingen in ihre Dörfer zurückkehren.

§. *1187*. In den Orten, wo den Einwohnern befohlen ist, jedesmal wenn sie ihr Quartier wechseln, solches dem Eigenthümer, Verwalter

*) Abtheilung von hundert Mann.

**) Zu St. Petersburg. *D. Uebers.*

oder Pförtner des Hauses, welches sie verlassen, anzuzeigen, verfallen Diejenigen, die dieses nicht thun oder ihre neue Wohnung unrichtig angeben, in eine Geldbusse von sechzig Kopeken.

§. *1188*. Der Jude, welcher sich ohne Pass oder mit einem veralteten Pass, ausserhalb des ihm zum beständigen Aufenthalt angewiesenen Bezirks betreffen lässt, wird nach §. 1181 und 1186 bestraft und in seinen Wohnort zurückgeschickt. — Denselben Strafen unterliegen die Juden, die sich in dem ihnen untersagten Bezirk an der Reichsgrenze betreten lassen. Gegen den Juden, der einmal aus solchen Orten weggewiesen, dahin eigenmächtig zurückkehrt, wird nach Inhalt des §. 1177 verfahren. — Der russische Unterthan jüdischen Glaubens, welcher sich ohne Erlaubniss in's Ausland begibt, wird auf immer aus der Zahl der russischen Unterthanen ausgeschlossen.

§. *1189*. Wenn Handlungsdiener, Gewerkleute oder Fuhrleute sich wegen Handelsgeschäfte in's Ausland begeben, und statt der vorschriftmässigen Plakat-Pässe (s. §. 424 des Passreglements im 14. Bnde des Swod) bloss Billete für kurze Frist mitnehmen: so muss der Schiffer oder der Fuhrmann, der sie führt, für jedes solche Individuum, den Preis eines halbjährigen Passes mit einem Zuschuss von dreissig Kopeken erlegen. Dabei wird ihm die für das Billet gezahlte Gebühr nicht zu Gut gerechnet.

§. *1190*. Die nach Russland kommenden ausländischen Kolonisten, welche ihren Cordon-Pass nicht innerhalb dreier Monate nach Empfang desselben der zuständigen Behörde vorzeigen, zahlen für jeden versäumten Monat fünf Rubel Strafe, oder werden, falls sie diese Geldbusse nicht entrichten können, aus dem Reich gewiesen. — Die Gutsbesitzer, welche auf ihren Gütern solche Leute aufnehmen, werden nach §. 1193—1196 bestraft.

§. *1191*. Der Einwohner des Grossfürstenthums Finnland, welcher sich ohne Pass, zu Wasser in eine andere Provinz des Reichs begibt, zahlt fünf Rub. Strafe. — Der Finnländer, welcher ohne gehörigen Pass, zu Lande nach Russland kommt, oder ohne eine Fristverlängerung erlangt zu haben noch sonst einen gültigen Vorwand nachweisen zu können, sich in Russland länger oder an einem andern Ort aufhält, als der Pass bestimmt, wird auf seine Kosten nach Finnland zurückgeschickt und dort nach den Gesetzen des Grossfürstenthums bestraft. — Ebenso wird aus Russland der Finnländer fortgewiesen, der seinen Pass weder im Grenz-Zollamt noch in der finnländischen Pass-Expedition zu St. Petersburg vorzeigt, oder nach St. Petersburg kommt um als Handwerker, Tagelöhner oder Dienstbote Erwerb zu suchen, und innerhalb der bestimmten Frist nicht darthun kann, dass er einen Dienst gefunden hat oder ein erlaubtes Gewerbe treibt.

Den Bestimmungen dieses §. sind die Landleute des Gouvernements Wiborg enthoben, wenn sie, um die Erzeugnisse ihrer Landwirthschaft zu verkaufen oder anderer Gesehäfte wegen, die an der Grenze ausserhalb Finnlands liegenden Ortsehaften besuchen.

§. *1192.* Wer seinen Pass oder Aufenthaltsschein verliert und solches der zuständigen Behörde nicht anzeigt, muss, auch wenn er nachher ohne Anstand einen neuen Pass erhält, einen Rubel Strafe zahlen. — Dieselbe Geldbusse trifft Denjenigen, der sein Adressbillet verliert und solches nicht innerhalb der bestimmten Frist dem Adresscomptoir anzeigt.

Anm. Die Strafen der Beamten, die von ihrem Dienst eigenmächtig oder länger wegbleiben, als ihr Urlaub bestimmt, sind im fünften Abschnitt erwähnt.

III. *Hehlung und Ansiedelung solcher Personen, die keine gehörige Pässe haben.*

§. *1193.* Wer einen Menschen, dessen Pass seit weniger als sechs Monaten veraltet ist, wissentlich bei sich aufnimmt, jedoch nicht über seehs Monate beherbergt, zahlt eine Geldbusse von fünf Rub. und überdem für jeden Tag der Beherbergung, in den Hauptstädten fünfzehn Kopeken, in andern Orten fünf Kopeken.

§. *1194.* Wer wissentlich eine Person, die gar keinen oder einen seit mehr denn sechs Monaten veralteten Pass hat, oder einen Juden, der nicht mit dem nach §. 271 des Passreglements (14. Bnd des Swod) erforderlichen Pass versehen ist, bei sich aufnimmt, jedoch nicht über sechs Wochen beherbergt, muss eine Geldbusse von zehn Rub. und überdem für jeden Tag der Beherbergung, in den Hauptstädten zwanzig Kopeken, in andern Orten zehn Kopeken zahlen. — Wer einen solchen Menschen länger als sechs Wochen, jedoch nicht über sechs Monate beherbergt, muss eine Geldbusse von fünfunddreissig Rub. und überdem für jeden Tag der Beherbergung, in den Hauptstädten dreissig Kopeken, in andern Orten fünfzehn Kopeken zahlen. — Dauerte die Beherbergung über seehs Monate, so gilt sie für eine Ansiedelung und wird nach §. 1195 bestraft.

§. *1195.* Wenn Jemand, der keinen oder nur einen veralteten Pass hat, oder ein Jude, der den nach §. 1194 erforderlichen Pass nicht besitzt, irgendwo aufgenommen und länger als sechs Monate beherbergt wird oder sich häuslich niederlässt (d. h. ein Grundstück zugetheilt bekommt, oder heirathet): so muss der Hauswirth, Fabrikhalter, Gutsherr oder Gutsverwalter, der solches in seinem Hause oder auf seinem Gebiet angeordnet oder wissentlich zugelassen hat, für jedes so angesiedelte oder beherbergte Individuum hundert Rub. Strafe zahlen. — In den Dörfern der Krone, der Apanagen und anderer landesherrlichen Behörden wird diese Geldbusse der ganzen

Gemeinde, in welcher ein Läufling Zuflucht gefunden hat, auferlegt. In den Kosakendörfern muss der Dorfvorsteher ein Drittel der Strafe zahlen und das Dorf den Rest.

Geschah die Hehlung oder Ansiedelung des Läuflings ohne Wissen des Hauswirthes, Fabrikhalters, Gutsherrn oder Gutsverwalters, durch dessen Geschäftsführer oder durch andere Personen: so trifft die obige Geldbusse bloss den unmittelbar Schuldigen.—Wenn ein Läufling in einem der Krone, den Apanagen oder landesherrlichen Behörden gehörenden Dorfe beherbergt, aber durch die Dorfgemeinde selbst angezeigt und ausgeliefert wird: so bleibt diese von aller Strafe frei, und die obige Geldbusse fällt bloss auf die Personen, welche den Läufling gehehlt und beherbergt haben.

§. *1196*. Wenn die ohne Pass angetroffene Person zwischen zwölf und siebzehn Jahr alt ist, so zahlt Derjenige, der sie gehehlt hat, nur die Hälfte der in §. 1193—1195 verordneten Geldbussen.—Wenn ein Kind, das unter zwölf Jahr alt ist, von seinen eigenen Eltern oder Verwandten gehehlt wird, so findet dafür keine Strafe statt.

§. *1197*. Wer einen Menschen hehlt, der sich der Volkszählung entzogen hat und deswegen unter die Absenten angeschrieben worden ist, zahlt die in §. 1195 verordnete Geldbusse und überdem das Doppelte der Steuern, die der Läufling seit Beginn der Volkszählung bis zu seiner Aufnahme in die Steuerliste zu zahlen gehabt hätte. Was der Läufling während dieser Zeit an allgemeinen Landesverpflichtungen hätte leisten sollen, muss der Hehler ebenfalls, jedoch nur einfach erstatten.

Anm. Die Entschädigung, welche dem Gutsherrn von Seiten derjenigen Personen gebührt, die seinen entlaufenen Leibeigenen bei sich ansiedeln oder beherbergen, und die andern rechtlichen Folgen dieses Vergehens sind in den §§. 664—671 des Passreglements (im 14. Bnde des Swod) bestimmt.

§. *1198*. Wenn der Pförtner eines Hauses in einer Stadt einen Menschen, der keinen gehörigen Pass hat, ohne Wissen des Hauswirthes oder Hausverwalters, beherbergt: so wird er *entweder* mit Arrest auf drei Woehen bis zu drei Monaten, *oder* mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen bestraft. Der Pförtner, der sich solches mehr als dreimal zu Schulden kommen lässt, wird unter die Soldaten abgegeben.—Dieselben Strafen treffen den Pförtner, der einem Hausbewohner gestattet heimlich auszuziehen.

§. *1199*. In den Gouvernements Liefland, Esthland und Kurland müssen die Bauerngemeinden für jeden Läufling, den sie wissentlich hehlen, einen dreifachen Jahresbetrag der auf der ganzen Gemeinde lastenden Kopfsteuer als Strafe zahlen. — Der bei der Hehlung zumeist Betheiligte wird nach Inhalt der §§. 1193—1196 bestraft.—Wenn aber die Gemeinde selbst den Läufling anzeigt und ausliefert: so bleibt sie von aller Strafe frei, und es wird nur Derjenige bestraft, der ihn

hehlte. — Der Gutsherr muss für jeden Läufling, den seine Bauern mit seinem Wissen beherbergen, hundert Rubel Strafe zahlen, während von der Gemeinde die obengenannte Geldbusse beigetrieben wird.

§. *1200*. Wenn ein Militär aus einem Staate desertirt, mit dem Russland einen Auslieferungsvertrag geschlossen hat, so wird der russische Unterthan, der einen solchen Deserteur hehlt, oder dessen Flucht auf irgend eine Weise begünstigt, zu der im Vertrag bestimmten Strafe verurtheilt, und, falls dieser keine festsetzt, nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 1193—1195 bestraft.

§. *1201*. In den Dörfern müssen die Dorfvorsteher und in den Städten die Hauswirthe oder Hausverwalter für jeden Läufling, der sich im Dorf oder im Hause verbirgt und den sie festnehmen oder der Ortspolizei angeben konnen, wenn sie solches aus Fahrlässigkeit unterlassen, zwei Rubel Strafe zahlen.

§. *1202*. Wenn ein vom Ausland kommender *) Schiffer oder Flossführer, dem ein Matrose oder Arbeiter entlaufen ist, solches nicht dem Zollamt oder der Ortspolizei anzeigt: so verfällt er in eine Geldbusse von zwei Rub., bis zu deren Bezahlung das Fahrzeug nebst der Ladung unter Beschlag bleibt.

§. *1203*. Wenn der Eigenthümer, Verwalter oder Einwohner eines Privathauses oder der Verwalter eines landesherrlichen Gebäudes wissentlich einen Menschen beherbergt, der mit einem Billet des Adresscomptoirs oder der moskauer Fremden-Kanzelei versehen seyn sollte, aber entweder kein solches Billet oder nur ein veraltetes besitzt: so muss der Beherberger, im ersten Fall, die doppelte Taxe der Aufenthaltskarte, im letzten Fall aber, für jeden Tag seitdem das Billet veraltet ist, dreissig Kopeken zahlen.

§. *1204*. Wer in einer der Hauptstädte einen Tagelöhner beherbergt, welcher die an das Tagelöhner-Hospital zu zahlende Steuer nicht entrichtet hat, oder dessen Contremarke **) veraltet ist, muss im ersten Fall das Zehnfache der Steuer, und im letzten Fall für jeden Tag, seitdem die Contremarke veraltet ist, dreissig Kopeken zahlen.

§. *1205*. Wer einen aus seinem Straflokal oder aus seinem Verbannungsort entlaufenen Verbrecher hehlt, wird nach §. 345 bestraft.

IV. Strafen Derer, welche die bei ihnen ankommenden oder abgehenden Personen der Polizei nicht anzeigen.

§. *1206*. Der Eigenthümer, Verwalter oder Pförtner eines Hauses,

*) Russischer.

**) Der vom Hospital ausgestellte Schein, worin die Einzahlung dieser Steuer gefristet wird. *D. Uebers.*

welcher der Polizei keine Anzeige macht, wenn, mit seinem Wissen Jemand in das Haus einzieht, oder aus demselben auszieht, zahlt täglich, für jedes solche Individuum, in den Hauptstädten einen Rubel, in den andern Orten, wo solche Meldungen befohlen sind, funfundzwanzig Kopeken. — Ist der Neueingezogene ein Leibeigener, so wird diese Geldbusse erst vom achten Tage nach seinem Einzuge gerechnet.

§. *1207*. Der Gastwirth, welcher sich der in §. 1206 erwähnten Unterlassung schuldig, macht zahlt die Geldbusse zweifach. Ist er mehr als achtmal im Lauf eines Jahres eines solchen Vergehens überführt worden, so wird ihm das Gewerbe eines Gastwirthes für immer untersagt.

§. *1208*. Wenn Jemand eine Wohnung in einem landesherrlichen Gebäude bezieht oder verlässt, und dieses der Polizei nicht angezeigt wird, so fällt die im §. 1206 verordnete Geldbusse auf den Beamten, der die Aufsicht über das Gebäude fuhrt. Steht in dem Gebäude ein Militär-Commando, so trifft die Geldbusse den Befehlshaber desselben.

§. *1209*. In den Städten sind die Hauseigenthümer und Hausverwalter und in den Dörfern der Krone und der Privaten die Dorfältesten verpflichtet, jedesmal, wenn Jemand im Hause oder im Dorfe stirbt, solches der Polizei anzuzeigen und ihr den Pass des Verstorbenen abzuliefern. Im Unterlassungsfall werden sie um funfzig Kopeken bis zu einem Rubel gestraft.

V. *Verfertigung und Gebrauch falscher Pässe.*

§. *1210*. Wer für einen Andern oder für sich selbst einen falschen Pass, Aufenthaltsschein oder Passirzettel verfertigt, oder in einem echten Dokument dieser Art einen Namen verändert *), wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse, funften Grades (XVI) verurtheilt.

§. *1211*. Wer in seinem eigenen oder in eines Andern Pass, Aufenthaltsschein oder sonstigem Dokument dieser Art die Worte, welche den Termin oder den Aufenthaltsort des Inhabers bezeichnen, verändert, und wer wissentlich eine so gefälschte Urkunde vorzeigt und gebraucht, verfällt in die correctionnelle Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX).

§. *1212*. Ebenso wird Derjenige bestraft, der seinen Aufenthaltsschein einem Andern überlässt, damit sich Dieser unter dem Schutz desselben irgendwo aufhalte, sowie auch Der, welcher ein fremdes Dokument dieser Art für das seinige ausgibt. — Wenn aber die Personen, die sich solches zu Schulden kommen lassen, zur Klasse

*) und die falsche Urkunde zur Täuschung der Behörden anwendet. *D. Uebers.*

Derer gehören, die nach §. 1176 und 1180 als Landstreicher zu betrachten sind, so wird mit ihnen nach Inhalt jener §§. verfahren.

VI. *Uebertretung der Regeln, nach welchen Aufenthaltsscheine auszustellen sind.*

§. *1213*. Wer einem Andern einen Pass, Aufenthaltsschein oder Passirzettel ausstellt ohne dazu befugt zu seyn, wird um dreissig bis hundert Rubel gestraft. Wer solches aus Gewinnsucht oder andern gesetzwidrigen Beweggründen thut, wird von der correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) getroffen.

§. *1214*. Wenn eine Behörde, der das Recht zusteht Pässe und Aufenthaltsscheine auszutheilen, ein solches Dokument ausfertigt ohne gehörig zu untersuchen, ob der Empfänger auch berechtigt ist eine Urkunde dieser Art von ihr zu fordern, wenn sie Pässe ertheilt ohne die dabei vorgeschriebenen Regeln und Formen zu beobachten, oder Jemanden einen Pass nach einem Ort ausstellt, wo ihm der Aufenthalt durch das Gesetz oder durch die Regierung verboten ist: so wird der Schuldige, falls er solches aus Fahrlässigkeit gethan hat, um fünfzig bis hundert Rub. gestraft. — Wer sich eine dieser Gesetzwidrigkeiten aus Eigennutz oder andern gesetzwidrigen Beweggründen zu Schulden kommen lässt, verfällt in die correctionnelle Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI). — Wenn es sich aber ausweiset, dass Derjenige, der einen Pass auf solche regelwidrige Art ausstellte, dabei den Zweck hatte, dem Empfänger die Verübung eines Verbrechens möglich zu machen: so wird er als Genosse desselben nach §. 125 bestraft.

§. *1215*. Wer Zigeunern Pässe in solcher Weise ausstellt, dass sie zu ganzen Familien von ihren Wohnplätzen fortziehen können, zahlt für jedes solche Individuum dreissig Kopeken Strafe.

§. *1216*. Der Beamte, welcher Aufenthaltsscheine auszustellen oder zu visiren oder Zeugnisse auszufertigen hat, die den Inhaber zum Empfang eines Aufenthaltsscheines berechtigen sollen, muss, wenn er damit ohne rechtlichen Grund zögert, dem Ansucher von dem Tage an, wo dieser sein Gesuch um ein solches Dokument schriftlich oder mündlich angebracht oder den zu visirenden Schein ihm eingehändigt hat, für jeden Wartetag fünfzig Kopeken zahlen, und überdem den durch die Säumniss veranlassten und gehörig erweislichen Schaden vergüten.

§. *1217*. Der Polizeibeamte, welcher die vorgeschriebene Ordnung in Betreff der Aufenthaltsscheine nicht gehörig beobachtet, wird nach den Gesetzen über Amtsvergehen bestraft.

§. *1218*. Im Lande des donischen Heeres wird der Aufseher eines

kalmukischen Weidebezirks, der seinen Obern die Entweichung eines Kalmüken verhehlt, vom Amt abgesetzt. — In den kalmükischen Weideplätzen des Gouvernements Astrachan wird der Befehlshaber, welcher einem wegen übler Aufführung notirten Kalmüken erlaubt sich vom Lager zu entfernen, jedesmal um fünfzig Kopeken gestraft.

Siebente Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER VERORDNUNGEN WIDER BETTELEI.

§. *1219*. Wer aus Gewohnheit und Neigung zum Müssiggang, nicht aus wirklicher Noth, bettelt, oder das Betteln zum Gewerbe macht, wird auf sieben Tage bis zu drei Wochen in der Polizei unter Arrest gesetzt und zu Arbeiten verwendet und dann in seine Gemeinde zurückgesandt, wie im §. 234 der Polizeiordnung (im 14. Bnde des Swod) vorgeschrieben ist.

§. *1220*. Wer zum zweiten Mal überführt wird ohne Noth gebettelt zu haben, oder ohne Erlaubniss in ein Haus tritt, um dort zu betteln, wird auf drei Wochen bis zu drei Monaten mit Arrest belegt.

§. *1221*. Der Bettler, der auf freche, grobe Weise Almosen begehrt, oder schimpft und flucht wenn ihm Nichts gegeben wird, der sich anstellt als leide er an körperlichen Gebrechen, oder fremde Kinder mit sich führt um Mitleid zu erregen, kommt auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *1222*. Wer seinem Kinde oder Pflegebefohlenen zu betteln erlaubt und nicht beweisen kann, dass er dazu durch die Noth gezwungen war, erhält drei bis sieben Tage Arrest.

§. *1223*. Den Bettler, bei welchem Waffen, Nachschlüssel, Dietriche und sonstige Werkzeuge zum Diebstahl gefunden werden, trifft die correctionnelle Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX).

§. *1224*. Wenn eine Gemeinde oder ein Gutsbesitzer einen ihrer Angehörigen mit einem Pass aussendet, damit er sich durch Arbeit ernähre, dieser aber wegen Alters, Kränklichkeit oder körperlicher Gebrechen nicht arbeiten kann: so wird er in seinen Wohnort zurückgesandt. Wenn er dann abermals mit einem solchen Pass entlassen und beim Betteln betreten wird, so muss die Gemeinde oder der Gutsherr fünf Rubel Strafe zahlen.

Achte Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER ORDNUNG AN ÖFFENTLICHEN ORTEN UND IN ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN.

§. *1225*. Wer auf der Gasse oder sonst an einem öffentlichen Ort, unter einer Menschenmenge, einen Streit, eine Schlägerei oder andern Unfug erregt, oder überhaupt zu einer Störung der Ordnung und

Ruhe Anlass gibt, wird nach Massgabe der verursachten Excesse und der übrigen Umstände, auf sieben Tage bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt.

§. *1226*. Wenn ein Volkshaufe auf der Gasse oder an einem öffentlichen Ort Lärm oder Unfug verübt und auf Anmahnung der Polizei nicht sogleich auseinander geht: so werden die beharrlich Ungehorsamen, falls die begangenen Excesse nicht in die Klasse der in §. 284—292 genannten Verbrechen gehören, auf drei bis sieben Tage unter Arrest gesetzt, die Anstifter des Lärms aber nach §. 1225 bestraft.

§. *1227*. Wenn ein an öffentlicher Stätte versammelter Volkshaufe auf wiederholte Anmahnung der Polizei nicht auseinandergeht und die Obrigkeit sich zu ausserordentlichen Massregeln genöthigt sieht, um ihn auseinander zu treiben: so werden Alle, die dabei beharrliche Widerspänstigkeit beweisen, auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, die Anstifter und Rädelsführer aber auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1228*. Wer an einem bewohnten Orte die Ruhe der Einwohner durch ungeziemendes Schreien und Lärmen stört, wird, besonders wenn es zur Nachtzeit geschah, auf einen bis drei Tage unter Arrest gesetzt. Wenn mehre Personen dabei betheiligt sind, so wird der Anstifter des Lärmes auf sieben Tage bis zu drei Wochen zum Arrest verurtheilt. — Finden dabei, ausser dem Lärm, noch andere Unordnungen oder gar Gewaltthätigkeiten statt, werden z. B. Fensterscheiben eingeworfen, wird an Thüren und Fensterläden mit Steinen oder andern Werkzeugen geschlagen, werden Vorübergehende angehalten oder beleidigt: so kommen die Schuldigen auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, und müssen den Schaden ersetzen.

§. *1229*. Wer auf der Gasse oder an einem andern öffentlichen Ort eine Schlägerei erregt, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *1230*. Wer durch muthwilliges Sturmläuten oder auf irgend eine andere Weise die Bewohner eines Orts unnöthig in Unruhe und Schrecken versetzt, wird mit einem bis sieben Tagen Arrest bestraft.

§. *1231*. Wer bei feierlichen Aufzügen, Festlichkeiten oder öffentlichen Versammlungen die vorgeschriebene Ordnung stört, den Weisungen der Polizei nicht gehorcht oder die Versammlung nicht verlässt, wenn ihn die Polizei dazu auffordert, zahlt einen bis fünf Rubel Strafe.

§. *1232*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der bei einer öffentlichen Lustbarkeit oder Bühnenvorstellung, innerhalb hundert Klafter vom Schauplatz oder von den Zuschauern, Lärm und Unfug verübt, und dadurch das Schauspiel oder die Lustbarkeit unterbricht.

§. *1233*. Wer öffentliche Spiele, Lustbarkeiten oder Bühnenvorstellungen ohne Erlaubniss der Polizei veranstaltet, zahlt fünf bis funfzig Rubel Strafe.

§. *1234*. Wer öffentliche Spiele, Lustbarkeiten oder Bühnenvorstellungen zu unerlaubter Zeit veranstaltet, zahlt zehn bis hundert Rubel Strafe.

§. *1235*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der auf einem häuslichen Theater als Mönch oder als Geistlicher gekleidet erscheint, oder sich in solcher oder anderer ungebührlichen Tracht auf der Strasse sehen lässt.

§. *1236*. Wer einen Faustkampf veranstaltet, wird um fünfzig Kopeken bis zu fünf Rubeln, *oder*, falls er von körperlichen Züchtigungen nicht frei ist, mit fünf bis zehn Ruthenstreichen gestraft.

§. *1237*. Der Gastwirth, Speisewirth, Kaffeeschenk und Schenkwirth, der seine Wirthschaft zu unerlaubter Zeit offen hält, zahlt in die Stadtkasse, beim *ersten Mal* sieben Rubel und funfzig Kopeken, beim *zweiten Mal* funfzehn Rubel, beim *dritten Mal* dreissig Rubel. Beim *vierten Mal* zahlt er ebenfalls dreissig Rubel Strafe, und verliert das Recht eine solche Wirthschaft zu halten. — In den Hauptstädten werden diese Geldbussen nocheinmal so hoch angesetzt.

§. *1238*. Nach derselben Abstufung werden Gastwirthe, Schenkwirthe u. s. w. bestraft wenn sie bei sich verbotene Spiele, oder ohne specielle Erlaubniss der Polizei Musik, Gesang und Tanz gestatten.

§. *1239*. Der Gastwirth, Schenkwirth oder Hauswirth, der in seinem Lokal, ohne specielle Erlaubniss der zustandigen Behörde, einer Judengemeinde die öffentliche Ausübung ihres Cultus gestattet, zahlt dreihundert Rubel Strafe. — Ist das Haus oder Lokal weniger werth als diese Summe, so zahlt er soviel, als das Haus oder Lokal werth ist.

§. *1240*. Wenn ein Speisewirth, Kaffeeschenk oder Schenkwirth Leute aufnimmt, denen der Besuch solcher Häuser untersagt ist, so zahlt er in die Stadtkasse, für jedes Individuum dieser Art, beim *ersten Mal* drei Rub., beim *zweiten Mal* sieben und einen halben Rub., beim *dritten Mal* funfzehn Rub. Strafe. Beim *vierten Mal* zahlt er ebenfalls funfzehn Rub. für die Person, und verliert das Recht eine solche Wirthschaft ferner zu halten. — In den Hauptstädten werden diese Geldbussen nocheinmal so hoch angesetzt.

Neunte Unterabtheilung.

GESETZWIDRIGES VERFERTIGEN UND AUFBEWAHREN VON WAFFEN UND SCHIESSPULVER, UND ANDERE VERGEHEN WIDER DIE SICHERHEITSPOLIZEI.

§. *1241*. Wer solche Waffen verfertigt, deren Fabrikation unbedingt verboten oder der Krone ausschliesslich vorbehalten ist, und wer ohne Erlaubniss der Regierung Pulver, Bomben, Granaten oder anderes Artilleriegeräth zubereitet, wird, falls die Quantität seines Fabrikats nicht sehr bedeutend ist, auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss,

im entgegengesetzten Fall aber auf ein bis zwei Jahre zum Festungsarrest verurtheilt.

§. *1242*. Wer eine verbotene Waffe oder eine unerlaubte Quantität Pulver bei sich aufbewahrt, wird, nach Umständen, auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, *oder* zu einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub. verurtheilt. Die verbotenen Gegenstände werden ihm weggenommen.

§. *1243*. Wer ein verbotenes Gewehr, eine verbotene Quantität Waffen, Pulver oder irgend ein Artilleriegeräth verfertigt oder aufbewahrt und dabei eines Anschlags wider die Ruhe und Sicherheit des Staats überführt wird, unterliegt den Strafen, welche die §§. 271, 272, 275—277 dem Aufruhr und Landesverrath androhen.

§. *1244*. Der Handwerker, dem eine verbotene Waffe zum Ausbessern gebracht wird, und der solches der Polizei nicht anzeigt, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *1245*. Wer in einer Stadt oder in einem Dorf, im Hause, im Hofraume, auf der Gasse oder an einem lebhaften Ort, wo das Schiessen verboten ist, ohne dringende Nothwendigkeit ein Feuergewehr abbrennt, zahlt in der Stadt zwanzig bis hundert Rub., im Dorf einen bis zehn Rub. Strafe, und im Wiederholungsfall das Doppelte.

§. *1246*. Die Strafe des §. 1245 treffen auch Denjenigen, der an einem lebhaften Orte mit Pfeil und Bogen schiesst. Wer indess zum Zeitvertreib Pfeile abschiesst, an denen keine Pfeileisen noch Spitzen sind, die verwunden können, wird nur um fünfzig Kopeken bis zu drei Rubeln gestraft.

§. *1247*. Wer in einer Stadt, in oder ausser seinem Hause, ein geladenes Feuergewehr an eine Stelle hinlegt, wo sich Menschen aufzuhalten pflegen, wird um einen bis fünf Rub. gestraft.

§. *1248*. Wer an einem lebhaften Ort Steine oder andere Gegenstände, die einen Menschen beschädigen können, schleudert oder auswirft, ohne dabei die gehörige Vorsicht anzuwenden, wird um fünf bis fünfzig Rub. gestraft.

§. *1249*. Wer einen Ort, wo es von Seiten der Obrigkeit verboten ist bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit einem Gewehr betritt, ohne dazu weder durch seinen Beruf noch durch eine besondere Veranlassung befugt zu seyn, wird, zumal wenn seine Waffe ein geladenes Feuergewehr ist, um fünfzig Kopeken bis zu zehn Rub. gestraft.

§. *1250*. Wer wilde oder gefährliche Thiere, ohne Erlaubniss der Polizei oder zwar mit Wissen dieser Behörde, aber so unvorsichtig hält, dass sie Schaden anrichten können, muss, ausser dem Ersatz des dadurch veranlassten Schadens, beim *ersten Mal* einen bis fünf, beim *zweiten Mal* fünf bis zehn, beim *dritten Mal* zehn bis zwanzig

Rub. Strafe zahlen, und kommt, beim *vierten Mal*, auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *1251*. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der die bösen Eigenschaften eines ihm gehörenden Hausthieres kennend, keine Massregeln ergreift um es unschädlich zu machen.

§. *1252*. Wenn ein Hund oder ein anderes Thier wuthkrank wird, so hat der Eigenthümer desselben, der solches weiss und weder Massregeln ergreift um das Thier unschädlich zu machen, noch darüber der Polizei Anzeige macht, zehn bis fünfundzwanzig Rub. Strafe zu zahlen. Mit dieser Geldbusse kann nach Umständen Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wohen verbunden werden.

§. *1253*. Wer aus Muthwillen einen Hund gegen einen Menschen anhetzt, wird um fünf bis fünfundzwanzig Rub. gestraft, und muss den dadurch verursachten Schaden vergüten. — Wer in boshafter Absicht einen Hund gegen einen Menschen anhetzt und diesem dadurch Schaden zufügt, wird wie für eine vorsätzliche Körperverletzung, nach §. 1948, 1949, 1952 und 1953 bestraft.

§. *1254*. Dieselben Strafen treffen mit derselben Unterscheidung Denjenigen, der einen Stier, ein Pferd oder anderes Thier, das schaden kann, gegen einen Menschen aufbringt oder antreibt.

§. *1255*. Wer in einer Gasse, über eine Brucke, über einen öffentlichen Platz oder überhaupt an einem lebhaften Ort unvorsichtig und unmässig schnell reitet oder fährt und dadurch einen Unfall veranlasst, wird um zehn bis fünfzig Rub. gestraft, und muss den angerichteten Schaden ersetzen. — Ist aber der durch schnelles Fahren veranlasste Unfall bloss Schuld des Kutschers, so wird dieser mit zehn bis fünfzehn Ruthenstreichen, oder, falls er von körperlichen Züchtigungen frei ist, mit drei- bis siebentägigem Arrest bestraft.

§. *1256*. Der Pferdevermiether, welcher einen unerfahrnen Kutscher hält oder scheue Pferde einem Führer anvertraut, der sie nicht kennt und den er nicht vorher gewarnt hat, muss, wenn dadurch ein Unfall entsteht, den Schaden ersetzen, und überdem zehn bis fünfzig Rubel Strafe zahlen.

§. *1257*. Wer angespannte oder nichtangespannte Pferde, ohne Aufsicht au einem Ort stehen lässt, wo sie schaden oder Jemand belästigen können, zahlt zehn Kopeken bis zu einem Rub. Strafe. Ueberdem muss er oder seine Herrschaft den dadurch veranlassten Schaden ersetzen.

§. *1258*. Wer Holz oder andere voluminöse Gegenstände unvorsichtig transportirt und dadurch Jemand verletzt, wird beim *ersten Mal* um fünfundzwanzig Kopeken, beim *zweiten* und *dritten Mal* um fünfzig Kopeken bis zu zwei Rub. gestraft.

§. *1259*. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher Holzscheite, Steine oder ähnliche Gegenstände so unvorsichtig aufstapelt, dass sie herabfallen und Schaden anrichten können.

§. *1260*. Wer auf seinem Grundstück einen morschen Zaun hat und ihn nicht gehörig stutzt, wird um fünfzig Kopeken bis zu fünf Rubeln gestraft.

§. *1261*. Wer an einer Stelle, wo Menschen vorüberzugehen pflegen, bauen oder einen Brunnen graben oder ausbessern lässt, und dabei kein Warnungszeichen ausstellt, wird in den Städten um funf bis zehn Rub., an andern Orten um funfzig Kop. bis zu einem Rub. bestraft.

§. *1262*. Dieselbe Strafe trifft den Hauswirth, vor dessen Hause die Erde (sey es um das Strassenpflaster oder die Wasserröhren auszubessern oder zu irgend einem andern Zweck) aufgegraben und der Durchgang verhindert oder erschwert ist, wenn er dabei keine Laterne fur die Nacht, zur Warnung hinstellt.

§. *1263*. Wer ein, auf obrigkeitlichen Befehl, errichtetes Warnungszeichen zerstört, wird nach §. 335 bestraft.

§. *1264*. Wer vor seinem Fenster, an Stellen, wo Menschen vorübergehen, Vogelbauer, Blumentöpfe u. d. gl. unvorsichtig hinstellt, oder seine Aushängeschilde, Gewerbszeichen und Fensterläden nicht gehörig befestigt, muss, wenn dadurch ein Unfall entsteht, den Schaden ersetzen, und funfundzwanzig Kopeken bis zu zwei Rub. Strafe zahlen.

§. *1265*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der ein Fuhrwerk oder andere Gegenstände auf einer gangbaren Strasse, zur Nachtzeit, ohne Warnungszeichen stehen lässt.

§. *1266*. Wer, um Thiere einzufangen, Selbstgeschosse, Netze, Fangeisen u. d. gl. ohne Warnungszeichen an Orten aufstellt, wo Menschen vorüberzugehen pflegen, oder in der Nähe menschlicher Wohnungen und befahrener Strassen Fanggruben gräbt, und diese auch mit keinem Warnungszeichen versieht, wird mit einer Geldbusse von zehn bis fünfzehn Rub., *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft, und muss die Fanggruben zuschutten und einebnen.

§. *1267*. Wer an Orten oder zu Zeiten, wo es die Obrigkeit verboten hat, badet, auf das Eis geht oder Schlittschuh läuft, wird mit einer Geldbusse von funfundzwanzig Kopeken bis zu drei Rub. *oder* mit ein- bis dreitägigem Arrest belegt.

§. *1268*. Der Fährmann, der bei stürmischem Wetter oder bei starkem Eisgange, allein oder mit Passagieren, in einem Fahrzeuge, dessen Gebrauch zu solcher Zeit verboten ist, über einen Fluss fährt, wird um einen bis funf Rub., *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit funf bis zehn Ruthenstreichen bestraft.

§. *1269*. Ebenso wird der Fährmann bestraft, der in sein Boot mehr Menschen oder mehr Gepäcke aufnimmt, als erlaubt ist.

§. *1270*. Der Fährmann, der mit Passagieren, in einem kleinen Boot, wenn gleich bei ruhigem Wetter, weiter als fünf Werste in's Meer fährt, zahlt fünf bis zehn Rub. Strafe.

§. *1271*. Der Fährmann, der allein oder mit Passagieren, in einem morschen oder untauglichen Boot, über einen Fluss fährt, wird um einen bis fünf Rub., *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft. Der Fährmeister aber, der solches zulässt, muss zehn bis fünfundzwanzig Rub. Strafe zahlen.

§. *1272*. Wer die Führung eines Bootes Kindern, unerfahrnen Personen oder einem Menschen anvertraut, den er als dem Trunk ergeben kennt, zahlt einen bis fünf Rub. Strafe.

§. *1273*. Wenn eins von den in §. 1245, 1246, 1248, 1253—1255, 1268—1271 bezeichneten Vergehen zur Folge hat, dass ein Mensch an seinem Körper bedeutenden Schaden erleidet oder gar das Leben verliert: so wird der Schuldige, wie für fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung, nach §. 1937 und 1965 bestraft.

Zehnte Unterabtheilung.

VERBOTENE SPIELE UND LOTTERIEN.

§. *1274*. Wer auf irgend eine Weise an einem verbotenen Karten-, Würfel- oder andern Spiel Theil nimmt, wird beim *ersten Mal* um hundert bis fünfhundert Rub. und beim *zweiten Mal* um das Doppelte gestraft. Beim *dritten Mal* zahlt er dieselbe Geldbusse, wie beim zweiten Mal, und kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *1275*. Kronbauern, die an irgend einem Karten- oder Würfelspiel um Geld Theil nehmen, werden, auch wenn das Spiel sonst erlaubt ist, beim *ersten Mal* auf einen bis drei Tage unter Arrest gesetzt, und beim *zweiten Mal* mit fünf bis zehn Ruthenstreichen bestraft. Das beim Spiel vorgefundene Geld wird weggenommen und zum Wirthschaftskapital der Reichsdomänen geschlagen.

§. *1276*. Wer regelmässige Zusammenkünfte zu verbotenen Spielen in seiner Behausung gestattet oder sonst irgendwo veranstaltet, wird jedesmal um fünfhundert bis dreitausend Rub. gestraft, und überdem beim *zweiten Mal* auf drei Wochen bis zu drei Monaten zum Arrest, und beim *dritten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1277*. Wer beim erlaubten oder unerlaubten Spiele betrügt, wird nach Inhalt des §. 2179 bestraft.

§. *1278*. Wer irgend einen Gegenstand, ohne Erlaubniss der Re-

gierung, in öffentlicher Lotterie ausspielt, zahlt als Strafe zwanzig Prozent vom Preise der ausgetheilten Lose.

§. *1279*. Wer, dem Gesetz zuwider, Lose oder Promessen zu ausländischen Lotterien austheilt, muss für jedes verkaufte oder ausgegebene Los oder Promesse-Billet drei Rub. Strafe zahlen. Die bei ihm vorräthigen Lose und Promessen werden confiscirt.

§. *1280*. Wer bei der Ziehung einer Lotterie betrüglich zu Werke geht, wird, wie für betrügliches Karten- oder Würfelspiel, nach §. 2179 bestraft.

VIERTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE ÖFFENTLICHE SITTLICHKEIT.

Erste Unterabtheilung.

ANSTÖSSIGE, LIEDERLICHE LEBENSWEISE, WIDERNATÜRLICHE LASTER, KUPPELEI

§. *1281*. Männer sowohl als Weiber, die eine liederliche Lebensweise führen und solches an öffentlicher Stätte, durch schamlose, Aergerniss erregende Handlungen an den Tag legen, werden auf sechs Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1282*. Wer ein Unzuchthaus hält oder die Wollustbefriedigung Anderer als Gewerbe betreibt, wird beim *ersten Mal*, in den Hauptstädten um zehn bis funfzig, in andern Städten um drei bis zehn, in den Dörfern um einen bis drei Rub. gestraft, beim *zweiten Mal* aber auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt, und nachher auf zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt, oder, falls er ein Ausländer ist, aus dem Reich gewiesen.

§. *1283*. Wenn der Inhaber eines Gast-, Speise-, Kaffee-, Trink-, Bade- oder andern öffentlichen Hauses seinen Gästen wissentlich, im Lokal seiner Wirthschaft Mittel zur Unzucht darbietet: so wird er beim *ersten Mal* um zehn bis zwanzig Rub., beim *zweiten* und *dritten Mal* um das Doppelte gestraft. Ueberdem wird seine Anstalt beim dritten Mal geschlossen. — Ist an einem solchen Vergehen, nicht der Wirth, sondern dessen Dienstbote Schuld: so kommt dieser auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, und der Wirth muss, als Strafe für mangelhafte Beaufsichtigung, fünf bis zehn Rub. erlegen.

§. *1284*. Wer ohne ein beständiges Unzuchthaus zu halten, wissentlich, für Geld oder sonstigen Lohn, in einem zu seiner Verfügung stehenden Lokal, Andern wollüstige Ausschweifungen gestattet, wird mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest belegt.

§. *1285*. Wer als Aufseher oder Dienstbote eines Unmündigen oder Minderjährigen der Neigung desselben zu irgend einem Laster Vorschub thut oder ihn gar dazu anleitet, wird mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft, und darf nie wieder als Jugendaufseher angestellt werden.

§. *1286*. Wer öffentlich, mit frecher Sittenverhöhnung, liederliche Weiber besucht, wird um einen bis zehn Rub. gestraft.

§. *1287*. Weiber, die aus der Unzucht ein Gewerbe machen, werden mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Monaten belegt.

§. *1288*. Liederliche Weiber, die mit der Lustseuche behaftet sind und solches nicht gleich beim Ausbruch der Krankheit einem Arzt anzeigen, werden, nachdem sie geheilt worden, beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von zehn Rub. und Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen, beim *zweiten Mal* mit einer Geldbusse von dreissig Rub. und Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten, beim *dritten Mal* mit drei- bis sechsmonatiger Einsperrung im Besserungshaus bestraft.

§. *1289*. Ledige Personen verschiedenen Geschlechts und christlichen Glaubens, die mit einander freiwillig in gesetzwidriger Gemeinschaft leben, müssen sich einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61). — Ist aber aus einer solchen Verbindung ein Kind entsprossen, so muss der Vater den Unterhalt des Kindes und der Mutter, nach Verhältniss seiner Mittel, sichern.

§. *1290*. Wer an einem öffentlichen Ort oder in einer zahlreichen Versammlung betrunken, in liederlichem, unanständigem Aufzuge erscheint, oder sich an öffentlicher Stätte bis zur Bewusstlosigkeit trunken betreffen lässt, wird beim *ersten Mal* auf einen bis drei Tage, beim *zweiten Mal* auf drei bis sieben Tage und beim *dritten Mal* auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt.

§. *1291*. Der Bürger oder Bauer, welcher Brantwein gegen Versatz von Kleidern, Haus- oder Wirthschaftsgeräth, Feldfrüchten oder noch nicht abgeernteten Producten kauft, wird mit ein- bis siebentägigem Arrest, oder, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit drei bis fünfzehn Ruthenstreichen bestraft.

§. *1292*. Wer in eine öffentliche, für Personen eines andern Geschlechts bestimmte Badeanstalt, absichtlich, mit oder ohne Gewalt, zu einer Zeit eindringt, wo daselbst gebadet wird, muss einen bis zehn Rub. Strafe zahlen, und wird im Wiederholungsfall zu derselben Geldbusse und zu drei bis sieben Tagen Arrest verurtheilt.

§. *1293*. Wer sich des naturwidrigen Vergehens der Päderastie schuldig macht, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt, und muss sich überdem, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *1294*. Wer das im §. 1293 bezeichnete Verbrechen mit Anwendung von Gewalt oder an einer unmündigen oder schwachsinnigen Person verübt, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *1295*. Wer das nicht minder widernatürliche Verbrechen der bestialischen Sodomie begeht, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) verurtheilt, und muss sich, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61).

§. *1296*. Der Vater und die Mutter, die ihre Kinder verkuppeln, werden zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt.

§. *1297* Dieselbe Strafe trifft den Ehemann, der seine Frau verkuppelt.

§. *1298*. Den Lehrer, Vormund und Kinderaufseher, der die ihm anvertrauten, jungen Leute verkuppelt, trifft die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *1299*. Wenn andere, als die in §. 1296–1298 bezeichneten Personen sich der Kuppelei schuldig machen, so werden sie beim *ersten Mal* um fünf bis zehn Rub., beim *zweiten Mal* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss gestraft.

§. *1300*. Wer das Kuppeln als ein Gewerbe treibt, wird nach §. 1282 bestraft.

Zweite Unterabtheilung.

UNSITTLICHE UND UNANSTÄNDIGE SCHRIFTEN, ABBILDUNGEN DARSTELLUNGEN UND REDEN.

§. *1301*. Wer unanständige, unsittliche, zum Laster verführende Schriften oder Zeichnungen, mit Umgehung der Censur, durch den Druck oder auf irgend eine andere Weise verbreitet, wird, nach Umständen, um hundert bis fünfhundert Rub. *oder* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Monaten gestraft. — Alle Schriften und Zeichnungen dieser Art werden weggenommen und vernichtet.

§. *1302*. Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der Fabrikarbeiten mit unanständigen Abbildungen verfertigt, verkauft oder auf andere Weise verbreitet, oder in einem Kaufladen oder an öffentlicher Stätte ausstellt.

§. *1303*. Die Lehrer, Erzieher und Vormünder, welche unsittliche, unanständige Schriften oder Abbildungen in einer Unterrichtsanstalt verbreiten oder den ihnen anvertrauten, jungen Leuten mittheilen, werden von ihrem Amt und Beruf entfernt und mit drei- bis sechsmonatigem Gefängniss bestraft.

§. *1304*. Wer bei einem öffentlichen Schauspiel, auf der Bühne,

seinem Gesang oder seiner Rede Worte beimischt, oder sich Geberden und Handlungen erlaubt, die der Sittlichkeit und dem Anstande zuwider sind, wird mit drei Tagen bis zu drei Wochen Arrest belegt.

§. *1305*. Wer bei einer öffentlichen Verhandlung oder vor einer feierlichen und zahlreichen Versammlung eine Rede hält und sich darin unanständige oder unsittliche Ausdrücke erlaubt, wird nach Massgabe seines Berufs, Alters, Standes und je nach den übrigen Umständen, entweder mit einer Geldbusse von einem bis hundert Rub. *oder* mit einem bis drei Tagen Arrest belegt. — Wer solche Reden in einer Lehr- oder Erziehungs-Anstalt vor den Zöglingen hält, wird nach §. 1303 bestraft.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE CENSURORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN DER CENSOREN.

§. *1306*. Wenn ein Censor absichtlich die Veröffentlichung eines Buches, Kupferstichs, Musikblattes mit Text oder einer Zeichnung, Landkarte u. d. gl. oder die Vorstellung eines Schauspiels erlaubt, worin Etwas enthalten ist, das die Religion oder die Rechte der obersten Staatsgewalt verletzt, oder die Person des Kaisers oder eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses beleidigt: so treffen ihn die Strafen, welche dem Verfasser und Verbreiter solcher Schriften und Kunstproducte in den §§. 187, 197, 267, 270, 273 und 274 angedrohet sind. — Denselben Strafen unterliegt er, wenn solche Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen u. s. w. vom Auslande kommen, und er sie wissentlich und absichtlich zum Verkauf oder zur Circulation zulässt. That er dieses bloss aus Versehen, so wird er vom Amt entlassen.

§. *1307*. Der Censor, welcher absichtlich eine Schrift durchlässt, worin unstatthafte Betrachtungen über die Regierung, beleidigende Urtheile über öffentliche Beamten und Behörden oder unsittliche, unanständige Aeusserungen enthalten sind, wird vom Amt entlassen, und darf nie wieder mit einem Amt dieser Art betraut werden. Die Ursachen seiner Entlassung werden in seinem Dienstformular angemerkt. — Der Censor, welcher solche unsittliche Schriften oder Zeichnungen aus Fahrlässigkeit durchlässt, erhält eine rügende Bemerkung oder einen Verweis, welche, je nach den Umständen, mehr oder minder streng abgefasst werden, und wird nach öfterer Wieder-

holung dieses Vergehens vom Amt entlassen, um nie wieder eine ähnliche Stelle zu bekleiden.

§. *1308*. Den Censor, der aus Fahrlässigkeit eine Schrift, Zeichnung, Kupferstich, Musikblatt mit Text u. d. gl. durchlässt, worin etwas die Ehre anderer Personen Verletzendes enthalten ist, trifft eine rügende Bemerkung oder ein Verweis, die, nach Umständen mehr oder minder streng abgefasst werden. — Thut er solches absichtlich, so wird er vom Amt abgesetzt, und kann überdem, auf die Klage des Beleidigten, nach §. 61, zur Abbitte verurtheilt werden.

§. *1309*. Für jedes andere Amtsvergehen wird der Censor, nach Massgabe der Umstände, und nach dem Ermessen seiner Obern, mit rügenden Bemerkungen oder mehr oder minder strengen Verweisen bestraft, auch nach öfterer Wiederholung desselben Vergehens, vom Amt entlassen, um nie wieder mit einem Amt dieser Art betraut zu werden.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN BEIM VERLAG UND VERKAUF VON BÜCHERN UND KUNSTSACHEN.

§. *1310*. Wenn periodische oder andere Schriften, Kupferstiche, Zeichnungen, Grundrisse, Landkarten oder Musikalien mit Text, ohne Erlaubniss der Censur gedruckt werden: so hat der Inhaber oder Vorsteher der Werkstatt, in welcher solches geschehen ist, auch wenn die Drucksachen nichts Gesetzwidriges enthalten, beim *ersten Mal* zehn bis fünfzig, beim *zweiten Mal* fünfzig bis hundert Rub. Strafe zu zahlen. Beim *dritten Mal* steigt die Geldbusse bis zu fünfhundert Rub. und wird die Werkstatt geschlossen. — Die ohne Erlaubniss der Censur gedruckten oder herausgegebenen Sachen werden jedesmal confiscirt.

§. *1311*. Wenn eine ohne Erlaubniss der Censur gedruckte oder lithographirte Schrift oder Zeichnung Etwas enthält, das nach §. 187 und 197 als eine Verletzung der Religion, nach §. 267, 270, 273 und 274 als ein Staatsverbrechen, nach §. 296, 305, 306 und 307 als ein Verbrechen wider die Staatsverwaltung, nach §. 1301 als eine Verletzung der Sittlichkeit, oder nach §. 2020 und 2024 als Verletzung der Rechte einer Privatperson angesehen werden kann: so wird der schuldige Inhaber oder Vorsteher der Werkstatt nach Inhalt der ebenangeführten §§. bestraft — Geschah der Druck ohne Wissen des Inhabers oder Vorstehers der Werkstatt, durch dessen Untergebene: so erleiden diese die so eben angeordnete Strafe, und den Inhaber oder Vorsteher trifft, für mangelhafte Beaufsichtigung seiner Untergebenen, eine Geldbusse von fünf bis hundert Rub.

§. *1312*. Der Buchdrucker, welcher auf das in seiner Werkstatt gedruckte Buch seinen Namen nicht setzen lässt, wird um fünfzig bis hundert Rub. gestraft. — Wenn er die Jahrzahl, den Druckort und die Erlaubniss des Censors nicht vorschriftmässig beidruckt: so zahlt er zehn Rubel.

§. *1313*. Wenn Jemand in einer mit der Druckerlaubniss der Censur versehenen Schrift einen Zusatz oder eine Veränderung macht, die den Regeln der Censur zuwider ist: so müssen die so abgeänderten Blätter auf Kosten des Schuldigen umgedruckt und im Beiseyn eines Abgeordneten des Censuramts vernichtet werden. Ueberdem wird der Inhaber der Werkstatt, in besonders wichtigen Fälleu oder wenn mit seinem Wissen gerade solche Worte abgedruckt wurden, welche die Censur gestrichen hatte, beim *ersten Mal* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. Beim *zweiten Mal* kommt er auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss, und es wird seine Werkstatt für diese Zeit geschlossen. Geschah das Vergehen ohne sein Wissen, durch seine Untergebenen, so kommen diese auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss, und der Inhaber oder Vorsteher der Werkstatt zahlt dafur, dass er seine Leute nicht gehörig beaufsichtigte, eine Geldbusse von funf bis fuufzig Rubeln.

§. *1314*. Buchhändler, Inhaber öffentlicher Leihbibliotheken und Kunsthändler, welche verbotene oder von der Censur nicht genehmigte Bücher, periodische Schriften, Kupferstiche, Zeichnungen und Musikalien mit Text verkaufen oder in Umlauf setzen, werden beim *ersten Mal* um fünfzig, beim *zweiten Mal* um hundert, beim *dritten Mal* um zweihundert Rub. gestraft. Die verbotenen Gegenstände unterliegen der Confiscation; der Laden wird jedesmal geschlossen und darf nur in Folge einer regelmässig nachzusuchenden Erlaubniss wiedereröffnet werden.

§. *1315*. Wenn die ohne Erlaubniss der Censur verkauften oder in Umlauf gesetzten Bücher, Schriften, Zeichnungen zu der im §. 1311 bezeichneten Gattung gehören: so wird Derjenige, welcher sie verkauft oder in Umlauf setzt, nach dem Inhalt jenes §. bestraft.

§. *1316*. Wer vom Auslande Bucher, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten, Musikalien mit Text und ähnliche der Censur unterliegende Gegenstände kommen lässt, und sie nicht binnen drei Monaten von dem Tage an, da er deshalb den Revers unterschrieben hat, dem Censuramt vorlegt, oder ihm dieselben mit beschädigten Plomben oder verletzten Siegeln abliefert, zahlt fur jeden unterschlagenen oder mit beschädigten Plomben oder Siegeln abgelieferten Band und sonstigen Gegenstand sieben Rub. funfzig Kopeken Strafe. — Ist solches in der Absicht geschehen, verbotene oder schädliche Bücher zu unterschlagen:

so zahlt der Schuldige für jeden unterschlagenen Band oder sonstigen Gegenstand fünfzehn Rub. Strafe. — Gehören die unterschlagenen Schriften oder Abbildungen zu der im §. 1311 bezeichneten Gattung, so wird der Schuldige nach Inhalt jenes §. bestraft

§. *1317*. Wer eine Buchdruckerei, Steindruckerei oder andere Anstalt dieser Art ohne Erlaubniss der Regierung anlegt und in Betrieb setzt, wird, auch wenn er darin nur solche Schriften oder Abbildungen druckt, deren Veröffentlichung gestattet ist, nach Umständen, *entweder* mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten, *oder* mit einer Geldbusse von fünfzig bis hundert Rub. belegt. Die Werkstatt aber wird geschlossen.

§. *1318*. Wer ohne Erlaubniss der Regierung einen Buchladen anlegt, wird, auch wenn er darin nur solche Bücher verkauft, deren Circulation gestattet ist, wie für ein ohne Gewerbschein unternommenes kaufmännisches Gewerbe, nach §. 1591 bestraft.

SECHSTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE VERORDNUNGEN ÜBER ERZIEHUNG UND UNTERRICHT DER JUGEND.

§. *1319*. Wer eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt, welcher Art sie auch sey, ohne Erlaubniss der Regierung anlegt, zahlt eine Geldbusse, welche in den Hauptstädten zu zweihundert, in den andern Städten zu fünfundsiebzig, auf dem Lande zu fünf Rub. angesetzt und zu dem für rechtmässige Hauslehrer gestifteten Versorgungskapital geschlagen wird. — Die ohne Erlaubniss errichtete Anstalt muss innerhalb einer von der örtlichen Unterrichtsbehörde zu bestimmenden Frist geschlossen werden.

§. *1320*. Wenn der nach §. 1319 verurtheilte Schulhalter seine Anstalt nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist schliesst: so zahlt er in den Hauptstädten vierhundert, in den andern Städten hundertfünfzig, auf dem Lande zehn Rubel, und wird, falls er russischer Unterthan ist, auf ein bis drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt, wenn er aber ein Ausländer ist, aus dem Reich gewiesen.

§. *1321*. Wer sich als Lehrer oder als Lehrerin in einem Privathause oder in einer Privatschule anstellen lässt, ohne mit den gesetzlich erforderlichen Zeugnissen über seine Kenntnisse versehen zu seyn, zahlt fünfundsiebzig Rub. in die Versorgungskasse der rechtmässigen Hauslehrer. — Eine ebenso grosse Geldbusse trifft die Schulhalter, Eltern, Pflegeltern und Vormünder, welche solche Personen für den Unterricht ihrer Zöglinge, Kinder oder Pflegebefohlenen annehmen.

§. *1322.* Wer schon einmal als unbefugter Lehrer, nach §. 1321 bestraft worden ist, und sich abermals bei einer Privatschule oder in einem Privathause als Lehrer anstellen lässt, ohne mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen zu seyn, zahlt hundertfünfzig Rub. in die obenerwähnte Versorgungskasse, und wird, falls er russischer Unterthan ist, auf ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt, wenn er aber ein Ausländer ist, aus dem Reich gewiesen. — Wer wissentlich einen unbefugten Lehrer in seinem Hause oder bei seiner Schule anstellt, nachdem er schon einmal dafür bestraft worden ist, zahlt die beim ersten Mal eingetriebene Geldbusse doppelt.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE WIRTHSCHAFTSORDNUNG IN DEN STÄDTEN UND AUF DEM LANDE.

§. *1323.* Wer irgend welchen Schmuz oder Unrath in das einer Stadt oder einem Dorf zufliessende Fluss- oder Quellwasser wirft, zahlt in den Städten zehn bis fünfzehn, in den Dörfern fünf bis zehn Kopeken Strafe. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der auf solche Weise einen Brunnen verunreinigt, so wie auch Den, der verpflichtet ist einen Brunnen zu reinigen und in gutem Stande zu erhalten und dieses nicht thut. — Erleidet das Wasser durch eins dieser Vergehen eine schädliche Veränderung, so wird der Schuldige nach Inhalt des §. 1057 bestraft.

§. *1324.* Der Hauseigenthümer, welcher unterirdische Röhren von der Schmuzgrube oder vom Abtritt seines Hauses in die Röhren einer Stadt leitet, wird in den Hauptstädten um sechzig, in den übrigen Städten um dreissig Rub. gestraft.

§. *1325.* In den Orten, wo die Strassenbeleuchtung zu den Verpflichtungen der Hauseigenthümer gehört, wird Derjenige, der dieser Pflicht nicht zu gehöriger Zeit nachkommt, allemal um funfundzwanzig Kopeken gestraft.

§. *1326.* Die Polizeibeamten und Polizeidiener, welche für die Strassenbeleuchtung zu sorgen haben, und aus Fahrlässigkeit die Beleuchtung unordentlich oder nicht zu gehöriger Zeit veranstalten, werden mit ein- bis dreitägigem Arrest belegt.

§. *1327.* Wenn Derjenige, dem es obliegt das Strassenpflaster einer Stadt in gutem Stande zu erhalten, diese Pflicht vernachlässigt und, auf geschehene polizeiliche Mahnung, nicht innerhalb dreier Tage die Ausbesserung des verdorbenen Pflasters vornimmt: so wird

er, nach Umständen, um fünf bis zehn Rub. gestraft, und die Polizei lässt das Pflaster auf seine Kosten ausbessern.

§. *1328*. Wer das Strassenpflaster in einer Stadt vorsätzlich verdirbt, muss, ausserdem dass die Polizei die verdorbene Stelle auf seine Kosten ausbessern lässt, zehn bis fünfundzwanzig Rub. Strafe zahlen.

§ *1329*. Der Hauswirth, welcher auf der Strasse vor seinem Hause Unrath liegen lässt oder duldet dass solcher daselbst angehäuft werde, und ihn nicht auf Anmahnung der Polizei wegschafft, wird in den Hauptstädten um fünfzig Kopeken bis zu einem Rub., in den andern Städten um fünfzehn bis fünfzig Kopeken, und in den Krondörfern um zehn bis fünfzehn Kopeken gestraft. — Liegt der Unrath in grosser Menge vor seinem Hause, oder ist derselbe von der Art, dass er der Gesundheit der Ortsbewohner schaden kann: so trifft den schuldigen Hauswirth die im §. 1054 bestimmte Geldbusse. Jedenfalls muss er die Stelle reinigen, oder die Polizei besorgt solches auf seine Kosten.

§. *1330*. Die Strafen des §. 1329 treffen auch Denjenigen, der Auskehricht oder Unrath auf eine andere als auf die dazu angewiesene Stelle hinlegt.

§. *1331*. Der Hauswirth, der es zulässt dass vor seinem Hause Unrath oder Sand von der Gasse oder vom Trottoir in den Rinnstein gefegt werde, zahlt zwei bis zehn Kopeken Strafe.

§. *1332*. Wenn die in den §§. 1329—1331 erwähnten Unordnungen nicht die Schuld des Hauswirthes, sondern seiner Dienstboten sind, so werden auch nur diese mit den obigen Geldbussen belegt.

§. *1333*. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss, in einer Stadt, auf Flüssen oder Kanälen, einen Fischfang oder ein Badehaus anlegt, zahlt drei bis zehn Rub. Strafe. Der Fischfang und das Badehaus werden auf seine Kosten weggeschafft.

§. *1334*. Wer Unrath oder sonst Etwas aus einem Fenster oder aus einer Thür auf die Gasse oder auf eine Stelle, wo Menschen vorüberzugehen pflegen, ausgiesst oder wirft, wird um einen bis fünf Rub. gestraft, und muss den etwa angerichteten Schaden ersetzen. — Sind die ausgegossenen oder ausgeworfenen Gegenstände von der Art, dass sie einem Menschen an der Gesundheit schaden können: so wird der Schuldige nach Inhalt des §. 1248 bestraft.

§. *1335*. Wer in einer Stadt Wäsche, Kleider und u. d. gl. an einem Geländer oder Zaun, oder aus einem Fenster, an der Strasse aushängt und, auf geschehene Anmahnung, nicht wegnimmt, oder das deshalb erlassene Verbot abermals übertritt, wird um drei bis zehn Kopeken gestraft.

§. *1336*. Wer sein Vieh auf den Gassen umhergehen lässt, zahlt in den Städten, wo solches verboten ist, für jedes Stück grossen Viehes zehn Kopeken, für das Stück kleinen Viehes fünf Kopeken Strafe, und im Wiederholungsfall das Doppelte.

§. *1337*. Wenn in dem Bezirk einer Kolonie bei St. Petersburg die Markungszeichen und die als Wegweiser dienenden Pfähle und Spitzsäulen nicht in gutem Stande erhalten werden, so zahlt der Schulze des Orts anderthalb Rubel und jeder Beisitzer sechzig Kopeken Strafe. — In den Kolonien um Saratow und in Neurussland zahlt in solchem Fall der Schulze fünfundvierzig, und jeder Beisitzer fünfzehn Kopeken.

§. *1338*. Kolonisten und Kronbauern werden für Uebertretung der Landwirthschaftsordnung nach folgenden Regeln bestraft:

1. Wer, den obrigkeitlichen Mahnungen zuwider, nicht aus Armuth und Noth, sondern aus Eigensinn oder Fahrlässigkeit seine Gebäude, nämlich: Wohnhaus, Hütte, Tenne, Ställe und Zäune, in Verfall gerathen lässt, wird zu unverzüglicher Ausbesserung des Schadhaften genöthigt und um drei bis zehn Kopeken gestraft. — Wer diese Strafe zum dritten Mal verwirkt, erhält fünf bis zehn Ruthenstreiche.

2. Der Kronbauer, der ohne Erlaubniss der Obrigkeit das in der Gemeindetheilung ihm zugefallene Grundstück ganz oder theilweise, für Geld oder Naturalien verpachtet, erhält ein- bis dreitägigen Arrest auf Wasser und Brod. Der Pächter eines solchen Grundstücks muss es dem Besitzer unentgeltlich zurückgeben.

3. Dieselbe Strafe trifft den Kronbauer, der das an einem neuen Ansiedelungsort, seiner Familie zugewiesene Grundstück ganz oder zum Theil versetzt oder Andern überlässt.

4. Wenn eine Familie von Kronbauern, ohne Erlaubniss der Obrigkeit, eine Theilung ihres Grundstückes vornimmt, so wird der Aelteste der Familie, der solches zulässt, dafür auf drei Tage bis zu drei Wochen zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt, jedes andere bei der eigenmächtigen Abfindung betheiligte Familienglied zahlt einen Rub. Strafe, und Alle werden, wie sie vorhin gewesen, wieder zu Einem Haushalt vereinigt.

5. Der Kronbauer, welcher den Landbau sichtlich vernachlässigt, in seiner Wirthschaft Unordnungen duldet oder seinen Haushalt durch Trunkenheit und Liederlichkeit in Verfall gerathen lässt, wird mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft. — Der Kolonist muss in solchem Fall, beim *ersten Mal*, einen bis drei Rub. in die Gemeindekasse zahlen; beim *zweiten Mal* erhält er ein- bis dreitägigen Arrest auf Wasser und Brod. Beim *dritten Mal* geschieht an die Obrigkeit der Antrag ihn von der Kolonie zu entfernen.

6. Der in den südlichen Provinzen angesiedelte Kolonist, der seine Weinstöcke muthwillig beschädigt oder zu Schaden kommen lässt, zahlt beim *ersten* und *zweiten Mal* fünfzig Kopeken bis zu fünf Rub., und erhält beim *dritten Mal* zehn bis zwanzig Ruthenstreiche.

7. Der Kolonist in den südlichen Provinzen, welcher nicht soviel Feld besäet, als vorgeschrieben ist, und für diese Unterlassung keinen gültigen Grund anzugeben hat, muss beim *ersten Mal* für jeden nicht ausgesäeten Tschetwert dreissig Kopeken zahlen, und erhält beim *zweiten Mal* ein- bis dreitägigen Arrest. Beim *dritten Mal* wird ihm sein Land und Gehöft genommen und einem andern Kolonisten, der keins hat, zugetheilt. Ist der bisherige Besitzer der Krone Etwas schuldig oder mit Abgaben im Rückstande, so wird ihm überdem an Ackergeräth, Vieh und sonstiger Fahrniss soviel als die Schuld beträgt abgenommen.

8. Der jüdische Kolonist, welcher seinen Haushalt und die Landwirthschaft sichtlich vernachlässigt, sich den ländlichen Arbeiten ohne gültigen Grund beharrlich entzieht, oder ein ihm nicht erlaubtes Gewerbe treibt, einen Dienst bei der Brantweinpacht annimmt, sich mit Schank- oder Faktorgeschäften abgibt, ein Trinkhaus oder Einkehrhaus hält, oder sich gegen die Obrigkeit widerspänstig bezeigt, wird beim *ersten Mal* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss, *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, zu dreissig bis vierzig Ruthenstreichen verurtheilt; beim *zweiten Mal* erleidet er diese Strafe zweifach; beim *dritten Mal* wird er als Extra-Rekrut zum Militärdienst, *oder,* wenn er hiezu nicht taugt, auf zehn bis zwölf Jahre in eine Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben.

9. Der Rabbiner, welcher seine ackerbauenden Glaubensgenossen durch beharrliches Einreden vom Landbau abzubringen sucht, und der Dorfschulze, welcher in Ansehung der in einer Kolonie zu beobachtenden Ordnung den obrigkeitlichen Befehlen nicht nachkommt, gegen die Kolonisten sträfliche Nachsicht übt, oder Massregeln ergreift, die der Ansiedelung schädlich sind, werden der im §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. — Wenn sie sich dann abermals solcher Gesetzwidrigkeiten schuldig machen: so werden sie als Extra-Rekruten zum Militärdienst, oder falls sie hiezu untauglich sind, auf zehn bis zwölf Jahre in eine Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben.

Anm. In den Gouvernements Liefland, Esthland und Kurland werden die Bauern, die wider die landwirthschaftliche Ordnung fehlen, nach den besondern, Allerhöchst bestätigten Gesetzen dieser Provinzen bestraft.

ACHTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE BAUORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN BEIM BAUEN.

§. *1339*. Wer irgend einen Bau anzulegen, umzuändern oder auszubessern hat, und dabei eigenmächtig von den amtlich bestätigten Plänen und Aufrissen abweicht, wird, jenachdem der Bau von Bedeutung ist und nach Verhältniss der übrigen Umstände, um funfundzwanzig bis vierhundert Rub. gestraft. — Wird der Bau unter der Aufsicht eines Baumeisters oder sonstigen Baukünstlers bewerkstelligt, so trifft auch diesen die ebengenannte Geldbusse. Geschah die Arbeit nach unmittelbarer Anordnung des Baumeisters oder Baukünstlers, so wird er allein mit der Geldbusse belegt. Ueberdem muss der Schuldige, nach Ermessen der höchsten Ortsobrigkeit, Alles, was nicht der Vorschrift gemäss gebaut ist, auf eigene Kosten abändern oder umbauen. — Wenn ein Privatgebäude mit gesetzwidriger Nichtbeachtung des Planes und Aufrisses erbaut ist, und weder in diesem Zustande belassen noch umgeändert werden kann: so muss es auf Kosten des Schuldigen abgebrochen werden.

Anm. Wenn der Bauführende, aus erheblichen Ursachen, vom bestätigten Bauriss abgewichen ist, wenn der Gang der Arbeiten ihm nicht gestattete dazu zeitig die Erlaubniss einzuholen, und die geschehene Abänderung des Planes in Ansehung der Solidität und Regelmässigkeit als untadelhaft befunden wird: so darf die höchste Ortsobrigkeit die Strafe erlassen.

§. *1340*. Der Bauaufseher, der nicht dafür sorgt, dass seine Arbeit die gehörige Haltbarkeit habe oder der es zulässt, dass dabei schlechtes Material angewandt oder regelwidrig verfahren werde, muss, wenn er bloss aus Fahrlässigkeit fehlte, funfzig bis zweihundert Rub. Strafe zahlen und das ordnungswidrig Gebaute ändern oder umbauen. — Wird der Bau von einem Baukünstler oder von Jemanden geleitet, der die Herstelluug des ganzen Werks (nicht etwa bloss die Lieferung der Materialien) durch Vertrag übernommen hat: so muss dieser beim *ersten* und *zweiten Mal*, wo er sich eine solche Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lässt, das Doppelte der ebengenannten Geldbusse erlegen. Beim *dritten Mal* verliert er für zwei bis drei Jahre die Befugniss Bauten zu dirigiren oder durch Kontrakt zu übernehmen, und es wird Dieses durch die Zeitungen der Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht. Alles regelwidrig Gebaute wird auf Kosten des Schuldigen abgeändert oder umgebaut.

§. *1341*. Wenn irgend ein Gebäude einstürzt oder wenn sich einzelne Theile oder Verzierungen davon ablösen, und solches weder dem Alter des Gebäudes noch äussern Umständen, sondern der fehlerhaften Bauart oder der schlechten Beschaffenheit der Materialien beizumessen ist: so unterliegen die Schuldigen, neben der Verpflichtung Jedem, der durch einen solchen Unfall zu Schaden kommt, vollen Ersatz zu leisten, noch folgenden Strafen: 1) Der Baukünstler, welcher den Bau leitete, kommt beim *ersten Mal* auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, beim *zweiten* und *dritten Mal* auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. Ueberdem verliert er beim *dritten Mal* die Befugniss Bauten zu dirigiren für drei bis sechs Jahre, und es wird Dieses durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht. 2) Der auf Kontrakt bauende Unternehmer kommt beim *ersten Mal* auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, beim *zweiten und dritten Mal* auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. Ueberdem verliert er beim *dritten Mal* die Befugniss auf Kontrakt zu bauen für drei bis sechs Jahre, und es wird Dieses durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht. Von diesen Strafen ist er aber frei, wenn er darthut, dass er von den vorgeschriebenen Regeln in Betreff der Bauart und der Materialien nur auf Verlangen des Baumeisters oder Baukünstlers abgewichen ist. 3) Jeder Andere, der einen Bau ohne Zuziehung eines Baukünstlers oder Unternehmers so fehlerhaft leitet, wird beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von zwanzig bis dreihundert Rub., beim *zweiten Mal* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, und beim *dritten Mal* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss belegt.

§. *1342*. Wer sich bei Leitung eines Baues böswillige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lässt, unterliegt schon beim ersten Mal, ausser den in §. 1340 und 1341 genannten Ahndungen, noch folgenden Strafbestimmungen: 1) Dem Baumeister oder sonstigem Baukünstler wird die Befugniss einen Bau, welcher Art er auch sey, zu leiten, für zwei bis sechs Jahre abgesprochen. Das Gericht lässt dieses durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt machen. Der im öffentlichen Dienst stehende Baukünstler wird vom Amt entlassen. 2) Der Beamte, welcher den Bau unmittelbar leitete, wird vom Amt entlassen. 3) Dem auf Kontrakt bauenden Unternehmer wird dieses Gewerbe auf zwei bis sechs Jahre und in wichtigern Fällen für immer untersagt, und das Gericht lässt solches durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt machen.

Wer eine solche Pflichtverletzung aus Eigennutz verübt oder zulässt,

wird, falls er im öffentlichen Dienste steht, nach §. 383, mit der correctionellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) belegt, und wenn er kein Beamter ist, wie für Gaunerei, nach §. 2184 bestraft.

§. *1343.* Wenn sich ein Baumeister oder Baukünstler, aus Unkenntniss seines Gewerbes, bei einem Bau bedeutende Versehen zu Schulden kommen lässt, so muss er den Schaden ersetzen, und darf nicht eher wieder einen Bau leiten, als bis ihm die zuständige Behörde ein neues Fähigkeitszeugniss ausgestellt hat. Dieses Verbot wird ebenfalls durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht.

§. *1344.* Der Baukünstler und auf Kontrakt bauende Unternehmer, der das Gerüst an dem aufzuführenden oder umzubauenden Gebäude nicht haltbar macht, wird, nach Umständen, mit einer Geldbusse von zwanzig bis zweihundert Rub. oder mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen bestraft. — Privatpersonen, die einen Bau leiten, werden für ein solches Versehen mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub. oder mit drei- bis siebentägigem Arrest belegt. — Ueberdem müssen die Schuldigen den durch die Unhaltbarkeit des Gerüsts veranlassten Schaden ersetzen.

§. *1345.* Der Baumeister oder Landmesser, welcher den Platz zu einem Gebäude aus Unachtsamkeit unrichtig absteckt, wird um fünfzig bis dreihundert Rub. gestraft. Thut er solches absichtlich, so wird er vom Dienst ausgeschlossen. Ueberdem haftet er für allen Schaden, welcher der Regierung oder Privatleuten aus diesem fahrlässigen oder böswilligen Verfahren erwächst.

§. *1346.* Die im §. 1345 angedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, welcher die Anweisungen und Pläne in Betreff der in einer Stadt zu vertheilenden Baustellen auf gesetzwidrige Weise austheilt.

§. *1347.* Der Baukünstler, welcher den Bau eines Gebäudes, das nur mit obrigkeitlicher Erlaubniss angelegt werden darf, ohne solche Erlaubniss unternimmt, wird nach §. 1350—1352, 1358—1361, 1363 und 1364 bestraft.

§. *1348.* Ebenso wird der Polizeibeamte bestraft, der es zulässt, dass Jemand ohne Erlaubniss der Obrigkeit ein Gebäude anlege, umbaue, ausbessere oder an einer verbotenen Stelle errichte.

§. *1349.* Die Behörde, welche unbefugt oder den bestehenden Verordnungen zuwider, Jemanden die Erlaubniss ertheilt ein Bauwerk anzulegen, umzubauen oder auszubessern, ist, falls das so Gebaute abgebrochen oder umgeändert werden muss, verpflichtet, den Erbauer, es sey dieses eine Privatperson oder eine Corporation, völlig schadlos zu halten.

Zweite Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG BESONDERER VORSCHRIFTEN BEI ERBAUUNG CHRISTLICHER KIRCHEN

§. *1350.* Wer eine Kirche oder eine Betkapelle der rechtgläubigen oder einer andern christlichen Confession erbaut oder in seinem Wohnhause anlegt, ohne dazu von den zuständigen, geistlichen und weltlichen Behörden ermächtigt zu seyn, wird, nach Umständen, um fünfzig bis fünfhundert Rub. gestraft. Zugleich haben die zuständigen geistlichen und weltlichen Behörden zu entscheiden, ob die Kirche oder Kapelle fortbestehen oder eingehen soll.

§. *1351.* Wer eine Kirche oder Betkapelle von Holz an einem Ort erbaut, wo solches durch das Gesetz oder durch besondere Regierungsbefehle verboten ist, wird um fünfzig bis dreihundert Rub. gestraft. Die so erbaute Kirche oder Kapelle wird geschlossen.

§. *1352.* Wer eine Kirche oder Betkapelle der rechtgläubigen oder irgend einer andern christlichen Confession umbaut, oder daran eine bedeutende Ausbesserung vornimmt, ohne dazu vorher die Erlaubniss der zuständigen Behörde eingeholt zu haben, wird, falls ihn nicht die dringende Nothwendigkeit der unternommenen Reparatur entschuldigt, um zwanzig bis hundert Rub. gestraft.

Dritte Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG BESONDERER VORSCHRIFTEN BEI LANDESHERRLICHEN BAUTEN.

§. *1353.* Wer von Amtswegen einen Bauanschlag zu einem landesherrlichen Bauwerk zu entwerfen oder zu prüfen hat, und dabei von den für solche Arbeiten vorgeschriebenen Regeln abweicht, wird mit mehr oder weniger strengen Verweisen, *oder* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft. — Geschah solches in böswilliger Absicht, zum Schaden der Regierung, so trifft den Schuldigen nach §. 383, die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *1354.* Der Baukünstler oder Beamte, welcher ein für die Regierung gefertigtes Bauwerk zu prüfen hat und dabei aus Fahrlässigkeit regelwidrig zu Werke geht, wird, jenachdem sein Versehen von Bedeutung ist, mit einer Geldbusse von zwanzig bis hundert Rub. *oder* mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten, *oder* mit Entlassung vom Amt bestraft. — Wenn wegen Unzuverlässigkeit der ersten Prüfung eine neue angeordnet wird, so trifft den Beamten, der bei dieser zweiten Prüfung ein unrichtiges Gutachten abgibt, eine Geldbusse von vierzig bis zweihundert Rub., *oder* drei bis sechsmonatiges Gefängniss, *oder* Absetzung vom Amt.—Geschah diese Pflichtverletzung

aus Eigennutz, so wird der Schuldige, wie für Bestechung, nach §. 402 bestraft. — Ueberdem hat der Baukünstler oder Beamte, der ein Bauwerk fälschlich für gut erklärt und dadurch die Regierung veranlasst es in Empfang zu nehmen, zu gewärtigen, dass Alles, was sich daran Mangelhaftes und Regelwidriges zeigt, auf seine Kosten verbessert werde.

§. *1355.* Der Baukünstler und Beamte, der ein für die Regierung gefertigtes Bauwerk prüfen und in Empfang nehmen soll, und dabei den Ablieferer durch ein ungerechtes Benehmen beeinträchtigt, wird nach §. 526 bestraft.

§. *1356.* Der Baukünstler oder Beamte, dem die Leitung eines Baues von Seiten der Regierung aufgetragen ist, und der sich bei der Lieferung der dazu nöthigen Materialien betheiligt, wird nach §. 514 bestraft. — Wenn er vom Lieferanten Materialien annimmt, die nicht von gehöriger Güte sind: so trifft ihn die in §. 521 bestimmte Strafe.

§. *1357.* Wer von der Regierung mit einem Bau beauftragt ist und die dabei vorgeschriebenen allgemeinen Regeln übertritt, wird nach §. 1339—1344 bestraft.

Vierte Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG BESONDERER VORSCHRIFTEN BEI CORPORATIONS-BAUTEN.

§. *1358.* Wer ein Corporationsgebäude, welcher Art es auch sey, oder auch nur eine einstweilige Bude, ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde, oder an einer Stelle anlegt, wo dergleichen nicht gebaut werden darf, wird um zwanzig bis zweihundert Rub. gestraft. — Das vorschriftwidrig Gebaute wird, falls es umgeändert werden kann, auf Kosten des Erbauers oder der Corporation, welche die Unregelmässigkeit wissentlich zuliess, umgeändert. Wenn es aber nicht gehörig umgeändert und auch nicht ohne bedeutenden Uebelstand so belassen werden kann, wie es ist: so muss es auf Kosten der Schuldigen abgebrochen werden.

§. *1359.* Wer ein muhammedanisches Bethaus in einer Stadt oder in einem Dorf, ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde erbaut, oder ein solches Gebäude in einem Dorfe, in gesetzwidriger Nähe anderer Gebäude aufführt, wird um hundert bis zweihundert Rub. gestraft. — Das so gebaute Bethaus wird, jenachdem die oberste Behörde des Orts bestimmt, umgebaut, auf eine andere Stelle versetzt, oder geschlossen.

§ *1360.* Wer ein jüdisches Bethaus in gesetzwidriger Nähe einer christlichen Kirche erbaut, oder ein solches Gebäude anlegt, ohne dazu die Erlaubniss der Obrigkeit und, falls es auf dem Lande geschieht

auch die Einwilligung des Grundherrn zu haben, wird um hundert bis zweihundert Rub. gestraft. — Das auf solche Weise errichtete jüdische Bethaus wird, jenachdem die oberste Behörde des Orts bestimmt, auf Kosten der Schuldigen auf eine andere Stelle versetzt oder geschlossen. Ist an einem solchen Gebäude bloss das Aeussere ordnungswidrig, so wird es nmgeändert.

Fünfte Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER VORSCHRIFTEN BEI PRIVATBAUTEN.

§. *1361*. Wer irgend ein Gebände in einer Stadt anlegt oder äusserlich umändert, ohne dazu die Erlaubniss der znständigen Behörde eingeholt zu haben, wird um fünf bis fünfundzwanzig Rub. gestraft, und haftet überdem für Alles, was dabei sonst der Bauordnung zuwider geschieht. — Wer an einer Stelle baut, wo überhaupt nicht gebaut werden darf, oder ein hölzernes Gebäude da aufführt, wo nnr in Stein zu bauen erlaubt ist, zahlt, nach Umständen, hundert bis fünfhundert Rnb. Strafe. Das so Gebaute wird auf Kosten des Erbauers nmgeändert oder, falls es weder umgeändert noch so belassen werden kann wie es ist, abgebrochen.

§. *1362*. Wenn in den Fällen, deren der §. 1361 erwähnt, das eigenmächtig angelegte Gebäude auf einem Grundstück erbaut worden ist, welches dem Erbauer nicht gehört: so trifft diesen, ansser der im vorhergehenden §. genannten Strafe, noch die Geldbusse, welche der §. 2098 Demjenigen androhet, der eigenmächtig auf fremdem Grund und Boden baut, und das Gebäude wird, nach §. 529 des bürgerlichen Gesetzbuchs (im 10. Bnde des Swod), dem Grundeigenthümer zugesprochen.

§. *1363*. Wer ein Werkhaus oder eine Fabrik in zu geringer Entfernung von andern Gebäuden oder, ohne besondere Erlaubniss, in einem Stadttheile anlegt, wo solche Anstalten nicht bestehen dürfen, wird um dreissig bis hundert Rub. gestraft. Das Werkhaus oder die Fabrik wird geschlossen, und der Erbaner muss den Schaden, den er dadurch Andern verursacht hat, ersetzen.

§. *1364*. Wer eins von den hölzernen Gebäuden, deren Ansbesserung gesetzlich verboten ist, dennoch und ohne specielle Erlaubniss ansbessert oder umbaut, wird um fünfundzwanzig bis hundertfünfzig Rub. gestraft.

§. *1365* Wer in einer der Hauptstädte baut und dabei, der vorgeschriebenen Ordnung zuwider, die auf der Gasse aufgestapelten Baumaterialien nicht einzäunt, oder den Zaun abnehmen lässt bevor alle Materialien gehörig weggeräumt sind, muss den Zaun bauen oder wiederherstellen

und einen bis fünf Rub. Strafe zahlen.—Wenn aber Jemand, ohne den Platz eingezäunt und auch ohne die Erlaubniss der Polizei eingeholt zu haben, Baumaterialien auf der Gasse aufstapelt und nicht zeitig wegräumt: so wird er um fünf bis zehn Rub. gestraft, und die Polizei besorgt die Wegräumung auf seine Kosten.

§. *1366*. Wenn ein Gebäude in Folge einer amtlichen Besichtigung für baufällig erklärt worden ist, und der Eigenthümer desselben, trotz zweimaliger Mahnung der Polizei, es weder ausbessern noch innerhalb des bestimmten Termins abtragen lässt: so besorgt die Polizei den Abbruch des Gebäudes auf Kosten des Eigenthümers.

§. *1367*. Der Hauseigenthümer oder Baumeister, welcher ein neugebautes, steinernes Haus in einer Stadt äusserlich mit Kalk bewerfen lässt oder darin Einwohner aufnimmt, bevor ein Jahr seit Vollendung des Baues vergangen ist und die Wände gehörig trocken geworden, wird um fünfzig bis dreihundert Rub. gestraft. — Wenn ein Haus auf solche Weise zu früh mit Kalk beworfen worden ist, so dürfen darin vor Ablauf eines Jahrs keine Einwohner aufgenommen werden. Wer dieses Verbot übertritt, wird mit drei Tagen bis zu drei Wochen Arrest belegt.

§. *1368*. Wer ein Haus in der Stadt äusserlich, auf entstellende Weise bunt, anstreicht oder mit andern Farben anstreicht als verordnet ist, und sich nicht beeilt solches, auf die Mahnung der Ortsbehörde, zu ändern, wird um fünf bis zehn Rub. gestraft, und muss das Haus nach Anweisung der zuständigen Behörde umstreichen lassen.

§. *1369*. Wer an die Wand eines Andern, ohne dessen Erlaubniss, eine Küche oder einen Ofen anbaut, oder ohne Erlaubniss in seinem Hause Fenster oder Thüren macht, die unmittelbar auf das Dach oder auf den Hof des Nachbars ausgehen, oder den Wasserablauf seines Daches auf einen fremden Hofraum richtet, muss, wenn darüber Klage erhoben wird, das unrechtmässig Angebaute abbrechen oder umbauen, die Thüren und Fenster zubauen, den Schaden, den er dem Nachbarhause zugefügt hat, ersetzen, und überdem, nach Massgabe der dem Nachbar verursachten Belästigung, eine Geldbusse von zehn bis dreissig Rub. zahlen.

§. *1370*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der in einer ihm und dem Nachbar gemeinschaftlichen Scheidewand eigenmächtig eine Thür oder ein Fenster durchbrechen lässt.

Sechste Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER VORSCHRIFTEN, NACH WELCHEN STRASSEN, ÖFFENTLICHE PLÄTZE, BRÜCKEN UND TROTTOIRE ANZULEGEN SIND.

§. *1371*. Jede Uebertretung der Vorschriften, nach welchen in Städten

und Vorstädten öffentliche Plätze und Strassen anzulegen und zu pflastern, Brücken, Trottoire und Rennsteine zu bauen sind, wird mit einer Geldbusse von fünf bis funfundzwanzig Rub. bestraft. Der Schuldige muss überdem das regelwidrig Gebaute auf eigene Kosten umändern, und den etwa angerichteten Schaden ersetzen.

NEUNTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE FEUERORDNUNG.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE VERHÜTENDE FEUERORDNUNG IN STADTEN UND DÖRFERN.

§. *1372*. Der Baukünstler, welcher beim Bauen von den Regeln der Feuerordnung abweicht oder eine solche Abweichung aus Fahrlässigkeit gestattet, muss das regelwidrig Gebaute auf eigene Kosten umändern, und beim *ersten Mal* zehn bis funfzig Rub., beim *zweiten Mal* das Doppelte, beim *dritten Mal* das Vierfache als Strafe zahlen. Ueberdem wird ihm beim dritten Mal das Bauen gänzlich untersagt.— Fehlte er aus Unkenntniss seines Gewerbes, so wird er nach §. 1343 gestraft.

§. *1373*. Der Zimmermann oder Maurer, der beim Bauen den Anweisungen des Baumeisters zuwiderhandelt und die Regeln der Feuerordnung übertritt, muss das fehlerhaft Gebaute auf eigene Kosten umändern, und kommt überdem auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest.

§. *1374*. Der Ofensetzer, der einen Ofen, Kamin, Rauchfang, Feuerherd u. d. gl. den Regeln der Feuerordnung zuwider baut, zahlt beim *ersten Mal* zehn bis fünfzig Rub., beim *zweiten Mal* das Doppelte nnd beim *dritten Mal* das Vierfache. Ueberdem wird ihm beim dritten Mal die Ausübung seines Handwerks untersagt.

§. *1375*. Der Hauswirth oder Hausverwalter, welcher seine Feuerstätten und Schornsteine nicht ausbessern lässt, wenn sie es bedürfen, oder einen Ofensetzer nöthigt Oefen oder Rauchfänge regelwidrig oder an Stellen zu bauen, wo sie Feuersehaden veranlassen können, wird, nach Massgabe der Anzahl so erbauter oder schadhafter und nicht ausgebesserter Oefen, Kamine und Feueressen, in den Hauptstädten um zehn bis fünfundzwanzig Rubel, in den andern Städten nm funf bis zehn Rub. und in den Dörfern um fünfzig Kopeken bis zu fünf Rub. gestraft.

§. *1376*. Wenn die Rauchfänge eines Hauses nicht zu gehöriger

Zeit gereinigt werden, so zahlt der Hauswirth, Hausverwalter oder der Schornsteinfeger, der dieses Geschäft durch Vertrag übernommen hat, jedesmal, in den Hauptstädten fünf bis zehn Rubel, in den andern Städten einen bis fünf Rub., in den Dörfern fünfundzwanzig bis fünfzig Kopeken Strafe.

§. *1377*. Der Essenkehrer, welcher die Rauchfänge, die er zu reinigen hat, nicht gehörig reinigt, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest. Wenn er an einem Schlott etwas Feuergefährliches bemerkt, muss er es seinem Meister, und falls dieser darauf nicht achtet, der Ortspolizei anzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, so wird er ebenfalls mit drei bis sieben Tagen Arrest bestraft. — Der Meister aber, welcher auf eine solche Anzeige die betreffende Stelle nicht besichtigt, den Hauswirth nicht warnt, und, falls die Warnung unbeachtet bleibt, die Sache nicht der Polizei meldet, wird um fünf bis zehn Rub. gestraft.

§. *1378*. Wer in einer Stadt seine Rauchfänge ausbrennen lässt, statt sie auf gewöhnliche Weise fegen zu lassen, zahlt zehn Rub. Strafe.

§. *1379*. Wer den gesetzlichen Vorschriften zuwider, eine durch Feuer oder Dampf thätige Werkstatt, Fabrik oder sonstige Anstalt in der Nähe bewohnter Gebäude oder an einer Stelle anlegt, wo dadurch Feuersgefahr entstehen kann, wird nach §. 1363 bestraft.

§. *1380*. Wer feuerfangende Gegenstände, wie: Pulver, Schwefel Salpeter, Harz, Heu, Stroh, Matten, Hanf, Flachs, Holz, auf einen Ofen, in die Nähe eines Rauchfanges oder überhaupt an einen Ort hinlegt, wo sie sich leicht entzünden können, wird, nach Beschaffenheit und Menge der so hingelegten Stoffe und nach Massgabe der dabei möglichen Gefahr, um einen bis hundert Rub. gestraft.

§. *1381*. Die im §. 1380 genannte Strafe trifft auch Denjenigen, der feuerfangende Gegenstände an einem Ort zubereitet oder bearbeitet, wo sie sich leicht entzünden können, und dabei nicht die gehörigen Vorsichtsmassregeln anwendet.

§. *1382*. Wer glühende oder noch heisse Asche aus einem Ofen nimmt und, ohne sie mit Wasser begossen zu haben, auf einem Speicher oder in der Nähe eines Wohnhauses anhäuft oder anhäufen lässt, zahlt funf bis zehn Rub. Strafe.

§. *1383*. Wer Hanf, Flachs u. d. gl. in häuslichen Oefen oder Küchen dörrt, zahlt fünfzig Kopeken bis zu fünf Rub. Strafe.

§. *1384*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der einen Darrofen heizt und ohne Aufsicht lässt.

§. *1385*. Wer ein brennendes Licht in einem Zimmer oder andern verschlossenen Raum, wo sich entzündliche Sachen befinden, ohne

Aufsicht hinterlässt oder unvorsichtig vor ein Bretterwerk, vor ein hölzernes Heiligenbild oder in eine schadhafte oder papierene Laterne stellt, wird um einen bis zehn Rub. gestraft. — Dieselbe Strafe trifft den Schmidt, Schlosser und sonstigen Feuerarbeiter, der seine Werkstatt verlässt, ohne das Feuer gehörig gelöscht und Wasser auf die Asche gegossen zu haben.

§. *1386*. Wer mit einem brennenden Span, mit einem unverwahrten Licht, oder mit einer schadhaften oder papierenen Laterne einen Speicher, Stall, Schoppen, Heuboden, Keller oder andern Ort betritt, wo sich leichtentzündliche Sachen befinden, wird, nach Massgabe der dabei möglichen Gefahr, um fünfzig Kopeken bis zu einem Rub. gestraft. — Wer mehr als Einmal bei einem solchen Vergehen betroffen wird, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *1387*. Der Hauswirth, welcher seinem Dienstboten keine Laterne gibt, und dadurch das in §. 1386 erwähnte Vergehen veranlasst, wird um einen bis fünf Rub. gestraft.

§. *1388*. Wer einen Selbstkocher auf einer hölzernen Treppe oder Gallerie heizt, wo solches durch besondere Verordnungen verboten ist, zahlt fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rub. Strafe.

§. *1389*. Wer in einem Stall, auf einem Heuboden oder Speicher, in der Nähe leicht entzündlicher Sachen oder auf der Gasse Tabak raucht, wird, nach Massgabe der dabei möglichen Gefahr, *entweder* um fünfzig Kopeken bis zu einem Rub. *oder* mit ein- bis dreitägigem Arrest gestraft.

§. *1390*. Wer in einem Post- oder Eilwagen Tabak oder Cigarren raucht, wird jedesmal um einen Rub. gestraft. — Wer solches in einem Wagen auf einer Eisenbahn thut, zahlt jedesmal fünf Rub. Strafe.

§. *1391*. Wer in einer Stadt oder in einem Dorf, im Hause, auf dem Hofe, auf der Gasse, auf einem öffentlichen Platz, oder an einem Ort, der vor Feuersgefahr nicht sicher ist, ohne Noth ein Feuergewehr abbrennt, wird nach §. 1245 gestraft.

§. *1392*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in der Nähe eines Wohnhauses oder eines hölzernen Gebäudes in einer Stadt, ohne Erlaubniss der Polizei, ein Feuerwerk abbrennt, oder eine Illumination veranstaltet.

§. *1393*. Wer in einer Stadt, ohne Erlaubniss der Obrigkeit oder mit Vernachlässigung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln, aus schwerem Geschütz schiesst, wird ebenfalls nach §. 1245 bestraft.

§. *1394*. Wer ohne Erlaubniss der Obrigkeit Feuerwerke zubereitet und verkauft, wird um zehn bis hundert Rub. gestraft. Ueberdem werden alle bei ihm vorräthigen Feuerwerke und die zur Verfertigung derselben bestimmten Stoffe confiscirt.

§. *1395.* Wer ohne Erlaubniss der Ortsobrigkeit, auf einem Hofe oder in einer Gasse Feuer anmacht, hat einen bis zehn Rub. Strafe zu zahlen.

§. *1396.* In den Ortschaften, wo es den Hauswirthen zur Pflicht gemacht ist, die zum Löschen etwaniger Feuersbrünste nöthigen Geräthe oder mit Wasser gefullte Gefässe stets in Bereitschaft zu halten, werden Diejenigen, die solches unterlassen, um fünfzig Kopeken bis zu funf Rub. gestraft.

§. *1397.* Wer den Auftrag hat Blitzableiter aufzustellen, anszubessern oder in gutem Stande zu erhalten, und dabei nicht mit gehöriger Sorgfalt zu Werke geht, wird um fünf bis fünfundzwanzig Rub. gestraft.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE VERHÜTENDE FEUERORDNUNG IN HÄFEN UND AUF FAHRZEUGEN.

§. *1398.* Wenn ein Handelsschiff in einen Hafen einläuft, ohne vorher das am Bord befindliche Pulver und sonstige feuerfangende Geräthe abgeladen zu haben: so wird der Schiffer, falls ihn nicht Sturm oder andere ausserordentliche Umstände zum Einlaufen zwangen, je nach der Menge des bei ihm vorhandenen Pulvers und feuerfangenden Geräths und nach Massgabe der dadurch herbeigeführten Gefahr, um fünfundzwanzig bis zweihundertfünfzig Rub. gestraft.

§. *1399.* Wenn ein mit Oel, Talg oder ähnlichen Gegenständen, beladenes Fahrzeug in gesetzwidriger Nähe anderer Fahrzeuge anlegt, oder an einer andern als der dazu angewiesenen Stelle abladet: so zahlt der Schiffer, nach Massgabe der dadurch veranlassten Gefahr, zehn bis hundert Rub. Strafe.

§. *1400.* Der Schiffer, der sein Fahrzeug beladet oder ausladet, ohne die dabei vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr anzuwenden, wird um fünf bis fünfzig Rub. gestraft. — Geschah solches ohne Wissen des Schiffers, durch dessen Arbeiter: so müssen diese zur Strafe einen dreitägigen Arbeitslohn erlegen.

§. *1401.* Der Führer des Fahrzeugs oder Flosses, auf welchem Feuer angemacht wird, an Stellen oder zu Zeiten, wo solches verboten ist, zahlt fünfzehn bis dreissig Rub. Strafe. Das Feueranmachen ist aber auf Fahrzeugen und Flössen verboten so lange sie sich in einem Hafen befinden, so wie auch wenn mehre Fahrzeuge oder Flösse in geringer Entfernung von einander in einem Kanal oder sonst irgendwo beilegen oder nahe an einander vorüberziehen.

§. *1402.* Wer auf einem Fahrzeug oder Floss Feuer zwar zu erlaubter Zeit anmacht, aber damit nicht nach den vorgeschriebenen Regeln der Vorsicht umgeht, zahlt fünfzehn Rub. Strafe.

Anm. Von den nach §. 1401 und 1402 eingehenden Strafgeldern erhält der Angeber ein Viertel; das Uebrige fliest in die Kasse der örtlichen Schifffahrtsbehörde.

§. *1403*. Der Schiffer, der am Bord seines im Hafen liegenden Fahrzeuges Feuer unterhält an einer Stelle oder zu einer Zeit, wo solches nicht erlaubt ist, hat eine Geldbusse zu zahlen, die in Kronstadt zu sechzig Rub., in den asiatischen und in allen solchen Häfen, wo nur Küstenfahrer und kleine Seeschiffe einlaufen, zu sechs Rub., und in allen übrigen Häfen des Reichs zu dreissig Rub. angesetzt wird. — Eine nocheinmal so grosse Geldbusse trifft ihn, wenn er es duldet, dass in der Schiffsküche Feuer angemacht, oder dass ein Selbstkocher am Bord des Fahrzeugs geheitzt werde; ebenso auch dann, wenn eins dieser Vergehen am Bord seines Schiffes, während derselben Navigationszeit zum zweiten Mal verübt wird. Beim dritten Mal trifft den Schiffer, ausser der zweifachen Geldbusse, noch drei- bis sechsmonatige Gefängnissstrafe.

§. *1404*. Die Strafen des §. 1403 treffen auch Denjenigen, der am Bord eines im Hafen liegenden Fahrzeuges, an einer unerlaubten Stelle oder zu unerlaubter Zeit, Tabak raucht. Wer auf einem Fahrzeuge, zwar an erlaubter Stelle und zu erlaubter Zeit, Tabak raucht, aber die dabei vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unterlässt, wird um fünf bis fünfzehn Rub. gestraft. — Der Matrose, der sich dieses Vergehens schuldig macht, erlegt als Strafe den Lohn dreier Tagearbeiten.

Anm. Von den nach §. 1403 und 1404 eingehenden Strafgeldern erhält der Angeber ein Viertel; das Uebrige wird dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge überwiesen.

Dritte Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE VERHÜTENDE FEUERORDNUNG AN UNBEWOHNTEN ORTEN.

§. *1405*. Wer auf einer Landstrasse oder innerhalb zweier Klafter von einem Walde, Gesträuche, Kornfelde, Getreidehaufen, Heuschober, oder von einer Wiese, einem Gemüsegarten, einer Brücke oder sonstigen Gebäude Feuer anmacht, wird, nach Umständen, um fünfzig Kopeken bis zu fünf Rub. gestraft, und muss den etwa dadurch verursachten Schaden ersetzen. — Dieselbe Strafe trifft Jeden, der an irgend einem Ort ein Feuer anmacht, und sich entfernt ohne es auszulöschen. — Hirten und alle von Leibesstrafen nichtexünirte Personen, welche Feuer anmachen an Stellen oder zu Zeiten, wo solches verboten ist, oder welche die dabei vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unterlassen, werden mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft. — Wenn ein Hirt nicht im Stande ist den durch ein solches

Feuer angerichteten Schaden zu ersetzen, so haftet dafür die Gemeinde oder die Person, die ihn angestellt hat.

§. *1406*. Den Strafen des §. 1405 unterliegen auch Diejenigen, die ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde und mit Hintansetzung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln Gesträuche, Unkraut, Stoppeln, Fallholz, Wurzeln u. d. gl. verbrennen, oder eine Heide anzünden, um den Boden urbar zu machen oder zu verbessern.

§. *1407*. Wer ein Rodefeuer brennen lässt oder Harz siedet, ohne die dabei vorgeschriebene Vorsicht anzuwenden oder während ein starker Wind das Feuer nach einem Walde hinbläst, wird um einen bis zehn Rub. gestraft, und haftet für den Schaden.

§. *1408*. Wenn Derjenige, der sich wider §. 1406 oder 1407 vergangen und dadurch eine Staats- oder Privat-Waldung beschädigt hat, nicht im Stande ist den Schaden zu vergüten: so wird mit ihm nach Inhalt des §. 65 verfahren, die Geldbusse aber der Dorfgemeinde auferlegt, zu der das gerodete Grundstück gehört.

§. *1409*. Wer in einem Walde Kohlen, Pottasche, Harz oder Ther zu einer Zeit brennt, wo solches verboten ist (nämlich in den Frühlings- und Sommermonaten), muss für jede dazu verwendete Feuerstätte fünf Rub. Strafe zahlen

§. *1410*. Wer bei heissem, trockenem Wetter, im Frühling oder Sommer, in einem Nadelholze Tabak aus offener Pfeife oder Cigarren raucht, wird, nach Umständen, um fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rub. gestraft, und muss den durch solche Unvorsichtigkeit veranlassten Schaden ersetzen. Pfeife und Tabak werden ihm weggenommen und dem Angeber zugesprochen.

§. *1411*. Wer in einem Walde aus einem mit Werg oder Flachs geladenen Feuergewehr schiesst, zahlt einen Rub. Strafe. Das Gewehr wird ihm weggenommen und dem Angeber zugesprochen.

§. *1412*. Wenn ein Feuer in der Nähe eines Gehölzes ohne Aufsicht brennt, so werden die Personen aus der Nachbarschaft, die solches bemerken und keine Massregeln ergreifen um das Feuer zu löschen, jede um funfzig Kopeken gestraft.

§. *1413*. Wer aus Fahrlässigkeit einen Waldbrand veranlasst, wird in allen den Fällen, für welche die obigen §§. keine Bestimmung enthalten, als fahrlässiger Brandstifter, nach §. 2116 bestraft. — Wer einen Wald vorsätzlich anzündet, unterliegt den im §. 2113 verordneten Strafen.

Vierte Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE LÖSCHORDNUNG.

§. *1414*. Wer sich bei einer Feuersbrunst, in einer Stadt oder in

einem Dorf, nicht mit dem pflichtmässigen Löschgeräth einfindet, oder bei einem Waldbrande nicht auf das Gebot der Obrigkeit herzueilt, oder das Feuer verlässt bevor es gelöscht ist, wird, wofern er nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe hat, nach Massgabe seiner Schuld, entweder um fünfzig Kop. bis zu fünf Rub., *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit drei bis zehn Ruthenstreichen gestraft.

§. *1415.* Wer einer Feuersbrunst bloss aus Neugier nahet und Gedräng und Verwirrung veranlasst, zahlt fünf bis zehn Rub. Strafe, *oder* wird, falls er niedern Standes und von Leibesstrafen nicht frei ist, auf der Stelle zu den Löscharbeiten hinzugezogen.

§. *1416.* Wer durch das Gesetz verpflichtet ist seiner Obrigkeit die etwa statthabenden Feuersbrünste anzuzeigen, wird jedesmal, wo er dieses nicht zu gehöriger Zeit thut, auch wenn das Feuer sogleich gelöscht worden ist, nach Massgabe seines Berufs und Amtes, um fünfzig Kop. bis zu zehn Rub. gestraft.

ZEHNTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER LAND- UND WASSERWEGE.

Erste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER LANDWEGE.

I. *Beschädigung der Wege, Brücken, Geländer u. d. gl.*

§. *1417.* Wer eine Landstrasse bepflügt, verbaut, umgräbt, sperrt oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt, wird nach folgendem Massstabe um Geld gestraft:

Wenn sich die Beschädigung über die ganze Breite einer Landstrasse oder wenigstens über zwei Drittel derselben erstreckt: so zahlt der Schuldige, bei einer Landstrasse erster oder zweiter Klasse, zwei bis fünf Rubel, und bei einer Landstrasse dritter oder vierter Klasse, einen bis drei Rubel für jeden Quadratfaden der beschädigten Stelle. — Nimmt der angerichtete Schade weniger als zwei Drittel der Wegbreite ein: so zahlt der Schuldige, bei einer Landstrasse erster oder zweiter Klasse, einen bis drei Rub., und bei einer Landstrasse dritter oder vierter Klasse, fünfzig Kopeken bis zu einem Rub. für den Quadratfaden. — Ist die Landstrasse vermittelst eines Grabens oder Zaunes gesperrt, so wird die Geldbusse nach der Anzahl Längefaden bestimmt, die der Graben oder Zaun auf der Landstrasse misst. — Bei diesen Berechnungen wird der nicht volle Faden immer für einen vollen

angenommen. Ueberdem muss die beschädigte Stelle unverzüglich auf Kosten des Schuldigen ausgebessert werden.

§. *1418.* Wer einen Feldweg beschädigt, zahlt fünfzehn Kopeken Strafe für jeden Quadratfaden der beschädigten Stelle, die unverzüglich auf seine Kosten ausgebessert wird. — Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein Grundeigenthümer einen durch sein Gebiet gehenden Feld- oder Dorfweg bepflügt, unter Wasser setzt oder verbaut, nachdem er, der Ordnung gemäss, einen andern über sein Gebiet geöffnet hat.

§. *1419.* Wer die Richtung einer Landstrasse erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse eigenmächtig abändert, wird um zwanzig bis hundert Rub. gestraft, es sey denn, dass die Abänderung zu dem Zweck geschah, eine Ortschaft, wo eine ansteckende Krankheit oder eine Viehseuche herrscht, zu vermeiden.

§. *1420.* Wer eine Chaussee dadurch beschädigt, dass er darauf Ackergeräth, Pflüge, Egen, Balken u. d. gl. schleift, über den Chausseegraben fährt wo keine Brücke ist, oder die Ränder der Strasse verletzt, wird um fünfzig Kop. bis zu fünf Rub. gestraft, *oder* erhält, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, fünf bis zwanzig Ruthenstreiche. Ueberdem wird die beschädigte Stelle auf seine Kosten ausgebessert.

§. *1421.* Der Reisende, welcher das Gras am Rande einer Chaussee durch seine Pferde abweiden lässt, muss, falls dadurch die Strasse beschädigt wird, fünf bis zehn Kop. Strafe zahlen und die Kosten der Reparatur tragen.

§. *1422.* Der Viehhändler, welcher sein Vieh auf einer Chaussee treibt, wo solches verboten ist, oder der es zulässt, dass sein Vieh sich auf der Chaussee zerstreue, in die Gräben hinabsteige oder deren Ränder zertrete, zahlt einen bis zehn Rub. Strafe, und trägt die Kosten der dadurch benöthigten Reparatur. — Der Viehtreiber, der sich dieses zu Schulden kommen lässt, erhält fünf bis zwanzig Ruthenstreiche, *oder* zahlt, falls er von Leibesstrafen frei ist, zehn bis fünfnndzwanzig Kop. Strafe.

§. *1423.* Wer an einer Landstrasse einen Weideplatz für die vorbeiziehenden Viehherden hält, und an den Stellen, wo das Vieh über eine Chaussee zu gehen hat, keine Brücken baut, muss, wenn die Chaussee in Folge davon Schaden leidet, fünf Rub. Strafe zahlen und die Kosten der Reparatur tragen. Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er den zur Chaussee gehörenden Rasen durch das vorüberziehende Vieh abweiden lässt.

§. *1424.* Wer die zu einer Landstrasse gehörenden Geländer, Pfosten oder Dielen vorsätzlich beschädigt, die Seitengräben verdirbt oder verschüttet, wird um einen bis zehn Rub., *oder,* wenn er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zehn bis dreissig Ruthenstreichen gestraft,

und muss die Kosten der Reparatur und allen dadurch veranlassten Schaden ersetzen. — Wer sich dieses Vergehens zum zweiten Mal schuldig macht, kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *1425*. Wer die zu einer Landstrasse gehörenden Werstpfähle oder Bäume vorsätzlich beschädigt, wird um einen bis fünf Rub. *oder,* wenn er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft, und trägt die Kosten der Reparatur.

§. *1426*. Wer die zu einer Landstrasse gehörenden Brücken, Brückendielen, Fähren, Dämme, Faschinenwerke u. d. gl. vorsätzlich beschädigt, trägt die Kosten der Reparatur, und wird, nach Umständen, um fünf bis fünfzig Rub., *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder,* wenn er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen, *oder* endlich mit drei bis sechs Monaten Gefängniss gestraft.

§. *1427*. Wer Gegenstände stiehlt, die zu einer Fahrstrasse gehören, wie: Schrauben, Schraubenmütter, Klammern oder das an Brücken und Röhren befindliche Eisen und Blei, wird zu dem höchsten Mass der in §. 2159 dem Diebstahl angedroheten Strafen verurtheilt.

§. *1428*. Wer Unrath, Mist, gefallenes Vieh oder sonstige hindernde Gegenstände auf einer Landstrasse abladet und dadurch die Passage hemmt, zahlt fünfzig Kopeken bis zu fünf Rub. Strafe, und muss die auf Reinigung der Strasse verwendeten Kosten erstatten.

§. *1429*. Wenn Jemand, der von Leibesstrafen nicht frei ist, einen Weg, eine Brücke, Fähre, einen Damm, ein Faschinenwerk oder d. gl. beschädigt, und das, was deshalb zu zahlen ist, nicht zahlen kann: so muss er, falls er in der Nähe zu Hause ist, daselbst beim Brücken- und Strassenbau das schuldige Geld abarbeiten, und es werden ihm dabei für Fussdienst fünfzehn Kopeken, für Pferdedienst dreissig Kopeken täglich zu Gut gerechnet. — Ist aber der Schuldige nicht in der Nähe wohnhaft, oder ist er ein mit Reisenden oder Gepäck fahrender Fuhrmann: so wird er nicht zum Abarbeiten verurtheilt, sondern körperlich bestraft, und erhält fünf Ruthenstreiche für jeden Rubel, den er zu zahlen gehabt hätte.

II. *Vergehen Derer, denen die Unterhaltung der Wege, Brücken und d. gl. obliegt.*

§. *1430*. Wer gesetzlich verpflichtet ist Wege, Brücken, Geländer u. d. gl. in gutem Stande zu erhalten, und sich nicht auf die erste Anmahnung der Ortsobrigkeit einstellt, um das daran Schadhafte auszubessern, wird um einen bis fünf Rub. gestraft, muss Denjenigen, der durch solche Säumniss Verlust erleidet, entschädigen, und die auf Ausbesserung der verdorbenen Stelle verwendeten Kosten ersetzen.

§. *1431*. Wenn die Beamten, denen von der Regierung aufgetragen ist, für die Erhaltung und rechtzeitige Ausbesserung der Wege, Brücken, Fähren u. s. w. zu sorgen, ihren Pflichten nicht gehörig nachkommen, so werden sie nach §. 441 und 442 bestraft.

§. *1432*. Die Bewohner der an einer Chaussee liegenden Dörfer müssen die Gassen, durch welche die Chaussee geht, in gutem Stande erhalten, den sich darauf anhäufenden Unrath auf die Seite schaffen, die Abzugsgräben vor ihren Häusern reinigen, und dürfen an den Rändern der Chaussee weder Gras schneiden noch pflügen. Wer dawider handelt wird beim *ersten* und *zweiten Mal* um zehn Kopeken bis zu einem Rubel und beim *dritten Mal* mit drei bis sieben Tagen Arrest gestraft. Ueberdem werden die vernachlässigten Gassen und Gräben auf Kosten der Schuldigen gereinigt.

III. *Verletzung der Chaussee- und Poststrassen-Ordnung.*

§. *1433*. Der mit Güterwagen auf einer Chaussee oder Poststrasse fahrende Fuhrmann muss sich zur Seite, rechts halten, und, falls er durch Unterlassung dieser Pflicht andern Passanten Aufenthalt oder Belästigung verursacht, für jeden seiner Wagen funfundzwanzig Kopeken Strafe zahlen.

§. *1434*. Der Fuhrmann darf seine Fuhre nicht ohne Aufsicht auf der Strasse stehen lassen. Führt er mehr als ein Fuhrwerk, so muss er das Pferd der hintern Fuhre an das unmittelbar vorausgehende Fuhrwerk dergestalt anbinden, dass der Zwischenraum nicht über einen Faden betrage. Für je drei Wagen eines solchen Zuges muss er wenigstens einen Aufseher haben. Wenn unangespannte Pferde zu dem Zuge gehören, so darf er sie nicht einzeln laufen lassen. Den Fuhrmann, der eine dieser Regeln übertritt, trifft die im §. 1433 verordnete Strafe.

§. *1435*. Der Fuhrmann, der ohne dringende Ursache seine Fuhren, Nachts, auf der Strasse stehen lässt, und auf solche Weise die Durchfahrt sperrt, zahlt für jedes seiner Fuhrwerke dreissig Kop. Strafe.

§. *1436*. Der Commissionär oder Handelsdiener, der einen Wagenzug begleitet und eine von den in §. 1433—1435 erwähnten Unordnungen zulässt, wird, nach Umständen, um funf bis zehn Rub. gestraft.

§. *1437*. Wer in einem längs der Landstrasse angelegten Baumgang fährt, zahlt einen Rub. Strafe, *oder* erhält, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, bis zu funf Ruthenstreiche.

IV. *Defraudation des Wegegeldes und gesetzwidriges Erheben desselben.*

§. *1438*. Wer um ein von der Regierung angeordnetes Wegegeld

ganz oder theilweise zu ersparen, eine Barriere umfährt, einen Theil seines Zugviehes vor der Barriere ausspannt, oder einen falschen Frachtzettel vorzeigt, muss zur Strafe das Sechsfache der Summe, die er zurückzubehalten gedachte, zahlen. Von diesem Gelde wird ein Sechstel der Staatskasse und der Rest dem Angeber verabfolgt.

§. *1439*. Der Zolleinnehmer, der über das empfangene Wegegeld nicht die gehörige Bescheinigung ausstellt, wird, gleich Demjenigen, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet (§. 383), zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *1440*. Wer einem Reisenden ein von der Regierung nicht angeordnetes Wegegeld, Brückengeld, Fährgeld u. d. gl. abfordert, oder unter solchen Namen mehr erhebt, als verordnet ist, muss beim *ersten Mal* das Dreifache, beim *zweiten Mal* das Sechsfache des gesetzwidrig Erhobenen zahlen. Beim *dritten Mal* zahlt er ebensoviel als beim zweiten Mal, und kommt auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. —Von dem Gelde, welches der Schuldige entrichtet, wird dem Reisenden das gesetzwidrig Abgeforderte zurückerstattet, und der Rest dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen.

Der bei einem solchen Vergehen betheiligte Staats- oder Corporations-Beamte wird, wie für Erpressung, nach §. 407 bestraft.

§. *1441*. Wenn der Eigenthümer einer Brücke oder Fähre den vorüberziehenden Viehtreibern wehrt ihr Vieh durch das Wasser schwimmen zu lassen und die Brücke zu umgehen, wo ihnen solches bequem ist, oder sie dazu an Stellen zwingt, wo ihnen solches gefährlich oder unmöglich scheint: so muss er dreissig Rub. Strafe zahlen und den Schaden, den er dadurch den Viehtreibern verursacht, ersetzen.

V. *Verletzung der Eisenbahnordnung.*

§. *1442*. Wer eine Eisenbahn vorsätzlich und dergestalt beschädigt, dass ein Wagenzug dadurch in Gefahr gerathen kann, wird nach Beschaffenheit der Beschädigung, nach Massgabe der Unglücksfälle, die er dabei voraussehen konnte, und der übrigen Umstände, zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, vierten *oder* fünften Grades (V, VI) *oder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt. — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher auf eine Eisenbahn absichtlich solche Gegenstände hinlegt, die das Befahren der Bahn gefährlich machen.

§. *1443*. Wenn die im §. 1442 bezeichnete, gesetzwidrige Handlung in der Absicht geschehen ist, einen auf der Eisenbahn fahrenden Wagenzug in Gefahr zu setzen: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III).

§. *1444*. Wer über eine Eisenbahn fährt, Lasten hinüberführt oder zieht, an Stellen, wo solches nicht erlaubt ist, wird beim *ersten Mal*

um einen bis fünf Rub., beim *zweiten Mal* um das Doppelte, nnd beim *dritten Mal* mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten gestraft.

§. *1445.* Wenn der Locomotivführer bei einer dem Wagenzuge drohenden Gefahr nicht alle ihm zu Gebot stehende Mittel zur Abwendung derselben anwendet, oder die Flucht ergreift während sich in den Wagen Passagiere befinden: so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII).

§. *1446.* Der Eisenbahnwächter, welcher an der Bahn eine Beschädigung oder sonst etwas Gefahrdrohendes bemerkt, und solches nicht durch Signale kund thut oder nicht sogleich seinen Vorgesetzten anzeigt, wird, nach Umständen, *entweder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft. — Wenn er das an der Bahn Schadhafte oder Hinderliche aus Fahrlässigkeit nicht wahrnimmt, so kommt er auf sieben Tage bis zu drei Monaten unter Arrest.

§. *1447.* Wenn der Oberconducteur oder dessen Stellvertreter durch Unachtsamkeit oder durch Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln es verschuldet, dass Jemand eine Körperverletzung oder bedeutende Gesundheitsstörung erleidet oder gar das Leben verliert: so trifft ihn das höchste Mass der in §. 1937 und 1965 angeordneten Strafe. — Ebenso wird Jeder bestraft, er mag bei der Bahn angestellt seyn oder nicht, der aus Unachtsamkeit Etwas auf den Gleisen derselben liegen lässt, und dadurch einen solchen Unglücksfall verursacht.

§. *1448.* Geringere Verletzungen der Eisenbahnordnung werden an den Beamten und Dienern dieser Anstalten nach den für die einzelnen Bahnen erlassenen Verordnungen geahndet. Nach eben diesen Verordnungen werden auch die Passagiere bestraft, die den pflichtmässigen Weisungen der Beamten oder den auf solchen Bahnen zu beobachtenden Regeln zuwiderhandeln.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER BINNENSCHIFFFAHRT.

I. *Regelwidrige Form der Fahrzeuge und Flösse.*

§. *1449.* Wer auf Gewässern, wo nur mit Fahrzeugen von einer bestimmten Bauart gefahren werden darf, andere Fahrzeuge gebraucht, zahlt für jedes derselben, das *erste Mal* zwanzig, das *zweite Mal* vierzig Rub. Strafe.

§. *1450.* Wer eine Wasserstrasse mit grössern Fahrzeugen befährt als vorgeschrieben ist, zahlt für jedes solche Fahrzeug zwanzig Rub Strafe. — Auf der Wasserverbindung von Wyschnevolotschok bis St.

Petersburg zahlt jede Barke, deren Boden das vorgeschriebene Mass uberschreitet, für die erste Arschin Uebermass dreissig Rub., für die zweite Arschin sechzig, für die dritte hundertzwanzig Rub. u. s. w.

§. *1451*. Wer vor die Schleusen des Tichwiner Kanals ein Floss bringt, dessen Grösse das vorgeschriebene Mass überschreitet, muss es umbauen und für jeden Balken, der nicht das gehörige Mass hat, anderthalb Kopeken Strafe zahlen.

II. *Regelwidrige Betakelung, Bemannung und Ladung.*

§. *1452*. Wenn es einem zu einer Karawane *) gehörenden Fahrzeuge an den nothwendigsten Geräthen, an Böten oder d. gl. mangelt: so zahlt dessen Führer zehn bis dreissig Rub. Strafe.

§. *1453*. Das Fahrzeug, welches auf der Wolga oder auf der Wasserstrasse von Wyschnevolotschok Seile zweiter statt erster Sorte gebraucht, zahlt funfundvierzig Rub. Strafe.

§. *1454*. Wer seine Fahrzeuge in einem Kanal oder in einem Hafen mit Tauen anbindet, die nicht von gehöriger Güte sind, muss für jedes Fahrzeug, das sich losreisst, zwei bis zehn Rub. Strafe zahlen.

§. *1455*. Für jedes mit einem unrichtigen Ladungsmassstab versehene Fahrzeug müssen sechzig Rub. Strafe erlegt werden.

§. *1456*. Wer auf seinem Fahrzeuge keinen Lothsen oder nicht die verhältnissmässige Anzahl beständiger Arbeiter hat, wird für den mangelnden Lothsen um fünf Rub., für jeden fehlenden, beständigen Arbeiter um drei Rub. gestraft, und muss überdem seinen am Bord befindlichen, beständigen Arbeitern soviel zum bedungenen Lohne zulegen, als die fehlenden nach Verhältniss dieses Lohnes erhalten haben würden.

Wer auf seinem Fahrzeuge nicht die vorschriftmässige Anzahl Hülfarbeiter hat, wird für jeden fehlenden Arbeiter dieser Art um anderthalb Rubel gestraft, nnd muss den am Bord befindlichen Hülfarbeitern soviel zum bedungenen Lohn zulegen, als die fehlenden nach Verhältniss desselben erhalten haben würden. — Dieselben Strafen treffen den Flossfuhrer, der auf seinem Flosse nicht die gehörige Anzahl Arbeiter hat.

§. *1457*. Die zum Ladoga-Kanal kommenden Barken und Flösse, die nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl Arbeiter oder Pferde versehen sind, müssen am Eingang des Kanals liegen bleiben, bis sie sich die fehlenden Leute und Pferde verschafft haben. — Wenn aber der Fuhrer eines Fahrzeugs oder Flosses, nachdem er in den Kanal aufgenommen worden, einen Theil seiner Leute oder Pferde entlässt:

*) Karawane, eine Anzahl beladener Barken, die zusammen durch einen Kanal ziehen. *D. Uebers.*

so werden soviel Arbeiter und Pferde, als er zu wenig hat, auf seine Kosten gemiethet, und er muss überdem für jeden fehlenden Mann drei Rub., und fur jedes fehlende Pferd sechs Rub. Strafe zahlen.

§. *1458*. Wenn in ein Fahrzeug mehr geladen ist, als dessen Beschaffenheit oder die bestehenden Verordnungen gestatten: so wird das Uebermass abgeladen und der Führer, nach Umständen, um zehn bis funfzig Rub. gestraft. Ueberdem wird der Lothse, wenn er dabei mitschuldig ist, *entweder* zu einer Geldbusse von zehn bis fünfzig Rub., *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, zu zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen, *oder* zu zweimonatiger Arbeit auf dem Leinpfade verurtheilt.

III. *Uebertretung besonderer Vorschriften in Betreff der Kanalfahrt.*

§. *1459*. Das Fahrzeug, welches in Twer oder in der Twerza überwintert hat und bei Eröffnung der Schifffahrt nicht reisefertig ist, muss, falls sich der Eigenthümer am Bord befindet, bis zum Abgang der allerletzten Karawane liegen bleiben. Befindet sich bloss ein Geschäftsführer des Eigenthümers am Bord, so muss es liegen bleiben bis ihm zweihundert andere Fahrzeuge vorübergegangen sind.— Kann im letztern Fall der Eigenthümer darthun, dass er das zur Instandsetzung des Fahrzeugs nöthige Geld seinem Geschäftsführer rechtzeitig übermacht hat: so wird dieser überdem um fünf bis zwanzig Rub. gestraft, und muss den Eigenthümer für den Zeitverlust entschädigen.—Die Commissionäre der Krone, welche sich solcher Säumniss schuldig machen, müssen den Schaden ersetzen.

§. *1460*. Das Fahrzeug, welches beim Eintritt in die Twerza oder in den Sce Msta nicht reisefertig befunden wird, verliert seine Nummer, und wird nicht eher eingelassen, als nachdem ihm die ganze Karawane vorausgegangen ist.

§. *1461*. Jedes Fahrzeug, welches nicht zur bestimmten Zeit an der Mündung der Mokscha anlangt um in diesen Fluss gehoben zu werden, muss funfzehn Rub. Strafe zahlen. Ueberdem wird ein solches Fahrzeug, wenn es hinter der Karawane zurückbleibt oder unterwegs einfriert, ohne Rücksicht auf die Kosten, die der Eigenthümer zu erstatten hat, in den Fluss gehoben.

§. *1462*. Das Floss, welches auf einer Wasserstrasse liegen bleibt und andern Fahrzeugen den Weg versperrt, wird auf Kosten des Eigenthümers und des Flossführers weggeräumt. Für die Erstattung dieser Kosten haften sie mit einem verhältnissmässigen Theil ihrer Stämme.

§. *1463*. Das Fahrzeug, welches auf dem Flusse Zna fahren soll und nicht zur bestimmten Zeit reisefertig ist, verliert seine Nummer

in der Karawane, und darf dann nur mit einer Ladung von ¾ Arschin abgehen. Ueberdem müssen für jedes solche Fahrzeug dreissig Rub. in die Steuerkasse gezahlt werden.

§. *1464*. Jedesmal, wo sich in Nischnii-Novgorod ein Fahrzeug oder Floss wegen Schwäche seiner Taue vom Ufer losreisst, zahlt der Führer desselben funfzehn Rub. in dieselbe Kasse, wohin die von den Jahrmarktsbuden jener Stadt zu erhebenden 15 Prozent fliessen.

§. *1465*. Wer auf der Tichwinka oder Siasa Bauholz flösst und es nicht innerhalb der bestimmten Zeit zum Flossrechen treibt, zahlt einen Kop. Strafe für jeden zurückbleibenden Stamm. Das zurückgebliebene Holz wird auf seine Kosten zum Flossrechen getrieben. — Der Scheitholzflösser, der sein Scheitholz vor der bestimmten Zeit in's Wasser wirft, oder damit zaudert bis der rechte Zeitpunkt vorüber ist, oder sein Holz nicht zur bestimmten Zeit von dem Flossrechen abgehen lässt, zahlt für jedes Klafter solchen Holzes sechs Kop. Strafe. — Wenn in Folge eines solchen Versehens einiges Scheitholz bis nach Ablauf der allgemein vorgeschriebenen Flösszeit im Fluss liegen bleibt: so werden, ausserdem dass der Flösser die ebengenannte Geldbusse zu zahlen hat, auf seine Kosten soviel Arbeiter und Pferde gemiethet, als nöthig sind, um es auf's schleunigste bis zum Flossrechen zu schaffen.

§. *1466*. Die Bauholzhändler zahlen insgesammt dreissig Rubel für jeden Flossrechen, den ihre Flösse sprengen. Ebensoviel zahlt die Gesellschaft der Scheitholzhändler, durch deren Flösse ein solcher Rechen gesprengt wird. Ueberdem muss das Beschädigte auf Kosten der Schuldigen schleunig wiederhergestellt werden.

§. *1467*. Der Bauholzhändler, der einzelne Stämme an Stellen flösst, wo solches nicht erlaubt ist, zahlt für jeden Stamm dreissig Kop. Strafe.

§. *1468*. Wenn zwei oder mehr beladene, grosse Fahrzeuge, Bord an Bord zusammengebunden, auf einem Gewässer geflösst werden, wo solches verboten ist: so zahlt der Eigenthümer der Ladung oder der Eigenthümer der Fahrzeuge, jenachdem der eine oder der andere daran Schuld ist, funfzehn Rub. Strafe. — Sind die Fahrzeuge hintereinander, das Vordertheil des einen an das Hintertheil des andern gebunden: so zahlt der Schuldige nur sieben Rub. funfzig Kopeken. — Diese Strafe trifft solche Fahrzeuge nicht, welche verholt oder vermittelst einer Dampf- oder andern Maschine bugsirt werden.

§. *1469*. Wer die Masten seines an einem Leinpfade oder Löschplatz liegenden Fahrzeuges emporrichtet, mit seiner Barke aus der Linie tritt oder die Anker wirft ohne seine Masten herabzulassen, und dadurch die Leinzieher anderer Barken in ihrer Arbeit hindert, zahlt einen bis fünf Rub. Strafe.

§. *1470*. Wer an einer Stelle, wo die Fahrzeuge nach ihren Nummern hintereinander gehen müssen, eigenmächtig aus der Reihe tritt, muss solange zur Seite halten, bis ihm alle zu demselben Zuge gehörende Fahrzeuge vorausgegangen sind. Ueberdem aber wird der Barkenführer, der sich solches auf der Wolga, Msta oder auf der Wasserstrasse von Wyschnevolotschok erlaubt, um vierzig bis sechzig Rub., wenn es auf der Twerza oder Zna geschah, um zwanzig bis vierzig Rub., und falls er es auf einer der andern Wasserstrassen that, um fünfzehn bis vierzig Rub. gestraft.

§. *1471*. Das Fahrzeug, welches sich am Eingang des Ladogakanals widerrechtlich andern, zu demselben Zuge gehörenden Barken vordrängt, wird solange angehalten, bis alle die Fahrzeuge, denen es sich vorgedrängt hat, in den Kanal eingelassen sind. Ueberdem zahlt der Schuldige fünf bis zehn Rub. Strafe. — Wenn aber ein Fahrzeug im Ladogakanal ein anderes widerrechtlich überholt oder nicht zulassen will, dass ihm andere Fahrzeuge vorbeigehen, die dazu berechtigt sind: so wird es für solange angehalten, bis das widerrechtlich überholte oder das zum Vorgang berechtigte Fahrzeug vorübergegangen ist, und der Schuldige zahlt fünf bis zehn Rubel Strafe.

§. *1472*. Wenn ein Barkenführer, um längs dem linken Wolgaufer fahren zu dürfen, vorgibt, nach einem Hafen der obern Wolga bestimmt zu seyn, in Twer aber sich zur Fahrt auf der Twerza meldet: so erhält er keine Reihennummer, und muss solange liegen bleiben, bis die Barken, welche vor oder zugleich mit ihm Ribinsk verlassen haben, der Reihenfolge gemäss in die Twerza eingelassen sind. Ueberdem zahlt er für jede Barke, die er so geführt hat, zwanzig bis vierzig Rub. Strafe.

§. *1473*. Wer zur Zeit der Schifffahrt Seile über einen Fluss oder Kanal zieht, oder die Schifffahrt sonst auf irgend eine Weise hemmt, zahlt einen bis fünf Rub. Strafe.

§. *1474*. Wenn ein Fahrzeug an einer Stelle, wo die Barken in Reihenfolge gehen müssen, auf eine Untiefe geräth oder durch sonst einen Unfall in seinem Lauf gehemmt wird, und die Führer der nachfolgenden Fahrzeuge ihm ihren Beistand versagen: so müssen diese den durch ihre Weigerung veranlassten Schaden ersetzen, und jeder von ihnen wird überdem um zwanzig bis fünfzig Rub. gestraft.

§. *1475*. Wer eine Schleuse, einen Damm, Wasserablass oder sonstigen Wasserbau unvorsätzlich beschädigt, muss die Kosten der Reparatur ersetzen. — Geschah die Beschädigung vorsätzlich, so trifft den Thäter, ausser der Verpflichtung zum Ersatz der Reparaturkosten und des sonst angerichteten Schadens, nach Umständen, *entweder* die correctionnelle Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) oder die correctionnelle Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX).

§. *1476*. Der Barkenführer, welcher bei der Mündung des Ladogakanals in die Newa um die Erlaubniss nachsucht, früher als die Reihenfolge bestimmt, durch die Schleusen zu gehen, und sich dessen weigert nachdem er zu den Schleusen gelassen worden, muss zu seiner frühern Stelle zurückkehren und für jede seiner Barken fünf bis zehn Rub. Strafe zahlen.

§. *1477*. Der Müller oder sonstige Eigner eines Wasserbehälters, der trotz obrigkeitlichen Befehls, sein aufgestautes Wasser entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Menge zu einer Zeit oder an einer Stelle ablässt, wo er dazu unentgeltlich verpflichtet ist, wird um zehn bis zwanzig Rub. gestraft. — Wer sich solches zu einer Zeit oder an einer Stelle zu Schulden kommen lässt, wo ihm das abzulassende Wasser bezahlt wird, verliert diese Vergütung, und muss überdem für seinen Ungehorsam fünf bis zehn Rub. Strafe erlegen. — Wer sich für das so abgelassene Wasser mehr zahlen lässt als er soll, oder überhaupt Zahlung fordert, wo er zum unentgeltlichen Wasserablass verpflichtet ist, wird nach §. 1508 bestraft.

§. *1478*. Wenn bei einer beweglichen Brücke oder bei einem Fährprahm nicht dafür gesorgt wird, dass die Fahrzeuge ohne Aufenthalt hindurch oder vorüberziehen können: so trifft den Schuldigen, neben der Verpflichtung zum Schadenersatz, eine Geldbusse von fünf bis zwanzig Rubeln. — Wer sich bei einer solchen Stelle zahlen lässt, was ihm nicht gebührt, wird nach §. 1508 bestraft.

§. *1479*. Jedes Fahrzeug, welches in einem Fluss oder Kanal einfriert und sich daselbst zur Ueberwinterung anschickt, ohne solches sogleich dem nächsten Distanzaufseher zu melden, zahlt vier Rub. fünfzig Kop. Strafe.

IV. *Beschädigung der Leinpfade.*

§. *1480*. Der Bootsknecht; welcher einen Leinpfad vorsätzlich beschädigt oder das Holzwerk an den Brücken desselben abbricht, wird mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen bestraft. — Der Barkenführer, der sich solches zu Schulden kommen lässt, zahlt die Reparaturkosten zweifach, und jedenfalls nicht weniger als anderthalb Rubel. — Geschieht solches an einem Leinpfade der Wolga oder der Wasserstrasse von Wyschnevolotschok: so zahlt der Schuldige, ausser den Kosten der Reparatur, sieben und einen halben Rubel für jeden Balken, den er zerstört oder so beschädigt hat, dass er umgewechselt werden muss.

§. *1481*. Wer ein Fahrzeug auf einem zum Leinpfade gehörenden

Platz erbaut und die Späne nicht sogleich nach beendigter Arbeit wegräumt, muss zweimal soviel zahlen, als dieses Wegräumen kostet.

§. *1482*. Wer einen Leinpfad auf irgend eine Weise beschädigt und nicht zeitig ausbessert, muss das Doppelte der Reparaturkosten zahlen.

§. *1483*. Wenn Jemand auf einem Leinpfade Etwas bauet, was daselbst nicht erbaut werden darf, oder ein Gebäude, welches daselbst nur im Winter stehen darf, anlegt und bei Beginn der Schifffahrt nicht wegnimmt, oder irgend Etwas auf dem Leinpfade aufstapelt und nicht zu rechter Zeit wegräumt: so werden solche Gegenstände auf seine Kosten weggeschafft, und er muss überdem fünf bis zehn Rub. Strafe zahlen.

§. *1484*. Der Uferbewohner, der einen Leinpfad beackert, versperrt, beschädigt oder mit Unrath belegt, muss ihn wieder in guten Stand setzen und fünf bis zwanzig Rub. Strafe zahlen.

§. *1485*. Wenn diejenigen Personen, denen es obliegt einen Leinpfad in gutem Stande zu erhalten, diese Pflicht, trotz einer polizeilichen Mahnung, vernachlässigen: so wird der Pfad auf ihre Kosten ausgebessert, und sie müssen überdem zehn Rubel Strafe zahlen.

V. *Vergehen der Barkenführer und Ladungsschaffner.*

§. *1486*. Der Barkenführer, der seine in irgend eine Gefahr gerathene Barke, unter welchem Vorwand es auch sey, auf mehr denn drei Tage verlässt, muss für jeden Tag der Abwesenheit jedem seiner Knechte neun Kopeken zum bedungenen Lohn zulegen, ebensoviel täglich für jedes Zugpferd zuzahlen, und überdem für jeden solchen Tag eine Geldbusse erlegen, die entweder zu fünfzehn oder zu sieben und einem halben Rubel bestimmt wird, jenachdem die Ladung das Gewicht von achttausend Pud übersteigt oder nicht übersteigt.

§. *1487*. Der Barkenführer oder Ladungsschaffner, welcher mit seinen Fahrzeugen an einem Ort, unnöthiger Weise, länger verweilt, als ihm das Reglement gestattet, muss für jedes seiner Fahrzeuge täglich drei Rubel in die Steuerkasse, und seinen Arbeitern die im §. 1486 bestimmte Zulage zahlen.

§. *1488*. Der Barkenführer, welcher einen kranken Bootsknecht aussetzt, ohne ihn mit dem zu seiner Verköstigung und Heimkehr nöthigen Gelde zu versehen, muss den vertragmässigen Lohn desselben auszahlen. Die eine Hälfte dieses Geldes wird dem Arbeiterverein, zu dem der Kranke gehört, die andere Hälfte dem Krankenhause des Departements der Land- und Wasserwege verabfolgt.

Wird ein solcher Kranke hülflos in einer unbewohnten Gegend zurückgelassen: so trifft den Barkenführer eine nach §. 1991 zu bestimmende Strafe.

§. *1489*. Der Barkenführer, dessen Maunschaft nicht mit gehörigen Pässen versehen ist, wird naeh §. 1189, 1193 und 1194 bestraft. Die von ihm einzutreibende Geldbusse fällt dem Verein der Bootsknechte zu.

§. *1490*. Wenn eine beladene, aber schadhafte Barke in einen Kanal einfährt und darin seheitert, so geschieht die Wegräumung der Trümmer und die Ausbesserung der etwa dadurch besehädigten Sehleuse auf Kosten der Ladung oder des Barkenführers, der überdem fünfzehn Rub. Strafe zahlt.

§. *1491*. Der Barkenführer, der nicht über Das, was seine gedungenen Arbeiter betrifft, vorschriftmässig Bueh führt, zahlt sieben und einen halben Rub. Strafe.

§. *1492*. Der Barkenfuhrer und Ladungsschaffner, der den Weisungen des Schiffamtes nicht gehorcht, wird beim *ersten Mal* um fünf bis fünfzehn —, beim *zweiten Mal* um fünfzehn bis dreissig Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* wird er mit einer Geldbusse von dreissig Rub. und mit drei Woehen bis zu drei Monaten Arrest belegt.

§. *1493*. Der Ladungsschaffner, wcleher Etwas von der Ladung, ohne Genehmigung seines Handlungsherrn oder an einem Ort verkauft, wo solches verboten ist, und sein Verfahren nicht mit gültigen Gründen rechtfertigen kann, wird um zehn bis fünfzig Rub. gestraft.

VI. *Vergehen der Lothsen.*

§. *1494*. Der Lothse, der sich nicht zur bestimmten Zeit auf der Barke einstellt, zu deren Führung er sich verdungen hat, muss den dadurch veranlassten Sehaden ersetzen, und wird überdem mit fünfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen, oder, falls er von Leibesstrafen frei ist, um zwei bis fünf Rub. gestraft.

§. *1495*. Der Lothse, weleher das ihm anvertraute Fahrzeug eigenmächtig verlässt, muss für Nichterfullung seines Vertrags Ersatz leisten, und wird zu zweimonatiger Arbeit auf dem Leinpfade verurtheilt. — Wenn er das Fahrzeug zu einer Zeit verlässt, wo diesem eine Gefahr drohet, und wenn in Folge davon das Fahrzeug scheitert oder untergeht: so wird er, neben Verpflichtung zum Ersatz, nach Massgabe des angerichteten Sehadens, mit seehzig bis siebzig Ruthenstreichen, *oder*, falls er von Leibesstrafen frei ist, um zehn bis fünfzig Rub. gestraft.

§. *1496*. Dem Lothsen, der ein anderes Fahrzeug an einer Stelle überholt, wo solehes nicht erlaubt ist, oder der durch seine Langsamkeit den Lauf einer Karawane hemmt, wird, nach Massgabe seiner Schuld, der Lohn entzogen, *oder* die Ausübung seines Gewerbes für

Eine Fahrt, für ein Jahr oder für immer untersagt, *oder* endlich Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen zuerkannt.

§. *1497.* Dieselben Strafen treffen den Lothsen, durch dessen Fahrlässigkeit ein Fahrzeug zu Schaden kommt, oder der nach einem dem Fahrzeuge zugestossenen Unfall nicht darthun kann, dass er daran unschuldig ist.

§. *1498.* Der Lothse, der ein Fahrzeug vorsätzlich zu Schaden kommen lässt, wird, nach Umständen, zu drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* zu zwei Monaten Arbeit auf dem Leinpfade, *oder* zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Arbeitshaus verurtheilt, und darf nie wieder als Lothse dienen. — Der Lothse, welcher ein Fahrzeug, auf dem sich Menschen befinden, vorsätzlich untergehen lässt, wird nach §. 2120 bestraft. — In allen diesen Fällen ist er auch zum Schadenersatz verpflichtet.

§. *1499.* Für Ungehorsam und ungebührliches Benehmen gegen Beamte des Schiffamts wird der Lothse durch Entziehung seines Lohnes, *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen bestraft. — Erlaubt er sich ein solches Benehmen gegen den Schiffer, so hat er Entziehung eines Theils seines Lohnes, *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, zehn bis fünfzehn Ruthenstreiche zu gewärtigen.

VII. *Vergehen der Bootsknechte.*

§. *1500.* Der Bootsknecht, welcher unterwegs von dem Fahrzeuge, dem er sich verdungen hat, entweicht, kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest, und muss für Nichterfüllung seines Vertrages den gesetzmässigen Ersatz leisten.

§. *1501.* Wenn ein zu einer Karawane gehörendes Fahrzeug auf eine Untiefe oder sonst in Gefahr geräth, und die Leute der nachfolgenden Fahrzeuge ihm nicht auf den ersten Zuruf des Schifffahrtsaufsehers zu Hulfe eilen: so wird der Ungehorsame mit zehn bis fünfzehn Ruthenstreichen oder, falls er von Leibesstrafen frei ist, mit drei bis sieben Tagen Arrest bestraft.

§. *1502.* Der Bootsknecht, welcher unterwegs, bei einer schwierigen oder gefährlichen Stelle, den Patron um eine Zulage zum bedungenen Lohn anspricht, wird mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen, oder, falls er von Leibesstrafen frei ist, mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft.

§. *1503.* Für Trägheit, Trunkenheit, Ungehorsam, versuchte Entweichung, Widerspenstigkeit und Fahrlässigkeit darf der Patron oder dessen Stellvertreter einem Bootsknecht, auf den mündlichen Ausspruch des Arbeiter-Vereins, eine ausserordentliche Arbeit auferlegen,

oder zwei bis fünf Prozent vom Lohn, zum Besten des Vereins, in Abzug bringen.

Wenn ein von Leibesstrafen nichtbefreiter Bootsknecht zu einer Zeit, wo sich das Fahrzeug, die Mannschaft oder die Ladung in Gefahr befinden, die auf deren Rettung bezüglichen Befehle seiner Oberu vorsätzlich unbeachtet lässt: so darf ihm der Patron oder dessen Stellvertreter bis zu fünf Schläge mit einem Strick oder einer Gerte geben lassen. — In wichtigern Fällen wird der Bootsknecht, der sich eins von den obengenannten Vergehen zu Schulden kommen lässt, durch das Gericht zu drei bis siebeu Tagen Arrest verurtheilt.

VIII. *Vergehen der Uferbewohner.*

§. *1504.* Der Uferbewohner, der ein vom Eisgang getriebenes Fahrzeug auffängt und, in der Absicht es zu berauben oder sich zuzueignen, abseits oder auf sein Gebiet führt, muss beim *ersten Mal* den zweifachen Werth des Fahrzeugs als Strafe erlegen, das Fahrzeug selbst oder dessen Schätzpreis dem Eigenthümer zustellen, und allen Schadeu, den er ihm sonst verursacht hat, ersetzen. Wer eines solchen Vergehens zum *zweiten Mal* überführt wird, erleidet die Strafe des Diebstahls nach §. 2159, und diese wird beim *dritten Mal* um einen Grad erhöht.

§. *1505.* Wenn ein Uferbewohner die Schifffahrer widerrechtlich belästigt, ihnen nicht gestattet ein auf seinem Gebiet gescheitertes oder gestrandetes Fahrzeug durch beliebig gewählte Arbeiter abladen zu lassen oder flott zu machen, sie bei ihren Arbeiten hindert, ihnen nicht erlaubt am Ufer ein Wachhaus für den Winter zu bauen, oder die zum Anbinden der Barken eingerammten Pfähle wegnimmt: so wird er, ausser der Verpflichtung zum Schadeuersatz, *entweder* mit einer Geldbusse von fünf bis zehn Rub., *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zwanzig bis dreissig Ruthenstreichen bestraft.

§. *1506.* Der Uferbewohner, welcher sich, trotz des Befehls der Polizei oder des Schifffahrtsaufsehers, weigert einem in Gefahr gerathenen Fahrzeuge für den gesetzlichen Lohn Hülfe zu leisten, wird *entweder* um drei bis fünf Rub., *oder,* falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft.

§. *1507.* Wer die Schifffahrt auf einem Flusse durch Flechtzäune oder andere zum Fischfang bestimmte Werke beeinträchtigt, einen Leinpfad beschädigt, einen schiffbaren Fluss oder Kanal auf irgend eine Weise seichtet, an dessen Ufern Erde oder Sand ausgräbt und sie dadurch beschädigt, muss nocheinmal soviel zahlen, als das Reinigen und Ausbessern der beschädigten Stelle kostet. Das Material der Flechtzäune wird dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen.

§. *1508*. Wer einem Schifffahrer irgend einen ungesetzmässigen Zoll abfordert, muss das gesetzwidrig Erhobene beim *ersten Mal* dreifach, beim *zweiten* und *dritten Mal* sechsfach erlegen, und kommt überdem, beim *dritten Mal*, auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. Von dem Gelde, welches der Schuldige erlegt, wird dem Schiffer soviel zurückerstattet, als ihm widerrechtlich abgefordert worden ist, und das Uebrige dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen. Ist eine solche Widerrechtlichkeit von einem im Dienste des Staats, oder einer Corporation stehenden Beamten begangen worden, so trifft diesen die Strafe der Erpressung nach §. 407.

§. *1509*. Wer den Lauf eines schiffbaren Flusses eigenmächtig verändert oder durch Dämme, Gräben oder andere Werke schwächt, muss allen dadurch veranlassten Schaden vergüten, das Flussbett wieder in Stand setzen, und überdem hundert bis dreihundert Rub. Strafe zahlen.

§. *1510*. Die in den §§. 1449—1461, 1465—1486, 1490—1500, 1504—1507 und 1509 angeordneten Geldbussen fliessen in die Kassen der zuständigen Schifffahrtsbehörden.

IX. *Vergehen der Schifffahrtsbeamten.*

§. *1511*. Der Distanzaufseher, der seine Dienstpflicht verabsäumt, nicht gehörig für Hinwegräumung der Schifffahrtshindernisse sorgt, die in seiner Distanz entstehenden Untiefen nicht durch Warnungszeichen kenntlich macht, sie der Behörde nicht anzeigt, die Merkzeichen des Fahrwassers nicht in gutem Stande erhält, einem scheiternden oder brennenden Fahrzeuge keine Hülfe zukommen lässt, solche Unfälle der Behörde nicht umständlich berichtet, in den Beziehungen der Schifffahrer zu einander und zu den Uferbewohnern nicht die gehörige Ordnung erhält, am Bord der Fahrzeuge Feuer duldet, bei der Abfahrt der Karawanen nicht zugegen ist, die Karawanen nicht an solchen Stellen begleitet, wo ihm dieses befohlen ist, wird nach den allgemeinen Regeln über Nachlässigkeit im Dienst (§. 441 und 442) mit rügenden Bemerkungen, mehr oder minder strengen Verweisen, Arrest oder Entlassung bestraft.

§. *1512*. Der Distanzaufseher, welcher einen Leinpfad in Verfall kommen lässt, erhält mehr oder weniger strenge Rügen oder Verweise. Geräth ein Leinpfad durch seine Fahrlässigkeit in einen so üblen Zustand, dass die Schifffahrt eine Hemmung erleidet, so wird er vom Amt entlassen.

§. *1513*. Der Distanzaufseher, welcher die durch seine Distanz ziehenden Fahrzeuge nicht nach der Reihenfolge in's Buch einschreibt, sie nicht ordnungsmässig mit Nummern versieht, wo solches befohlen

ist, oder sich bei Austheilung der Nummern Ungerechtigkeiten erlaubt, verliert, nach Umständen, einen, vier oder acht Monate von seinem Dienstalter, und wird in besonders wichtigen Fällen vom Amt entlassen.

§. *1514*. Der Distanzaufseher, welcher die Fahrzeuge, Schiffer, Schiffskneehte und deren Heuerkontrakte nicht in das dazu bestimmte Buch einschreibt, oder sich von einem Schiffherrn keinen Revers darüber ausstellen lässt, dass dessen Arbeiter, falls sie krank werden, gehörige Pflege erhalten sollen, wird beim *ersten Mal* durch einen mehr oder minder strengen Verweis, beim *zweiten Mal* durch einen einmonatigen Abzug vom Dienstalter, und beim *dritten Mal* durch Entlassung bestraft.

§. *1515*. Wenn eine Barke, welche durch die Stromschnelle bei Borowitschi passiren soll, hiezu bei der ersten Besichtigung durch den Distanzaufseher für untauglich erklärt, dann aber nochmals durch Geschworene besichtigt und tauglich befunden wird: so müssen der Distanzaufseher und das Mitglied des Schiffamts, welches der ersten Besichtigung beiwohnte, zusammen zwanzig Rub. Strafe zahlen.

§. *1516*. Der Distanzaufseher, welcher aus Fahrlässigkeit eine gebrechliche Barke in einen Kanal einlässt, wird, wenn sie darin zu Grunde geht, beim *ersten Mal* um sieben und einen halben Rub. gestraft, und beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen. — Wenn er, um einen Schiffer zu beeinträchtigen, einer tauglichen Barke den Eingang in den Kanal verwehrt, so wird er vom Amt abgesetzt.

§. *1517*. Der Distanzaufseher, der ein Fahrzeug oder Floss gesetzwidrig aufhält, wird vom Amt entlassen, und muss den, welchen er dadurch beeinträchtigt hat, entschädigen.

§. *1518*. Für alle sonstige Dienstfehler und Amtsvergehen werden die Aufseher der Binnenschifffahrt nach den im fünften Abschnitt dieses Gesetzbuchs enthaltenen Regeln bestraft

X. *Vergehen bei der Dampfschifffahrt.*

§. *1519*. Der Dambfbootsfuhrer, der auf Strömen oder in Engpässen nicht rechts ausweicht, wenn ihm andere Fahrzeuge und besonders andere Dampfböte begegnen, oder der seinen Lauf nicht mässigt oder hemmt, wo solches zu Vermeidung eines Zusammenstossens nothwendig ist, haftet für allen dadurch veranlassten Schaden, und wird, nach Umständen, mit einer Geldbusse von dreissig Rub. *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest belegt. — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der sein Dampfboot nicht gehörig mit Ballast versieht oder zur Nachtzeit ohne die vorschriftmässigen Feuersignale fährt.

§. *1520*. Wer mit seinem Dampfboot schneller fährt, als es ohne Gefahr geschehen kann, mehr Ballast ladet oder mehr Passagiere aufnimmt, als das Gesetz bestimmt, wird um fünfzig bis zweihundert Rub. oder mit drei bis sechs Monaten Gefängniss gestraft.

§. *1521*. Der Dampfbootsführer, der bei dichtem Nebel seinen Lauf nicht mässigt und nicht läuten lässt bis das Fahrzeug im Hafen angelangt oder zum Stillstand gebracht ist, muss, im Fall eines Zusammenstossens mit einem andern Fahrzeuge, allen Schaden ersetzen, und wird nach §. 1520 bestraft.

§. *1522*. Der Dampfbootsführer, der nach Beendigung einer Fahrt, die ihm unterwegs zugestossenen Ereignisse, welche er der Behörde anzuzeigen verpflichtet ist, nicht anzeigt, zahlt zehn bis dreissig Rub. Strafe.

§. *1523*. Die nach §. 1519—1522 eingehenden Strafgelder werden zu dem für die Wittwen und Waisen der Lothsen gestifteten Kapital geschlagen.

ELFTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DAS POSTREGLEMENT.

§. *1524*. Der Postbeamte und Postbediente, welcher ein auf der Post abgegebenes Packet oder einen mit Geld beschwerten Brief entwendet oder unterschlägt, wird, wie Einer, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet, nach §. 384 bestraft, und muss das Entwendete und allen verursachten Schaden ersetzen.

§. *1525*. Dieselbe Strafe trifft den Postbeamten und Postbedienten, der einen Brief oder ein Packet, worin sich ein Wechsel oder irgend ein Dokument befindet, unterschlägt oder absichtlich aufhält.

§. *1526*. Wer Briefe oder Papiere, die auf die Post gegeben sind, aber weder Geld, Wechsel noch Dokumente enthalten, unterschlägt oder vorsätzlich aufhält, wird nach folgenden Regeln bestraft. Der Postbeamte wird vom Dienst ausgeschlossen, und darf nirgends wieder angestellt werden. Der Sortirer, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Postamts steht, wird zum Postillon degradirt; gehört er nicht unter diese Gerichtsbarkeit, so wird er vom Dienst ausgeschlossen. Der niedere Postbediente, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Postamts steht, wird unter die Soldaten abgegeben; gehörte er vor seinem Eintritt in den Dienst zu dem Stande der Kopfsteuerpflichtigen, so wird er in diesen Stand zurückversetzt, und auf ein bis zwei Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben. Der als Postillon dienende Edelmanns- oder Oberoffizierssohn wird unter die Soldaten abgegeben, und darf sich aufdienen. Militäre niedern Grades, welche den militärischen oder den St. Annenorden besitzen,

verlieren diese Ehrenzeichen und alle damit verbundene Rechte. Militäre, welche diese Zeichen nicht besitzen und von Leibesstrafen nicht frei sind, erhalten fünfzig bis sechzig Ruthenstreiche, und werden auf ein bis zwei Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben.

§. *1527*. Wenn ein Posthauderer oder ein Postknecht Gegenstände entwendet, welche durch die Post befördert werden sollten, oder Personen bestiehlt, welche in einem Postwagen reisen: so trifft ihn die härteste der im §. 2153 wider das Bestehlen der Postfuhren angeordneten Strafen.

§. *1528*. Der Postbeamte oder Postbediente, der sich wissentlich dazu versteht, einen Brief ohne Einwilligung der Person, an die er adressirt ist, einem Andern abzugeben, wird nach §. 1526 bestraft.

§. *1529*. Der Postbeamte, welcher aus Fahrlässigkeit einen mit Geld beschwerten Brief oder ein Packet abhanden kommen lässt, wird, nach Umständen, mit einem strengen Verweis, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* mit sechsmonatigem bis einjährigem Abzug vom Dienstalter bestraft, und muss dem Postamt soviel zahlen, als dieses dem Eigenthümer der verlornen Gegenstände zu erstatten hat.

§. *1530*. Der Postbeamte und Postbediente, der einen der Post anvertrauten Brief unbefugter Weise öffnet, wird vom Dienst entlassen. — Geschah dieses Vergehen in der Absicht den Inhalt des Briefes einem Andern mitzutheilen, so wird der schuldige Postbeamte vom Dienst ausgeschlossen, der schuldige Postillon aber als Gemeiner zum Militärdienst abgegeben.

§. *1531*. Der Postbeamte, welcher einen versicherten Brief abhanden kommen lässt, wird beim *ersten Mal* durch einen sechsmonatigen Abzug vom Dienstalter, beim *zweiten Mal* durch Entlassung vom Amt bestraft. — Geht ein nichtversicherter Brief verloren: so trifft den schuldigen Beamten beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* ein mehr oder minder strenger Verweis. Beim *dritten Mal* werden ihm sechs Monate von seinem Dienstalter gestrichen, und beim *vierten Mal* erhält er seine Entlassung vom Amt. Ueberdem wird der Brief oder das Packet, welches der Absender, an die Stelle des abhanden gekommenen, der Post anvertraut, auf Kosten des schuldigen Beamten befördert.

§. *1532*. Die Strafen des §. 1531 treffen mit derselben Abstufung den Postbeamten auch dann, wenn er einen versicherten oder nichtversicherten Brief aus Fahrlässigkeit aufhält.

§. *1533*. Der Postillon, welcher aus Fahrlässigkeit ein Felleisen oder anderes Behältniss mit Briefen oder Packeten verliert, oder sich Etwas von den ihm anvertrauten Geldern, Packeten oder Briefen

entwenden lässt, wird, nach Umständen, zum Warteknecht oder Wächter degradirt, *oder* auf sieben Tage bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt, *oder* vom Dienst entlassen.

§. *1534*. Dieselben Strafen treffen den Postillon, welcher Briefe oder Packete, die er abgeben soll, aus Fahrlässigkeit zurückbehält.

§. *1535*. Der Postbeamte, welcher das empfangene Porto oder Postgeld unterschlägt, wird als Einer, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet, nach §. 383 bestraft.

§. *1536*. Der Postbeamte, welcher Gelder, Packete oder versicherte Briefe zur Beförderung empfängt, muss darauf sehen, dass der Absender oder, falls dieser nicht schreiben kann, eine von diesem zu ermächtigende Person die abgegebenen Gegenstände in das Postbuch einschreibe. In den Postcomptoiren muss die Specification der Packete durch den Absender oder durch dessen Bevollmächtigten eigenhändig geschrieben werden, während es in den Postämtern der Hauptstädte genügt, dass sie dieselbe bloss unterschreiben. Der Postbeamte, der diese Regeln nicht beobachtet, wird vom Amt entlassen, und muss, wenn in Folge einer solchen Unterlassung ein Packet verloren geht, die auf Entschädigung des Absenders verwendete Summe der Postverwaltung wiedererstatten. Hatte er bei dieser Unterlassung die Absicht einen der Post anvertrauten Gegenstand zu unterschlagen: so wird er nach §. 1524 bestraft.

§. *1537*. Wenn ein Postbeamter dem Absender eines versicherten Packets einen Schein ausstellt und darin erklärt, dass das Packet in das Postbuch ordnungsmässig eingeschrieben sey, während dieses nicht geschehen ist, oder wenn er sich bei Ausstellung solcher Scheine irgend einen andern Unterschleif, im Einverständniss oder ohne Einverständniss mit dem Absender erlaubt: so wird er, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391, der Absender aber, im Fall eines Einverständnisses mit dem Beamten, als Theilnehmer an dessen Vergehen, nach §. 125 bestraft.

§. *1538*. Wenn Jemand Schiesspulver, Zündkapseln, Zündhölzchen oder andere leichtentzündliche Sachen, Flüssigkeiten oder färbende, wenn gleich trockene Stoffe auf die Post gibt: so werden diese Sachen, nebst allen in demselben Frachtstück enthaltenen Gegenständen, sie mögen verboten seyn oder nicht, confiscirt, und er muss, falls durch diese seine Unvorsicht andere Packete zu Schaden gekommen sind, solchen ersetzen. Befinden sich in dem confiscirten Frachtstück Urkunden oder andere Papiere, so werden sie Demjenigen abgeliefert, an den sie adressirt sind. Doch muss dieser oder, falls er die Annahme der Papiere verweigert, der Absender das vierfache Porto dafür zahlen.

§. *1539.* Der Eilwagen-Unternehmer nnd Frachtfuhrmann, welcher Briefe, Gelder oder Packete zur Beförderung annimmt, wird beim *ersten Mal* um zweihundert Rub. gestraft, und verliert beim *zweiten Mal* das Recht Eilwagen oder Frachtfuhren zu halten. — Der Conducteur und Aufseher des Eilwagens oder der Frachtfuhre, der sich eines solchen Unterschleifs schuldig macht, muss beim *ersten Mal* den vierfachen Betrag des Portos und der Assecuranz für die mitgenommenen Packete zahlen, wird beim *zweiten Mal* von seinem Dienst abgesetzt, und darf in der Folge zu keinem ähnlichen Dienst gebraucht werden.

§. *1540.* Wer sich's zum Gewerbe macht den Transport von Briefen, Geldern und Packeten, mit Umgehung der Post, zu besorgen, muss für jeden Monat seitdem er solches begonnen, nach Verhältniss seines Betriebs, fünfzig bis hundert Rub. Strafe zahlen und dieses Gewerbe sogleich einstellen.

§. *1541.* Der Postbeamte, welcher die zu expedirenden Gelder und Packete ausserhalb des Amtslokals in Empfang nimmt, oder die Abfertigung einer Post ohne erhebliche Ursache verzögert, erhält beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* einen, nach Ermessen seiner Vorgesetzten, mehr oder minder strengen Verweis, verliert beim *dritten Mal* bis zu sechs Monate von seinem Dienstalter, und wird beim *vierten Mal* vom Amt entlassen.

§. *1542.* Der Postbeamte, welcher es versäumt, die eingegangenen Postgelder mit der zweiten Post jedes Monats an die zuständige Behörde abzusenden, wird nach §. 385 bestraft.

§. *1543.* Die Postmeister und Controleure der Gouvernements-Comptoire, so wie die Kreispostmeister und deren Gehülfen, welche die Register der empfangenen Geldpackete nicht zu gehöriger Zeit zurücksenden, erhalten, nach Verhältniss der versäumten Zeit, mehr oder weniger scharfe Verweise. — Ist diese Versäumniss Schuld, dass die Entwendung einer auf der Post abgegebenen Geldsumme nicht zeitig entdeckt wird: so muss der säumige Beamte das Entwendete ersetzen, falls es von dem Diebe nicht beizutreiben ist.

§. *1544.* Der Postbeamte, welcher die Bücher und Verzeichnisse über die bei ihm abgegebenen Gelder, versicherten Briefe nnd Packete oder seine Berichte über Einnahme und Ausgabe nicht zu gehöriger Zeit der zuständigen Behörde einsendet, erhält beim *ersten Mal* einen Verweis, beim *zweiten Mal* einen in das Dienstformular einzutragenden Verweis, und verliert beim *dritten Mal* ein Jahr von seinem Dienstalter. — Das Gouvernements-Comptoir, welches diese Berichte von Seiten eines Kreispostmeisters nicht zu gehöriger Zeit empfängt, muss, sobald darüber drei Posttage vergangen sind, auf Kosten des Schuldigen, einen Expressen danach schicken.

§. *1545*. Der Postbeamte, welcher einem Posthalter die für Fuhren oder Staffetten gebührende Zahlung widerrechtlich vorenthält oder ihn dabei auf irgend eine Weise beeinträchtigt, verliert beim *ersten Mal* sechs Monate von seinem Dienstalter, wird beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen, und muss den Posthalter jedesmal entschädigen.

§. *1546*. Wenn ein unter der Gerichtsbarkeit des Postamts stehender Postillon Briefe oder Packete heimlich befördert, so wird er zum Warteknecht herabgesetzt, *oder* erhält, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, dreissig bis vierzig Ruthenstreiche. — Der Postillon, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des Postamts steht, wird für ein solches Vergehen vom Dienst ausgeschlossen.

§. *1547*. Diese Strafen treffen auch den Postillon, welcher, die Post fahrend, unterwegs in ein Trinkhaus absteigt.

§. *1548*. Wenn Jemand ein Packet einem Postbeamten oder Postillon heimlich abgibt, damit es uneingeschrieben expedirt werde: so muss er das Porto und die Assecuranz dafür nach der Taxe zahlen, und das Packet wird confiscirt. — Der Postbeamte, der bei einem solchen Unterschleif behülflich ist, wird vom Amt entlassen, der Postillon aber nach §. 1546 bestraft.

§. *1549*. Wenn Jemand Geld oder andere Sachen in einen Brief einschliesst und solches bei der Abgabe auf der Post nicht anzeigt: so werden das Geld und die Sachen confiscirt und dem Angeber der vierte Theil davon verabfolgt.

§. *1550*. Wer in ein durch die schwere Post zu expedirendes Packet Briefe oder Urkunden hineinlegt, zahlt, wenn solches entdeckt wird, für jedes Loth vom Gewicht der Briefe neunzig Kopeken und für jedes Loth vom Gewicht der Urkunden einen Rubel achtzig Kopeken.

§. *1551*. Der Beamte, welcher in ein durch die Post zu expedirendes amtliches Packet Privatbriefe oder Privatpackete mit hineinlegt, oder dergleichen Gegenstände einzeln, unter amtlichem Siegel abfertigt, muss für Briefe neunzig Kop., für Packete mit Dokumenten einen Rub. achtzig Kop. für das Loth zahlen. Andere Gegenstände und Gelder, die auf solche Weise expedirt werden, unterliegen der Confiscation. Ueberdem ist die Behörde, zu welcher der Schuldige gehört, verpflichtet, ihn nach ihrem Ermessen zu bestrafen.

§. *1552*. Wer heimlich Briefe aus Russland über die Grenze mitnimmt oder zu Schiff nach Russland bringt, muss für jeden Brief sieben Rub. fünfzig Kop. zahlen. Der fünfte Theil dieses Geldes wird dem Angeber überlassen; der Rest fliesst in die Kasse des Postamts.

§. *1553*. Wenn auf einer Station das Buch, worin die Reisenden ihre Beschwerden einschreiben dürfen, unterschlagen wird, oder die

Tafel, welche die Entfernung der Station und das zu zahlende Postgeld anzeigt, nicht am gehörigen Ort vorhanden ist: so wird der Stationsaufseher, falls er ein ehemaliger Unteroffizier ist, vom Dienst entlassen. Gehört er zur Klasse der Postillone oder freiwillig Dienenden, so werden ihm seehs Monate vom Dienstalter gestrichen. Die Postcommissäre in Liefland, Esthland und Kurland werden in solchem Fall um fünf bis funfundzwanzig Rub. gestraft.

§. *1554*. Wenn ein Postpferd in Folge zu raschen Fahrens fällt, und es erwiesen wird, dass dasselbe bei der Abfahrt von der Station gesund war und dass, auf Antrieb des Reisenden, in einer Stunde mehr Werste zurückgelegt worden sind, als erlaubt ist: so muss der Reisende für das Pferd soviel zahlen, als der Kontrakt des Posthalters bestimmt.

§. *1555*. Der Posthalter, welcher sich ohne gesetzlichen Grund weigert einem Reisenden Pferde zu geben, wenn welche, ausser den für Kurriere und für die Post bestimmten, vorhanden sind, oder der einem Reisenden Pferde als eigens für ihn gemiethete vorspannen lässt, ohne solches im Postbuch anzumerken, oder einen Reisenden nöthigt mehr Pferde zu nehmen oder mehr zu zahlen, als vorgeschrieben ist, muss das gesetzwidrig eingenommene Geld zweifach zurückzahlen und wird, falls er unter der Gerichtsbarkeit der Post steht, zum Wartekneeht degradirt. Steht er nicht unter dieser Gerichtsbarkeit, so verliert er ein Jahr von seinem Dienstalter, *oder* er wird vom Amt entlassen, *oder* vom Dienst ausgeschlossen. — Die Postcommissäre in Liefland, Esthland und Kurland müssen in einem solchen Fall das gesetzwidrig eingenommene Geld ebenfalls zweifach erstatten, und werden überdem *entweder* um fünf bis funfundzwanzig Rub. gestraft, *oder* vom Amt entlassen um nie wieder als Postcommissäre angestellt zu werden.

§. *1556*. Dieselben Strafen treffen den Stationsaufseher, wenn er es zulässt, dass ein Posthauderer oder Postkneeht einen Reisenden durch grobes, zänkisches Benehmen oder durch übermässige Forderungen belästige.

§. *1557*. Wenn auf einer Station die vorschriftmässige Ordnung und die in Ansehung der Posthauderer, Postknechte, Fuhrwerke und des Fahrens bestehenden Regeln nicht gehörig gehandhabt werden: so erhält Derjenige, welcher daselbst die Aufsicht zu führen hat, nach Umständen, eine rügende Bemerkung oder einen mehr oder minder scharfen Verweis und wird, für öftere Wiederholungsfälle, vom Amt entlassen. — Ebenso wird er bestraft, wenn er die offene Ordre eines Reisenden nicht zu rechter Zeit in das Postbuch einschreibt.

§. *1558*. Wenn ein mit dem Postfelleisen fahrender Postillon

eigenmächtig fremde Personen zu sich in den Wagen nimmt, so wird er zum Warteknecht *oder*, falls diese Eigenmächtigkeit einen Schaden verursacht hat, zum Soldaten degradirt. — Der Postmeister oder Stationsaufseher, der einem mit dem Felleisen fahrenden Postillon befiehlt, eine fremde Person in den Wagen zu nehmen, muss den dadurch veranlassten Schaden ersetzen, und erhält beim *ersten Mal* einen scharfen, in das Dienstformular einzutragenden Verweis, und beim *zweiten Mal* seine Entlassung vom Amt. — Die Aufseher der Postkutschen und Postbritschken, welche in diese Wagen, ausser den gesetzmässig mitfahrenden Passagieren, unberechtigte Personen aufnehmen, werden beim *ersten Mal* um zehn bis dreissig Rub. gestraft, und beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen, *oder*, falls sie unter der Gerichtsbarkeit des Postamts stehen, zu Warteknechten oder Wächtern degradirt.

§. *1559*. Der Stationsaufseher, der einen widerrechtlich mit dem Felleisen fahrenden Passagier nicht sogleich anhält, wird, falls er ein ehemaliger Unteroffizier ist, beim *ersten Mal* zu einer andern Station versetzt, beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen. Gehört der Stationsaufseher zur Klasse der Postillone oder freiwillig Dienenden, so verliert er beim *ersten Mal* ein Jahr von seinem Dienstalter, und wird beim *zweiten Mal* zum Postillon degradirt.—Die Postcommissäre in Liefland, Esthland und Kurland werden für ein solches Versehen, beim *ersten Mal* um fünfzehn bis fünfzig Rub. gestraft, und beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen.

§. *1560*. Der Posthauderer und Postknecht, welcher sich gegen einen Reisenden Grobheiten erlaubt, sich betrinkt, nicht der Ordnung gemäss fährt oder auf Nebenwege ablenkt, wird mit ein- bis dreitägiger Haft auf Wasser und Brod, *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft.

§. *1561*. Wenn irgend ein Beamter, sein Ansehen missbrauchend, sich Postpferde geben lässt, ohne dazu mit einer offenen Ordre versehen zu seyn oder ohne das Postgeld zu zahlen: so muss er das Postgeld und die Gebühr für die offene Ordre zweifach erlegen, und erhält überdem, nach dem Ermessen seiner Obern, eine rugende Bemerkung oder einen Verweis.

§. *1562*. Der Postbeamte, welcher ein zu expedirendes Packet nicht mit der ersten Gelegenheit oder nicht dorthin, wohin es gehört, absendet, die durchfahrenden Posten und Staffetten nicht ordnungsmässig besichtigt, die daran bemerkbaren Mängel (z. B. den schadhaften Zustand der Felleisen, Brieftaschen, Ballen u. d. gl.) der zuständigen Behörde nicht anzeigt, Briefe oder Packete expedirt ohne sie in das Register einzuschreiben, mit fremden Personen ungebührlich umgeht, oder sich

andere bisher nicht erwähnte Vergehen zu Schulden kommen lässt, wird, je nach den Umständen und den in §. 441 und 442 aufgestellten Regeln gemäss, mit einer rügenden Bemerkung, *oder* einem mehr oder minder scharfen Verweise, *oder* einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahr von seinem Dienstalter, *oder* endlich mit Entlassung vom Amt bestraft.

§. *1563*. Die Stationsaufseher, welche zu der Klasse der Postillone oder freiwillig Dienenden gehören, werden für Saumseligkeit bei Abfertigung der Posten, für Fahrlässigkeit im Dienst, grobes Betragen gegen die Reisenden und für andere in den obigen §§. nichterwähnte Pflichtverletzungen, nach Umständen, mit Verweisen, mit Abzügen von sechs Monaten bis zu einem Jahr vom Dienstalter *oder* mit Entlassung bestraft. — Die als Stationsaufseher angestellten Unteroffiziere erhalten in solchen Fällen Verweise, *oder* werden auf andere Stationen versetzt, *oder* vom Amt entlassen; die Postcommissäre in den Ostseeprovinzen erhalten Verweise, *oder* werden um einen bis zehn Rub. gestraft, *oder* vom Amt entlassen.

§. *1564*. Wo statt eines Stationsaufsehers ein Verwalter, Oberknecht oder Schreiber die Geschäfte der Station führt, werden diese für die in den §§. 1553, 1555—1559 genannten Vergehen, nach Umständen, *entweder* um einen bis zehn Rub. gestraft, *oder* vom Dienst entlassen.

§. *1565*. Die Posthauderer und Postknechte, welche sich ungebührlich betragen, dem Stationsaufseher nicht gehorchen, ihren Dienst vernachlässigen, die Ordnung in der Station stören, oder sich andere, in den obigen §§. nichterwähnte, geringere Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden mit ein- bis dreitägiger Haft auf Wasser und Brod, *oder*, falls sie von Leibesstrafen nicht frei sind, mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft.

§. *1566*. Die Postillone und andere Postbedienten, welche sich gegen Fremde grob benehmen, ihre Dienstpflichten nicht pünktlich erfüllen oder sich andere, in den obigen §§. nicht erwähnte Dienstfehler zu Schulden kommen lassen, werden mit einem bis drei Tagen Arrest bestraft, *oder* zu Warteknechten oder Wächtern degradirt.

ZWÖLFTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DAS CREDITREGLEMENT.

§. *1567*. Wer Schuldscheine der kaiserlichen Leihbanken, der Schuldentilgungs-Commission, der Commerzbank, der Kollegien allgemeiner

Fürsorge oder irgend einer der Creditanstalten des Reichs nachmacht, wird wie der Fälscher des Papiergeldes, nach §. 604 bestraft.

§. *1568*. Wer die Zettel einer von der Regierung autorisirten Privat- oder Corporationsbank nachmacht, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *1569*. Wer aus einer Staats-, Corporations- oder Privatbank Geld leihet und bei diesem Geschäft eine Fälschung zum Nachtheil der Bank verübt, wird zu dem höchsten Mass der in §. 2202 der Fälschung angedroheten Strafen verurtheilt. *)

§. *1570*. Wer eine Privatbank ohne Erlaubniss der Regierung oder ohne Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Regeln errichtet, wird um zweihundert bis fünfhundert Rub. gestraft, und muss seine Anstalt schliessen.

§. *1571*. Die Beamten und Diener der Reichs-Creditanstalten werden für Amtsvergehen nach den allgemeinen Regeln des fünften Abschnitts dieses Gesetzbuchs bestraft.

§. *1572*. Nach denselben Regeln werden die bei Corporations- und Privatbanken angestellten Personen bestraft, wenn sie die ihrer Obhut anvertrauten Gegenstände veruntreuen, dem Gesetz zuwider Geschenke annehmen, sich bestechen lassen oder Erpressungen begehen.

§. *1573*. Wenn sich Beamte oder Diener einer Reichs-Creditanstalt, oder einer Corporations- oder Privatbank, bei Auszahlung der Darlehne oder bei Rückgabe der Depositen, Unordnungen und Unterschleife, zum Nachtheil der Anstalt, der sie dienen, erlauben: so werden sie als Beamte, die das im Dienst ihnen Anvertraute veruntreuen, nach §. 383 bestraft.

§. *1574*. Wer in einer Creditanstalt mit Aufbewahrung der Blankete zu Depositenscheinen beauftragt ist, und solche aus Fahrlässigkeit abhanden kommen lässt, muss für jedes Blatt dreissig bis fünfzig Rub. erlegen, und wird überdem vom Amt abgesetzt. — Wer solche Papiere unterschlägt, erleidet, dem §. 383 gemäss, die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *1575*. Wenn ein Beamter oder Diener einer Staats-, Corporations- oder Privatbank Sachen, die nach den Statuten der Anstalt geheim bleiben sollten, kundbar macht: so wird er vom Dienst abgesetzt. Thut er solches in der Absicht der Ehre oder dem Credit einer Privatperson zu schaden: so kommt er überdem auf sechs Monate bis zu zwei Jahren in's Gefängniss.

§. *1576*. Wenn der bei einer Staats-, Corporations- oder Privatbank

*) D. h. unter den im §. 2202 genannten Strafen wird diejenige gewählt, welche dem begangenen Verbrechen am meisten entspricht, und von dieser wird dem Schuldigen das höchste Mass zuerkannt. *D. Uebers.*

angestellte Makler aus Fahrlässigkeit unterlässt, die Bankdirektion vor dem Ankauf eines Wechsels zu warnen, den er als unsicher kennt: so wird er vom Dienst abgesetzt. Kann ihm aber bei dieser Unterlassung ein strafbares Einverständniss mit dem Verkäufer des Wechsels oder sonst eine gesetzwidrige Absicht nachgewiesen werden: so trifft ihn die Strafe, welche §. 391 dem in Dienstsachen verübten Betruge androhet. Ueberdem haftet er in dem einen wie in dem andern Fall für den Betrag des Wechsels, wenn die zunächst daran Betheiligten nicht zahlen.

§. *1577*. Der bei einer Staats-, Corporations- oder Privatbank angestellte Makler, welcher die Echtheit eines zum Discont angebotenen, an seinem Wohnort ausgestellten Wechsels nicht gehörig constatirt, haftet für den Schaden, und wird von seinem Dienst abgesetzt. — Dieselbe Strafe trifft jeden Makler nnd Notar, der einen unechten, an seinem Wohnort ausgestellten Wechsel als echt beglaubigt.

§. *1578*. Wer einen falschen Namen unter einen Wechsel setzt, oder einen Wechsel sonst auf irgend eine Weise fälscht, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher, auf was für Art es auch sey, in den Besitz eines Wechsels gelangt, von dem er weiss, dass er ihm nicht gehört oder dass er falsch ist, und der dennoch den Betrag desselben einfordert.

§. *1579*. Wer böswillig die Auszahlung der Valuta für einen empfangenen Wechsel oder, nach Empfang der Valuta, die Ausstellung des dafür versprochenen Wechsels verweigert, den Empfang der Valuta im Wechsel nicht anmerkt, Quittungen oder quittirte Rechnungen absichtlich zurückbehält oder unterschlägt, wird wie für Gaunerei, nach §. 2184 bestraft.

§. *1580*. Wer einen Wechsel absichtlich unter einem frühern als dem wirklichen Datum indossirt, wird wie für eine Fälschung, nach §. 2202 bestraft.

§. *1581*. Der Polizeibeamte, welcher in einem Wechselprozess fahrlässig zu Werke geht, wird nach §. 483 bestraft. — Ist seine Fahrlässigkeit Ursache, dass die Person oder das Eigenthum des Schuldners, deren man zu Anfang des Prozesses hätte habhaft werden können, abhanden kommen: so muss er überdem den Betrag des Wechsels nebst den Zinsen, Kosten und Strafgeldern zahlen, welche der Wechselschuldner hätte zahlen sollen, und hat seinen Regress an diesen zu nehmen.

§. *1582*. Den Kaufmann, welcher auf eine den Handelsgesetzen entsprechende Weise eines betrügerischen Bankrotts überführt wird, trifft die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *1583.* Wer an den Unterschleifen eines betrügerisch-bankrotten Kaufmanns Theil nimmt, wird nach den allgemeinen Regeln des §. 125 bestraft. — Nach denselben Regeln werden auch die Erben des betrügerisch-bankrotten Kaufmanns bestraft, wenn sie von ihm Schuldscheine einer Creditanstalt erben und den Betrag derselben der Concursmasse vorenthalten.

§. *1584.* Der eines leichtsinnigen Bankrotts überführte Kaufmann verliert seine Handelsberechtigung, und wird, auf die Klage seiner Gläubiger, mit ein- bis zweijährigem Gefängniss bestraft.

§. *1585.* Wenn ein nicht zum Handelsstande gehörender Schuldner eines betrügerischen Bankrotts überführt ist, d. h. wenn bewiesen ist, dass er über Vermögen Schulden gemacht und, in der Absicht seine Gläubiger zu beeinträchtigen, sein Besitzthum andern Personen hat zuschreiben lassen, unentgeltlich auf andere übertragen, oder mit Hülfe untergeschobener Gläubiger oder sonst auf irgend eine Weise ganz oder zum Theil unterschlagen hat: so trifft ihn die correctionnelle Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *1586.* Wer an den Unterschleifen eines nicht zum Handelsstande gehörenden, betrügerischen Bankrottiers Theil nimmt, wird als Genosse des Verbrechers (§. 125) bestraft. — Ebenso werden die Erben eines solchen Bankrottiers bestraft, wenn sie von ihm Schuldscheine einer Creditanstalt geerbt haben und deren Betrag der Concursmasse wissentlich vorenthalten.

§. *1587.* Wenn ein Pfandgläubiger eines insolventen Schuldners das in seinen Händen befindliche Pfand zum Nachtheil anderer Gläubiger unterschlägt: so wird er nach §. 2219 bestraft.

§. *1588* Wenn ein Schuldner, gegen welchen Concurs oder Execution verfügt ist, sich den ihm dabei obliegenden Pflichten entzieht, sich weigert die ihm gehörenden Schuldscheine oder Actien zu indossiren, über die bei ihm vorgefundenen, auf den Namen unbekannter Personen lautenden Dopositenscheine die nöthigen Aufklärungen zu geben, oder dem Transfert der bei ihm befindlichen Billete der Schuldentilgungs-Commission Hindernisse in den Weg legt: so wird er als betrügerischer Bankrottier betrachtet und, falls er zum Handelsstande gehört, nach §. 1582, falls er zu diesem Stande nicht gehört, nach §. 1585 bestraft.

DREIZEHNTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE HANDELSGESETZE.

Erste Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER GESETZE ÜBER DIE BERECHTIGUNG ZUM HANDEL.

§. *1589*. Wer Handel treibt ohne dazu gesetzlich befugt zu seyn, wird nach Verhältniss der Zeit, während welcher, und der Kapitale oder Waaren, womit er so gehandelt hat, um zehn bis dreihnndert Rub. gestraft. — Macht sich dieses Vergehens eine Person schuldig, welcher die Handelsberechtigung durch Richterspruch genommen worden ist: so wird sie, nach Massgabe der obigen Umstände, auf drei Wochen bis zu drei Monaten mit Arrest belegt.

§. *1590*. Wer mit Offiziersrang im Dienste des Staats oder einer Corporation steht und einen Kramladen hält, oder mit Gegenständen handelt, die nicht Erzeugnisse seiner eigenen Grundstücke, Fabriken oder seines sonstigen Eigenthums sind, wird vom Dienst entlassen.

§. *1591*. Wer einen Handel oder ein Gewerbe treibt ohne den dazu erforderlichen Gewerbschein zu besitzen, muss einen solchen Schein gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr einholen, und überdem beim *ersten Mal* eine Geldbusse zahlen, welche dem Betrag dieser Gebühr gleich kommt. Beim *zweiten Mal* zahlt er das Doppelte dieser Geldbusse und beim *dritten Mal* wird er auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt und zu jeglichem Handel und Gewerbe unbefngt erklärt. — Dieselben Strafen treffen den Handelsdiener, welcher nicht mit dem zu seinem Dienst erforderlichen Gewerbschein versehen ist.

§. *1592*. Wer in St. Petersburg eine Gast- oder Schenkwirthschaft anlegt, ohne mit dem erforderlichen Gewerbschein oder Kontrakt versehen zu seyn, zahlt für ein Speisehaus, Gasthaus, Restauration, Kaffeehaus und für eine Schenke einen Jahresbetrag der solchen Häusern auferlegten Accise, für einen Keller, Laden nnd Magazin mit Schankrecht aber soviel, als er im Lauf eines Jahrs an Gildesteuern zu erlegen hat. Seine Wirthschaft wird geschlossen. — In Moskau, in den Gouvernements-, Hafen- und Kreisstädten zahlt Derjenige, welcher unbefugter Weise eine Wirthschaft anlegt, für ein Speisehaus soviel, als der Inhaber des zunächst gelegenen Speisehauses, im Lauf eines Jahrs, dem Brandweinpächter zu zahlen hat, für ein Gasthaus, Restauration, Kaffeehaus und Schenke aber den Jahrsbetrag der solchen Häusern auferlegten Accise. Auch diese Wirthschaften werden geschlossen. — In den Flecken und Dörfern

zahlt die unbefugte Wirthschaft (ausgenommen wenn es ein Krug, ein Einkehrhaus oder ein Stationswirthshaus ist) den zweifachen Jahresbetrag der Accise und überdem, wenn die Wirthschaft an den Landstrassen von St. Petersburg nach Moskau und Riga oder von Moskau nach Nischnii-Novgorod liegt, dreissig Rubel, und wenn sie an den Landstrassen von Petersburg in das Gouvernement Wilna oder von Nishnü-Novgorod nach Kasan, in einem Flecken an irgend einer andern Strasse, oder an der Schifflände einer der grössern Wasserstrassen liegt, funfzehn Rubel.

§. *1593*. Die im §. 1592 verordneten Geldbnssen werden nach derselben Abstufung noch in folgenden Fällen eingetrieben: 1) wenn Jemand unter eigenem oder fremdem Namen mehr Gast- oder Schenkwirthschaften hält, als eine Person gesetzlich halten darf; 2) wenn ein Brandweinpächter, ein Schenkwirth oder überhanpt ein mit geistigen Getränken Handelnder, im Bereich der Brantweinpacht, unter eigenem oder fremdem Namen, eine Gastwirthschaft anlegt; 3) wenn ein Gastwirth in einer Hauptstadt, Gouvernementsstadt, Hafenstadt oder Kreisstadt mit Gegenständen handelt, die in seinem Hause nicht verkauft werden dürfen; 4) wenn Jemand in einer Haupt-, Gouvernements-, Hafen- oder Kreisstadt ein Gebäude zu einer Gastwirthschaft miethet ohne die Befugniss zu einer solchen Wirthschaft zu haben; 5) wenn Jemand in einem Flecken ein Wirthshaus in einem Gebäude anlegt, wo dergleichen durch das Gesetz verboten ist, so wie auch wenn Jemand in einer Stadt oder in einem Dorf eine solche Wirthschaft in zu geringer Entfernung von einer andern ähnlichen Wirthschaft anlegt.

§. *1594*. Der Handelsmann, welcher einen gefälschten Gewerbschein vorzeigt, erleidet die Strafe des Fälschers nach §. 2204, und mnss den zweifachen Preis desjenigen Dokuments erlegen, mit dem er sich hätte versehen sollen. Ueberdem werden alle in seinem Laden vorräthige, sowie alle sonst zu seinem Handel gehörende Waaren confiscirt.

§. *1595*. Wer seinen Gewerbschein einer andern Person übergibt, damit diese nnter dem Schutz desselben irgend ein Gewerbe treibe, muss beim *erstsn Mal* den Preis des Gewerbscheines zweifach, beim *zweiten* und *dritten Mal* diesen Preis vierfach zahlen, und verliert überdem, beim *dritten Mal*, die Befugniss irgend einen Handel oder ein Gewerbe zu betreiben. — Dieselben Strafen treffen in derselben Abstufung Denjenigen, welcher einen Handel oder ein Gewerbe unter dem Schutz eines fremden Gewerbscheins betreibt.

§. *1596*. Wenn Jemand in einer Hauptstadt, Gouvernementsstadt, Provinzialhauptstadt oder Hafenstadt, wo er nicht ansässig ist, Waaren

aus seiner Wohnung oder hausirend verkauft, so werden die Gegenstände dieses unerlaubten Handels confiscirt.

§. *1597*. Wenn ein Jude ausserhalb des ihm zum Wohnsitz angewiesenen Bezirks einen Handel betreibt, den ihm das Gesetz nicht erlaubt: so werden seine Waaren confiscirt und er selbst in seinen Bezirk zurückgewiesen.

§. *1598*. Der Handelsmann, welcher die in seinem Gewerbschein angedeuteten Befugnisse auf irgend eine Weise überschreitet, muss einen neuen, seinem wirklichen Gewerbe entsprechenden Gewerbschein einholen, ohne dabei das für den ersten gezahlte Geld in Rechnung bringen zu dürfen, und überdem beim *ersten Mal* den halben, beim *zweiten Mal* den vollen Preis des neuen Dokuments als Geldbusse erlegen. Beim *dritten Mal* kommt er auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss, und verliert die Befugniss zu jeglichem Handel oder Gewerbe.

§. *1599*. Der Kaufmann erster oder zweiter Gilde, der im Zollamt eine Deklaration einreicht für einen Kaufmann dritter Gilde oder für eine Person, welche zum Handel mit dem Auslande nicht befugt ist, muss soviel als Strafe erlegen, als er jährlich an Gildesteuern zahlt. — Der steuerfreie Kaufmann, welcher fremde Waaren als ihm gehörend zur Ausfuhr deklarirt, muss soviel Strafe zahlen, als er im Lauf eines Jahrs an Gildesteuern zu entrichten haben würde, wenn er nicht steuerfrei wäre.

§. *1600*. Wenn ein in keiner Gilde eingeschriebener Bürger oder ein mit keinem Gewerbschein versehener Bauer ein kaufmännisches Gewerbe treibt, oder bei einem ihm erlaubten Gewerbe mehr denn sechzehn nicht zu seiner Familie gehörende Arbeiter verwendet: so wird er nach §. 1598 bestraft.

§. *1601*. Der Handels- oder Gewerbsmann, der nach Ablauf des in seinem Gewerbschein genannten Zeitraums sein Gewerbe fortsetzt, ohne innerhalb der gesetzlichen Frist einen neuen Schein einzuholen, zahlt der Staatskasse den vierten Theil seiner jährlichen Steuer und Abgabe. Ueberdem wird seine Werkstatt, Niederlage oder Laden geschlossen und das Gewerbe ihm für so lange untersagt, als er keinen neuen Gewerbschein hat. Wenn er auch nach diesem das Gewerbe fortfuhrt, ohne seinen Gewerbschein erneuern zu lassen: so wird er nach §. 1591 bestraft.

Der in einem Flecken oder Dorf ansässige Gastwirth, welcher seinen Gewerbschein nicht vor Ende des Jahrs erneuern lässt, muss einen Jahresbetrag seiner Accise und überdem für jeden über den Termin vergangenen oder auch nur beginnenden Monat eine nach folgendem Massstab zu bestimmende Geldbusse zahlen:

für ein Wirthshaus an den Strassen von St. Petersburg nach

Moskau, von St. Petersburg nach Riga und von Moskau nach Nischnii-Novgorod, fünfzehn Rubel;

für ein Wirthshaus an den Strassen von St. Petersburg nach Wilna, von St. Petersburg nach Nishnii-Novgorod und Kasan, so wie für jedes Wirthshaus, das, wenn auch an keiner dieser Strassen, doch in einem Flecken oder an der Schifflände einer der grössern Wasserstrassen liegt, sieben und einen halben Rubel;

für jedes andere ausserhalb der Städte und Flecken gelegene Wirthshaus, vier und einen halben Rubel.

Von dieser Anordnung sind die Gastwirthe in den Poststationen, sowie die Inhaber von Schenken und Einkehrhäusern ausgenommen.

§. *1602*. Die Gastwirthe, welche die gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der innern Einrichtung ihrer Wirthshäuser übertreten, werden nach folgenden Regeln bestraft:

1. Wenn Jemand Billarde hält in einem Wirthshause, wo dergleichen nicht seyn dürfen oder eine grössere Anzahl Billarde hält, als das Gesetz erlaubt: so muss er für jedes derselben sechzig Rub. zahlen und die nichterlaubten oder überzähligen Billarde werden confiscirt. — Wer dieses Vergehens mehr als drei Mal überführt worden ist, verliert überdem seine Wirthschaftsberechtigung.

2. Wenn ein Gasthwirth in St. Petersburg alle oder einige seiner Passagierzimmer zu einer Speise- oder Kaffeewirthschaft, Restauration, Schenke oder zu Trinkstuben einrichtet, oder ein nummerirtes Zimmer zu einem Empfangszimmer macht, während er schon einen Gesellschaftssaal und eine Wirthsstube hat: so wird er beim *ersten Mal* um dreissig Rub., beim *zweiten* und *dritten Mal* um sechzig Rub. gestraft. Ueberdem wird seine Wirthschaft beim *dritten Mal* geschlossen.

3. Der Gast- oder Schenkwirth in St. Petersburg, der in seinem Hause mehr als Einen Schenktisch oder mehr als Eine Küche hält, zahlt für jeden überzähligen Schenktisch oder Küche sechzig Rub. Strafe, und muss diese Schenktische und Küchen eingehen lassen. Wer dieses Vergehens mehr als drei Mal überführt worden ist, zahlt dieselbe Strafe, und verliert seine Wirthschaftsberechtigung.

4. Dieselbe Geldbusse trifft in St. Petersburg den Schenkwirth, welcher mit seinem Gewerbe mehr als Ein Stockwerk oder ein anderes als das unterste Stockwerk eines Hauses einnimmt. — Wer sich dieses zum vierten Mal zu Schulden kommen lässt, verliert seine Wirthschaftsberechtigung.

5. Der Schenkwirth, der mit seinem Gewerbe mehr als die erlaubte Anzahl Zimmer einnimmt, muss für jedes überzählige Zimmer, in Moskau sechzig, in den andern Gouvernements-, Hafen- und Kreisstädten dreissig Rubel Strafe zahlen, und die überzähligen Zimmer, auch

wenn er sie selbst bewohnt, von der Schenkwirthschaft gänzlich absperren lassen.

§. *1603.* Der Handelsmann, Gastwirth oder Schenkwirth, welcher seinen Gewerbschein nicht an einer schicklichen Stelle seines Lokals so anheftet, dass ihn die Beamten der Polizei sehen können, zahlt der Staatskasse zehn Rub. Strafe.

Zweite Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER GESETZE ÜBER HANDELSBÜCHER, MASSE UND GEWICHTE UND ÜBER EINIGE BESONDERE ARTEN VON HANDELSGESCHÄFTEN.

§. *1604.* Der Kaufmann, welcher die Handelsbücher, die er nach Verhältniss seines Gewerbes zu führen verpflichtet ist, nicht führt, zahlt beim *ersten Mal* den halben —, beim *zweiten Mal* den vollen—, beim *dritten Mal* den zweifachen Jahresbetrag seiner Kaufmannssteuer, und verliert beim *vierten Mal* seine Handelsberechtigung auf immer. — Wenn ein von der Kaufmannssteuer befreiter Handelsmann sich dieser Unterlassung schuldig macht, so wird die ihm aufzuerlegende Geldbusse nach dem Mass seiner bürgerlichen Steuerquote bestimmt.

§. *1605.* Der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Kaufmann, in dessen Büchern sich Correcturen oder zwischen den Zeilen geschriebene und nicht ordnungsmässig nachgeholte Worte vorfinden, der seine Bücher nicht in der gesetzmässigen Form führt, oder nicht von vergangenen Jahren her vollständig erhält, wird, falls solches bloss aus Fahrlässigkeit geschehen ist, um zehn bis fünfzig Rub. gestraft. — Dieselbe Strafe trifft den Kaufmann, wenn ihm seine Handlungsbücher gestohlen oder durch Feuer, Wassersnoth oder andere Unfälle vernichtet werden, und er solches nicht innerhalb zweier Wochen dem Handelsgericht, oder, wo kein solches besteht, dem Magistrat, oder ihm Rathhause anzeigt.

§. *1606.* Der Kaufmann, der keine gehörig gestempelte Masse und Gewichte hat oder sich der altherkömmlichen, nur dem Hausirer erlaubten Schnellwage bedient, zahlt, auch wenn seine Gewichte, Masse und Wage sonst richtig sind, beim *ersten Mal* zehn, beim *zweiten Mal* fünfundzwanzig, beim *dritten Mal* fünfzig und beim *vierten Mal* hundert Rub. in die Stadtkasse, und verliert überdem beim *vierten Mal* seine Handelsberechtigung.

§. *1607.* Dieselben Strafen treffen den Kaufmann, der sich aus Unachtsamkeit, zwar gestempelter, aber unrichtiger Gewichte oder Masse bedient. — Gebraucht er sie aber in betrüglicher Absicht, so zahlt er hundert Rub. in die Stadtkasse, erleidet die im §. 2177 bestimmte Strafe, und verliert auf immer die Befugniss zum Handel.

§. *1608*. Wenn ein nicht zum Handelsstande gehörender und mithin den Vorschriften der §§. 1606 und 1607 nicht unterworfener Kroubauer, beim Verkaufen, ungesetzliche Gewichte und Masse gebraucht: so zahlt er einen Rub. Strafe für jedes seiner ungesetzlichen Gewichte und Masse, die ihm überdem weggenommen werden.

§. *1609*. Wer mit gläsernen, zum Ausschenken accisbarer Getränke bestimmten Gefässen handelt, die nicht das gesetzliche Mass halten oder nicht mit den gehörigen Zeichen versehen sind, zahlt beim *ersten Mal* zehn, beim *zweiten Mal* zwanzig Rub. Strafe. — Wer sich solcher Gefässe beim Verkauf accisbarer Getränke bedient, unterliegt denselben Geldbussen, und wird überdem, wie für betrügliches Messen und Wägen, nach §. 2177 bestraft.

§. *1610*. Der Glasmeister, welcher die bei ihm verfertigten ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Stofe, ganzen und halben Flaschen nicht mit den vorschriftmässigen Zeichen versieht, zahlt, je nach der Menge der bei ihm vorgefundenen Gefässe dieser Art, zehn bis hundert Rub. Strafe. — Wer solche Gefässe nach falschem Masse verfertigt, zahlt den zweifachen Werth aller bei ihm vorräthigen Gefässe dieser Art, die überdem unverzüglich zerschlagen werden. — Wer zum zweiten Mal des einen oder des andern dieser Vergehen überführt wird, zahlt die obengenannten Geldbussen doppelt.

§. *1611*. Der Polizeibeamte, welcher die Aufsicht über Masse und Gewichte oder über die Fabrikation der Glasgeschirre zu führen hat, wird für Vernachlässigung seiner Dienstpflicht vom Amt entlassen.

§. *1612*. Betrug beim Wägen und Messen wird nach §. 2177 bestraft.

§. *1613*. Die im §. 2177 bestimmten Strafen treffen auch den Handelsmann, welcher die Stempel oder Zeichen, womit Waaren von einer gewissen Gattung oder Güte bezeichnet werden, auf Waaren von geringerer Qualität setzt, oder wissentlich etwas Unechtes als echt verkauft. Für Vergehen dieser Art unterliegen indess Gold- und Silberarbeiter den strengern Strafbestimmungen der §§. 1843 und 1844.

§. *1614*. Wer russische Fabrikate mit einem Zollstempel zeichnet, um ihnen das Ansehen ausländischer Fabrikate zu geben, erleidet die correctionnelle Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII).

§. *1615*. Wenn sich Kaufleute oder Fabrikanten verabreden, den Preis gewisser Lebensmittel oder anderer unentbehrlichen Gegenstände zu erhöhen oder herabzudrücken, um deren Einfuhr oder Erzeugung zu hemmen: so werden die Anstifter dieser gesetzwidrigen Verabredung mit sechs Monaten bis zu einem Jahre Gefängniss, und die übrigen Theilnehmer, nach Massgabe ihrer Schuld, *entweder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* um fünfzig bis zweihundert Rub. gestraft. — Wenn aber solche Verabredungen einen

wirklichen Mangel an Dingen erster Nothwendigkeit und eine Störung der öffentlichen Ordnung erzeugen: so werden die Anstifter, mit Verlust der im §. 53 genannten Rechte, zu zwei bis drei Jahren Besserungshaus, und die Theilnehmer zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt.

§. *1616.* Der Provianthändler, der seine Vorräthe verheimlicht oder deren Verkauf ohne rechtlichen Grund einstellt, wird, nach Umständen, um fünf bis dreissig Rub. *oder* mit drei Tagen bis zu drei Wochen Arrest gestraft.

§. *1617.* Der Krämer, Hausirer und Trödler, welcher irgend Etwas von einer minderjährigen Person oder von einem ihm unbekannten Dienstboten kauft oder eintauscht, wird, wenn es sich ausweist, dass das Gekaufte oder Eingetauschte gestohlen war, nach Umständen, beim *ersten Mal* um drei bis dreissig Rub. *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest gestraft. Beim *zweiten Mal* wird diese Strafe verdoppelt, und beim *dritten Mal* kommt er auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss.

§. *1618.* Wenn einem Handelsmann eine Sache zum Kauf oder als Pfand von einer ihm unbekannten Person angeboten wird, die nach ihrem Aeussern weder für den Eigenthümer der Sache noch für einen Beauftragten des Eigenthümers gehalten werden kann, und der Handelsmann, statt die verdächtige Person wo möglich der Polizei zu überliefern, den ihm angebotenen Gegenstand an sich bringt: so muss er, falls dieser als gestohlen erkannt wird, nach Massgabe des Werthes desselben und je nach den Umständen, eine Geldbusse von dreissig bis dreihundert Rub. und überdem fünf Prozent vom Werthe des Gestohlenen erlegen.

§. *1619.* Wer einen Andern*) durch Geschenke, Verheissungen oder andere Mittel abhält, bei einem öffentlichen Verkauf, oder bei einer öffentlichen Licitation zu Lieferungen oder Pachtungen als Mitbewerber aufzutreten, wird um fünfzig bis fünfhundert Rub. gestraft.

Dritte Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER GESETZE ÜBER HANDELS- UND LADENDIENER

I. *Vergehen der Handelsherren.*

§. *1620.* Der Kaufmann, welcher einen in keiner Gilde eingeschriebenen Edelmann, einen Beamten oder sonst eine zu Handelsgeschäften unbefugte Person als Handelsdiener, Commissionär oder Ladendiener annimmt, wird beim *ersten Mal* um dreissig Rub. und bei

*) in eigennütziger Absicht. *D. Uebers.*

jedem Wiederholungsfall um sechzig Rub. gestraft. — Dieselben Strafen treffen den Kaufmann, wenn er einen Einheimischen oder einen Ausländer, dem die gesetzlich erforderlichen Zeugnisse fehlen, als Handelsdiener oder als Comptoir-Gehülfen annimmt.

§. *1621*. Den in §. 1620 angeordneten Strafen unterliegt auch der Krämer, der seinen Ladendiener für einen Tagelöhner ausgibt, um ihn der Ladendiener-Steuer zu entheben.

§. *1622*. Der Kaufmann, welcher einen Handelsdiener dingt, bevor dieser seinen frühern Handelsherrn Rechenschaft abgelegt und darüber eine Bescheinigung erhalten hat, zahlt fünfzehn Rub. Strafe.

II. *Vergehen der Handels- und Ladendiener.*

§. *1623*. Der Handels- oder Ladendiener, welcher seinem Prinzipal nicht gehorcht, sich gegen ihn oder gegen dessen Familie unehrerbietig beträgt, oder ein liederliches Leben führt, und sich durch die Zurechtweisungen seines Brodherrn nicht bessern lässt, erhält auf die Klage desselben sieben Tage bis zu drei Wochen Arrest. — Minderjährige Ladendiener werden für solche Pflichtverletzungen und überhaupt für schlechte Aufführung mit drei bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft.

§. *1624*. Wenn ein Handels- oder Ladendiener, ohne schriftliche Erlaubniss seines Handelsherrn, fremde Geschäfte oder den Verkauf fremder Waaren übernimmt: so werden ihm diese Waaren zum Vortheil des Prinzipals weggenommen, und ihn trifft *entweder* eine Geldbusse von zehn bis hundert Rub. *oder* Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten. — Handelt er unter dem Namen des Prinzipals mit eigenen Waaren, so werden ihm diese ebenfalls zum Vortheil des Handelsherrn weggenommen, und er selbst wird als ein ohne Gewerbschein Handelnder, nach §. 1591, *oder*, falls er zur Klasse Derer gehört, denen überhaupt Handelsgeschäfte untersagt sind, nach §. 1589 bestraft.

§. *1625*. Der Handels- oder Ladendiener, welcher mit Waaren handelt, deren Vertrieb seinem Prinzipal nicht erlaubt ist, wird als Einer, der seine Handelsberechtigung überschreitet, nach §. 1598 bestraft.

§. *1626*. Der Handels- oder Ladendiener, welcher dem Credit seines Prinzipals vorsätzlich, durch schlechte Geschäftsführung, durch Kundbarmachung geheimer Umstände oder durch Verbreitung nachtheiliger Gerüchte Abbruch thut, wird auf die Klage des Handelsherrn, nach Massgabe der Umstände und des angerichteten Schadens, um zwanzig bis zweihundert Rub. *oder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft, *oder*, mit Verlust seiner Handelsberechtigung, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt. — Hat er solches aus Eigennutz gethan, so trifft ihn die Strafe der unter erschwerenden Umständen begangenen Gaunerei (§. 2185).

§. *1627*. Der Handels- oder Ladendiener, welcher ohne schriftlichen Befehl des Prinzipals eine Waare unter dem ihm angedeuteten Preise verkauft, muss den Ausfall ersetzen und zwanzig bis hundert Rub. Strafe zahlen. Verfährt er so aus Eigennutz, so wird er wie der ungetreue Depositar, nach §. 2192 bestraft.

§. *1628*. Der Handels- oder Ladendiener, welcher die ihm anvertrauten Sachen aus Fahrlässigkeit zu Schaden kommen lässt, muss dafür Ersatz leisten. Lässt er sie in böswilliger Absicht zu Schaden kommen, so wird er nach §. 2216 bestraft.

§. *1629*. Der Handels- oder Ladendiener, der seinem Prinzipal falsche Berichte oder Rechnungen über die ihm aufgetragenen Gesehäfte vorlegt, verfällt in die correctionnelle Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (XX).

§. *1630*. Der Handels- oder Ladendiener, welcher die Waaren oder sonstiges ihm anvertrautes Eigenthum seines Handelsherrn verschleudert, oder Ausgaben maeht, die ihm dieser nicht erlaubt hat wird nach §. 2192 bestraft.

§. *1631*. Den Bestimmungen der §§. 1623—1630 sind auch die bei einem Kaufmann in die Lehre gegebenen Personen freien Standes unterworfen.

§. *1632*. Den Bestimmungen der §§. 1624—1630 sind auch Diejenigen unterworfen, welche die Handelsgeschäfte eines Kaufmanns als dessen Bevollmächtigte oder Commissionäre fuhren.

Vierte Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER GESETZE ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN UND ACTIENVEREINE.

§. *1633*. Wer die Actien einer Handelsgesellschaft oder eines Actienvereins nachmacht, wird von der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) getroffen.

§. *1634*. Wer sich gegen eine Assecuranz-Compagnie einen Betrug erlaubt, unterliegt der Strafe der Fälschung (§. 2202), und darf weder auf den versicherten Werth Anspruch machen noch die gezahlte Prämie zurückfordern.

§. *1635*. Wer einen Gegenstand, den er versichert hat, böswillig zerstört, wird nach §. 2112 bestraft und verliert seinen Anspruch auf die bedungene Entschädigung.

§. *1636*. Wer eine Handelsgesellschaft, welcher Art sie auch sey, oder einen Actienverein ohne Erlaubniss der Regierung oder ohne Beobachtung der dabei gesetzlich vorgeschriebenen Regeln stiftet, muss hundert bis funfhundert Rub. Strafe zahlen und den Verein auflösen.

§. *1637*. Wenn ein Mitglied einer gesetzmässig gestifteten Handelsgesellschaft oder Actiencompagnie die Vollmacht oder das Zutrauen

des Vereins absichtlich zum Nachtheil desselben missbraucht: so wird er, wie für eine unter erschwerenden Umständen begangene Gaunerei, nach §. 2185 bestraft, und muss der Gesellschaft Ersatz leisten.

§. *1638*. Wenn ein Mitglied einer gesetzmässig gestifteten Handelsgesellschaft oder Actiencompagnie Urkunden oder andere Gegenstände, welche ihm der Verein anvertraut hat, absichtlich vernichtet, beschädigt, unterschlägt oder verschleudert: so wird er als ungetreuer Mandatar nach §. 2224 bestraft.

§. *1639*. Wenn eine unter gemeinschaftlicher Firma handelnde Gesellschaft, ihrem schriftlichen Versprechen zuwider, eine in Russland ansässige Person als stillen Compagnon *) an ihrem Handel Antheil nehmen lässt: so zahlt sie beim *ersten Mal* den zweifachen—, beim *zweiten* und *dritten Mal* den vierfachen Preis ihres Gewerbscheines, und verliert überdem, beim *dritten Mal*, ihre Handelsberechtigung.— Dieselben Strafen treffen den ausländischen Gast, welcher, seinem schriftlichen Versprechen zuwider, eine in Russland ansässige Person als stillen Compagnon annimmt.

§. *1640*. Wer ohne in dem Gewerbschein eines Handlungshauses oder einer Handelsgesellschaft genannt zu seyn, an deren Geschäften als stiller Compagnon Theil nimmt, zahlt beim *ersten Mal* soviel in die Staatskasse, als dieser Gewerbschein kostet, beim *zweiten Mal* das Doppelte, und wird beim *dritten Mal* auf sechs Monate bis zu einem Jahre zum Gefängniss verurtheilt und der Befugniss, irgend einen Handel oder ein Gewerbe zu treiben, verlustig erklärt. — Dieselben Strafen treffen jedes in Russland ansässige Individuum, welches an den Geschäften eines ausländischen Gastes Theil nimmt, ohne in dessen Gewerbschein genannt zu seyn.

Fünfte Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER KAUFMÄNNISCHEN SEESCHIFFFAHRT.

I. *Vergehen wider die allgemeinen Anordnungen zur Sicherung der Schifffahrt.*

§. *1641*. Wer in der Absicht ein Schiff zum Scheitern zu bringen oder zu berauben, falsche Leuchtfeuer anzündet, falsche Baken aufstellt oder sonst Etwas thut, wodurch das Schiff auf eine gefährliche Stelle gelockt werden kann, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *1642*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der in ähnlicher Absicht eine zur Sicherung der Schifffahrt angeordnete Bake oder irgend ein

*) Commanditaire. *D. Uebers.*

anderes zu diesem Zweck errichtetes Zeichen beschädigt oder zerstört, ein Leuchtfeuer auslöscht oder verhindert, dass es nicht zu gehöriger Zeit angezündet wird. — Wenn dieses Vergehen durch eine Person verübt wird, welche die Aufsicht über das Leuchtfeuer oder über die Bake zu führen hat: so wird ihre Strafe um einen Grad geschärft.

§. *1643*. Wer an einer russischen Seeküste, innerhalb fünfzig Werste von einem rechtmässigen Leuchtfeuer, zu verbotener Zeit (d. h. während das Meer vom Eise frei ist), wenn auch ohne verbrecherische Absicht ein Feuer anzündet, wird nach Umständen, *entweder* mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft.

§. *1644*. Die mit Wartung und Beaufsichtigung der Leuchtfeuer, Baken und Ufersignale beauftragten Personen werden für Fahrlässigkeit im Dienst, beim *ersten Mal*, mit einer Geldbusse von fünf bis zehn Rub. oder, falls sie von Leibesstrafen nicht frei sind, mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft, und beim *zweiten Mal* vom Dienst abgesetzt. — In besonders wichtigen Fällen dürfen sie schon beim ersten Mal vom Dienst abgesetzt *oder*, neben der Absetzung, noch zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt werden.

§. *1645*. Wer einen Schiffbrüchigen hindert sich zu retten oder an das Ufer zu gehen, oder andern Personen wehrt einem Schiffbrüchigen Beistand zu leisten, wird wie für einen Mord, nach §. 1924 bestraft.

§. *1646*. Wer die Mittel besitzt, ohne eigene Lebensgefahr, einem Schiffbrüchigen das Leben zu retten, und es nicht thut, wird nach §. 1996 bestraft.

§. *1647*. Wer die Mittel besitzt einem Schiffbrüchigen, bei Bergung des Fahrzeugs oder der Ladung, behülflich zu seyn, und solches böswillig unterlässt, oder schiffbrüchige Güter, die er zur Aufbewahrung empfangen hat, dem Verderben preisgibt, wird, nach Umständen, *entweder* um zehn bis hundert Rub. *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest gestraft. — Wer die Bergung des Rumpfes, Geräths oder der Ladung eines gescheiterten Fahrzeuges hindert, wird wie der vorsätzliche Zerstörer fremden Eigenthums, nach §. 2123 bestraft. — Ausser den obigen Strafen ist der Schuldige in jedem Fall zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens verpflichtet.

§. *1648*. Wer geborgene oder gefundene, zu einem gescheiterten Schiffe gehörende Sachen entwendet oder unterschlägt, wissentlich solche veruntreute Sachen kauft, oder an deren Entwendung Theil nimmt, wird, wie für einen bei Gelegenheit einer Feuersnoth oder eines andern Nothzustandes verübten Diebstahl, nach §. 2148 bestraft.

§. *1649*. Wer ein Fahrzeug auf einem Gewässer des russischen

Gebietes untergehen sieht, und ihm weder selbst zu Hülfe eilt noch den Vorfall sogleich im nächsten Ort und der nächsten Polizeibehörde anzeigt, wird um funf bis funfundzwanzig Rub. gestraft.

§. *1650.* Der Polizeibeamte, welcher Kunde erhält, dass Etwas von einem gescheiterten Fahrzeuge in seinem Amtsbezirk geborgen worden ist, und der solches nicht seinen Obern oder dem nächsten Zollamt anzeigt, wird vom Amt abgesetzt.

II. *Vergehen der Reeder oder Schiffeigner.*

§. *1651.* Der Reeder, welcher sein Fahrzeug einem nicht gehörig (nach §. 742 des Handelsreglements im 11. Bnde des Swod) legitimirten Schiffer oder Steuermann anvertraut, seinen Vertrag mit dem Schiffer oder Steuermann nicht nach gesetzlicher Form abschliesst, oder nicht in ein Maklerbuch eintragen lässt, wird um zweihundert Rub. gestraft, und haftet für den durch die Untreue oder Ungeschicklichkeit eines so gedungenen Schiffers oder Steuermannes veranlassten Schaden, wenn dieser ihn nicht selbst vergüten kann.

§. *1652.* Wenn ein Reeder bei Abfertigung seines Fahrzeugs nicht dafür sorgt, dass sich am Bord desselben ein als Steuermann oder Steuermannsgehülfe entlassener Zögling der Handels-Navigationsschule befinde, noch sich von dieser Anstalt eine Bescheinigung darüber geben lässt, dass für ihn kein solcher Zögling disponibel war: so wird zwar die Abfahrt des Fahrzeugs darum nicht aufgehalten, aber der Reeder zahlt funfundzwanzig Rub. in die Kasse der Handels-Navigationsschule, und haftet fur den durch die Untreue oder Ungeschicklichkeit seines Schiffers veranlassten Schaden, wenn dieser ihn nicht selbst vergüten kann.

§. *1653.* Der russische Unterthan, welcher sein Fahrzeug in einem ausländischen Hafen, ohne Wissen und Zuziehung des daselbst residirenden russischen Consuls, und, falls dort kein solcher vorhanden ist, ohne Zuziehung der Obrigkeit, Notare oder Makler des Orts verkauft, und die Papiere des verkauften Schiffes nicht dem nächsten russischen Consulat abliefert, zahlt zur Strafe Ein Prozent von der Verkaufsumme.

§. *1654.* Der Handelsmann, welcher sich weigert die fur Consulatszeugnisse zu entrichtenden Gebühren zu zahlen, muss sie zur Strafe doppelt erlegen.

III. *Vergehen der Schiffer.*

§. *1655.* Der Schiffer, welcher das ihm anvertraute Fahrzeug oder dessen Ladung vorsätzlich zu Schaden kommen lässt, muss Ersatz leisten, und wird zum höchsten Masse der Geldbussen und Strafen

verurtheilt, welche die §§. 2122 und 2123 dem Zerstörer und Beschädiger fremden Eigenthums androhen.

§. *1656*. Der Schiffer, welcher das ihm anvertraute Fahrzeug vorsätzlich in Brand steckt, in die Luft sprengt, versenkt oder zum Scheitern bringt, wird auf Grundlage der §§. 2107, 2109, 2117, 2118 und 2120 zum höchsten Mass der solchen Verbrechen angedroheten Strafen verurtheilt.

§. *1657*. Den Schiffer, welcher mit dem ihm anvertrauten Fahrzeuge davongeht, es eigenmächtig verkauft oder sich zueignet, trifft, ausser der Verpflichtung zum Schadenersatz, die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX).

§. *1658*. Der Schiffer, der sich ohne dringende Ursache von seinem Fahrzeuge entfernt, oder es wegen wirklicher Nothwendigkeit verlässt ohne für die Zeit seiner Abwesenheit die gehörigen Anordnungen getroffen und den Befehl über das Fahrzeug dem Steuermann übertragen zu haben, wird, nach Umständen, um zehn bis hundert Rub., *oder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss gestraft.

§. *1659*. Der Schiffer, welcher sein Fahrzeug im Augenblick der Gefahr verlässt, wird, nach Umständen, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *1660*. Der Schiffer, der sein untergehendes Fahrzeug verlässt bevor alle andere darauf befindliche Personen es verlassen haben, wird, nach Umständen, *entweder* mit Verlust der im §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus, *oder* zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt.

§. *1661*. Der Schiffer, welcher nicht zeitig alle in seiner Macht stehende Vorkehrungen zur Sicherung des Schiffes, der Ladung und der Mannschaft trifft, wird, falls diese Versäumniss einen Unfall veranlasst, vom Dienst abgesetzt und überdem, nach Umständen, *entweder* mit Verlust der im §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1662*. Der unter Convoi segelnde Schiffer, welcher sich ohne Erlaubniss des Convoi-Befehlshabers von dem convoiirenden Schiff entfernt oder die Regeln des Convois sonst übertritt, wird nach den Gesetzen der Kriegsmarine bestraft.

§. *1663*. Wenn sich mehre Kauffahrer durch schriftlichen Vertrag zu gegenseitiger Vertheidigung verpflichet haben, und einer derselben sich vorsätzlich, vor Beendigung der Reise, von den andern trennt: so muss er den Schaden, welchen diese bei feindlichen Begegnungen erleiden, zweifach bezahlen. — Lässt er die andern Schiffe im Augen-

blick eines feindlichen Ueberfalles im Stich : so wird er nach den Gesetzen der Kriegsmarine bestraft.

§. *1664*. Der Schiffer, welcher sich aus Fahrlässigkeit nicht gehörig verproviantirt und dadurch unterwegs in die Nothwendigkeit geräth einem andern Schiff mit Gewalt Proviant abzunehmen, wird, neben dem Schadenersatz, den er diesem Schiff leisten muss, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt. — Der Schiffer, welcher bei einer solchen Gelegenheit einem andern Schiffe mehr Lebensmittel abnimmt, als er nothwendig braucht und dieses Schiff dadurch dem Mangel preisgibt, wird als Seeräuber nach §. 2132 bestraft.

§. *1665*. Der Schiffer, der einen nicht mit den gehörigen Pässen und Zeugnissen versehenen Menschen als Diener, Matrosen oder in irgend einer andern Eigenschaft an Bord nimmt, oder auf eine längere Zeit in Dienst nimmt als dessen Pass gestattet, muss die in §. 1189, 1193 und 1194 angeordnete Geldbusse zweifach zahlen, und haftet für allen Schaden, welchen das Schiff oder die Ladung durch einen solchen Menschen erleidet. — Der Schiffer, welcher wissentlich einen Verbrecher an Bord nimmt, wird nach §. 346 bestraft.

§. *1666*. Der Schiffer, welcher wissentlich einen Menschen in Dienst nimmt, der von einem andern Schiff ohne schriftliches Zeugniss abgegangen ist, wird nach §. 1193 und 1194 bestraft, und haftet für den Schaden, der daraus dem frühern Dienstherrn erwächst.

§. *1667*. Der Schiffer, welcher an Bord eines russischen oder einem russischen Unterthan gehörenden Schiffes mehr ausländische Matrosen nimmt, als das Gesetz erlaubt, zahlt für jeden überzähligen, ausländischen Matrosen fünfzehn Rub. Strafe. — Der Reeder, welcher ohne gesetzliche Autorisation sein Schiff einem ausländischen Schiffer oder Steuermann anvertraut, muss für den einen wie für den andern fünfzig Rub. Strafe erlegen.

§. *1668*. Der Schiffer, welcher eine Seefahrt ohne gesetzmässige Musterrolle antritt, oder bei einer Kustenfahrt nicht die Heuerkontrakte seiner Matrosen mitnimmt, wie es die §§. 821—824 der Handelsordnung erheischen, zahlt sechs Rub. Strafe, wovon die eine Hälfte dem Angeber, die andere dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zufällt.

§. *1669*. Der Schiffer, welcher absichtlich einen Menschen entweichen lässt, der am Bord seines Fahrzeugs ein Verbrechen begangen hat, wird nach §. 130 bestraft.

§. *1670*. Der Schiffer, welcher sich nicht gehörig verproviantirt, die Rationen der Mannschaft willkührlich verringert, die Austheilung der Rationen ohne dringende Noth ganz einstellt, oder dem Schiffs-

volk verdorbene, ungesunde Lebensmittel verabreicht, muss ausser der den Beeinträchtigten gebührenden Vergütung, noch hundert bis fünfhundert Rub. Strafe zahlen.

§. *1671*. Der Schiffer, welcher ohne dringende Noth von seinem Curs abweicht, Gegenstände, die ihm anvertraut waren, über Bord wirft, oder das Fahrzeug böswillig der Wegnahme preisgibt, haftet für allen Schaden, und wird überdem um fünfzig bis fünfhundert Rub. gestraft. — Verübte er eine dieser Pflichtverletzungen in der Absicht den Assecurateur oder sonst Jemand zu übervortheilen, oder irgend einen Betrug zu begünstigen oder zu verheimlichen: so trifft ihn die Strafe des Betrugs nach §. 2202.

§. *1672*. Der Schiffer, welcher fälschlich vorgibt eine Haferei erlitten zu haben, wird ebenfalls nach §. 2202 bestraft.

§. *1673*. Der Schiffer, welcher im Auslande einen zu seiner Mannschaft gehörenden russischen Unterthan ohne dringende Ursache, ohne Zustimmung desselben und ohne schriftliche Erlaubniss von Seiten eines russischen Agenten aus seinem Dienst entlässt, muss dem Entlassenen allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, das nöthige Geld zu dessen Rückkehr nach Russland hergeben, und überdem das Doppelte dieser Summe als Strafe zahlen. — Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sein Schiff im Auslande verkauft ohne die aus Russland mitgenommenen Schiffsleute, auf Kosten des Schiffeigners, mit Genuss ihrer vollen Löhnung in das Vaterland zurückzusenden, es sey denn, dass sich diese Leute, im Beiseyn eines russischen Agenten, anheischig machen, in den Dienst eines andern Schiffers zu treten und mit diesem nach Russland zurückzukehren.

§. *1674*. Der Schiffer, welcher eine Person gewaltsam oder arglistig an einem andern Ort aussetzt, als an dem, wohin er sie bringen sollte, muss ihr den dadurch verursachten Schaden vergüten, die Kosten, welche sie angewandt hat um an ihren Wohn- oder Bestimmungsort zu gelangen, zweifach zahlen, und wird überdem mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft, *oder*, bei besondern Erschwerungsursachen, mit dem höchsten Masse derjenigen Strafe belegt, welche im §. 1992 dem ungetreuen Führer angedrohet ist.

§. *1675*. Der Schiffer, welcher das im Schiff sich sammelnde Wasser nicht zu gehöriger Zeit auspumpen lässt, in beengtem Fahrwasser, ohne erhebliche Ursache es unterlässt einen Lothsen an Bord zu nehmen, die Weisungen des Lothsen nicht befolgt, während das Schiff vor Anker liegt oder angebunden ist mehr als die Hälfte der Mannschaft beurlaubt, auf dem Schiff nicht gehörig Wache halten lässt, das Schiffsvolk nicht zu seiner Pflicht anhält, keine Vorsorge gegen Feuersgefahr übt, oder seine Obliegenheiten sonst vernachlässigt

und dadurch irgend einen Unfall verursacht, wird, neben Verurtheilung zum Schadenersatz, beim *ersten Mal* mit einem scharfen Verweis, *oder* mit einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Rub., beim *zweiten Mal* mit dem Verbot, während zwei bis drei Jahre in See zu gehen, bestraft.

§. *1676*. Der Schiffer, durch dessen Ungeschicklichkeit ein Fahrzeug zu Schaden kommt, muss dem Reeder sowohl diesen Schaden als auch Das ersetzen, was der Reeder wegen des dem Schiff zugestossenen Unfalles, auf Grundlage der Kauffartheigesetze, dritten Personen zu zahlen hat, und darf nicht eher wieder in See gehen, als bis ihm ein neues Fähigkeitszeugniss verliehen worden.

§. *1677*. Der Schiffer, der einem seiner Schiffsleute den Lohn, den Abschied oder das ihm gebührende Zeugniss widerrechtlich vorenthält, wird, neben Verurtheilung zum Schadenersatz, um fünf bis zehn Rub. gestraft.

§. *1678*. Der Schiffer, der seinen Ballast ohne specielle Erlaubniss der Zoll- oder Contumaz-Behörde, wenn gleich an dem dazu angewiesenen Ort, auswirft, zahlt zehn Rub. Strafe. — Wer seinen Ballast zwar an dem dazu angewiesenen Ort auswirft, aber nicht gehörig dafür sorgt, dass derselbe nicht in's Wasser falle, zahlt zwanzig Rub. Strafe. — Wer seinen Ballast eigenmächtig, zur Nachtzeit, wo es auch sey, auswirft, wird um hundert Rub. gestraft. — Wird Ballast auf einer Reede, in einem Fahrwasser, in einem Hafen, Kanal oder Fluss ausgeworfen: so hat der schuldige Schiffer, beim *ersten Mal* hundert Rub., beim *zweiten Mal* dreihundert Rub. zu zahlen. Beim *dritten Mal* verliert er die Befugniss in See zu gehen, und kommt auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Gefängniss.

Ist eins dieser Vergehen durch Personen verübt worden, die gedungen waren, um den Ballast auf andere Fahrzeuge zu laden: so unterliegen diese Arbeiter, und nicht der Schiffer, den ebengenannten Strafen.

§. *1679*. Der Schiffer, welcher in einem ausländischen Hafen, wo ein russischer Consul residirt, sich nicht bei diesem meldet, noch ihm die in §. 1880 der Handelsordnung bezeichneten Papiere und Nachweisungen vorlegt, zahlt der Staatskasse fünf Rub. Strafe.

§. *1680*. Der Schiffer, der sich weigert die tarifmässigen Gebühren für die von einem Consulat ihm ausgestellten Bescheinigungen zu zahlen, muss zur Strafe das Zweifache derselben erlegen.

IV. *Vergehen der Steuerleute, Lothsen und Schiffleute.*

§. *1681*. Der Steuermann, der seine Pflichten vernachlässigt und die Schiffsmannschaft nicht gehörig beaufsichtigt, verliert seinen Lohn

für eine Zeit von drei Tagen bis zu einem Monat. Entsteht durch seine Fahrlässigkeit ein Schade, so haftet er dafür gleichwie die Personen, die daran unmittelbar Schuld sind.

§. *1682.* Der Steuermann, der über Das, was dem Schiffe im Hafen und unterwegs zustösst, nicht gehörig Buch führt, zahlt fünfundzwanzig Rub. Strafe.

§. *1683.* Der Steuermann, welcher in Abwesenheit des Schiffers dessen Stelle vertritt, unterliegt denselben Strafen wie dieser, für die in §. 1655—1680 bezeichneten Vergehen.

§. *1684.* Der Lothse, welcher mit dem ihm anvertrauten Schiff auf eine Klippe oder Untiefe stösst oder strandet, verliert seinen Lothsenlohn, und wird überdem, wenn Fahrlässigkeit an dem Unfall Schuld ist, zum Schadenersatz verurtheilt, und wenn er ihn vorsätzlich herbeigeführt hat, nach §. 1655 bestraft.

§. *1685.* Der Lothse, welcher durch Signale erfährt oder selbst sieht, dass ein Schiff in Noth ist, und der ihm nicht unverzüglich, nach Möglichkeit, Hülfe zukommen lässt, wird mit einem bis zwei Jahren Gefängniss bestraft, und darf nicht ferner als Lothse dienen.

§. *1686.* Wenn der Lothse, an dem die Reihe ist in See zu gehen einem Schiff nicht auf das erste Signal desselben zueilt, oder ein Schiff übergehend, die Leitung eines später angekommenen übernimmt: so wird er beim *ersten Mal* um einen bis zehn Rub., beim *zweiten Mal* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest gestraft. Beim *dritten Mal* wird ihm das Lothsen auf sechs Navigationsmonate untersagt.

§. *1687.* Der Lothse, welcher zu der Zeit, da er ein Schiff lothsen soll, betrunken ist oder sich wider den Schiffer eine Grobheit erlaubt, wird beim *ersten Mal* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest bestraft. Beim *zweiten Mal* wird ihm das Lothsen auf sechs Navigationsmonate untersagt.

§. *1688.* Der Lothse, welcher ein Schiff verlässt bevor es an die Stelle gelangt ist, wohin er es führen soll, zahlt fünfzig Rub. Strafe, und darf während sechs Navigationsmonate kein Schiff lothsen.

§. *1689.* Dem Lothsen, welcher einen höhern als den gesetzmässigen Lohn fordert, wird beim *ersten Mal* der Lohn gänzlich abgesprochen, und beim *zweiten Mal* überdem eine Geldbusse von fünf bis zehn Rub. auferlegt. — Weigert er sich ein Schiff zu lothsen bevor ihm ein höherer als der gesetzliche Lohn versprochen ist: so wird ihm beim *ersten Mal* eine Geldbusse von fünf bis zehn Rub. auferlegt, und das Lothsen für sechs Navigationsmonate untersagt. Beim *zweiten Mal* kommt er auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest, und verliert seine Lothsenberechtigung für immer.

§. *1690*. Wer ohne Lothse zu seyn, ohne dringende Veranlassung und ohne Erlaubniss der Ortsobrigkeit ein Schiff zu lothsen übernimmt, wird beim *ersten Mal* um fünf bis fünfzehn Rub. *und* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen gestraft. Beim *zweiten Mal* wird sowohl die Geldbusse, als auch die Arreststrafe verdoppelt.

§. *1691*. Die Schiffsleute, welche in der Absicht ein Schiff untergehen zu lassen, es anbohren, durchlöchern oder sonst bedeutend beschädigen oder das Schiffsgeräth verderben, erleiden das höchste Mass der Strafen, welche die §§. 2118 und 2120 dem vorsätzlichen Versenken eines Schiffes androhen. — Denselben Strafen unterliegen sie, wenn sie, in derselben verbrecherischen Absicht, den Befehlen des Schiffers nicht gehorchen und dadurch wirklich den Untergang des Fahrzeugs verursachen.

§. *1692*. Die Schiffsleute, welche die Befehle des Schiffers in der Absicht unerfüllt lassen, damit das Schiff auf eine Untiefe oder an eine Klippe gerathe, haften für den Schaden, und werden zu den im §. 1691 bezeichneten, jedoch für sie um einen Grad zu mildernden Strafen verurtheilt.

§. *1693*. Der Matrose, dem es obliegt das im Schiff sich ansammelnde Wasser zu messen und zeitig wegzuschaffen, und der solches, trotz der Erinnerung seines Obern, unterlässt, verliert seinen Lohn für zwei Tage. — Kommt durch solche Versäumniss das Schiff oder die Ladung zu Schaden, so trifft ihn, ausser der Verpflichtung zum Ersatz, Gefängnissstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahr.

§. *1694*. Den Schiffsleuten, die während ihrer vertragmässigen Dienstzeit den Befehlen des Schiffers, Steuermannes oder Bootsmannes, in Dem, was ihres Dienstes ist, säumig oder fahrlässig nachkommen, wird für jede solche Verletzung ihrer Pflicht, der Lohn, nach Umständen, für einen, zwei oder mehr Tage bis zu einer Woche entzogen.

§. *1695*. Die Schiffsleute, welche während der Reise, in Dienstsachen ungehorsam sind, dürfen, nach Ermessen des Schiffers, *entweder* am Körper, jedoch nicht mit mehr denn fünf Gertenhieben, *oder* in wichtigern Fällen, mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest bestraft werden.

§. *1696*. Wenn Schiffsleute oder andere am Bord eines Handelsschiffes befindliche Personen sich wider den Schiffer auflehnen, ihm den Befehl über das Schiff nehmen, oder ihn zwingen nach ihrem Willen zu handeln, grössere oder mehr Rationen auszutheilen, als er soll, seinen Curs abzuändern, irgendwo einzulaufen oder anzulegen u. d. gl., so wird solches ebenso wie eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit nach den §§. 284—287 und 289—292 bestraft.

§. *1697*. Drohungen, wörtliche und thätliche Ehrenkränkungen, die

sich eine von den am Bord befindlichen Personen, während einer Fahrt, wider den Schiffer erlaubt, werden mit dem höchsten Mass der Strafen geahndet, die in den §§. 2010, 2014, 2035—2037 und 2039 solchen Vergehen im Allgemeinen angedrohet sind.

§. *1698*. Der am Bord, während einer Fahrt, begangene Diebstahl wird als Hausdiebstahl, nach §. 2151 bestraft.

§. *1699*. Schiffsleute und Passagiere, welche irgend einen zum Schiff oder zu dessen Ladnng gehörenden Gegenstand zerstören oder beschädigen, zahlen, wenn sie es aus Fahrlässigkeit thaten, den zweifachen Werth des Gegenstandes, und unterliegen, wenn es vorsätzlich geschah, dem höchsten Mass der Strafen, welche der §. 2123 dem Zerstörer und Beschädiger fremder Sachen androhet.

§. *1700*. Dem Matrosen, welcher sich dem Wachedienst entzieht, oder während desselben einschläft oder betrunken ist, wird der Lohn für zwei Tage zum Vortheil Derer abgezogen, die den Dienst an seiner Stelle versehen; auch muss er den durch seine Schuld entstandenen Schaden ersetzen.

§. *1701*. Der wachhabende Matrose, welcher im Augenblick, wo Diebe auf das Schiff kommen, vorsätzlich unterlässt die Mannschaft zusammenzurufen, und jeder auf dem Schiffe Dienende, der sich vorsätzlich enthält zur Vertheidigung des Schiffes und der Ladung gegen einen räuberischen Ueberfall mitzuwirken, wird als Theilnehmer an dem vollbrachten oder versuchten Diebstahl oder Raubanfall, nach §. 125 bestraft.

§. *1702*. Jeder auf einem Schiff Dienende, der bei einer dem Fahrzeug drohenden Gefahr sich weigert die zur Rettung desselben ertheilten Befehle zu erfüllen, wird, ebenso wie der Schiffer, welcher nicht die gehörigen Massregeln znr Sicherung des Schiffes trifft, nach §. 1661 bestraft.

Anm Gegen die auf dem Schiffe dienenden Personen, welche sich bei ausserordentlichen Gelegenheiten ungehorsam beweisen, darf der Schiffer die in §. 866 und 867 der Handelsordnung aufgestellten Regeln der häuslichen Disciplin in Anwendung bringen.

§. *1703*. Wenn sich mehre Handelsschiffe zu gegenseitiger Vertheidigung verbunden haben, und die Leute eines derselben die zur Abwehr eines feindlichen Angriffs ertheilten Befehle ihres Schiffers unbeachtet lassen, oder die Vertheidigung böswillig, wenn gleich im Einverständniss mit dem Schiffer, aufgeben: so werden sie nach den Gesetzen der Kriegsmarine bestraft.

§. *1704*. Dem Matrosen, welcher sein Schiff ohne Erlaubniss des Schiffers, Steuermannes oder Bootsmannes, auf einen Tag oder auf eine Nacht verlässt, wird ein zweitägiger Lohn znm Vortheil Derer

entzogen, welche unterdessen den Dienst statt seiner versehen. Ist das Schiff oder die Ladung durch seinen eigenmächtigen Abgang zu Schaden gekommen, so muss er diesen ersetzen.

§. *1705*. Wenn ein Matrose widerrechtlich vom Schiffe abgeht oder sich weigert mit dem Schiff, auf das er sich verdungen hat, abzusegeln und darüber drei Tage verstreichen lässt: so fällt sein rückständiger Lohn und Alles, was ihm am Bord eigenthümlich gehört, an den Schiffsherrn. — Wenn aber einer von der Mannschaft das Schiff unterwegs verlässt, und der Schiffer sich genöthigt sieht an dessen Stelle einen Andern zu dingen: so muss ihm der widerrechtlich Abgehende Das ersetzen, was der Neugedungene an Lohn mehr erhält, als dem Abgehenden zukam. Ueberdem wird der Matrose, welcher den Dienst unterwegs ohne Grund aufsagt, auf die Klage des Schiffers, mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, und im Fall der Desertion, mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft.

§. *1706*. Wer entlaufene Matrosen hehlt, zahlt für jeden, solange er ihn hehlt, täglich zehn Rub. Strafe.

§. *1707*. Der Matrose, welcher ohne Erlaubniss seiner Obern die zum Schiff gehörenden Böte oder Jöllen gebraucht, verliert beim *ersten Mal* den Lohn einer Woche, und wird beim *zweiten Mal* mit zehn bis fünfzehn Ruthenstreichen, oder, falls er von Leibesstrafen frei ist, mit einem zweiwöchigen Lohnabzug bestraft.

§. *1708*. Dem Matrosen, welcher am Bord Karten oder Würfel spielt, wird der Lohn, beim *ersten Mal* für einen Tag, beim *zweiten Mal* für zwei Tage und beim *dritten Mal* für drei Tage, entzogen.

Sechste Unterabtheilung.

VERGEHEN WIDER EINZELNE, DEN HANDEL BETREFFENDE ANORDNUNGEN.

I. *Uebertretung der Börsenordnung.*

§. *1709*. Wer die Börse zum Behuf seiner Handelsgeschäfte besucht, ohne sich bei dem Börsencomité gemeldet, noch den vorschriftmässigen Geldbeitrag entrichtet zu haben, zahlt dreissig Rub. Strafe.

§. *1710*. Wer sich eine die Besucher der Börse beleidigende oder den Geschäftsgang daselbst störende Unanständigkeit erlaubt, wird beim *ersten Mal* um sieben und einen halben Rub. gestraft, und beim *zweiten Mal*, neben Verurtheilung zu einer eben solchen Geldbusse, durch den Börsen-Aeltesten aus der Versammlung hinausgewiesen.

§. *1711*. Wer einen Andern auf der Börse und zur Börsenzeit beleidigt, wird, auf das Zeugniss des Börsencomités, wie für eine an öffentlicher Stätte verübte Injurie, nach §. 2010 und 2014 bestraft.

§. *1712.* Der Besucher der Börse, welcher daselbst absichtlich eine falsche, dem Handel nachtheilige Nachricht verbreitet, wird mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. Wer durch eine solche Nachricht Schaden erleidet, darf den Schuldigen auf Ersatz belangen.

§. *1713.* Wer unbefugter Weise Maklergeschäfte verrichtet, zahlt beim *ersten Mal* das Zehnfache der in Rechnung gebrachten Maklergebühr. Die Hälfte dieser Geldbusse wird dem Angeber, und der Rest dem Unterstützungsfonds der emeritirten Makler zugewiesen. Beim *zweiten Mal* wird ihm der Besuch der Börse durch ein gerichtliches Urtheil untersagt, und sein Name im Börsensaale an das Brett geschlagen. — Wenn er dann, trotz des Verbotes, abermals in der Börsenversammlung erscheint: so kommt er auf drei bis sieben Tage unter Arrest, und muss eine Geldbusse von dreihundert bis sechshundert Rub. zahlen, die zum Börsenkapital geschlagen wird.

§. *1714.* Der Kaufmann, welcher sich eines unbefugten Maklers bedient, um ein Handelsgeschäft abzuschliessen, muss dem Unterstützungsfonds der emeritirten Börsenmakler das Zehnfache der für dieses Geschäft zu berechnenden Maklergebühr zahlen.

II. *Uebertretung des Regulativ's über städtische Handels-Speicher und Magazine.*

§. *1715.* Der Schiffer, welcher dem Wachschiff und den Schiffländen vorbeisegelnd, vor einem Speicher oder Magazin anlegt, ohne den erforderlichen Erlaubnissschein gelöst zu haben, zahlt der Stadtkasse dreissig Rub. Strafe, muss sein Schiff abseits stellen, und darf erst löschen nachdem zwei Reihenfolgen anderer Schiffe vor ihm abgefertigt worden sind.

§. *1716.* Wer Unrath, Bast, Stricke, alte Matten u. d. gl. in einem Speicher, auf einem zum Speicher gehörenden Hofraum oder Ufer, oder auf einer Anfurt hinlegt oder aufhäuft, wird, nach Umständen, um einen bis zehn Rub. *oder* mit drei bis sieben Tagen Arrest gestraft.

§. *1717.* Der Kaufmann oder Handelsdiener, welcher eigenmächtig, zu unerlaubter Zeit, einen öffentlichen Speicher betritt, oder darin über die erlaubte Zeit verweilt, zahlt einen bis zehn Rub. Strafe.

§. *1718.* Wer Liqueure, Brantwein, Bier oder andere geistige Getränke in einen öffentlichen Speicher oder Schoppen bringt, kommt auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *1719.* Wer in der Nähe eines öffentlichen Speichers oder Magazins, d. h. innerhalb des durch die Magazin-Vorsteher bestimmten und durch die höchste Ortsobrigkeit bestätigten Rayons, ein Kochfeuer anmacht, oder Speisen in Kesseln oder Töpfen oder Wasser

in Selbstkochern in einen Speicher bringt, wird um fünf bis dreissig Rub., *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder,* unter besonders erschwerenden Umständen, mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest gestraft.

§. *1720.* Der Speicher- oder Magazin-Inspektor, welcher Weibern gestattet, in einem Speicher oder auf einer Barke Flachs- oder Hanfbänder zu flechten, zahlt der Stadtkasse, für jedes solche Weib drei Rub. täglich.

§. *1721.* Die Speicher- und Magazin-Commissäre werden für Verletzung ihrer Dienstpflicht nach den allgemeinen Grundsätzen über Amtsvergehen bestraft.

III. *Uebertretung der Brackerordnung.*

§. *1722.* Der Bracker, der mit der Waarengattung, für welche er angestellt ist, oder mit Erzeugnissen, die mit dieser Waarengattung auf demselben Lager liegen, unter eigenem oder fremdem Namen handelt, oder an einem solchen Handel Theil nimmt, oder in irgend einem Waarenhandel Maklergeschäfte betreibt, wird beim *ersten Mal* um hundertfünfzig Rub., beim *zweiten Mal* um dreihundert Rub. gestraft, und beim *dritten Mal* von seinem Amt abgesetzt.

§. *1723.* Der Bracker, welcher nicht zu den vorgeschriebenen Stunden an dem Ort, wo er seinen Dienst zu verrichten hat, zugegen ist und keine gültige Entschuldigungsgründe angibt, zahlt für jede Stunde pflichtwidriger Abwesenheit sieben und einen halben Rub. Strafe. Ueberdem wird ein solcher Dienstfehler in das Journal eingeschrieben.

§. *1724.* Der Bracker, welcher von dem Eigenthümer der zu sortirenden Waare Geschenke oder mehr als seinen gesetzmässigen Lohn annimmt, wird vom Amt abgesetzt. — Wenn er durch Zögerung und Chikane Geschenke zu erpressen sucht, einen im Gesetz nicht begründeten Lohn für seine Arbeit fordert oder für nachsichtige Bracke annimmt: so wird er nach §. 402—407 bestraft

§. *1725.* Der Bracker, welcher einer Waare einen ihrer Gattung nicht entsprechenden Stempel aufdrückt, wird beim *ersten Mal* um hundert Rub. gestraft und beim *zweiten Mal* abgesetzt.

§. *1726.* Für fahrlässige Dienstfehler erhalten Bracker, Zehentmänner und Flechter beim *ersten Mal* Verweise, die in das Journal eingetragen werden. Beim *zweiten Mal* zahlen der Hanf-, Flachs-, Talg- und Oel-Bracker fünfundsiebzig bis hundertfunfzig Rub., der Schweinsborsten-, Rosshaar-, Pottasche-Bracker dreissig bis sechzig Rub., und alle übrige Bracker funfzehn bis dreissig Rub. Strafe. Beim *dritten Mal* werden diese Geldbussen verdoppelt, und beim

vierten Mal die Schuldigen abgesetzt. — Geschah die Pflichtverletzung vorsätzlich, so wird der Bracker schon beim *ersten Mal* abgesetzt und zu drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt. Geschah sie aus Eigennutz, so wird er wie für Geschenknahme, nach §. 402 bestraft.

§. *1727*. Der Bracker, welcher eine seinem Vater, Sohn, Bruder oder Neffen gehörende Waarenpartie sortirt, wird, wo das Gesetz solches nicht ausdrücklich gestattet, um dreissig Rub. gestraft.

§. *1728*. Der Bracker, welcher in den Hanfniederlagen zu St. Petersburg unpräparirten Hanf oder Flachs zur Bracke zulässt, zahlt für jeden Berkowetz solcher Waare drei Rub. Strafe, und wird von seinem Amt abgesetzt.

§. *1729*. Der Zehentmann, der sich im Dienste träge, nachlässig oder trunken zeigt, wird durch den Bracker, sofern die Aeltesten oder die andern Bracker zustimmen, aus dem Schoppen hinausgewiesen, und beim *ersten Mal* auf zwei Wochen, beim *zweiten Mal* auf einen Monat, beim *dritten Mal* auf zwei Monate von der Arbeit entfernt, welches jedesmal in das Journal eingeschrieben wird. Beim *vierten Mal* trifft ihn Entsetzung vom Dienst.

§. *1730*. Wenn ein Bracker oder Zehentmann es zulässt, dass Hanf- oder Flachsbündel mit Bändern von geringerer als der sortirten Gattung gebunden werden: so wird solches beim *ersten Mal* im Journal notirt. Beim *zweiten Mal* zahlt der Schuldige sieben und einen halben Rub., beim *dritten Mal* fünfzehn Rub. Strafe. Beim *vierten Mal* wird er vom Dienst entlassen.

§. *1731*. Die nach §. 1722—1730 eingehenden Strafgelder werden dem Comité, welches die Aufsicht über die Bracker führt, zugewiesen und zum Besten der emeritirten Bracker, Zehentmänner, Flechter und deren Familien verwendet.

§. *1732*. Wenn eine zur Ausfuhr bestimmte Partie Talg zu derjenigen Sorte gehört, die vorschriftmässig mit einem Ueberguss geschmolzenen Talgs versehen seyn muss, und es sich ausweiset, dass der Ueberguss von andrer Qualität ist, als das Innere: so muss der Eigenthümer für jedes Fass solcher Waare drei Rub. in den Armenfonds der St. Petersburger Börse zahlen.

§. *1733*. Wer eine Sorte Talg mit andern Sorten, oder mit färbenden, starkriechenden oder sonstigen fremdartigen Stoffen vermengt der Bracke vorlegt, muss für jedes Fass solcher Waare dem Armenfonds der St. Petersburger Börse zehn bis fünfzehn Rub. zahlen, und darf den so gemengten Talg nur zu Seife verwenden.

§. *1734*. Wer eine Partie Talg, die schon einmal vom Bracker als der angegebenen Qualität nicht entsprechend abgewiesen worden ist, abermals und unter derselben Angabe der Bracke vorlegt, zahlt

für jedes Fass fünfzig Kopeken Strafe zum Vortheil desjenigen Brackers, der diesen Unterschleif entdeckt und anzeigt.

Siebente Unterabtheilung.

VERGEHEN DER MAKLER, BÖRSENNOTARE, BÖRSENVERSTEIGERER UND DISPACHEURE.

I. *Vergehen der Makler.*

§. *1735.* Der Makler, welcher Rechtsgeschäfte für abwesende, nicht gültig vertretene Personen vollzieht oder registrirt, Urkunden unter falschem Datum ausstellt oder beglaubigt, unwahre Thatsachen attestirt, oder einen unter seiner Vermittelung abgeschlossenen Handel nicht der Wahrheit gemäss in sein Buch einträgt, sein Schnurbuch oder einzelne Theile desselben unterschlägt oder sich sonst Betrügereien in seinen Amtsgeschäften erlaubt, wird nach §. 391 bestraft.

§. *1736.* Der Makler, welcher aus Unachtsamkeit Rechtsgeschäfte für Personen vollzieht oder registrirt, die zu solchen Geschäften nicht befugt sind, oder ein Dokument beglaubigt, ohne dessen Echtheit oder die Identität des Vorzeigers gehörig constatirt zu haben, wird vom Amt entlassen und darf hinfort kein ähnliches bekleiden. — That er aber solches in gesetzwidriger Absicht, so wird gegen ihn nach §. 391 verfahren.

§. *1737.* Der Makler, welcher eine Urkunde beglaubigt oder registrirt, deren Inhalt den Gesetzen des Reichs, der öffentlichen Ordnung, der Religion oder der Sittlichkeit zuwider ist, wird nach §. 493 bestraft.

§. *1738.* Wenn ein Makler eine Urkunde, die nicht auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben ist, beglaubigt oder registrirt, oder es zulässt, dass ein Wechsel oder die Acceptation eines Wechsels auf nichtgestempeltes Papier geschrieben werde: so wird er als Uebertreter des Regulativ's über Stempelpapier, nach §. 616 bestraft.

§. *1739.* Der Makler, welcher ein Handelsgeschäft so regelwidrig notirt, dass deshalb zwischen den Kontrahenten Streit entsteht, wird vom Amt abgesetzt und hinfort zu keinem ähnlichen zugelassen.

§. *1740.* Der Makler, welcher einen grössern als den gesetzlichen Maklerlohn fordert, muss das Zuvielempfangene zurückgeben, und wird beim *ersten Mal* um zehn bis fünfzig Rub., beim *zweiten Mal* um fünfzig bis hundert Rub. gestraft, beim *dritten Mal* aber vom Amt abgesetzt, mit dem Verbot je ein ähnliches zu bekleiden.

§. *1741.* Der Makler, welcher Kauf- oder Pfandkontrakte über unbewegliche Güter registrirt, seine Bücher unordentlich führt, darin Verhandlungen aufnimmt, die ein Makler nicht registriren darf, oder bei solchen Geschäften, die er registriren soll, dieses unterlässt, wird vom Amt abgesetzt. — Wenn er beim Einschreiben der Urkunden

zwischen den einzelnen Sätzen, Lücken, Zeilen oder ganze Seiten leer lässt, und solches nicht zeitig der zuständigen Behörde anzeigt: so wird er, wie für eine vorbereitete Fälschung, mit Entziehung der im §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *1742.* Der Makler, welcher für eigene Rechnung Handelsgeschäfte betreibt oder sich bei den Geschäften eines Handlungshauses als Commissionär oder als Gesellschafter betheiligt, zahlt beim *ersten Mal* hundertfünfzig, beim *zweiten Mal* dreihundert Rub. Strafe, und wird beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1743.* Der Makler, welcher sich von dem Ort, wo er angestellt ist, eigenmächtig entfernt, jedoch nicht über neunundzwanzig Tage wegbleibt, zahlt beim *ersten Mal* dreissig Rub., beim *zweiten Mal* sechzig Rub. Strafe. Beim *dritten Mal* wird er entweder zu einer Geldbusse von hundert Rub. verurtheilt, *oder*, nach Ermessen der Behörde, die ihn angestellt hat, vom Amt entlassen. — Dauert seine eigenmächtige Abwesenheit länger als neunundzwanzig Tage, oder bleibt er mehr als vier Monate über seinen Urlaub aus, so wird er vom Amt abgesetzt.

§. *1744.* Der Makler, der nicht allmonatlich, zu bestimmter Zeit, dem Kameralhof einen Bericht über die im Lauf des Monats durch ihn registrirten, so wie über die bei ihm protestirten Wechsel und Schuldverschreibungen, mit Angabe der letzten Nummer des Monats einreicht, wird beim *ersten Mal* um funfundsiebzig, beim *zweiten Mal* um hundertfünfzig Rub. gestraft und beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1745.* Der Makler, welcher die beim Registriren und Präsentiren der Urkunden, zum Besten der Stadtkasse erhobenen und allmonatlich der zuständigen Behörde zu übermachenden Gelder später als vorgeschrieben ist, einsendet, wird beim *ersten Mal* um funfzehn Rub., beim *zweiten* und *dritten Mal* um dreissig Rub. gestraft und überdem, beim *dritten Mal*, vom Amt abgesetzt.

§. *1746.* Der Makler, welcher die in §. 1745 bezeichneten Gelder gar nicht oder nur zum Theil einsendet, muss Das was er zurückbehalten, herausgeben und, falls er bloss aus Fahrlässigkeit gefehlt hat, noch zweimal so viel als Strafe zahlen — Verfuhr er aber so aus Vorsatz, so wird er, als Einer, der sich das im Dienst ihm Anvertraute zueignet, nach §. 383 zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

II. *Vergehen der Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare und Schiffmakler.*

§. *1747.* Der Börsenmakler, welcher persönlich oder durch

Stellvertreter, für eigene Rechnung, oder als Commissionär, Handelsgeschäfte oder ausländische Bankgeschäfte treibt, oder bei solchen Geschäften als Gesellschafter betheiligt ist, wird nach §. 1742 bestraft.

§. *1748*. Der Börsenmakler, welcher ein Handelsgeschäft für Personen vermittelt, die zu solchen Geschäften nicht befugt sind, wird vom Amt abgesetzt.

§. *1749*. Der Börsenmakler, welcher ein Handelsgeschäft, worüber er einen Schlusszettel *) ausgefertigt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in das vom Departement des auswärtigen Handels ihm gegebene Schnurbuch einträgt, zahlt beim *ersten Mal* hundertfünfzig Rub., beim *zweiten Mal* dreihundert Rub. Strafe, und wird beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1750*. Der Börsenmakler, welcher es zulässt, dass eine zu Maklergeschäften unbefugte Person unter seinem Namen solche Geschäfte betreibe, zahlt beim *ersten Mal* fünfundsiebzig Rub. Strafe, und wird beim *zweiten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1751*. Der Börsenmakler, welcher ein Handelsgeschäft wider den Willen der Kontrahenten kundbar werden lässt, muss beim *ersten Mal* auf seinen Maklerlohn verzichten und das Zweifache desselben als Strafe zahlen. Beim *zweiten Mal* zahlt er das Zehnfache des in Rechnung gebrachten Maklerlohns. Beim *dritten Mal* wird er vom Amt abgesetzt.

§. *1752*. Der Börsenmakler, welcher sich einen grössern als den gesetzlichen Maklerlohn zahlen lässt, muss den zweifachen Betrag des Empfangenen als Strafe erlegen, und wird, wenn er zum dritten Mal dieses Vergehens überführt ist, dem §. 1740 gemäss, vom Amt abgesetzt und hinfort zu keinem ähnlichen zugelassen.

§. *1753*. Der Börsenmakler, der seine Bücher nicht der Ordnung gemäss führt, wird vom Amt abgesetzt und hinfort zu keinem ähnlichen zugelassen. Verletzt er die Ordnung in seinen Büchern in der Absicht, einen gesetzwidrigen Handel zu verdecken, so wird er, wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

§. *1754*. Der Börsenmakler, welcher die von einem Handelsmann bei ihm hinterlegten Gelder oder Wechsel abhanden kommen lässt und den Hinterleger nicht zufrieden stellt, wird vom Amt abgesetzt. — Lässt er solche Gegenstände absichtlich abhanden kommen, so wird er, wie ein Beamter, der das im Dienst ihm Anvertraute verschleudert, nach §. 383 zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt.

§. *1755*. Wenn der Börsenmakler den Geld-, Wechsel- und Waaren-

*) Bordereau. *D. Uebers.*

Curs nicht zu gehöriger Zeit dem Hofmakler anzeigt, so zahlt er das *erste Mal* fünfzehn Rub. und jedes folgende Mal dreissig Rub. Strafe.

§. *1756*. Folgende Vergehen ziehen dem Börsenmakler, ausser den durch besondere Gesetze verordneten Strafen, noch die Amtsentsetzung zu: 1) wenn er Kenntniss hat von einem wider seinen Committenten gesponnenen Betrug, und diesen davon nicht benachrichtigt; 2) wenn er unwahre Angaben in sein Maklerbuch einträgt; 3) wenn er sein Maklerbuch unterschlägt oder aus Fahrlässigkeit abhanden kommen lässt; 4) wenn er dieses Buch nicht alljährlich, zu bestimmter Zeit der Behörde zustellt, die es ihm gegeben hat; 5) wenn er nicht gleich nach Abschluss eines durch ihn vermittelten Handelsgeschäfts den Kontrahenten einen in gehöriger Weise abgefassten Schlusszettel zustellt. Bei dieser letzten Unterlassung muss er auch den Werth des Stempelpapieres*) erlegen.

§. *1757*. Den Anordnungen der §§. 1747—1756 sind auch die Hofmakler unterworfen. Ausserdem aber wird der Hofmakler, der einen in seinem amtlichen Wirkungskreise das Interesse der Krone berührenden Vorfall oder ein an der Börse umlaufendes, den Handel betreffendes Gerücht nicht zur Kenntniss der zuständigen Behörde bringt, oder ihr keine Anzeige macht, wenn er erfährt, dass Jemand unbefugter Weise Maklergeschäfte treibt, beim *ersten Mal* mit einer Geldbusse von zehn bis dreissig Rub., beim *zweiten Mal* mit einer ebensogrossen Geldbusse und mit Absetzung bestraft.

§. *1758*. Gegen den Börsennotar, der seine Dienstpflicht verletzt, wird nach §. 497 verfahren, ausgenommen wenn er sich eins von den in §. 1747—1756 genannten Vergehen zu Schulden kommen lässt, in welchem Fall er nach Inhalt dieser §§. bestraft wird.

§. *1759*. Gegen den Schiffmakler, welcher die allgemeinen Pflichten des Maklers verletzt, wird nach §. 1747—1756 verfahren.

§. *1760*. Die von Seiten der Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare und Schiffmakler eingehenden Strafgelder fliessen in die Kasse des Börsencomitès, und werden zur Unterstützung emeritirter Makler, Börsennotare und deren Familien verwendet.

§. *1761*. Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare und Schiffmakler, die wegen Insolvenz in den Schuldthurm gerathen, werden vom Dienst entlassen, können aber ihr Amt wiedererlangen, wenn sie darthun, dass sie ohne ihre Schuld insolvent geworden sind.

III. *Vergehen der Börsenauctionatoren.*

§. *1762*. Der Börsenauctionator, welcher persönlich oder durch Stellvertreter Handelsgeschäfte betreibt, wird vom Amt abgesetzt.

*) auf welches er den Schlusszettel hätte schreiben sollen. *D. Uebers.*

§. *1763.* Der Börsenauctionator, welcher einen Gegenstand, den er versteigern soll, für sich selbst oder im Auftrag einer andern Person ersteht, wird nach §. 530 bestraft.

§. *1764.* Der Börsenauctionator, welcher sich mit einem Kauflustigen verabredet um andere Kauflustige zu entfernen, einen Gegenstand, den er versteigern soll, aus freier Hand verkauft, einen Käufer zum Nachtheil der andern oder des Eigenthümers der zu verkaufenden Sachen begünstigt, oder ein zu seiner Kenntniss gelangtes strafbares Einverständniss mehrer Käufer nicht denuncirt, wird nach §. 527 und 528 bestraft.

§. *1765.* Der Börsenauctionator, welcher ohne gültigen Grund von einer Auction wegbleibt, wenn an ihm die Reihe ist dabei zugegen zu seyn, wird beim *ersten Mal* um fünfundsiebzig Rub., beim *zweiten Mal* um hundertfünfzig Rub. gestraft, und beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1766.* Der Börsenauctionator, welcher eine Waare, die er versteigern soll, absichtlich anders ankündigt, als sie im Verzeichniss steht, wird vom Amt abgesetzt.

§. *1767.* Der Börsenauctionator, welcher das ihm von der Regierung gegebene Auctionsbuch abhanden kommen lässt, wird, wenn es aus Fahrlässigkeit geschah, vom Amt entlassen, und wenn ihm dabei eine böse Absicht zur Last fällt, nach §. 391 bestraft.

§. *1768.* Der Börsenauctionator zahlt jedesmal, wo er einen durch ihn vollzogenen Verkauf nicht im Buch notirt, fünfundsiebzig Rub. Strafe.

§. *1769.* Der Börsenauctionator, welcher das Verzeichniss der zu versteigernden Waaren nicht in sein Buch einträgt, zahlt beim *ersten Mal* sieben und einen halben Rub., beim *zweiten Mal* fünfzehn Rub. Strafe, und wird beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1770.* Der Börsenauctionator, welcher die Auctionsordnung auf irgend eine Weise verletzt, wird nach §. 532 bestraft.

§. *1771.* Für sonstige, in den §§. 1762—1770 nicht erwähnte Pflichtverletzungen werden die Börsenauctionatoren wie die Börsenmakler, nach §. 1747—1756 bestraft.

§. *1772.* Die von Seiten der Börsenauctionatoren eingehenden Strafgelder werden im Börsencomité zu einem Unterstützungsfonds für emeritirte Börsenauctionatoren und deren Familien hinterlegt.

IV. *Vergehen der Dispacheure.*

§. *1773.* Der Dispacheur, welcher Handelsgeschäfte betreibt, an dem Eigenthum eines Schiffes, an dessen Ladung oder an irgend einem kaufmännischen Geschäft Theil hat, wird vom Amt abgesetzt.

§. *1774.* Der Dispacheur, welcher eine Dispache auf anderes als auf das dazu verordnete Papier schreibt, muss den Werth des Stempelpapiers zahlen, welches er hätte gebrauchen sollen, und wird überdem beim *ersten Mal* um fünfundsiebzig Rub. gestraft, beim *zweiten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1775.* Wenn ein Dispacheur eine Haferei in eine Klasse stellt, zu welcher sie nach den Gesetzen nicht gehört, so wird er beim *ersten Mal* um fünfundsiebzig Rub., beim *zweiten Mal* um hundertfünfzig Rub. gestraft, und beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1776.* Der Dispacheur, welcher ohne dazu beauftragt zu seyn Hafereigelder einfordert, wird beim *ersten Mal* um sechzig, beim *zweiten Mal* um hundertzwanzig Rub. gestraft, und beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt.

§. *1777.* Der Dispacheur, der eine unrichtige Berechnung und Vertheilung der Hafereien macht, zahlt, wenn es aus Fahrlässigkeit geschehen ist, fünfzehn Rub. Strafe, wird aber, falls er dabei eine sträfliche Absicht hatte, nach §. 391 bestraft.

§. *1778.* Der Dispacheur, welcher seine Dispache nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist von sechs Wochen ausfertigt, zahlt anderthalb Rub. für jeden Tag, den er länger darauf warten lässt. Von dieser Strafe ist er jedoch frei, wenn der Verzug durch die Parteien selbt veranlasst wurde.

§. *1779.* Die von Seiten der Dispacheure eingehenden Strafgelder werden dem Börsencomité zugewiesen und zur Unterstützung emeritirter Dispacheure und deren Familien verwendet.

VIERZEHNTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE GEWERBEORDNUNGEN.

Erste Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER FABRIKENORDNUNG.

I. *Allgemeine Bestimmungen.*

§. *1780.* Wer eine Fabrik oder Manufaktur anlegt, ohne gesetzlich befähigt zu seyn eine solche Anstalt zu besitzen, wird um fünf bis fünfhundert Rub. gestraft, und muss seine Anstalt innerhalb sechs Monate einer befähigten Person übertragen.

§. *1781.* Wer eine Fabrik oder Manufaktur anlegt, ohne mit dem gesetzlich erforderlichen Gewerbschein versehen zu seyn, muss sich ein solches Dokument gegen Zahlung der vorgeschriebenen Steuer ausstellen lassen, und diese nochbeinmal als Strafe erlegen.

§. *1782*. Wer eine Fabrik oder Manufaktur ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde anlegt, wird, auch wenn er den nöthigen Gewerbschein besitzt, um zwanzig bis hundert Rub. gestraft.

§. *1783*. Wer eine Fabrik oder Manufaktur an einer Stelle anlegt, wo keine solche Anstalt angelegt werden darf, wird wie für ein Vergehen wider die Bauordnung, nach §. 1363 bestraft.

§. *1784*. Wer eine Fabrik anlegt, um darin ausländische Weine nachzumachen oder künstliche Weine zu bereiten, zahlt zweihundert bis fünfhundert Rub. Strafe. Ueberdem wird seine Fabrik geschlossen, und alles darin befindliche Fabrikationsgeräth confiscirt. — Hat er bereits Getränke verfertigt, so trifft ihn die Strafe, welche der §. 698 der gesetzwidrigen Zubereitung accisbarer Getränke androhet.

§. *1785*. Wer eine Stückgiesserei, eine Gewehrfabrik oder Pulvermühle *) anlegt, wird durch Confiscation sämmtlicher darin befindlichen Fabrikationsgeräthe und des etwa schon bereiteten Pulvers bestraft. Jagdflintenfabriken sind hiervon ausgenommen und den Bestimmungen der §§. 1780—1783 unterworfen.

§. *1786*. Wer eine Spielkartenfabrik anlegt, zahlt, nach Massgabe des Betriebs derselben und der Zeit, während welcher sie bestanden hat, hundert bis fünfhundert Rub. Strafe. Alle in der Fabrik vorräthige Maschinen, Werkzeuge und Karten werden confiscirt.

§. *1787*. Der Fabrikherr, welcher einen Arbeiter ohne gehörigen Pass oder Aufenthaltsschein in Dienst nimmt, wird nach §. 1193 und 1194 bestraft. Ueberdem muss er, falls der Arbeiter widerrechtlich von einer andern Fabrik abgegangen war, dieser allen durch dessen Uebertritt verursachten Schaden und was sie sonst von dem Abgegangenen zu fordern hat, bezahlen.

§. *1788*. Wer die durch ein Erfindungspatent gesicherten Rechte eines Andern beeinträchtigt, muss diesen entschädigen und hundert bis dreihundert Rub. Strafe zahlen.

§. *1789*. Wer die Stempel oder Kennzeichen nachmacht, welche ein Fabrikant mit Genehmigung der Regierung seinen Erzeugnissen anfügt, wird zum Schadenersatz und zur correctionnellen Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX) verurtheilt.

§. *1790*. Der Fabrikarbeiter, der ein ihm unter Verpflichtung zum Geheimhalten anvertrautes, in der Fabrik, der er dient, angewandtes Kunstgeheimniss, ohne Einwilligung Dessen kundbar macht, dem es gehört, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft.

II. *Widersetzlichkeit der Fabrikarbeiter.*

§. *1791*. Wenn eine Menge oder eine ganze Innung von Fabrikarbeitern

*) als Privatunternehmer. *D. Uebers.*

zu gleicher Zeit dem Herrn oder dem Verwalter der Fabrik den Gehorsam verweigert: so wird solches, gleich der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Behörden, nach §. 284—287, 289, 290 und 294 bestraft.

§. *1792.* Wenn sich die bei einer Fabrik angestellten Arbeiter verabreden, ihre Arbeiten vor Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist einzustellen, um eine Erhöhung ihres Lohnes zu erlangen: so werden die Anstifter der Verabredung auf drei Wochen bis zu drei Monaten, die Uebrigen auf sieben Tage bis zu drei Wochen mit Arrest belegt.

III. *Gesetzwidriges Verfahren der Fabrikherrn gegen ihre Arbeiter.*

§. *1793.* Wenn ein Fabrikherr die seiner Fabrik mit Possessionsrecht*) zugetheilten Arbeiter bedrückt, oder sie nöthigt ihm häusliche oder andere, zum Betrieb der Fabrik nicht gehörige Dienste zu leisten: so werden gegen ihn die Verfügungen des §. 648 zur Anwendung gebracht.

§. *1794.* Wenn ein Fabrikherr den Lohn seiner Arbeiter, vor Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist, eigenmächtig herabsetzt, oder sie nöthigt, statt Geldes, andere Gegenstände als Lohn anzunehmen: so trifft ihn, ausser der Verpflichtung zum Schadenersatz, eine Geldbusse von hundert bis dreihundert Rubeln.

Zweite Unterabtheilung.

VERLETZUNG DER HANDWERKERORDNUNG.

I. *Allgemeine Bestimmungen.*

§. *1795.* Wer ohne in eine Gilde eingeschrieben noch mit einem Gewerbschein versehen zu seyn, ein Handwerk betreibt, zu dem das Eine oder das Andere erforderlich ist, wird nach §. 1598 bestraft.

§. *1796.* Wer ein Handwerk übt, zu dem er nach den allgemeinen Gesetzen oder nach besondern Gewerbstatuten nicht befugt ist, muss zehn bis fünfzehn Rub. in die Handwerkerlade zahlen. Ueberdem werden die bei ihm vorräthigen Werkzeuge und Erzeugnisse seiner Profession confiscirt.

§. *1797.* Wenn ein Handwerksmeister einen Lehrling zu sich nimmt, der von einem andern Meister ohne schriftliches Zeugniss abgegangen ist: so muss er den Schaden, welchen dieser dadurch erleidet, ersetzen, und wird uberdem, wie für Hehlung eines ohne Pass betretenen Menschen, nach §. 1193 und 1194 bestraft.

§. *1798.* Der Handwerksmeister, welcher ohne Erlaubniss seiner

*) Swod, 9. Bnd. §. 915. *D. Uebers.*

Zunft einen Gesellen annimmt, der nicht in demselben Orte ansässig ist wie der Meister, zahlt funf bis zehn Rub. Strafe in die Handwerkerlade.

§. *1799.* Der Gesell, welcher ohne Erlaubniss des Gewerbeamts, für eigene Rechnung, ein anderes Handwerk treibt, als dasjenige, zu dem er eingeschrieben ist, zahlt einen bis fünf Rub. in die Handwerkerlade.

§. *1800.* Der Gesell, welcher zu seinen Arbeiten, in einer Stadt, andere Gesellen miethet oder Lehrlinge hält, zahlt in die Handwerkerlade fünf bis zehn Rub. Strafe. Dieselbe Strafe trifft die Gesellen, welche ohne Meister gemeinschaftlich wohnen und für eigene Rechnung arbeiten; es sey denn, dass sie zu einer Fabrik gehören und vom Fabrikherrn Erlaubniss dazu haben.

§. *1801.* Der Handwerksmeister, welcher ohne in einer Gilde eingeschrieben noch mit dem gehörigen Gewerbschein versehen zu seyn, einen Laden anlegt, um darin seine Arbeiten zu verkaufen, wird wie der ohne Gewerbschein Handelnde, nach §. 1591 bestraft.

§. *1802.* Der Handwerker, welcher ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde, sich oder seine Lehrlinge in eine ausländische Innung, Zunft oder Gilde aufnehmen lässt, sein Geld in dieselbe einträgt oder seine Lehrlinge durch sie zu Gesellen erklären lässt, wird um fünfundzwanzig bis hundert Rub. gestraft.

§. *1803.* Der ausländische Handwerker, welcher mit Waaren handelt, die nicht zu den Erzeugnissen seiner Profession gehören und mit denen nur Bürger handeln dürfen, zahlt der Staatskasse, beim *ersten Mal* sechsundzwanzig, beim *zweiten Mal* zweiundfünfzig Rub. Strafe.

§. *1804.* Der Handwerker, welcher bei Betreibung seines Gewerbes, etwas Unechtes als echt, etwas Altes als neu liefert, eine Waare für Etwas ausgibt, was sie nicht ist, beim Messen oder Wägen betrügt, oder sich sonst einen unrechtlichen Vortheil schafft, wird wie für Gaunerei, nach §. 2177 bestraft.

§. *1805.* Wenn ein Handwerker den zur Bearbeitung empfangenen Stoff beschädigt, und auf die deshalb im Gewerbeamt eingereichte Klage durch zwei Amtsmeister für schuldig erklärt wird: so zahlt er einen bis zehn Rub. Strafe in die Handwerkerlade, und muss den Schaden nach §. 62 verguten.

§. *1806.* Dasselbe Verfahren und dieselbe Strafe finden statt, wenn ein Handwerker vor dem Gewerbeamt beschuldigt wird, eine übernommene Arbeit nicht so verrichtet zu haben, wie es sich gehört.

§. *1807.* Der Handwerker, welcher eine ihm aufgetragene Arbeit nicht zur verabredeten Zeit fertigt, und auf die deshalb erhobene Klage keine gültige Entschuldigungsgründe vorbringt, zahlt funfzig Kopeken bis zu drei Rub. Strafe in die Handwerkerlade.

§. *1808*. Der Handwerker, welcher sich bei Uebernahme einer Arbeit weigert, eine Abmachung über deren Preis einzugehen, und der hernach eine übermässige Zahlung fordert, wird auf drei Tage bis zu drei Wochen zum Arrest verurtheilt.

§. *1809*. Wenn ein Handwerker ein Vergehen wiederholt, für welches ihn das Gewerbeamt schon einmal nach den obigen Bestimmungen an Geld gestraft hat: so muss er beim *zweiten* und *dritten Mal* eine doppelt so grosse Geldbusse zahlen, als das erste Mal. Beim *vierten Mal* aber wird er von der Zunft ausgeschlossen, und auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1810*. Wenn ein Handwerker zu einer Strafe verurtheilt wird, mit welcher Verlust oder Beschränkung seiner bürgerlichen Rechte verbunden ist: so verliert er auf solange, als ihm diese entzogen sind, auch seine Rechte als Zunftgenoss. Ist er bloss zu einer Geldbusse oder zu einem Schadenersatz verurtheilt, so sind ihm seine Rechte als Mitglied der Zunft nur für solange genommen, bis er die Geldbusse gezahlt oder den Ersatz geleistet hat.

II. *Vergehen der Zunftmeister, Zechältesten und ihrer Gehülfen.*

§. *1811*. Die Zunftmeister, Zechältesten und deren Gehülfen werden für verletzte Amtspflicht und für Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle, wie für Amtsvergehen, nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Gesetzbuchs bestraft.

§. *1812*. Wenn ein Zechältester oder dessen Gehülfe die durch das Gewerbeamt verordneten Geldbussen nicht eintreibt, die eingehenden Strafgelder nicht gehörig zu Buch führt, oder über die ihm anvertrauten Gelder, aus Fahrlässigkeit, unrichtige Rechnungen ablegt: so zahlt er in die Handwerkerlade zweimal soviel, als der dadurch veranlasste Schade beträgt, und wird von der Zunft ausgeschlossen.

§. *1813*. Wer durch eine Zunftversammlung zum Zunftmeister, Zechältesten oder Gehülfen gewählt worden ist und die Wahl ablehnt, zahlt in die Handwerkerlade fünfundzwanzig bis hundert Rub. Strafe.

§. *1814*. Der Zunftmeister, Zechälteste und Gehülfe, welcher sich wider das Gewerbeamt eins von den in §. 1815—1819 genannten Vergehen zu Schulden kommen lässt, zahlt nocheinmal soviel Strafe, als nach Inhalt dieser §§. den andern Handwerkern auferlegt wird.

III. *Vergehen der Handwerker wider das Gewerbeamt.*

§. *1815*. Der Handwerker, welcher eine ungegründete Klage wider das Gewerbeamt erhebt, zahlt sieben und einen halben Rubel Strafe in die Handwerkerlade.

§. *1816.* Der Handwerker, welcher in einer Zunftversammlung die vorschriftmässige Ordnung und Ruhe stört, sich gegen das Gewerbeamt oder gegen einzelne Glieder desselben ungebührlich beträgt, trunken, bewaffnet oder in unanständigem Aufzuge erscheint, sich ohne gültige Entschuldigungsgründe zur Versammlung später einstellt, als er sollte, oder nach aufgehobener Sitzung die Versammlung nicht verlässt, zahlt einen bis zehn Rub. in die Handwerkerlade. — Wer einen Andern während der Versammlung durch Wort oder That beleidigt, wird wie für eine an öffentlicher Stätte verübte Injurie, nach §. 2010 und 2014 bestraft.

§. *1817.* Der Jungmeister, welcher einen von der Zunft ihm ertheilten Auftrag unerfullt lässt und keine Entschuldigungsgründe nachweiset, muss einen bis fünf Rub. Strafe in die Handwerkerlade zahlen. — Für sonstige Vergehen zahlt der mit Zunftgeschäften beauftragte Jungmeister immer nocheinmal soviel Strafe, als ein anderer Handwerker.

§. *1818.* Der Handwerker, der ein an das Amt oder an die ganze Zeche gerichtetes Schreiben unterschlägt, zahlt fünf bis fünfzehn Rub. Strafe in die Handwerkerlade. — Wer ein an die Zeche oder an das Amt adressirtes Schreiben unbefugter Weise öffnet, zahlt einen bis drei Rub. in die Handwerkerlade.

§. *1819.* Wer eine im Amt, bei verschlossenen Thüren, gepflogene Verhandlung unbefugter Weise kundbar macht, zahlt drei bis zehn Rub. in die Handwerkerlade.

IV. *Vergehen der Gesellen und Lehrlinge.*

§. *1820.* Wenn ein Gesell seinen Meister eigenmächtig verlässt, oder sich ohne Grund weigert für ihn zu arbeiten : so wird ihm der Lohn für soviel Tage, als er abwesend gewesen oder nicht gearbeitet hat, zum Vortheil des Meisters entzogen, und er muss überdem ebensoviel in die Handwerkerlade zahlen. — War der Gesell mehr als sieben Tage hintereinander abwesend, so wird er, ausser diesem Lohnabzuge, auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest gesetzt.

§. *1821.* Der Gesell, welcher sich betrinkt während er bei seinem Meister arbeiten sollte, oder der sich gegen den Meister oder dessen Familie oder gegen die Vorsteher der Zunft Grobheiten erlaubt, muss, nach Umständen, einen bis fünf Rub. in die Handwerkerlade zahlen, *oder* wird mit drei- bis siebentägiger Arreststrafe belegt.

§. *1822.* Der Gesell oder Lehrling, welcher ohne Wissen seines Meisters Arbeit annimmt*), wird, sobald dieses, gleichviel auf welche Weise, zur Kenntniss des Gewerbeamts gelangt, *entweder* um einen

*) und für eigene Rechnung fertigt. *D. Uebers.*

bis zehn Rub., die er in die Handwerkerlade zahlen muss, *oder*, falls er von Leibesstrafen nicht frei ist, mit fünf bis zehn Ruthenstreichen gestraft.

§. *1823*. Der Gesell, welcher, ohne von seinem Meister ein Entlassungszeugniss erhalten zu haben, sich in den Dienst eines andern Meisters begibt, zahlt fünf Rub. Strafe in die Handwerkerlade.

§. *1824*. Der minderjährige Handwerksjunge, welcher seinen Meister eigenmächtig verlässt, sich gegen ihn oder gegen dessen Familie unehrerbietig beträgt, oder seine Pflichten sonst aus Muthwillen oder Trägheit verletzt, unterliegt den gesetzlich gestatteten, häuslichen Züchtigungen, kann aber, wenn diese nicht fruchten und der Meister über ihn beim Amte klagt, auf den Ausspruch des Amtes mit fünf bis zehn Ruthenstreichen bestraft werden.

V. *Vergehen der Meister wider ihre Gesellen und Lehrlinge.*

§. *1825*. Der Meister oder Gesell, welcher die ihm zustehende Befugniss, seine Lehrlinge häuslich zu strafen, überschreitet und missbraucht, oder ihnen nicht gehörige Erholungszeit oder Nahrung gibt, muss eine Geldbusse von fünf bis fünfundzwanzig Rub. in die Handwerkerlade zahlen, und hat überdem die gesetzliche Strafe für die den Lehrlingen etwa zugefugten Körperverletzungen zu erleiden.

§. *1826*. Der Meister, welcher seinen Lehrling mehr zu häuslichen Diensten gebraucht als mit Handwerksarbeiten beschäftigt, muss, wenn er dessen zum *ersten Mal* überfuhrt wird, einen bis zehn Rub. Strafe in die Handwerkerlade zahlen. Beim *zweiten Mal* wird ihm das Recht Lehrlinge zu halten für ein Jahr, und beim *dritten Mal* auf immer abgesprochen. Hält er deren deunoch, so wird er mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft.

§. *1827*. Der Meister, welcher sich an einem Werktage mit seinem Gesellen oder Lehrling betrinkt, mit ihm ein Unzuchthaus besucht, oder ihn bei Ausschweifungen betritt und nicht straft, muss beim *ersten Mal* zwei bis zwanzig Rub. in die Handwerkerlade zahlen, wird beim *zweiten Mal* auf drei bis sieben Tage zum Arrest verurtheilt, und beim *dritten Mal* für solange aus der Zahl der Meister ausgeschlossen, bis seine Besserung durch den Zunftmeister bezeugt wird.

§. *1828*. Der Meister, welcher seinem Gesellen den bedungenen Lohn vorenthält, wird, auf dessen Klage, zu unverzüglicher Befriedigung des Beeinträchtigten und zu einem bis drei Tagen Arrest verurtheilt.

§. *1829*. Der Meister, welcher einem abgehenden Gesellen das Sitten- oder Fähigkeitszeugniss widerrechtlich voreuthält, wird, auf dessen Klage, zur unverzüglichen Befriedigung des Gesellen, zum Ersatz des ihm

etwa verursachten Schadens und zu einer in die Handwerkerlade zu zahlenden Geldbusse von fünf Rub. verurtheilt.

§. *1830.* Der Handwerker, welcher einen Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit von sich weiset, ohne die Gründe, die ihn dazu veranlassen, den Zunftältesten anzuzeigen, muss einen bis fünf Rub. Strafe in die Handwerkerlade zahlen.

§. *1831.* Dem Meister, welcher den Unterricht seiner Lehrlinge und Gesellen vernachlässigt oder deren Aufführung nicht gehörig beaufsichtigt, wird das Recht dergleichen Untergebene zu halten, beim *ersten Mal* auf ein Jahr, und beim *zweiten Mal* auf zwei Jahre abgesprochen. Die Lehrlinge werden ihm weggenommen und bei andern Meistern untergebracht. Beim *dritten Mal* verliert er sein Meisterrecht für immer. Uebt er dennoch eins von den ihm abgesprochenen Rechten, so trifft ihn Arreststrafe für drei Wochen bis zu drei Monaten.

VI. *Vergehen bei einzelnen Professionen.*

§. *1832.* Wenn Jemand, ohne von einem Gewerbeamt oder Magistrat mit dem erforderlichen Erlaubnissschein versehen und in einem Probiramt eingeschrieben zu seyn, ein Gewerbe als Juwelier oder als Gold- oder Silberarbeiter treibt, und Fabrikate, die der Stempelung unterliegen, ungestempelt ausgibt: so wird ihm *jedesmal* alles in seiner Werkstatt sich vorfindende und ihm zugehörende Gold und Silber nebst den Werkzeugen und Geräthen seines Gewerbes weggenommen und confiscirt. Beim *zweiten Mal* hat er überdem hundert Rub. Strafe zu zahlen, und beim *dritten Mal* wird ihm, neben einer Geldbusse von zweihundert Rub., die Ausübung seines Gewerbes für immer untersagt.

§. *1833.* Wenn ein im Probiramt nichteingeschriebener Gold- oder Silberarbeiter Fabrikate verkauft, die zwar probehaltig und gestempelt sind, die er sich aber von andern Personen verschafft: so wird er um fünfundzwanzig Rub. gestraft.

§. *1834.* Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter oder ein mit Gold- oder Silberwaaren handelnder Kaufmann den Zeitpunkt, da er sich, nach Vorschrift des Gesetzes, im Probiramt einschreiben lassen sollte, versäumt, und sich dazu, statt spätestens im December des Jahrs, wo er sein Gewerbe angefangen hat, erst im Januar des folgenden Jahres meldet: so zahlt er, ausser der gesetzlichen Steuer, einen Rub. Strafe. — Meldet er sich nach dem ersten Februar, jedoch noch vor dem ersten Juli, so zahlt er, ausser der Steuer, vier Rub. Strafe. Meldet er sich noch später, so muss er zur Steuer neun Rub. Strafe zulegen. Lässt er aber mehr als ein Jahr vergehen ohne sich im Probiramt zu melden, so wird ihm, neben einer Geldbusse von neun

Rubeln, sein Gewerbe auf zwei Jahre untersagt, nach deren Verlauf er es nur vermöge eines neuen Erlaubnissscheines wiedervornehmen darf.

§. *1835*. Wer ohne den erforderlichen Erlaubnissschein zu besitzen, Waaren aus metallischen, den edlen Metallen ähnlichen Compositionen verfertigt, sie jedoch nicht für wirkliches, edles Metall ausgibt, wird, für Umgehung des Erlaubnissscheines, um zwanzig bis zweihundert Rub. gestraft. Die bei ihm vorräthigen, zu diesem Gewerbe dienenden Stoffe und Werkzeuge unterliegen der Confiscation.

§. *1836*. Der Gold- oder Silberarbeiter, Juwelier oder Kaufmann, welcher in seiner Behausung, ohne Wissen des Probiramtes, Silber oder Gold in grösserer Menge als das Gesetz erlaubt (nämlich mehr als ein Achtel Pfund auf Einmal) einschmilzt und legirt, zahlt beim *ersten Mal* fünfzig, beim *zweiten Mal* hundert, beim *dritten Mal* zweihundert und beim *vierten Mal* vierhundert Rub. Strafe. Ueberdem wird ihm beim vierten Mal die Ausübung seines Gewerbes untersagt.

§. *1837*. Der Metallarbeiter, welcher russische, zu sechzehn oder vierundzwanzig Rub. aus dem Pud geprägte Kupfermünze einschmilzt, erleidet die im §. 593 bestimmte Strafe. — Das Einschmelzen von Gold-, Silber- oder Platinstufen und von Goldsand wird, wie die Unterschlagung solcher Gegenstände, nach §. 638 bestraft.

§. *1838*. Wer eigenmächtig Gold oder Silber absiedet, Feilicht von diesen Metallen verarbeitet, oder, ohne Genehmigung des Probiramts, Gold von vergoldeten Gegenständen ablöset, zahlt beim *ersten Mal* fünfundzwanzig, beim *zweiten Mal* fünfzig, beim *dritten Mal* hundert Rub. Strafe. Beim *vierten Mal* unterliegen die in seiner Werkstatt vorräthigen Metalle und Werkzeuge der Confiscation; zugleich wird die Werkstatt oder Fabrik geschlossen und ihm der fernere Betrieb seines Gewerbes untersagt.

§. *1839*. Die zum Probeschlag gebrachten Gold- oder Silberwaaren, an denen sich ein geringerer Gehalt findet, als das Remedium gestattet, werden im Probiramt zerbrochen und dem Handwerker, der sie dargestellt hat, zurückgegeben. Fehlt am Gehalt mehr als das zweifache Remedium, so wird nicht nur die Waare zerbrochen, sondern der Handwerker muss überdem, auf den Ausspruch des Probiramtes, beim *ersten Mal* fünfzig, beim *zweiten Mal* hundert, beim *dritten Mal* zweihundert Rub. Strafe zahlen. Beim *vierten Mal* wird, kraft eines gerichtlichen Urtheils, die Waare confiscirt und dem Gold- oder Silberarbeiter sein Gewerbe untersagt.

§. *1840*. Der Handwerker, Fabrikant oder Juwelier, welcher eine dem Probeschlag unterliegende Gold- oder Silberwaare nicht in allen ihren Theilen aus Metall von einerlei Gehalt verfertigt, wie es das

Gesetz*) verordnet, zahlt beim *ersten Mal* hundert bis zweihundert Rub. Strafe. Beim *zweiten Mal* trifft ihn, neben einer ebenso grossen Geldbusse, drei- bis sechsmonatige Gefängnissstrafe. Beim *dritten Mal* wird ihm Gefängniss auf sechs Monate bis zu einem Jahr zuerkannt, und der fernere Betrieb seines Gewerbes untersagt. — Wenn er dann abermals Waaren aus Metall von ungleichmässigem Gehalt verfertigt, so wird er mit der Strafe des Betrugs (§. 2204) belegt.

§. *1841*. Wer Beschwerde erhebt gegen eine im Probiramt gemachte Wardirung, muss, falls diese im Kreisprobiramt als richtig anerkannt wird, dem Probirer fünfundzwanzig Rub. zahlen, und die Kosten der Untersuchung tragen. — Der Handwerker, Fabrikant und Juwelier, welcher von der Wardirung des Kreisprobiramts an das Oberprobiramt appellirt, muss, wenn diese Behörde die Wardirung bestätigt, dem Controleur fünfzig Rub. zahlen. Appellirt er dann auch von dem Oberprobiramt an das Berg- und Salz-Departement in St. Petersburg oder an des Bergamt in Moskau, und wird seine Beschwerde auch hier für ungegründet befunden: so muss er dem Ober-Controleur hundert Rub. zahlen.

§. *1842*. Wenn ein Kaufmann in seinem Laden Metallwaaren, die der Stempelung unterliegen, ungestempelt verkauft, so werden diese Waaren confiscirt, und der Schuldige muss überdem den dreifachen Werth des Metalles als Strafe erlegen.

§. *1843*. Der Handwerker oder Kaufmann, welcher plattirte Arbeit oder Waaren aus Bronze, Neusilber oder aus andern metallischen Compositionen als echte Gold-, Silber- oder Platinwaaren verkauft, verliert seine Handels- oder Gewerbsberechtigung, und wird zum höchsten Mass der Strafe verurtheilt, welche der §. 2184 der Gaunerei androhet. Die Waare wird confiscirt.

§. *1844*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher unechten Gold- oder Silberstoff, unechte Tressen, Frausen, Quaste und dergleichen als echt verkauft.

§. *1845*. Wer einen aus edlem Metall verfertigten Gegenstand, in Folge eines Irrthums und ohne betrügerische Absicht, nach unrichtigem Gewicht verkauft, muss, sobald der Käufer solches im Probiramt constatiren lässt, den fünffachen Werth des am angeblichen Gewicht fehlenden Metalles als Strafe zahlen. — Wenn aber der Verkäufer einer solchen Waare wissentlich falsches Gewicht gebraucht oder den Käufer auf irgend eine andere Weise betrügt, so trifft ihn das höchste Mass der in §. 2184 der Gaunerei angedroheten Strafe. — In jedem Fall muss er den Käufer nach §. 62 schadlos halten.

§. *1846*. Wer einen falschen Probestempel verfertigt und damit

*) S. §. 562 der Gewerbeordnung im 11. Bnde des Swod.

Waaren zeichnet, wird wie der Fälscher landesherrlicher Stempel und Siegel, nach §. 587 bestraft.

§. *1847*. Wenn Jemand Medaillen, welcher Art und aus welchem Metall es auch sey, verfertigt, oder dazu Stempel schneidet: so werden *jedesmal* die Metalle, Instrumente und Gefässe, deren er sich dazu bediente, confiscirt. Beim *zweiten Mal* wird er überdem um hundert Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* wird ihm eine Geldbusse von zweihundert Rub. auferlegt und die Betreibung des Handwerks, welches er zu dieser gesetzwidrigen Arbeit missbraucht hat, auf immer untersagt.

§. *1848*. Wer ein Handwerk, das ihm einmal untersagt worden ist, dennoch betreibt, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft.

§. *1849*. Der Probirer, Controleur und Ober-Controleur, welcher aus Fahrlässigkeit unrichtig probet, erhält beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung, beim *zweiten Mal* einen scharfen, in sein Dienstformular einzutragenden Verweis, wird beim *dritten Mal*, auf das Erkenntniss seiner Oberbehörde, vom Amt abgesetzt, und trägt jedesmal die Kosten der Hin- und Zurücksendung der zu probirenden Sachen. — Dieser Anordnung sind auch die Gold- und Silberarbeiter unterworfen, solange sie als Probirer dienen.

§. *1850*. Der Beamte, welcher den alle vier Monate einzureichenden Bericht über die im Probiramt eingegangenen Gebühren nicht zu rechter Zeit der zuständigen Behörde einsendet, oder einen ihm ertheilten amtlichen Befehl unerfüllt lässt, zahlt in den Armenfonds des Berg-Departements drei bis fünf Rub. Strafe.

§. *1851*. Wenn ein bei einem Probiramt, mit oder ohne Klassenrang angestellter Beamte eins von den Handwerken betreibt, die unter der Aufsicht des Probiramtes stehen, unter eigenem oder fremdem Namen mit Gold- oder Silberwaaren handelt, oder sich an einem solchen Handel auf irgend eine Weise betheiligt: so wird er vom Dienst ausgeschlossen, und alles bei ihm sich vorfindende, zu dem gesetzwidrigen Gewerbe gehörende Gold, Silber und Geräth unterliegt der Confiscation.

Anm. Die kraft der §§ 1832—1836, 1838—1840, 1842, 1845 und 1847 eingehenden Strafgelder werden der zuständigen Kreisrentei zugewiesen. Das nach §. 1832—1851 confiscirte, verarbeitete und rohe Gold und Silber wird in den Münzhof zu St. Petersburg gesandt und vermünzt.

NEUNTER ABSCHNITT.

VERLETZUNG DER GESETZE ÜBER DIE STANDESRECHTE.

ERSTE ABTHEILUNG.

GESETZWIDRIGE ENTZIEHUNG DER STANDESRECHTE.

Erste Unterabtheilung.

GESETZWIDRIGE HANDLUNGEN ZUR UNTERDRÜCKUNG VON FAMILIENRECHTEN

§. *1852*. Wer in der Absicht den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, die Urkunden, wodurch derselbe gesetzlich bewiesen wird, vernichtet, beschädigt oder unterschlägt, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *1853*. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in der Absicht einen Andern seiner Familienrechte zu berauben, falsche Urkunden anfertigt, oder echte verfälscht, oder solche Urkunden, ohne sie selbst gefälscht zu haben, wissentlich zu diesem gesetzwidrigen Zweck anwendet.

§. *1854*. Wer durch Anfertigung falscher oder durch Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung echter Urkunden einen freien Menschen oder einen beurlaubten oder entlaufenen Soldaten, mit dessen Einwilligung, in den Stand der Leibeigenschaft versetzt, wird von der correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) getroffen.

§. *1855*. Wer die im §. 1854 bezeichnete betrügerische Handlung ohne Einwilligung der dadurch beeinträchtigten Person verübt, unterliegt der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). Diese Strafe wird um einen Grad geschärft, wenn er um den Zweck seines Vergehens zu erreichen, gegen die beeinträchtigte Person Gewalt angewandt hat.

§. *1856*. Die im vorigen §. genannte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher die Unwissenheit, worin sich eine freie, weibliche Person in Beziehung auf ihre Herkunft befindet, oder deren Minderjährigkeit arglistig benutzt, um sie zu einer Heirath mit einem Leibeignen zu

bewegen. — Gegen Den, der zu einem solchen Zweck Gewalt anwendet, wird die Strafe ebenfalls um einen Grad geschärft.

§. *1857.* Wer ein unmündiges Kind in der Absicht raubt oder austauscht, dessen Familienstand zu unterdrücken, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) verurtheilt.

§. *1858.* Wer ein unmündiges Kind, wes Standes es auch sey, raubt, jedoch ohne dessen Familienstand unterdrücken zu wollen, wird, nach Massgabe des Zeitraums, während dessen er das geraubte Kind behalten hat, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, *entweder* zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) *oder*, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus, *oder* endlich auf drei Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss verurtheilt.

§. *1859.* Wer ein ihm unbekanntes, verirrtes Kind bei sich behält, ohne darüber innerhalb der ersten drei Tage der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen, muss, nach Verhältniss der Zeit, während welcher er das Kind behalten hat, einen bis zwanzig Rub. Strafe zahlen. Wenn er das Kind länger als eine Woche behält, ohne darüber der Behörde Anzeige zu machen, so zahlt er zwanzig bis fünfzig Rub. Strafe. Unterlässt er die Anzeige während eines ganzen Monates, so trifft ihn, ausser einer Geldbusse von zwanzig bis fünfzig Rub., drei- bis sechsmonatige Gefängnissstrafe. Wenn ihm das verirrte Kind bekannt ist, und er es dennoch den Eltern oder Angehörigen nicht zurückstellt, so wird er nach Massgabe der Beweggründe, die er dabei hatte, entweder nach §. 1852 oder nach §. 1858 bestraft.

Zweite Unterabtheilung.

SKLAVENHANDEL.

§. *1860.* Wer einen russischen Unterthan oder eine unter dem Schutz der russischen Gesetze stehende Person als Sklaven verkauft oder, unter was für einem Vorwand es auch sey, in die Gewalt eines asiatischen oder andern ausländischen Sklaveneigenthümers liefert, wird von der peinlichen Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI) getroffen.

§. *1861.* Wer mittelbar oder unmittelbar an dem verbotenen afrikanischen Negerhandel Theil nimmt, wird mit derselben Strafe belegt, welche im §. 2132 dem Seeräuber angedrohet ist. — Wer ohne selbst diesen Handel zu treiben, zum Behuf desselben ein Schiff ausrüstet, wird wie der Stifter einer Räuberbande, nach §. 1148 bestraft. — Das zum Negerhandel dienende oder dazu ausgerüstete Fahrzeug wird confiscirt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VON DENEN, WELCHE SICH STANDESRECHTE, WÜRDEN ODER EHRENZEICHEN ANMASSEN.

§. *1862.* Wer eine falsche Urkunde verfertigt oder eine echte Urkunde fälscht, oder wissentlich eine falsche Urkunde gebraucht, um sich einen ihm nicht gehörenden Stand, Rang, Titel oder Ehrenzeichen anzumassen, wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt. — Wer sich vermittelst falscher Urkunden für eine andere Person ausgibt und deren Namen annimmt, unterliegt, nach Umständen, *entweder* der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* der correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

§. *1863.* Wenn Derjenige, dem es bekannt ist, dass sein Vater oder sonstiger Vorfahr sich vermittelst falscher Urkunden einen Stand oder Titel angemasst hat, der ihm nicht zukam, dennoch fortfährt, sich diesen Stand oder Titel beizulegen, so wird er, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *1864.* Wer eine falsche Urkunde verfertigt oder eine echte Urkunde fälscht, um es einem Andern möglich zu machen sich einen ihm nicht gebührenden Stand, Rang, Titel oder Ehrenzeichen anzumassen, wird von der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) getroffen.

§. *1865.* Wer sich in gesetzwidriger, jedoch nicht hochverrätherischer Absicht für eins der noch lebenden oder schon verstorbenen Mitglieder des regierenden Hauses ausgibt, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) verurtheilt.

§. *1866.* Wer ohne fremde noch falsche Urkunden zu gebrauchen, ein ihm nicht gehörendes Ordens- oder Ehrenzeichen trägt, oder sich einen Rang, Beruf oder Familiennamen beilegt, der ihm nicht gebührt, wird, nach Umständen, beim *ersten Mal,* um fünfzig bis zweihundert Rub., beim *zweiten Mal,* um zweihundert bis fünfhundert Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* kommt er auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, und sein Vergehen wird durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht. — Denselben Strafen unterliegt Derjenige, welcher seine Dienerschaft eine seinem Rang nicht angemessene Livree tragen lässt.

§. *1867.* Wer ohne fremde noch falsche Urkunden zu gebrauchen, sich einen ihm nicht gebührenden Ehrentitel beilegt, ein Wappen führt, zu dem er nicht berechtigt ist, oder seinem Wappen eine Krone oder andere Verzierungen beifügt, die ihm nicht zukommen, wird, falls er

solches bloss nach dem Beispiel seines Vaters oder eines seiner Vorfahren thut, beim *ersten Mal* um zwanzig bis fünfzig Rub., beim *zweiten Mal* um fünfzig bis hundert Rub. gestraft, und kommt, beim *dritten Mal,* auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest. — Wer sich aber Titel, Wappen oder Wappenverzierungen, die ihm nicht gebühren, zuerst anmasst, wird beim *ersten Mal* um fünfzig bis zweihundert Rub., beim *zweiten Mal* um zweihundert bis fünfhundert Rub. gestraft. Beim *dritten Mal* kommt er auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, und sein Vergehen wird durch die Zeitungen der beiden Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht.

§. *1868.* Wenn sich Jemand einen ihm nicht gebührenden Stand, Titel, Rang, Beruf, Ehrenzeichen oder Familiennamen, nicht bloss aus Eitelkeit, sondern in der Absicht anmasst, vermittelst dessen irgend einen andern Betrug oder ein Verbrechen zu verüben: so wird seine Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt.

§. *1869.* Wer durch seinen Stand nicht befugt ist Leibeigene zu besitzen und dennoch deren besitzt oder durch Kauf, Schenkung oder auf andere Weise erwirbt, muss beim *ersten Mal,* für jeden männlichen Leibeigenen hundertfünfzig, für jede leibeigene Person weiblichen Geschlechts fünfundsiebzig Rub. Strafe zahlen. Beim *zweiten Mal* zahlt er dieselbe Strafe, und kommt auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. Die Leibeigenen werden ihm jedesmal ohne Vergütung weggenommen und der Krone zugewiesen. — Gibt sich aber Derjenige, der unbefugter Weise Leibeigene oder ein von Leibeigenen bewohntes Gut kauft, in der Behörde, welche den Kaufkontrakt bestätigen soll, fälschlich für einen Erbadeligen aus: so trifft ihn, ausser den ebengenannten Strafen, das höchste Mass derjenigen Strafe, womit nach §. 1169 eine vor Gericht gemachte lügenhafte, unbeeidigte Aussage geahndet wird.

§. *1870.* Wenn ein Erbadeliger, welcher kein von Bauern bewohntes Gut besitzt, dem Leibeigene zugeschrieben werden könnten, dennoch Bauern ohne Land durch Kauf an sich bringt, oder, nachdem er Leibeigene durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise erworben hat, nicht die gehörigen Schritte thut um sie, nach vorgeschriebener Ordnung, in die Klasse der Kronbauern aufnehmen zu lassen: so werden ihm die Leibeigenen ohne Vergütung weggenommen und der Krone zugewiesen, er selbst aber, beim *ersten Mal* mit einem vor Gericht zu ertheilenden scharfen Verweise, beim *zweiten Mal* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft. — Hat er aber bei der Corroboration des Kaufbriefes fälschlich erklärt, dass

er ein von Bauern bewohntes Gut besitze, dem er die gekauften Leibeigenen zuschreiben lassen wolle: so wird er wie für eine falsche, vor Gericht abgegebene, unbeeidigte Aussage, nach §. 1169 bestraft.

§. *1871*. Die in §. 1869 angeordneten Geld- und Gefängnissstrafen treffen in derselben Abstufung auch Denjenigen, welcher Leibeigene besitzen darf, wenn er einer Person, die keine besitzen darf, gestattet, solche unter seinem Namen zu erwerben.

§. *1872*. Wenn Jemand Leibeigene durch Kauf oder auf andere Weise von einer Person erwirbt, von der er weiss, dass sie durch ihren Stand nicht berechtigt ist Leibeigene zu besitzen: so trifft die im §. 1869 verordnete Geldbusse sowohl den Erwerber als auch den Veräusserer, und die Leibeigenen werden ohne Vergütung weggenommen und der Krone zugewiesen. — War jedoch die Unrechtmässigkeit des frühern Besitzers dem Erwerber nicht bekannt, so werden die Leibeigenen zwar ebenfalls weggenommen und der Krone zugewiesen, die obige Geldstrafe aber trifft dann nur den Verkäufer oder Veräusserer, der überdem den Käufer schadlos zu halten hat.

§. *1873*. Wenn ein aus dem Stande der Leibeigenen entlassener und in den Adelstand erhobener russischer Unterthan ein von Bauern bewohntes Gut, zu dem er selbst, oder sein Vater, oder seines Vaters Vater als Leibeigener angeschrieben gewesen, eigenthümlich an sich bringt: so wird das Gut ihm ohne Vergütung weggenommen und zu den Reichsdomänen geschlagen. Hatte er es bloss zeitweilig als Pfand in Besitz genommen, so verliert er sein Recht an dem darauf geliehenen Gelde, und dieses wird, nach Verkauf des verpfändeten Guts, dem örtlichen Kollegium allgemeiner Fürsorge zugewiesen.

§. *1874*. Wenn Jemand, der die Rechte des Erbadels nicht geniesst, Leibeigene als Dienstboten bei sich hält, und dazu zwar mit der Erlaubniss ihres Leibherrn, nicht aber mit dem obrigkeitlichen Attestat versehen ist, ohne welches er solche Leute nicht miethen darf: so trifft ihn die im §. 1869 bestimmte Geldbusse, und die Leibeigenen werden ohne Entschädigung des Leibherrn für frei erklärt.

§. *1875*. Wenn ein Grundstück an eine Person verkauft wird, welche die Rechte des Erbadels nicht geniesst, so werden die darauf ansässigen Leibeigenen, falls sie nicht innerhalb der gesetzlichen (einjährigen) Frist auf andere Güter übergesiedelt werden, zu Kronbauern erklärt und auf Ländereien der Krone angesiedelt, ohne dass der bisherige Leibherr eine Vergütung ansprechen dürfe.

§. *1876*. Wer einzelne Leibeigene von ihren Familien abgesondert verkauft, verschenkt oder auf andere Weise veräussert, zahlt für jedes so veräusserte Individuum, wenn es männlichen Geschlechts ist, hundertfünfzig, und wenn es weiblichen Geschlechts ist, fünfundsiebzig Rub.

Strafe. — Ausgenommen hiervon ist der Fall, wo eine Bäuerin durch Heirath aus der Gewalt des einen Herrn in die eines andern übergeht, und dazu einen Entlassungsbrief erhält, wie solches in den Gesetzen des Ständerechts (Swod, 9. Bnd. §. 1003) bestimmt ist.

§. *1877*. Wenn ein Gutsherr Bauern, die ihre Freiheit gerichtlich vindiciren, einzeln verkauft, verpfändet oder veräussert, bevor über die Vindication ein Endurtheil erfolgt ist: so zahlt er für jedes so veräusserte Individuum, wenn es männlichen Geschlechts ist, dreihundert, und falls es weiblichen Geschlechts ist, hundertfünfzig Rub. Strafe.

DRITTE ABTHEILUNG.

VERLEZTUNG EINZELNER STANDESRECHTE.

§. *1878*. Der Beamte, der seine Gewalt missbrauchend und ohne genügenden Grund, den Zusammenkünften des Adels oder anderer Corporationen, oder dem gesetzmässigen Geschäftsgang dieser Versammlungen Hindernisse in den Weg legt, und somit die diesen Ständen und Corporationen durch die Gnade des Monarchen geschenkten Rechte verletzt, wird, nach Massgabe seines Vergehens und der Umstände *entweder* durch einen Verweis, welcher in sein Dienstformular eingetragen werden kann, *oder* durch Entlassung, *oder* Absetzung vom Amt bestraft.

§. *1879*. Denselben Strafen unterliegen die Gouvernements- und Kreis-Marschälle und die Vorsteher der städtischen Corporationen, wenn sie, ihre Gewalt missbrauchend, den gesetzmässigen Geschäftsgang der unter ihrem Vorsitz abzuhaltenden Versammlungen hindern oder auf irgend eine Weise beeinträchtigen.

§. *1880*. Der Beamte, welcher mit wissentlicher Nichtachtung des Gesetzes eine von Leibesstrafen oder von gewissen andern Strafen befreite Person zu einer solchen Strafe verurtheilt oder verurtheilen lässt, oder ein solches gesetzwidriges Urtheil vollziehen lässt, wird wie für einen Missbrauch seiner Gewalt, nach §. 370 bestraft. — Wenn ein Beamter diese Rechtsverletzung unvorsätzlich verübt, aber das Vorgeben des Verurtheilten, dass er von Leibesstrafen frei sey, nicht gehörig geprüft, darüber nicht die gehörigen Erkundigungen eingezogen hat: so wird er, nach Umständen, *entweder* mit einem strengen Verweis, der in sein Dienstformular eingetragen werden kann, *oder* mit Absetzung vom Amt bestraft.

§. *1881*. Der Beamte, welcher irgend einer Person die Ausübung eines mit ihrem Stande oder ihrem Beruf verbundenen Rechts ohne

gesetzlichen Grund untersagt, wird, je nach den Umständen, mit einer rügenden Bemerkung *oder* einem strengen Verweis, der in sein Dienstformular eingetragen werden kann, *oder* mit sechsmonatigem Abzug vom Dienstalter bestraft, und muss Den, welchen er so beeinträchtigt hat, schadlos stellen.

§. *1882.* Die Beamten der Heraldie und die Mitglieder der adeligen Deputirten-Versammlungen, welche sich in Ansehung der von ihnen auszufertigenden oder zu prüfenden Adelsurkunden, oder bei andern Geschäften dieser Art, aus Fahrlässigkeit oder bösem Willen, Rechtswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden wie für Amtsvergehen, nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts dieses Gesetzbuchs bestraft.

VIERTE ABTHEILUNG.

MISSBRAUCH EINZELNER STANDESRECHTE.

Erste Unterabtheilung.

ÜBERTRETUNG DER FÜR DIE VERSAMMLUNGEN UND WAHLEN DER CORPORATIONEN VORGESCHRIEBENEN ORDNUNG.

§. *1883.* Wenn eine Adelsversammlung einen gesetzwidrigen Beschluss fasst, so müssen alle Edelleute, welche den Beschluss unterschrieben haben, zusammen eine Geldbusse von hundertfünfzig Rub. erlegen. Ueberdem aber hat der Gouvernements-Marschall sechzig, und jeder Kreis-Marschall dreissig Rud. Strafe zu zahlen.

§. *1884.* Wer bei Gelegenheit einer adeligen, einer städtischen oder einer ländlichen Wahlversammlung Geschenke, Verheissungen oder Drohungen anwendet, um eine der mitstimmenden Personen zu bewegen, dass sie nach seinem Willen stimme, wird für immer von den Versammlungen der Corporation ausgeschlossen, und zu einer Geldbusse verurtheilt, welche je nach dem Stande des Schuldigen, in der adeligen und städtischen Corporation zu fünfzig bis hundertfünfzig, in der Landgemeinde zu einem bis zehn Rub. angesetzt wird. Mit dieser Geldbusse kann, nach Umständen, ein- bis sechsmonatige Gefängnissstrafe verbunden werden. — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, der bei solchen Wahlen seine Stimme erkaufen lässt oder feil bietet.

§. *1885.* Wenn unbefugte Personen zu den Berathungen oder zu den Wahlen einer Adels-Corporation zugelassen, oder befugte Personen widerrechtlich davon ausgeschlossen werden: so unterliegen der Adelsmarschall und Alle, welche dazu mitgewirkt haben, falls es aus Versehen geschah, einer Geldbnsse zum Besten der Adelskasse;

nnd zwar zahlt der Gonvernements-Marschall sechzig, der Kreis-Marschall und der Adels-Sekretär jeder dreissig, und jeder der übrigen Edelleute zwanzig Rubel. — Ist aber eine solche Gesetzwidrigkeit vorsätzlich verübt worden, so zahlen die Schuldigen diese Geldbussen zweifach, und werden auf immer von ihren Aemtern so wie von den Versammlungen und Wahlen des Adels entfernt.

§. *1886.* Wer in einer Adelsversammlung Unordnung, Lärm oder Störung vernrsacht und auf den Zuruf des Adelsmarschalls nicht zur Ordnung zurückkehrt, erhält beim *ersten Mal* eine Erinnerung von Seiten des Gouvernements-Chefs, und wird beim *zweiten Mal,* nach Umständen, entweder zu einer in die Adelskasse zu zahlenden Geldbusse von zehn bis fünfundsiebzig Rub. verurtheilt, oder für die Dauer der Versammlung von den Berathungen des Adels ausgeschlossen.

§. *1887.* Wer in einer Adelsversammlnng ein Gespräch über Dinge beginnt, die nicht zur Berathung gehören, und auf die ihm gemachte Erinnerung nicht abbricht, wird um einen bis drei Rub. gestraft.

§. *1888.* Wer in einer Adelsversammlung über den Inhalt eines der Versammlung schon vorgelesenen nnd nnterschriebenen Protokolls Streit anfängt, muss fünf Rub. Strafe in die Adelskasse zahlen.

§. *1889.* Wenn einer von den Edelleuten, die den Adelsversammlungen beizuwohnen verpflichtet sind, sich nicht einstellt und auch keine gesetzliche Hinderungsgründe anzeigt: so trifft ihn beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung von Seiten des Gouvernements-Marschalls, beim *zweiten* und *dritten Mal* eine Geldbusse von zehn bis fünfundsiebzig Rub., und er wird überdem, beim *dritten Mal,* von der Versammlung für solange ausgeschlossen, als diese selbst bestimmt, jedoch in keinem Fall für mehr als die Dauer der Versammlung.

§. *1890.* Die im §. 1889 bestimmten Strafen treffen auch denjenigen Edelmann, dessen Entschuldigungsgründe von der Versammlung für ungültig erklärt werden.

§. *1891.* Wenn einer von den Edelleuten, die den Adelsversammlungen beizuwohnen verpflichtet sind, sich später als zur angesagten Zeit einfindet, oder die Versammlung vor dem Schluss ihrer Verhandlungen verlässt: so erhält er beim *ersten Mal* eine rügende Bemerkung von Seiten des Gonvernements-Marschalls, wird beim *zweiten Mal* um fünf bis fünfundzwanzig Rub., beim *dritten* und *vierten Mal* um zehn bis fünfzig Rub. gestraft, und erleidet überdem, beim *vierten Mal,* einen Verweis, der ihm vor der ganzen Adelsversammlnng ertheilt wird.

§. *1892.* Der Edelmann, welcher von einer Adels-Corporation zu einem Amt gewählt, sich nicht zu gehöriger Zeit einstellt um es zu

übernehmen, und keine gesetzliche Hinderungsgründe nachweiset, muss für jeden Tag, welchen er über den Termin verstreichen lässt, drei Monate hindurch zwei Rub. in die Adelskasse zahlen. Lässt er mehr als drei Monate vorübergehen, ohne sein Amt anzutreten noch gültige Entschuldigungsgründe beizubringen: so wird er auf so lange, als es die Corporation bei ihrer nächsten Zusammenkunft bestimmt, jedoch längstens auf sechs Jahre, von den Adelsversammlungen ausgeschlossen. Zu seinem Amt aber wird ein Anderer bestellt.

§. *1893*. Wenn eine städtische Corporation einen gesetzwidrigen Beschluss fasst, so zahlen die Personen, welche den Beschluss unterschrieben haben, zusammen hundert Rub. und der Vorsteher der Corporation überdem dreissig Rub. Strafe. — Wenn unbefugte Personen zu den Versammlungen und Wahlen einer städtischen Corporation zugelassen oder befugte Personen widerrechtlich davon ausgeschlossen werden: so unterliegen Alle, die dazu mitgewirkt haben, einer Geldbusse; und zwar muss, falls es aus Versehen geschah, der Vorsteher der Corporation dreissig und jedes der andern schuldigen Individuen fünfzehn Rub. zahlen; wurde aber die Gesetzwidrigkeit vorsätzlich begangen, so erlegen die Schuldigen diese Geldstrafe zweifach, und kommen auf drei bis sieben Tage unter Arrest.

§. *1894*. Wer in der Versammlung einer städtischen oder ländlichen Corporation Lärm, Unordnung oder Streit veranlasst, ein Gespräch über Dinge beginnt, die nicht zur Berathung gehören, oder sich ungebührlich beträgt und auf die Ermahnung des Vorstehers nicht zur Ordnung zurückkehrt, wird um fünfzig Kopeken bis zu zwei Rub. gestraft.

§. *1895*. Wenn eine von den Personen, die verpflichtet sind, den städtischen oder ländlichen Corporations-Versammlungen beizuwohnen, sich dazu nicht zu gehöriger Zeit einfindet, und auch keine gültige Entschuldigung beibringt: so muss der Schuldige in der städtischen Corporation einen bis zehn Rub., in der ländlichen aber fünf bis zwanzig Kopeken für jeden Tag der Abwesenheit zahlen.

§. *1896*. Wer eine städtische oder ländliche Corporations-Versammlung vor dem Schluss derselben verlässt, wird in der städtischen Corporation um einen Rub., in der ländlichen um fünfzig Kopeken gestraft.

§. *1897*. Wer sich zu einer ländlichen Corporations-Versammlung trunken oder in unanständigem Aufzuge einfindet, kommt auf einen Tag unter Arrest.

§. *1898*. Wer durch eine städtische oder ländliche Corporation zu einem Amt gewählt, sich ohne gültigen Grund weigert es zu übernehmen, wird um fünf bis zehn Rub. gestraft, und muss das Amt dennoch antreten.

§. *1899*. Der städtische Corporations-Beamte, welcher sich auf Urlaub von dem Ort, wo er das Amt bekleidet, entfernt, und über den Termin seines Passes wegbleibt: zahlt, ausser der im §. 1181 für Vergehen dieser Art angeordneten Geldbusse, noch einen bis zehn Rub. in die Kasse der Corporation.

Anm. Die §§. 1883—1899 finden in den Gouvernements Liefland, Esthland und Kurland keine Anwendung, indem dort über diesen Gegenstand besondere Anordnungen bestehen

Zweite Unterabtheilung.

MISSBRAUCH DER GUTSHERRLICHEN GEWALT.

§. *1900*. Wenn ein Gutsherr den Bauern eines seiner Güter so unmässige Abgaben oder Lasten auflegt, dass sie dadurch gänzlich verarmen: so werden alle ihm angehörige, von Bauern bewohnte Güter unter eine curatorische Verwaltung gestellt. Von da an darf er sich in keinem derselben aufhalten, auch keins derselben andern Personen zur Verwaltung oder Benutzung anders als durch förmlichen Verkauf übergeben. Die Dörfer, die er in der Folge durch Erbschaft oder auf andere Weise erwirbt, werden ebenfalls unter curatorische Verwaltung gestellt. Ueberdem wird ihm das Recht an den Wahlen und Berathungen der Adels-Corporation Theil zu nehmen für immer abgesprochen.

§. *1901*. Der Gutsherr, welcher seine Leibeigenen grausam behandelt, wird nebst allen seinen von Bauern bewohnten Gütern unter Curatel gestellt und, nach Massgabe seiner Schuld, *entweder* auf zwei bis drei Jahre, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr, ohne Entziehung dieser Rechte, zum Besserungshaus verurtheilt. Auch darf er hinfort keinen seiner Leibeigenen zum Dienstboten haben.

§. *1902*. Ist mit dem Missbrauch der gutsherrlichen Gewalt ein anderes Verbrechen verbunden, so wird die Strafe nach der Regel des §. 156 bestimmt.

§. *1903*. Wer seine gutsherrliche Gewalt missbraucht um seinen Leibeigenen zu einer Heirath oder zum Klostergelübde zu zwingen, wird nach dem Ermessen der geistlichen Behörde seiner Confession bestraft. — Hat aber ein Gutsherr zu solchem Zweck körperliche Misshandlungen oder Peinigungen angewandt, so unterliegt er, neben der Kirchenbusse, noch den Strafbestimmungen des §. 1901.

§. *1904*. Wenn ein Leibeigener ein Verbrechen begeht, dem das Gesetz eine peinliche Strafe androhet, so darf sich der Leibherr nicht damit begnügen ihn häuslich zu strafen, sondern er muss ihn dem ordentlichen Gericht überliefern. Die Unterlassung dieser Pflicht wird

an dem Leibherrn, wie die Nichtanzeige eines Verbrechens, nach §. 132 geahndet.

§. *1905*. Der Gutsherr, welcher nicht gehörig für die Verpflegung seiner Leibeigenen sorgt, muss jedesmal, wo einer derselben beim Betteln betreten wird, anderthalb Rub. Strafe zahlen.

§. *1906*. Wenn eine von den obigen Gesetzwidrigkeiten (§. 1900—1905) ohne Wissen des Gutsherrn, durch dessen Verwalter oder Geschäftsführer verübt wird: so unterliegen nur diese der angedroheten Strafe; doch darf dabei das Gericht dem Gutsherrn, der seine Amtleute nicht gehörig beaufsichtigt, eine rügende Bemerkung ertheilen.

Dritte Unterabtheilung.

VERGEHEN DES LEIBEIGENEN WIDER SEINE HERRSCHAFT.

§. *1907*. Jede tumultuarische Widersetzlichkeit leibeigener Bauern gegen ihren Gutsherrn oder gegen dessen gesetzmässig ernannten Stellvertreter wird ebenso wie die Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autoritäten, nach §. 283—290 bestraft.

§. *1908*. Leibeigene, die ihrem Leibherrn oder dessen gesetzmässigem Stellvertreter, ohne Tumult, hartnäckigen Ungehorsam beweisen, werden, falls der Herr die ihm gesetzlich erlaubten Corrections-Mittel nicht anwenden mag, sondern sich deshalb an die zuständige Behörde wendet, auf deren Ausspruch mit körperlicher Strafe von zwanzig bis fünfzig Ruthenstreichen belegt. — Hiervon ist der Fall ausgenommen, wo ein Leibeigener sich weigert einem gesetzwidrigen Befehl, dessen Ausführung ihn selbst straffällig machen würde, zu gehorchen.

§. *1909*. Der Leibeigene, welcher, dem Gesetz zuwider, gegen seinen Leibherrn eine Klage einreicht, erhält zur Strafe bis zu fünfzig Ruthenstreiche.

§. *1910*. Der Leibeigene, welcher falsche Urkunden verfertigt, oder sich fremde Urkunden zueignet, und sich vermittelst derselben für eine Person freien Standes ausgibt, wird zu der härtesten der in §. 2202 der Urkundenfälschung angedroheten Strafen verurtheilt.

§. *1911*. Der Leibeigene, welcher eigenmächtig von einem Gutsherrn zu einem andern übergeht, ohne Einwilligung seines Herrn einen andern Stand wählt oder auf ein anderes Grundstück überzieht, erhält dreissig bis sechzig Ruthenstreiche.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE ORDNUNG DER CIVILSTANDS-REGISTER.

§. *1912.* Wer mit einer Urkunde, wodurch die Geburt, die Trauung oder der Tod einer Person bewiesen werden soll, oder mit der beglaubigten Abschrift einer solchen Urkunde irgend eine Fälschung vornimmt, wird als Fälscher eines amtlichen Dokuments, nach §. 332 bestraft. — Geschieht die Fälschung durch eine mit der Abfassung, Aufbewahrung oder Ausfertigung solcher Urkunden beauftragte Person, so wird sie wie ein in Dienstsachen verübter Betrug, nach §. 391 geahndet.

§. *1913.* Wenn ein Priester der rechtgläubigen Kirche eine Geburt, eine Trauung oder einen Todesfall nicht unmittelbar nach Vollziehung der darauf bezüglichen geistlichen Handlung in dem Kirchenbuch aufzeichnet (wie solches im 9. Bnde des Swod §. 1415 und 1441 befohlen ist), oder sein Kirchenbuch, seine Beichtlisten nnd Aufgebotsbücher überhaupt nicht der Ordnung gemäss führt, nicht in der Kirche selbst aufbewahrt oder nicht zu gehöriger Zeit der zuständigen Behörde einsendet: so wird gegen ihn nach Inhalt des Consistorial-Statuts vom 17. März 1841 verfahren. Die Geistlichen der andern Confessionen werden für solche Pflichtverletzungen durch strenge Verweise *oder* durch Geldbussen von fünf bis zwanzig Rub. *oder* durch Entlassung vom Amt bestraft.

§. *1914.* Wo das amtliche Verzeichnen der Gebnrten, Heirathen und Sterbefälle zu den Obliegenheiten der Polizeibeamten oder der Dorfschulzen gehört, werden diese, wenn sie das Geschäft nicht der Ordnung gemäss verrichten oder die Verzeichnisse nicht zu gehöriger Zeit den znständigen Behörden einsenden, beim *ersten Mal* um einen bis fünf Rub., beim *zweiten Mal* um das Doppelte gestraft, und beim *dritten Mal* vom Amt entlassen. — Erlauben sie sich dabei eine Fälschung oder irgend einen andern Betrug, so werden sie nach §. 1912 und 1913 bestraft.

§. *1915.* Der Imam, Rabbiner und Hacham *), welcher eine Thatsache, die er in sein Civilstandsregister eintragen sollte, aus Unachtsamkeit nicht einschreibt, muss jedesmal, wo es eine Person männlichen Geschlechts betrifft, fünfzehn Rub., nnd wo es sich um eine Person weiblichen Geschlechts handelt, sieben und einen halben Rnb. Strafe zahlen. — Für einen vorsätzlichen Ordnungsfehler dieser Art wird er wie für einen in Dienstsachen verübten Betrug, nach §. 391 bestraft.

*) Hacham, Vorsteher der karaitischen Juden in der Krimm. *D. Uebers.*

SECHSTE ABTHEILUNG.

VERLETZUNG DER GESETZE ÜBER VOLKSZÄHLUNGEN.

§. *1916*. Wer bei Gelegenheit einer Volkszählung ein Personenverzeichniss einzuliefern hat, und den dafür angesagten Termin versäumt, oder die im Verzeichniss etwa übergangenen Personen nicht nachträglich, innerhalb der gesetzlichen Frist anzeigt, wird mit einer Geldbusse bestraft, deren Mass nach dem bei jeder neuen Volkszählung erscheinenden Regulativ zu bestimmen ist. Diese Strafe findet dann nicht statt, wenn in dem Verzeichniss solche Personen übergangen sind, die darin nur der Zählung wegen genannt werden **).

§. *1917*. Wer ein Personenverzeichniss einliefert, worin ein steuerpflichtiges Individuum vorsätzlich übergangen ist, wird wie für einen Betrug, nach §. 2204 bestraft.

§. *1918*. Wenn ein aus der Leibeigenschaft entlassener Bauer sich nicht vor dem Zeitpunkt der nächsten Volkszählung in eine Corporation einschreiben lässt, und auch bei der Volkszählung kein Personenverzeichniss über sich selbst und seine Angehörigen einliefert: so muss er für jedes zu seiner Familie gehörende Individuum, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, zehn Rub. Srtafe zahlen. Wenn er sich dann, in den ersten zwei Jahren nach der Volkszählung, in keine Corporation aufnehmen lässt: so wird er als Landstreicher, nach §. 1177 bestraft.

§. *1919*. Wer durch ein gerichtliches Urtheil vom Stande der Leibeigenschaft freigesprochen ist, und sich nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm dieses Urtheil bekannt gemacht worden, in eine Corporation einschreiben lässt, zahlt ebenfalls für jedes zu seiner Familie gehörende Individuum, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, zehn Rub. Strafe. Wenn er sich dann, in den nächsten zwei Jahren, in keine Corporation aufnehmen lässt, so trifft ihn die Strafe des Landstreichers (§. 1177).

**) D. h. die Geldbusse wird nur dann bezahlt, wenn steuerpflichtige Individuen, und nicht wenn Exemte aus der Liste weggelassen sind. *D. Uebers.*

ZEHNTER ABSCHNITT.

VERBRECHEN WIDER DAS LEBEN, DIE GESUNDHEIT, FREIHEIT UND EHRE VON PRIVATPERSONEN *).

ERSTE ABTHEILUNG.

VON DEM VERBRECHEN DER TÖDTUNG.

§. ***1920.*** Wer seinen Vater oder seine Mutter vorsätzlich tödtet, wird zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II) verurtheilt. Ein solcher Verbrecher darf an seinem Verbannungsort nie und unter keinerlei Vorwand in die Abtheilung der sich bessernden Sträflinge aufgenommen, der Zwangsarbeit nur bei gänzlicher körperlichen Unfähigkeit enthoben, und auch dann nicht aus der Einzäunung hinausgelassen werden.

§. ***1921.*** Wer schon einmal für einen mit Vorbedacht verübten Mord bestraft worden ist, und ein solches Verbrechen abermals begeht, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. ***1922.*** Die in §. 1921 genannte Strafe trifft auch den Mann, der seine Ehefrau, und die Frau, die ihren Ehemann mit Vorbedacht tödtet, ferner Denjenigen, der dieses Verbrechen an einem seiner leiblichen Ascendenten oder Descendenten, an seinem leiblichen Bruder oder Oheim, an seiner leiblichen Schwester oder Tante verübt; ebenso Denjenigen, der seinen Vorgesetzten oder seinen Herrn oder ein bei dem Herrn wohnendes Mitglied von dessen Familie, oder eine Person mit Vorbedacht tödtet, bei welcher er sich als Diener, Arbeiter oder Lehrling befindet, oder die ihm Erziehung oder Unterhalt gegeben hat. — Die Strafe wird um drei Grade herabgesetzt, wenn eine Mutter ihr unehcliches Kind, aus Scham oder Furcht, gleich bei der Gehurt umbringt, und ein solches Verbrechen nicht etwa schon früher einmal begangen hat. Ist ein solcher Kindesmord ohne Vorbedacht geschehen, so erleidet die Mutter, nach Umständen, den ersten

*) D. h. solcher Personen, die nicht Mitglieder der kaiserlichen Familie sind; denn von diesen handelt der dritte Abschnitt besonders. *D. Uebers.*

oder zweiten Grad der peinl. Strafe dritter Klasse (IX, X). Diese Milderung findet besonders dann statt, wenn die Mutter unverheirathet oder zum ersten Mal niedergekommen ist.

§. *1923*. Wer eine schwangere Frau, wissend dass sie sich in diesem Zustand befindet, mit Vorbedacht tödtet, wird von der peinlichen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III) getroffen.

§. *1924*. Der mit Vorbedacht verübte Mord wird auch in folgenden Fällen mit der peinlichen Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III) geahndet: 1) wenn Jemand, in der Absicht einem Andern das Leben zu rauben, ein Gebäude durch angelegtes Feuer, durch explodirende Stoffe oder auf irgend eine andere Weise zerstört, vermittelst Durchstechung eines Dammes oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, eine Brücke oder eine Eisenbahn beschädigt, in eine Menschenmenge hineinschiesst, oder überhaupt Etwas thut, wodurch mehre Personen zugleich in Lebensgefahr gerathen oder eine ganze Ortschaft der Gefahr unterzugehen ausgesetzt wird; 2) wenn die Tödtung durch Martern bewirkt oder der Gemordete vorher auf grausame Weise misshandelt wurde; 3) wenn der Mörder sich in einen Hinterhalt gelegt oder sein Opfer an einen Ort gelockt hat, wo er die That bequem verüben konnte; 4) wenn er das Verbrechen in der Absicht begangen hat, den Ermordeten zu berauben oder sich eine fremde Sache zuzueignen; 5) wenn die Tödtung durch Gift bewirkt wurde.

§. *1925*. Der mit Vorbedacht verübte Mord wird, wenn ihn keiner von den in §. 1920—1924 erwähnten erschwerenden Umständen begleitet, mit der peinlichen Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV) bestraft. — Haben aber mehre Personen, in Folge einer Verabredung, zu einem Morde mitgewirkt: so erleiden sie, auch wenn die erschwerenden Nebenumstände mangeln, die peinliche Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III).

§. *1926*. Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluss zur Tödtung eines Andern fasst und ausführt, wird von der peinlichen Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V) getroffen. — Diese Strafe wird um einen Grad geschärft, wenn der Getödtete mit dem Todtschläger in den im §. 1922 erwähnten Verhältnissen, als Anverwandter, Gatte, Vorgesetzter oder Wohlthäter stand.

§. *1927*. Wer in der Absicht eine bestimmte Person zu tödten, eine Handlung verübt, welche wider seinen Willen den Tod eines andern Menschen bewirkt, wird so bestraft, als habe er diejenige Person getödtet, gegen welche sein Anschlag gerichtet war.

§. *1928*. Wer einen Mord beabsichtigt und dazu Vorbereitungen macht, z. B. Waffen, Gift oder andere Werkzeuge anschafft oder zurichtet, wird, falls die That unterbleibt, und es ungewiss ist, ob er den

Vorsatz freiwillig aufgegeben habe oder an der Ausführung durch äussere Umstände verhindert worden sey, auf ein bis zwei Jahre zum Gefängniss verurtheilt. — Ist es aber erwiesen, dass nur äussere Umstände ihn von der Mordthat abgehalten haben, so trifft ihn die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *1929*. Wer ohne den bestimmten Vorsatz Jemand zu tödten, eine gesetzwidrige Handlung verübt, von der er weiss, dass sie einer oder mehren Personen Gefahr bringen kann, wird, falls dadurch ein Mensch um's Leben kommt, nach Beschaffenheit der gesetzwidrigen Handlung, nach Massgabe der schädlichen Folgen, die er mit Gewissheit voraussehen konnte, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, *entweder* zum vierten *oder* zum fünften Grad der peinlichen Strafen zweiter Klasse (V, VI) verurtheilt.

§. *1930*. Wer ein mit Gewaltthaten verbundenes Verbrechen verübt, wie Aufruhr, Widersetzlichkeit, Erbrechung eines Gefängnisses, Befreiung von Gefangenen, Raub, und dabei ohne bestimmten Vorsatz einen Menschen tödtet, wird nach §. 1929 bestraft, in dem Fall aber, wo seinem Verbrechen eine härtere als die in §. 1929 genannte Strafe angedrohet ist, nach §. 156 zum höchsten Mass dieser härtern Strafe verurtheilt.

§. *1931*. Die Mutter, welche ihr neugeborenes, uneheliches Kind, aus Scham oder Furcht, hülflos liegen lässt, und dadurch den Tod des Kindes bewirkt, wird zur correctionnellen Strafe erster Klasse vierten Grades (XV) verurtheilt, aber dabei, dem §. 83 gemäss, statt in die Arrestanten-Compagnie, auf drei bis sechs Jahre in ein Arbeitshaus abgegeben. — Ist aber das Kind todt zur Welt gekommen, und hat die Mutter es aus Scham oder Furcht verborgen, anstatt ihre Niederkunft pflichtmässig anzuzeigen: so wird sie mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft.

§. *1932*. Wer die Leibesfrucht einer schwangern Person, ohne deren Wissen und Willen, vorsätzlich, auf welche Weise es auch sey abtreibt, unterliegt der peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). Erleidet die Mutter selbst, in Folge dieses ohne ihre Einwilligung verübten Verbrechens, einen bedeutenden Schaden an ihrer Gesundheit oder gar den Tod: so trifft den Schuldigen, im ersten Fall, die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII), im letzten Fall aber die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *1933*. Wer mit Wissen und Willen einer schwangern Person irgend ein Mittel in der Absicht anwendet, deren Leibesfrucht abzutreiben, erleidet die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Die Schwangere, welche auf eigenen Antrieb oder im Ein-

verständniss mit einem Andern, irgend ein Mittel anwendet, um ihre Leibesfrucht abzutreiben, verfällt in die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *1934*. Die Strafen der §§. 1932 und 1933 werden um einen Grad geschärft, wenn die daselbst genannten Verbrechen durch einen Arzt, Geburtshelfer, Apotheker, durch eine Hebamme oder durch eine Person verübt werden, die schon früher einmal ein solches Verbrechen begangen hat.

§. *1935*. Wer einen Andern vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht ihn zu tödten, dermassen körperlich misshandelt, dass dieser daran stirbt, wird, nach Umständen, *entweder* der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf ein bis drei Jahre in's Besserungshaus eingesperrt, *oder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft. Ausser diesen Strafen muss sich der Schuldige, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61). — War mit diesem Verbrechen ein Missbrauch gutsherrlicher Gewalt verbunden, so treffen den Schuldigen die obengenannten Strafen, und er wird überdem, wenn er Eigenthümer des Gutes ist, unter eine Curatel gestellt, wie es §. 1901 verordnet. Ist er aber nur Verwalter des Guts, so wird ihm bei seiner Verurtheilung untersagt, je wieder die Verwaltung eines von Bauern bewohnten Gutes oder die Aufsicht über hofhörige Leute zu führen.

§. *1936*. Wenn Jemand bei einer Schlägerei ohne Vorbedacht getödtet wird, so unterliegen Diejenigen, welche ihm die tödtlichen Verletzungen unmittelbar beibrachten, der Strafe des Besserungshauses auf ein bis zwei Jahre nebst Entziehung der in §. 53 genannten Rechte. Ueberdem müssen sie sich, falls sie Christen sind, einer Kirchenbusse unterwerfen. Sind aber die Urheber der tödtlichen Verletzungen nicht zu ermitteln, so werden Diejenigen, welche die Schlägerei anstifteten oder durch Wort oder That deren Fortsetzung oder Erneuerung veranlassten, nach Umständen, zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Besserungshaus, und alle übrige Theilnehmer zu drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt.

§. *1937*. Wer sich eine Uebertretung der zum Zweck öffentlicher Ordnung und Sicherheit vorgeschriebenen Regeln erlaubt und dadurch unvorsätzlich den Tod eines Menschen veranlasst, wird mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft. Ist aber seine Uebertretung an und für sich mit einer härtern Strafe verpönt, so erleidet er das höchste Mass dieser härtern Strafe nach §. 156. In jedem Fall muss er sich, wenn er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61).

§. *1938*. Wer die Grenzen der rechtmässigen Nothwehr (§. 107

—109) überschreitend, oder nachdem die Gefahr, womit ihn der Angreifer bedrohte, vorüber ist, diesen unnöthiger Weise tödtet, wird, nach Massgabe seiner Beweggründe und der übrigen Umstände, *entweder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahre Gefängniss, *oder* mit drei bis sieben Tagen Arrest, *oder* auch bloss mit einem scharfen vor Gericht zu ertheilenden Verweise bestraft. In jedem solchen Fall muss sich der Schuldige, welcher den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *1939.* Wenn der Tod eines Menschen unvorsätzlich, durch eine an sich erlaubte Handlung veranlasst worden ist, von der keine üble Folgen verauszusehen waren, die aber doch gewisse Vorsichtsmassregeln erforderte: so wird Derjenige, welcher diese Massregeln hätte treffen sollen und sie unterlassen hat, nach Umständen, und mit Berücksichtigung der Regel des §. 116, *entweder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, *oder* mit drei Tagen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* endlich mit einem scharfen, vor Gericht zu ertheilenden Verweise bestraft, und muss sich in jedem Fall, wenn er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *1940.* Wer eine bei der Entbindung einer Kreisenden zum Vorschein gekommene Missgeburt, welcher Gestalt sie auch sey, aus Aberglauben oder Unverstand, tödtet, unterliegt der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), und muss sich, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *1941.* Wer zufällig, ohne Absicht und Fahrlässigkeit, den Tod eines Menschen verursacht, unterliegt keiner Strafe, und hat sich auch der Kirchenbusse nur insofern zu unterziehen, als er es selbst wünscht oder seine geistliche Behörde darauf anträgt.

§. *1942.* Die Tödtung eines Menschen wird noch in folgenden Fällen nicht als Verbrechen betrachtet:

1. Wenn sie bei rechtmässiger Nothwehr zu dem Zweck geschah, das eigene oder fremdes Leben oder die Ehre einer weiblichen Person zu schützen (§. 107—109).

2. Wenn ein Quarantäne-Beamter oder ein Quarantäne-Wächter einen Menschen tödtet, der sich seiner Aufsicht entziehen, den Sanitäts-Cordon überschreiten, aus der Contumaz-Anstalt oder aus einem unter Contumaz liegenden Schiff entfliehen will, und dessen Vorhaben auf keine andere Weise verhindert werden kann.

3. Wenn eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Person einen Menschen tödtet, der aus einer Contumaz-Anstalt oder aus einem unter Contumaz liegenden Schiff entfliehen oder den Sanitäts-Cordon überschreiten will, und dessen Vorhaben nicht anders zu verhindern ist.

4. Wenn ein Zoll- oder Forstwächter, in Ausubung seiner Dienstpflicht,

und ohne die den Gebrauch des Feuergewehrs beschränkenden Regeln zu überschreiten, einen Zoll- oder Forstfrevler tödtet.

5. Wenn eine Schildwache oder überhaupt eine zum Wachehalten bestellte Person, einen Menschen tödtet, der sie selbst oder die ihrer Beaufsichtigung anvertrauten Gegenstände gewaltthätig angreift; so wie auch wenn sie einen Menschen umbringt, der aus einem Haftlokal zu entweichen sucht, und dessen Vorhaben sie nicht anders verhindern kann.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VON DEM SELBSTMORDE.

§. *1943*. Wer sich selbst vorsätzlich (nicht etwa im Wahnsinn oder bei vorübergehender Geistesstörung) tödtet, wird als eine Person betrachtet, die nicht befugt war Verfügungen für den Todesfall zu treffen. Demnach bleibt das Testament des Selbstmörders, als nichtig, ohne Vollziehung; ebenso jede andere von ihm für den Fall seines Ablebens gemachte Anordnung, sie betreffe seine Kinder, Pflegebefohlenen, Diener, sein Vermögen oder sonst irgend einen Gegenstand. — Dem Selbstmörder ist die christliche Bestattung versagt.

§. *1944*. Wer bei gesundem Verstande einen Selbstmord versucht und daran nur durch äussere Umstände verhindert wird, muss sich, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *1945*. Die §§. 1943 und 1944 finden keine Anwendung gegen Den, der sich aus Vaterlandsliebe oder Pflichttreue einer Lebensgefahr aussetzt oder dem Tode opfert; ebensowenig gegen die weibliche Person, die sich tödtet oder zu tödten versucht, um ihre Keuschheit und Ehre gegen einen nicht anders abzuwehrenden Angriff zu schützen.

§. *1946*. Wer einen Andern zum Selbstmorde beredet, ihm dazu Mittel verschafft oder dazu sonst auf irgend eine Weise mitwirkt, wird als Begünstiger eines mit Vorbedacht verübten Mordes, nach §. 127 bestraft.

§. *1947*. Eltern, Vormünder und andere Vorgesetzte, welche durch grausamen Missbrauch ihrer Gewalt eine ihnen untergebene Person zum Selbstmorde verleiten, werden mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt, und müssen sich, falls sie den christlichen Glauben bekennen, einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61).

DRITTE ABTHEILUNG.

VON DEN KÖRPERVERLETZUNGEN.

§. ***1948***. Wer mit vorbedachtem Entschluss einem Andern eine schwere Körperverletzung beibringt, oder dessen Gesundheit und körperliche Fähigkeiten bedeutend beschädigt, ihn des Gesichts, der Sprache, des Gehörs, einer Hand, eines Fusses oder der Zeugungstheile beraubt, oder dessen Angesicht bleibend verunstaltet, wird nach Massgabe der dabei bewiesenen Ueberlegung, Hinterlist und Grausamkeit, nach Verhältniss der dazu angewandten Mittel, jenachdem die Verletzung lebensgefährlich und schmerzhaft ist und die Nahrungs- und Erwerbsmittel des Verletzten beeinträchtigt, und je nach den übrigen Umständen, *entweder* zur peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) *oder* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Wurde eine solche Verletzung des Körpers oder der Gesundheit unter Peinigungen und Martern verübt, so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. ***1949***. Geringere, mit Vorbedacht verursachte Körperverletzungen ziehen dem Thäter, nach Massgabe der im §. 1948 genannten Umstände, die correct. Strafe erster Klasse, zweiten, vierten oder fünften Grades (XIII, XV, XVI) zu.

§. ***1950***. Die im §. 1949 verordneten Strafen werden um einen Grad geschärft, wenn die Körperverletzung unter Martern nnd Peinigungen verübt wurde.

§. ***1951***. Wer ohne Vorbedacht, nach einem im Affect gefassten und ausgeführten Entschluss, einem Andern eine Körperverletzung beibringt, oder dessen Angesicht bleibend verunstaltet, wird nach Beschaffenheit der Verletzung, nach Massgabe der Veranlassung seines Affects und je nach den übrigen Umständen, *entweder* zur correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) *oder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, zu ein bis zweijähriger Einsperrung in's Besserungshaus, *oder* endlich zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt.

§. ***1952***. Wer einem Andern mit Vorbedacht eine schwere Wunde beibringt, unterliegt, nach Beschaffenheit derselben und des dabei gebrauchten Werkzeuges, nach dem Werth des verletzten Gliedes und jenachdem der Verwundete dadurch auf längere oder kürzere Zeit in einen leidenden Zustand versetzt und an seinen gewöhnlichen Beschäftigungen verhindert ist, *entweder* der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* dem dritten *oder* fünften Grade der correct. Strafe erster Klasse (XIV, XVI).

§. *1953*. Wer einem Andern mit Vorbedacht eine oder mehre leichte Wunden beibringt, wird, unter Berücksichtigung der in §. 1952 genannten Umstände, *entweder* mit der correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), *oder* mit einem bis zwei Jahren Gefängniss belegt.

§. *1954*. Wer einen Andern im Affect, ohne Vorbedacht, jedoch mit dem Willen ihm ein Leid zuzufügen, verwundet oder sonst am Körper beschädigt, wird, wenn die Wunde oder Beschädigung bedeutend ist, zur correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), wenn sie aber unbedeutend ist, zu drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt.

§. *1955*. Wenn eine mit Vorbedacht verursachte Körper- oder Gesundheitsverletzung den Tod des Verletzten zur Folge hat, so trifft den Thäter die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI). — War die Verletzung, in deren Folge der Verletzte gestorben ist, in der Hitze des Affects, ohne vorbedachten Entschluss, jedoch mit der Absicht zu schaden, beigebracht, so erleidet der Schuldige die correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII).

§. *1956*. Wenn Jemand bei einer Schlägerei, ohne Vorbedacht am Körper verletzt oder verwundet wird, so trifft Denjenigen, der ihm die Verletzung oder Wunden zugefügt hat, ein- bis zweijährige Gefängnissstrafe. Sind aber die Urheber solcher Verletzungen nicht zu ermitteln, so werden die Anstifter der Schlägerei und Diejenigen, welche deren Fortsetzung oder Erneuerung durch Wort oder That veranlasst haben, nach Umständen, mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, und alle übrige Theilnehmer mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder*, falls sie von Leibesstrafen nicht frei sind, mit fünfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft.

§. *1957*. Wer mit der vorbedachten Absicht, einem Andern an der Gesundheit zu schaden, Gift oder schädliche Stoffe zu dessen Speise oder Trank mischt oder auf irgend eine andere Weise gegen ihn anwendet, und ihm dadurch eine Körper- oder Geisteskrankheit verursacht, wird, falls die Gesundheitsstörung unheilbar ist, je nach Beschaffenheit derselben, zu einer von den Strafen verurtheilt, welche der §. 1948 der mit Vorbedacht verübten schweren Körperverletzung androht. Ist die Gesundheitsstörung eine heilbare, so trifft den Schuldigen, nach Massgabe der verursachten Krankheit und jenachdem sie schwer oder leicht zu heilen ist, eine von den im §. 1949 für geringe Körperverletzungen angeordneten Strafen. In beiden Fällen aber wird ihm das höchste Mass der gewählten Strafe zuerkannt. — Sie wird um einen Grad erhöht, wenn das Verbrechen durch einen Arzt, einen Apotheker oder durch eine Hebamme verübt worden ist.

§. *1958*. Den in §. 1957 angeordneten Strafen unterliegt, in derselben Abstufung, auch Derjenige, welcher ohne Gift noch starkwirkende Stoffe anzuwenden, auf irgend eine andere Weise, und mit dem Vorsatz zu schaden, einem Andern eine Geistesstörung verursacht.

§. *1959*. Ist durch eins von den in §. 1957 und 1958 bezeichneten Verbrechen der Tod eines Menschen veranlasst worden, so trifft den Schuldigen das höchste Mass der im §. 1955 verordneten Strafe.*)

§. *1960*. Wer an einem Andern vorsätzlich schwere, lebensgefährliche Misshandlungen oder Peinigungen verübt, wird nach Massgabe der dabei bewiesenen Grausamkeit, der verursachten Verletzungen und der übrigen Umstände, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, ersten, zweiten oder dritten Grades (XII, XIII, XIV) verurtheilt.

§. *1961*. Wer einem Andern, durch vorsätzliche Misshandlungen oder Peinigungen, eine Geistesstörung oder eine von den in §. 1948, 1949 und 1952 bezeichneten Körperverletzungen verursacht, unterliegt, auch wenn er nicht die bestimmte Absicht hatte diese Wirkungen hervorzubringen, der peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII). Stirbt der Misshandelte an den Folgen der erlittenen Misshandlungen, so trifft den Thäter die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *1962*. Wer eine Schwangere, deren Zustand er kennt, vorsätzlich am Körper verletzt oder misshandelt und dadurch, wenn gleich wider seine Absicht, eine unzeitige Geburt und den Tod des Kindes verursacht, hat eine von den härtern Strafen zu gewärtigen, welche die §§. 1948—1955 und 1957—1961 auf vorsätzlich beigebrachte Körperverletzungen anordnen, und diese Strafe wird ihm jedesmal im höchsten Masse zuerkannt.

§. *1963*. Die in den §§. 1948—1962 angeordneten Strafen werden um drei Grade erhöht, wenn der Thäter das Verbrechen an seinem Vater oder an seiner Mutter verübt hat. Sie werden um zwei Grad erhöht, wenn der Verletzte zu den im §. 1922 bezeichneten Personen gehört.

§. *1964*. Wer die Grenzen der rechtmässigen Nothwehr (§. 107—109) überschreitend, nachdem die Gefahr, womit ihn sein Angreifer bedrohete, vorüber ist, diesem unnöthiger Weise eine Körperverletzung beibringt, wird nach Massgabe der Beweggründe, die ihn dazu vermochten, und je nach den übrigen Umständen, *entweder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder* mit einem mehr oder minder scharfen, vor Gericht zu ertheilenden Verweise bestraft.

*) Im §. 1955 sind zwei verschiedene Strafen genannt, VI und XIII. Vermuthlich ist hier die erste gemeint. *D. Uebers.*

§. *1965*. Wer eine zum Zweck öffentlicher Sicherheit erlassene Verordnung übertritt, und dadurch unvorsätzlich einem Andern eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung verursacht, erleidet, nach Umständen, *entweder* drei bis sechs Monate Gefängniss, *oder* sieben Tage bis zu drei Monaten Arrest, *oder* erhält einen scharfen, vor Gericht zu ertheilenden Verweis. — Ist die Uebertretung an und für sich im Gesetz mit einer härtern Strafe bedroht, so verfährt das Gericht nach dem Grundsatz des §. 156.

§. *1966*. Wenn Jemand einem Andern eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung durch eine Handlung verursacht, die zwar im Gesetz nicht verboten ist und von der auch keine üble Folgen voranszusehen waren, die aber doch gewisse Vorsichtsmassregeln erforderte, so wird Derjenige, welcher diese Massregeln hätte treffen sollen und sie unterlassen hat, nach Umständen und mit Berücksichtigung der Regel des §. 116, *entweder* zu sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder* zu einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Rub. verurtheilt.

§. *1967*. Wer zufällig, ohne Absicht und Fahrlässigkeit, einen Andern am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, unterliegt keiner Strafe. *)

§. *1968*. Wer unter den im §. 1942 genannten Umständen eine Körperverletzung verübt, bleibt ebenfalls straflos.

§. *1969*. Neben den obigen auf Körper- und Gesundheitsverletzungen gesetzten Strafen kann der Schuldige, wenn die verletzte Person oder deren Eltern, Kinder, Ehegatte, Anverwandte, Vormund oder Bevollmächtigter darauf antragen, auch zur Erstattung der Heilungskosten und zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Anm. Bei leichten oder aus Unvorsicht beigebrachten Körper- oder Gesundheitsverletzungen wird ein Strafverfahren nur auf die Klage des Verletzten eingeleitet.

VIERTE ABTHEILUNG.

VON DEM ZWEIKAMPF.

§. *1970*. Wer einen Anderu zum Zweikampf fordert, wird, falls der Kampf nur wegen äusserer, von seinem Willen unabhängigen Ursachen unterbleibt, zu drei bis sieben Tagen Arrest (XXXV) verurtheilt. Ausgenommen hiervon sind die im §. 1972 genannten Fälle. — Wenn in Folge der Herausforderung ein Zweikampf stattfindet, jedoch ohne Blutvergiessen endet, so erhält der Herausforderer drei Wochen

*) S. § 7.

bis zu drei Monaten Arrest (XXXIII.). — Wer einer solchen Gesetzwidrigkeit zum zweiten Mal überführt wird, erleidet drei bis sechsmonatigen Festungsarrest.

§. *1971*. Die Strafen des §. 1970 werden um einen oder zwei Grade erhöht, wenn der Herausforderer zugleich Derjenige ist, welcher den Streit veranlasst hat.

§. *1972*. Geschah die Herausforderung in Folge einer schweren, dem Herausforderer oder dessen Vater, Mutter oder andern Ascendenten, oder dessen Ehefrau, Braut, leiblichen Schwester, Tochter, Schwiegertochter, Schwägerin oder Mündel zugefügten Beleidigung: so unterliegt der Herausforderer, falls der Zweikampf nicht stattgefunden hat, nach Umständen, *entweder* gar keiner, *oder* nur ein- bis dreitägiger Arreststrafe.

§. *1973*. Wenn ein Zweikampf wirklich stattgefunden hat, so wird Derjenige, welcher einen der Duellanten vorsätzlich dazu angetrieben oder ihn, in der Absicht den Zweikampf herbeizuführen, beredet oder angereitzt hat, einer dritten Person eine schwere Beleidigung zuzufügen, nach Umständen, *entweder* zu zwei bis sechs Jahren Festungsarrest, *oder* zu sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniss verurtheilt.

§. *1974*. Wer wissentlich einem Andern eine Herausforderung überbringt, und dabei nicht alle ihm zu Gebot stehende Mittel anwendet, um den Streit beizulegen oder den Zweikampf abzuwenden, erleidet dieselbe Strafe wie der Herausforderer (§. 1970).

§. *1975*. Wer sich, in Folge einer an ihn ergangenen Herausforderung, zum Zweikampf stellt, wird, falls der Kampf wegen äusserer, nicht in seinem Willen liegenden Ursachen unterbleibt, mit einem bis drei Tagen Arrest belegt. Hat er jedoch schon eine Waffe entblösst oder gegen seinen Gegner gebraucht, so wird er, falls das Gefecht ohne Blutvergiessen endet, mit drei bis sieben Tagen Arrest bestraft.

§. *1976*. Wenn der Urheber der Beleidigung, welche den Zweikampf veranlasst hat, seinen Gegner tödtet, so trifft ihn sechs- bis zehnjähriger Festungsarrest. Wenn er ihn verstümmelt oder schwer verwundet, so erleidet er drei- bis sechsjährigen Festungsarrest. — Wo der Urheber der Beleidigung nicht auszumitteln ist, treffen diese Strafen den Herausforderer, welcher seinen Gegner tödtet, verstümmelt oder schwer verwundet. — Wer aber ohne den Zweikampf veranlasst zu haben, vom Gegner herausgefordert, diesen tödtet, wird nach Umständen, mit drei- bis sechsjährigem Festungsarrest, und falls er ihn bloss verstümmelt oder schwer, jedoch nicht tödtlich verwundet, mit ein- bis dreijährigem Festungsarrest belegt.

§. *1977*. War vor dem Zweikampf abgemacht, dass er nur mit

dem Tode eines der Gegner enden solle, und ist demzufolge Einer getödtet oder tödtlich verwundet worden: so trifft den Thäter, falls er die Abmachung in Vorschlag gebracht hat, Verlust aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien auf Ansiedelung. Hat er die Abmachung bloss angenommen, so erleidet er zehn- bis funfzehnjährigen Festungsarrest.—Die Zeugen des Zweikampfs (Sekundanten), welche eine solche Abmachung zulassen, erhalten drei- bis sechsjährigen Festungsarrest.

§. *1978*. Haben bei einem Zweikampf nur leichte Verwundungen ohne Verstümmelung und ohne bedeutende Gesundheitsstörung stattgefunden: so werden beide Duellanten mit Gefängniss oder Festungsarrest belegt, und zwar der Urheber der Beleidigung, die den Zweikampf veranlasst hat, oder, falls dieser nicht auszumitteln ist, der Herausforderer, auf ein bis zwei Jahre, dessen Gegner aber auf drei bis sechs Monate.

§. *1979*. Wenn die Gegner vor Beginn des Zweikampfes oder wenigstens bevor Blut geflossen, auf eignen Antrieb oder auf Zureden der Zeugen, sich aussöhnen und dem Kampf freiwillig entsagen, so bleiben sie von aller Strafe frei.

§. *1980*. Die Kampfzeugen (Sekundanten), welche nicht alle ihnen zu Gebot stehende, gütliche Mittel anwenden um dem Zweikampf vorzubeugen oder ihn wenigstens abzukürzen, werden zu drei- bis sechsmonatigem Gefängnis, falls aber einer der Kämpfer getödtet oder tödtlich verwundet worden, zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Festungsarrest verurtheilt.

Anm. Die für den Fall einer Verwundung zugezogenen Aerzte werden nicht als Kampfzeugen betrachtet.

§. *1981*. Der Kampfzeuge (Sekundant), welcher die Gegner zum Kampf anreizt, statt sich um eine gütliche Beilegung des Streits zu bemühen, wird mit vier bis sechs Jahren Festungsarrest bestraft.

§. *1982*. Wer einen Zweikampf ohne Kampfzeugen eingeht und seinen Gegner tödtet oder schwer verwundet, wird mit derselben Strafe belegt wie Derjenige, welcher die Abmachung, den Kampf bis auf den Tod eines der Kämpfer fortzusetsen, in Vorschlag bringt oder annimmt (§. 1977). — Hat aber bei dem Zweikampf ohne Zeugen weder eine Tödtung noch eine schwere Verwundung stattgefunden, so werden beide Duellanten zu zwei- bis dreijährigem Festungsarrest verurtheilt.

§. *1983*. Wer seinen Gegner im Zweikampf auf hinterlistige Weise tödtet, erleidet das höchste Mass der Strafe, welche der §. 1925 dem mit Vorbedacht verübten Mord androht. — Wer solches in einem Zweikampf ohne Zeugen thut, wird wie für einen unter den erschwerenden Umständen des §. 1924, mit Vorbedacht verübten Mord bestraft.

— Wer seinem Gegner im Zweikampf auf hinterlistige Weise eine schwere Wunde beibringt, wird zum höchsten Mass der Strafe verurtheilt, welche der §. 1948 auf die mit Vorbedacht verübte, schwere Körperverletzung setzt. — Dieselben Strafen treffen den Kampfzeugen (Sekundanten), welcher auf hinterlistige Weise dazu behülflich ist, dass ein Kämpfer getödtet oder verwundet werde.

§. *1984*. Wer zufällig bei einem Zweikampf zugegen ist, und sich nicht um Beilegung desselben bemüht, wird, im Fall der Tötdung oder schweren Verwundung eines der Kämpfer, wie für versagte Nothhülfe, nach §. 1996 bestraft.

§. *1985*. Wer einem Andern deswegen Vorwürfe macht oder Beleidigungen zufügt, weil er sich auf eine erhaltene Herausforderung nicht gestellt oder den Kampf durch eine Aussöhnung beendigt hat, wird als Injuriant nach §. 2008 und 2013, falls aber sein Benehmen einen Zweikampf veranlasst, als Anhetzer nach §. 1973 bestraft.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VON DER AUSSETZUNG HÜLFLOSER PERSONEN UND VON DER VERSAGTEN NOTHHÜLFE.

§. *1986*. Wenn ein noch nicht dreijähriges Kind durch seine Eltern oder durch Personen, denen ihr Beruf oder die Natur es zur Pflicht machte, für dasselbe zu sorgen, ausgesetzt oder absichtlich verlassen wird, jedoch an einem Ort und nnter Umständen, wo alle Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass andere Personen es finden und in Obhut nehmen werden : so erleiden die Schuldigen, nach Massgabe der Beweggründe, aus denen sie dieses gethan haben, und der dadurch verletzten Pflichten, so wie auch jenachdem sie dabei für die Erhaltung des Lebens des Kindes gesorgt haben, die Strafe der Einsperrung in's Besserungshaus auf ein bis drei Jahre, nebst Entziehung der in §. 53 genannten Rechte.

§. *1987*. Wenn ein zwischen drei und sieben Jahr altes Kind auf die ebenbezeichnete Weise ausgesetzt oder verlassen wird: so trifft den Schuldigen, nach Massgabe der dadurch verletzten Pflichten, *entweder* Einsperrung in's Besserungshaus auf sechs Monate bis zu einem Jahr, *oder* drei- bis sechsmonatige Gefängnissstrafe.

§. *1988*. Wer ein noch nicht dreijähriges Kind an einem Ort und unter Umständen aussetzt oder absichtlich verlässt, wo es nicht wahrscheinlich ist, dass andere Personen es finden werden, unterliegt, nach Massgabe der dadurch verletzten Pflichten, der Beweggründe, die ihn dazu veranlassten, nnd der Gefahr, der das Kind preisgegeben wurde,

entweder der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* der correctionnellen Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII).

§. *1989.* Wer auf die ebenbezeichnete Weise ein zwischen drei und sieben Jahr altes Kind aussetzt oder verlässt, wird, nach Umständen, *entweder* zum zweiten *oder* zum dritten Grad der correct. Strafen erster Klasse (XIII, XIV) verurtheilt.

§. *1990.* Die in den §§. 1986—1989 genannten Strafen treffen, in derselben Abstufung, auch Denjenigen, welcher ein fremdes Kind, wenn gleich mit Einwilligung der Eltern desselben, aussetzt.

§. *1991.* Den Strafen der §§. 1987—1989 unterliegt, nach derselben Abstufung, auch Derjenige, welcher eine hülflose Person, für die er durch seinen Beruf, durch die Natur oder durch sein gegebenes Wort verpflichtet war, zu sorgen, vorsätzlich und dergestalt verlässt, dass dadurch deren Leben gefährdet ist. Unter hülflosen Personen sind hier zu verstehen: Kinder, die wenn auch über sieben Jahre alt doch noch nicht im Stande sind sich selbst zu ernähren, und solche Personen, die durch Krankheiten oder durch andere Ursachen ihrer physischen oder geistigen Kräfte beraubt sind.

§ *1992.* Wenn Jemand eine erwachsene, gesunde Person, der er als Führer (Wegweiser oder Wagenlenker) dient, absichtlich an einem Ort oder in einem Zustande verlässt, wo deren Leben in Folge seines Davongehens in Gefahr gerathen muss: so wird er, nach Umständen, *entweder* zum zweiten *oder* zum vierten Grad der correct. Strafe erster Klasse (XIII, XV) verurtheilt.—Der Führer, der in Folge einer gegen ihn verübten widerrechtlichen Handlung des Geleiteten, oder wegen eines durch diesen veranlassten Streites davongeht, wird, nach Umständen, *entweder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Besserungshaus, *oder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft.

§. *1993.* Wer muthwillig seinen Reisegefährten an einem Ort oder unter Umständen verlässt, wo dessen Leben dadurch gefährdet wird, kommt *entweder*, mit Verlust der im §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre in's Besserungshaus, *oder* erleidet diese Einsperrung für sechs Monate bis zu einem Jahr, ohne Schmälerung seiner Rechte. — Ist er in Folge einer gegen ihn verübten widerrechtlichen Handlung des Reisegefährten oder wegen eines durch diesen veranlassten Streites davongegangen: so beschränkt sich seine Strafe, nach Umständen, auf drei bis sechs Monate Gefängniss, *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest.

§. *1994.* Wer einen Andern, in der Absicht dessen Tod zu bewirken, an einer Stelle oder in einem Zustande verlässt, wo dessen Leben in Gefahr ist, wird*) nach §. 1925 bestraft.

*) Falls der Andere in Folge davon wirklich umkommt. *D. Uebers.*

§. *1995*. Wer einen Andern vorsätzlich, jedoch ohne die bestimmte Absicht dessen Tod zu bewirken, an einen Ort führt oder in eine Lage versetzt, wo derselbe nach aller Wahrscheinlichkeit um's Leben kommen muss, wird wie für eine ohne bestimmten Vorsatz verübte Tödtung, nach §. 1929 bestraft.

§. *1996*. Wer einen Menschen in Lebensgefahr sieht und die Mittel besitzt ihm, ohne grosse eigene Gefahr, Hülfe zu leisten oder andere Personen zu dessen Rettung herbeizurufen, dennoch aber Nichts zu diesem Zwecke thut, und den Menschen umkommen lässt, muss sich, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen (61).

§. *1997*. Aerzte, Gebnrtshelfer, Wundärzte nnd Hebammen, welche die Praxis noch nicht aufgegeben haben, und ohne gesetzlichen Grund einer kranken oder kreisenden Person, zu der sie gerufen werden, ihren Beistand verweigern, werden nach §. 1084 bestraft, und überdem, falls ihnen bekannt war, dass der Kranke, die Kreisende oder das neugeborene Kind in Gefahr schweben, auf sieben Tage bis zu drei Monaten mit Arrest belegt.

SECHSTE ABTHEILUNG.

VON DEN EHRENKRÄNKUNGEN.

Erste Unterabtheilung.

VERLETZUNG WEIBLICHER EHRE.

§. *1998*. Wer ein Mädchen, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, gewaltsam der jungfräulichen Ehre beraubt, unterliegt der peinlichen Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *1999*. Wer einem noch nicht vierzehnjährigen Mädchen, ohne Gewalt, jedoch durch Berückung ihrer Unerfahrenheit, die jungfräuliche Ehre raubt, wird zum fünften, sechsten *oder* siebenten Grad der peinlichen Strafen zweiter Klasse (VI, VII, VIII) verurtheilt. Bei Bestimmung des Grades und Masses dieser Strafen werden die Umstände, unter denen das Verbrechen geschah, das Alter und die geistige Bildung des Verbrechers und die Folgen, welche die That für die gemissbranchte Person haben kann, berücksichtigt.—Hat aber der Verbrecher, bei dieser That, nicht bloss sich die Unerfahrenheit des Mädchens zu Nutz gemacht, sondern auch die ihm durch seinen Beruf zustehende oder durch die Eltern, Vormünder oder Anverwandten der weiblichen Person übertragene Autorität gemissbraucht: so trifft ihn die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *2000*. Die unfreiwillige Schwächung *) einer mehr als vierzehnjährigen Frauensperson wird an dem Thäter mit dem sechsten *oder* siebenten Grade der peinlichen Strafen zweiter Klasse (VII, VIII) bestraft. — Bei Bestimmung des Grades und Masses dieser Strafen werden ebenfalls die Umstände, unter denen das Verbrechen geschah, das Alter und die geistige Bildung des Verbrechers und die Folgen, welche das Verbrechen für die gemissbrauchte Person haben kann, in Betracht gezogen.

§. *2001*. Die im §. 2000 angeordneten Strafen werden in folgenden Fällen um einen Grad erhöht: 1) wenn die unfreiwillige Schwächung an einer verheiratheten Frauensperson verübt worden ist; 2) wenn Jemand ein solches Verbrechen an einer Frauensperson begeht, welche er zu diesem Zweck wider ihren Willen oder durch Betrug entführt hat; 3) wenn die unfreiwillige Schwächung unter körperlichen Misshandlungen und Peinigungen stattgefunden hat; 4) wenn sie an einer Frauensperson verübt wurde, die vorher, auf Veranstaltung des Thäters, in einen Zustand vorübergehender Bewusstlosigkeit oder Betäubung versetzt worden war; 5) wenn das Verbrechen durch den Vormund, Curator oder Lehrer der Geschwächten, durch den Aufseher des Gefängnisses oder der Anstalt, wo sie sich befand, durch den Arzt, der sie behandelte, oder sonst durch Jemand begangen worden ist, dem sein Beruf oder andere Umstände über sie eine gewisse Autorität verliehen hatten; 6) wenn der Thäter als leibeigener oder gedungener Diener ihm Hause der Geschwächten oder ihres Ehemannes, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher angestellt war; 7) wenn dabei das Leben der Geschwächten bedroht oder gefährdet wurde.

§. *2002*. Wenn eine Frauensperson in Folge der erlittenen unfreiwilligen Schwächung stirbt, so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *2003*. Wird eins von den in §. 2000, 2001 und 2002 bezeichneten Verbrechen an einer Jungfrau verübt, so trifft den Thäter das höchste Mass der daselbst angeordneten Strafen.

Anm. Wenn die unverheirathete Frauensperson, welche unfreiwillig geschwächt worden ist, keine Unterhaltsmittel besitzt: so muss, falls sie selbst oder ihre Eltern oder Vormünder darauf antragen, aus dem Vermögen des Thäters soviel, als zu ihrem standesmässigen Unterhalt bis zu ihrer Verheirathung nöthig ist, beigesteuert werden.

§. *2004*. Wer eine Frauensperson in der Absicht entführt, den Beischlaf mit ihr gegen ihren Willen zu vollziehen, und hieran nur

*) Dass das Wort, welches hier im Text steht, sich nicht bloss auf die Nothzucht bezieht, sondern die umfassendere Bedeutung der unfreiwilligen Schwächung hat, zeigt § 2001, N° 4. *D. Uebers.*

durch äussere, nicht von ihm abhängende Umstände gehindert wird, erleidet die nach §. 120 zu bestimmende Strafe der versuchten, unfreiwilligen Schwächung. — Entsagt aber der Entführer diesem Vorhaben freiwillig oder auf Zureden der Entführten, so beschränkt sich seine Strafe, nach Umständen, auf drei bis sechs Monate Gefängniss, *oder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest.

§. *2005*. Wer eine Frauensperson wider deren Willen entführt, jedoch nicht um an ihr Gewalt zu üben, sondern um sie zum Beischlaf zu bereden, oder auch nur um deren guten Ruf zu beeinträchtigen, kommt, wenn die Entführte ledig oder Wittwe ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Besserungshaus. Ist aber die Entführte mit einem Andern verehelicht oder versprochen, so wird der Entführer, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *2006*. Wer eine ledige Frauensperson durch ein feierlich gegebenes Eheversprechen zum Beischlaf verleitet, und sein Versprechen nicht erfüllt, wird der in §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf zwei bis drei Jahre in's Besserungshaus eingesperrt.

§. *2007*. Wenn ein über vierzehn Jahr altes, jedoch noch minderjähriges Mädchen durch ihren Vormund, Lehrer, Aufseher oder durch Jemand, dem Beruf oder besondere Umstände eine gewisse Autorität über sie verliehen hatten, zum Beischlaf überredet wird: so trifft den Schuldigen die correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV). — Diese Strafe wird um zwei Grade erhöht, wenn sich der Verführer als leibeigener oder gedungener Diener bei der verführten, minderjährigen Frauensperson oder bei deren Eltern, Vormündern oder Verwandten befand.

Anm. Ueber unfreiwillige Schwächung, Defloration, Entführung und Verführung von Frauenspersonen wird, falls das Verbrechen nicht etwa den Tod der Geschwächten veranlasst hat, ein gerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet, wenn diese oder die Entführte selbst oder deren Eltern, Vormünder, Anverwandte oder andere zu ihrer Obhut verpflichtete Personen darüber klagend einkommen. Ist die geschwächte Person verheirathet, so findet das gerichtliche Verfahren nur statt, wenn entweder sie selbs oder ihr Ehemann klagt.

Zweite Unterabtheilung.

VON DEN INJURIEN.

§. *2008*. Wer gegen einen Andern die Hand erhebt, ihn mit der Hand oder mit irgend einem andern Werkzeuge bedroht, ihm absichtlich einen Schlag versetzt oder irgend eine andere thätliche Beleidigung zufügt, wird auf die Klage des Beleidigten, mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest (XXXIII, XXXIV) bestraft, muss überdem dem

Beleidigten nach Anleitung des §. 61 Abbitte thun, und, falls dieser darauf anträgt, ihm auch die im bürgerlichen Gesetzbuch (Swod, 10. Bnd. §. 546—555) und in dem Reglement der Krondörfer (Swod, 12. Bnd. §. 468—471) bestimmte Ehrenentschädigung zahlen *). — Die Arreststrafe darf um einen Grad geschärft werden, wenn die Beleidigung mit einem Missbrauch der Gewalt oder des Ansehens verbunden war, deren der Beleidiger vermöge seines Berufs oder seines Standes geniesst. — Weigert sich der Beleidiger Abbitte zu thun, so erhält er einen scharfen Verweis vor Gericht, und bleibt solange im Gefängniss oder Arrest bis er die Abbitte geleistet hat.

§. *2009*. Wer mit Vorbedacht einem Andern eine thätliche Beleidigung zufügt, wird, ausser der Abbitte und Ehrenentschädigung, mit Gefängnissstrafe auf drei Monate bis zu einem Jahr belegt. — Hat er dabei gegen den Andern schwere, körperliche, jedoch nicht lebensgefährliche Misshandlungen verübt: so wird er *entweder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt, *oder* mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft.

§. *2010*. Die in §. 2008 und 2009 verordneten Strafen werden um einen Grad geschärft, wenn die thätliche Beleidigung in einer Kirche, in einem kaiserlichen Palast, an öffentlicher Stätte, in einer zahlreichen Versammlung, oder an einer Person verübt wurde, die vermöge ihres Standes, Berufs und Alters, oder wegen ihres Verhältnisses zum Beleidiger, von diesem besondere Achtung fordern durfte, sowie auch wenn Jemand eine solche Beleidigung einer Frauensperson mit Verletzung ihrer Schamhaftigkeit zufügt.

§. *2011*. Wer seinem Vater, seiner Mutter oder einem andern seiner Ascendenten eine thätliche Beleidigung zufügt, wird, auf die Klage des Beleidigten, zur correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt.

§. *2012*. Wer bei einem Streit, in einem Speise- oder Trinkhause oder auf dem Markte, einem Andern Schläge versetzt oder ihn sonst thätlich beleidigt, wird *entweder* um einen bis zehn Rub. *oder* mit einem bis drei Tagen Arrest bestraft.

§. *2013*. Wer sich in mündlicher oder schriftlicher, unterschriebener oder nichtunterschriebener Mittheilung gegen einen Andern Schimpfworte oder ehrenrührige Ausdrücke erlaubt, dessen Ehefrau oder sonstige, wenn gleich schon verstorbene Mitglieder von dessen Familie schmäht, ihn einer gesetzwidrigen oder ehrlosen Handlung bezichtigt, oder ihm vorwirft eine Beleidigung erlitten zu haben,

*) Aus dem folgenden §. erhellt, dass in diesem nur von den im Affect verübten Real-Injurien die Rede ist. *D. Uebers.*

muss dem Beleidigten, auf dessen Klage, nach §. 61 Abbitte thun und falls derselbe es verlangt, auch die Ehrenentschädigung (§. 2008) zahlen.

§. *2014.* War die Verbal-Injurie mit Vorbedacht verübt, oder wurde sie in einer Kirche, einem kaiserlichen Palast, an öffentlicher Stätte oder in einer zahlreichen Versammlung, oder gegen eine Person begangen, die vermöge ihres Standes, Berufs oder ihres Verhältnisses zum Beleidiger, von ihm besondere Achtung fordern durfte: so trifft den Schuldigen, ausser den in §. 2013 genannten Verpflichtungen, die Strafe des Besserungshauses auf drei bis sechs Monate.

§. *2015.* Wer sich eine Verbal-Injurie gegen seinen Vater, seine Mutter, Grossvater oder Grossmutter erlaubt, wird, auf die Klage des Beleidigten, mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Besserungshausstrafe belegt.

§. *2016.* Verbal-Injurien, die sich streitende Personen in einem Speise- oder Trinkhause oder auf dem Markte gegen einander erlauben, werden mit Geldbussen von fünfzig Kopeken bis zu einem Rub. geahndet.

Anm. Ueber Injurien finden nur dann gerichtliche Verhandlungen statt, wenn der Beleidigte oder dessen Ehegatte, Eltern oder Vormund Klage erheben. Wer die erlittene Injurie mit einer nicht minder schweren erwiedert, verliert sein Klagerecht.

Dritte Unterabtheilung.

VERLEUMDUNG, VERBREITUNG EHRENRÜHRIGER SCHRIFTEN, ABBILDUNGEN UND GERÜCHTE.

§. *2017.* Wer einer öffentlichen Behörde oder einer obrigkeitlichen Person eine Schrift einreicht und darin einen Andern verleumdet, indem er ihn oder dessen Ehefrau oder sonst ein Mitglied von dessen Familie fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird, nach Massgabe der vorgebrachten Beschuldigung und der übrigen Umstände, zu drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt, muss dem Beleidigten nach §. 61 Abbitte thun und ihm, falls dieser es verlangt, auch die Ehrenentschädigung (§. 2008) zahlen. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine verleumderische Schrift verfasst und durch den Druck oder auf andere Weise verbreitet. — Das über den Verleumder gefällte Urtheil darf auf dessen Kosten, wenn der Beleidigte es verlangt, durch die Zeitung der Hauptstädte und des betreffenden Gouvernements bekannt gemacht werden.

§. *2018.* Wer absichtlich, wenn auch nur mündlich, eine Verleumdung verbreitet, wird, nach Umständen, *entweder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft, muss dem Beleidigten nach §. 61 Abbitte thun und

ihm, falls dieser es verlangt, auch die Ehrenentschädigung (§. 2008) zahlen.

§. *2019*. Die im §. 2018 verordneten Strafen treffen auch Denjenigen, welcher, in der Absicht eines Andern Ehre zu verletzen oder ihm zu schaden, eine Nachricht verbreitet, die er vermöge seines Berufs oder unter dem Siegel des Geheimnisses erfahren hat. Die Strafe wird um einen Grad erhöht, wenn der Schuldige durch Eröffnung eines fremden Briefes, Packets, Behälters oder auf anderm rechtswidrigen Wege zur Kenntniss des Geheimnisses gelangt ist.

§. *2020*. Wer eine Schrift oder Abbildung, wodurch eine Privatperson an ihrer Ehre verletzt wird, verfertigt oder auf irgend eine Weise verbreitet, kommt, nach Beschaffenheit der darin enthaltenen Ehrenkränkung und der übrigen Umstände, *entweder* auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest, *oder* auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss, muss dem Beleidigten nach §. 61 Abbitte thun und, falls dieser es verlangt, auch die Ehrenentschädigung (§. 2008) zahlen, und ist überdem verpflichtet, die beleidigende Schrift oder Abbildung unter Aufsicht der Polizei, soviel wie möglich einzuziehen und zu vernichten.

§. *2021*. Wer eine durch ihn selbst verfertigte Schrift einer andern Person unterschiebt, und solches zwar nicht in der eigennützigen, in §. 2204 bezeichneten Absicht, aber doch mit dem Willen thut, die Ehre dieser Person zu verletzen oder ihr überhaupt zu schaden, wird, nach Beschaffenheit und Inhalt der Schrift und nach Massgabe der übrigen Umstände, *entweder* auf zwei bis drei Jahre und mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte —, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr ohne Schmälerung seiner Rechte in's Besserungshaus eingesperrt.

§. *2022*. Wer eine durch ihn selbst verfertigte Schrift einer andern Person unterschiebt, wird, auch wenn keine eigennützige Absicht noch der Vorsatz zu schaden oder zu beleidigen erwiesen sind, nach Umständen, *entweder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, zu einem bis zwei Jahren Besserungshaus, *oder* zu drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt.

§. *2023* Wer ohne böse Absicht, bloss im Scherz, eine Schrift so verfertigt oder unterschreibt, als rühre sie von einem Andern her, erhält, falls dieser deswegen klagt, einen scharfen Verweis vor Gericht.

§. *2024*. Die in den §§. 2017—2021 verordneten Strafen werden um einen Grad erhöht, wenn Jemand seinen Vormund, Lehrer, Vorgesetzten oder die Personen, bei denen er im Dienst steht, verleumdet, oder eine deren Ehre verletzende Schrift oder Abbildung verfertigt und verbreitet. — Sie werden um drei Grade erhöht, wenn

Jemand ein solches Vergehen wider seine Eltern oder wider andere Ascendenten verübt.

Anm. Wegen Verleumdung und Verbreitung ehrenrühriger Schriften, Abbildungen oder Gerüchte wird ein gerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet, wenn der Beleidigte oder dessen Ehegatte, Eltern oder Vormünder Klage erheben.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

VON DER RECHTSWIDRIGEN FREIHEITSBERAUBUNG.

§. *2025*. Wer einen Andern eigenmächtig und gewaltsam, unter welchem Vorwand und in welcher Absicht es auch sey, der Freiheit beraubt und länger als drei Monate gefangen hält, wird von der correct. Strafe erster Klasse, vierten *oder* fünften Grades (XV, XVI) getroffen. Ausgenommen sind hier nur die Fälle, wo das Gesetz eine verdächtige oder schon verurtheilte Person festzunehmen und gefangen zu halten erlaubt oder befiehlt. — Dauerte die widerrechtliche Freiheitsberaubung mehr als eine Woche, jedoch nicht über drei Monate: so wird der Schuldige, nach Massgabe ihrer Dauer, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. — Dauerte sie nicht über eine Woche, so kommt der Schuldige auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss.

§. *2026*. Die Strafen des §. 2025 werden um einen Grad erhöht, wenn der widerrechtlich Verhaftete dabei eine seine Ehre kränkende Behandlung erfahren hat.

§. *2027*. War die widerrechtliche Freiheitsberaubung mit körperlichen Misshandlungen oder Peinigungen verbunden, oder hat sie dem Gefangenen eine schwere Krankheit zugezogen: so wird die Strafe des Schuldigen nach §. 1960 bestimmt und ihm jedesmal im höchsten Mass zuerkannt.

§. *2028*. Hat die widerrechtliche Freiheitsberaubung den Tod des Gefangenen veranlasst, so trifft den Schuldigen die peinl. Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *2029*. Die in den §§. 2025—2028 verordneten Strafen werden um zwei Grade gegen Den erhöht, der dieses Verbrechen an einer mit ihm blutsverwandten oder nahe verschwägerten Person oder an seinem Vorgesetzten, Dienstherrn oder Wohlthäter verübt. — Sie werden um drei Grade erhöht, wenn die in widerrechtlicher Haft gehaltene Person Ehegatte, Vater, Mutter, Schwiegervater oder Schwiegermutter des Thäters ist.

§. *2030*. Wer ohne Gewalt, aber vorsätzlich und unrechtlich einen Andern, wider dessen Willen, an einem Ort aufhält, indem er ihm

heimlich oder öffentlich die Pferde wegführt, sein Fuhrwerk beschädigt oder ihn auf irgend eine andere Weise hindert sich zu entfernen, wird, nach Umständen, *entweder* mit Arrest auf sieben Tage bis zu drei Monaten, *oder* mit einer Geldbusse von fünf bis hundert Rub. belegt.

Anm. Wegen des im §. 2030 bezeichneten Vergehens findet ein gerichtliches Verfahren nur auf die Klage dessen statt, der widerrechtlich aufgehalten worden ist. Falls dieser dadurch Schaden erlitten hat, ist der Schuldige zum Ersatz verpflichtet.

ACHTE ABTHEILUNG.

VON DEM VERBRECHEN DER GEWALTTHÄTIGKEIT.

§. *2031*. Wer einen Andern ohne rechtlichen Grund, jedoch auch ohne Absicht ihn zu tödten oder zu berauben, gewaltsam angreift, ihm aber dabei weder eine Körperverletzung, noch eine bleibende Verunstaltung des Angesichts, noch eine Injurie zufügt, wird auf die Klage des Angegriffenen, mit drei Tagen bis zu drei Monaten Arrest bestraft. — Geschah der Angriff an öffentlicher Stätte oder durch mehre Personen, die sich dazu verabredet hatten, so trifft die Schuldigen drei- bis sechsmonatiges Gefängniss. — Wurde er in der Trunkenheit oder in einem Streit verübt, oder durch den Angegriffenen selbst veranlasst, so kommt der Angreifer auf einen bis drei Tage unter Arrest.

§. *2032*. Wer in der Absicht einen Andern zu beleidigen oder zu erschrecken, gewaltsam in dessen Wohnung eindringt, wird, wenn der Andere, oder dessen Hauswirth oder Hausverwalter Klage erhebt, mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten belegt. — Wurde dieses Vergehen in der Trunkenheit und ohne Absicht Jemand zu beleidigen oder zu erschrecken verübt, so kommt der Schuldige auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest.

§. *2033*. Wer gewaltsam in die Wohnung eines Andern eindringt und diesem eine Injurie zufügt, wird zum Besserungshaus verurtheilt und zwar, nach Umständen, *entweder* auf ein bis zwei Jahre, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr, ohne Schmälerung seiner Rechte. Ueberdem muss er dem Beleidigten, nach §. 61 Abbitte thun und, falls dieser es verlangt, auch die Ehrenentschädigung (§. 2008) zahlen und allen angerichteten Schaden ersetzen.

§. *2034*. Wer einen Andern in dessen Wohnung oder ausserhalb derselben gewaltthätig angreift, und dabei gegen ihn noch sonst ein Verbrechen verübt oder versucht, wird nach der Regel des §. 156 bestraft.

NEUNTE ABTHEILUNG.

VON DEN RECHTSWIDRIGEN DROHUNGEN.

§. *2035*. Wer einen Andern bedroht, als wolle er ihm oder einem nahen Anverwandten desselben das Leben rauben oder durch Brandstiftung Schaden zufügen, dazu jedoch keine Vorbereitungen macht, noch die Absicht hat es wirklich zu thun, wird folgendermassen bestraft. War die Drohung in einem Schreiben mit oder ohne Unterschrift des Drohenden enthalten: so kommt dieser auf drei bis sechs Monate in's Gefängniss. Geschah die Drohung mündlich, unmittelbar oder durch eine Mittelsperson, welche sie ebenfalls mündlich überbrachte: so wird der Schuldige auf drei Wochen bis zu drei Monaten unter Arrest gesetzt. War aber mit einer solchen Drohung die Forderung verbunden, dass Jemand Geld oder irgend einen andern Gegenstand herausgeben oder an einen bestimmten Ort hinlegen, eine Verpflichtuug übernehmen oder einem Recht entsagen solle: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII).

§. *2036*. Wer einen Andern mit widerrechtlichen, körperlichen Verletzungen, Misshandlungen oder sonstigen Gewaltthätigkeiten bedroht, ohne dabei eine von den in §. 2008—2024 bezeichneten Injurien zu verüben, kommt auf sieben Tage bis zu drei Wochen unter Arrest. — Wer einem Andern mit Beschädigung dessen Eigenthums droht, wird zu drei bis sieben Tagen Arrest oder zu einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub. verurtheilt. — War aber mit solchen Drohungen die im §. 2035 angedeutete Forderung verbunden: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *2037*. Wer einen Andern mit einer schweren Injurie bedroht, wird auf drei bis sieben Tage, und, falls er diese Drohung wiederholt, auf sieben Tage bis zu drei Wochen zum Arrest verurtheilt.

§. *2038*. Die in §. 2035—2037 verordneten Strafen werden um einen Grad erhöht, wenn sich Jemand Drohungen erlaubt wider seinen Vorgesetzten, seinen Dienstherrn oder wider eine Person, von der er Wohlthaten empfangen hat. — Sie werden gegen Den, welcher seinen Vater, seine Mutter oder andere Ascendenten bedroht, um drei Grade erhöht.

§. *2039*. Wer gegen einen Andern Drohungen anwendet um ihn zu einer gesetzwidrigen Handlung zu nöthigen, wird wie für einen Versuch zu dieser gesetzwidrigen Handlung bestraft, falls nämlich ein solcher Versuch härter verpönt ist, als die angewandte Drohung.

Anm. Drohungen werden nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Bedrohte selbst oder dessen Ehegatte, Eltern oder Vormünder klagen.

ELFTER ABSCHNITT.

VERGEHEN WIDER DIE GESETZE DES FAMILIENRECHTS.

ERSTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN WIDER DIE EHEGESETZE.

Erste Unterabtheilung.

GESETZWIDRIGE EINGEHUNG DER EHE.

§. *2040.* Wer eine ledige Frauensperson ohne deren Einwilligung entführt um sie zu ehelichen, wird, wenn die Entführte oder deren Eltern oder Vormünder deshalb klagen, zur correctionnellen Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV) verurtheilt. — Hat die Entführung mit Einwilligung der Frauensperson stattgefunden, so wird, auf die Klage der Eltern oder Vormünder des einen oder des andern Theils, der Entführer zu sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt, die Entführte aber *entweder* auf ebensolange in ein Kloster eingesperrt, falls ein Kloster ihrer Confession im Reiche besteht, *oder* ihren Eltern oder Vormündern übergeben, damit sie in deren Hause, unten deren strengen Aufsicht ein einsames Leben führe. — Auf die Bitte der Eltern oder Vormünder, welche die Klage eingereicht haben, darf die Haft der Schuldigen abgekürzt werden.

§. *2041.* Wer eine Person andern Geschlechts durch Gewalt oder durch widerrechtliche, zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohungen nöthigt, mit ihm die Ehe einzugehen, wird, falls die genöthigte Person oder deren Eltern oder Vormünder deshalb klagen, von der peinlichen Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) getroffen. Hat der Mann, vor Eingehung der erzwungenen Ehe, die Genöthigte wider deren Willen geschwächt: so trifft ihn das höchste Mass der in §. 2000 auf unfreiwillige Schwächung festgesetzten Strafe.

§. *2042.* Wer einen Andern durch Getränke oder sonstige Mittel in einen Zustand vorübergehender Bewusstlosigkeit oder geistiger Verwirrung versetzt, um ihn wider seinen Willen zu Eingehung einer Ehe zu bewegen, oder durch Betrug veranstaltet, dass Jemand mit

einer andern als der ihm zugesagten Person getraut werde, hat, sobald der Hintergangene oder dessen Eltern oder Vormünder deshalb klagen, die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) zu gewärtigen. — Wer sich den Wahnsinn oder den amtlich anerkannten Blödsinn eines Andern zu Nutze macht, um ihn zu Eingehung einer Ehe zu vermögen, wird von der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) getroffen.

§. *2043*. In allen den in §. 2040—2042 genannten Fällen wird der Geistliche, welcher die Trauung verrichtet, und der Kirchendiener, der an dieser Amtshandlung Theil genommen hat, falls ihnen der Betrug oder die Gewaltthaten, wodurch die Heirath zu Stande gekommen ist, bekannt waren, mit den Strafen belegt, welche die Kirchenordnung der gesetzwidrigen Copulation androht. — Haben sie aber zu diesem Betrug oder zu diesen Gewaltthaten auf irgend eine Weise mitgewirkt: so werden sie für immer aus dem geistlichen Stande ausgestossen, und als Genossen des Verbrechers nach §. 125 bestraft.

§. *2044*. Wer einer Trauung als Zeuge beiwohnt oder deren Zulässigkeit durch seine Unterschrift beurkundet, während er weiss, dass die Einwilligung eines der beiden Theile erzwungen oder durch Betrug erlangt worden ist, verfällt in die correct. Strafe erster Klasse, vierten *oder* fünften Grades (XV, XVI).

§. *2045*. Der Ehegatte christlichen Glaubens, welcher während des Bestehens seiner Ehe eine neue eingeht*), unterliegt dem dritten oder vierten Grade der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV). — Geht er die neue Ehe mit einer Person ein, die ihn auf seine Aussage für ledig hält, so trifft ihn die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). — Hat er zum Zweck eines solchen Betruges falsche Urkunden vorgezeigt oder eine andere betrügliche Handlung verübt: so wird seine Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt. — Ueberdem muss er sich in jedem dieser Fälle einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61).

§. *2046*. War der ledigen Person christlichen Glaubens, mit welcher er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt: so wird sie zur correctionnellen Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV) verurtheilt, und muss sich ebenfalls einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *2047*. Wer einer Trauung als Zeuge beiwohnt, oder deren Zulässigkeit schriftlich bezeugt, während es ihm bekannt ist, dass einer oder beide Theile in früherer Ehe stehen, wird von der correctionnellen Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) getroffen. Ist er

*) mit einer Person, der sein ehelicher Stand bekannt ist. *D. Uebers.*

überdem der in früherer Ehe lebenden Person auf irgend eine Weise behülflich gewesen, den andern Theil durch Betrug zur Eingehung der gesetzwidrigen Ehe zu bestimmen: so wird er als Begünstiger des Verbrechens nach §. 127 bestraft.

§. *2048*. Der rechtgläubige Priester, welcher die Trauung einer noch in früherer Ehe stehenden Person verrichtet, wird nach Inhalt des Consistorial - Statuts vom 27. März 1841 bestraft. — Wenn ein anderer christlicher Priester oder Geistliche eine solche Trauung in Folge eines Irrthums vollzieht, den er bei gehöriger Sorgfalt hätte vermeiden können: so wird er das *erste Mal* mit einem scharfen Verweis, das *zweite Mal* mit einer Geldbusse von fünfzig bis zweihundert Rub. belegt, und beim *dritten Mal* vom Amt abgesetzt. War ihm aber die Gesetzwidrigkeit der Trauung bekannt, so wird er schon beim ersten Mal seines Amtes entsetzt, und auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt. — Ist er überdem auf irgend eine Weise der schon verheiratheten Person behülflich gewesen, den andern Theil durch Betrug zur Eingehung der gesetzwidrigen Ehe zu bestimmen: so wird er als Begünstiger des Verbrechens nach §. 127 bestraft.

§. *2049*. Verheirathete Personen nichtchristlichen Glaubens, welche, den Gesetzen ihrer Religion zuwider oder mit Uebertretung der für gemischte Ehen zwischen Muhammedaner und Protestanten bestehenden Verordnungen, neue Ehen eingehen, werden der im §. 53 genannten Rechte verlustig erklärt und auf ein bis zwei Jahre in's Besserungshaus eingesperrt.

§. *2050*. Das Mitglied der rechtgläubigen Kirche, welches mit wissentlicher Nichtbeachtung des Gesetzes eine Ehe eingeht, die wegen der zwischen ihm und dem andern Gatten bestehenden Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verboten, jedoch nicht als Blutschande nach §. 2087 und 2088 zu bestrafen ist, wird auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Gefängniss verurtheilt, und muss sich einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *2051*. Die Anhänger der andern christlichen Confessionen, welche ohne Dispensation in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft heirathen, werden zu drei- bis sechsmonatigem Gefängniss verurtheilt, und müssen sich ebenfalls einer Kirchenbusse unterziehen (§. 61).

§. *2052*. Hat vor Eingehung der in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft geschlossenen Ehe zwischen den Schuldigen ein gesetzwidriger Geschlechtsumgang stattgefunden: so wird die Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt.

§. *2053*. Den Eltern und Vormündern, welche es wissentlich zulassen, dass ihre Kinder oder Mündel in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft heirathen, werden, nach Massgabe der Nähe dieser Verwandtschaft oder Schwägerschaft, drei Tage bis zu drei Monaten Arrest zuerkannt. — Gestatten sie aber wissentlich eine Ehe im ersten oder zweiten Grade der Blutsverwandtschaft: so werden sie als Theilnehmer am Verbrechen der Blutschande, nach §. 125 bestraft.

§. *2054*. Wenn Jemand eine Ehe eingeht bevor er das Alter erreicht hat oder nachdem er über die Jahre hinaus ist, wo die Gesetze der Kirche oder des Staats das Heirathen erlauben: so werden die so verehelichten Personen und deren Eltern, Vormünder oder ältern Anverwandten, welche wissentlich dazu eingewilligt haben, nach Umständen, *entweder* mit Gefängniss auf drei bis sechs Monate, *oder* mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten belegt.

§. *2055*. Das Mitglied der rechtgläubigen Kirche, welches eine vierte Ehe eingeht, oder sich mit einer Person nichtchristlichen Glaubens verehelicht, ohne dass diese das Christenthum annehme, wird mit sechs Monaten Gefängniss bestraft, und muss sich einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *2056*. Wer im Dienste des Staats steht und sich ohne Erlaubniss seiner Obrigkeit verheirathet, erhält einen scharfen, in sein Dienstformular einzutragenden Verweis.

§. *2057*. Personen, die sich ohne Genehmigung ihrer Eltern verheirathen, werden, auf deren Klage, wie für eine durch den Mann an einer einwilligenden, ledigen Frauensperson verübte Entführung, nach §. 2040 bestraft, und verlieren ihr gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen der durch eine solche Heirath beleidigten Eltern. Diesen bleibt es jedoch vorbehalten, in ihrem letzten Willen oder in einer Eingabe bei einer Gerichts- oder Regierungsbehörde oder durch irgend einen andern gesetzmässigen Act zu erklären, dass sie dem Schuldigen verzeihen und ihn in sein Erbrecht ganz oder zum Theil wiedereinsetzen.

§. *2058*. Die unter Vormundschaft stehende Person, welche einem allgemeinen Gesetz oder einer besondern Anordnung zuwider, eine Ehe ohne Einwilligung ihres Vormunds eingeht, wird, wenn der Vormund deshalb klagt, mit Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten belegt.

§. *2059*. Der Bekenner des römisch-katholischen Glaubens, welcher eine Person nichtchristlichen Glaubens heirathet, wird zu vier Monaten Gefängniss verurtheilt. — Dieselbe Strafe trifft den Anhänger der evangelisch-lutherischen Confession, welcher eine Person muhammedanischen oder jüdischen Glaubens heirathet, ohne die für solche Ehen

bestehenden Vorschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu beachten; ebenso die Angehörigen dieser Kirche, welche sich mit Heiden verehelichen.

§. *2060*. Die Personen geistlichen Standes, welche nach den Gesetzen ihrer Kirche nicht heirathen dürfen und diesem Verbot zuwiderhandeln, werden nach dem Ermessen ihrer geistlichen Obrigkeit bestraft. — Haben sie sich dabei eines Betrugs oder einer Fälschung schuldig gemacht: so werden sie aus dem geistlichen Stande ausgestossen und zu den Strafen verurtheilt, welche der §. 2045 der durch Betrug oder Fälschung bewirkten mehrfachen Ehe androht.

§. *2061*. Wittwer, Wittwen und geschiedene Eheleute evangelisch-lutherischer Confession, welche vor Ablauf der gesetzlichen Frist eine neue Ehe eingehen, unterliegen, ausser den in den Gesetzen ihrer Kirche begründeten Strafen, einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Rubeln.

§. *2062*. Wer wissentlich unechte oder verfälschte Urkunden vorzeigt oder sich sonst einen Betrug erlaubt, um ein Ehehinderniss wegzuräumen, erleidet die Strafen des Betrugs nach §. 2202 und 2204. Das Mass derselben wird nach Beschaffenheit der vorgezeigten falschen Urkunden und der übrigen Umstände bestimmt.

§. *2063*. Wenn ein Leibeigener sich vermittelst fremder oder falscher Urkunden einen andern Stand anmasst und eine freie Person heirathet, die sich ohne solchen Betrug zu dieser Ehe nicht entschlossen hätte: so wird er, falls die hintergangene Ehefrau oder deren Eltern oder Vormünder deshalb klagen, zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Verübt eine leibeigene Frauensperson einen solchen Betrug in der Absicht, einen freien Mann zu heirathen: so wird sie, auf die Klage des hintergangenen Ehemannes, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre in's Besserungshaus eingesperrt.

§. *2064*. Wer über das Alter einer Person, die in den Stand der Ehe treten will, oder über die Einwilligung der Vorgesetzten, Eltern oder Vormünder derselben eine falsche Aussage macht, wird mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest belegt. — Wer aber eine falsche Urkunde verfertigt oder wissentlich gebraucht, um eine dieser Thatsachen darzuthun, erleidet die Strafe des Betrugs (§. 2202, 2204), deren Mass nach Anleitung des §. 2062 bestimmt wird.

§. *2065*. Wer einen Geistlichen nöthigt eine Trauung, den Vorschriften und Verboten der Kirche oder der Regierung zuwider, zu verrichten, wird nach Beschaffenheit der angewandten Nöthigungsmittel und jenachdem er dabei Gewalt gebraucht hat oder nicht, zu einer der Strafen verurtheilt, welche in den §§. 1960, 1961, 2035—2037 auf Gewaltthätigkeit und Drohungen festgesetzt sind, und diese Strafe wird ihm jedesmal im höchsten Masse zuerkannt.

§. *2066*. Wenn ein Priester der rechtgläubigen Kirche eine Trauung verrichtet, während es ihm bekannt ist, dass der eine der Verlobten noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hat oder über die Jahre hinaus ist, wo das Heirathen gestattet wird, oder dass die Verlobten mit einander in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen oder wegen der in §. 2055 genannten Ehehindernisse nicht getraut werden dürfen: so wird er nach Inhalt des Consistorial-Statuts vom 27. März 1841 bestraft.

§. *2067*. Wenn ein römisch-katholischer, armenisch-gregorianischer, armenisch-katholischer oder protestantischer Geistliche wissentlich die Trauung zu einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe vollzieht: so wird er aus dem geistlichen Stande ausgestossen und zu einem bis zwei Jahren Gefängniss verurtheilt. Vollzieht er eine solche Trauung in Folge eines fahrlässigen Irrthums: so erhält er beim *ersten Mal* einen scharfen Verweis, und wird beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen. — Wenn ein solcher Geistliche wissentlich eine durch das Gesetz verbotene, jedoch nicht ungültige Ehe einsegnet: so wird er aus dem geistlichen Stande ausgestossen. Segnet er eine solche Ehe in Folge eines fahrlässigen Irrthums ein: so erhält er beim *ersten Mal* einen scharfen Verweis, und wird beim *zweiten Mal* vom Amt entlassen, mit dem Verbot, je wieder ein solches zu bekleiden. — Diesen so abgestuften Strafen ist der Geistliche der, fremden Confession auch dann unterworfen, wenn er, ohne die gesetzwidrige Trauung selbst zu verrichten, Zeugnisse ausstellt, kirchliche Aufgebote erlässt oder sonstige Amtshandlungen vornimmt, die einen andern Geistlichen zur Vollziehung der Copulation verleiten.

§. *2068*. Wenn ein römisch-katholischer, armenisch-gregorianischer, armenisch-katholischer oder protestantischer Geistliche die Trauung eines Mitgliedes der rechtgläubigen Kirche mit einer Person von anderer christlichen Confession vollzieht, bevor dieses Paar durch einen rechtgläubigen Priester copulirt worden, und ohne aus einem amtlichen Zeugnisse der zuständigen geistlichen Behörde ersehen zu haben, dass die Ehe nach den Grundsätzen der morgenländischen Kirche zulässig ist: so wird er, jenachdem sich in der Folge Ehehindernisse zeigen oder nicht, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, zu einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Rub. verurtheilt, *oder* auf zwei bis sechs Monate suspendirt, *oder* vom Amt entlassen.

§. *2069*. Der Geistliche, sowohl der rechtgläubigen als jeder andern christlichen Kirche, welcher bei Vollziehung einer Trauung das Aufgebot oder andere vorgeschriebene Vorsichtsmassregeln, ohne specielle Dispensation, weglässt, erhält beim *ersten Mal* einen nach Umständen mehr oder minder strengen Verweis, und wird beim *zweiten*

Mal, mit der Weisung keiner Pfarre vorstehen zu dürfen, vom Amt abgesetzt. — Dieselben Strafen treffen den Geistlichen, welcher die Copulation einer nur einstweilig in seinem Sprengel sich aufhaltenden Person verrichtet, ohne über deren ehelosen Zustand gehörige Beweise zu besitzen.

§. *2070*. Wenn ein römisch-katholischer, armenisch-gregorianischer, armenisch-katholischer oder protestantischer Geistliche, ohne Ermächtigung von Seiten der zuständigen Behörde, eine Ehe für aufgelöst erklärt, oder eine zeitige Trennung von Tisch und Bett ausspricht: so wird er nach dem Ermessen seiner geistlichen Obrigkeit, *entweder* mit einem scharfen Verweis bestraft, *oder* vom Amt abgesetzt, *oder* aus dem geistlichen Stande ausgestossen.

§. *2071*. Wer die eheliche Verbindung zweier Personen nichtchristlichen Glaubens vollzieht, von denen die eine oder die andere das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hat, oder aus einer frühern Ehe gesetzwidrig geschieden ist, wird vom Amt abgesetzt und zu drei bis sechs Monaten Gefängniss verurtheilt. — Der Rabbiner, der sich eine solche Gesetzwidrigkeit zum zweiten Mal zu Schulden kommen lässt, wird als Extra-Rekrut unter das Militär, oder, falls er hiezu untauglich ist, auf zehn bis zwölf Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben.

Zweite Unterabtheilung.

ENTFÜHRUNG VERHEIRATHETER FRAUEN

§. *2072*. Wer eine verheirathete Frau gewaltsam*) entführt, wird nach Inhalt der §§. 2004 und 2005 bestraft.

§. *2073*. Wenn die gewaltsam entführte, verheirathete Frau in Folge dieses Verbrechens entehrt oder auf irgend eine Weise gezwungen wird mit dem Entführer oder mit einem Andern eine gesetzwidrige Ehe einzugehen: so trifft den Schuldigen das höchste Mass der Strafen, welche in den §§. 2000, 2001 und 2002 auf die gewaltsame Schwächung und im §. 2041 auf die erzwungene Ehelichung gesetzt sind.

§. *2074*. Wurde die Frau nicht gewaltsam, sondern mit ihrer Einwilligung entführt, so ist über den Entführer sowohl als über die Entführte, auf die Klage des Ehemannes, ein- bis zweijährige Gefängnissstrafe, und, falls sie den christlichen Glauben bekennen, auch eine Kirchenbusse zu verhängen.

Dritte Unterabtheilung.

MISSBRAUCH DER EHELICHEN GEWALT UND VERLETZUNG EHELICHER PFLICHTEN

§. *2075*. Der Mann, welcher gegen seine Ehefrau grobe, durch

*) D. h. wider deren Willen (§. 2074). *D. Uebers.*

nachgebliebene Merkmale zu beweisende Misshandlungen oder Körperverletzungen verübt, wird, auf die Klage der Frau oder ihrer Eltern, nach den in §. 1948—1969 über Körperverletzungen aufgestellten Grundsätzen bestraft, jedoch so, dass seine Strafe jedesmal um zwei Grade höher angesetzt wird, als jene §§. bestimmen. Der christliche Ehemann muss sich überdem einer Kirchenbusse unterziehen. Denselben Strafen ist die Ehefrau unterworfen, wenn sie sich solche körperliche Misshandlungen gegen ihren Mann erlaubt.

§. *2076*. Der Ehegatte, welcher seine Gewalt oder das Zutrauen des andern Gatten missbrauchend, diesen zu einer gesetzwidrigen Handlung verleitet oder nöthigt, erleidet das höchste Mass der auf dieser gesetzwidrigen Handlung stehenden Strafe.

§. *2077*. Der Ehegatte, welcher einen Ehebruch begeht, wird, auf die Klage des beleidigten Gatten, für sechs Monate bis zu einem Jahr in ein Kloster, wenn ein Kloster seiner Confession an dem Ort besteht, oder in ein Gefängniss eingesperrt, und muss sich, falls er den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.—Wenn der beleidigte Gatte keine Klage erhebt, und der verübte Ehebruch bei Gelegenheit einer andern gerichtlichen Verhandlung an den Tag kommt, so muss das Civilgericht den schuldigen Ehegatten dem geistlichen Gericht zuweisen. — Ist der Ehebruch mit einer ledigen Person begangen , so wird diese, nach Umständen, *entweder* mit drei bis sechs Monaten Gefängniss *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft, und muss sich, falls sie den christlichen Glauben bekennt, einer Kirchenbusse unterziehen.

Anm. Bei den Muhammedanern wird der Ehebrecher durch seine geistliche Behörde ebenfalls einer religiösen Büssung unterworfen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VERLETZUNG DES GESETZMÄSSIGEN VERHÄLTNISSES ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN.

Erste Unterabtheilung.

MISSBRAUCH DER ELTERLICHEN GEWALT.

§. *2078*. Eltern, welche ihre Kinder zu einer Heirath oder zu Klostergelübden nöthigen, werden, wenn sie der rechtgläubigen Kirche angehören, durch das geistliche Gericht nach den Satzungen dieser Kirche bestraft. — Gehören die Eltern zu einer andern Confession, so werden sie mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniss belegt,

und müssen sich, falls sie den christlichen Glauben bekennen, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *2079*. Wer vorsätzlich, durch Missbranch seiner elterlichen Gewalt oder durch Ueberredung, sein minderjähriges Kind zu einer gesetzwidrigen Handlung verleitet, wird, auch ohne an dieser unmittelbaren Antheil genommen zu haben, zum höchsten Mass der Strafen verurtheilt, welche der verübten Rechtsverletzung angedroht sind.

§. *2080*. Eltern, welche vorsätzlich ihre Kinder zum Laster anleiten oder deren Laster geflissentlich begünstigen, werden wie für ein Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit, nach §. 1285 und 1296 bestraft.

§. *2081*. Wo mit dem Missbrauch der elterlichen Gewalt ein anderes schwereres Vergehen verbunden ist, wird die Strafe des Schuldigen nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt.

§. *2082*. Wenn Eltern Sachen, die ihren Kindern gehören, sich zueignen oder verschleudern, so erleiden sie das höchste Mass der auf Zueignung und Verschleuderung fremder Sachen in §. 2191 und 2192 angeordneten Strafen.

Zweite Unterabtheilung.

VERGEHEN DER KINDER WIDER IHRE ELTERN.

§. *2083*. Wer seinen Vater oder seine Mutter vorsätzlich am Körper verletzt, unterliegt den im §. 1963 angeordneten Strafen.

§. *2084*. Wer sich gegen seinen Vater oder gegen seine Mutter Schimpfworte, ungebührliche Reden oder ein gewaltthätiges Betragen jedoch ohne Körperverletzungen erlaubt, wird, auf die Klage des Beleidigten, nach §. 2011 und 2015 bestraft. — Die Eltern dürfen darauf antragen, dass das Mass dieser Strafen herabgesetzt werde, und haben das Recht, falls die Beleidigung nur in Worten bestand, die Strafe ganz zu erlassen.

§. *2085*. Für beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Eltern, für liederliche Lebensweise und grobe Laster dürfen Kinder, auf den Antrag ihrer Eltern, ohne gerichtliche Untersuchung, zu drei- bis sechsmonatiger Einsperrung in's Besserungshaus verurtheilt werden. In solchen Fällen haben die Eltern das Recht die Dauer der Einsperrung abzukürzen.

§. *2086*. Kinder, die sich weigern ihren Eltern Nahrung, Kleidung oder andere unentbehrliche Dinge zu reichen, wiewohl sie hinlängliche Mittel dazu besitzen, werden, auf die Klage der Eltern, nach Umständen, mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss bestraft. — Das Gericht bestimmt, was sie den Eltern an Unterstützung geben sollen; wird

diese Anordnung nicht genau beobachtet, so erleidet der Schuldige die härteste der im gegenwärtigen §. festgetzten Strafen, und sein Vermögen wird unter eine vormundschaftliche Verwaltung gestellt.

DRITTE ABTHEILUNG.

VON DEM GESETZWIDRIGEN GESCHLECHTSUMGANGE ZWISCHEN ANVERWANDTEN.

§. *2087*. Die zwischen Verwandten in auf- oder absteigender Linie verübte Blutschande wird mit der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX) geahndet, jedoch so, dass die Schuldigen, nachdem sie in die entferntern Gegenden Sibiriens deportirt sind, daselbst nicht angesiedelt, sondern zehn Jahre im einsamen Gefängniss gehalten, und dann für die übrige Lebenszeit in ein Kloster abgegeben und hier zu schwerer Arbeit verwendet werden. Ueberdem müssen sie sich, falls sie den christlichen Glauben bekennen, einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *2088*. Die Blutschande zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten wird an Mitgliedern der rechtgläubigen Kirche folgendermassen bestraft:

Stehen die Schuldigen mit einander im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft*): so erleiden sie die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), jedoch mit der Abänderung, dass sie in Sibirien fünf Jahre im Gefängniss gehalten und dann für die übrige Lebenszeit in ein Kloster abgegeben und daselbst zu schweren Arbeiten verwendet werden.

Stehen sie mit einander im dritten Grade der Blutsverwandtschaft oder im ersten Grade der Schwägerschaft, wie der Schwiegervater mit der Schwiegertochter, der Schwiegersohn mit der Schwiegermutter: so trifft sie, nach Umständen, der dritte *oder* vierte Grad der correctionnellen Strafen erster Klasse (XIV, XV).

Stehen die Schuldigen mit einander im vierten Grade der Blutsverwandtschaft, wie Geschwisterkinder, oder im zweiten Grade der Schwägerschaft, wie der Ehemann mit der Schwester seiner Frau, oder die Frau mit den Brüdern ihres Mannes: so werden sie auf sechs Monate bis zu einem Jahr in ein Kloster eingesperrt.—Ausser diesen Strafen, müssen sich die Schuldigen in allen ebengenannten Fällen auch einer Kirchenbusse unterziehen.

Die Mitglieder der andern christlichen Confessionen werden für die

*) wie die voll- und halbbürtigen Geschwister. *D. Uebers.*

im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder im ersten Grade der Schwägerschaft begangene Blutschande ebenso bestraft, wie die Glieder der rechtgläubigen Kirche. — Machen sie sich eines verbotenen Geschlechtsumganges in solchen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft schuldig, in denen die Ehe, nach den Grundsätzen ihrer Confession, gestattet wird: so unterliegen sie den Strafen der Blutschande *) nur insofern, als ihr Vergehen mit Ehebruch verbunden oder die Ehe zwischen den Schuldigen, aus irgend einem besondern Grunde unzulässig ist. — In jedem dieser Fälle müssen sie sich ebenfalls einer Kirchenbusse unterziehen.

§. *2089*. Wurde die Blutschande vermittelst unfreiwilliger Schwächung verübt, so kommt die Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) zur Anwendung.

§. *2090*. Der ausserehelichе Beischlaf zwischen Personen, die mit einander in solchen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, wo die Ehe, nach den Gesetzen der Kirche erlaubt ist, wird wie der ausserehelichе Geschlechtsumgang zwischen ledigen Personen, nach §. 1289 bestraft. — Wer aber in solchen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft einen Ehebruch begeht, unterliegt dem höchsten Mass der Strafen des Ehebruchs (§. 2077). — In allen diesen Fällen müssen sich die Schuldigen auch einer Kirchenbusse unterziehen.

VIERTE ABTHEILUNG.

VERGEHEN DER VORMÜNDER UND CURATOREN.

§. *2091*. Der Vormund und Curator, der sich einen Unterschleif oder Betrug zum Nachtheil seines Mündels erlaubt oder dessen Eigenthum sich zueignet oder verschleudert, trifft das höchste Mass der Strafen, die im zwölften Abschnitt dieses Gesetzbuchs auf Verbrechen dieser Art festgesetzt sind.

§. *2092*. Dem Vormund, der seinen Mündel, auf welche Weise es auch sey, zu einer Heirath oder zum Klostergelübde nöthigt, wird, mit Ausnahme der Kirchenbusse, das höchste Mass der Strafen zuerkannt, denen Eltern für solchen Missbrauch ihrer Gewalt nach §. 2078 unterliegen.

§. *2093*. Der Vormund, der seinen Mündel vorsätzlich, durch Missbrauch seiner Autorität oder durch Ueberredung, zu einem Verbrechen verleitet, hat das höchste Mass der diesem Verbrechen angedroheten Strafe zu gewärtigen.

*) nämlich den Strafen, denen in solchen Fällen ein Mitglied der rechtgläubigen Kirche unterworfen wäre. *D. Übers.*

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

VERLETZUNG DER RECHTE DES PRIVATEIGENTHUMS.

ERSTE ABTHEILUNG.

GEWALTSAME BESITZERGREIFUNG UND EIGENMÄCHTIGE BENUTZUNG FREMDER IMMOBILIEN, ZERSTÖRUNG VON GRENZZEICHEN.

§. 2094. Wenn Jemand eigenmächtig und gewaltsam in ein Gebäude oder Grundstück eindringt, um den Besitz desselben, kraft eines vermeintlichen oder wirklichen, aber noch nicht gerichtlich anerkannten Rechtsanspruchs oder sonst unter irgend einem Vorwand, einem Andern zu entreissen, und insonderheit wenn durch einen solchen Ueberfall die Inhaber oder Bewohner des Grundstücks daraus vertrieben worden sind: so unterliegen die Anstifter und Haupturheber dieses Vergehens, falls die eingedrungenen Personen unbewaffnet waren und dabei kein anderes Verbrechen verübt haben, der Strafe des Besserungshauses, welche ihnen, nach Umständen, *entweder* auf zwei bis drei Jahre mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, *oder* auf drei Monate bis zu einem Jahr ohne Minderung ihrer Rechte zuerkannt wird. Alle übrige Theilnehmer werden, nach Massgabe ihrer Theilnahme, auf ein bis zwei Jahre, *oder* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss, *oder* auf drei Woehen bis zu drei Monaten zum Arrest verurtheilt.

Geschah der Eindrang durch bewaffnete Leute, oder wurden dabei körperliche Misshandlungen oder sonst Handlungen verübt, die das Leben oder die Gesundheit der Ueberfallenen oder Derer, die den Eindrang abwehren wollten, augenscheinlicher Gefahr aussetzten: so erleiden die Anstifter und Haupturheber des Vergehens, nach Umständen, *entweder* die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* die correctionnelle Strafe erster Klasse dritten Grades (XIV), und alle übrige Theilnehmer werden, nach Massgabe ihrer Theilnahme, *entweder* mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte auf ein bis drei Jahre zum Besserungshaus, *oder* auf ein bis zwei Jahre zum Gefängniss verurtheilt. — In jedem Fall müssen die Schuldigen allen angerichteten Schaden ersetzen.

§. *2095*. Die Strafe Desjenigen, der bei gewaltsamer Besitzergreifung fremder Immobilien einem Andern Wunden, Körperverletzungen oder bedeutenden Schaden an der Gesundheit zufügt, wird nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt.

§. *2096*. Ist bei einem solchen gewaltsamen Eindrang irgend eine bewegliche Sache vermittelst Raubanfalles, Raubes oder Diebstahls entwendet, oder ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand zerstört oder beschädigt worden: so trifft den Schuldigen, ausser der Verpflichtung zum Ersatz, eine Strafe, die ebenfalls nach der Regel des §. 156 bestimmt wird.

§. *2097*. Wer, statt den Beistand der öffentlichen Behörden anzurufen, Gewalt, jedoch ohne Körperverletzung, anwendet, um sich in den Besitz eines unbeweglichen Gutes zu setzen, auf welches er gegründete und gerichtlich anerkannte Ansprüche maeht und welches ihm ein Anderer widerrechtlich vorenthält oder entrissen hat, wird nach Umständen, *entweder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, *oder* mit drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest bestraft. — Ist aber dabei Jemand am Körper verletzt oder an der Gesundheit bedeutend beschädigt worden, so wird die Strafe nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestimmt.

§. *2098*. Wer wissentlich ein fremdes Grundstück, ohne Einwilligung des Eigenthümers, bebaut, beackert, besäet oder auf andere Weise in Besitz nimmt und benutzt, muss es mit den davon bezogenen Früchten dem Eigenthumer unentgeltlich zurückstellen, ihm allen Schaden ersetzen, und eine dem zehnten Theil dieses Schadenersatzes gleichkommende Geldbusse entweder an das örtliche Kollegium allgemeiner Fursorge oder, falls das Vergehen in einer Kolonie oder in einem Krondorf verübt wurde, an die dortige Gemeindekasse zahlen.

§. *2099*. Wer eigenmächtig, jedoch nicht heimlich noch als Dieb, Feldgewächse, Gartengewächse oder Früchte eines fremden Grundstücks vom Boden trennt oder einsammelt, oder auf fremder Wiese Gras mähet, muss, ausser dem Schadenersatz, welchen der Eigenthümer dafür zu fordern hat, eine dem zehnten Theil dieses Ersatzes gleichkommende Geldbusse erlegen.

§. *2100*. Wer auf einem fremden Grundstück Bäume eigenmächtig umhaut oder entwendet, wird wie Der, welcher landesherrliches Holz entwendet, nach §. 941 bestraft. Das von ihm beigetriebene Geld wird dem Eigenthumer des entwendeten Holzes zugewiesen.

§. *2101*. Wer eigenmächtig, jedoch nicht heimlich noch als Dieb, auf fremdem Grund und Boden jagt oder fischt, muss, ausser dem Ersatz des etwa angerichteten Schadens, nach Verhältniss des Werthes

der auf dem fremden Gebiet rechtswidrig gewonnenen Gegenstände, und nach Massgabe der übrigen Umstände, einen bis fünfzig Rub. Strafe zahlen.

§. *2102*. Wer einen fremden Obst- oder Gemüsegarten beschädigt, fremdes Getreide oder Gras abweiden lässt, fremdes Vieh schlachtet, muss, ausser dem Schadenersatz, eine dem zehnten Theil dieses Ersatzes gleichkommende Geldbusse zahlen.

§. *2103*. Wer vorsätzlich fremde, zur Jagd oder zum Fischfang dienende Geräthe beschädigt oder zerstört, muss, neben dem Schadenersatz, fünfzig Kopeken bis zu zehn Rub. Strafe zahlen.

§. *2104*. Wer fremde Hausthiere, die er absichtlich von einem fremden Grundstück auf das seinige getrieben oder gelockt hat, oder die zufällig in sein Gebiet gerathen sind, nicht auf die erste Anforderung des Eigenthümers herausgibt, muss, ausser dem Schadenersatz, nach Verhältniss des Werthes der fremden Thiere und nach Massgabe der übrigen Umstände, einen bis dreissig Rub. Strafe zahlen.

§. *2105*. Wer Grenzzeichen oder Markungen in irgend einer rechtswidrigen Absicht zerstört, wird, nach Umständen, *entweder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, *oder* mit einer Geldbusse von hundert bis zu fünfhundert Rub. bestraft. — Die Strafe Dessen, der neben solcher Zerstörung noch Gewaltthätigkeiten oder andere Verbrechen verübt, wird nach §. 156 bestimmt.

Anm. Die ohne Gewaltthat geschehene Besitzergreifung und Benutzung fremder Immobilien wird nur auf die Klage des Beeinträchtigten gerichtlich untersucht und bestraft.

ZWEITE ABTHEILUNG.

ZERSTÖRUNG UND BESCHÄDIGUNG FREMDER SACHEN.

Erste Unterabtheilung.

VON DER BRANDSTIFTUNG.

§. *2106*. Wer ein bewohntes Gebäude vorsätzlich in Brand steckt, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *2107*. Die ebengenannte Strafe wird um drei Grade erhöht, wenn die Brandstiftung verübt worden ist an einer Kirche, an einem dem Kaiser oder einem Gliede der kaiserlichen Familie gehörenden Palast, an einem Pulvermagazin oder an einem Krankenhaus, in dem sich Kranke befinden, ferner wenn Jemand eine Stadt an mehren Stellen zugleich anzündet, und endlich wenn Einer des Verbrechens der Brandstiftung zum zweiten Mal überführt ist.

Die Strafe des §. 2106 wird um zwei Grade erhöht, wenn Jemand ein Gebäude anzündet, in welchem eine Regierungs- oder Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, oder wo sich ein der Regierung gehörendes Archiv, eine öffentliche Stiftung, Lehranstalt, Bibliothek, Kunstsammlung, ein Museum oder ein Gefängniss befindet, wenn ein Schauspielhaus oder anderes zu öffentlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude zu einer Zeit angezündet wird, da in demselben eine Versammlung stattfindet oder erwartet wird, wenn Jemand ein Dorf an mehren Stellen zugleich anzündet, wenn ein Schiff oder Fahrzeug, auf dem sich Menschen oder in dessen Nähe sich andere Fahrzeuge befinden, oder ein Magazin mit Lebensmitteln oder mit Kriegs- oder Marine-Vorräthen in Brand gesteckt wird, und endlich wenn die Brandstiftung durch eine Verbrecherbande verübt worden ist. In diesem letzten Fall wird jedoch die Strafe des §. 2016 nur gegen die Anstifter und Haupturheber des Verbrechens um zwei Grade erhöht.

Die in §. 2106 genannte Strafe wird um einen Grad erhöht, wenn die Brandstiftung zur Nachtzeit stattgefunden hat.

§. ***2108***. Wer in einem Bergwerk Feuer anlegt, wird, jenachdem sich darin Menschen befanden oder nicht, und nach Massgabe der übrigen Umstände, zum dritten *oder* vierten Grad der peinl. Strafe zweiter Klasse (IV, V), *oder* zum ersten *oder* zweiten Grad der peinl. Strafe dritter Klasse (IX, X) verurtheilt. War es dem Brandstifter bekannt, dass sich Menschen in dem Bergwerk befinden, und dass er sie in Lebensgefahr setze: so trifft ihn die peinl. Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. ***2109***. Wer vorsätzlich ein unbewohntes Gebäude zu einer Zeit anzündet, wo sich keine Menschen darin befinden, oder ein Schiff in Brand steckt, auf dem keine Menschen und in dessen Nähe keine andere Fahrzeuge sind, unterliegt der peinl. Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). Wenn aber in der Nähe des angezündeten, unbewohnten Gebäudes andere Gebäude stehen, die bewohnt sind oder in denen sich zu der Zeit der Brandstiftung Menschen befanden, so wie wenn Jemand einen Kaufladen, Speicher, Waarenlager oder Vorrathsgebäude (ausgenommen die in §. 2107 bezeichneten) anzündet: so trifft den Thäter die peinl. Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VII). — Dieselbe Strafe verwirkt Derjenige, welcher irgend ein anderes unbewohntes Gebäude zur Nachtzeit in Brand steckt. War es ihm aber bekannt, dass sich in dem unbewohnten Gebäude zu der Zeit, da er es anzündete, Menschen befanden: so wird er nach §. 2106 bestraft.

§. ***2110***. Wenn das angelegte Feuer gleich beim Entstehen gelöscht oder dessen Ausbruch verhindert wird, gelten folgende Regeln:

1. Wird das Feuer in Folge einer bei dem Brandstifter eingetretenen Sinnesänderung, durch ihn selbst oder durch Personen gelöscht, die er herbeigerufen hat: so trifft ihn, jenachdem seine Reue aufrichtig erscheint und nach Massgabe der übrigen Umstände, *entweder* ein- bis zweijähriges Besserungshaus mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, *oder* Gefängnissstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahr.

2. Bethätigt der Brandstifter seine Reue erst nachdem andere Personen, die er nicht herbeigerufen hat, zum Löschen gekommen sind: so unterliegt er der correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII), welche jedoch um einen oder zwei Grade gemildert werden darf, wenn er mit besonderer Anstrengung und eigener Gefahr dazu mitgewirkt hat, dass das Feuer gelöscht oder dessen Verbreitung verhindert wurde.

3. Wird das Feuer gelöscht oder dessen Ausbruch verhindert, ohne dass Der, welcher es angelegt hat, auf irgend eine Weise Reue bezeigt: so wird er wie für eine vollendete Brandstiftung, nach §. 2106—2109 bestraft.

§. ***2111***. Wer eine Brandstiftung vorbereitet, indem er die dazu erforderlichen Geräthe anschafft oder zurichtet, wird, sobald er des Vorsatzes gehörig überwiesen ist, nach Massgabe der dabei angewandten Mittel und der übrigen Umstände, zum vierten *oder* fünften Grad der correct. Strafe erster Klasse (XV, XVI) verurtheilt.

§. ***2112***. Wer einen ihm selbst gehörenden, gegen Feuer versicherten Gegenstand in der Absicht anzündet, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verfällt in die peinl. Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). Befanden sich Menschen in dem so angezündeten Gebäude, oder standen andere Gebäude in dessen Nähe, oder theilte sich das Feuer fremden Gebäuden mit: so wird der Thäter wie der vorsätzliche Brandstifter, nach §. 2106—2109 bestraft.

§. ***2113***. Wer vorsätzlich einen fremden Wald anzündet, unterliegt der peinl. Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). Diese Strafe wird um einen, und nach Umständen auch um zwei oder drei Grade erhöht, wenn der Waldbrand durch eine Verbrecherbande oder zu einer Zeit angelegt worden ist, wo wegen grosser Dürre oder wegen eines starken Windes eine rasche Verbreitung der Flamme vorauszusehen war, so wie auch wenn sich im Walde Menschen, bewohnte Gebäude oder Dörfer befanden.

§. ***2114***. Wer vorsätzlich fremdes, auf dem Halm stehendes oder geschnittenes, auf dem Felde, auf einer Tenne, einem Darrboden oder in irgend einem unbewohnten Gebäude liegendes Getreide verbrennt, einen Obstgarten, Hopfengarten oder Heuschlag durch Feuer

beschädigt, Heu, aufgestapeltes Holz oder einen Torfmoor in Brand steckt, wird, jenachdem solches bei Tag oder bei Nacht geschah, Menschen oder bewohnte Gebäude dadurch in Gefahr gesetzt wurden, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, *entweder* zur peinl. Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* zur correct. Strafe erster Klasse, vierten *oder* fünften Grades (XV, XVI), *oder* bloss auf sechs Monate bis zu zwei Jahren zum Gefängniss verurtheilt.

§. *2115*. Wer andere, in den obigen §§. nicht genannte Gegenstände aus boshaftem Vorsatz, durch Feuer zerstört, wird, nach Umständen, *entweder* mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Rubeln bestraft.

§. *2116*. Wer unvorsätzlich, jedoch durch Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener Vorsichtsregeln, eine Feuersbrunst veranlasst, wird, nach Massgabe der Wichtigkeit des übertretenen Gesetzes, *entweder* mit sieben Tagen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* mit einer Geldbusse von zehn bis hundert Rub. belegt. — Ist die Uebertretung, wodurch der Brand veranlasst wurde, im Gesetz mit einer härtern Strafe bedroht, so trifft den Schuldigen diese härtere Strafe, nach Anleitung des §. 156.

Zweite Unterabtheilung.

BESCHÄDIGUNG UND ZERSTÖRUNG FREMDER SACHEN DURCH EXPLODIRENDE STOFFE, DURCH ÜBERSCHWEMMUNG UND ANDERE MITTEL

§. *2117*. Wer mit boshaftem Vorsatz eine fremde Sache dadurch zerstört oder beschädigt, dass er sie vermittelst Schiesspulvers oder anderer explodirenden Stoffe zersprengt, erleidet das höchste Mass der dem Brandstifter angedrohten Strafe.

§. *2118*. Wer, in der Absicht fremdes Eigenthum zu zerstören oder zu beschädigen, fremde Wiesen, Felder, Waldungen, Gärten, Kornvorräthe, Proviant-Niederlagen oder Waarenlager, gleichviel auf welche Weise, unter Wasser setzt, wird, nach Umständen, zur correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), *oder* auf ein bis zwei Jahre zum Gefängniss verurtheilt. — Wer eine Ueberschwemmung in der Absicht veranstaltet, unbewohnte Gebäude, Schiffe oder Fahrzeuge zu einer Zeit, wo keine Menschen darin sind, zu zerstören oder zu beschädigen, erleidet, nach Umständen, den vierten *oder* fünften Grad der correct. Strafe erster Klasse (XV, XVI). — Wer eine Ueberschwemmung zu dem Zweck veranstaltet, um bei dieser Gelegenheit fremde Sachen zu entwenden, hat die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verwirkt.

§. *2119*. Wer vorsätzlich ein Bergwerk, eine Salzgrube oder einen unterirdischen Steinbruch unter Wasser setzt, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V). Ist dieses Verbrechen von Jemanden verübt worden, dem es nicht unbekannt seyn konnte, dass er dadurch das Leben der im Bergwerk oder in der Grube befindlichen Menschen gefährdet: so trifft ihn die peinliche Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. *2120*. Wer vorsätzlich ein Schiff oder Fahrzeug, ein bewohntes Gebäude oder ein Lokal, in dem sich Menschen aufhalten, unter Wasser setzt, verfällt in die peinliche Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI). — Wer eine Ueberschwemmung in der Absicht veranstaltet, ein Dorf oder eine Stadt unter Wasser zu setzen, erleidet die peinliche Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (III).

§. *2121*. Wer ohne bösen Vorsatz, aber durch Nichtbeachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsregel, eine Ueberschwemmung veranlasst, wird, nach Umständen, mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder* mit einer Geldbusse von zehn bis fünfhundert Rub. bestraft. — Ist die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsregel im Gesetz mit einer härtern Strafe bedroht, so trifft den Schuldigen diese härtere Strafe nach §. 156.

§. *2122*. Wer ein fremdes Gebäude, Schiff, Fahrzeug oder einen fremden Wald, Garten u. d. gl. durch irgend ein anderes, als die bisher erwähnten Mittel, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird, nach Umständen, zur correct. Strafe erster Klasse, vierten *oder* fünften Grades (XV, XVI), *oder* auf ein bis zwei Jahre zum Gefängniss verurtheilt. — Hatte der Thäter dabei die Absicht Jemand einer persönlichen Gefahr auszusetzen oder gar des Lebens zu berauben: so wird seine Strafe nach der Regel des §. 156 bestimmt.

Wer ein fremdes Bergwerk auf irgend eine Weise, vorsätzlich zerstört oder verschüttet, wird wie Der, welcher ein solches Werk unter Wasser setzt, nach §. 2119 bestraft.

§. *2123*. Wer eine fremde bewegliche Sache vorsätzlich, jedoch durch andere als die bisher erwähnten Mittel zerstört oder beschädigt, wird, nach Umständen, mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder* um einen bis hundert Rub. gestraft.

§. *2124*. Wer fremde, geschriebene Acten oder Urkunden vorsätzlich vernichtet oder beschädigt, wird, jenachdem sie von Wichtigkeit waren und nach Verhältniss der übrigen Umstände, mit drei bis sechs Monaten Gefängniss, *oder* mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest, *oder* endlich mit einer Geldbusse von zehn bis hundert

Rub. belegt. — Wer aber fremde Acten oder Urkunden in der Absicht vernichtet oder beschädigt, sich selbst oder einem Andern einen gesetzwidrigen Vortheil zu verschaffen, wird nach §. 2161 bestraft.

§. *2125*. Wer irgend eine Handlung in der Absicht verübt, fremdes Vieh mit einer Seuche anzustecken, wird, falls sich in Folge davon die Seuche wirklich verbreitet, nach Massgabe der Umstände und des verursachten Schadens, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt. Wenn sich jedoch die Krankheit bei dem Vieh nicht verbreitet: so erleidet der Schuldige drei Wochen bis zu drei Monaten Arrest.

§. *2126*. Wer fremdes Vieh oder fremde Hausthiere oder Fische in Teichen oder Flüssen vorsätzlich vergiftet, wird mit drei bis sechs Monaten Besserungshaus, *oder* mit drei Tagen bis zu drei Monaten Arrest, *oder* um einen bis zwanzig Rub. gestraft.

§. *2127*. In allen den Fällen, deren diese Abtheilung erwähnt, trifft den Schuldigen, neben der Strafe, die Verpflichtung zum Schadenersatz nach §. 62.

Anm. Wenn bei der Zerstörung oder Beschädigung fremder, beweglicher Sachen oder fremder Waldungen, Gärten u. d. gl. kein Menschenleben gefährdet wurde, so findet die Untersuchung und Strafe nur auf die Klage des Beeinträchtigten statt.

DRITTE ABTHEILUNG.

VON DEM VERBRECHEN DER ENTWENDUNG.

§. *2128*. Es werden folgende Arten der Entwendung unterschieden: Raubanfall, Raub, Diebstahl und Gaunerei.

Erste Unterabtheilung.

VON DEM RAUBANFALL.

§. *2129*. Eines Raubanfalls macht sich schuldig: 1) wer mit irgend einer Waffe versehen einen Andern überfällt, um eine in dessen Besitz oder Verwahrung befindliche Sache gewaltsam wegzunehmen*); 2) wer einen Andern in gleicher Absicht überfällt und dabei zwar unbewaffnet ist, aber solche Gewaltthaten verübt, oder solche Drohungen anwendet, die geeignet sind dem Ueberfallenen gegründete Besorgnisse für sein Leben, seine Gesundheit oder seine Freiheit einzuflössen.

§. *2130*. Wer einen Raubanfall in einer Kirche unternimmt, wird, auch wenn er keinen Kirchenraub bezweckte, von der peinl. Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II) getroffen.

§. *2131*. Der gegen ein bewohntes Gebäude oder gegen ein ganzes

*) S. §. 2143.

Dorf gerichtete Raubanfall wird mit der peinlichen Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V) geahndet.

§. *2132*. Wer einen Raubanfall auf der Gasse einer Stadt, eines Fleckens oder Dorfes, auf einer Land- oder Seitenstrasse, auf hoher See, in einem Hafen, auf einem Landsee oder auf einem befahrenen Fluss oder Kanal verübt, unterliegt der peinl. Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *2133*. Geschah der Raubanfall an einem einsamen, abgelegenen Ort, jedoch ohne vorherbedachten Entschluss: so trifft den Thäter die peinl. Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII). Wurde ein solcher Raubanfall in Folge eines vorherbedachten Entschlusses verübt, so unterliegt der Thäter der peinl. Strafe zweiter Klasse, fünften Grades (VI).

§. *2134*. Die in §. 2131—2133 angeordneten Strafen werden um einen Grad erhöht, wenn ein Postwagen, Eilwagen oder anderes von der Regierung oder von Privatpersonen für Reisende oder zum Gütertransport eingerichtetes Fuhrwerk durch Ueberfall beraubt worden ist, wenn bei dem Raubanfall Körperverletzungen, Misshandlungen oder Peinigungen stattgefunden haben, so wie auch wenn an dem Verbrechen mehre Personen Theil nahmen, die sich dazu verabredet hatten, ohne jedoch eine Bande (nach dem in §. 1148 und 1149 aufgestellten Begriff) zu bilden.

§. *2135*. Ist ein Raubanfall durch eine Bande unternommen worden, so unterliegen die Anstifter, die Anführer und die am meisten Betheiligten der peinl. Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (IV), die übrigen Theilnehmer aber der peinl. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V).

§. *2136*. Wurde bei einem Raubanfall eine Tödtung ohne bestimmten Vorsatz verübt oder versucht, so ist der Schuldige nach §. 1930 zu bestrafen. — Geschah bei dem Raubanfall eine Brandstiftung oder ein Versuch dazu, so wird die Strafe nach der Regel des §. 156 bestimmt.

§. *2137*. Wer schon einmal für einen Raubanfall bestraft worden ist, verwirkt durch Wiederholung dieses Verbrechens die peinl. Strafe zweiter Klasse, ersten Grades (II).

§. *2138*. Alle bei einem Raubanfall betheiligte Personen haften solidarisch für den angerichteten Schaden, nach §. 62, 63 und 64.

Zweite Unterabtheilung.

VON DEM VERBRECHEN DES RAUBES.

§. *2139*. Eines Raubes macht sich schuldig: 1) wer einem Andern eine in dessen Besitz oder Verwahrung befindliche Sache wegnimmt und dabei Gewalt oder Drohungen anwendet, die jedoch weder das Leben, die Gesundheit, noch die Freiheit eines Menschen gefährden; 2) wer eine

fremde Sache, ohne Gewalt noch Drohungen anzuwenden, aber unverhohlen, in Gegenwart des Eigenthümers oder anderer Personen entwendet.

§. *2140.* Wer sich in einer Kirche eines Raubes schuldig macht, welcher weder als Kirchenraub noch als Entweihung geheiligter Gegenstände angesehen werden kann, unterliegt der peinl. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V). — Diese Strafe wird um einen Grad erhöht, wenn der Raub in der Kirche durch mehre, zu diesem einzelnen Verbrechen oder überhaupt zu Verbrechen dieser Art verbundene Personen ausgeführt worden ist.

§. *2141.* Wenn ein Raub vermittelst offenen Ueberfalles eines Hauses oder bewohnten Ortes, durch mehre zu diesem einzelnen Verbrechen oder überhaupt zu verbrecherischen Zwecken verbundene Personen verübt wird: so erleiden die Anstifter, Anführer und am meisten Betheiligten die peinl. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (V), und alle übrige Theilnehmer die peinl. Strafe zweiter Klasse fünften Grades (VI).

§. *2142.* Wer bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth oder irgend eines andern allgemeinen oder besondern Nothznstandes einen Raub begeht, verfällt in die peinl. Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades (VII).

§. *2143.* Der durch eine bewaffnete Person verübte Raub wird, auch wenn der Räuber keinen Gebrauch von seiner Waffe gemacht und nicht einmal damit gedroht hat, als Raubanfall betrachtet und mit der peinl. Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII) geahndet.

§. *2144.* Wurde der Raub ohne die in §. 2140—2143 erwähnten, erschwerenden Umstände, jedoch mit Gewalt nnd Drohungen, wie sie in §. 2139 bezeichnet sind, bewerkstelligt: so trifft den Schuldigen, nach Beschaffenheit der angewandten Gewalt und Drohungen und der übrigen Umstände, *entweder* die peinl. Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades (VIII), *oder* der erste *oder* zweite Grad der peinl. Strafe dritter Klasse (IX, X).

§. *2145.* Wer einen Raub verübt ohne bewaffnet zu seyn und ohne Gewalt noch Drohungen anzuwenden, unterliegt der correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV). Diese wird um einen Grad erhöht, wenn das Verbrechen in einer Gasse oder auf einem andern öffentlichen Wege begangen worden ist. Sie wird um zwei Grade erhöht, wenn der Raub zur Nachtzeit geschehen ist. — Sind mehre Personen bei dem Verbrechen betheiligt, so unterliegen sie, auch wenn sie keine Bande bilden nnd sich nicht verabredet hatten, der peinl. Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

Anm. Alle bei einem Raube betheiligte Personen haften solidarisch für den angerichteten Schaden, nach §. 62—64. Der zahlungsunfähige Räuber muss, falls er zur Civil-Arrestanten-Compagnie verurtheilt wird, den Schadenersatz aus seinem Arbeitslohne leisten.

Dritte Unterabtheilung.

VON DEM DIEBSTAHL.

§. *2146.* Als Diebstahl wird jede Entwendung fremder, beweglicher Sachen angesehen, wenn sie heimlich, ohne Gewaltthätigkeit noch Drohung verübt und von keinem der Umstände begleitet ist, welche den Raubanfall und den Raub bezeichnen. Bei Bestimmung der Strafe des Diebstahls wird, nach Anleitung der §§. 111, 135, 137 und 138, auf die erschwerenden und mildernden Umstände und insonderheit auf den Grad der Ueberlegung, womit das Verbrechen verübt worden ist, so wie auch darauf Rücksicht genommen, ob der Schuldige es zum ersten Mal oder öfters begangen hat.

§. *2147.* Wenn ein Diebstahl durch mehre zu diesem einzelnen Verbrechen oder überhaupt zur Verübung von Diebstählen verbundene Personen ausgeführt wird: so unterliegen die Stifter und Anführer des Complots und die am meisten Betheiligten der peinlichen Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Was die übrigen Theilnehmer anbetrifft, so werden Diejenigen, welche beim Diebstahl persönlich mitwirkten oder, ohne in die Zahl der Anstifter zu gehören, Andere zur Theilnahme beredeten, so wie auch Diejenigen, ohne deren Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollendet werden können, zur correct. Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII) verurtheilt. — Diese Strafe wird um einen Grad gemildert für solche Theilnehmer, welche weder Anstifter waren noch Andere zur Theilnahme überredeten und die bei der Verübung des Verbrechens weder persönlich mitwirkten noch zugegen waren, wenn gleich ihre Abwesenheit nur durch Umstände, die nicht von ihrem Willen abhingen, verursacht war; ebenso für diejenigen Begünstiger, deren Mitwirkung zur Vollendung des Verbrechens nicht unumgänglich nöthig war. — Die Strafe wird um zwei Grade gemildert für solche Mitglieder des Complots, welche weder Anstifter waren noch Andere zur Theilnahme beredeten und die sich, vor Ausführung des Verbrechens, freiwillig von der Theilnahme daran lossagten, jedoch den Anschlag nicht zeitig anzeigten.

§. *2148.* Wer bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth oder irgend eines andern, allgemeinen oder besondern Nothzustandes einen Diebstahl verübt, den trifft beim *ersten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII), beim *zweiten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII), und beim *dritten Mal* die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *2149.* Der durch Einbruch verübte Diebstahl wird folgendermassen bestraft:

Wenn der Dieb ein Haus oder anderes Gebäude untergraben, ein

Thor oder die äussere Thür eines Gebäudes erbrochen oder eingeschlagen, eine Wand oder ein Dach durchbrochen oder irgend einen andern Durchbruch verübt hat: so wird ihm beim *ersten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), beim *zweiten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII), und beim *dritten Mal* die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) zuerkannt.

Geschah der Einbruch bloss dadurch, dass Fenster, innere Thüren, Schränke, Kisten oder andere Behälter erbrochen oder beschädigt, die an solchen Behältern befindlichen Schlösser und Siegel gesprengt oder abgerissen wurden: so hat der Schuldige beim *ersten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), beim *zweiten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), und beim *dritten Mal* die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) zu gewärtigen.

§. *2150*. Wer einen verschlossenen Kasten, Koffer oder sonstigen Behälter entwendet, auch ohne ihn zu erbrechen oder zu beschädigen, und wer einen solchen Behälter vermittelst nachgemachter, angepasster oder gestohlener Schlüssel, Haken, Nägel oder anderer Werkzeuge öffnet, wird beim *ersten Mal* zur correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), beim *zweiten Mal* zur correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), und beim *dritten Mal* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Diese Strafen werden um einen Grad erhöht, wenn der vermittelst angepasster Schlüssel oder Dietriche verübte Diebstahl durch einen Schlosser begangen wurde.

§. *2151*. Ist der Diebstahl durch einen Dienstboten, Arbeiter, Handwerksgesellen, Lehrling oder andern Hausgenossen des Bestohlenen verübt worden: so wird der Schuldige folgendermassen bestraft:

1. Hat ein solcher Hausgenoss sich mit andern, ausser dem Hause wohnenden Personen zu dem Diebstahl verabredet, sie in das zu bestehlende Gebäude geleitet, und den Diebstahl durch Einbruch vollbracht: so erleidet er die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten Grades (IX). — Diese Strafe wird um einen Grad herabgesetzt, wenn der Diebstahl ohne Einbruch geschehen ist.

2. Wenn der Hausgenoss den Diebstahl ohne Zuziehung fremder Personen aber vermittelst Untergrabung eines Gebäudes, Erbrechung eines Thors oder einer äussern Thür, Durchbrechung einer Wand oder eines Daches verübt hat: so trifft ihn die correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII). — Hat er den Diebstahl ohne Zuziehung fremder Personen begangen, zu diesem Zweck aber Fenster, innere Thüren, Schränke oder andere Behälter erbrochen oder beschädigt, ein Schloss

gesprengt oder ein Siegel abgerissen : so erleidet er die correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV).

3. Ist der Diebstahl ohne Zuziehung fremder Personen und ohne Einbruch geschehen, so trifft den schuldigen Hausgenossen das höchste Mass derjenigen Strafe, welche nach den Regeln des §. 2159 der durch ihn verübten Entwendung gebührt.

§. *2152*. Die Bestimmungen des §. 2151 finden ihre Anwendung auch dann, wenn ein Diebstahl in einem Wirthshause, Einkehrhause oder in einer andern Anstalt dieser Art durch den Wirth selbst oder durch dessen Untergebene verübt wird.

§. *2153*. Wer Koffer, Felleisen oder Bündel von einem Postwagen, Eilwagen oder von andern durch die Regierung oder durch Privatpersonen für Reisende und zum Gütertransport eingerichtete Fuhrwerke entwendet, unterliegt der correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV). — Wer dieses Verbrechens zum zweiten Mal überführt wird, hat die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verwirkt.

§. *2154*. Wer Etwas aus einem Privat-Fuhrwerk stiehlt, erleidet beim *ersten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), beim *zweiten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV), und beim *dritten Mal* die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *2155*. Wer beim Diebstahl oder beim Versuch dazu mit einem Gewehr oder andern zu Tödtungen oder Körperverletzungen geeigneten Werkzeuge versehen war, wird beim *ersten Mal* zur correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), beim *zweiten Mal* zur correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades (XIII), und beim *dritten Mal* zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt. — Geschah der bewaffnete Diebstahl mit Einbruch, so werden die ebengenannten Strafen um einen Grad geschärft.

§. *2156*. Die Strafe des Diebstahls wird um einen und nach Umständen sogar um zwei Grade erhöht, wenn der Dieb sein Gesicht und Aussehen durch eine Larve oder auf andere Weise unkenntlich gemacht, sich für einen Beamten des Staats oder einer Corporation ausgegeben oder, um dafür gehalten zu werden, ein ihm nicht gebührendes Kleid, Ehrenzeichen oder Amtszeichen angelegt hat.

§. *2157*. Wer in der Absicht einen Diebstahl zu begehen, unter erdichtetem Vorwand, eine fremde Wohnung betritt, erleidet das höchste Mass derjenigen Strafe, welche das Gesetz dem durch ihn verübten Diebstahl androht.

§. *2158*. Wird ein Diebstahl unter Mitwirkung mehrer Personen verübt, die sich dazu verabredet haben, ohne eine Bande (§. 1148, 1149) zu bilden und ohne mit einem andern verbrecherischen Verein

in Verbindung zu stehen : so erleiden die Thäter das höchste Mass derjenigen Strafe, die der verübten Entwendung nach den Grundsätzen der §§. 2148—2157 gebührt. — Waren aber einer oder mehre der Diebe bewaffnet oder wurde der Diebstahl mit Einbruch verübt : so werden sämmtliche Theilnehmer wie für einen begangenen Raub, nach §. 2143 bestraft.

§. *2159*. Ist der Diebstahl von keinem der in §. 2147—2158 genannten, erschwerenden Umstände begleitet, so wird die Strafe nach Verhältniss des Werthes und jenachdem der Schuldige dieses Verbrechen zum ersten Mal oder öfters begangen hat, folgendermassen bestimmt:

Beträgt der Werth des gestohlenen Gegenstandes nicht mehr denn dreissig Rub., so trifft den Schuldigen beim *ersten Mal* die correct. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (XX). Hierbei darf für die von Leibesstrafen nichteximirten Personen die drei- bis sechsmonatige Arbeitshausstrafe nach §. 84 in Ruthenstrafe verwandelt werden. Beim *zweiten Mal* wird der Schuldige auf sechs Monate bis zu einem Jahr in's Arbeitshaus abgegeben, welche Strafe ebenfalls nach §. 84 in Ruthenstrafe umgewandelt werden darf. Beim *dritten Mal* erleidet er die correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), und beim *vierten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII).

Beträgt der Werth der gestohlenen Sache mehr als dreissig aber nicht über dreihundert Rub., so erleidet der Thäter beim *ersten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), beim *zweiten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), beim *dritten Mal* die correct. Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII).

Wenn der Werth der gestohlenen Sache die Summe von dreihundert Rub. übersteigt, so wird der Schuldige beim *ersten Mal* zur correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), und beim *zweiten Mal* zur correct. Strafe erster Klasse, ersten Grades (XII) verurtheilt.

Anm. Die Kosaken des donischen Heeres werden für einen Diebstahl unter dreissig Rub., beim *ersten Mal* mit fünfundzwanzig bis fünfunddreissig Stockschlägen bestraft und ausser der Reihe zum Dienst beordert. Bei einem Diebstahl, der mehr als dreissig Rub. beträgt, so wie bei wiederholtem Diebstahl wird gegen sie nach §. 2159 verfahren.

§. *2160*. Nach den Regeln des §. 2159 wird auch Derjenige bestraft, welcher Feldfrüchte, Gartengewächse, Ackergeräthe oder Vieh (das nicht zu Feldarbeiten dient) von einem Felde, Garten oder Weideplatz stiehlt, oder Thiere aus einem eingezäunten Raum, Bienenstöcke mit Bienen, Fische aus einem Teiche u. d. gl. entwendet, wenn diese Verbrechen weder nach §. 2099—2104 als eigenmächtige Besitzergreifung betrachtet werden können, noch wegen erschwerender Umstände in die Klasse der in §. 2147—2158 erwähnten Diebstähle gehören.

§. *2161*. Wer fremde Eigenthums-Urkunden, Messungs-Pläne oder sonstige Dokumente in der Absicht entwendet oder vernichtet, sich selbst oder einem Andern einen gesetzwidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, jenachdem die entwendeten Urkunden von Bedeutung sind und das Verbrechen mit mehr oder weniger Ueberlegung verübt worden ist, und nach Verhältniss der übrigen Umstände, *entweder* zur correct. Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII), *oder* zur correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV), *oder* endlich zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *2162*. Wer neben den Gegenständen, die er zu stehlen gedachte, unvorsätzlich auch Urkunden mitnimmt, wird nach den allgemeinen Regeln über Diebstahl bestraft.

§. *2163*. Wer Papiere entwendet, um irgend ein auf Gewerbe bezügliches Kunstgeheimniss zu erfahren oder Andern mitzutheilen, erleidet das höchste Mass der Strafe, die dem Diebstahl überhaupt angedroht ist.

§. *1264*. Wer Papiere in der Absicht entwendet, Familiengeheimnisse zu entdecken und der Ehre oder dem guten Ruf eines Andern zu schaden, wird zum Besserungshaus verurtheilt und zwar, nach Umständen, *entweder* auf ein bis zwei Jahre mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, *oder* auf sechs Monate bis zu einem Jahr ohne Schmälerung seiner Rechte.

§. *2165*. Wer gerichtliche Acten oder amtliche, einer Behörde gehörende Schriften aus der einstweiligen Verwahrung einer Privatperson entwendet, wird ebenso bestraft, wie nach §. 330 Derjenige, der solche Papiere aus einem Amtslokal stiehlt.

§. *2166*. Die in der gegenwärtigen Unterabtheilung verordneten Strafen des Diebstahls werden um zwei Grade geschärft: 1) wenn das Verbrechen zur Nachtzeit verübt worden ist; 2) wenn der Dieb, um sein Verbrechen zu begehen, durch ein Fenster oder über eine Mauer, einen Zaun oder sonstige Einfriedung gestiegen, oder durch einen unterirdischen oder andern gehcimen Gang an den Ort gelangt ist, wo er gestohlen hat; 3) wenn der Diebstahl in einer Kirche geschehen ist, und weder als Kirchenraub noch als Entweihung geheiligter Gegenstände betrachtet werden kann, so wie auch wenn er in einem kaiserlichen Palast, in einer Gerichtsstube, einem Amtslokal oder in einer Credit-Anstalt verübt worden ist; 4) wenn der Diebstahl in Folge eines vorbedachten Entschlusses ausgeführt worden ist*); 5) wenn eine Sache durch Denjenigen oder durch einen von

*) Die im § 6 aufgestellte Eintheilung der vorsätzlichen Verbrechen wird im russ. Criminalrecht auch auf den Diebstahl angewandt, und man unterscheidet daher zwischen einer Entwendung, zu welcher der Thäter durch eine unvorher-

Denjenigen gestohlen wurde, denen sie zum Aufbewahren, Verladen, Transportiren oder Versenden anvertraut war; 6) wenn der Dieb eine Sache entwendet, von der er weiss, dass sie zum Lebensunterhalt ihres Besitzers nothwendig ist; 7) wenn der gestohlene Gegenstand einer Leiche oder todtgeglaubten Person abgenommen wurde.

Die Strafe des Diebstahls wird um einen Grad erhöht, wenn ein Pferd oder irgend ein Arbeits-Vieh gestohlen worden ist.

§. *2167*. Wenn Jemand schon ein- oder zweimal wegen Diebstahls bestraft worden ist und ein neues Verbrechen dieser Art begeht: so wird er für den letzten Diebstahl, dieser mag an und für sich härter oder milder verpönt seyn als die frühern, so bestraft, als habe er den schwersten unter allen ihm bis dahin nachgewiesenen Diebstählen beziehungsweise zum zweiten oder dritten Mal verübt. *)

§. *2168*. Gegen die Theilnehmer am Diebstahl wird nach §. 123—134 verfahren.

§. *2169*. Wer wissentlich und fortwährend Diebe beherbergt, diese mögen eine Bande bilden oder nicht, wird nach §. 1155 bestraft.

§. *2170*. Wenn ein Dieb das Gestohlene freiwillig und bevor wegen seines Verbrechens eine Untersuchung begonnen hat, dem Eigenthümer zurückstellt: so wird seine Strafe, nach Umständen, um zwei oder drei Grade gemildert. — Stellt er das Gestohlene zwar freiwillig aber erst nach Beginn der Untersuchung zurück: so wird seine Strafe, nach Umständen, entweder auf ihr niedrigstes Mass herabgesetzt oder um einen Grad gemildert.

§. *2171*. Die gestohlenen Sachen müssen unverzüglich Denen zurückgestellt werden, denen sie entwendet worden sind. Für Alles, was daran fehlt oder beschädigt ist, haften die Urheber und Theilnehmer des Diebstahls solidarisch. Wer zum Ersatz unvermögend ist, muss ihn, falls er zur Civil-Arrestanten-Compagnie oder zum Arbeitshaus verurtheilt wird, aus seinem Arbeitslohn leisten.

Anm. Entwendungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten dürfen nur auf die Klage des beeinträchtigten Theils Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen werden.

---

gesebene Gelegenheit verleitet wird und die er sogleich, ohne weitere Ueberlegung, ausführt, und einer solchen, die er nach einem vorher überlegten Entschluss und Plan in's Werk setzt. *D. Uebers.*

*) A, B, C seyen verschiedene Arten des Diebstahls, A am härtesten, C am mildesten verpönt: so wird der Dieb, der schon wegen C bestraft worden ist, und nun den Diebstahl A begeht, so behandelt, als habe er diesen zum zweiten Mal begangen; wenn er aber für A und B schon bestraft worden ist und den Diebstahl C verübt, so wird er angesehen, als habe er den Diebstahl A zum dritten Mal begangen. *D. Uebers.*

Vierte Unterabtheilung.

VON DER GAUNEREI.

§. *2172*. Gaunerei ist die vermittelst Betruges verübte Entwendung fremder, beweglicher Sachen. Die Strafe dafür wird, jenachdem das Verbrechen mit mehr oder weniger Vorbedacht verübt ward, sowie auch nach Verhältniss der dabei angewandten Mittel und der übrigen Umstände bestimmt.

§. *2173*. Wer sich in diebischer Absicht fälschlich für den Bevollmächtigten, Beauftragten oder Diener eines Andern ausgibt oder einen falschen Namen annimmt und dadurch Jemand veranlasst, ihm Geld oder andere bewegliche Sachen, auf welche er kein Recht hat, einzuhändigen, erleidet die correct. Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII). — Hat er sich dabei für den Abgeordneten einer Gerichts- oder Regierungsbehörde ausgegeben, oder sich einen ihm nicht zukommenden Rang beigelegt: so trifft ihn die correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI).

§. *2174*. Wer, um eine Gaunerei zu verüben, sich nicht bloss für einen Abgeordneten der Obrigkeit oder für einen Beamten des Staats oder einer Corporation ausgibt, sondern auch eine Uniform oder ein zu dem angemassten Beruf gehörendes Ehrenzeichen anlegt, wird nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) bestraft*).

§. *2175*. Wer einem Andern durch arglistige Vorspiegelungen Geld oder andere bewegliche Sachen entlockt und diese verschleudert oder sich zueignet, unterliegt der correct. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades (XX).

§. *2176*. Diese Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern durch Mittheilung falscher Nachrichten veranlasst, ihm oder sonst Jemanden ein Geschenk zu machen, eine Sache unter dem Werth zu verkaufen oder um einen unmässig hohen Preis zu kaufen.

§. *2177*. Wer bei Tausch, Kauf oder Verkauf einen Andern am Gewicht oder Mass betrügt, eine Sache für eine andere ausgibt, oder sonstigen Betrug in Ansehung der Menge und Beschaffenheit der Waare oder bei Berechnung der dafür zu leistenden Zahlung verübt, wird wie für einen Diebstahl, nach §. 2159 bestraft. — Demjenigen, der sich bei einem solchen betrüglichen Handel ungestempelter oder falscher Masse oder Gewichte bedient, wird, ausser dem höchsten Mass der ihm nach §. 2159 gebührenden Strafe, nach §. 1606—1608 eine Geldbusse auferlegt, und sein Gewerbe für eine bestimmte Zeit oder auch für immer untersagt.

§. *2178*. Wer beim Verwechseln von Metall- oder Papiergeld betrügt, wird ebenfalls nach §. 2159 bestraft.

*) S. §. 2156. 318. *D. Uebers.*

§. *2179.* Wer bei einem erlaubten oder unerlaubten Spiel wissentlich falsche Karten, Würfel u. d. gl. gebraucht, seine Mitspieler durch Getränke oder andere Mittel berauscht, oder sonst irgend einen Betrug anwendet um sie zu übervortheilen, erleidet, nach Umständen, *entweder* die correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI), *oder* die correct. Strafe zweiter Klasse, dritten Grades (XIX).

§. *2180.* Wer fremde, ihm einstweilen anvertraute Sachen absichtlich vertauscht, wird so, als habe er sie gestohlen, nach §. 2159 bestraft.

§. *2181.* Die in den §§. 2173—2180 angeordneten Strafen werden um einen Grad geschärft: 1) wenn das Verbrechen in Folge einer Verabredung unter mehren Personen oder mit vorbedachtem Entschluss verübt worden ist; 2) wenn der Verbrecher, um den Betrug auszuführen, besondere Werkzeuge zubereitet oder besondere Vorrichtungen getroffen hat; 3) wenn der Betrüger vermöge seines Berufs und Standes oder seines persönlichen Verhältnisses zum Betrogenen besondere Rechte auf dessen Zutrauen hatte; 4) wenn eine minderjährige, blinde oder taubstumme Person betrogen wurde; 5) wenn sich Jemand zum zweiten Mal einer Gaunerei schuldig macht.

§. *2182.* Wer sich zum dritten Mal einer Gaunerei schuldig macht, erleidet die correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades (XIV).

§. *2183.* Wer mehr als dreimal der Gaunerei überführt worden ist, wird zur peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X) verurtheilt.

§. *2184.* Jede in den obigen §§. nicht besonders erwähnte Art der Gaunerei wird wie Diebstahl nach §. 2159 bestraft.

§. *2185.* Die nach §. 2159 dem Gauner gebührende Strafe wird um einen Grad geschärft, wenn der Betrug durch den Sachwalter des Betrogenen oder durch eine zu besonderer Treue verpflichtete Person verübt wurde.

§. *2186.* Der Gauner ist zur Rückgabe des Entwendeten und zum Schadenersatz nach §. 2171 verpflichtet.

Anm. Wenn ein Verbrechen dieser Art zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten begangen ist: so darf das Gericht nur auf die Klage des Beeinträchtigten einschreiten.

§. *2187.* Die Strafen für betrügerisches Verfahren bei Verträgen werden in den zwei folgenden Abtheilungen bestimmt.

VIERTE ABTHEILUNG.

ZUEIGNUNG UND UNTERSCHLAGUNG FREMDER SACHEN.

Erste Unterabtheilung.

BETRÜGERISCHE ZUEIGNUNG FREMDER IMMOBILIEN

§. *2188.* Wer in der Absicht sich selbst oder einem Andern eine fremde, unbewegliche Sache zuzueignen, falsche Kaufbriefe, Vermes-

sungspläne, Grundbücher oder andere falsche Eigenthumsurkunden verfertigt, wird unter Berücksichtigung der Umstände, nach §. 2202—2206 bestraft.

§. *2189*. Nach denselben §§. wird Derjenige bestraft, welcher in gleicher Absicht echte Eigenthums-Urkunden verfälscht.

§. *2190*. Wer eine Eigenthums-Urkunde, die er als falsch oder verfälscht kennt, als Beweismittel vor Gericht gebraucht oder sonst zu gesetzwidrigen Zwecken anwendet, wird ebenfalls nach §. 2202—2206 bestraft.

§. *2191*. Wenn der einstweilige Besitzer, Nutzniesser oder vertragmässige Bewohner eines fremden Grundstückes sich in Eingaben bei öffentlichen Behörden für den Eigenthümer desselben ausgibt oder die Wahrheit sonst auf irgend eine Weise entstellt, um sich das Gut zuzueignen: so trifft ihn die correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV).

Zweite Unterabtheilung.

UNTERSCHLAGUNG HINTERLEGTER SACHEN.

§. *2192*. Wer eine ihm zur Aufbewahrung oder zu einem bestimmten Gebrauch anvertraute, fremde Sache verschleudert oder deren Rückgabe unter dem ungegründeten Vorwand verweigert, sie nicht empfangen, schon zurückgegeben, der Bestimmung gemäss verwendet oder zufällig verloren zu haben, wird zum höchsten Mass der in §. 2184 und 2185 der Gaunerei angedrohten Strafen verurtheilt.

Wer eine fremde Sache, die ihm versiegelt zur Aufbewahrung anvertraut ist, entsiegelt um sie sich zuzueignen, wird wie für einen vermittelst Abreissung fremder Siegel verübten Diebstahl, nach §. 2149 bestraft.

Dritte Unterabtheilung.

UNTERSCHLAGUNG GEFUNDENER SACHEN.

§. *2193*. Wer eine fremde Sache findet und unterschlägt, während es ihm bekannt ist, wem sie gehört, muss sie nicht nur Diesem zurückgeben und ihm den durch die Unterschlagung verursachten Schaden ersetzen, sondern überdem, beim *ersten Mal*, den zweifachen Werth des Gefundenen als Strafe erlegen. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen auf fremdem Boden gefundenen Schatz unterschlägt. — Beim *zweiten Mal* wird der unredliche Finder, unter Berücksichtigung des Werthes der gefundenen Sache, wie für einen ersten Diebstahl, nach §. 2159 bestraft. Dieser für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe unterliegt er aber schon beim ersten Mal, wenn er den Fund abgeleugnet oder auf eine in die öffentlichen Blätter eingerückte Aufforderung nicht herausgegeben hat.—Die Strafe ist gegen Den, der dieses Vergehens zum *dritten Mal* überführt wird, um einen Grad zu erhöhen.

§. *2194.* Wer eine Sache, deren Eigenthümer ihm nicht bekannt ist und deren Werth zehn Rubel oder mehr beträgt, in einer Stadt findet und unterschlägt, statt den Fund innerhalb dreier Tage bekannt zu machen, muss sie dem Eigenthümer zurückstellen oder ihn entschädigen, überdem aber den Werth des Gefundenen als Strafe erlegen. Derselben Strafe unterliegt Derjenige, welcher eine Sache, deren Eigenthümers ihm unbekannt ist und deren Werth einen Rubel oder mehr beträgt, in einem Dorfe oder auf dem platten Lande findet und unterschlägt, anstatt den Fund innerhalb dreier Wochen bekannt zu machen. Beim *zweiten Mal* treffen einen solchen unredlichen Finder die Strafen des ersten Diebstahls nach §. 2159. — Den Beamten und den bei der Polizei angestellten Diener, der eine gefundene Sache unterschlägt, trifft jedesmal, ausser der ebenbezeichneten Strafe, auch Absetzung vom Amt; ebenso den bei einer öffentlichen Anstalt oder Behörde dienenden Aufseher oder Wächter, welcher eine im Lokal dieser Anstalt oder Behörde gefundene Sache unterschlägt.

Anm. Wenn sich der Eigenthümer nach dreimaliger in öffentliche Blätter eingerückten Aufforderung nicht meldet: so darf der Finder die gefundene Sache als sein Eigenthum behalten (§. 456 des bürgerl. Gesetzbuchs.)

Vierte Unterabtheilung.

VERLETZUNG DES EIGENTHUMS AN GEISTESWERKEN.

§. *2195.* Wer ein Werk, das ein Anderer im Fache der Litteratur, der Wissenschaften oder der Kunst hervorgebracht hat, sich zueignet und unter seinem Namen herausgibt, muss den wahren Urheber desselben entschädigen, und erleidet die correct. Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII).

§. *2196.* Wer ein fremdes Geistes- oder Kunstwerk, welches er als das Eigenthum eines Andern kennt, ohne sich für den Urheber desselben auszugeben aber auch ohne Genehmigung des Eigenthümers, drucken lässt oder, falls es ein dramatisches oder musikalisches Werk ist, öffentlich aufführt und vorträgt, oder, wenn es eine Zeichnung oder sonstiges Bildwerk ist, die Exemplare davon vervielfältigt, hat den dadurch veranlassten Schaden zu ersetzen, und wird auf drei Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine neue Ausgabe eines fremden Geisteswerks oder Kunstwerks ohne Erlaubniss des Urhebers veranstaltet. — Wer eine Handschrift oder das Verlagsrecht an einem litterarischen oder künstlerischen Werke verkauft hat, und dann dieselbe Handschrift oder dasselbe Verlagsrecht, ohne Genehmigung des Käufers, noch einer andern Person verkauft, wird, falls bei diesem Handel nicht etwa eine Fälschung oder sonst ein Betrug stattge-

funden hat*), ebenfalls zum Schadenersatz und auf drei Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus verurtheilt.

§. *2197.* Wer aus litterarischen Werken oder Kunsterzeugnissen, an denen ein Anderer ein ausschliessliches Eigenthumsrecht hat, einzelne Theile copirt und seinen eigenen Schriften oder Kunstwerken einverleibt, dabei aber das vom Gesetz bestimmte Mass überschreitet, muss, auf die Klage des Beeinträchtigten, den zweifachen Werth der ganzen Auflage seines plagiarischen Werkes als Strafe erlegen.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

VON DEN AUF VERTRÄGE BEZÜGLICHEN VERBRECHEN.

Erste Unterabtheilung.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

I. ***Von dem bei Verträgen angewandten Zwange.***

§. *2198.* Wer einen Andern durch Gewalt oder Drohungen nöthigt eine Schrift zu unterschreiben oder eine Urkunde herauszugeben oder zu vernichten, und auf diese Weise entweder eine das Vermögen des Genöthigten belastende Verpflichtung zu übernehmen oder sich einer zu dessen Vermögen gehörenden Berechtigung oder Forderung zu begeben, unterliegt der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X).

§. *2199.* Wer bei dem in §. 2198 bezeichneten Verbrechen körperliche Misshandlungen, Martern, Freiheitsberaubung oder Gewaltthätigkeiten anwendet, die das Leben oder die Gesundheit des Andern gefährden, wird wie für einen Raubanfall (§. 2130—2137) bestraft.

II. ***Von der betrüglichen Verleitung zu Verträgen.***

§. *2200.* Wer einen Andern, durch arglistig beigebrachte falsche Nachrichten oder lügenhafte Verheissungen, zu einem für dessen Vermögen nachtheiligen Vertrag oder Unternehmen verleitet, wird, mit Entziehung der in §. 53 genannten Rechte, auf ein bis zwei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt.

Diese Strafe ist um einen Grad zu erhöhen, wenn der Betrug durch den Vormund, Curator, Sachwalter, Bevollmächtigten oder Handelscompagnon des Betrogenen, durch eine von ihm zum Schiedsrichter gewählte Person, durch einen beeidigten Taxator, durch einen von der Regierung oder von einer Corporation bestellten Sachverständigen oder endlich durch ein Individuum verübt wurde, welches wegen seines Berufs oder seiner persönlichen Beziehungen zum Betrogenen besondere Rechte auf dessen Zutrauen besass. — Hat aber der Betrüger,

*) Der eine härtere Strafe bedingen würde. *D. Uebers.*

um den Betrug anszuführen, sich für einen Staats- oder Corporations-Beamten ausgegeben, Urkunden gefälscht, falsche Urkunden oder untergeschobene Handelsbriefe wissentlich gebraucht, oder die Urtheilskraft des Betrogenen durch berauschende oder betäubende Mittel geschwächt: so trifft ihn die correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI).

§. **2201**. Wer die Unerfahrenheit einer minderjährigen Person benutzt, um sie durch Betrug und lügenhafte Verheissungen zur Eingehung eines ihr Vermögen betreffenden Vertrags zu bewegen, zu welchem ein Minderjähriger nicht befähigt ist, wird, nach Umständen, auf sechs Monate bis zu einem Jahr zum Besserungshaus, *oder* auf drei bis sechs Monate zum Gefängniss verurtheilt. Das so abgeschlossene Geschäft ist nichtig, und der Minderjährige zu keiner Entschädigung verpflichtet. — Der Staats- oder Corporations-Beamte, der sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lässt, wird, neben der ebengenannten Strafe, vom Amt abgesetzt.

III. *Urkundenfälschung in Privatsachen.*

§. **2202**. Wer eine betrüglich verfertigte Urkunde bei einem Notar oder Makler oder in einer Urkunden-Expedition zur Beglaubigung einreicht oder mit einer gefälschten Beglaubigung versieht, oder eine echte Urkunde durch Correcturen oder Abänderungen verfälscht, erleidet, nach Umständen, *entweder* die peinliche Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X), *oder* die correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades (XV). — Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher in einer Urkunden-Expedition oder bei einem Notar oder Makler eine Urkunde beglaubigen lässt, die er im Namen eines Andern, ohne dessen Vollmacht oder wissentlich auf dem Grund einer schon erloschenen oder falschen Vollmacht oder unter erdichtetem Namen abgefasst hat.

§. **2203**. Denselben Strafen unterliegt Derjenige, welcher ein falsches, wenn gleich aussergerichtliches Testament unterschiebt oder eine echte Urkunde dieser Art durch Correcturen oder auf andere Weise verfälscht.

§. **2204**. Wer irgend eine andere von denjenigen Privaturkunden fälscht, die bei bürgerlichen Streitsachen als Beweismittel gelten, verfällt in die correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI). — Derselben Strafe unterliegt Derjenige, welcher das Siegel oder den Stempel einer Privatperson in eigennütziger oder anderer, gesetzwidriger Absicht nachmacht.

§. **2205**. Die im §. 2204 verordnete Strafe wird auch Demjenigen zuerkannt, der in eigennütziger Absicht einem Blinden eine Urkunde zur Unterschrift vorlegt, welche dieser nicht genehmigt hat.

§. *2206*. Die in §. 2204 angeordnete Strafe wird um einen Grad gegen Denjenigen erhöht, welcher ein ihm anvertrautes Blanket missbraucht um darauf, gegen den Willen Dessen, der es unterschrieben hat, etwas diesem Nachtheiliges oder auf seinen eigenen Nutzen Abzweckendes zu schreiben.

§. *2207*. Wer wissentlich eine gefälschte Urkunde als Zeuge unterschreibt, wird als Theilnehmer an der Fälschung, unter Berücksichtigung des §. 125, nach §. 2202—2206 bestraft.

§. *2208*. Den in §. 2202—2206 angeordneten Strafen unterliegt auch Derjenige, der wissentlich eine durch andere Personen gefälschte Urkunde zu seinem Nutzen anwendet.

§. *2209*. Wer wissentlich eine gefälschte Urkunde an sich bringt *) oder einem Andern zu einem gesetzwidrigen Gebrauch überlässt, wird als Theilnehmer an der Fälschung bestraft.

Zweite Unterabtheilung.

VON DEN AUF EINZELNE ARTEN VON VERTRÄGEN BEZÜGLICHEN VERBRECHEN.

II. *Verbrecherischer Kauf und Verkauf.*

§. *2210*. Wer einen Gegenstand, den er schon verkauft hat, arglistiger Weise einer dritten Person verkauft, unterliegt, neben der Verpflichtung zum Schadenersatz, der peinlichen Strafe dritter Klasse, zweiten Grades (X). – Diese Strafe trifft auch Denjenigen, welcher arglistiger und unbefugter Weise einen ihm nicht gehörenden Gegenstand oder einen fremden Leibeigenen oder eine gar nicht existirende Sache verkauft. **)

§. *2211*. Wer wissentlich ein unter Beschlag oder unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Gut (welches nicht etwa bloss wegen Missbrauchs der gutsherrlichen Gewalt einer Vormundschaft übergeben worden ist) verkauft, und dabei die Beschlagnahme oder das Bestehen der Vormundschaft dem Käufer und der Behörde, die den Kauf zu bestätigen hat, verschweigt, wird zum Schadenersatz und zur correct. Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades (XVIII) verurtheilt. Ist er nicht im Stande den Schaden zu ersetzen, so haften dafür die Glieder und der Sekretär der Behörde, welche den Kauf bestätigt hat.

§. *2212*. Wer eine entwendete Sache wissentlich von dem Entwender übernimmt und weiterverkauft, wird als Begünstiger der Entwendung bestraft, und muss den Käufer entschädigen. — Die Strafe Desjenigen, der eine Sache verkauft, welche er selbst entwendet oder unterschlagen hat, ist nach der Regel über Concurrenz der Verbrechen (§. 156) zu bestimmen.

*) um sie zu einem gesetzwidrigen Zweck anzuwenden.
**) S. §. 2175. *D. Uebers.*

§. *2213*. Wer ein unbewegliches Gut von einer Person kauft, von der er weiss, dass sie weder Eigenthümer des Guts noch Bevollmächtigter des Eigenthümers ist, wird als Theilnehmer am gesetzwidrigen Verkauf einer fremden Sache bestraft. — Wer eine bewegliche Sache kauft, von der er weiss, dass sie entwendet worden ist, wird als Theilnehmer an der Entwendung bestraft. — In jedem Fall muss der so gekaufte Gegenstand dem Eigenthümer unentgeltlich zurückgestellt werden.

§. *2214*. Wer einer Person, von der er weiss, dass sie unmündig oder minderjährig ist, eine Sache abkauft, ohne dazu die gesetzlich erforderliche Einwilligung des Vormunds oder Curators einzuholen, muss den gekauften Gegenstand unentgeltlich zurückgeben, und wird mit drei- bis sechsmonatiger Gefängnissstrafe belegt.

II. *Verbrechen bei Leih-, Mieth- und Hinterlegungsverträgen.*

§. *2215*. Wer unbefugt eine fremde Sache ausleihet oder vermiethet, haftet dem Eigenthümer für den Schaden, und wird, nach Massgabe des Werths der Sache, mit sieben Tagen bis zu drei Wochen Arrest *oder* mit einer Geldbusse von zehn bis fünfzig Rub. belegt. — Gegen Den, der unbefugt und in eigennütziger Absicht eine fremde Sache vermiethet, wird wie gegen den Gauner, nach §. 2184 u. 2185 verfahren.

§. *2216*. Die Strafe Desjenigen, der eine ihm zur Aufbewahrung oder zu einstweiliger Benutzung übergebene Sache unbefugter Weise und vorsätzlich beschädigt oder zerstört, wird nach §. 2106—2127 bestimmt und ihm jedesmal im höchsten Masse zuerkannt.

III. *Verbrechen beim Darleihe-Vertrag.*

§. *2217*. Wer ein schon verpfändetes, unbewegliches Gut nocheinmal verpfändet, wer unbefugt ein fremdes, oder gar nicht existirendes, oder unter Beschlag oder vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Gut (welches nicht etwa bloss wegen Missbrauch der gutsherrlichen Gewalt einer Vormundschaft übergeben worden ist) verpfändet, und die Beschlagnahme oder das Bestehen der Vormundschaft verheimlicht, und wer wissentlich eine entwendete Sache verpfändet, wird ebenso wie der Verkäufer solcher Sachen, nach §. 2210—2212 bestraft.

Wer wissentlich eine entwendete Sache als Pfand annimmt, erleidet dieselbe Strafe, die im §. 2213 dem Käufer einer solchen Sache angedroht ist.

Wer Kenntniss hat von dem bei einem Pfandkontrakt verübten Betruge, und den Vertrag dennoch als Zeuge beglaubigt, verfällt in die Strafe, welche den Theilnehmer am Betruge trifft.

§. *2218*. Der Gläubiger, der böswillig es unterlässt eine empfangene Abschlagzahlung auf dem Schuldschein anzumerken, oder der

nach Empfang der vollen Zahlung sich weigert dem Schuldner den Schuldschein zurückzugeben oder eine Quittung anszustellen, oder der ihm die als Pfand empfangene Sache, in der Absicht sie sich znzueignen oder einem Andern zu überliefern, vorenthält, hat die Strafe der Gaunerei (§. 2184 und 2185) zu gewärtigen.

§. ***2219***. Wer eine ihm zum Pfand gegebene Sache unterschlägt, absichtlich zerstört oder, ohne Genehmigung des Eigenthümers, im Werth verringert, wird *entweder* nach §. 2123 für Zerstörung, *oder* nach §. 2192 für eigenmächtige Zueignung einer fremden Sache bestraft.

§. ***2220***. Wer sich für ein Gelddarlehn höhere als die gesetzlichen Zinsen zahlen lässt, muss *jedesmal* den dreifachen Betrag der empfangenen Wucherzinsen als Geldbusse erlegen, und wird überdem beim *zweiten Mal* mit drei Wochen bis zn drei Monaten Arrest, und beim *dritten Mal* mit einem bis zwei Jahren Gefängniss belegt.

Anm. Den adeligen Vormundschaftsämtern ist es erlaubt, Pupillengelder zu höhern als den gesetzlichen Zinsen auszuleihen.

§. ***2221***. Wer von einer Militärperson niedern Ranges Waffen, Kleidungs- oder Munitionsstücke, die dem Staat zugehören, als Pfand annimmt, muss diese Gegenstände unentgeltlich zurückliefern und deren dreifachen Werth als Strafe zahlen.

IV. *Vergehen der Mandatare.*

§. ***2222***. Der Mandatar, der seine Vollmacht böswillig überschreitet, seinen Bevollmächtiger im Einverständniss mit dessen Gegner beeinträchtigt, oder bei Verwaltung eines ihm anvertrauten Gutes seine Gewalt zum Nachtheil des Committenten missbraucht, hat den Schaden zn ersetzen und die in §. 2185 angedrohte Strafe zu gewärtigen.

§. ***2223***. Der Mandatar, welcher die ihm anvertrauten Urkunden oder Papiere dem Gegner seines Bevollmächtigers überliefert oder auch nur mittheilt, ohne dazu von diesem ermächtigt noch von einer Gerichtsbehörde angewiesen zu seyn, und der dadurch den Committenten beeinträchtigt, wird, neben Verpflichtung zum Schadenersatz, nach Umständen, mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefänguiss bestraft, *oder*, falls er es in eigennütziger oder sonst widerrechtlicher Absicht gethan hat, zur correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades (XVI) verurtheilt.

§. ***2224***. Den Mandatar, welcher die ihm anvertrauten Urkunden oder andern Gegenstände böswillig zerstört, beschädigt, unterschlägt, verschleudert oder sich zueignet, trifft das höchste Mass der Strafen, welche in §. 2123, 2124 und 2192 solchen Vergehen im Allgemeinen angedroht sind.

ANLAGEN.

N° 1. Anlage zu §. 19.

Von den Personen, die von Leibesstrafen befreit sind.

A. Unter der Benennung „Leibesstrafen" sind zu verstehen: 1) die Brandmarkung; 2) die Peitschenstrafe; 3) das Spiessruthenlaufen; 4) Stockschläge; 5) die Ruthenstrafe; 6) das Anlegen von Fesseln.

Anm. Als Vorsichtsmassregel ist verordnet, den zur Strafe Gefangenen das Haar von der einen Seite des Hauptes abzuscheren. Gegen Personen, die von Leibesstrafen frei sind, und gegen Frauenspersonen überhaupt wird diese Massregel nicht angewandt.

B. Von Leibesstrafen sind frei:

1. Die Erbadeligen.
2. Die persönlich Adeligen.
3. Die ausländischen Edelleute.
4. Die Weltgeistlichen der rechtgläubigen Kirche.
5. Die Ordensgeistlichen der rechtgläubigen Kirche.
6. Die Geistlichen der römisch-katholischen, armenisch-gregorianischen, armenisch-katholischen und protestantischen Kirchen.
7. Die Klostergeistlichen der römisch-katholischen, armenisch-gregorianischen und armenisch-katholischen Kirchen.
8. Die Sultane der Kirgisen.
9. Die Personen, welche das erbliche Ehrenbürgerrecht geniessen.
10. Diejenigen, welche das persönliche Ehrenbürgerrecht geniessen, und die in den Gouvernements Liefland, Esthland und Kurland sogenannten Litteraten und Exemten.
11. Die ausländischen Gäste und die Kaufleute der ersten und zweiten Gilde dürfen für Vergehen, welche sie verübt haben während sie zu einer dieser Gilden gehörten, nicht mit Leibesstrafen belegt werden, wenn sie gleich in der Folge aus dieser Gilde ausgetreten sind.
12. Die besitzlichen Noyone und Saissane bei den Kalmüken.
13. Die Wittwe eines erblich oder persönlich Adeligen bleibt von Leibesstrafen frei, auch wenn sie einen Nicht-Adeligen heirathet.
14. Die Ehefrauen der zur rechtgläubigen und zur armenisch-gregorianischen Kirche in Russland gehörenden Geistlichen; die Ehefrauen der protestantischen Geistlichen, so wie Derer, die das erbliche oder persönliche Ehrenbürgerrecht geniessen, der ausländischen Gäste, der kalmükischen besitzlichen Noyone und Saissane und der Kaufleute

erster und zweiter Gilde. Die Wittwen aller dieser Personen geniessen die Exemtion solange sie sich nicht mit einem Nichteximirten verehelichen.

15. Die Kinder der zur rechtgläubigen oder zur armenisch-gregorianischen Kirche gehörenden Geistlichen sind von Leibesstrafen frei, selbst wenn sie zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Väter die Priesterweihe noch nicht empfangen hatten sondern erst Kirchendiener waren.

16. Die Kinder der protestantischen Geistlichen.

17. Die Kinder der kalmükischen, besitzlichen Noyonen so wie der Saissanen, die erbliche Aimaks besitzen.

18. Die noch nicht abgetheilten Kinder der Kaufleute erster und zweiter Gilde.

19. Die im technologischen Institut als Zöglinge, Pensionäre oder Halbpensionäre der Krone unterrichteten Söhne von Kaufleuten dritter Gilde, von Bürgern, Handwerkern und andern freien Leuten niedern Standes geniessen diese Exemtion, wenn sie ihren Lehrgang im Institut mit Erfolg beendigt und aus demselben mit belobenden Sittenzeugnissen, als Meister oder Gesellen entlassen worden sind.

20. Die als Pensionäre im technologischen Institut unterrichteten Kronbauern, welche zwölf Jahre tadellos gedient haben; ebenso deren Kinder, wenn diese im Dienstfache des Vaters bleiben.

21. Alle Personen freien, wenn gleich steuerpflichtigen Standes, welche einen Lehrgang in den Real-Klassen eines Gymnasiums oder einer Kreisschule mit Erfolg beendigt haben, und daraus mit belobenden Sittenzeugnissen entlassen worden sind.

22. Die Zöglinge der Landmesserschule, welche den Lehrgang mit Erfolg beendigt haben, und mit guten Sittenzeugnissen entlassen worden sind.

23. Die als praktische Landwirthe entlassenen Zöglinge der Landwirthschafts-Schule zu Gorigoretz.

24. Die mit guten Zeugnissen entlassenen Zöglinge der Handelsnavigations-Schulen zu St. Petersburg und Cherson; ebenso deren Söhne, wenn diese sich der Schifffahrt widmen, in einer Schule unterrichtet worden sind und daselbst ein Examen bestehen.

25. Die als geprüfte Gärtner entlassenen Zöglinge der Gärtnerschule zu Odessa, und die als geprüfte Meister entlassenen Zöglinge der Handwerkerschule zu Moskau.

26. Die Dorfschulzen in den Staatsdomänen, in den Apanage- und Palastgütern so wie in den zu den kaiserlichen Stutereien gehörenden Gütern geniessen die Exemtion, wenn sie die silberne Medaille für untadelhaften, neunjährigen Dienst oder für besondere Auszeichnung erlangt haben.

27. Die Dorfschulzen, denen das Donat-Kreuz des Johanniter-Ordens verliehen ist.

28. Die Dorfschreiber in den Krondörfern, wenn sie die silberne Medaille für zwölfjährigen, untadelhaften Dienst erlangt haben.

29. Die in der Stadt Neshin ansässigen und als russische Unterthanen beeidigten Griechen.

30. Die vornehmern Glieder der muhammedanischen Geistlichkeit, nämlich: Der Mufti, der Kadi-Esker und die Kadis in Taurien, und der Mufti in Orenburg.

31. Der Hacham als Oberhaupt der karaitischen Geistlichkeit in Taurien und in Odessa.

32. In den Ansiedelungen der Juden wird die Exemtion den Rabbinern zu Theil, wenn sie, nach dreijähriger, tadelloser Amtsführung, durch ihre Gemeinde abermals zu Rabbinern gewählt und als solche bestätigt werden.

33. Die angesiedelten Juden, die sich als gute Landwirthe auszeichnen und mit der goldenen oder silbernen Medaille beschenkt worden sind.

34. Die sogenannten Bojarinaschi in Bessarabien.

35. Jede Person, die das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

36. Die Unteroffiziere, welche auf den Offiziersrang freiwillig verzichtet haben und die silbergewirkte Degenquaste tragen dürfen.

37. Die Militärpersonen niedern Grades, die das militärische Ehrenzeichen, oder den Annenorden oder die Medaille „für Menschenrettung“ oder „für Pflichttreue“ besitzen.

38. Alle Personen, denen die Medaille „für Menschenrettung“ ertheilt ist.

Wenn eine von den unter N° 36, 37 und 38 bezeichneten Personen ein Verbrechen begeht, dem das Gesetz eine körperliche Strafe androht: so bleibt sie mit dieser verschont, wird aber der Degenquaste oder des Ehrenzeichens verlustig erklärt. Die in solchen Fällen gesprochenen Urtheile müssen jedesmal zur Allerhöchsten Bestätigung gebracht werden. Wenn Derjenige, der auf solche Weise seine Ehrenzeichen verloren hat, ein neues Verbrechen verübt: so wird er als ein Nichteximirter behandelt.

C. Von Leibesstrafen sind ferner befreit, jedoch nur für solange, als sie im Dienste stehen:

1. Bürger, welche in einer städtischen Corporation zu einem mit Klassenrang verbundenen Amt gewählt sind.

2. Die Aufseher in den Poststationen.

3. Die Livreebedienten am Hofe Sr. Kaiserlichen Majestät, d. h. die Lackeien, die Briefträger und andern höhern Diener.

4. Die Beisitzer und Ehrsamen in den Bauerngerichten der Krondörfer und Apanagen.

D. Kaufleute dritter Gilde und Bürger dürfen nur dann zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden, wenn sie eins von den Verbrechen begangen haben, auf denen peinliche Strafen oder correctionnelle Strafen erster oder zweiter Klasse oder die Strafe des Besserungshauses nebst Entziehung der in §. 53 genannten Rechte stehen.

E. Ebenso dürfen die zu Mitgliedern oder Schreibern der Bezirk- und Dorfverwaltungen gewählten Bauern und alle durch ihren Stand nichteximirte Personen, denen der Monarch für geleistete Dienste Ehrenzeichen, Ehrenkaftane oder Medaillen verliehen hat, nur dann zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden, wenn sie eins von den unter lit. D bezeichneten Verbrechen begangen haben. Auch müssen solche Urtheile jedesmal zur Allerhöchsten Bestätigung gebracht werden.

F. Abgedankte Militärpersonen niedern Ranges, die mit Aermelsparren, Medaillen oder Ehrenzeichen belohnt worden sind, dürfen ebenfalls nur kraft richterlichen Spruchs und auch nur für die unter lit. D bezeichneten Verbrechen einer Leibesstrafe unterworfen werden. Vor Vollziehung derselben muss das Gericht sie ihres Unteroffiziers-Ranges, sowie ihrer Aermelsparren und Ehrenzeichen verlustig erklären.

N° 2. Anlage zu §. 93.

In Folge eines Allerhöchst genehmigten Vortrags des Medizinalraths dürfen Personen, die an einer der hiernach benannten Krankheiten leiden, zu keiner Leibesstrafe verurtheilt werden.

Benennung der Krankheiten.

1. Fallsucht (Epilepsie).
2. Unbeweglicher Eingeweidebruch.
3. Innere und äussere Aneurysmen.
4. Brustbräune (angina pectoralis).
5. Engbrüstigkeit (Asthma), wenn sie durch Verhärtung oder Geschwüre in der Lunge, durch öfteres Blutspeien, durch Brustwassersucht oder durch eine starke Verkrümmung des Rückgrathes veranlasst worden.
6. Oeftere Anfälle des Blutschlagflusses mit fortdauernder Neigung dazu.

N° 3. Anlage zu §. 101.

Blödsinnige und wahnsinnige Personen, die einen Todtschlag verübt oder versucht oder einen Versuch zum Selbstmorde gemacht

haben, werden von der Medizinal-Behörde nntersucht. Diese hat sich dabei nach den Instructionen des Medizinalrathes nnd nach den §§. 337—351 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu richten.

Wer in Folge dieser Untersuchung durch den dirigirenden Senat für blödsinnig oder wahnsinnig erklärt worden ist, wird in ein Irrenhaus abgegeben, und darf aus demselben nicht ohne Genehmigung der höhern Obrigkeit entlassen werden. — Zeigt sich nach erfolgter Genesung, während zwei Jahre, kein neuer Anfall von Geistesstörung, so wird der Genesene, nach genauer Untersuchung, aus dem Irrenhause entlassen, und die curatorische Verwaltung seines Vermögens, nach §. 350 des bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgelöst. — Der dirigirende Senat, dem in Sachen dieser Art die endliche Entscheidung zusteht, darf die zweijährige Observationsfrist zu Gunsten des Genesenen abkürzen, nnd, falls besondere Gründe dazn vorliegen und bei genügender Sicherheit gegen schädliche Folgen, ihn seinen Verwandten abgeben. Diese sind zu sorgfältiger Beaufsichtigung desselben zu verpflichten, und müssen, sobald sich Anzeichen wiederkehrenden Wahnsinnes zeigen, die gehörigen Vorsichtsmassregeln ergreifen oder den Kranken wieder in das Irrenhaus abliefern.

N° 4. Anlage zu §. 173.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzbnchs erleidet bei einigen fremden Volksstämmen in Sibirien, in den Gouvernements Archangel, Orenburg und Astrachan, in der Provinz Kaukasien und in Transkaukasien folgende Einschränkungen:

A. *Bei den fremden Volksstämmen in Sibirien.*

1. Bei den herumziehenden Hirtenvölkern in Sibirien werden geringe Vergehen nach den Gewohnheiten dieser Völker bestraft, und die allgemeinen Gesetze des Reichs nur bei wichtigern Verbrechen zur Anwendung gebracht, namentlich bei Aufruhr, Mord, Raub, Gewaltthätigkeit, Münzfälschung, Diebstahl, wenn er an Krons- oder Gemeinde-Eigenthum begangen ist, und bei Defraudationen des Brantwein- oder Salz-Monopols. Wenn jedoch die Angehörigen dieser Volksstämme ausserhalb ihrer gewöhnlichen Lager- und Weideplätze, in Städten oder Dörfern, Verbrechen verüben: so werden sie nach den allgemeinen Gesetzen gerichtet, und, falls diese dem begangenen Verbrechen die Strafe des Militärdienstes androhen, auch unter die Soldaten abgegeben, wiewohl jene Völkerschaften sonst von der Militärpflicht frei sind.

2. Bei den sibirischen Kirgisen gründet sich die Rechtspflege im Allgemeinen auf ihre eigene Gesetze und Gewohnheiten. Doch werden

sie für Landesverrath, Mord, Raub, Raubzüge und Widersetzlichkeit nach den Gesetzen des Reichs bestraft.

3. Die Tschuktschen und andern, den Lokalbehörden noch nicht förmlich untergeordneten sibirischen Stämme befolgen in Rechtssachen ihre besondern Gewohnheiten, und werden nur dann nach russischem Gesetz bestraft, wenn sie ausserhalb ihrer gewöhnlichen Wohnsitze Mordthaten oder Gewaltthätigkeiten verüben oder die Kronmonopole beeinträchtigen.

B. ***Bei den Hirtenvölkern des Kaukasus*** werden Raub, Diebstahl, dessen Gegenstand nicht über dreissig Rub. beträgt und der nicht zum dritten Mal verübt ist, und geringere Vergehen, durch die Gemeindegerichte unter Zuziehung der Gemeindevorsteher abgeurtheilt, und, nachdem das Urtheil durch den zuständigen Polizeibeamten bestätigt worden, mit einer körperlichen Strafe, die jedoch niemals hundert Ruthenstreiche übersteigen darf, geahndet. Mord, Raubanfälle, Gewaltthätigkeiten, Brandstiftungen, Münzfälschung, Pferde- und Viehdiebstahl, wenn dessen Werth dreissig Rub. übersteigt oder wenn er zum dritten Mal verübt ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs bestraft.

C. ***Bei den nomadischen Kalmüken, im Lande der donischen Kosaken*** wird über Viehdiebstahl, Raub und sonstige Entwendungen, wenn der Gegenstand nicht über dreissig Rub. beträgt und der Dieb nicht öfter als dreimal gestohlen hat, so wie über geringere Vergehen, in den Gerichtsversammlungen des Lagers, unter Zuziehung des Noyons oder Oberhauptes und des Lageraufsehers, nach den eigenen Gesetzen dieses Volkes abgeurtheilt. Nach den Gesetzen des Reichs werden folgende Verbrechen bestraft: Landesverrath, Widersetzlichkeit, Aufruhr, boshafte Entweichung in's Ausland, Mord, Raubanfälle, Gewaltthätigkeiten, verbrecherische Vereine, Münzfälschung und Diebstahl, wenn er öfter als dreimal begangen worden ist.

D. ***Die fremden Volksstämme in Transkaukasien,*** nämlich in der Landschaft Bortschala des Tifliser Kreises, in den Districten Elisabetpol, Alexandropol, Erivan und Nachitschewan des Grusino-Imeretischen Gouvernements, in den Districten Schekin, Schirwan, Karabag, Baku, Kuba und Derbent der kaspischen Provinz, die zu dieser Provinz gehörenden Stämme und Völker Dagestans, ferner die Osseten, die in den Gebirgen, an der grusinischen Heerstrasse wohnenden Tuschinen, Tmaven und Chewsuren haben für Sachen von

geringem Belang ihre eigene Rechtspflege. Für Entwendungen bis zu fünf Rub., Ungehorsam, Trunkenheit, Störung der öffentlichen Ordnung und ähnliche Vergehen werden die Schuldigen durch die Häuptlinge des Stammes und durch die Dorfältesten zum Schadenersatz und zu leichten polizeilichen Strafen verurtheilt. Auch beim Raub, Diebstahl und bei der Gaunerei findet kein förmliches Gerichtsverfahren statt, wenn diese Verbrechen zum ersten oder zweiten Mal begangen sind und der Werth der entwendeten Sache weniger als dreissig Rub. beträgt; das vom zuständigen Regierungsbeamten zu bestätigende Urtheil lautet in solchen Fällen, nach Massgabe der Schuld, auf Ruthenstrafe oder auf Stockschläge; jedoch dürfen nie mehr denn hundert Hiebe zuerkannt werden. — Ueber schwerere Verbrechen, wie: Entwendung von mehr denn dreissig Rub., dritter Diebstahl, Raubanfall und Tödtung, wird nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs abgeurtheilt.

E. *Die im Mesenschen Kreise des Gouvernements Archangel wohnhaften Samojeden* werden nur bei schweren Verbrechen nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs bestraft. Als schwere Verbrechen gelten bei ihnen Aufruhr, Mord, Raubanfälle, Gewaltthätigkeit, Münzfälschung und jede an landesherrlichem oder öffentlichem Eigenthum verübte Entwendung. Alle sonstige Vergehen, der Diebstahl nicht ausgenommen, werden, solange dieses Volk noch auf seiner jetzigen niedern Culturstufe steht, bloss als bürgerliche Streitsachen behandelt. Doch wird gegen den Samojeden, welcher sich eines Vergehens in einer Stadt oder in einem Dorfe schuldig macht, nach den allgemeinen Gesetzen verfahren.

F. *Die Kirgisen der sogenannten innern Horde in den Gouvernements Orenburg und Astrachan* werden für Landesverrath, Widersetzlichkeit, Aufruhr, Entweichung in's Ausland, Tödtung, Münzfälschung, Entwendung landesherrlichen oder öffentlichen Eigenthums, Brandstiftung, Gewaltthätigkeiten, Raubanfälle, Raub, Raubzüge und für Diebstahl, wenn er mehr als dreissig Rub. beträgt oder öfter als zweimal begangen worden, vor die russischen Gerichte gezogen und nach den allgemeinen Gesetzen des Reichs bestraft. Bei geringern Verbrechen und namentlich beim ersten und zweiten Diebstahl, dessen Betrag die Summe von dreissig Rub. nicht übersteigt, stehn sie unter der Gerichtsbarkeit ihres Chanes. Wer eine bürgerliche Streitsache mit einem Kirgisen hat, darf von dem Ausspruch des Chans an die ordentlichen Gerichte appelliren.

G. *Die Kirgisen der sogenannten kleinen Horde im orenburgischen Gebiet* werden für Landesverrath, Tödtung, Raub,

Raubzüge, an russischen Unterthanen verübten Menschenraub, und für Aufwiegelung anderer Kirgisen gegen die Regierung, durch Kriegsgerichte bestraft. Für Diebstahl, Gaunerei, wenn sie solche gegen Anwohner der Linie oder gegen andere Landesbewohner verüben und der Gegenstand mehr als dreissig Rubel beträgt, ferner für Defraudation der Kronmonopole, für jede Art Gewaltthätigkeit und für heimlichen Uebergang über die Linie werden sie durch die Criminalgerichte nach den allgemeinen Gesetzen gerichtet. Bei geringern Verbrechen wird die Rechtspflege in der Horde nach den Gewohnheiten der Nation geübt, und dürfen folgende Strafen zuerkannt werden: Stellung unter Aufsicht, Arrest, Schadenersatz, zeitweilige, öffentliche Arbeit, Ruthenstrafe. In wichtigern Fällen darf die Stammesversammlung den Schuldigen zum Soldatenstande oder auch zur Ansiedelung in Sibirien verurtheilen.

ÜBERSICHT UND STUFENLEITER
der in diesem Gesetzbuch angeordneten Strafen. *)

I. ***Peinliche Strafe erster Klasse.*** Der Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt und zum Tode verurtheilt (§. 20).

II. ***Peinl. Strafe zweiter Klasse, ersten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt und nach Sibirien zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in den Bergwerken deportirt.— Den *nichteximirten* Verbrecher treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 100 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt. In Betreff der Weiber s. §. 28 und 75.

III. ***Peinl. Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 15 bis 20 jähriger Zwangsarbeit in den Bergwerken, nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. — Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher öffentlich 80 bis 90 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

IV. ***Peinl. Strafe zweiter Klasse, dritten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 12 bis 15 jähriger Zwangsarbeit in den Bergwerken, nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt.— Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher 70 bis 80 Peitschenhiebe, öffentlich, von Henkershand, und wird gebrandmarkt.

V. ***Peinl. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 10 bis 12jähriger Festungsarbeit deportirt, und dann auf Lebenszeit in Sibirien angesiedelt. — Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 60 bis 70 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt. In Betreff der Weiber s. §. 75.

*) Diese Uebersicht und das nachfolgende Register sind eine Zugabe des Uebersetzers.

VI. ***Peinl. Strafe zweiter Klasse, fünften Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 8 bis 10 jähriger Festungsarbeit deportirt, und dann auf Lebenszeit in Sibirien angesiedelt. — Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 50 bis 60 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

VII. ***Peinliche Strafe zweiter Klasse, sechsten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 6 bis 8 jähriger Zwangsarbeit in den Fabriken, nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. —Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 40 bis 50 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

VIII. ***Peinl. Strafe zweiter Klasse, siebenten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 4 bis 6 jähriger Zwangsarbeit in den Fabriken, nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. —Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 30 bis 40 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

IX. ***Peinl. Strafe dritter Klasse, ersten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, in die entferntern Gegenden Sibiriens deportirt und daselbst für die Lebenszeit angesiedelt. —Den *Nichteximirten* treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 20 bis 30 Peitschenhiebe von Henkershand.

X. ***Peinl. Strafe dritter Klasse, zweiten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, und zu lebenslänglicher Ansiedelung in minder entfernte Gegenden Sibiriens deportirt. — Den *Nichteximirten* trifft dieselbe Strafe, er erhält aber vorher, öffentlich, 10 bis 20 Peitschenhiebe von Henkershand.

XI. ***Peinl. Strafe vierter Klasse.*** Der Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, und zu lebenslänglicher Ansiedelung jenseits des Kaukasus deportirt. (S. §. 79).

XII. ***Correctionnelle Strafe erster Klasse, ersten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher wird aller besondern Standesrechte verlustig erklärt, zum lebenslänglichen Aufenthalt nach Sibirien, und zwar zuerst in das Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk verwiesen, und daselbst für die ersten 3 bis 4 Jahre eingesperrt, darf

aber nach Verlauf von 10 bis 12 Jahren in ein anderes sibirisches Gouvernement überziehen (§. 50). — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 90 bis 100 Ruthenstreiche, wird dann auf 8 bis 10 Jahre in eine correctionnelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt (§. 51). In Betreff der Weiber s. §. 83.

XIII. ***Correct. Strafe erster Klasse, zweiten Grades.*** Der von Leibesstrafen *eximirte* Verbrecher verliert alle besondere Standesrechte, wird zum lebenslänglichen Aufenthalt nach Sibirien, und zwar zuerst in das Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk verwiesen, und daselbst für 2 bis 3 Jahre eingesperrt, darf aber nach Verlauf von 8 bis 10 Jahren in ein anderes sibirisches Gouvernement überziehen.— Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidieuer 80 bis 90 Ruthenstreiche, wird dann auf 6 bis 8 Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben, und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XIV. ***Correct. Strafe erster Klasse, dritten Grades.*** Für den von Leibesstrafen *Eximirten,* Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk, mit 2 bis 3 jähriger Einsperrung daselbst. — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 70 bis 80 Ruthenstreiche, wird dann auf 4 bis 6 Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben, und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XV. ***Correct. Strafe erster Klasse, vierten Grades.*** Für den *Eximirten,* Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk mit 1 bis 2 jähriger Einsperrung daselbst.—Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 60 bis 70 Ruthenstreiche, wird dann auf 2 bis 4 Jahre in eine Arrestanten - Compagnie abgegeben, und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XVI. ***Correct. Strafe erster Klasse, fünften Grades.*** Für den *Eximirten,* Verlust aller besondern Standesrechte nnd lebenslängliche Verbannung zum Aufenthalt in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk. — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 50 bis 60 Ruthenstreiche, wird dann auf 1 bis 2 Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben, nnd nachher auf ein bis zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XVII. ***Correct. Strafe zweiter Klasse, ersten Grades.*** Für den *Eximirten*, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen, mit ein- bis zweijähriger Einsperrung am Verbannungsort (§. 50). — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, kommt auf 2 bis 3 Jahre in ein Arbeitshaus, und wird nachher für 2 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt (§. 52). — In Betreff der Ausländer s. §. 80.

XVIII. ***Correct. Strafe zweiter Klasse, zweiten Grades.*** Für den *Eximirten*, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen, mit Einsperrung auf 6 Monate bis zu einem Jahre an dem Verbannungsort. — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, kommt auf ein bis zwei Jahre in ein Arbeitshaus, und wird nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XIX. ***Correct. Strafe zweiter Klasse, dritten Grades.*** Für den *Eximirten*, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen, mit drei bis sechsmonatiger Einsperrung am Verbannungsort — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, wird für sechs Monate bis zu einem Jahr zum Arbeitshaus verurtheilt, und nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XX. ***Correct. Strafe zweiter Klasse, vierten Grades.*** Für den *Eximirten*, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte, nicht-sibirische Provinzen. — Der *Nichteximirte* verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, wird auf drei bis sechs Monate zum Arbeitshaus verurtheilt, und nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XXI. ***Correct. Strafe dritter Klasse, ersten Grades.*** Der Verbrecher wird, ohne Unterschied des Standes, einiger besondern Rechte (§. 53) verlustig erklärt, auf vier bis sechs Jahre zum Festungsarrest verurtheilt, und nachher für ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt (§. 54).

XXII. ***Correct. Strafe dritter Klasse, zweiten Grades.*** Verlust einiger besondern Rechte, Festungsarrest auf 2 bis 4 Jahre und dann Polizeiaufsicht für ein Jahr.

XXIII. ***Correct. Strafe dritter Klasse, dritten Grades.*** Festungsarrest auf ein bis 2 Jahre.

XXIV. ***Correct. Strafe dritter Klasse, vierten Grades.*** Festungsarrest auf 6 Monate bis zu einem Jahr.

XXV. ***Correct. Strafe dritter Klasse, fünften Grades.*** Festungsarrest auf 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

XXVI. ***Correct. Strafe vierter Klasse, ersten Grades.*** Der Verbrecher wird einiger besondern Rechte (§. 53) verlustig erklärt, auf 2 bis 3 Jahre zum Besserungshaus verurtheilt, und nachher für ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt (§. 54).

XXVII. ***Correct. Strafe vierter Klasse, zweiten Grades.*** Verlust einiger besondern Rechte, Besserungshaus auf ein bis 2 Jahre und nachher ein Jahr Polizeiaufsicht.

XXVIII. ***Correct. Strafe vierter Klasse, dritten Grades.*** Besserungshaus auf 6 Monate bis zu einem Jahr.

XXIX. ***Correct. Strafe vierter Klasse, vierten Grades.*** Besserungshaus auf 3 bis 6 Monate.

XXX. ***Correct. Strafe fünfter Klasse, ersten Grades.*** Gefängniss auf ein bis zwei Jahre.

XXXI. ***Correct. Strafe fünfter Klasse, zweiten Grades.*** Gefängniss auf 6 Monate bis zu einem Jahr.

XXXII. ***Correct. Strafe fünfter Klasse, dritten Grades.*** Gefängniss auf 3 bis 6 Monate.

XXXIII. ***Correct. Strafe sechster Klasse, ersten Grades.*** Arrest auf 3 Wochen bis zu 3 Monaten.

XXXIV. ***Correct. Strafe sechster Klasse, zweiten Grades.*** Arrest auf 7 Tage bis zu 3 Wochen.

XXXV. ***Correct. Strafe sechster Klasse, dritten Grades.*** Arrest auf 3 bis 7 Tage.

XXXVI. ***Correct. Strafe sechster Klasse, vierten Grades.*** Arrest auf einen bis 3 Tage.

XXXVII. ***Correct. Strafen siebenter Klasse.*** Gerichtliche Verweise, rügende Bemerkungen, Geldbussen. Bei den im Gesetzbuch verordneten Geldbussen ist immer Silbergeld zu verstehen.

REGISTER.

(Die Zahlen bedeuten die §§.)

Abbitte 61.
Abgaben, rückständige 575.
Absetzung vom Amt 69.
Abtreibung der Leibesfrucht 1933.
Abzüge v. d. Besoldung 71.
Abzüge vom Dienstalter 70.
Accidenz beim Zoll 831.
Actien, Fälschung ders. 1633.
Affect als Milderungsgrund 140.
Amnestie 171.
Amtsgewalt, angemasste 317. gemisshrauchte 367.
Amtssiegel, gemisshrauchtes 447.
Amtsverbrechen 358.
Anstandsverletzung 1281 ff.
Anstifter 15. 124.
Anzeige, unterlassene 132 ff.
Apostasie 167. 190.
Apothekerordnung 1093.
Arbeitshaus 52. 84.
Arrest 59.
Arrestanten-Compagnie 82.
Arzen, unbefugtes 1078.
Auctionen 527 ff. 1762.
Aufenthaltsschein 1181.
Aufkauf von Lebensmitteln 1130.
Aufruhr 271.
Aufwiegler 15.
Ausland, Aufenthalt daselbst 354.
Ausländer 80. 175. 341.
Aussagen, falsche, vor Gericht 1168 ff.
Ausschliessung vom Dienst 68.
Aussetzung hülfloser Personen 1986.
Auswanderung 354.

Bäder, öffentliche 1292.
Baken, Beschädigung ders. 334. Aufstellung falscher 1641.
Ballast, Auswerfen dass. 1678.
Banken 1568 ff.
Bankrott 1582 ff.
Bauerntumult 288. 1907.
Banordnung 1339.
Beerdigung, übereilte 1044.
Befreiung Gefangener 335.
Begnadigung 170 ff.
Begräbnisse 222. 1039. 1044.
Beherbergung von Verbrechern 1153.
Beichte, vernachlässigte 219 ff.
Bekanntmachungen, eigenmächtige 329.
Bergleute 630.
Bergordnung 623.
Bergwerke, Beschädigung ders. 2119.
Beschädigung von Denkmälern 303. fremder Sachen 2117. öffentlicher Anschläge 301. 304. öffentlicher Wege 1417.
Beschwerdeführung, unerlaubte 311.
Besessene Weiher 1163.
Besitzergreifung, gewaltsame 2094.
Besserungshaus 86.
Bestechung 401.
Betrug in Dienstsachen 390. in Privatsachen 2200 ff.
Bettelei 1219.
Binnenschifffahrt 1449.
Bittschriften, unerlaubtes Darreichen ders. 235. 311. 1165.
Blatternimpfung 1082 ff.
Blinde, Täuschung ders. 2205.
Blitzableiter 1397.
Blödsinnige 101.
Blutschande 2087.
Börsenordnung 1709.
Brakerordnung 1722.
Brandmarkung 28.
Brandstiftung 2106.
Brantweinbrenner 698.
Briefe, unerlaubter Transport ders. 1552.
Brücken 1371. 1426.
Buchdrucker 1312.
Büchereinfuhr 879.
Büchernachdruck 2196.
Bücherverlag 1310.
Bürgerlicher Tod 73.

Censurordnung 879. 1306.
Civilstandsregister, Fälschung und fahrlässige Führung ders. 1912.
Concubinat 1289.
Concurrenz der Verbrechen 139. 156.
Confiscation 277.
Consuln, russische 1679 ff.
Centrehaude 799. mit geistigen Getränken 711.
Creditreglement 1567.

Dampfschifffahrt 1519.
Defloration 1998 ff.
Diamanten, Unterschlagung gefundener 640.
Diebsschlüssel bei Bettlern 1223.
Diebstahl 2146.
Diebstahl am Bord eines Schiffs 1698.
Diensteid 414.
Diplomatische Agenten 176 ff. 282.
Dispacheur 1773.
Drohungen 9. 293. 2035.
Duell 427.
Dujonrdienst 447.

Ehe, erzwungene 2041. gesetzwidrige 2050 ff. mehrfache 2045.
Ehebruch 2077.
Ehegatten der peinlich Verurtheilten 26. 31.
Eheliche Gewalt, Missbrauch ders. 2075.
Ehrenkränkung 1998. 2008. Ersatz dafür 62.
Eheversprechen 2006.
Eid 261.
Einbruch 2149.
Eindrang in eine fremde Wohnung 2032 ff. in fremdes Gebiet 2094.
Einquartierung 576 ff.
Eisenbahnerdnung 1442.
Elterliche Gewalt, Missbrauch ders. 1947. 2078.
Entführung 2004 ff. 2040. 2072.
Entlaufene, Hehlung ders. 559.
Entlaufen leibeigener Bauern 1173.
Entweichung Gefangener 336.
Entweihung geheiligter Sachen 223.
Entwendung 2128. aus Amtslokalen 330.
Erfindungspatent, Beeinträchtigung dess. 1788.
Erpressung 406.
Erschwerende Umstände 135.
Erzieher 1298. 1303. 1319.
Esswaaren, gefälschte 1065.
Expledirende Stoffe, Beschädigung fremder Sachen durch, 2117.

Fabrikenordnung 1780.
Fahren, unvorsichtiges 1255 ff.
Fahrlässige Vergehen 116.
Fährleute 1268 ff.
Falschmünzer 588.
Fälschung v. Papiergeld 604. von Regierungserlassen 319 ff. von Staatsschuldscheinen 1567. von Stempelpapier 612. von Urkunden 390 ff. 587. 2188. 2202.
Familiengeheimnisse, deren Verrath 2164.
Familienstand, unterdrückter 1852.
Fanatismus 211 ff.
Fesseln, gehören zu den Leibesstrafen s. Anlage N° 1.
Festungsarrest 38.
Feuerordnung 1372.
Finnländer, deren Pässe 1191.
Fischen, unerlaubtes 586. 1139 ff. 2101.
Fiskale 399.
Fleischhändler 1061 ff.
Forstfrevel 941.
Freiheitsberaubung 2025.

Gassenunfug 1225 ff.
Gastwirthe 1207. 1592 ff.
Gaunerei 2172.
Gefangenwärter 482.
Gefängnissstrafe 58.
Gehülfen 14. 123.
Geisteskranke 102.
Geisteswerke, Rechte daran 2195.
Geistliche, Beleidigung ders. 225 ff.
Geldbussen 44. 45. 90.
Geldwechsel, Betrug dabei 2178.
Gerüchte, Verbreitung unwahrer 296. schädlicher 1156 ff. 1712. beleidigender 2019.
Gesandte, Beleidigung ders. 282.
Geschenknahme 401.
Gesellschaften, geheime 347.
Geständniss, ein Milderungsgrund 140.
Gesundheitsordnung 1007.
Gewaltthätigkeit 2031.
Gewerbscheine, Umgehung ders. 1591. u. f.
Gewichte, falsche, 1606.
Giftige Stoffe, Handel damit 1074.
Goldarbeiter 1832 ff.
Gottesdienst, Störung dess. 226 ff.
Gotteslästerung 182.

Gräberverletzung 256.
Grenzzeichen 333. 2105.
Gutsherrliche Gewalt, Missbrauch ders. 1900

Handel mit gestohlenen Sachen 1155. 1617 ff.
Handelsbücher 1604.
Handelsdiener 1623.
Handelsgesellschaften 1633.
Handelsgesetze 1589.
Handwerkerordnung 1795.
Hausdiebstahl 2151.
Hausirer 1596.
Hauslehrer 1321.
Hausrecht, verletztes 2032 ff.
Haussuchung 378.
Hebammen 1079. 1084 ff.
Hehler 16. 130.
Hehlung v. Deserteuren 559. v. Landstreichern 1193. verurtheilter Verbrecher 345.
Heiligkeit, angemasste 1164.
Hochverrath 263.
Holzfrevel 911.
Hunde, wuthkranke 1252.

Immobilien, gewaltsame Besitzergreifung fremder 2094. 2188.
Injurien 2008.
Insubordination 423.
Irrthum 105. des Richters 398.

Jagd, unerlaubte 586. 1133 ff. 2101.
Juden, als Proselytenmacher 192 ff. 216. 217. bei der Rekrutirung 542. 545. 552. 561. 564. beim Brantweinhandel 750 ff. als Landstreicher 341. 1180. 1188. als Landwirthe 1338.
Jugendaufseher 1285. 1298
Jungfräuliche Ehre, Verletzung ders. 1998. 2003.

Kanalschifffahrt 1449.
Kassenbeamte 383. 438. 499.
Ketzerei 206.
Kinderaussetzung 1986 ff.
Kinderraub 1857 ff.
Kindesabtreibung 1932 ff.
Kindsmord 1931.
Kindespflicht, verletzte 2083 ff.
Kirchenbusse 61. 99.
Kirchenordnung 223.
Kirchenraub 241.
Kollektiren, unerlaubtes 221.
Kolonisten, ausländische 1182. 1338.
Kornhäuser 1114.
Körperverletzungen 1948.
Krankheiten, die von Leibesstrafen befreien, s. Anlage N° 2.
Krankheit, als Grund zur Strafumwandlung 93.
Kunstgeheimnisse 454. 1790. 2163.
Kupfergeld 593. 596. 1837.
Kuppelei 1296 ff.
Kutscher, deren Vergehen 1255 ff.

Ladendiener 1623.
Landesverrath 275.
Landmesser 465.
Landstreicher 1176.
Laster, widernatürliche 1293.
Lebensmittel, Fälschung ders. 1058. Vertheuerung ders. 1130.
Lehranstalten 1319.
Leibeigene 1907.
Leibesstrafen, wer davon befreit ist, s. Anlage N° 1.
Leichen, unerlaubtes Transportiren ders. 1046. Ausgrabung ders. 1042. Beraubung ders. 256. 2166.
Leichenschau 1045.
Leuchtfeuer, falsche 1641 ff.
Leuchtthürme 334. 1642 ff.
Licitationen 527 ff. 1619.
Lieferungskontrakte 514.
Lithographische Anstalten 1311.
Löschordnung 1396. 1414.
Lothsen 1494. 1684.
Letterien 1278.
Luft, Verpestung ders. 1053.
Lustseuche 1288.

Majestätsbeleidiger 267 ff.
Makler, deren Vergehen 616. 1576 ff. 1735.
Mandatar, ungetreuer 2222.
Mass der Strafen 110.
Masse, falsche 1606 ff. 2177.
Matrosen, deren Vergehen 1691.
Medicinal-Ordnung 1078.
Meineid 258.
Mildernde Umstände 140. 157.
Militärdienst als Strafe 78 ff.
Militärpflicht 534. 552.
Minderjährige 142.
Missgeburten 1092. 1940.
Misshandlungen, körperliche 1935. 1960.

Mondsüchtige 103.
Mord 1921 ff.
Münzen, deren Ausfuhr 815.
Münzverbrechen 588.

Naphtha, Entwendung ders. 652.
Nichtanzeige 132.
Nichtvollziehung höherer Befehle 358.
Notare, deren Vergehen 497. 616.
Noth, ein Milderungsgrund 140.
Nothhülfe, versagte 1996.
Nothwehr 107. 1938. 1964.
Nothzucht 2001.

Opferstöcke, Beraubung ders. 249. 254.

Päderastie 1293.
Papiergeld, Fälschung dess. 604. 816.
Pasquill 2013. 2020.
Passordnung 1176.
Passfälschung 1210.
Peitschenstrafe 27.
Perlenfischerei, unerlaubte 586.
Polizeiaufsicht 342.
Polizeibeamte 475.
Postreglement 1524.
Pressvergehen 307.
Priester 91.
Probirer der Goldarbeiten 1849.
Procurore, deren Vergehen 399.
Proselytenmacherei 190. 195. 201. 1162.
Provianthändler 1616.
Proviantordnung 1114.
Prozessionen, Störung ders. 237. 239.
Prozessiren, Anreizung dazu 1165.

Quarantäne-Ordnung 1007. 1942.

Raub 2139.
Raubanfall 2129.
Raufhändel 1225.
Reden, unanständige 1305.
Reeder, deren Vergehen 1651.
Reisen in's Ausland 354.
Rekrutirung, Vergehen dabei 534.
Religion, Herabwürdigung ders. 182.
Requisitionsschreiben, Nichtbeachtung ders. 365.
Richterpflicht, verletzte 394.
Rückfall 137. 138.

Salzordnung 656.
Schadenersatz 62.
Schauspieler 1304.
Schenkwirthe 727. 740.
Schiessen, unerlaubtes 1245. 1393. 1411.
Schiffbauholz, Entwendung dess. 976.
Schiffbrüchige 1645. 1648.
Schiffer 346. 1655.
Schifffahrtsordnung 1398. 1449. 1641.
Schildwachen 1942.
Schlachthäuser 1056.
Schlägerei 1936. 1956.
Schmähschriften 305. 308. 2020.
Schriften, unsittliche 1301.
Schulen 1319.
Schwächung, unfreiwillige 2000.
Schwangere, Verletzung ders. 1962.
Sektirerei 206.
Selbstanzeige 140.
Selbstbefreiung 338.
Selbsthülfe 300. 2097.
Selbstmord 1943.
Selbstverstümmler 211. 552.
Seuchen, Uebertretung der Anordnungen dawider 1029. 1047.
Siegel, Beschädigung obrigkeitlicher 331. gefälschte 325. 2204. Missbrauch amtlicher 447. 1551.
Sklavenhandel 1860.
Sodomie 1295.
Speicher, Verletzung der Ordnung öffentlicher Speicher 1715.
Spiele, unerlaubte 1274. Betrug dabei 2179.
Spiessruthenstrafe 77.
Staatsdiener 358 u. f. deren Heirathen 2056.
Staatseigenthum, beeinträchtigtes 581.
Staatsgeheimnisse 278. 455.
Staatsverbrechen 263.
Standesrechte, angemasste 1862. Missbrauch ders. 1883. Verletzung ders. 1878. Verlust ders. 24. 46. 53. Gesetzwidrige Unterdrückung ders. 1852.
Stempelpapier-Ordnung 612.
Steuermann, dessen Vergehen 1681.
Steuererhebung, gesetzwidrige 579.
Strassenbeleuchtung 1325.
Strassenpflaster, Beschädigung dess. 1327.

Tabakhandel, Verletzung der Ordnung dess. 775.
Tabakrauchen, unerlaubtes 1390. 1404. 1410.
Talghandel, Betrug dabei 1732 u. f.
Talismane 1161.
Taubstumme 104.
Thiere, gefährliche 1250.

Titel, angemasste 1862.
Tod hebt die Strafe auf 161.
Todesstrafe 20.
Tödtung 1920. wenn sie erlaubt ist 1942.
Tortur, die Anwendung ders. verboten und bestraft 374. 462.
Transsteuerordnung 698.
Transithandel 873.
Trauung, gesetzwidrige 2043.
Trunkenheit 112. 1290.
Tumult 284.

Ueberschwemmung 2118.
Uebersiedeln, unerlaubtes 1174.
Umfrage, örtliche 1171.
Umwandlung der Strafen 72.
Unmündige 142.
Unrath, am unrechten Ort 1054. 1055. 1323. 1329—1334. 1428. 1432. 1716.
Untergeschobene Schriften 2021.
Unterlassungsverbrechen 4.
Unterschlagung gefundener Sachen 2193. hinterlegter Sachen 2192.
Unzucht 1281.
Unzuchthäuser 1822.
Urkunden-Beglaubiger 489. 616.
Urkundenfälschung 319. 390. 2188. 2202.

Vatermord 1920.
Verabredungen, sträfliche, unter Handelsleuten 1615.
Verbrecherbanden 1146.
Verbrecherherbergen 1153.
Verführung zum Laster 1285. 1298. 2007.
Vergiftung 1924. 1957. fremden Viehes 2125. des Wassers 1053.
Verjährung 163.
Verlagsrecht, verletztes 2196
Verleumdung 1166. 2017.
Verpfändungen, unerlaubte 746. 1291. 2221.
Verschneiden, sektirerisches 211.
Verschwörung, hochverrätherische 264.
Versuchtes Verbrechen 11. 117.
Verträge, arglistige Verleitung dazu 2200. erzwungene 2198.
Verweise 43.
Viehhändler, deren Vergehen 1050. 1060.
Völkerrechtsverletzung 281.
Volkszählung, Vergehen dabei 1916.
Vollendetes Verbrechen 12.
Vollmacht, überschrittene 2222.
Vorbereitetes Verbrechen 10.
Vorladungen, Nichtbeachtung ders. 298.
Vormünder, deren Vergehen 2091.
Vorrathshäuser 1114.
Versatz, verbrecherischer 8. 9.

Waffen, unerlaubte Fabrikation und Aufbewahrung ders. 1241.
Waffentragen, unerlaubtes 1249.
Wahrsager 1161.
Waldbrandstiftung 974. 982. 2113.
Wappen, angemasste 1867.
Warnungszeichen, Pflicht dergl. aufzustellen 1261.
Wasser, Vergiftung dess. 1053.
Wechsel, gesetzwidrig geschriebene 617. gefälschte 1578.
Wege und Landstrassen, Beschädigung ders. 1417.
Wegegeld 1438.
Weine, Zubereitung künstlicher 1784.
Weinfälschung 1068.
Widersetzlichkeit 283.
Wiederholung eines Verbrechens 113. 138.
Wirthshaus, Diebstahl im, 2152.
Wirthschaftsordnung 1323.
Wucher 2220.
Wunderkrämerei 1159.

Zauberer, Zauhermittel 1161.
Zeuge, falscher 259. 1168.
Zeugnisse, unwahre 328. 392.
Zellordnung 799.
Zulässer 16.
Zurechnung 97.
Zwang, als Veranlassung zu gesetzwidrigen Handlungen 106. bei Verträgen 2198.
Zweikampf 1970.

DRUCKFEHLER UND ÄNDERUNGEN.

Seite 8, Zeile 23, statt achtig l. *achtzig.*
S. 26, Z. 9 von unten, statt äusserst l. *äussert.*
S. 36, Z. 7, statt aus Verbrechen l. *aus seinem Verbrechen.*
S. 37, Z. 4, st. und l. *oder.*
S. 49, Z. 9, st. beschimpft l. *durch Schmähworte herabwürdigt.*
S. 60, letzte Zeile, st. diesen l. *diesem.*
S. 61, Z. 12, st. einen l. *einem.*
S. 80, Z. 26, st. kein l. *keine.*
S. 91, Z. 9 von unt. st. Ranges l. *Standes.*
S. 128, Z. 11, st. im l. *ihm.*
„ „ Z. 4, von unten, st. Jemand l. *Jemanden.*
S. 147, Z. 9, st. krimischen l. *krimischem.*
S. 160, Z. 19, st. §. 471 l. *§. 741.*
S. 193, Z. 16, st. theuerer l. *theurer.*
S. 240, Z. 14 von unt. st. Strafen l. *Strafe.*
S. 286, Z. 3, st. Summen die l. *Summe, die.*
S. 377, Z. 24, st. ihm l. *im.*

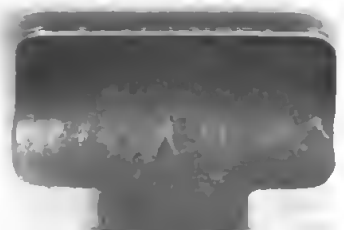

Buchbinderei
SCHWAB
München